This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

4894

L Soc 3815

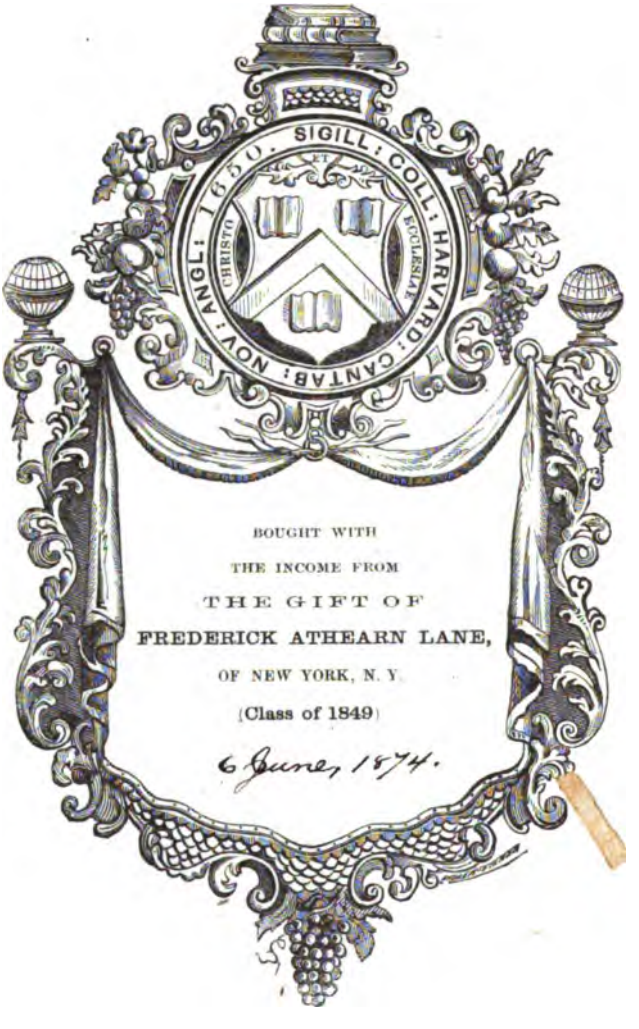

BOUGHT WITH
THE INCOME FROM
THE GIFT OF
FREDERICK ATHEARN LANE,
OF NEW YORK, N. Y.
(Class of 1849)
6 June, 1874.

SITZUNGSBERICHTE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

DREIUNDSIEBZIGSTER BAND.

WIEN, 1873.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN

BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

SITZUNGSBERICHTE

DER

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHEN CLASSE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

DREIUNDSIEBZIGSTER BAND.

JAHRGANG 1873. — HEFT I—III.

WIEN, 1873.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN

BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

LSoc386.5-

1874, June 6
Land Fund.

Druck von Adolf Holzhausen in Wien
k. k. Universitäts-Buchdruckerei.

INHALT.

Seite

I. Sitzung vom 2. Januar 1873 3

Lambel, Bericht über die im August und September 1872 angestellten Weisthümer-Forschungen 5

Zimmermann, Ueber den Einfluss der Tonlehre auf Herbart's Philosophie 33

II. Sitzung vom 8. Januar 1873 75

Roesler, Ueber den Zeitpunkt der slavischen Ansiedlung an der unteren Donau 77

III. Sitzung vom 15. Januar 1873 127

Bergmann, Beiträge zur muhammedanischen Münzkunde . . 129

IV. Sitzung vom 29. Januar 1873 171

Ficker, Ueber die Entstehungsverhältnisse der Constitutio de expeditione Romana 173

Conze, Zur Geschichte der Anfänge griechischer Kunst . . . 221

V. Sitzung vom 5. Februar 1873 253

VI. Sitzung vom 12. Februar 1873 254

VII. Sitzung vom 5. März 1873 255

Werner, Die Psychologie des Wilhelm von Auvergne. 257

VIII. Sitzung vom 12. März 1873 327

IX. Sitzung vom 19. März 1873 328

Pfizmaier, Ueber die Schriften des Kaisers des Wen-tschang 329

X. Sitzung vom 2. April 1873 387

Rockinger, Bericht über die Untersuchung von Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels 389

Sachau, Zur Geschichte und Chronologie von Khwârizm I. . . 471

XI. Sitzung vom 16. April 1873 507

XII. Sitzung vom 23. April 1873 508

Goldziher, Beiträge zur Geschichte der Sprachgelehrsamkeit bei den Arabern. III. 511

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

LXXIII. BAND. I. HEFT.

JAHRGANG 1873. — JÄNNER.

I. SITZUNG VOM 2. JANUAR 1873.

Der Secretär verliest ein Schreiben des corresp. Mitgliedes Herrn P. Pius Zingerle über einige in seinem Besitz befindliche Copien Syrischer Manuscripte, die er zum Abdruck in den Sitzungsberichten der philosoph.-histor. Classe anbietet.

Ferner verliest derselbe ein Schreiben des Herrn Prof. Ab. S. Ljubić, worin derselbe für die ihm zur Herausgabe seines Werkes über die Münzen Bulgariens, Bosniens, Serbiens bewilligte Subvention seinen Dank ausspricht.

Sodann legt das w. M. Herr Regierungsrath Zimmermann eine Abhandlung vor ‚über den Einfluss der Tonlehre auf Herbart's Philosophie'.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Accademia Pontificia de' nuovi Lincei: Atti. Anno XXV, Sess. 7ª. Roma, 1872; 4⁰.

Chlebik, Franz, Kraft und Stoff, oder der Dynamismus der Atome aus Hegel'schen Prämissen abgeleitet. Berlin, 1873; 8⁰.

Gelehrten-Verein, serbischer, zu Belgrad: Glasnik. Knjiga XXXIV & XXXV. Belgrad, 1872; 8°.

Istituto, Reale, Veneto di Scienze, Lettere ed Arti: Atti. Tomo I°. Serie IV^a, Disp. 10^a. Venezia, 1871—72; 8°.

Jena, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften aus dem zweiten Halbjahre 1872. 4° u. 8°.

Lese-Verein, akademischer, an der k. k. Universität und st. l. technischen Hochschule in Graz: V. Jahresbericht. Graz. 1872; 8°.

‚Revue politique et littéraire' et ‚Revue scientifique de la France et de l'étranger'. IIe Année, 2e Série, Nrs. 25 — 26. Paris & Bruxelles, 1872; 4°.

Bericht über die im August und September 1872 angestellten Weisthümer-Forschungen.

Von

Hans Lambel.

In meinem letzten Berichte (Sitzungsber. Bd. LXIX. S. 253) glaubte ich weiteren Nachforschungen immer noch ein lohnendes Resultat in Aussicht stellen zu dürfen: die Commission für Sammlung und Herausgabe österreichischer Weisthümer wünschte, dass ich selbst diese Nachlese halten sollte, und so machte ich mich, von ihr mit den nöthigen Mitteln ausgerüstet und mit Empfehlungsschreiben von dem Leiter der oberösterreichischen Statthalterei, Herrn Hofrath Ritter von Schurda, sowie dem Landeshauptmann, Herrn Dr. Eigner, versehen, im August dieses Jahres zum dritten und letzten Male auf die Reise.

Meine Nachforschungen begannen gleich in Linz mit einem ermuthigenden, ja theilweise überraschenden Erfolge. Schon seit länger hatte ich vermuthet, dass im Museum Francisco-Carolinum noch mehr solcher Urkunden verborgen liegen müssten, als mir bisher von dieser Seite vorlagen, und die Versicherung, die mir voriges Jahr ganz gewiss im besten Glauben und von sehr achtbarer Seite auf eine Anfrage in diesem Sinne zu Theil ward, der Commission sei alles, was vorhanden sei, bereits zugegangen, konnte meine stillen Zweifel nicht vollständig beschwichtigen. Um so willkommener musste es mir sein, dass gleich bei meinem ersten heurigen Besuche

Herr Rittmeister Adolf Winkler mir mit dem freundlichen Anerbieten zuvorkam, mir einige Fascikel vorzulegen, in welchen er noch unbekannte Taidinge vermuthe. In der That bedurfte es nur kurzer Zeit, um darunter die alten ‚Landesrechten bei dem Feld- und Landgericht Oberwallsee', zwei Taidinge von Ober- und Nieder-Schaterlee aus dem Jahre 1469 in einem Waldhausener Urbar von 1471 und das seit Jahren verschollene (Sitzungsber. Bd. LX, S. 553) Ehafttaiding von Steiregg in einer Abschrift des 1581 angelegten Urbars dieser Herrschaft aufzufinden. Weiteres Nachspüren brachte freilich lückenhafte, aber zum Theil alte Aufzeichnungen über Traunkirchen und Ort ans Licht, die mich umsomehr in meinem Vorsatze bestärkten, meine Forschungen am Traunsee, die ich voriges Jahr kaum mehr recht beginnen konnte, diesmal mit aller Energie wieder aufzunehmen. Dazu kam später noch ein Fischrecht von Attersee und das ‚Panthädingbuech' der Herrschaft Eisenstadt in ein und demselben Miscellancodex. Von geringerer Bedeutung ist die Auffindung neuer Aufzeichnungen der Ehafttaidinge von Kurzen Zwettl (1523), der Herrschaft Neidharting (1666) und Windhag (1629), weil diese Quellen mehr oder weniger identisch sind mit bereits anderswoher bekannten und copirten. Eine Marktgerichtsordnung für Ottensheim, von Niclas Rabenshaupt s. d. Wien 25. Juni 1536 erlassen (Perg. 4°. N. $\frac{cc}{25}$), von der eine Abschrift aus dem J. 1616 auch in Ottensheim sich befindet, kommt neben dem schon im Jahre 1868 gefundenen Ehafttaiding (Sitzungsber. Bd. LX, S. 555. 559) kaum in Betracht, sowenig wie eine Marktordnung für Kurzen Zwettl in Eferding und Linz neben dem betreffenden Taiding.

Von Linz begab ich mich nach Enns. Das Stadtarchiv bot nichts, wichtig und wahrscheinlich auch ergiebig wäre das Archiv der Herrschaft Ennsegg gewesen, allein in Abwesenheit des Herrn Besitzers konnte ich nur einen Theil sehen, den Herr Verwalter Nowak in Verwahrung hatte, von welchem er mir bereitwillig erschlossen wurde. Darunter aber fand sich nur ein ‚New Vrbar (roth) vber Ir Khay. Mt. etc. Herrschafft vnnd Pürckhvogthey Ennß' (roth) vom J. 1571, Pap. fol., unter der Signatur XXXVIII. V. E., wovon sich eine 2. Hs. (B) auch im Archiv des Reichsfinanzministeriums befindet; darin steht

auf Bl. 67ª folgende Notiz eingeschrieben: ‚*Hernach uolgt an welchen Ortten das Panthäding im Lanndtgericht Ennß gehalten wierdet. Erstlich am Erichtag vor Sanct Veits tag zw Wolßpach* (*Wolfspach* B.). *Item am Erichtag vor Martini zw Aschpach. Am Erichtag vor dem Faschang zw Haderßhouen. Lestlichen in der erssten Vasstwochen zw Sanct Valentin.*‘ [1]

In Steyer hatte ich auf das fürstl. Lambergische Archiv Hoffnung gesetzt: nicht ganz gerechtfertigte, wie sich zeigte. Das Archiv ist nicht geordnet und es kostete einige Mühe, mit Unterstützung des Herrn Pflegers Alois Krátký ein altes Urbar von 1424 in zwei Aufzeichnungen aufzufinden, worin sich die ‚Ordnung aines Jeden Innhaber der herrschafft Steyr‘ findet, die aber noch näherer Untersuchung bedarf, ob sie wirklich in den Kreis unserer Sammlung hereingehört. Ein zweites mir vorgewiesenes Urbar aus dem 17. Jahrhundert, das am Rücken von jüngerer Hand die Jahreszahl 1658 trägt, die wahrscheinlich nur dem Datum der gegen Ende (Bl. 712—716) beigebundenen Specification der Unterthanen der Pfarre Sierning entnommen ist, bot auf Bl. 531 folgende Notiz: ‚*Panthäding des Marckhts Haal. Erstlich helt die Herrschafft Steyr berüerten vonn Häll Järlichen zu Rüegung Irer Freyhaiten ain Panthäding, vnnd wan ain Burgermaister vnnd ain Rath verränndert wierdet, Die herrschafft durch Ire beuelchhaber die Ambter beseczen lässt. Wann sich ain Straffmässige hanndlung auch bei den Burgern im Marckht verfelt,* (531ᵇ) *So gehört dieselb nit denen von Hall Sonndern der herrschafft Steyr zue.*‘ Ausserdem fand ich darinnen auf Bl. 679ᵇ—684ª die Freiung und Widem-Rechten der Pfarrunterthanen zu Sierning und auf 690ª ff. das Taiding des Marktes Assbach. Ein Ausflug nach Hall, um das in obiger Notiz erwähnte Taiding zu suchen, und nach dem benachbarten Schloss Feyereck blieb vorläufig noch ohne Erfolg, ebenso Nachforschungen im Stadtarchiv, beim Bezirksgericht und der Bezirkshauptmannschaft in Steyer; doch erhielt ich auf Feyereck durch den Besitzer Herrn Hermann von Planck wenigstens Kenntniss, dass ein Archiv daselbst, freilich ungeordnet, noch

[1] Eine andere Notiz auf Bl. 15a führe ich, wiewohl sie mit den Weisthümern nichts zu thun hat, hier an, damit sie nicht verkomme: ‚*Ain Braût, so über die Pruckhen fert, ist den linckhen Schuech oder ain Kranz zu geben schuldig*‘.

vorhanden sei und das Versprechen, bei der Ordnung desselben auf die Weisthümer zu achten und etwaige Funde einzusenden.

Ich begab mich hierauf nach Weyer, wo ich aber nur im Marktarchiv, das mir Herr Vorstand Bachbauer bereitwillig erschloss, Nachforschungen anstellen konnte, nicht auch im Forstamt, dessen älteste Archivalien, wie mir mitgetheilt wurde, schon früher nach Eisenertz übertragen wurden. Mein Suchen war nicht von besonderem Erfolg, denn eine neue Aufzeichnung des Ehafttaidings von Hollnstein und Göstling (1563), die ich in einer Miscellanhandschrift fand, scheint nach freundlichen Mittheilungen des Herrn Prof. J. Tomaschek, des künftigen Herausgebers der niederösterreichischen Weisthümer, mit einer schon bekannten Quelle im Wesentlichen zu stimmen. Ein Taiding von Weyer selbst oder dem lange Zeit mit Weyer vereinigten benachbarten Gaflenz aber war weder in diesem Miscellancodex, noch sonst im Archiv aufzuspüren und erst nach langem Suchen gelang es, wenigstens folgendes Zeugniss in einer Magistratinstruction, die dem Revers, welchen Richter und Rath des Marktes zum Weyer und Gaflenz über die ihnen von Abt Wilhelm von Garsten übertragene Verwaltung des Urbaramtes und Landgerichts am Neujahrstag 1608 ausstellten (abschriftlich aus dem 18. Jahrhundert), eingeschaltet ist, habhaft zu werden: *‚Zum Aindliften. Nachdem von Altersher jährlich vor der Richter wahl umb Thome das Ehehaft Tading der Burgerschaft im Markht Weyer und den Urbars undterthannen besezt oder gehalten wirdt, bey welchem alten herkhomen es noch verbleiben solle, doch was (l. mus) zur selben Zeit der Richter unnß, in unserm Abwesen unserem beuelich haber, der (l. den) Gerichts Stab überantworten, darüber wier oder dem wier es beuelichen solch Ehehaft Thäding zu halten, zu besizen und wie von alter herkhomben ist, recht ergehen zelassen befuegt; nach vollendten Ehehaft Thäding aber soll und mag unser Richter das nach Thäding, ob es die nottdurft erfordert, selbsten halten, besizen und was also in obbestimbten Pontating gerüegt, erkhent oder gehandlt, Ime Richter auch hernach zu uolziehen anbeuolichen wirdt, dem solle er gehorsamlichen vleissig nachgeleben und Innsonderheit ob den Articln der Rüegung Steuf und fest halten.‘*

Auch ein Ausflug nach dem schon genannten Markte Gaflenz blieb erfolglos.

Nicht besser erging es mir in Windischgarsten; in Kirchdorf dagegen fand ich in der mir von Herrn Bürgermeister Deschler freundlich geöffneten schönen Bürgerlade die Freiheiten des Marktes von 1586 in collationirter Abschrift von 1696. Im nahen Kloster Schlierbach hat der gegenwärtige Herr Prälat Edmund Rogner erst mit der Ordnung des Archives begonnen und soweit es an ihm lag, geschah alles, um mir meine Aufgabe zu erleichtern. Nachdem im geordneten Theile des Archives eine Reihe theilweise alter Urbarien vergebens nach Weisthümern durchgeblättert war, scheute er die Mühe nicht, mir bei den Nachforschungen in dem ungeordneten Theile, die freilich nur unvollkommen bleiben mussten, selbst zu helfen. Es gelang aber nur einige Extracte aus den Forstfreiheiton und dem Forstrechtartikelbuche der Herrschaft Seysenburg von 1605, im ganzen vier Artikel sammt Eingang und Schluss, die ich sofort an Ort und Stelle abschrieb, aufzufinden. Eine vollständige ‚abschrift von denen Seysenburger Forstfreiheiten dat. ao̲ 629', die nach einem vom Herrn Prälaten gefundenen Verzeichnisse vorhanden sein sollte, war vorläufig wenigstens nicht mehr zu finden. Für den Fall, dass diese oder andere derartige Urkunden bei Fortsetzung der Ordnung des Klosterarchives noch ans Licht kommen sollten, ist übrigens von dem Herrn Prälaten die Einsendung freundlich zugesichert worden. Auf Schloss Dorf bei Herrn von Heyden, wo mich Herr Dr. Carl Schiedermayr aus Kirchdorf ebenso wie in Schlierbach einzuführen die Güte hatte, fand ich nur ein Urbar ohne Weisthum.

Nur kurze Zeit verweilte ich in Wels, wo der Zustand des Archivs ein erfolgreiches Nachsuchen unmöglich machte, und wandte mich nach Kematen, gleichfalls vergebens. Erst in Offenhausen fand ich bei dem Marktvorstand Herrn Matthias Geyer ein ‚Marktbuch' mit den Freiheiten von 1630. Von hier reiste ich weiter nach Lambach, von wo aus ich Ausflüge nach Schwanstadt und Wimsbach machte. Nur an letzterem Orte war mein Suchen vom Glücke begünstigt, indem es gelang, in der vom Herrn Marktvorstand Jos. Jenner freundlich geöffneten Marktlade die Ordnung von 1556 aufzufinden.

Mein nächstes Ziel war Gmunden, wo ich die Spur des Traunkirchner und Orter Weisthums zu verfolgen gedachte. Ich hatte, wie schon erwähnt (S. 6), im Museum zu Linz einiges hieher Gehörige gefunden; es bestand für Traunkirchen in einer Abschrift eines alten ‚Vrwar pûch,' das nach einer beigeschriebenen Notiz von Jod. Stülz ein ‚Pergamentcodex in Quart, grösstentheils dem 14. Jahrhundert angehörig', gewesen war: darin fand ich auf Bl. 22^b — 23^a die Rechte der Zinsleute des Klosters eingetragen. Demselben Heft liegt aber noch eine Abschrift ‚aus einem Pergamentcodex des 15. Jahrhunderts zu Ort' bei, worin die beim Taiding zu Traunkirchen üblichen Rechtsfragen, aber leider ohne die Antworten verzeichnet sind. Wohin die Originalien gekommen waren, konnte ich weder im Museum erfragen, noch gelang es anderswo eine Spur aufzufinden. Für Ort bestand mein Linzer Fund nur in einem ‚Compendium deren Abschrifften Unterschiedlicher originalien Die Grafschaft Orth am Traunsee Betreffend,' wovon ich vorläufig nur oberflächliche Kenntniss genommen hatte, genauere Durchsicht auf die Rückkehr von der Reise versparend. Nach einer Notiz in den Sitzungsberichten Bd. LIII. S. 369 sollte ein Taiding von Ort sich im dortigen Herrschaftsarchive befinden: aber seit dem Verkauf des Seeschlosses gab es ein solches so wenig mehr, als ein Klosterarchiv in Traunkirchen. Ich erkundete, dass wenigstens Theile von beiden, soweit nicht scartirt worden war, an das Forstamt in Ebensee abgegeben worden waren. Dahin wendete ich mich nun zunächst und fand beim Oberforstmeister Herrn Christian Pichler die freundlichste Aufnahme und in dem Amtsschreiber Herrn Ferd. Edlinger einen gefälligen Gehülfen. Aber ausser jüngeren Abschriften des älteren der genannten Traunkirchner Urbarien und eines zweiten Urbarbuchs, das gleichfalls die Rechte der Zinsleute enthält, wollte sich nur ein Extract aus dem Traunkirchner Pantaiding finden, den ich sofort abschrieb. Das Blatt, von einer Hand des 17. Jahrh. geschrieben, enthält am unteren Rande von jüngerer Hand die Bemerkung: ‚*Vide fol. 16 des Paanthätungsbüchl im rothen band*'. Weiter konnte ich aus den Verzeichnissen nur entnehmen, dass eine Fischereiordnung von 1699 für den Traunsee und von 1708 für den Hallstättersee an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden entlehnt

worden, wo sie aber, wie mich Herr Edlinger leider zugleich versicherte, nicht mehr auffindbar seien. Derselbe gab mir auch an, dass Orter Archivalien wieder zurückgewandert seien und wies mich dieserhalben an Herrn Anton Kobsa, k. k. Oberförster in Gmunden. Ehe ich mich aber noch an diesen wendete, fragte ich bei meinem Freunde, dem protestantischen Pfarrer Fr. Koch, an, der in rühmlichem Eifer selbst mit Opfern bemüht ist, Archivreste, welche die Gleichgiltigkeit ihrer Besitzer den Kaufläden als Waarenenveloppe überantwortete, dem Untergange zu entreissen, und dessen Theilnahme ich schon im vorigen Berichte dankbar zu gedenken hatte (a. a. O. S. 250 u. 268). Ich ging auch diesmal nicht fehl. In seinem Besitz fand ich zunächst das Taidingbuch des Klosters Traunkirchen sammt den Aemtern Ebensee, Nussdorf, Ischl und Goisern, das, wenn auch der ‚rothe Band' bereits abgerissen ist durch die Uebereinstimmung der Seitenzahl sich als die von dem Ebenseer Extract citirte Quelle erweist: denn in der That steht der in jenem ausgezogene Paragraph auf Bl. 16 [a] des gefundenen Taidingsbuchs, das zwar selbst erst aus dem 17. Jahrhunderte stammt, aber, wie die früheren Funde im Linzer Museum beweisen, in seiner Grundlage mindestens bis ins 15. Jahrhundert zurückreicht. Ausserdem fand ich in Koch's Sammlung ein ‚Forst Thättung' von Ort aus dem Jahre 1756 und zwei Extracte aus dem 17. Jahrhundert, von welchen der eine sich ausdrücklich als ‚Extract auß der Graffschafft Ort Vischrechten oder Tädingpüechl' bezeichnet, während der andere auf einem halben Folioblatt ohne alle Bezeichnung, aber wahrscheinlich aus demselben Rechtsdenkmal gezogen ist. Die Bezeichnung ‚Vischrechten oder Tädingpüechl' liess mich vermuthen, dass auch die Fischereiordnung von 1699 für den Traunsee, von der ich in Ebensee Notiz erhalten hatte, nichts anderes als dies Orter Taiding sein dürfte, und ich liess mir es um so mehr angelegen sein, jene Spur zu verfolgen. Ich wendete mich nun an Herrn Oberförster Kobsa, der bereitwilligst mit mir im Seeschlosse Nachforschungen nach etwa zurückgebliebenen oder wieder zurückgelangten Archivresten anstellte, aber vergebens. Als ich aber im weiteren Gespräch ihn über Inhalt und Form der gesuchten Rechtsurkunden aufklärte, erinnerte er sich nicht blos, die Fischereiordnung von 1699 und

eine noch ältere mit Fragen und Antworten in Händen gehabt zu haben, sondern theilte mir auch mit, dass er von der jüngeren, die er auch nach Aufhebung der Pfleggerichte noch öfter gebraucht, um sie nicht immer von Ebensee verlangen und dahin zurücksenden zu müssen, für sich Abschrift genommen hätte, die er mir gern mittheilen wolle. Noch denselben Abend erhielt ich sie von ihm: meine Vermuthung wurde dadurch allerdings bestätigt, aber was ich in Händen hatte, war doch wieder nur ein Extract, angefertigt von einem gewissen Doppelmeyr im J. 1846, freilich ein umfangreicherer als die beiden, welche ich aus Koch's Sammlung abgeschrieben hatte. Von diesen würde der unbezeichnete, wenn meine Vermuthung, dass er sich auf Ort bezieht, richtig ist, den in Doppelmeyrs Extract fehlenden §. 7 ergänzen, während der andere, der die 14. Frag und Urtl enthält (mit dieser Ziffer ausdrücklich auch im Extract bezeichnet, wie auch in dem vorher erwähnten die 7. Frag und Urtl), beweist, dass die Ordnung von 1699, aus welcher der Extract Doppelmeyrs gezogen ist, dem Inhalte und der Aufeinanderfolge der Bestimmungen nach so ziemlich identisch war mit der älteren Fassung, auf welcher die Koch'schen Extracte beruhen, im Wortlaut aber mehrfach abweichend, trockener und farbloser, mehr den Paragraphen eines modernen Gesetzbuches sich nähernd, wie denn die Form der Fragen des Richters und die Urtheile des Rechtsprechers noch erhalten ist, aber ohne dass diese als solche bezeichnet wären. Sehr willkommen wäre es, wenn Koch's Erwartung, dass unter seinen Erwerbungen noch mehr solcher Extracte sich finden dürften, sich bestätigen würde, weil es dann vielleicht möglich wäre, das verlorene ältere Taiding zwar nicht ganz, aber doch zu annähernder Vollständigkeit zu reconstruiren.

In der Bezirkshauptmannschaft in Gmunden versäumte ich nicht, der in Ebensee gewonnenen Spur der beiden Fischereiordnungen für den Traun- und Hallstättersee nachzugehen, denn auch in der letzteren ein Taiding zu vermuthen, lag nach den gemachten Erfahrungen nahe genug, aber sie waren nicht aufzufinden, wie mir Herr Edlinger in Ebensee bereits vorausgesagt hatte. Nur einen Wink erhielt ich, den die Weisthümercommission vielleicht noch benützen kann, dass

nämlich die Fischerinnung zu Altmünster in ihrer Lade noch eine alte Fischerordnung bewahre; möglicherweise könnte dadurch noch das Orter Taiding vollständig ans Licht kommen. Ich konnte von diesem Winke keinen Gebrauch machen, da die Fischer natürlich im Sommer ihrem Gewerbe nachgehen, und die vier Vorstände der Innung, die wie mir gesagt wurde, jeder einen Schlüssel zur Lade in Verwahrung haben, schwer zusammen zu bekommen sind. Hier muss eine Aufforderung von Amtswegen ergehen.

Im Stadtarchiv zu Gmunden, das mir diesmal zugänglich war, fand ich nichts, was auf unsere Sammlung irgend einen Bezug hätte.

Nach Linz zurückgekehrt ging ich nun das schon oben (S. 10) erwähnte ‚Compendium' über Ort, das im Museum unter I. N. $\frac{Ba}{340}$ aufbewahrt wird, genau durch. Es ist eine Papierhandschrift in 4° aus dem 17. Jahrhundert, in der unter andern Urkunden auf Bl. 55 ein ‚Extract Auß der Grafschafft Orth Vischrechten, datirt 22. April 1588' steht, der das 11. 32. und 33. Urtl ohne die Fragen enthält. Abgesehen von der Datirung, die wir hieraus für die ältere Fassung des Orter Taidings gewinnen, ist dieser Extract noch dadurch interresant, dass er durch das 11. und 33. Urtl den Extract Doppelmeyrs ergänzt, in seinem 32. Urtl aber Vergleichung mit diesem zulässt, die wiederum sachlich volle Uebereinstimmung bei leichter Verschiedenheit im Wortlaut aufweist, nur dass auch in der Numerirung der Rechtsprüche in sofern eine kleine Verschiedenheit sich zeigt, als das 32. Urtl im Doppelmeyr'schen Extract als 33. (und letzter) §. erscheint, während an Stelle von Nr. 32 in diesem eine andere Bestimmung sich findet. Das 33. Urtl des Linzer Extracts, das wie gesagt, im Doppelmeyr'schen fehlt, war noch nicht der Schluss des Taidings, denn es weist mit den Schlussworten, *‚fragt weiter was Recht ist'* auf noch nachfolgende Rechtsprüche, aber viele werden nicht mehr gefolgt sein, denn jenes Urtl enthält die häufig in Weisthümern entweder selbst als Schluss oder doch gegen den Schluss erscheinende Weisung, dass zufällige Uebergehung einer oder mehrerer Fragen und Urtheile der Herrschaft wie den Unterthanen an ihren Rechten nicht schaden solle. Viel mehr als 33 Fragen

und Antworten wird das vollständige Taiding von 1588, wenn es je noch sich finden sollte, nicht enthalten.

Ausser dem erwähnten Extract enthält das Compendium auf Bl. 90ᵃ — 97ᵃ noch einen Vertrag zwischen Ort und Traunkirchen d. d. Linz 11. November 1628, der in dem Punct ‚Seevischen' mehrfach der Fischtaidinge erwähnt, woraus ich Folgendes aushebe: (94ᵃ) *‚khan auch Traunkhircherischer Hoffrichter oder Supperior selbst der Jährlichen Vischtäding zu Orth nicht zwar einiger jurisdiction halber sondern seinen Vischern zu einem behilf beywohnen; Seitemallen aber (94ᵇ) füers Sibende in Traunkhircherischen alten Grundbüechern, Orch (so. l. Orth) fischtäding ein Clausul sich befindet, dz Gottshauß berecht sey, sovil Es demselben beliebet, Fischer auf dem Traunsee zu halten, Soll es doch bei den bißhero gewöhnlichen Sechs gahren, deren An- vnd Aufnembung zu Traunkhirchen geschiecht imerdar bestehen vnd Verharren dero intention vnd meinung, damit die menge der fischer den See vnd fürnembste Fischbruet nit aboede'.*

Bei dieser Gelegenheit will ich auch nicht versäumen, einen auf die Pantaidinge Traunkirchens bezüglichen Punct aus der ‚Declaratio Privilegiorum Traunkirchensium' von Ferdinand II., 7. September 1628, auszuheben, die sich im Linzer Museum unter J. N.$\frac{Ba}{340}$ im lateinischen Original auf Pergament und in deutscher Uebersetzung, in solcher wiederholt in der Confirmation Leopolds I., 22. September 1677, findet. Er lautet: *Duodecimo. Judicium annuum (:die Ehafft oder Pantäding:) ad quod annuè subditi in suis quisque Præfecturis euocantur, ubi eis jura et Priuilegia Monasterij leguntur, etiam mandamus, ut in omnibus punctis eundem valorem quem reliqua Priuilegia habeant.*

In Linz stellte ich noch Nachforschungen im Archiv des Landesgerichtes und im Stadtarchiv an, aber vergebens.

Ebenso erfolglos blieben auch weitere Ausflüge nach Orten, die ich bei den früheren Reisen bei Seite gelassen hatte, nämlich: St. Georgen an der Gusen[1], Gramastetten,

[1] Hier fand sich nur noch ein Richterstab, wie ich deren drei aus andern Orten schon in meinem vorigjährigen Berichte namhaft machte (a. a. O. S. 242 Anm.). Den einen von diesen aus Perg konnte ich heuer im Linzer Museum nochmal und genauer besichtigen. Die Tracht des an dem einen Ende angebrachten Mannes ist die eines alten un-

St. Peter, St. Johann, St. Veit, Niederwaldkirchen (sämmtlich im Mühlviertel gelegen) und Neuhofen, wiewohl ich von Seite der Gemeindevorstände überall ein bereitwilliges Entgegenkommen fand. Nur der Pfarrer von St. Veit, dessen Pfarre früher ein Dominium hatte, konnte sich nicht entschliessen, in das Urbar, das seiner eigenen Mittheilung nach sich im Pfarrarchiv befindet, geschweige in dieses selbst mir Einblick zu verstatten, so dass ich nicht sagen kann, ob mir hier nicht doch vielleicht etwas entgangen ist.

Damit schloss ich meine Forschungen in Oberösterreich selbst ab, aber nicht meine Forschungen überhaupt. Mancherlei Anzeichen und Winke, namentlich aber der Umstand, dass gerade die Archive ehemals kaiserlicher Herrschaften, wie z. B. Steyr, so wenig boten, schien mir auf einen noch unberührten Fundort zu deuten, auf das Archiv des Reichsfinanzministeriums in Wien. Ich wendete mich desshalb an meinen Freund Dr. Franz Kürschner, Archivsadjunct im Reichsfinanzministerium, der auf meine Wünsche mit zuvorkommender Gefälligkeit einging und mir sogleich ein vor etwa einem Jahre ins Archiv gekommenes Mondseer Urbarium, angelegt im Jahre 1416, zeigte, das mehrere Aufzeichnungen der in den jährlichen Taidingen den Unterthanen des Klosters gewiesenen Rechte und Freiheiten enthält. Dieser Fund, im ersten Anlauf gemacht, reizte die Forschungen sogleich fortzusetzen und ich verwendete dazu die wenigen letzten Tage meiner Ferien. Bei dem rühmenswerthen Eifer, mit welchem mich Kürschner dabei unterstützte, welchem ich dafür hier meinen herzlichsten Dank ausspreche, darf ich hoffen dass mir trotz der Eile, mit welcher ich im Gedränge der Zeit die Untersuchungen anstellen musste, doch nichts Brauchbares entgangen ist. Der Erfolg war ein sehr bedeutender, wenn auch das ‚Riegbüchel der 4 Ämter' von Enns und das Taiding der Steyer'schen Ämter Ternberg, Mitterberg, Laussa, Ertzberg und Raming (vgl. Sitzungsber. Bd. LIII, S. 368. 369), welche nach einem mir

garischen Magnaten, was für einen oberösterreichischen Richterstab eine unerklärliche Verzierung wäre, wenn sie sich bei genauerer Untersuchung nicht als ursprünglich gar nicht zum Beschläge gehörig, sondern erst später darauf befestigt erwiese.

gewiesenen Verzeichnisse vorhanden sein sollten, nicht mehr zu finden waren, die ‚Vischrechten' und das ‚Eehaft Thätting, der Herrschaft Cogl, die nach der Inhaltsangabe des Cogler Urbars von 1570 auf Bl. 206 bis zu Ende desselben stehen sollten, ebenso wie das Ehaft Taiding der Herrschaft Scharnstein aus dem Urbar von 1572, Bl. 109 — 112, ausgeschnitten sind. Wenn der letzte Verlust zu ertragen ist, weil wir das Scharnsteiner Weisthum schon aus dem Original dieses Urbars in Kremsmünster besitzen, so ist die nochmalige Auffindung des Pernsteiner Weisthums in einer Copie des Urbars von 1481 aus dem gleichen Grunde kein Gewinn. Dafür war aber Entschädigung geboten in der Auffindung der ‚Gerechtigkeit und Freiheit der Urbarleute' von Cammer in einem Cammerer Urbar von 1540 — 1561, der Rechte des Marktes Weissenbach in einem Rutensteiner Urbar aus dem 16. Jh., des ‚Rechtenbuchs' der Herrschaft Frankenburg im Urbar derselben von 1570, der Rechte der Herrschaft Klaus[1] in zwei Urbarabschriften, der ‚Ruegung' der Vorster zu Steyr und folgender steyrischer Aemter: der beiden Aemter in der Hofmarch, der 4 Aemter Neustift, Phrunreith, Ebersteckh und Windhag, des Amtes zu Molln und zu Steinbach und des Marktes Hall, wodurch sowohl meine vor- als diesjährigen Reiseergebnisse in willkommenster Weise ergänzt werden. (Sitzungsbr. LXIX, S. 244. 250. 254; oben S. 7.) Dazu kamen aus einer Abschrift des Urbars des Schlosses Klingenberg v. J. 1589, bezeichnet K. $\frac{4}{77}$, und einem unter gleicher Signatur aufbewahrten Urbar des Marktes Münzbach v. J. 1566 Notizen über die bis jetzt verlorenen Taidinge der *‚Vogt Holden zu Abwinden, so der Frawen Abbtessin zu Nidernburg in Passaw dienstpar vnd der Herrschafft zu Klingenperg .... vnderworffen'* und der Unterthanen zu Münzbach (vgl. a. a. O. S. 242), welche ich nach einer Abschrift meines Freundes J. M. Wagner hier folgen lasse.

(Bl. 40[b] des Klingenberger Urbars:)

Die vorgemelten vnderthonen (sc. die Vogtholden zu Abwinden) *halten Jarlichen Jr Thating des Pfincztag vor dem*

[1] Die Notiz in den Sitzungsberichten Bd. LIII, S. 368 ist darnach zu berichtigen.

Vaschanngtag, darczu sol der vogt, als die herrschafft Klingenberg, ainen Richter vnnd ain schreiber gen Abwinden schickhen, daselb Thäting zu halten, dennen sein die Abwinder Essen vnnd Trinckhen oder vier Schilling Phenning, vnd dem Richter So das Thäting besiczt Zwenunddreissig, vnd dem Schreiber Neununddreissig Pfenning zuraichen schuldig.

(Bl. 2ª des Urbars von Münzbach:)

Die gemelten zu Münspach haben auch macht zu yeden pantading aim (l. ain) Richter ain (l. aim) herrn antzuzaigen: Souer er im dan gefeldt, so bestet in der herr den selben, vnnd in Suma wer ain herrn zw aim Richter zw Münspach gefeldt, des miessen sy annemen.

(Bl. 2ᵇ:)

In dem vorgemelten Marckht Münspach besitzt mann Jerlich drew mall das pantading, Nämlich des Nachsten tag zw sandt Georgen tag, zum anndern des Nächsten tag nach Sandt Larenntzen tag Vnnd zum Dritten des Nagsten tag nach sand Anndreas tag: auf demselben panttading ist die Herschaft von Klüngberg, an dieselb bedorff es ain Richter nicht besitzen noch halten, vnnd Solich Pantäding wiert albeg bey aim Richter nach Essenn gehalten, vnnd die Holden bezallen der Herschafft von Klingberg Essen vnnd Trünckhen vnd Ruegen auf derselben pantading Jr freyhait, vnd ain Phleger Setzt sich Nider zu ain Richter Vnd die vier Geschworrn vnnd die anndern dann neben hiumb (l. hin umb) vnd Fecht dann der Pleger [so!] *an Erstlich dem Richter zw frggen* [so!], *ob das pantading Nach alten herkhumen zw Rechter weill vnd Zeit beruefft vnd verkhundt sey, vnd ob die Schram* [so] *genuegsam gesetzt seg: So sy es dann also erkhennen, So fecht man an Jr Freyhait zw lesen, dann erlaubt ain Phleger dem Richter Vierern vnd den Burgern in dreysprach zw gen vnnd alles das so Jn not ist für zw pringen, Das aber gewenndlich mit der Ersten sprach Jr notturfft anzaigen. Nachmals spricht ain phleger, wer ausserhalb der Schram zuclagn hab das meg man Thain, vnnd wer dann klagt, das verhört man vnd thuet dann Ain ausrichtung nach Laut des pantading puechl vnd welcher zw dem pantading nit khumbt ist der herschafft zw wänndl verfallen xÿ ß.*

Ich stelle nun wieder ein alphabetisches Verzeichniss meiner diesjährigen Funde nach den Orten zusammen mit Beschreibung der Handschriften:

1. Assbach.

In dem ‚Vrbarium Vber der Khay. Herrschafft Steyr Vrbars Vnthanen *(so)*‘ etc. Pap. fol. 17. Jh. (s. oben S. 7) im fürstlichen Archiv zu Steyr, Bl. 690ª ff., alter aber nicht genauer Zählung.

(690ª) ‚Vermerckht die Rechten des Buechs (Burckhfridts?) vnd Marckhts Aßpach auß Briefflicher Vrkhündt vnd aus dem alten Marckht Buech gezogen vnnd von Neuem Im Thäting zu Recht Erkhennt worden.

Erstlich haben wier daß Recht vnnd ist von Alter also herkhomben, dz wier ainen Richter sezen vnnd erwehlen auf vnnserm Burckhfridt' etc.

Im Ganzen 6 Blätter: auf dem 7., welches, da die 5 dazwischen liegenden nicht gezählt sind, mit 691 bezeichnet ist, ‚Volgen die Vmbfragen vnd Erseczung der Ambter Bei Jeder Richter vnnd Raths wahl zu Aspach‘.

2. Attersee.

In einem Miscellancodex aus dem 16/17. Jh. Pap. fol. im Museum Francisco-Carolinum zu Linz I. N. $\frac{\text{As}}{4548}$ (der auch Gedrucktes enthält) steht auf Bl. 50ª — 59ᵇ eine ‚Vischordnung Aufm Männ vnd Attersee‘ von Kaiser Rudolph II., deren Datirung in Folge des Verlustes der Blätter 60 u. 61 fehlt.[1] Darin heisst es Bl. 55ᵇ:

‚Vom Attersee.

Damit dann auch verrer am attersee hinfüro den alten vischrechten merers nachgelebt, So haben wir das vischrecht, wie dasselb bisheer verricht worden vnd von der herrschafft Clagl (*so, l.* Cogl[2]) vnnsern Commissarien in abschrifften angehenndigt, hernach von wort zu worth Innserieren lassen:

---

[1] Eine Fischerordnung für das Land ob der Enns von K. Rudolph II. im Archiv des Reichsfinanzministeriums ist, wie mir Fr. Kürschner mittheilt, vom 3. Juni 1585 datirt; das ältere Orter Taiding ist aus dem J. 1588: ungefähr in diese Zeit wird auch die obige fallen.

[2] Ist diese Emendation, wie ich kaum zweifeln kann, richtig, so wären uns die aus dem Cogler Urbar von 1570 ausgeschnittenen ‚Vischrechten (oben S. 16) doch glücklich in dieser Hs. gerettet.

„Vermerckht das Vischrecht zu Attersee, wie manns hallten vnnd Jährlich besiczen soll, wie von allter herkhommen ist.

Das vischrecht soll man Järlich besiczen ann dem aschtag im Ambthauß zu attersee oder wie es die Herrschafft hinnlegt“ etc.

(59ᵃ) „Durch herrn Wolfganng Freyherrn zu Polhaim vnd Warttnburg Sein verordnet worden Balthasar Colman vnnd Euckhariuß Freytag, so der zeit vischmaister zu vnnderach gewest, die menngl vnnd abgang, so bey dem See gewest, ain ordnung zumachen, wie mans füertter hallten. Ist demnach durch vnns ob Ernente vischmaister auch Segner vnnd anndere vischer vmb den See, so wir zu vnns genommen, dise hernachuolgundte ordnung gemacht„ etc.

(59ᵇ) „Ende der vischmaister Echariußen vnnd Collmanß zu vnnderach ordnung.“‘

Ebensee s. Traunkirchen.

Eberseck s. Neustift.

3. Eisenstatt.

In demselben Codex wie N. 2 auf Bl. 218ᵃ — 226ᵃ von einer Hand des 16. Jhs.

‚Der Herrschafft Eisenstatt Panndäding Buech.

So dennen vnnderthonnen Järlich wann Pandäding gehalttenn vnnd die Richter Bestädt worden, fürgehalten wierdet wie volgt‘ etc.

4. Frankenburg. (Vgl. Sitzungsber. LXIX, 254.)

A. Im Urbar der Herrschaft Fr. vom J. 1570 im Archiv des Reichsfinanzministeriums in Wien, F. 5., Pap. fol. Bl. 326ᵃ — 358ᵇ.

‚Rechtenpüech der herrschafft Franckhenburg, welche Rechten man alle Jar des Montags nach der heiligen drey khünigen tag vnd an Sanndt valenntin Tag vnnd darnach an Sannt Erhardts Tag, daran man die Ehafft Thating besitzt In der Herrschafft Schran zu Zwispalln, vnd die mit Frag vnnd vrtl zu recht gesprochen vnnd erkhennt werden alß von alter ist herkhomen.‘

B. Abschrift von *A* aus dem Ende des 16. Jhs.

Goisern s. Traunkirchen.

Göstling s. Holnstein.

5. Hall.

Pap. 17. Jh. 8 Bl. 4. im Archiv des Reichsfinanzministeriums, Herrschaft Steyr, S. $\frac{24}{1}$. (Vgl. oben S. 7.)

(1ª) ‚Abschrifft Gemaines Marckhts Hall in der Hofmarch Ruegung.'

(2ª) ‚Vermerckht vnnser Gerechtigkhait vnd Loblichs Altsherkhommen, das wir Burger zu Hall in der Hofmarch haben zu vnserm Marckht daselbs zu Hall, Das dann vnsere vorfodern vnd auch wier alle Jar Järlichen fürbracht vnd geruegt haben in vnnsers Marckhts Offner Schrann vor vnnserm Richter in vnnserm Eehafften Täding.'

6. Holnstein und Göstling.

Von einer Hand des 16. Jhs. auf Bl. 172ª — 181ª eines Miscellancodex des 16/17. Jhs. Pap. fol. im Marktarchiv zu Weyer.

(172ª) ‚Holnstain vnd Gestling Der zwaier Waidhouerischen Ämbter bestättigt Eehafft Täding buech. De Anno 1563'.

173ª — 174ᵇ folgen Bestätigungen der Bischöfe Moriz Leo und Philipp von Freising.

(174ᵇ) ‚Hierauff vnd Füers Erst Ordnen setzen vnd wellen wir, das Järlich zway Thäting (*corrigirt* Thäding) Nemlich Ains des Montags nach Georgi vnd das Ander Montags nach vnser Frauenn tag der diennst zeit jm Herbst doch beit (*corr.*: baide) zu hollenstain gehaltenn werdenn' etc.

181ª stehen zwei Datirungen: Freising, 5. Juli 1553 (von Bischof Leo) und Freising, 16. August 1563 (Bischof Moriz).

Ischl s. Traunkirchen.

7. Kammer.

Im Urbar der Herrschaft K. vom J. 1540 — 1561. Pap. fol.[1] im Archiv des Reichsfinanzministeriums C. 1.

[1] Die Blätter des sehr umfangreichen Codex zu zählen, musste ich leider aus Mangel an Zeit unterlassen. Das Weisthum umfasst etwa drei Seiten.

‚Auch ist zemerckenn die gerechtigkait vnnd freihait der vrbarlewt.

Von Erst sullenn die vrbarlewt des Mitichenn nach dem Obristn die vrbarschrann zu Camer besiczn vnd auszetragen Jre vrbar Recht' etc.

8. Kirchdorf.

Collationirte Abschrift vom 7. November 1696 eines Originals d. d. Bamberg 16. December 1586, Pap. fol. 3 beschriebene Bll. in der Gemeindelade zu Kirchdorf.

Ernst Bischof zu Bamberg bestätigt auf Bitten der Kirchdorfer ‚Innen Ire Alle vnnd von vnuerdennckhlichen Jahren biß daher gehabtte vnnd gebrauchte Freyheiten, gerechtigkheiten vnnd Rechtsprüch, wie die hernach volget In specie vermeltt vnnd geseczt werden, Als Nemblichen vnnd zum Ersten

Ob Einer Ain zw Todt schueg (*so*) vnnd khainer Irn dern vonn Khirchdorf grundt Obrigkhaitt Alß Vnnß Bißschoff Ernnsten etc. zugehörtt, mag der Markhrichter den Thätter durch die Jexen lassen durchlauffen' etc.

9. Klaus.

A. In dem ‚Urbar Register der Herrschafft Klaws' von 1498 in einer Abschrift aus dem 16. Jh. in dem Archiv des Reichsfinanzministeriums. Pap. fol. K. $\frac{4}{3}$. Bl. 18ᵃ — 29ᵃ.

(18ᵃ) ‚Die gerechtigkait vnd allt herkomen der herrschafft Claus.'

(19ᵃ) ‚Hie ist vermerkht die gerechtigkait die da gehört zu der herrschafft zu Klaus.'

(23ᵃ) ‚Hie sind vermerkht der Armen Lewt gerechtigkait.

B. In einer Abschrift eines alten Urbars, collationirt Wien 27. November 1645, Pap. fol., das. stehn auf Bl. 18ᵃ ff. ‚Etliche Außzüg außm Reispuechl', theilweise verschieden von *A.*

10. Kurzen Zwettl.

5 Bogen einer modernen Abschrift nach einem ‚Original auf Papier', im Museum Francisco-Carolinum in Linz, J. N. $\frac{\text{Hs.}}{132}$.

Anfang: ‚1523. Des Marckts in der Kuertzenzwetl Ehaft Täding.'

‚Vermerckt die Rechten des Marckts hie in der Kuertzenzwetl vnd der hausgenossn des Ambts vnd herschafft Lobnstain bey weilend vnsers genedigen herrn herrn hannsen von Starhemberg zu Wiltperg Löblicher gedechtnuss selligen, als In Ehafften Tädingen Erkannt vnd gesetzt sind worden Welich an heut Erichtag nach sand Thomastag widerumb Neu abgeschriben hinfür also zu halten Anno dominj etc. im XXiij^{ten}.‘

Diese Aufzeichnung von 1553 ist die älteste der bisher bekannten. Sie enthält aber, von einer Hand des 17. Jhs., auch die Abschnitte über Wildbann u. s. w. der Eferdinger Aufzeichnung (vgl. Sitzungsber. LXIX, 260), die den Eingang kürzer gibt. Eine der Commission schon früher zugekommene Aufzeichnung von 1658 (a. a. O. S. 247) stimmt im Eingange zu der von 1523, den Abschnitt über Wildbann finde ich aber darin nicht, wohl aber die übrigen Nachträge.

Lindenoedt s. Windhag (im Mühlkreise).

11. Molln.

Pap. 17. Jh. 18 beschr. Bll. 4° im Archiv des Reichsfinanzministeriums, Herrschaft Steyer, S $\frac{24}{2}$.

1^a ‚Riegpüechl Von Molln.‘

1^b ‚Rüeg Artickhl so in dem Ambt Molln Järlich zu Sanndt Phillips vnnd Jacoby tag der gemain fuergelesen vnnd geurtaillt Werdenn.‘

2^b ‚Zuuermerckhen Alls auf heut das Panthäding in disem Ambt Molln durch die Herrschafft zu hallten fürgenomen So volgen Hernach desselben Panthädings Rüeg Artickhl.‘

12. Mondsee.

Urbarium des Klosters M., angelegt 1416, Perg. fol. im Archiv des Reichsfinanzministeriums, d. Z. noch ohne Signatur.

Bl. 79^a — 81^a ‚Hie ist vermerkcht was das Gotzhaus vnd die lanntlawt zü Mannsee recht habñt vmb erb vnd Aigen grunt vnd podñ.

Item zu dem ersten das ain yeder der hinder dem Gotzhauß sitzt ainstn in dem iar sein ehafftstaiding besuechen sol‘ etc.

81ª ‚Die recht vnd andrew recht die das Gotshaws her hatt pracht in nutz vnd gwer sind pestätt mit päbstleichn pischolfleichn Kaysserleichn künigleichn vnd fürstleichn brieffñ ye vō ainē vncz auff den andern vnczt her, die vns auch vnſ hochgeporner vnd gnädiğ furst herczog Heinr. westätt hatt mit seinen brieffn.‘ [1]

Bl. 82: ‚hie sind vermerkt die recht als das Gotshauß vnd ein vogt zů Wartenburg von des Gotshauss lawt wegen gen einander habent.‘

Bl. 86ᵇ — 87ª: ‚Des Gotshawß Mannse Freyhaitten vnd gerechtigkhaitn So Järlich in den Eehafften Däting vnd Lanndrechten yedes Jars zwirendt außtragen vnd von alter außtragen worden in maß wie hernach vollgt.‘

87ª: ‚Von dieser verlesung hat ain herr von Mannsee Ainem gerichtschreiber für sein bemüeung zu geben verwilgt, Das er des gotshauß freyhait vnd gerechtigkhaiten zu yeder zeit Im Jar, So die Lanndtrecht gehalten werden bey den vier Schrannen als zu Mansee, Rindtperg, Oberhofen, Auch zu Sannt Wolffgang verlist, ain viertl wein.‘

---

[1] Fol. 88 steht eine ‚Copy päpstleicher kayserleicher vnd furstleicher bestättung‘, die mir Fr. Kürschner gefällig abgeschrieben hat: 1. Pabst Johann (XXII. oder XXIII?) bestätigt dem Kloster ‚all freyhait, gewonhait recht vnd antlas, die von vnsern voruodern den Romischen bischouen ewerm gotzhaws mit päbstleichen briefen oder anders verlihen sein, darzu auch alle freyhait, weltleiche gewonhait vnd rånnt die ew rechtleich geben seint von kunigen fursten vnd andern getreuen kristen, die ir nu rechtleich vnd fridleich in gwer vnd nutz inne habt‘, und verbietet bei dem Banne jede Uebertretung seines Briefes, d. d. Rom 12. Juni 1308 od. 1411 (?) 2. Kaiser Ludwig bestätigt ihnen am 2. December 1341 (ohne Ausstellungsort) ‚all die brief hantuesten, freyhait, gewonhait vnd genad, die sy von vnsern vettern Heinreichen Otten vnd Heinreichen hertzogen zu Beyern etc. seligen oder von ander ir herschaffte zu Beiern habent.‘ 3. Zuletzt folgt der Bestätigungsbrief des oben genannten Heinrich, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogs in Baiern, an Abt Johann, d. d. Burghausen, 28. October 1415. Ob eine dieser Urkunden schon gedruckt ist, kann ich, da mir keine der betreffenden Urkundensammlungen zur Hand ist, nicht bestimmen.

13. Neidharting.

‚Ehehafft Thädting Büechl Bey der Herrschafft Neidhardting Anno 1666', Pap. 19 beschr. Bll. 4° im Museum Francisco-Carolinum zu Linz (Inv. N. $\frac{Ba}{160}$), bis auf Umstellung zweier Bestimmungen identisch mit der nun gleichfalls im Linzer Museum (Inv. N. $\frac{347}{Ba}$) befindlichen jüngeren Aufzeichnung von 1730, von der die Commission bereits Abschrift besitzt.

14. Neustift, Phrunreith, Eberseck und Windhag.

A. Perg. 16 Jh. 12 Bll. kleinsten Formats, das rückwärtige Blatt des Umschlags ist breiter und über die Vorderseite des Büchleins rechts umgeschlagen.

Titel auf dem rückwärtigen Bl. des Umschlages aussen: ‚Die Vier Ämbter Neustifft Phrunreith, Eberseckh Vnd Windthag in die Herrschafft Steyr Gehorig Altes Ruegbüechl dauon Herzog Albrechten Brieff Sagt, den Sy in Iren Ehehafften Tädinge Verlesen Oder Rüegen.'

Bl. 1ª ‚Hie sind Vermerckht Die Rechten vnnd Guette Gewonhait, Die Wier Armen Leüth haben vnd mit gueter gewonhait von alter her Erberlich Khomen sein vnd herbracht haben In den vier Ämbtern zu Neustifft, Phnüenreith (*so*), Eberseckh vnd Windthag vnnd dieselbigen Ambtleith Alle Jar Rüegen vnnd Rüegen sollen In Eehafften Tädingen Ainsten Im Jar Alls das mit Löblicher gewonhait von alter her Khomen ist.'

Bl. 9ᵇ u. fg. leer.

B. Perg. 1565. 12 Bll. Quer- 4°.

Bl. 12ᵇ: ‚Der vier ambter { Neustift / Phrienreit / Eberseckh / Windthag } { in die herrschafft Steir gehörig Altes Riegpuechl so Sy In Iren Tading verlesen oder Riegen.'

Laut Bl. 10ᵇ u. 11ª, collationirte Abschrift d. d. Wien 10. Jänner 1565.

C. Pap. 1570. 12 Bll. fol., gleichlautend mit A, wornach es laut Bl. 10ᵇ am 21. Juli 1570 collationirt ist.

D. Pap. 16/17. Jh. 10 Bll. 4°, gleichlautend mit *B*, wornach es laut 8ᵇ collationirt ist, ohne Collationsdatum.

E. Pap. 17. Jh. 6 Bll. fol.

1ª ‚Abschrifften der alten Ruegungen vnnd freyhaitten.

6[b] ‚Abschrifft der alten Rüegungen in den 4 Ämbtern,' stimmt zu den vorher genannten Aufzeichnungen wenigstens im Wortlaut nicht vollständig.

Sämmtliche Aufzeichnungen im Archiv des Reichsfinanzministeriums, Herrsch. Steyr, S $\frac{24}{2}$.[1]

Nieder-Schatterlee s. Ober- und Nieder-Schatterlee

Nussdorf s. Traunkirchen.

Oberhofen s. Mondsee.

15. Ober- und Nieder-Schattersee.

Bl. 103[c] — 111[a] des Urbars des Klosters Waldhausen von 1471, Pap. fol. im Museum Francisco-Carolinum zu Linz I. N. $\frac{Ab}{127}$.

103[c] ‚Vermergkt meines genädigñ Herrn Herrn Johañsn Brobst des Erwirdigñ Gotshaws Sand Johañss xij Pot vnnd Ewangelistñ zw Waldthawsñ Gerechtigkait, In Obern vnd Nidernn Schaterlee.'

108[b] ‚Vermergkcht meines genadigñ herrn herrñ Johannsñ des Wirdigñ Gotshaws Sannd Johannss zweliffpotñ vnd Ewangelistñ zw walldthausñ Brobst gerechtigkayt zw obern schatterlee am freȳperig als er hinderhalb des Tuewnaw (*so*) ligt.'

Am Schlusse Bl. 111[a] steht die Jahreszahl: ‚1469[o]'.

16. Oberwallsee.

9 Bogen fol. einer modernen von J. Stülz collationirten Abschrift im Museum Francisco-Carolinum zu Linz $\frac{Ba}{779}$.

Bl. 1[a] ‚Lanndgericht (Oberwallsee). Das Landgericht ist eine gute dritthalber Meil Wegs lang und ein starke Meil Wegs breit, hat sein eigen Hofgericht auch Stock und Eisen und fangt an' etc.

---

[1] Dem Fascikel liegt in Abschrift ein Brief K. Rudolfs vom 1. April 1280 bei, worin er prudentibus uiris omnibus et singulis colonis residentibus in Nuwenstifft et pfurrenreit (*so*) Jus suum antiquum et consuetudinem recognoscen(te)s' zusichert, dass sie niemand anderm als ihm und seinen Nachfolgern zu dienen hätten.

2[b] ‚Uralt löbliche Landesrechten bei dem Feld- und Landgericht Oberwallsee, wie solche in alten Schriften bei der Kanzlei erfunden und hernachfolgend beschrieben werden.‘

17. Offenhausen.

Pap. 1630. 70 Bll. fol. Mit 5 anh. Siegeln. Im Marktarchiv zu Offenhausen.

Bl. 1[a], Offenhausen Marckht Buech Darinen ist Begriffen des Marckhts Offenhausen Kayserliche Priuilegia Freyheiten Pollicey Ordnung Recht vnnd Gerechtigkeit Statuten vnnd gewonheiten Auf Ein Neues Confirmiert Vnnd Bestät durch Inuermelte Fraw Vnnd Herrn Weissische Gerhaben, Beschehen Geörgi Im Ain tausent Sechshundert Dreysigisten Jar.‘

Bl. 19[b] (=13[a] alter Zählung) ‚Zum Viertten, so soll solch pollicey vnnd ordnung zu dem Ehhafft thäting der gannczen Gmainen Burgerschafft .... öffentlich verlesen werden‘ etc.

Ort.

18. *A.* Die oben S. 11—13 besprochenen Extracte aus den alten ‚Vischrechten oder Tädingpüechl‘ von 1588.

B. Pap., ein Bogen, fol. 1846; vgl. S. 12.

1[a], Extract Aus der Urbarmässigen bei der k. k. Grafschaft Ort bestehenden Fischerordnung de 1699 Ortner-Urbarium.

1. §. Wer die Fischdatung abzuhaten (*so*)? (am linken Rand, wie die Fragen durchaus; rechts daneben die Antwort:) Der Grafschafft Ort steht es bevor, diese Feyerlichkeit alle Jahre so oft sie will abzuhalten, aber nach alter Sitte wird dieses Fest gewöhnlich an St. Petri und Pauli abgehalten.‘

Der Extract enthält ausserdem folgende gezählte §§: 2—5, 8 — 10, 13 — 15, 17 — 22, 24 — 27, 29, 32, 33.

Hierauf zum Schluss Bl. 2[b] die Notiz: ‚Extrahirt k. k. Pfleggericht Ort Doppelmeyr m/p.: den 18. April 1846.‘

19. Pap. 18. Jh. 14 Bll. fol. im Besitz des protest. Pfarrers Fr. Koch in Gmunden.

‚Forst Thättung, Welche Jährlich dennen gesamten Unterthanen Sowohl in dem Salzkammergut als auch bey der Grafschaft Orth .... gleich wie es bis anher üblich gewesen noch weils offendlich solle abgelesen vnd Publicieret werden ..... Actum Gmunden den 20ten 7br. 1756.‘

Unten: ‚Johann Winckler Unterwaldmeister 1787.‘

20. Pernstein.

Im Urbar der Herrschaft P. vom J. 1481, Abschrift aus dem 17. Jh., im Archiv des Reichsfinanzministeriums P. 10.

‚Zuuernemen die Frag In der stifft vorscht vnnd wasser Rechten der Herrschafft Pernstain' etc.; vgl. oben S. 16.

Pethkirchen s. Windhag (im Mühlkreise).

Phrunreit s. Neustift.

Rindtperg s. Mondsee.

21. Seisenburg.

Vier Extracte im Archiv des Klosters Schlierbach, derzeit noch unsignirt; vgl. oben S. 9.

A. Ein Fol.-Bogen, collationirt nach einer Collation von 1706, Linz 10. Juli 1716.

‚Extract Auß denen original Vorsstfreyheiten und Vorsstrechtens Articul Buech der herrschafft Seysenburg.

Eingangs.

Vorstbuech zu der Herrschafft Seysenburg, Welches mit allen Inhalten Articuln von alter hero also zu Recht Erkhendt und Bewegt wordten' etc.

Auf den Eingang folgt Artikel 19 und 34, hierauf der ‚Schluß:'

‚Zu Vrkhundt, Inmaßen Ich (sc. Hans Ludwig Kürchberger zu Seysenburg) dise Vorsstarticul Jeder gebraucht auch villmahls Rechtlich erhalten, in der gemainen Versamblung aller Vorsstunterthannen Jährlich öffentlich Rechtens weiß gehalten und verlesen lassen, auch aniezo herrn Achazien Freyherrn zu Feyregg und Wolfstain etc. übergeben, hab ich mein angebohrnes Pöttschafft und aigen handtschrüfft hierunter gestellt. Actum Bartholomoi im Sechzechenhundert und fünfften Jahr.'

B. Ein Fol.-Blatt nach einer vidimirten Abschrift collationirt Linz, 22. December 1621, enthält den 19. ‚Articl aus dem Vorstbuch.'

C. Ein Fol.-Bogen, collationirt nach dem Original, Linz 21. November 1708. Unterschriebene Zeugen bestätigen, ‚dz

anno 1704 am Tag Georgi Bey dem vntern Haittern himmel der veblichen gewohnheit nach am Magdalenaperg gehaltenen Vorsst Rechten' der Pfleger den 32. Artikel, der im Wortlaut folgt, ‚Sonderbahr außgelegt' etc., Beschechen den 21. Martij anno 1707.'

D. Ein Fol.-Bogen nach einer Collation von 1711, collationirt Linz, 7. August 1713; enthält den Eingang wie *A*, dann den 39. Artikel.

22. Sierning.

Bl. 679ᵇ — 684ᵃ des Steyrer Urbars aus d. 17. Jh. (s. S. 18 N. 1.) enthält eine collationirte Abschrift einer ‚Glaubwüerdige(n) vnd Collationirte(n) Abschrifft Aines Pfarrers zu Sierning vnderthonenn daselbs habenden Freyung vnd Widmb Rechten.' Die Vorlage war eine Collation von Linz, 8. August 1613, das Collationsdatum der Abschrift Bl. 684ᵃ ‚Schloß Steyr den 29. Augusti 1653.'

Das Widemrecht ist erneuert von Eberhart Marschalk zu Reichenau als Pfleger zu Steyr ‚am Sonntag vor Sant Merthen tag, Im Sechs und Zwainczigisten Jare' (Bl. 679ᵇ).

23. Steinbach.

Pap. Ende des 16. Jh. 11 beschr. Bll. 4°, im Archiv des Reichsfinanzministeriums, Herrsch. Steyr, S $\frac{25}{1}$.

Bl. 1ᵃ ‚Rüeg Püechl Im Ambt Stainpach.'

2ᵃ ‚Hie ist zumerckhen das Ambt zw Stainpach das zw dem Fürsten Geschloß gehört mit seinen Freyhaiten vnd Rechten.

Item von Erst was dz Ambt zu Stainpach Freyhait hatt Auf den tag so wir vnser Ehehaffts Täding hie auf dem Geschloß zu Steyr haben' etc.

24. Steyeregg.

Im Urbar der Herrschaft St. von 1581, abschriftlich im Museum Francisco-Carolinum zu Linz I. N. $\frac{Ba}{233}$, Bogen 52 ff.

‚Hye sind vermergkcht die Rechtenn zw Steyeregkch. Item Erhafftaiding (*so*) schol der Richter zu Steyregkch besitzenn selb vierder Richter' etc.

Steyer.

25. *A.* ‚Alt aufgerichtes Vrbarium Vber die Khay. Herrschafft Steyr Anno 1424,' Pap. fol. im herrschaftlichen Archiv zu Steyer, Bl. 423ᵃ — 428ᵃ.

‚Ordnung aines Jeden Innhaber der herrschafft Steyr.

Erstlich soll ain Burkhgraf oder phleger von den Vrbarsleuten den dinsthabern wie In der wächst nemen' etc.

B. Pap. fol. 15. Jh. Bl. 424ᵃ — 429ᵃ das. gleichlautend mit *A.*

Vgl. oben S. 7.

26. Pap. 17. Jh. 8 Bll. 4° im Archiv des Reichsfinanzministeriums, Herrsch. Steyr, S $\frac{24}{1}$.

Bl. 1ᵃ. ‚Vermerckht Der Vrbar Leuth in baiden Ambtern In der Hofmarch Ir Gerechtigkhait vmb die Ruegung der Eehafften Thäding, So sy dann Ee ye von Allter vnd Alweg gehalten haben vnd in dz khain Herschafft nie widersprochen hat.'

27. Pap. 17. Jh. 9 beschr. Bll. 4° im Archiv des Reichsfinanzministeriums, Herrsch. Steyer, $\frac{25}{2}$.

Bl. 1ᵃ ‚Vermerckht die Rüegung Der Vorsster In der Herrschafft Steyr In die Eehafften Täding Gehornndt.'

1ᵇ ‚Von erst auf allen vorsthueben' etc.

9ᵇ ‚Enndt der Vorsster Rüegung.'

28. Traunkirchen.

A. I. N. $\frac{Ba}{64}$ des Museums Francisco-Carolinum zu Linz enthält:

a) eine Abschrift des ‚V̊rwar půch des goteshous ze Trounchirchen' nach einem ‚Pergamentcodex in Quart, grösstentheils dem 14. Jh. angehörig.' (Eine Abschrift aus dem 17. Jh. befindet sich auf dem Forstamte zu Ebensee N. 147). Darin steht Bl. 22ᵇ.:

‚So sint daz di recht di des gotzhauzz zinslåut habent von dem gotzhaus vnd das gotzhaus hintz in'.

Sie reichen bis 23ᵃ und stehen auch in einer Abschrift eines alten Urbars in Ebensee N. 148.

b) Abschriften ‚aus einem Pergamentcodex des 15. Jhs. zu Ort.' Auf Bogen 2:

‚Vermerkcht des Gotzhawss Rechten ze Trawnnkirchen. Item am Ersten sol man fragen ob es ain (l. am) tag, zeyt vnd weil sey, das man Ehaft tåding richtten sůll' etc., nur Fragen ohne Antworten.

B. Pap. 17. Jh. 61 Bll. fol. im Besitze des protest. Pfarrers Fr. Koch in Gmunden.

Bl. 1ª ‚Hoff- vnd Ebensee Ambt.

Nachdem Durch die Hochlöblichisten Fürsten von Össterreich die Vnderthannen zu dem Gottshaus Traunkirchen vor anderer Herrn Vnderthannen in allerley Freyheiten gnadigist begabt vnd fürgesehen wordten, auch Jährlichen ein Ehehafft- oder Paan Tätting gehalten: in Offener Schrannen geruegt: vnd die erkhenten Vrthl durch die Obrigkeiten iederzeit fesstiglich geschermbt vnd gehandhabt werdten, Darauf wollet nun Ihr Vnderthannen Jung vnd alt mit fleiß merckhen auf das den Hernach benennten Rechtsprüchen in allen fählen ain benüegen beschehen: vnd ainer von dem andern bey denen hernach benenten pöen vnd straffen nicht betrüebt oder beschwehret werdte.'

2ª ‚Zuuermerckhen die Articul des Ehafften Tätting, welche man iährlich denen Vnderthannen des Landts Fürstl. Stifft vnd Gotts Haus Traunkirchen vorlüst vnd altem herkhomen nach in offener Schrannen zu recht sprücht wie volgt:

Frag. Erstlichen Frag ich Euch' etc.

Reicht bis 16ᵇ, hierauf sind 5 Bl. ausgeschnitten und es folgt fol. 22, das ganz leer ist.

Bl. 23ª — 32ª. ‚In Ausßern Ämbtern für zu nehmen.

Nachdem durch die Hochlöblichiste Fürsten von Össterreich' etc. 32ᵇ, 33 und ein ungezähltes Bl. leer.

34ª — 44ª ‚Nußdorffer Ambt'. Darauf 3 leere Blätter.

48ª — 58ª ‚Ischl- Vnd Goyßerer Ambt.'

59ª bis zu Ende:, Extraordinary Vorhalt dennen gesambten Vnderthannen in denen Ehehafft- oder Paan Tättingen in allen Ämbtern.'

29. Weissenbach.

Pap. 16. Jh. 7 beschr. Bll. fol. im Archiv des Reichsfinanzministeriums R, 12.

Bl. 1ª ‚Vermerckht das Vrbar der herschafft zu Rutenstain mit seiner gerechtigkhait (2a) Im Marckht Weyssnpach., 4ᵇ — 7ᵇ. Vermerckht die Rechten des Marckhts vrbar vnnd gerichts zu Weyssenpach.

Von Erst das Es ist Recht freiß Aigen.'

30. Wimsbach.

Pap. 17. Jh. 14 beschr. Bll. fol. im Marktarchiv zu W.

1ª ‚Policei vnnd Ordnung So Ich Hanns Aschpan zu Liechtenhag vnd Wimbmspach meinen Burgern Verneut vnd gepessert Nach absterben Weillundt meines lieben Vatters seligen Welicher si seid Anfanng das Wibmspach zw ainem Marckht erhebt In guetem geprauch ersessen, allain was Ich Inen zu merer Erleutterung Irem begern nach erclärt vnd gepessert.'

14ᵇ ‚Geben Vnnd beschehen an sannt Thomastag des heiligenn zwelffpoten' 1556.

Windhag s. Neustift.

31. Windhag (im Mühlkreise).

Pap. 1629. 48 Bll. 4" mit anh. Siegel im Museum Francisco-Carolinum zu Linz I. N. $\frac{Ba}{264}$.

Bl. 1ª ‚Täding Buech Der Herrschafft Windthag im Ertzhertzogthumb Össter: ob der Enß, Machlandt Viertls angehöriger drey Ambter alß des Hoffambts auch Lindenöedt vnd PethKirchen: Allermassen dasselbe von weillend den Wolgebornen herrn herrn Andree Von Prag Freyherrn zu Windthag noch im 1553. Jar aus denen vil Eltern Thätinglichen Vralten Vrbarien vnd andern Brüeflichen Vhrkhündten in dise ordnung zusamben getragen . . . . ., So Ich Georg Schütter Von Klingenberg auf Kolmitz aus erstermeltem Pragerischen Original Tädingbuech von wortt zu wortt mit allem fleiß abtzuschreiben verordnet, ... vnd nach meiner Abtrettung bey merernennter Herrschafft Windhag zu Ewiger nachrichtung als ein authentisches Instrument . . . . . hinterlassen hab. Im Jar 1629.'

Das Taiding reicht bis 39ª. 40ª—47ᵇ, Volgen hernach die vnterthannen so dieser zeit in das Täding des Ambts Windthag gegangen seind.' 48ª Datum Windhag 10. October 1629 und Unterschrift.

Scheint von der zu Grunde liegenden durch Andreas von Prag veranstalteten Aufzeichnung, welche die Commission schon aus einer andern Handschrift des Linzer Museums besitzt, kaum verschieden zu sein.

St. Wolfgang s. Mondsee.

Von den verzeichneten 31 Nummern sind 5 (N. 6, 10, 13, 19, 31) bereits aus andern Handschriften copirt, von einer (N. 25) ist es noch zweifelhaft, ob sie in die Sammlung wird aufzunehmen sein, die übrigen 25 Nummern sind bisher unbekannt. Dass ich diesmal wie früher auch Ausser-obderennsisches, wo ich es vorfand, mit aufzeichnete, bedarf wohl nicht der Entschuldigung. Ich hoffe vielmehr von meinen geehrten Herren Mitarbeitern, dass Sie, sollte Ihnen zufällig auf Ihren Gebieten Obderennsisches begegnen, es gleichfalls mir zur Kenntniss bringen werden.

Indem ich diesen meinen dritten und letzten Bericht schliesse und sämmtlichen Förderern meiner Forschungen nochmals meinen Dank ausspreche, zumal dem Herrn Rittmeister A. Winkler am Museum in Linz, der unsere Sammlung durch Aufnahme meiner Bitte um Mittheilung etwaiger nachträglicher Funde in dem demnächst erscheinenden Jahresbericht über das Museum auch noch weiter fördern will, kann ich mir anderseits nach den mannigfachen Erfahrungen, die ich machte, nicht versagen, offen meine Zustimmung zu der Aeusserung meines Recensenten im Literarischen Centralblatt (1872 Sp. 825) zu erklären, dass es an der Zeit wäre, ‚dass die österreichische Regierung das Archivwesen energisch in die Hand nähme, um von der Geschichte des Landes ob der Enns zu retten, was noch zu retten ist.‘

Ueber den Einfluss der Tonlehre auf Herbart's Philosophie.

Von

Dr. Robert Zimmermann,

wirklichem Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften.

Der zufällige Umstand, dass der erste Vortrag in der ersten Sitzung des neubegonnenen Jahres die Harmonielehre behandelt, mag vielleicht als günstiges Vorzeichen angesehen werden. Zwar betrifft derselbe weder ihren ästhetischen Werth für die Kunst, wofür in der Akademie überhaupt, noch ihre physicalisch-acustischen Bedingungen, für welche in dieser Classe kaum der passende Ort wäre. Dagegen darf dieselbe wol, insofern sie in der Geschichte der Philosophie Einfluss auf die letztere übend sich zeigt, auf eine Stelle in den Abhandlungen der philosophisch-historischen Abtheilung Anspruch machen.

Allerdings ist die Betrachtung dieses Einflusses weder neu, noch der Einfluss selbst neuerlich. Derselbe weicht, sei es im Morgen-, sei es im Abendland, in die älteste Zeit zurück. In dem um 500 v. Chr. verfassten Buche des Tso-Kiu-Ming, eines Schülers und Freundes des Kong-Fu-Tse, werden die fünf Töne der alten chinesischen Tonscala mit den fünf Elementen ihrer Naturphilosophie (Wasser, Feuer, Holz, Metall und Erde) verglichen. Im griechischen Alterthum ist der Einfluss der Musik auf das System der pythagoräischen Schule stets anerkannt worden. Die von dem Gründer derselben angeblich entdeckten harmonischen Intervalle haben nicht bloss zu der sogenannten Musik der Sphären, d. h. zu der Voraussetzung

analoger harmonischer Verhältnisse zwischen den Abständen der Weltkörper Veranlassung gegeben, sondern scheinen auch durch ihre Einfachheit und ihre Bildung aus der ersten Decade der natürlichen Zahlenreihe zu der wichtigen Stelle, welche die letztere in der Kosmologie jener Schule spielt, nicht wenig beigetragen zu haben. Die später von Plato adoptirte Erklärung der Tugend als einer Harmonie, so wie die von diesem dem Pythagoräer Simmias in den Mund gelegte Behauptung, dass sich die Seele zum Körper wie die musikalische Harmonie zu den Saiten verhalte, sind Beweis genug, welches Gewicht seitens der Schule den wohlklingenden Tonverhältnissen nicht blos für die Lehre von der Welt, sondern auch für jene vom Menschen in ethischer nicht weniger, wie in psychologischer Hinsicht beigemessen worden sei.

Der Zweck dieses Vortrages ist, darzuthun, dass unter den neuern hervorragenden Denkern ein ähnlicher Einfluss der Tonlehre auf Ethik und Psychologie bei Herbart stattfinde. Derart, dass man sagen kann, dieser Denker, der bekanntlich selbst ausübender Tonkünstler und theoretischer Musikgelehrter war, nicht nur virtuos Clavier spielte, sondern sich auch nicht ohne Glück im Componiren versuchte,[1] sei durch die Musik und zwar durch die Harmonielehre auf die grundlegende Idee sowohl seiner Seelen- wie seiner Sittenlehre theils gebracht, theils in derselben bestärkt worden.

Es ist längst anerkannt, dass das Charakteristische der Psychologie Herbart's nicht sowohl in seiner Beiseitesetzung der herkömmlichen Theorie der Seelenvermögen, in welcher Hinsicht er mit der Schule der Empiristen und Sensualisten, mit Locke, Condillac und unter den Deutschen mit Beneke in gleicher Richtung sich bewegt, sondern in der ihm eigenthümlichen Anwendung der Mathematik auf Psychologie liege. Indem er versucht, die einzelnen Elemente des Seelenlebens, die Vorstellungen, als Kräfte anzusehen, die, durch die Einheit des Bewusstseins genöthigt, in Wechselwirkung treten, ergibt sich ihm die Aussicht auf eine Statik und Mechanik des Geistes-

[1] Im Jahre 1806 erschien eine Sonate von ihm im Stich, die er seinen Freunden, dem Uebersetzer des Ariost, Gries, und dem Philosophen Fr. Köppen widmete.

lebens, welche mit jener der Körperwelt das Gemeinsame hat, dass mit Berücksichtigung gewisser durch die Natur der Sache gebotener Abweichungen die allgemeinen mathematisch formulirten Naturgesetze auf dieselbe Anwendung finden. Die ersten Anfänge dieser Theorie fallen, wie man aus seinem eigenen Bekenntnisse weiss, in eine sehr frühe Zeit. In der 1811 abgefassten Abhandlung: Psychologische Bemerkungen zur Tonlehre (S. W. VII. Band) sagt er (S. 25), dass er die psychologischen Grundformeln vom allgemeinsten Gebrauch, auf welche seine ganze Theorie gebaut sei, schon sechs Jahre früher besessen und zu mancherlei Untersuchungen angewendet habe, ehe es ihm gelungen sei, von ihrer Anwendung auf Musik die ersten Anfänge zu entdecken. Da er in den um 1808 erschienenen ‚Hauptpunkten' der Metaphysik (S. W. III. S. 46) diese Anwendung bereits vorzulegen im Stande war, so muss die Entdeckung obiger Grundformeln mindestens in das Jahr 1800, eher noch weiter zurückgeschoben werden, zu einem Zeitpunkt, wo er das 26. Lebensjahr noch nicht überschritten hatte. Steht es durch obige Erklärung fest, dass er nicht durch die Tonlehre auf deren Entdeckung geführt wurde, so lässt die Art, wie er in den Hauptpunkten und noch mehr in den psychologischen Bemerkungen zur Tonlehre von der letzteren spricht, keinen Zweifel übrig, dass er durch dieselbe im Vertrauen auf die Richtigkeit obiger Grundformeln endgiltig bestärkt und zu dem Entschlusse vermocht wurde, mit denselben als Basis einer neuen und besseren Psychologie als die seiner Vorgänger und Zeitgenossen, vor das Publicum zu treten.

Er selbst nennt die Tonlehre die empirische Bestätigung seiner a priori construirten psychologischen Theorie. Wenn er in den Hauptpunkten der Metaphysik, nachdem er in §. 13 die ‚Elemente einer berechtigten Psychologie' entwickelt hat, nach ‚Anwendungen' fragt, so ‚bietet sich die Tonlinie dar' (III. S. 46). In den psychologischen Bemerkungen zur Tonlehre bekennt er (VII. S. 6), dass die Tonlehre ihm interessanter wurde, als er seine psychologischen Bemerkungen auf sie ausdehnen lernte und neue Aufschlüsse erhielt, die, wenn er nicht irre, dieser selbst die erwünschteste Bestätigung gewährten. Und noch nahe dem Schlusse seines Lebens, in dem nur zwei Jahre vor seinem Tode veröffentlichten ersten Hefte seiner psycho-

logischen Untersuchungen (VII. 193) erklärt er die Tonlehre für einen der ‚vesten Punkte' in der Erfahrung, deren jede a priori construirte Theorie zur Bestätigung bedarf, wenn sie nicht ‚als ein Hirngespinnst, wie es viele gibt', erscheinen soll.

An derselben Stelle erkennt er der Tonlehre vor andern festen Punkten, die mit seiner Lehre zusammentreffen, den Vorzug zu. Denn während es der Bestätigungen durch die Erfahrung viele und mancherlei gebe, seien sie doch nicht alle von gleichem Werthe, weil in vielen anderen Fällen die (a priori gefundenen) Lehren der Psychologie bestimmter lauten, als dasjenige sich beobachten lässt, was in der Erfahrung mit ihnen zusammentreffen soll. Vielmehr sei dasselbe so schwankend, zerfliessend und vieldeutig, dass für die Vergleichung keine sicheren Resultate gewonnen werden. Was würde es nützen, meint er, wenn wir z. B. eine psychologische Lehre zur Erklärung des Unterschiedes zwischen dem Bitteren, Süssen, Gewürzhaften besässen? Diesen Unterschied, unabhängig von aller Lehre, schon bloss thatsächlich festzustellen, würde nicht gelingen, man würde die Theorie mit keiner sichern Erfahrung vergleichen können. Ganz anders verhalte es sich mit dem Unterschiede zwischen einer Quarte, falschen Quinte, reinen Quinte, deren jede von der andern so weit getrennt ist, dass es lächerlich sein würde, hier von einer Gefahr der Verwechslung auch nur zu träumen; und zwar dergestalt getrennt, dass lediglich das musikalische Denken, ohne leibliches Hören und vollends ohne Theorie, hinreiche, um sie zu unterscheiden.

Schon hieraus erhellt, was ihm die Tonlehre leisten soll. Wenn es gelingt, auf apriorischem Wege durch psychologische Rechnung Werthe für die musikalischen Intervalle abzuleiten, welche mit den empirisch bekannten der Tonlehre zusammenstimmen, so liegt darin jene Bestätigung durch die Erfahrung, welche jede apriorisch construirte Theorie, also auch die seine, sich wünschen muss. Die Intervalle der Quinte, Quarte, grossen und kleinen Terz, sowie die übrigen im Umfange der Octave gelegenen, bilden den Probstein der seiner Wissenschaft zu Grunde gelegten ‚psychologischen Grundformeln'. Es ist nicht seine Meinung, dass nach der Methode der Erfahrungswissenschaften jene als ‚veste Punkte' Principien der Erklärung abgeben sollen. Die Psychologie hat im Gegentheil in demjenigen

Gebiete, in welches er sich mit seinen Lehren versetzt, nicht eigentlich (aus der Erfahrung) zu lernen; sondern sie lehrt in Folge der Principien, die sie schon (vor aller Erfahrung) hat. Auch geht ihre Lehre ohne allen Vergleich weiter, als bloss auf die Tonkunst, die vielmehr ein sehr untergeordnetes Glied für die Lehre im Ganzen genommen ist. Vielmehr haben obige Intervalle, wenn sie aus den psychologischen Principien gefunden werden, als Bürgschaft für die Verlässlichkeit dieser selbst zu dienen; etwa wie das Eintreffen der Himmelskörper an ihren vorausberechneten Orten zur Bestätigung der ihrer Berechnung zu Grunde gelegten Hypothese dient. Auf einem, wenngleich untergeordneterem, Gebiet empirisch bewährt, werden die psychologischen Grundformeln auch auf anderen wichtigeren Gebieten des psychischen Lebens sich Zutrauen erwerben.

Welches die Gebiete seien, gegen welche das der Tonkunst als untergeordnet erscheine, wird unverkennbar angedeutet. In den Hauptpunkten §. 13 (III. 45) nennt er das Geschmacks-Urtheil ‚vielleicht die grösste aller psychologischen Aufgaben'. Damit sie nicht ‚unberührt' bleibt, setzt er das ‚Folgende' hinzu. Dieses nun ist nichts anderes als eben die Entwicklung jener psychologischen Grundformeln, deren ‚Anwendung' und Bestätigung die Tonlinie ausmacht. Hält man damit zusammen, dass das ‚Geschmacksurtheil' die Basis seiner allgemeinen praktischen Philosophie bildet und letztere mit den Hauptpunkten der Metaphysik in demselben Jahr (1808) erschien, so springt der Zusammenhang der Tonlehre nicht nur mit seiner Psychologie, sondern auch mit seiner Ethik in die Augen. Es bedürfte nicht einmal der ausdrücklichen Versicherung in den drei Jahre später geschriebenen ‚psychologischen Bemerkungen' zur Tonlehre (VII. 27), dass die vorstehenden (die Tonlehre betreffenden) Untersuchungen uns tief genug in unsere Seele blicken lassen, zwar keineswegs zu einer erschöpfenden Kenntniss des vorgelegten (musikalischen) Gegenstandes, aber wohl dazu, um eine nützliche Vergleichung mit den Grundlehren der praktischen Philosophie darzubieten.

Um letztere also ist es ihm vornehmlich zu thun. Nur insoweit die Grundlehren der Tonlehre nicht nur als ‚fester Punkt' in der Erfahrung ‚eine Bestätigung' der a priori ge-

fundenen psychologischen Grundformeln darbieten, sondern auch eine ‚nützliche Vergleichung' mit den Grundlehren der praktischen Philosophie zulassen, vermögen sie ihm als Philosophen Interesse einzuflössen. Worin diese Vergleichung bestehe, wozu sie ‚nützen' soll, erhellt, wenn wir das Ergebniss jener Untersuchungen über die Tonlehre und die Grundlage seiner praktischen Philosophie neben einander stellen. Als jenes bezeichnet er: dass wir begreifen gelernt haben, dass und warum das musikalische Wissen also beschaffen sein muss (wie es erfahrungsgemäss ist); dass und wie die verschiedenen Brechungen der Töne einen verschiedenen Sinn der Intervalle ursprünglich ergeben (a. a. O. VII. 27). Es wird nur der Erinnerung bedürfen, dass Herbart's praktische Philosophie auf eine geschlossene Reihe ursprünglicher unter sich verschiedener ästhetischer Willensverhältnisse sich gründet, um obige ‚Vergleichung' weder ‚fernliegend' noch ‚zwecklos' zu finden.

Jene psychologischen Grundformeln, deren ‚Anwendung' die Tonlinie zeigen soll, sind in den Hauptpunkten u. s. w. §. 13 in äusserster Knappheit entwickelt. ‚Es seien zwei oder mehrere Thätigkeiten desselben Wesens (die in ihm ohne Zweifel zusammen sind) so beschaffen, dass sie einander hemmen, nicht aber vernichten, noch verändern, demnach, dass das Gehemmte als ein Streben fortdauere'. Das Gesagte erlaubt sich dieselben unter dem Bilde in entgegengesetzter Richtung wirkender Kräfte vorzustellen, in welchem Falle auch keine derselben vernichtet oder verändert, sondern der Erfolg, den jede für sich hervorgebracht haben würde, durch die andere aufgehoben wird. Herbart folgert hieraus, wenn die Hemmung vollkommen sei und unter den Thätigkeiten kein Unterschied der Stärke stattfinde, so werde von je zweien eine ganz gehemmt werden, die andere ganz ungehemmt bleiben. Da nun kein Grund für eine oder die andere vorhanden sei, so vertheile sich die Hemmung; jede werde halb gehemmt.

Diese Folgerung entspricht nicht dem obigen Bilde. Zwei Kräfte gleicher Stärke in völlig entgegengesetzten Richtungen wirksam, werden einander nicht halb, sondern jede die andere ganz hemmen. Wird an dem Körper in O, den eine beliebige Kraft P in der Richtung Ox bewegt, eine der P gleiche Kraft Q in der entgegengesetzten Richtung Oy angebracht, so

bleibt der Körper in Ruhe. Passender wäre es, die beiden einander hemmenden Thätigkeiten unter dem Bilde mit gleicher Geschwindigkeit in entgegengesetzter Richtung sich gegen einander bewegender elastischer Kugeln vorzustellen, die, in der Mitte ihrer Distanz zusammentreffend einander gegenseitig in Ruhe versetzen. Die Summe der in Folge der Gegensätze der Richtungen verlorengehenden Geschwindigkeiten (die Hemmungssumme) ist der ursprünglichen Geschwindigkeit jeder von beiden gleich; die Hemmung, die jede erfährt, gleich der Hälfte ihrer ursprünglichen Geschwindigkeit; der Rest ihres Bewegungserfolges nur die Hälfte der Distanz, welche sie ohne die andere zurückgelegt haben würde.

Die Grössen, die hier eintreten, werden eine Veränderung erleiden, wenn der Grad der Hemmung und die Stärke der Hemmenden eine solche erfährt. Auch bei obigen Kugeln würde Solches der Fall sein, wenn das Verhältniss ihrer Geschwindigkeiten oder (was unmöglich ist) das Verhältniss ihrer Richtungen ein anderes würde. Herbart legt sich die Frage vor: wenn mehrere Thätigkeiten *a, b, c, d .... m, n* gegeben seien und *n* von allen die stärkste sei, wie gross die Summe der Hemmung *(HS)* werde ausfallen müssen? Für vollkommene Hemmung ist dieselbe nach ihm

$$HS = a + b + c + \ldots + m.$$

‚Denn sollte *n* ganz ungehemmt bleiben, so müssten *a, b, c .... m* ganz gehemmt werden; was sie gewinnen, muss *n* verlieren.‘ Bei unvollkommener Hemmung, so weit sie bei mehreren die nämliche sei, müsse ein gemeinschaftlicher Divisor der Summe der Hemmung beigelegt, für ein Hinderniss, das die Thätigkeiten im Allgemeinen, aber keine insbesondere trifft (z. B. Unaufgelegtheit aus physiologischen Ursachen), der Summe eine Grösse addirt werden. Es kann nun unmöglich angenommen werden, dass die stärkste aller vorhandenen Thätigkeiten ungeachtet ihrer Ueberlegenheit von diesen gar keine Rückwirkung erfahre; vielmehr ist zu erwarten, dass auch sie etwas verlieren werde, was nothwendig die andern gewinnen müssen. Ist es nun von höchstem Interesse, die Regel zu entdecken, nach welcher die Hemmungssumme d. i. der Gesammtverlust sich auf die einzelnen Thätigkeiten (die Theilnehmer des Verlustcapitals) vertheilt, so muss vor allem das Verhältniss

erforscht werden, in welchem die einzelnen Thätigkeiten einander hemmen. ‚Jede stemmt sich auf gleiche Weise gegen alle; die schwächeren weichen am meisten; weichen aber nur, indem sie wirken; wirken desswegen verhältnissmässig am meisten; die Thätigkeiten hemmen einander daher im umgekehrten Verhältnisse ihrer Stärke.‘

Dazu gibt Herbart folgendes Beispiel. Wäre die Stärke dreier Vorstellungen auszudrücken durch die Zahlen I, II, III, so sind dem Obigen zufolge die Hemmungsverhältnisse in derselben Ordnung

$$\frac{1}{1}, \frac{1}{2}, \frac{1}{3}$$

oder:

$$6, 3, 2$$

die Hemmungssumme aber, da III die stärkste, I die schwächste von allen dreien ist, $= I + II = 3$.

Um nun den Antheil jeder einzelnen Thätigkeit an derselben zu finden, hat man nur zu beachten, dass, da jede Thätigkeit desto weniger gehemmt wird, je stärker sie ist, das Verhältniss zwischen der ganzen und dem Antheil jeder einzelnen an der Hemmungssumme das nämliche sein muss, wie das zwischen der Summe aller Hemmungsverhältnisszahlen und jeder einzelnen derselben. Daher

$$6 + 3 + 2 : 6 = I + II : x$$
$$6 + 3 + 2 : 3 = I + II : y$$
$$6 + 3 + 2 : 2 = I + II : z$$

woraus folgt

$$x = \frac{18}{11}, y = \frac{9}{11}, z = \frac{6}{11},$$

welche Verlustantheile von der ursprünglichen Stärke I, II, III subtrahirt werden müssen, um ihre nach geschehener Hemmung übriggebliebene Stärke zu erhalten. Nun tritt hier das Auffallende ein, dass von der schwächsten jener Vorstellungen I mehr gehemmt werden soll, als sie selbst beträgt; es ist aber einleuchtend, dass von I nicht $\frac{18}{11}$, sondern nur I zu hemmen ist, also gerade so viel, als es zur Hemmungssumme beiträgt. Es verschwindet für die Rechnung und das Uebrige der Hemmung vertheilt sich unter die übrigen, wie wenn jenes gar nicht vorhanden wäre. Und zwar lässt der Punkt, jenseits dessen (unter Voraussetzung vollkommener Hemmung) dieses Verschwinden der schwächsten unter drei Thätigkeiten nothwendig eintreten

muss, die von Herbart sogenannte Schwelle des Bewusstseins, sich auf folgendem Wege finden:

Sind a, b, c drei einander vollkommen hemmende Thätigkeiten verschiedener Stärke und ist c die stärkste derselben, so ist nach Obigem die Hemmungssumme

$$HS = a + b,$$

sind die Hemmungsverhältnisse in der obigen Reihenfolge

$$\frac{1}{a}, \frac{1}{b}, \frac{1}{c}$$

oder:

$$bc,\ ac,\ ab;$$

folglich nach der Vertheilungsregel:

$$bc + ac + ab : bc = a + b : x$$
$$bc + ac + ab : ac = a + b : y$$
$$bc + ac + ab : ab = a + b : z,$$

woraus sich die Verhältnisse ergeben:

$$x = \frac{bc\,(a+b)}{bc + ac + ab}$$
$$y = \frac{ac\,(a+b)}{bc + ac + ab}$$
$$z = \frac{ab\,(a+b)}{bc + ac + ab}$$

und die nach geschehener Summirung zurückbleibenden Reste:

$$a - x = \frac{a^2\,(c+b)}{bc + ac + ab}$$
$$b - y = \frac{b^2\,(c+a) - a^2\,c}{bc + ac + ab}$$
$$c - z = \frac{(b+c)\,c^2 + abc - a\,(ab+b)}{bc + ac + ab}$$

sind. Setzt man nun den Rest der schwächsten der drei

$$a - x = o$$

so folgt

$$a = b\sqrt{\frac{c}{c+b}}$$

als derjenige Werth von a, bei welchem dieses aus dem Bewusstsein verschwinden muss.

Wird nun der Einfachheit halber

$$b = c = 1$$

gesetzt, so geht obiger Werth in

$$a = \sqrt{\frac{1}{2}} = \sqrt{\frac{2}{2.2}} = \frac{\sqrt{2}}{2} = 0{\cdot}707$$

oder $a = 1$ und $b = c$ gesetzt in

$$1 = b\sqrt{1/2} = \frac{b}{\sqrt{2}}$$

d. i.

$$b = c = \sqrt{2} = 1{\cdot}414\ldots.$$

über. Davon nun macht Herbart nachstehende Anwendung: Man setze, um den einfachsten Fall zu haben, ein Continuum von Vorstellungen; so geartet, dass von einem beliebigen Punkte aus der Gegensatz (die Fähigkeit zu hemmen), fortwährend wachse, so lässt sich (a priori) Folgendes annehmen:

1. Vorstellungen auf zwei nächsten Punkten der Linie, werden einander fast gleich sein, sich sehr wenig hemmen, sondern beinahe nur verstärken. Wo der Gegensatz wächst, muss die Verstärkung abnehmen. Geht das so fort, so kommt irgend ein Punkt, wo die Verstärkung ganz aufhört, und reiner Gegensatz eintritt. Von diesem zweiten Punkte aus wiederholt sich das Vorige bis zu einem dritten Punkte des reinen Gegensatzes. So nach beiden Seiten der Linie hin unbestimmt fort.

2. Jetzt werde die Distanz zwischen je zwei nächsten Punkten des vollen Gegensatzes näher betrachtet. Gerade in der Mitte muss Verstärkung und Gegensatz gleich sein — so dass wegen der Verstärkung jede Vorstellung die andere eben so sehr hervortreibt, als sie wegen des Gegensatzes dieselbe hemmt. Der Punkt der grössten Unruhe.

3. Zwischen diesen drei Punkten u. zw. sowohl zwischen dem Punkte völliger Verstärkung (Gleichheit) und dem der Gleichheit zwischen Hemmung und Verstärkung, wie zwischen diesem und dem Punkte völliger Hemmung, lassen sich (gleichfalls a priori) weitere Punkte fixiren:

Um von dem Punkte reiner völliger Gleichheit (Verstärkung ohne Hemmung) zu dem Punkte, wo Hemmung und Verstärkung einander gleichen, überzugehen, muss die Verstärkung bis zu dem Grade abgenommen (oder was dasselbe ist, der Gegensatz zugenommen) haben, dass die Hemmung merklich, d. h. dass eine Vorstellung von der andern unterscheidbar wird. Die Unterscheidung tritt dann ein, wenn ‚die Vorstellungen als reine (d. i. vor dem Hemmungsprocesse) sich halten können im Bewusstsein neben ihnen selbst als modificirt durch die Verstärkung d. h. wo sich die reinen zu den modificirten ver-

halten wie $1 : \sqrt{2}$ (nach der obigen Schwellenrechnung). Unter dieser Voraussetzung nämlich sind die Vorstellungen als reine noch nicht verschwunden, obgleich am Verschwinden; die Unterscheidung derselben von ihnen selbst, wie sie nach der Wechselwirkung durch Verstärkung geworden sind, ist noch möglich. Die Gleichheit beider Vorstellungen ist dabei nur Eine, dagegen ihr Gegensatz vielfach, indem jeder conträre Gegensatz wegen des Eigenthümlichen jeder Vorstellung zwei contradictorische Gegensätze in sich schliesst. Von jener nun geht die Nöthigung zum Einswerden, die sich deshalb auf jede (der beiden) Vorstellungen gleich vertheilt, von diesen das Streben des Auseinanderhaltens aus, das jeder Vorstellung als solcher angehört. So sind vier Grössen in der Rechnung, die beiden Gegensätze und die beiden Hälften der Gleichheit, von denen sowohl die ersten als die letzten ein Paar gleicher Grössen ausmachen. Hier können nun folgende Fälle stattfinden, deren Folgen aus obiger Schwellenrechnung sich ergeben, wenn sie statt auf drei, auf vier einander hemmende Thätigkeiten ausgedehnt wird. Stellen nämlich $A = B$ die beiden Vorstellungen, $a = b$ die beiden Gegensätze und $c = d$ die beiden Hälften der Gleichheit dar, so wird

I. die Formel

$$\left.\begin{array}{l} A + c : A = \sqrt{2} : 1 \\ B + c : B = \sqrt{2} : 1 \end{array}\right\} 1{\cdot}414 \ldots . : 1$$

den Punkt darstellen der reinen Unterscheidbarkeit;

II. die Formel

$$\left.\begin{array}{l} a : c = 1 : \sqrt{2} \\ b : d = 1 : \sqrt{2} \end{array}\right\} 1 : 1{\cdot}414 \ldots .$$

wird den Fall ausdrücken, wo die blossen Gegensätze zu der halben Gleichheit das Verhältniss gewinnen, welches zum Eintritt ins Bewusstsein nothwendig ist;

III. die Formel $a = b = c = d$ oder $\begin{array}{l} a : c = 1 : 1 \\ b : d = 1 : 1 \end{array}$

wird den Fall ausdrücken, wo die Gegensätze den Hälften der Gleichheit gleichen;

IV. die Formel

$$\left.\begin{array}{l} a : c = \\ b : d = \end{array}\right\} 1 : \frac{\sqrt{2}}{2} = 1 : 0{\cdot}707$$

den Fall, wo die Hälften der Gleichheit gegen die Gegensätze unter die Schwelle sinken;

V. die Formel

$$\left.\begin{matrix} 2a : 2c = \\ 2b : 2d = \end{matrix}\right\} 2 : 2 = 1 : 1$$

den Fall, wo der ganze Gegensatz der ganzen Gleichheit gleicht und

VI. die Formel

$$\left.\begin{matrix} 2a : 2c \\ 2b : 2d \end{matrix}\right\} = 1 : \frac{\sqrt{2}}{2} = 1 : 0{\cdot}707$$

den Fall, wo der ganze Gegensatz die ganze Gleichheit überwältigt.

Fänden sich nun in der Erfahrung Verhältnisse, welche den auf diese Weise apriorisch gefundenen, zwischen je zwei Punkten vollkommener Verstärkung oder vollkommener Hemmung gelegenen Einschnitten entsprächen, so wäre die Bestätigung der psychologischen Grundformeln, aus welchen dieselben gewonnen wurden, hergestellt. Herbart zeigt, dass dies bei der Tonlinie der Fall sei. Auf dieser kann nämlich von jedem beliebigen Tone aus continuirlich bis zu einem von demselben nur durch die Verdoppelung der Schwingungszahl verschiedenen Punkte fortgeschritten, dieselbe kann von jedem beliebigen Grundton aus in beliebig viele Octaven nach vor- und rückwärts zerlegt werden.

Dieser Umstand lässt vermuthen, dass der Punkt vollen Gegensatzes mit der Octave zusammenfallen werde. (Also genau so, wie es bei dem Punkte vollen Gegensatzes vorausgesetzt worden.) In der Mitte der Octave bei der falschen Quinte findet die grösste Disharmonie, wie in der apriorisch construirten Reihe in der Hälfte der Distanz zwischen dem Punkte völliger Verstärkung und völliger Hemmung die ‚grösste Unruhe' statt. Nimmt man statt der mathematischen Verhältnisse der Secunde, der grossen und kleinen Terz, der Quarte, der Quinte, deren Logarithmen und dividirt durch diese den Logarithmus der Octave, so erhält man nach der Reihe die Werthe:

$$\log 2 : \log \tfrac{9}{8} = 5{\cdot}885$$
$$\log 2 : \log \tfrac{6}{5} = 3{\cdot}8018$$

$$\log 2 : \log \tfrac{5}{4} = 3{\cdot}1060$$
$$\log 2 : \log \tfrac{4}{3} = 2{\cdot}4096$$
$$\log 2 : \log \tfrac{3}{2} = 1{\cdot}7095,$$

welche ausdrücken, wie vielmal der Gegensatz jedes einzelnen Intervalles in dem vollen Gegensatz der ganzen Octave enthalten ist. Dass man die Logarithmen statt der Schwingungszahlen selbst nimmt, erklärt sich daraus, dass man es mit Empfindungen, nicht mit den Schwingungen selbst zu thun hat, und dass jene eine arithmetische Reihe bilden, während diese eine geometrische darstellen, eine apriorisch entdeckte Thesis Herbart's, welche durch das von E. H. Weber auf empirischem Wege gefundene, und von Fechner adoptirte Gesetz, dass sich die Empfindungen verhalten, wie die Logarithmen der Reize, bestätigt worden ist. Der Gegensatz beider Töne beträgt bei der Secunde

$$\frac{1}{5{\cdot}885}$$

von der ganzen Tonempfindung, folglich die Gleichheit $\frac{4{\cdot}885}{5{\cdot}885}$. Davon die Hälfte oder $\frac{2{\cdot}442}{5{\cdot}885}$ zu jeder ganzen Vorstellung addirt, gibt das Verhältniss

$$8{\cdot}327 : 5{\cdot}885.$$

oder nahezu

$$\sqrt{2} : 1,$$

wie es nach der Vorhersagung zwischen der modificirten und der reinen Vorstellung stattfinden soll. Das wirkliche Verhältniss wäre 8·340 : 5.885. Der Punkt der Unterscheidbarkeit fällt daher in die Nähe der Secunde.

Für die kleine Terz ist der Werth = 3·8018, folglich jeder der Gegensätze $= \frac{1}{3{\cdot}8018}$, daher die Gleichheit $= \frac{2{\cdot}8018}{3{\cdot}8018}$ und deren Hälfte $= \frac{1{\cdot}4009}{3{\cdot}8018}$, die sich zu ersteren verhält wie

$$1{\cdot}4009 : 1$$

also abermals nahe wie

$$\sqrt{2} : 1 = (1{\cdot}414 \ldots . : 1)$$

Die kleine Terz fällt daher mit II, wie die Secunde mit I zusammen.

Für die grosse Terz beträgt der Gegensatz $\frac{1}{3{\cdot}1063}$, die Gleichheit daher $\frac{2{\cdot}1063}{3{\cdot}1063}$ und die halbe Gleichheit $\frac{1{\cdot}0531}{3{\cdot}1063}$; die halbe Gleichheit verhält sich daher zum Gegensatz wie

$$1 : 1{\cdot}0531,$$

also nahezu wie

$$1 : 1,$$

wie es nach III sein soll.

Für die Quarte gibt der Werth 2·4096 die Gegensätze $= \frac{1}{2 \cdot 4096}$ und die halbe Gleichheit = 0·7048, folglich das Verhältniss derselben zum Gegensatze wie

$$0{\cdot}7048 : 1$$

oder nahezu wie $\frac{\sqrt{2}}{2} : 1$, was mit IV übereinstimmt. V fällt mit der falschen, VI aber mit der echten Quinte zusammen; denn da der Gegensatz bei letzterer $= \frac{1}{1{\cdot}7095}$, die ganze Gleichheit $= \frac{0{\cdot}7075}{1{\cdot}7095}$ ist, so verhält sich die ganze Gleichheit zum Gegensatz wie

$$0{\cdot}7075 : 1$$

also nahe wie

$$\frac{\sqrt{2}}{2} : 1 = (0{\cdot}707 : 1).$$

Bei dieser Theorie mag es befremdlich erscheinen, dass die Punkte des grössten Gegensatzes gerade dahin fallen, wo erfahrungsgemäss die vollkommenste Consonanz zu finden ist, in die Gegend der Octave und der reinen Quinte. Man möchte das Gegentheil erwarten. Den Grund dieser Erscheinung sehen die psychologischen Bemerkungen zur Tonlehre (VII. 9) darin, dass dem Quantum Gleichheit ein ebenso grosses Quantum Nöthigung zum Einswerden, dem Quantum Gegensatz ein ebenso grosses Quantum Widerstrebens gegen das Einswerden entspreche. Der volle und reine Gegensatz (die Octave) kenne keine solche Nöthigung, die Quinte überwinde dieselbe vollkommen und trete dadurch der Octave am nächsten. Diese Bemerkung erstickt obiges Bedenken nicht, sondern umschreibt es nur. Denn nicht darin, dass der Gegensatz dem Einswerden widerstrebt, liegt das Auffallende für die natürliche Erwartung, sondern dass gerade diese Punkte des lebhaftesten Widerstrebens gegen das Einswerden mit den Intervallen der vollkommensten Harmonie zusammentreffen sollen. Wer von der Harmonie die Vorstellung mitbringt, dass sie der Einklang der Gegensätze sei, würde es begreiflicher finden, wenn die Punkte des vollen Gegensatzes mit der Disharmonie zusammen-

fielen. Auch macht Herbart selbst sich den treffenden Einwurf (a. a. O.), dass Septimen und Sexten ebenfalls die nämliche Nöthigung (zum Einswerden wie die Quinte) überwinden, wodurch obiger Unterschied disharmonischer und harmonischer Intervalle aufgehoben zu werden scheint. Er entkräftet denselben, indem er die Septimen als umgekehrte Secunden und die Sexten als ebensolche Terzen betrachtet.

Doch liegt der wahre Grund anderswo. Der springende Punkt der Theorie ist die Betrachtung der Octave als des Punktes voller Hemmung. Die Aehnlichkeit der Tonlinie mit dem apriorischen Schema eines ‚Continuums von Vorstellungen, das so geartet sei, dass von einem beliebigen Punkte aus der Gegensatz (die Fähigkeit zu hemmen) beständig wächst' (III. 45), wurzelt darin, dass jene ‚von jedem beliebigen Punkte aus in eine unbestimmte Menge von Octaven eingetheilt werden kann', und dieses ‚sich zerlegen lässt in eine unbestimmbare Anzahl bestimmter Distanzen, denen die volle Hemmung zugehört'. (VII. 9). Diese sich wiederholenden Punkte des reinen Gegensatzes sind es, welche, wie Herbart sich ausdrückt, von den Octaven der Tonlinie sogleich sich ‚zugeeignet' werden. Ihre Berechtigung dazu werde schon dadurch ‚höchst wahrscheinlich', weil die Octave unter allen Intervallen am wenigsten Effect mache, eigentlich gar keinen, als nur den, dass sie zwei sehr leicht zu unterscheidende Töne hören lasse. Das aber müsse gerade bei voller Hemmung der Fall sein, weil da kein Streit zwischen dem Einswerden und den Gegensätzen stattfinde. Darin, dass ‚volle Hemmung' am wenigsten ‚Effect' mache, liegt nun allerdings nichts Befremdendes; desto mehr in dem Umstand, dass die Octave, ‚die gar keinen' macht, zugleich die vollkommenste Consonanz nach Herbart's eigenen (VII. 11) und nach den Worten von Helmholtz (Lehre von den Tonempfindungen S. 287) eine ‚absolute' Consonanz sein soll!

Zugestanden werden muss: wenn es ein Continuum der geschilderten Art wirklich gibt, dem die Tonlinie gleicht, so hat kein Punkt auf der letzteren grösseren Anspruch, mit dem Punkt völliger Hemmung auf der erstern zusammengestellt zu werden, als die Octave. Dasselbe wird in den psychologischen Bemerkungen (VII. 8) folgendermassen geschildert. In einem Continuum von Vorstellungen müsse es unendlich nahe Vor-

stellungen geben, die sich also unendlich wenig hemmen. Da bei allmäligem Fortschreiten auf einem Continuum nirgends ein Sprung stattfinden könne, so müssten alle mittleren Uebergänge von unendlich kleiner zu völliger Hemmung vorkommen. Folglich auch letztere selbst; denn gehe irgendwo die unendlich geringe Hemmung unendlich naher über in einen endlichen Hemmungsgrad, welcher $= \frac{1}{n}$ der völligen Hemmung sei, so werde das Intervall, das diesem Hemmungsgrad entspricht, nmal genommen die volle Hemmung ergeben.

Nach diesen Worten muss man erwarten, dass zwischen der ‚unendlich geringen' und der ‚völligen' Hemmung, da ‚kein Sprung' stattfinden darf, unendlich viele verschiedene Hemmungsgrade gegeben seien. In der That wird die Tonlinie, wie (psychologisch genommen) jedes Continuum, als unendlich theilbar bezeichnet. Dieselbe geht ‚auch' zu beiden Seiten unbestimmt fort, so dass sie gleich der Zeitlinie die zweifache Unendlichkeit nach beiden Seiten besitzt, obgleich alle in der sinnlichen Erfahrung vorkommenden Töne in einer gewissen nicht genau begrenzten Strecke liegen. Wie aus dem ‚auch' hervorzugehen scheint, wird diese unbestimmte Fortsetzung der Tonlinie nach beiden Seiten über den Punkt völliger Gleichheit und völligen Gegensatzes (Prime und Octave) hinaus, von dem ‚Continuum' zwischen diesen beiden (den Tönen innerhalb derselben Octave) ausdrücklich unterschieden. Jene zerfällt in eine ‚unbestimmbare Anzahl' bestimmter Distanzen, denen die volle Hemmung zugehört (unbestimmt vieler Octaven); dieses müsste als ‚unendlich theilbar' eine unendliche Menge von Gliedern enthalten, die den unendlich vielen Graden der Hemmung, die zwischen der ‚unendlich geringen' und völligen Hemmung liegen können, entsprächen (unendlich viele Töne innerhalb derselben Octave). Hier zeigt sich die Abweichung. Die Töne innerhalb derselben Octave bilden im obigen Sinne kein Continuum. Zwischen dem Grundton und seiner Octave liegt keine weder ‚unendliche' noch ‚unbestimmte', sondern eine vollkommen bestimmte, endliche Anzahl von Tönen. Wenigstens gelten diejenigen Schälle, deren Schwingungszahlen nicht in einem der acht oder (nach Helmholtz a. a. O. S. 286) 15 bekannten Verhältnisse stehen, in musikalischem Sinne für keine Töne mehr, und dürfen auch die ihnen etwa ent-

sprechenden Gehörsempfindungen für keine wirklichen ‚Tonempfindungen' angesehen werden. Von ‚unendlicher Theilbarkeit' wie bei obigem Continuum, kann daher nicht die Rede sein. Ebensowenig davon, dass jedem Punkt eines aus unendlich vielen Gliedern bestehenden Continuums ein solcher einer aus einer endlichen Anzahl von Gliedern bestehenden discontinuirlichen Reihe (wie die Töne einer Octave) correspondiren könne, ja müsse.

Auf letztere Annahme jedoch ist die Behauptung gebaut, dass dem Punkt völliger Hemmung die Octave entspreche. Nur dann, wenn jedem Punkte des Continuums unendlich vieler verschiedener Hemmungsgrade ein Punkt innerhalb der Tonreihe einer Octave entspricht, ist es mehr als wahrscheinlich, dass dem letzten Punkte des ersteren, welches natürlich der Ort völliger Hemmung ist, auch der letzte der letzteren, die Octave, correspondire. Fällt jene Annahme, wie sie denn fallen muss, wenn das obige Continuum unendlich viele, die Tonreihe innerhalb einer Octave aber nur eine endliche Anzahl von Gliedern zählt, so ist über den Ort des Continuums, auf welchen das letzte Glied des Discontinuums fallen müsse, nichts auszumachen.

Wenn die Octaven nach dem oben angeführten Ausdruck ‚sogleich' jene sich wiederholenden Punkte des vollen Gegensatzes und der völligen Hemmung sich ‚zueignen', so sind sie von dem Tadel der Voreiligkeit nicht freizusprechen. Auf dieser Besitznahme beruht alles Folgende. Die auffallende Uebereinstimmung zwischen den im Voraus berechneten und den thatsächlich bestehenden Verhältnisszahlen der Intervalle hat nichts Ueberraschendes, wenn die Octave wirklich, wie angenommen, der ‚volle und reine Gegensatz' ist. Denn die anscheinend gewagte Beseitigung der geometrischen Reihe der Intervalle und deren Ersatz durch die arithmetische der Empfindungen, die Rechnung statt mit den Zahlen der Schwingungsverhältnisse, mit deren Logarithmen ist zwar von Anhängern Herbart's (s. Resl: Bedeutung der Reihenreproduction für die Bild. psychol. Begriffe und ästhetischer Urtheile. Gymn. Progr. v. Czernowitz 1856 u. 57 Ztschr. f. ex. Philos. VI. S. 146—190 u. 225—252) bestritten, von Andern jedoch (Drobisch, vergl. dessen Brief an den Obeng. v. 11. Aug. 1857. Abgedr. im Gymn. Progr.

v. Czernowitz f. d. J. 1872. S. 70) vertheidigt und durch Weber's Gesetz und Fechner's Psychophysik auch empirisch bestätigt worden. Der Quotient des Logarithmus der Octave durch die Logarithmen der Intervalle stellt jedoch erst dann den jedem einzelnen Intervall zugehörigen Gegensatz dar, wenn der ganze Gegensatz des Intervalls die Octave selbst darstellt.

Den Punkt völliger Hemmung einmal mit der Octave identificirt, wird die Reihe der Töne innerhalb der Octave nach einem Princip construirt, welches von jenem, nach welchem der Punkt vollen Gegensatzes gefunden wurde, nicht unwesentlich unterschieden ist. Der Punkt völliger Hemmung wurde nach dem Axiom postulirt, dass in einem Continuum bei allmälig wachsendem Gegensatze und abnehmender Verstärkung ein Punkt ‚kommen müsse, wo die Verstärkung aufhört und reiner Gegensatz eintritt'. Wann dieser Punkt kommen werde, wird nicht gesagt; es geht aber aus dem gebrauchten Ausdrucke ‚allmälig' und noch mehr aus dem Zusatz der ‚psychol. Bemerk.' (a. a. O. S. 9), dass in der Reihe der wachsenden Hemmung ‚kein Sprung' vorkommen dürfe und ‚alle mittlern Uebergänge' von ‚unendlich kleiner zu völliger Hemmung' vorkommen müssten, mehr als deutlich hervor, dass man denselben erst nach Ablauf sämmtlicher Punkte, deren Hemmungsgrade zwischen ‚unendlich kleiner' und ‚völliger' Hemmung liegen, zu erwarten habe.

Wie viele werden das sein? Der Mathematiker wird ohne Bedenken antworten: unendlich viele, weil ein stetiges Wachsen des Hemmungsgrades von unendlich kleiner bis zu vollkommener Hemmung unendlich viele Grade verlangt. Die Punkte unendlich kleiner und völliger Hemmung sind wie die beiden Grenzpunkte einer stetigen (Raum- oder Zeit-) Linie anzusehen, zwischen welchen unendlich viele Punkte in allmälig wachsender Entfernung vom Anfangspunkte gelegen sind. Die in §. 13 der Hauptp. d. M. entwickelte Theorie aber kennt deren nur endlich viele, und zwar diejenigen, welche, wie später gezeigt wird, mit den Tonintervallen der falschen Quinte, der Secunde, kleinen und grossen Terz, der Quarte und reinen Quinte zusammenfallen. Sollten dieselben daher ein ‚Continuum' darstellen, so muss dieses von einem Continuum im obigen

(mathematischen) Sinne ganz verschieden sein. Das ‚allmälige Wachsen vom Grade unendlich kleiner zu jenem völliger Hemmung' kann, wenn es überhaupt stattfindet, nicht in dem Sinne gemeint sein, dass darin jeder der unendlich vielen zwischen ‚unendlich klein' und ‚völlig' gelegenen Hemmungsgrade vertreten sei.

Welches nun ist der Sinn dieses ‚neuen' Continuums? Derselbe liegt der ausserordentlichen Kürze der Darstellung wegen in den Hauptp. d. Met. nicht so offen vor Augen, als es wünschenswerth wäre; mit Hilfe der in den psychologischen Bemerkungen zur Tonlinie gegebenen Erläuterungen, ergibt sich derselbe mit genügender Deutlichkeit. Das Ziel der Theorie ist eine erschöpfende Aufzählung aller in Beziehung auf das Verhältniss zwischen Verstärkung und Gegensatz überhaupt möglichen Fälle, und sie versucht dasselbe mittelst einer vollständigen logischen Eintheilung, zwischen deren je zwei auf einander folgenden Gliedern ‚kein (logischer) Sprung' stattfindet, zu erreichen.

Nimmt man nämlich an, der Gegensatz (dessen Wirkung die Hemmung) wachse in demselben Grade, als die Gleichheit (deren Wirkung die Verstärkung ist) abnimmt, und bedenkt man, dass die letztere für beide (einander hemmenden und verstärkenden) Vorstellungen nur eine, also auf beide zu gleichen Hälften vertheilt ist, die Gegensätze aber jeder von beiden eigenthümlich sind, so hat man folgende Grössen in der Rechnung: die ganze Gleichheit; die Summe der Gegensätze; zwei Hälften der Gleichheit und die beiden (einzelnen) Gegensätze. Zieht man nun in Betracht, dass der Gegensatz die Ursache der Hemmung und die Reihe von unendlich kleiner bis zu völliger Hemmung fortzusetzen ist, so ergibt sich Folgendes:

Im Anfange sind beide Vorstellungen nicht zu unterscheiden. Die Unterscheidbarkeit tritt ein, wo die Vorstellungen als ‚reine' sich halten können im Bewusstsein, d. h. eben auf der Schwelle sind, neben ihnen selbst als modificirt durch die Verstärkung. Die Hemmung beider Vorstellungen ist hier ‚unendlich klein'; ihre Gegensätze sind fast unwirksam (unter der Schwelle!); nur die beiden Hälften der Gleichheit rufen als wirksam Verstärkung beider Vorstellungen hervor (Vgl. oben I). Die Summe der Gegensätze ist hier unwirksam; die ganze

Gleichheit allein wirksam. Diesem entgegen steht ein Fall, wo sowohl die Summe der Gegensätze (der ganze Gegensatz) als die Summe der halben Gleichheiten (die ganze Gleichheit) wirksam und einander gewachsen sind (Vgl. oben V), und ein anderer, wo als Umkehrung des ersten die Summe der Gegensätze (der ganze Gegensatz) allein wirksam, die Summe der halben Gleichheiten (die ganze Gleichheit) unwirksam ist (Vgl. oben VI).

Man ziehe nun statt wie bisher die Summe der Gegensätze (den ganzen), den einzelnen Gegensatz (den halben) in Betracht, so ergeben sich abermals drei mögliche Fälle: es ist nämlich der (halbe) Gegensatz der halben Gleichheit gegenüber unwirksam (auf der Schwelle, vgl. oben II), oder der (halbe) Gegensatz der halben Gleichheit gewachsen (Vgl. oben III), oder die halbe Gleichheit dem (halben) Gegensatz gegenüber unwirksam (auf der Schwelle, vgl. oben IV).

Wie leicht zu erkennen, liegt dieser ganzen Aufzählung zuerst eine Dicho-, sodann eine Trichotomie zu Grunde. Ganzheit und Halbheit sind dort, Unwirksamkeit, Gleichwirksamkeit und alleinige Wirksamkeit hier die Glieder des Eintheilungsgrundes. Die daraus entspringende, in zwei symmetrische Gruppen, aus je drei correspondirenden Gliedern bestehend, gegliederte Reihe von sechs Gliedern enthält alle jene Fälle, welche weiterhin in derselben Reihenfolge der Secunde, der falschen Quinte, der (reinen) Quinte, der kleinen Terz, der grossen Terz und der Quarte entsprechend gefunden werden, nach folgendem Schema:

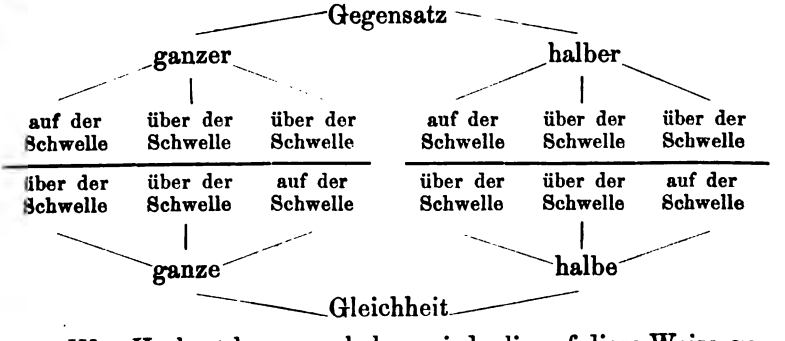

Was Herbart bewogen haben wird, die auf diese Weise gefundene Reihe als ein ‚Continuum' zu bezeichnen, ist ohne Zweifel

der unleugbare Umstand, dass zwischen sämmtlichen Gliedern obiger Eintheilung ‚kein Sprung' sichtbar wird. Nicht nur das Ganze und die Hälfte, sondern auch das Befindlichsein beider Vorstellungen oder nur einer derselben (und zwar entweder des Gegensatzes oder der Gleichheit) über der Schwelle des Bewusstseins stellen vollkommene Paare von logischen Gegensätzen dar. Die Abwesenheit des ‚Sprunges' bedeutet daher so viel, als dass zwischen je zwei auf einander folgenden Gliedern der Eintheilung kein drittes ausgelassen oder einzuschieben sei, dass die Umfänge der Eintheilungsglieder einander vollkommen ausschliessen und zum Umfang des Eintheilungsganzen ergänzen, also logisch betrachtet, hart aneinander liegen.

Bei dem mathematischen Continuum nun bezeichnet der Mangel des Sprunges gerade das Gegentheil. Die Stetigkeit, sowohl der Raum-, wie der Zeitlinie, charakterisirt sich dadurch, dass sie ‚unendlich theilbar', d. h. zwischen je zwei auf einander folgenden Punkten derselben ein dritter gelegen ist. Die Anwendung des Begriffs des (mathematischen) Continuums auf das reale Gebiet in Wechselwirkung begriffener, einander verstärkender oder hemmender Thätigkeiten oder wie Kräfte sich verhaltender Vorstellungen, schliesst den Gebrauch des Ausdrucks ‚ohne Sprung' in anderer als von der Mathematik als zulässig erkannter Bedeutung von sich aus. Die Forderung: (VII, 8) ‚da beim allmäligen Fortschreiten auf einem Continuum nirgends ein Sprung stattfinden kann, so müssen alle mittleren Uebergänge von unendlich kleiner zu völliger Hemmung vorkommen', kann mathematisch keinen andern Sinn haben, als dass zwischen je zwei verschiedenen Hemmungsgraden ein dritter mittlerer gelegen sein muss.

Unter dieser Voraussetzung hat die Annahme, dass das Ende der stetig wachsenden, die völlige Hemmung sein werde, Berechtigung. Unter der entgegengesetzten hat die Construction der später mit der Tonreihe innerhalb der Octave zusammengestellten Reihe Bestand. Die in sich einheitlich sein wollende Operation ist auf zwei sich unter einander aufhebende Begriffe des Continuums gebaut.

Wäre die Reihe der zunehmenden Hemmung auf derselben Grundlage wie die der a priori construirten, später mit der

Tonreihe zusammengestellten Reihe errichtet, so müsste es befremden, dass die Glieder der beiden letztern eine so abweichende Folge zeigen. Die Reihe der Töne ist die bekannte, die nach ihrer Stellung zu ihrer Benennung Veranlassung gegeben hat; die Reihe der entsprechenden Glieder obiger Reihe ist dagegen folgende:

Secunde, falsche Quinte, reine Quinte,
kleine Terz, grosse Terz, Quarte,

wenn man, wie oben geschehen, von der zu Grunde liegenden Eintheilung nach logischen Gegensätzen ausgeht. In Herbart's eigener Darstellung (a. a. O. 45) wird dieser Mangel an Uebereinstimmung theilweise verhüllt. Die falsche Quinte zwar folgt unmittelbar hinter der Octave; aber im Folgenden ist in der Abfolge Secunde, kleine und grosse Terz, Quarte und reine Quinte, die kanonische Tonfolge beobachtet. Diess aber wird nur dadurch möglich, dass unmittelbar nach der Secunde, bei welcher beide Hälften des Gegensatzes gegen beide Hälften der Gleichheit unter der Schwelle sind, die drei Fälle des Verhaltens der einzelnen Hälften (des Gegensatzes und der Gleichheit) abgehandelt werden, worauf dann wieder (bei der reinen Quinte) beide Hälften (des Gegensatzes und der Gleichheit) ins Spiel kommen, nachdem das Gleiche schon vorher (bei der falschen Quinte) der Fall gewesen ist.[1] Mit Ausnahme der grossen und kleinen Terz und der Quarte sind, wie man sieht, die logisch zusammengehörigen Fälle (Secunde, falsche und reine Quinte, die sämmtlich auf dem Verhalten beider Hälften sowohl der Gleichheit als des Gegensatzes ruhen) der Analogie mit der Tonreihe zuliebe auseinandergerissen und mit Ausnahme der falschen Quinte an jener entsprechenden Stellen untergebracht.

Die Unvollständigkeit der berechneten, verglichen mit der wirklichen Tonreihe, wird dadurch beseitigt, dass die fehlenden Sexten und Septimen als umgekehrte Terzen und Secunden

---

[1] Beiläufig bemerkt muss es (III, S. 46) 7. v. 1. statt ‚sinken' heissen ‚steigen'. Ebenso S. 47, 39 und 12 v. o. jedesmal statt $\sqrt{\frac{1}{2}}$ zu lesen $\frac{\sqrt{2}}{2}$

betrachtet werden, weil ‚Octave und Prime einander in Gedanken gleichgesetzt sind' (VII, S. 14). Die beste Bestätigung der (wie gezeigt, grundlegenden) ‚Hypothese' von der Octave als dem Punkt voller Hemmung wird gewonnen, indem man wahrnimmt, dass die durch die Rechnung ausgezeichneten Punkte mit den durch das Ohr ausgezeichneten zusammentreffen.

Der Antheil der Rechnung beschränkt sich dabei auf die Anwendung der Schwellenformel. Dagegen ist, wie gezeigt, die Zerlegung und Gruppirung der mittels ihrer berechneten, der Rechnung unterworfenen Vorstellungen auf eine a priori entworfene logisch vollständige Eintheilung gebaut. Auf dieser ruht das Vertrauen, dass weder mehr noch weniger Fälle des Sichverhaltens zwischen einander theilweise verstärkenden, theilweise hemmenden Vorstellungen möglich seien. Die empirische Bestätigung seitens der Tonreihe gilt daher nicht sowohl der Anwendung der Mathematik auf Psychologie als jener der formalen Logik. Den Beweis liefert die ähnliche Grundlegung einer andern Wissenschaft, bei welcher die Mathematik keine Stelle findet, mittels einer logisch vollständigen Eintheilung, der praktischen Philosophie, zu deren Grundlehren die Tonlehre eine ‚nützliche Vergleichung' darbietet.

Bevor wir zu dieser übergehen, sei nochmals der Seltsamkeit gedacht, dass nach obiger Theorie die Punkte der vollkommensten Consonanz gerade mit jenen des Ueberwiegens des Gegensatzes zusammenfallen sollen. Der Grund der Dissonanz liegt nach ihr in der Nöthigung des Verschiedenen zum Einswerden; wo daher überhaupt keine solche besteht (wie bei der Octave), oder völlig überwunden wird (wie bei der reinen Quinte), herrscht vollkommenste Consonanz. Auch die (übrigens nichts weniger als vollkommene) Harmonie der Terzen und der Quarten stammt aus derselben Quelle, da bei jeder derselben die Nöthigung zum Einswerden eine Rolle spielt. Wo dieselbe (wie bei der falschen Quinte) dem Gegensatz gleich ist, oder die Gegensätze (wie bei der Secunde) noch tiefer als bei der kleinen Terz, d. h. nicht nur auf, sondern unter der Schwelle des Bewusstseins stehen, herrscht aus demselben Grunde Dissonanz.

Es ist interessant, diese apriorische Construction der Töne aus Gleichheit und Gegensatz mit der empirischen Theorie zu vergleichen, die Helmholtz gegeben hat. Jener zufolge sind die Töne einfache Empfindungen; jeder derselben lässt sich aber vermöge einer zufälligen Ansicht (Hptp. d. Met. §§. 2, 5) ‚in Gedanken zerlegen in Gleiches und in Entgegengesetztes'. Vermöge des Ersteren müssen sie ‚zum Theil Eins werden', vermöge des Letzteren ‚zum Theil einander widerstreben'; d. h. obgleich sie einfach sind, muss ihr Verhalten zu einander doch so angesehen werden, als wären sie zusammengesetzt.

Nach Helmholtz nun sind die Tonempfindungen das wirklich, was sie Herbart zufolge nur vermöge einer zufälligen Ansicht sein sollen. Er weist nach, dass alle Töne, die wir hören, zusammengesetzt sind aus Partialtönen, deren tiefster und stärkster, nach dem die Benennung der Tonempfindung erfolgt, von ihm Grundton, die übrigen gleichzeitig vernommenen Obertöne genannt werden. Helmholtz zeigt nun, dass Consonanz und Dissonanz zweier gleichzeitig vernommener Klänge auf dem Verhalten der beiderseitig mitklingenden Obertöne beruhe. Obgleich, sagt er (a. a. O. S. 275) obige Namen längst gegeben waren, ehe man von den Obertönen und ihren Schwebungen etwas wusste, so bezeichnen sie doch das Wesen der Sache, ungestörtes oder gestörtes Zusammenklingen, ganz richtig. Gestört wird das Zusammenklingen, wenn die beiderseitigen Obertöne einander sehr nahe liegen, ohne zusammenzufallen (a. a. O. 275), und daher Schwebungen bilden. Dagegen fliessen Klänge, deren Obertöne ganz oder doch theilweise zusammenfallen, in demselben Verhältniss gleichmässig neben einander ab. Dass es hiebei auf die dem Grundton am nächsten stehenden Obertöne am meisten ankommt, erhellt schon daraus, weil diese verhältnissmässig die stärksten sind. Da beispielsweise der erste Oberton (die Octave des Grundtons) doppelt so viele Schwingungen macht, als sein Grundton, so fallen (Vgl. d. erste Notenbeispiel a. a. O. S. 275)

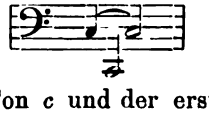

der direct angegebene Ton *c* und der erste Oberton des tiefen *C* als identisch zusammen, das Verhältniss der Schwingungszahlen

von $C : c$ ist wie $1 : 2$ und die Töne können keinerlei Schwebungen machen. Damit ist der Grund angegeben, warum zwei Töne, die genau um das Intervall einer Octave von einander abstehen, consoniren müssen.

Dem Anscheine nach stimmt diese Theorie mit der Herbart'schen Tonlehre so wenig zusammen, dass sie vielmehr das gerade Gegentheil darzustellen scheint. Während nach Herbart der vollkommenste Einklang, die Octave, auf dem vollkommenen Gegensatz, so beruht sie nach Helmholtz vielmehr auf nahezu völliger Gleichheit, indem der höhere Klang mit dem ersten Partialton des tiefern zusammenfällt (a. a. O. 287). Nichtsdestoweniger gibt es ein Mittel, beide Gesichtspunkte zu einigen. Die Consonanz stützt sich nach Helmholtz auf die Abwesenheit von Schwebungen zwischen den beiderseitigen Obertönen, nach Herbart auf die Abwesenheit der Nöthigung zum Einswerden. Nun entstehen aber Schwebungen überall dort, wo Töne einander sehr nahe liegen, ohne zusammenzufallen, und sie sind desto langsamer, also desto vernehmlicher, folglich störender, je kleiner die Differenz der Schwingungszahlen der betreffenden Töne ist, d. h. je näher dieselben einander liegen. Da nun einander nahe liegende Töne Herbart zufolge am meisten Gleichheit, also am meisten Nöthigung zum Einswerden besitzen, so kann das, was Helmholtz Schwebung, mit dem was Herbart Nöthigung zum Einswerden nennt, als identisch angesehen werden. Die Abwesenheit von Schwebungen bedeutet dann für den Einen ebensoviel als für den Andern die Abwesenheit der Nöthigung zum Einswerden, und die vollkommene Consonanz der Octave, von welcher die eine wie die andere gilt, ist vom Standpunkt der einen wie der andern Theorie erklärlich.

Das von Herbart als Kennzeichen der Octave angeführte Merkmal, deren Effect darin bestehe, dass sie zwei sehr leicht zu unterscheidende Töne hören lässt, erklärt sich aus dem von Helmholtz hervorgehobenen ruhigen Nebeneinanderfliessen zweier, genau um eine Octave von einander abstehender Töne und der Abwesenheit von Schwebungen zwischen den beiderseitigen Partialtönen zur Genüge. Man hat, um beide Theorien unter einander vereinbar zu finden, nichts weiter zu thun, als die ‚zufällige Ansicht' Herbart's zur nothwendigen zu machen,

und die Qualität der Tonempfindungen statt für einfach, für thatsächlich zusammengesetzt aus Gleichem und Entgegengesetztem anzusehen. Die Consonanz zweier zugleich vernommener Klänge erscheint dann um so bedeutender, je mehr und je näher dem Grundton gelegene Obertöne derselben zusammenfallen, d. h. je weniger Schwebungen, das ist Nöthigung zum Einswerden in den beiden Klängen vorhanden ist. Dagegen dissoniren die Klänge um so stärker, wenn keine oder nur sehr weit vom Grundton abstehende (in Folge dessen unvernehmliche) Obertöne coincidiren, also die Menge der Schwebungen und in Folge dessen das Quantum der Nöthigung zum Einswerden sehr gross ist. Letzteres ist bei der kleinen und grossen Secunde, bei der grossen und in milderem Grade bei der kleinen Septime, Ersteres bei der Octave, der Duodecime und zweiten Octave, sowie bei der mehr in der Mitte des Octavintervalls gelegenen Quinte, Quarte und grossen Sext, in minderem Grade bei der grossen und kleinen Terz der Fall, die daher erst seit dem 12. Jahrhundert und auch dann nur für unvollkommene Consonanzen gelten. (Vgl. Helmh. a. a. O. S. 287 u. ff.)

Der Verwandlung der Tonempfindung aus einer einfachen in einen Complex mehrerer gleichzeitigen Empfindungen zugleich klingender Töne steht von Seite Herbart's um so weniger im Wege, als seine eigene gelegentlich geäusserte Ansicht über den Bau des Gehörorgans mit der von Helmholtz seiner Theorie zu Grunde gelegten im Wesentlichen zusammentrifft. Letzterer sagt (a. a. O. S. 215): dass es verschiedene Theile sein müssen, welche durch verschiedene Töne in Schwingung versetzt werden und diese Töne empfinden. Werde daher ein zusammengesetzter Klang (oder ein Accord) dem Ohre zugeleitet, so werden alle diejenigen elastischen Gebilde erregt, deren Tonhöhe den verschiedenen in der Klangmasse enthaltenen einzelnen Tönen (dem Grundton und seinen Obertönen) entspricht, und bei gehörig gerichteter Aufmerksamkeit werden daher auch alle die einzelnen Empfindungen der einzelnen einfachen Töne einzeln wahrgenommen (der Accord wird in seine einzelnen Klänge, der Klang in seine einzelnen Töne zerlegt) werden können. Herbart sagt (Lehrb. z. Psych. §. 72 W. V. S. 54): wahrscheinlich habe jeder musikalische

Ton seinen eigenen Antheil am Organ. Ausserdem wäre nicht wohl einzusehen, wie gleichzeitige Töne gesondert bleiben, und warum sie nicht einen dritten gemischten Ton erzeugen, welches die ästhetische Auffassung der Intervalle vernichten würde. Man bedenke, dass die erste Ausgabe des Lehrbuches 1816 erschienen ist. Es wird genügen, um beides verträglich zu finden, von Seite der Psychologen zuzugeben, dass sämmtliche Reize, welche das Ohr treffen können, nicht einfache Klänge, sondern ‚Klangmassen' sind, denselben daher auch nicht einfache Empfindungen, sondern ganze Complexe von solchen als primitive Gehörssensationen entsprechen. Man hätte, um Herbart's mathematischen Calcul auf die empirischen Thatsachen anzuwenden, sodann nur nöthig, demselben an der Stelle einfacher Empfindungen, Complexe von solchen, die theilweise entgegengesetzt, theilweise gleichartig sind, zu Grunde zu legen.

Ich habe auf diese Nothwendigkeit bereits an einem andern Orte (Aesth. als Formwiss. Wien 1865. Vorr. IX u. S. 43 u. ff.) hingewiesen und Andere (z. B. Pokorny: Zeitschr. f. ex. Philos. VIII, 3. 261 u. ff.) sind mir in diesem ‚entscheidenden Schritt' gefolgt. Dass die Herbart'sche Tonlehre in ihrer ursprünglichen Gestalt unhaltbar sei, haben innerhalb der Schule schon Andere, besonders Theodor Waitz und W. Resl gefühlt. Ersterer machte die tief einschneidende Bemerkung, es sei eine ‚unstatthafte' Fiction, wenn man, wie es die ‚zufällige Ansicht' verlangt, an den Vorstellungen Gleiches und Entgegengesetztes ‚nur im Denken' unterschieden und doch in normalem Gegeneinanderwirken begriffen sein lasse (Lehrbuch der Psycholog. als Naturw. S. 148). Statt jedoch daraus den Schluss zu ziehen, dass die mit einander in Wechselwirkung stehenden sinnlichen Vorstellungen (Klangempfindungen) eben nicht einfache Empfindungen, sondern aus theilweise gleichartigen, theilweise entgegengesetzten Elementarempfindungen (die bei den Klängen etwa den einzelnen Impulsen der Schallwelle entsprechen) zusammengesetzte Complexe seien, hielt er an der Einfachheit der Empfindungen fest, und verlegte das Mannigfaltige, aus dem das angenehme und unangenehme Gefühl hervorgehe, in die ‚zusammengesetzten Nervenreize'. Waitz verfiel dadurch in den demjenigen, welchen er Herbart vorwarf, entgegengesetzten Fehler. Dieser habe, sagte er, dem Satze, dass ‚Schwin-

gungen keine Vorstellungen, keine Seelenzustände seien', eine zu weitreichende Bedeutung beigelegt. Um auf psychologischem Gebiet zu bleiben, habe er das Mannigfaltige der Gleichheit und des Gegensatzes in den elementaren Empfindungen in eine blosse Fiction verwandelt. Waitz dagegen, um das Mannigfaltige derselben zu retten, verlegt es in den blossen ‚Nervenreiz' und bleibt dadurch gänzlich auf physiologischem Gebiet! Resl (a. a. O. Zeitschr. f. ex Phil. VI, 2. S. 178 Vergl. ebendas. VIII, 3. S. 266) vermied diesen Fehler, indem er, was Waitz Nervenreiz nannte, für ‚Empfindungen' erklärte und in dem einzelnen Tone (wie Helmholtz im ‚Klange') eine Reihe von einzelnen Vorstellungen unterschied. Da er aber auf die Lehre von den Obertönen, die erst 1862 (seine Abhandlung ursprünglich bereits 1857) erschien, keine Rücksicht nehmen konnte, so irrt er darin, dass er unter diesen Partialempfindungen nur die nacheinander, durch die Zeiträume von $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{24000}$ Secunde getrennt, aus Eindrücken der einzelnen Schallwellen mittels der Nerven auf die Seele hervorgehenden einfachen Vorstellungen versteht. Nach Helmholtz sind die Partialklänge der vernommenen ‚Klangmasse' wirkliche musikalische Töne, und die denselben entsprechenden ‚Partialempfindungen' der zusammengesetzten ‚Klangempfindung' meiner Ansicht zufolge wirkliche Tonempfindungen. Die von Resl entwickelte Theorie, welche mit der von Lotze (Medicin. Psycholog. S. 204) angedeuteten der ‚psychischen Oscillationen' sich berührt, begegnet wie diese der Schwierigkeit, die Lotze (a. a. O. S. 205) in die inhaltschwere Frage zusammenfasst: wie sich die psychischen Elementarzustände, davon jeder einer Luft- (oder Aether-) Schwingung entspricht, zu den qualitativ bestimmten Empfindungen (wirklicher Töne und Farben) verhalten? Resl erklärt, wesshalb musikalische Töne, bei denen die Schwingungen (und folglich auch die den einzelnen Impulsen der Schallwellen entsprechenden Partialempfindungen) periodisch und gesetzmässig erfolgen, verglichen mit dem ungeregelten Schall um ihrer Gleichartigkeit willen gefallen. Dass er damit nur dasjenige Phänomen theoretisch begreiflich macht, welches ich (Aesth. §. 519) Reinheit des Tons genannt habe, ist von Pokorny (a. a. O. S. 266) richtig erkannt worden. Für die Lösung der eigentlichen Frage wäre die Theorie Eulers, die

sich auf Leibnitz' bekannten Ausspruch über die Musik stützte, näher zur Hand gelegen. Leibnitz erklärte die Wirkung der Musik für ein ‚unbewusstes Zählen'; Euler bestimmte das Wohlgefallen an der Musik als Folge des Wahrnehmens ‚rationaler Verhältnisse der Tonschwingungen'. Helmholtz' Einwand gegen die letztere, dass eben gar nicht gesagt sei, wie es die Seele denn mache, dass sie die Zahlenverhältnisse je zwei zusammenklingender Töne wahrnehme (a. a. O. S. 351), trifft den Nagel auf den Kopf. Der natürliche Mensch, sagt er sehr richtig, macht sich kaum klar, dass der Ton auf Schwingungen beruht. Jedenfalls darf sein Wohlgefallen an der Musik nicht von dieser (rein physikalischen) Kenntniss abhängig gedacht werden. Die physikalische Wirkung zweier Verhältnisse aber, die intermittirende oder continuirliche Empfindung des Hörnerven (Anwesenheit oder Abwesenheit von Schwebungen) kann sie mit Leichtigkeit wahrnehmen. Zu dem Ende muss jedoch die Vorstellung von der Einfachheit der Tonempfindungen und deren bloss ‚in Gedanken' als ‚zufällige Ansicht' vor sich gehender Zerlegung in Gleichartiges und Entgegengesetztes aufgegeben und an deren Stelle die mit der Helmholtz'schen Theorie der Consonanz und Dissonanz mittels der ganz oder theilweise zusammenfallenden oder in Schwebungen verharrenden Partialtöne in Einklang stehende Theorie zusammengesetzter concreter Tonempfindungen (vgl. meine Aesth. als Formwiss. §. 462) substituirt werden.

Auch gegen die oben angefochtene Auffassung der Octave als des Intervalls vollen Gegensatzes, dieses Fundament der Tonlehre Herbart's, hat schon Waitz (a. a. O. S. 147) Bedenken erhoben, der sie ‚willkürlich' nannte. Scheint es, meint er, nicht weit natürlicher, die Grösse des Gegensatzes direct nach der Grösse des Intervalls zu bestimmen und nächst dieser nach dem Grade der Disharmonie? Auf das Befremden, das es erregen muss, wenn nach obiger Annahme der volle Gegensatz dahin fällt, wo der Erfahrung des Ohrs zufolge der vollkommenste Einklang herrscht, ist oben schon hingewiesen worden. Zugleich aber auf den Weg, auf welchem, wenn nur die unhaltbare (und höchstens in propädeutischen Lehrbüchern der Einfachheit wegen vgl. m. Lehrb. der philosoph. Propaedeutik, 3. Auflage S. 199 u. 201, wo statt ‚einfache' immer

der Ausdruck ‚elementare oder, ursprüngliche' Empfindung gebraucht wird, erlaubte) Annahme, dass die concreten Ton- (und Farben-) Empfindungen einfach seien, beseitigt wird, eine Vereinigung der Herbart'schen und Helmholtz'schen Tonlehre sich ermöglicht.

Welcher Verbesserungen im Ganzen und Einzelnen aber auch Herbart's Tonlehre bedürftig und fähig sein möge, ihr Einfluss auf seine Philosophie, der Gegenstand dieses Vortrags, ist darum nicht minder gewichtig. Nicht nur dient sie ihm als erwünschte Bestätigung der Richtigkeit seiner Schwellenformel, des Keimes der mathematischen Psychologie, sondern zugleich als Vorbild für das gleichfalls a priori construirte Schema ästhetischer Willensverhältnisse, das er seinem zur selben Zeit entworfenen System der praktischen Philosophie zu Grunde legte. Letzteres, wie er an seinen Jugendfreund, den spätern Bürgermeister Johannes Smidt in Bremen, am 17. Jan. 1808 von Göttingen aus schrieb (Herb. Rel. S. 170), obgleich auf Götting'schem Boden gewachsen, keimte bereits in Bremen (während seines Aufenthaltes daselbst im Smidt'schen Hause nach seiner Rückkehr aus der Schweiz vom März 1800 bis Ende April 1802)[1]. Die Rechnungen, die in den Hauptpunkten der Metaphysik erscheinen, sind nach derselben Quelle bereits im Jahre 1800 mit denselben Formeln ausgeführt worden, und haben sich, wie er nicht ohne Selbstgefühl hinzusetzt, durch ihre (obige) Anwendung auf die theoretische Musik auffallend bewährt. Die Wurzeln seiner Philosophie reichen noch weiter, nach seiner eigenen Erklärung (an Carl Steiger a. a. O. 146) bis in's Jahr 1798 zurück[2], wo er während eines dreiwochentlichen Aufenthalts an dem ‚kleinen Bach von Engisstein' bei Hochstetten im Canton Bern ‚sein System fand'. In dem ‚Ersten problematischen Entwurf der Wissenslehre' (W. XII. S. 38—57) sind nach Hartenstein's Urtheil (W. XII. Vorr.

[1] Dasselbe erschien, wie aus dem Briefe an C. v. Steiger (Herb. Reliq. S. 163) erhellt, schon vor dem 22. Nov. 1807, ebenso die Hptp. d. Met.

[2] Er ist der ‚philosophischen Muse' zuerst an dem ‚kleinen Bach zu Engisstein' begegnet. (Vgl. d. Brief v. Ende August 1798 an C. St. S. 146 u. d. Brief v. Behlendorf an Rist. S. 87.) Die Hptpkte d. Met. erschienen in d. ersten Bearb. bereits 1806. Vgl. Br. an C. St. v. 23. Aug. 1806. Am selben Tage ging d. Logik (Hptpkte d. Logik) in die Druckerei ab. Geschrieben wurden d. Hptpkte ‚ohne Absatz in drei Wochen' (Ebendas. S. 159).

S. XI.) die Grundbegriffe seiner Psychologie durch die aus Fichte's Schule anhängenden trüben und unklaren Elemente hindurch bereits deutlich zu erkennen. Für die ihm später so wichtige Anwendung auf die Tonlehre ist es bedeutsam, dass schon hier unter den Beispielen nicht in- sondern aneinander liegender und sich einander ausschliessender Gefühle, welche deshalb ein ‚Continuum' bilden, die ‚Tonlinie' genannt wird (a. a. O. S. 42). Die oben hervorgehobene Vermischung des ‚mathematischen' und des ‚logischen' Continuums, deren erstes zwischen je zwei Punkten einen dritten enthält, während das zweite zwischen je zwei auf einanderfolgenden Gliedern kein drittes duldet, geht, wie man sieht, bis auf das embryonale Ei seiner Philosophie zurück.

In der logischen ‚Continuität' liegt die Aehnlichkeit der Tonlinie mit der Reihe praktischer Ideen, welche die Basis von Herbart's praktischer Philosophie bildet. Jene stellt eine Folge von logisch dicht aneinander (mit Ausschliessung jedes Mittelgliedes) gereihten Ton-, diese eine von ebenso beschaffenen Willensverhältnissen dar. Bei oberflächlicher Vergleichung kann es auffallen, dass nach Herbart die Tonlinie nicht mehr als fünf ausgezeichnete Intervalle: Octave, (falsche und reine) Quinte, (kleine und grosse) Terz, Quarte und Secunde zählt, da er die Sexten und Septimen nur als Umkehrungen der Terz und Secunde gelten lässt. Man könnte versucht sein, in der entsprechenden Fünfzahl der praktischen Ideen eine Accommodation an die erstere zu wittern. Davon wird man zurückkommen, wenn man bedenkt, dass die Reihe der ästhetischen Willensverhältnisse zwar gleichfalls fünf, aber, wenn man das beifällige und das missfällige Verhältniss besonders zählt, eigentlich acht Glieder enthält, und zwar in der Reihenfolge:

Innere Freiheit	Vollkommenheit	Wohlwollen
Innere Unfreiheit	Unvollkommenheit	Uebelwollen
(Recht)	(Billigkeit)	
Streit	Unvergoltene That,	

von denen drei beifällig, fünf dagegen unbedingt missfällig sind. Die falsche Quinte zählt Herbart besonders auf, wodurch die Zahl der ausgezeichneten Intervalle auf sechs, die kleine Terz unterscheidet er von der grossen, wodurch sie auf sieben steigt. Darunter sind fünf harmonisch, zwei disharmonisch, so dass

die Beschaffenheit beider Reihen weder in der Zahl noch in der Qualität der einzelnen Glieder stimmt. Demungeachtet findet Herbart ihre Vergleichung ‚nützlich'; stellt er die musikalische Harmonielehre, den Generalbass, als Vorbild einer Aesthetik hin, wie wir noch keine haben (W. VIII. 20). Da er dessenungeachtet ausdrücklich einen ‚Unterschied' zwischen Musik und den ästhetischen Bestimmungen über räumliche und zeitliche Verhältnisse statuirt (Psych. Unters. Erstes Heft W. VIII. S. 222), so kann sich diese Mustergiltigkeit auf nichts Anderes als die Abgeschlossenheit der ursprünglichen harmonischen und disharmonischen Tonintervalle beziehen, von welcher ein Aehnliches nicht nur der Aesthetik anderer Künste, sondern insbesondere auch der Aesthetik des Willens zu wünschen wäre.

Nicht sogleich am Beginn von Herbart's Ideenlehre tritt dieser geschlossene Charakter derselben hervor. Es hat etwas Befremdendes für den Leser, wenn nach den vorausgeschickten Betrachtungen über die Natur des ästhetischen Geschmacks das erste Buch der praktischen Philosophie, die Ideenlehre, sofort mit der Idee der inneren Freiheit beginnt und die übrigen folgen lässt, anscheinend wie aus den Monde gefallen. Erst in dem siebenten Capitel, welches den Uebergang von den ursprünglichen zu den abgeleiteten Ideen enthält, und auch da nur beiläufig und in knappster Form wird ein Einblick gewährt in das Gefüge der ‚Grundlehren'; die Reihe der ursprünglichen Ideen wird als ‚geschlossen' bezeichnet (a. a. O. VIII. S. 74). Das erste Verhältniss, heisst es, fand sich zwischen der Beurtheilung selbst und dem ihr entweder entsprechenden oder nicht entsprechenden Wollen überhaupt; das zweite zwischen den mehreren Strebungen, die schon in einem und demselben wollenden Wesen einander der Grösse nach messen; das dritte lag gleichsam auf der Grenze des Fortschritts zu einer Mehrheit von Vernunftwesen, indem es zunächst nur einen vorgestellten fremden Willen mit dem eigenen Willen des Vorstellenden zusammenfasste; das vierte entstand im Zusammentreffen mehrerer wirklicher Willen auf einen äussern Gegenstand; das fünfte ergab sich aus der absichtlichen That, wodurch ein Wille dem andern Wohl oder Wehe bereitet.

Dass diese ‚geschlossene' Reihe einen ‚Fortschritt' enthalten soll, wird hier klar gesagt. Ebenso dass derselbe von der einfacheren Annahme nur eines zu der erweiterten zweier ‚Vernunftwesen' gehe, zwischen welchen die blosse Vorstellung eines zweiten ‚auf der Grenze' liegt. Warum die eine jener Voraussetzungen einfacher sei als die andere, wird nicht gesagt, aber springt in die Augen, wenn man bedenkt, dass die eigenen Zustände, sie mögen untereinander noch so verschieden sein, ohne Zweifel uns näher stehen als fremde, diese mögen in anderer Beziehung den unsern noch so ähnlich sein. Der logische Gegensatz eigener und fremder Zustände aber ist ein vollständiger, der jedes Mittelglied ausschliesst, der Fortgang von einem zum andern Gliede daher ein ‚continuirlicher' im logischen (wenn auch nicht im hier überhaupt unanwendbaren mathematischen) Sinne. Das ‚auf der Grenze' gelegene Verhältniss liegt streng genommen diesseits derselben, nach der Seite der eigenen Zustände hin. So lange der fremde Wille nur vorgestellt wird, ist er eben nur eigene Vorstellung. Der fremde Wille macht zwar ihren Inhalt, dieselbe nichtsdestoweniger für den Vorstellenden nichts Fremdes aus. Die eigene Vorstellung eines fremden Willens steht dem Vorstellenden immer noch näher, als dieser fremde Wille selbst, vorausgesetzt, dass ein solcher vorhanden ist.

Was hier durch ‚Nahestehen' bezeichnet wird, ist im Grunde reale Zusammengehörigkeit. Zustände eines und desselben Vernunftswesens, sie mögen untereinander noch so heterogen sein, sind einander psychologisch genommen viel näher verwandt, als Zustände zweier verschiedener Individuen, dieselben mögen logisch genommen einander noch so ähnlich sein. Zwischen dem Ich und dem Du liegt eine metaphysische Scheidewand; zwischen dem Willen des Einen und jenem des Andern ist die Gleichheit höchstens eine logische. Die Glieder eines ästhetischen Willensverhältnisses sind daher einander viel mehr entgegengesetzt, wenn jedes einem vom anderen verschiedenen, als wenn beide einem und demselben ‚Vernunftwesen' angehören. Der Fortgang von der Annahme eines zu jener zweier Vernunftwesen ist daher zugleich ein solcher von Verhältnissen, deren Glieder einander

im niederen, zu solchen, deren Glieder einander im höheren Grade entgegengesetzt sind.

Die Analogie mit der Tonreihe wird sichtbar. Auch die musikalischen Tonintervalle sind eine logisch continuirliche Folge von Verhältnissen mit allmälig steigendem Grade des Gegensatzes zwischen den Gliedern. Gelingt es, zu zeigen, dass der Gegensatz zwischen den Gliedern der Verhältnisse innerhalb der ersten und zwischen jenen innerhalb der zweiten Gruppe sich ebenso stetig ‚steigere', als diess zwischen den beiden Gruppen selbst der Fall ist, muss jene Verwandtschaft immer schärfer hervortreten.

Die erste Gruppe umfasst drei, die letztere zwei ästhetische Willensverhältnisse.

Bei dem ersten Verhältnisse sind die Glieder, wie oben bemerkt, die eigene Beurtheilung und das eigene (derselben entweder entsprechende oder nichtentsprechende) Wollen; bei dem dritten der eigene (wirkliche) und ein vorgestellter fremder Wille (mit welchem der eigene entweder harmonirt oder in Opposition tritt: Wohl- und Uebelwollen). Das Eigenthümliche des ersten Verhältnisses (der Idee der innern Freiheit) liegt darin, ‚dass es zwei ganz heterogene Aeusserungen des Vernunftwesens verknüpft, den Geschmack und die Begehrung' (a. a. O. 35), ‚heterogen', weil der eine der Region des Vorstellens (Urtheilens), die andere jener des Strebens angehört. In diesem Sinne können auch die Glieder des dritten Verhältnisses heterogen genannt werden, weil das eine Wollen, das andere nur Vorstellung eines solchen ist. Es findet daher in dieser Hinsicht zwischen den beiden Verhältnissen vielmehr eine Aehnlichkeit als eine Entgegengesetztheit statt. Dieselbe geht noch weiter, wenn man erwägt, dass der ‚Geschmack' mustergiltiges Vorstellen, der sittliche insbesondere für das Wollen mustergiltiges Vorstellen d. h. Vorstellung eines Wollens (gedachtes Wollen) ist, welchem das wirkliche eigene Wollen entweder entspricht oder nicht entspricht; auch bei dem dritten Verhältniss ist dasjenige Glied, mit welchem das eigene, wirkliche Wollen entweder im Einklang oder im Contrast sich befindet, Vorstellung eines Wollens (gedachtes Wollen)! An diesem Ort aber beginnt die Abweichung: das gedachte fremde steht dem eigenen wirklichen Wollen offenbar ferner als das ge-

dachte eigene Wollen. Der Grad des Gegensatzes zwischen den Gliedern hat sich bei dem dritten Verhältnisse gesteigert gegen das erste.

Das erste und das dritte Verhältniss haben das miteinander gemein, dass ihre Glieder untereinander ‚heterogen', ein ‚Wollen' und ein ‚Vorstellen' sind. In diesem Betracht sind beide von dem zweiten verschieden, bei welchem nach Obigem beide Glieder ‚Strebungen', also homogen sind. Qualitativ findet sonach in diesem Fall zwischen den Gliedern nicht nur nicht der geringste Grad des Gegensatzes, sondern überhaupt gar kein Gegensatz statt. Beide wären eines und dasselbe und es verschwände jedes ästhetische Verhältniss zwischen ihnen, wenn sie nicht quantitativ, d. h. der ‚Grösse nach' verschieden wären. Hier aber tritt weiter kein gradweiser, sondern sogleich der volle Gegensatz ein, indem beide ‚Strebungen' sich ‚aneinander messen', die eine nothwendig die stärkere, die andere die schwächere sein muss. Wären sie beide gleich stark, so wären sie ebensowenig quantitativ, wie nach Obigem qualitativ verschieden, in jeder Hinsicht identisch, und ein ästhetisches Verhältniss zwischen ihnen bestünde nicht mehr.

Wir werden an das Intervall des vollen Gegensatzes, die Octave, sowie durch die steigenden Gegensatzgrade des ersten und dritten Verhältnisses, an die gleichfalls im Steigen begriffenen Gegensätze der harmonischen Intervalle der Terz, Quarte und Quinte erinnert. Die (logische) Gleichheit der Glieder weicht in dem Masse zurück, als deren (logischer) Gegensatz wächst; metaphysischer Gegensatz ist, da alles im nämlichen ‚Vernunftwesen' beisammen ist, noch keiner vorhanden.

An der zweiten Gruppe ästhetischer Willensverhältnisse taucht dieser zuerst empor zwischen den beiden ‚Vernunftwesen', deren wirkliche Wollen mit und zueinander in ein Verhältniss treten; zugleich aber ist die logische Gleichheit beider Vernunftwesen so gross, dass die beiden Verhältnissglieder fast nicht zu unterscheiden sind. Das Du, das dem Ich gegenübersteht, ist in jeder Beziehung demselben völlig gleichartig, ein Wesen ‚seines Gleichen', so dass man jedes an die Stelle des andern setzen könnte, ohne dass das Verhältniss beider dadurch eine Aenderung erführe. Letzteres selbst

aber entsteht dadurch, dass beide in einer und derselben gemeinschaftlichen Sinnenwelt existiren und darin ihr beiderseitiges Wollen zur Aeusserung bringen, entweder ohne Wissen des Einen vom Dasein des Andern, oder unter Voraussetzung, ja in Folge dieses Wissens. Da sie nun, um einander äusserlich mit ihren Willensacten zu berühren, nothwendig auf denselben Punkt losgehen müssen, so sind beide wollende ‚Vernunftwesen' auch in dieser Hinsicht, was den Inhalt ihres Willens betrifft, nicht zu unterscheiden; ihre Differenz besteht daher schlechterdings in weiter nichts, als in der metaphysischen Thatsache, dass der Eine nicht der Andere und dieser nicht jener ist.

Die Gleichheit ist hier so gross, dass der vorhandene Gegensatz nur eben zur Unterscheidung hinreicht, ganz wie es die Herbart'sche Tonlehre von dem Secundenintervall verlangt. Daher auch der dort entwickelten Theorie gemäss das Streben zur Einigung am stärksten, die Dissonanz am empfindlichsten. Die metaphysische Scheidung ist nun einmal nicht hinwegzuräumen. Dieser Gegensatz bleibt bestehen und das Streben zur Einigung kann nur vermindert werden, wenn der Gegensatz vermehrt wird. Diess geschieht, wenn die beiden, die bisher dasselbe wollten, entweder gar nicht oder nicht mehr dasselbe wollen, d. h. der Eine zu Gunsten des Andern auf das Gewollte verzichtet (Ursprung des Rechts).

Der von Herbart weiter eingeführte Gegensatz des absichtslosen oder absichtlichen Zusammentreffens beider ‚Vernunftwesen' setzt das logische Continuum fort und führt zugleich eine Steigerung des metaphysischen Gegensatzes derselben herbei. An dem zufälligen Zusammentreffen haben beide Vernunftwesen gleichen, an dem absichtlichen hingegen beide ungleichen Theil. Dort ist Keiner, hier nur Einer vorsätzliches Object des andern. Und zwar entfernen sich beide nach entgegengesetzten Seiten hin gleich weit von ihrer ursprünglichen Gleichheit, so dass der Thätige zu seinem ursprünglichen Niveau ebensoviel zulegt, als der Leidende unter dasselbe heruntersteigt. Das Streben nach Einigung muss daher, da die Gleichheit der Glieder geringer wird, sich mindern, die Dissonanz an Empfindlichkeit abnehmen. In der That findet Helmholtz (a. a. O. S. 287) die kleine Septime, die wie die grosse nach Her-

bart's Tonlehre nur eine umgekehrte und zwar ‚grosse' Secunde ist, noch milder als diese und an der Grenze der Dissonanzen stehend. Die beiden letzten ästhetischen Willensverhältnisse dürften daher ohne Anstand in directer Reihenfolge der grossen und kleinen Secunde parallell gedacht werden.

Endlich ist es vielleicht nicht zufällig, dass die härteste musikalische Dissonanz, die falsche Quinte, nach Herbart in der Mitte der Octave (dicht neben der reinen), das ‚hässlichste' aller Verhältnisse, das ‚Uebelwollen' (a. a. O. S. 43), gerade ‚an der Grenze' des Uebergangs von einem zu mehreren Vernunftwesen (dicht neben dem Wohlwollen) liegen soll.

Mit Ausnahme der Quarte und einer der beiden Terzen, von denen die kleine bis an's Ende des Mittelalters als Dissonanz angesehen wurde (Helmh. a. a. O. S. 345), finden sich in der Reihe der einfachen ästhetischen Willensverhältnisse Parallelen für jedes der einfachen Tonintervalle der Herbart'schen Tonlehre wieder. Dem der Idee der Vollkommenheit zu Grunde liegenden Verhältniss entspricht die Octave, jenem der innern Freiheit die grosse Terz, jenem des Wohlwollens die reine (ihrem Gegentheil, dem Uebelwollen, die falsche) Quinte, dem Verhältniss des Streits, auf welchem die Rechtsidee, und jenem der unvergoltenen That, auf welchem die Idee der billigen Vergeltung aufgebaut ist, die kleine und die grosse Secunde (grosse und kleine Septime). Als Seitenstücke zur falschen Quinte dürften die falsche Octave und die der Secunde sehr nahestehende, ‚der Störung durch den Grundton noch merklich ausgesetzte' (Helmh. S. 289), an Zahl der Dissonanz verursachenden Schwebungen (6) alle übrigen für consonirend geltenden Intervalle übertreffende (a. a. O. 281) kleine Terz[1], wie jene dem Uebelwollen, so diese etwa der Unvollkommenheit und innern Unfreiheit analog angenommen werden, wenn es hier

[1] Dass die kleine Terz enger als ein Viertel der Octave, ja enger als die übermässige Secunde sei, sagt Herbart selbst (Psych. Bemerk. VII S. 19.).

nicht vielmehr darauf ankäme, die leitende Idee der praktischen Philosophie Herbart's als eine musikalische aufzudecken, denn darauf, sie als solche fortzusetzen.

Keine Rücksicht auf Flüchtigkeit und (gegen die Einflussnahme der Musik auf Philosophie gerichtete) Vorurtheile, sagt Herbart (VII. S. 25), solle ihn hindern, über die Beziehung der vorliegenden (psychologischen) Untersuchung (über die Tonlehre) auf praktische Philosophie das Nöthige zu sagen. Er habe gezeigt, dass die letztere Wissenschaft auf einer Anzahl von genau bestimmten ästhetischen Urtheilen (den obigen fünf oder acht beifälligen und missfälligen ästhetischen Willensverhältnissen) ruhe. Das Gebäude der Musik stehe seit Jahrhunderten auf den ästhetischen Bestimmungen der obigen (fünf oder acht) Tonverhältnisse unerschüttert. Herbart ist so durchdrungen von der Analogie, die zwischen der musikalischen Ton- und der ethischen Ideenreihe herrscht, dass ihm, die Sache mit dem treffenden Worte zu bezeichnen, der Ausdruck entschlüpft: ‚die Musik sei das Gleichniss der praktischen Philosophie!' (a. a. O. 26).

Schwerlich wird er dabei nur an die immerhin nicht gering zu achtende Aehnlichkeit der einzelnen Ton- mit den einzelnen Willensverhältnissen gedacht haben. Die voranstehende Erörterung wird hinreichend sichtbar gemacht haben, dass wenn dieselben wirklich als ‚Gleichnisse' für einander gelten sollen, auch das übliche ‚Hinken' denselben nicht völlig erspart geblieben ist. Auch die ‚Continuität' der Tonlinie bildet einen schwachen Vergleichungspunkt, wenn sie, wie man aus dem Tadel, ‚dass es während der langen Herrschaft der Kant'schen Philosophie Niemandem eingefallen sei, dieselbe mit Raum und Zeit zu vergleichen' (a. a. O. S. 25), sieht, das mathematische Continuum im Auge behält. Setzt man dagegen an Stelle des letzteren das logische Continuum einer vollständigen Reihe von Gegensätzen, deren einzelne Glieder sich unter einander ausschliessen, so tritt die Aehnlichkeit der auf diesem Wege a priori construirten geschlossenen Ton- und ebensolchen Ideenreihe schlagend hervor.

Im Anfang sind beide Glieder des Willensverhältnisses in einem und demselben Vernunftwesen beisammen und zwar beide (eigene) wirkliche Willensacte, welche, da sie sich nicht qualitativ (durch ihre ihrer Unberechenbarkeit halber unvergleichbaren) Objecte unterscheiden können, quantitativ durch ihre Stärke (Mannigfaltigkeit, Ordnung) sich unterscheiden müssen, wobei der stärkere neben dem schwächern gefällt, der letztere neben dem ersteren missfällt. (Idee der Vollkommenheit, Unvollkommenheit.) Dem eigenen wirklichen nun steht als Gegensatz der bloss gedachte eigene Wille (der Gedanke eines eigenen Willens) d. h. das Vorbild eines solchen entgegen, zu welchem das eigene Wollen selbst sich entweder als nachahmendes oder als contrastirendes Abbild verhält d. h. die beifällige Uebereinstimmung von Wollen und Einsicht oder deren missfälliges Gegentheil (Idee der innern Freiheit, Unfreiheit). Von dem gedachten eigenen aber stellt wieder das gedachte fremde Wollen den contradictorischen Gegensatz dar, woraus sich das dritte Verhältniss des eigenen wirklichen zu dem gedachten fremden Wollen entweder als beifällige Harmonie oder als missfällige Disharmonie beider ergibt (Idee des Wohlwollens, des Uebelwollens). Ein neues Verhältniss entsteht, wenn statt des bloss gedachten ein wirkliches fremdes Wollen dem eigenen gegenübertritt, wobei nun der Fall eintreten kann, dass dasselbe als Wollen eines andern Vernunftwesens von dem ersten nicht, oder dass es als solches auch gedacht wird. Im ersten Falle kann diess Zusammentreffen des wirklichen Wollens (beider Vernunftwesen) nicht anders als zufällig (Streit), im andern auch absichtlich (That) erfolgen, wobei ersterer immer, letztere nur so lange missfällt, als sie unvergolten bleibt (Idee des Rechts und Idee der Billigkeit).

Auch hier liegt, wie leicht zu erkennen, eine Reihe von Dichotomieen zu Grunde. Das einzelne Vernunftwesen steht den mehreren, die qualitative Gleichheit beider Verhältnissglieder ihrer Verschiedenheit, die Stärke der Schwäche, das eigene Wollen dem fremden, das wirkliche dem gedachten gegenüber.

Die Combination der verschiedenen Eintheilungen untereinander vollzieht sich nach folgendem Schema:

Eigenes wirkliches Wollen, und eigenes wirkliches Wollen
" " " " " gedachtes "
" " " " fremdes " "
" " " " " wirkliches "
" " " " " " und gedachtes Wollen,

womit die Reihe der möglichen Willensverhältnisse geschlossen ist.

Wie bei der Tonreihe liegt das Motiv der Zuversicht in die Vollständigkeit der Ideenreihe in deren logischer Geschlossenheit. Die empirische Bestätigung, die durch das Ohr bei jener zu Hilfe kommt, während es dieser, wenn man nicht die Stimme des unbefangenen ästhetischen Urtheils (des Geschmacks) dafür gelten lassen will, an einer solchen fehlt, wird vermöge der gleichnissartigen Natur der Musik von dieser auf die Ethik übertragen. Die unanfechtbaren Tonintervalle dienen nicht bloss der rationalen Psychologie, sondern auch der apriorischen Construction des unbedingt Löblichen und Schändlichen als ‚veste Punkte in der Erfahrung'. Wie das Zusammentreffen der nach den apriorischen Grundformeln der Psychologie berechneten mit den erfahrungsgemäss feststehenden Tonintervallen geeignet ist, Zutrauen zu jenen einzuflössen, so taugt umgekehrt die allgemein anerkannte Geltung der Tonreihe längst vor, und unabhängig von jener psychologischen Theorie dazu, die Unabhängigkeit der praktischen Philosophie von der theoretischen darzuthun. So wenig eine psychologische Theorie die Wahrheit der Tonlehre selbst begründen kann, so wenig hängen die ersten Unterscheidungen des Löblichen und Schändlichen von einer (psychologischen) Theorie über die Möglichkeit solcher Unterscheidungen oder von Lehrsätzen über die Möglichkeit der Befolgung dieser Unterscheidungen durch einen standhaften Willen' ab. Die ‚guten praktischen Musiker, sagt Herbart treffend, die echten Kenner werden nicht

meinen, dass selbst der offenste Blick in die Seele, wie sie es macht, gewisse Harmonieen richtig, andere unrichtig zu finden, ihrer Ueberzeugung von dieser Richtigkeit oder Unrichtigkeit selbst nur den geringsten Zusatz geben könne'. Ebensowenig darf ‚der Unterschied zwischen Ehre und Schande, Recht und Unrecht, Tugend und Laster so lange zweifelhaft bleiben', bis die Psychologie etwa ‚den Ursprung der Gemüthshandlungen nachgewiesen hätte, welche in uns vorgehen, indem wir das Sittliche beurtheilen und beschliessen'. Was die Psychologie leistet und leisten kann, ist in beiden Fällen, bei der Tonlehre nicht weniger wie bei der Ethik, Theorie; und selbst diese ‚bleibt demjenigen unverständlich, der nicht zuvor das kennt, wovon sie redet', in einem Fall die ursprünglichen musikalisch-ästhetischen, im andern die ebenso ‚ursprünglichen praktischen' Ideen, deren Giltigkeit beide, die Harmonielehre wie die Sittenlehre, voraussetzen, ohne sie beweisen zu können'. So fest wie die Ueberzeugung des Musikers von der harmonischen oder disharmonischen Natur gewisser Tonverhältnisse steht, als ‚ein streng absolutes Wissen, fest als ein ursprünglich mannigfaltiges Wissen; fest ohne Princip und ohne Einheit, aber zugleich als eine Summe von Principien, die zur Vereinigung in ein einziges Kunstwerk fähig sind' — so fest, darf man in Herbart's Geist suppliren, muss auch die Ueberzeugung des Ethikers von der absoluten, mannigfaltigen, principiellen Natur seines praktischen Wissens, von der unbedingt lobens- oder tadelnswerthen Natur gewisser Willensverhältnisse stehen.

Die ‚nützliche Vergleichung' der Tonlehre mit den Grundlehren der praktischen Philosophie, von der wir Herbart sprechen hörten, hat wie wir sehen den Zweck, dem ‚Vorurtheil, welches theoretische und praktische Philosophie in einander mengt', ein Ende zu machen. Die fundamentale Trennung der praktischen von der theoretischen Philosophie, der Lebensnerv seines Philosophirens, soll durch das ‚Gleichniss' der ersteren, die Tonlehre, zur Evidenz erhoben werden. Durch die empirische Bestätigung, welche sie durch ihr Zusammentreffen mit den Ergebnissen mathematisch-psychologischer Speculation gewissen

a priori gefundenen psychologischen Grundformeln gewährt, kommt sie der theoretischen, durch ihre von psychologischer Theorie unabhängige Giltigkeit der unmittelbaren Klarheit der praktischen Philosophie zu Hilfe. Der weitreichende Einfluss der Tonlehre auf Herbart's Philosophie bedarf keiner weitern Beweise.

II. SITZUNG VOM 8. JANUAR 1873.

Das c. M. Herr Prof. Rob. Roesler in Graz sendet eine Abhandlung ‚über den Zeitpunkt der slavischen Ansiedlung an der unteren Donau'.

Das w. M. Herr kais. Rath Fiedler legt vor: ‚Ungedruckte Briefe Napoleons aus den Jahren 1796 — 1797', welche Herr Professor Dr. Hüffer in Bonn mit dem Gesuch um Abdruck derselben in den akademischen Schriften eingesendet hat.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Akademie der Wissenschaften, Königl. Preuss., zu Berlin: Abhandlungen aus dem Jahre 1871. Berlin, 1872; 4°.

— — Königl. Bayer., zu München: Abhandlungen der philos.-philolog. Classe. XII. Bandes 3. Abthlg. München, 1871; 4°. Abhandlungen der mathem.-physik. Classe. XI. Bandes 1. Abthlg. München, 1871; 4° (nebst den betreffenden Separatabdrücken). — Erlenmeyer, Emil, Die Aufgabe des chemischen Unterrichtes gegenüber den Anforderungen der Wissenschaft und Technik. München, 1871; 4°. — Friedrich, Johann, Ueber die Geschichtsforschung unter dem Kurfürsten Maximilian I. München, 1872; 4°.

Gesellschaft, geographische, in Wien; Mittheilungen, Band XV. (neuer Folge V.), Nro. 12. Wien, 1872; 8°.

Lund, Universität: Acta. Philosophi, språkvetenskap och historia. 1869; Theologi. 1870; Mathematik och Naturvetenskap. 1869 & 1870. Lund. 1869—1871; 4°.

Mittheilungen von J. Perthes' geographischer Anstalt. 18. Band, 1872, Heft XII. Gotha; 4°.

‚Revue politique et littéraire' et ‚Revue scientifique de la France et de l'étranger. IIe Année, 2e Série, Nr. 27. Paris, 1873; 4°.

Society, The Asiatic of Bengal: *Bibliotheca Indica.* Old Series. Nrs. 228 — 230; New Series. Nrs. 244 — 245, 247 — 257. Calcutta, 1872; 4° & 8°.

Verein, historischer, von und für Oberbayern: Oberbayerisches Archiv. XXVIII. Band, 3. Heft; XXX. Band, 1. u. 2. Heft; XXXI. Bd. München, 1868—1871; 8°. — Die Sammlungen des Vereins. III. Abtheilung, 1. u. 2. Heft. München, 1871; 8°.

— Siebenbürgischer für romanische Literatur und Cultur des romanischen Volkes: Transilvania. Anulu V, Nr. 24. Kronstadt, 1872; 4°.

Zürich, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften von Ostern 1871 bis Michaelis 1872. 4° und 8°.

Ueber den Zeitpunkt der slavischen Ansiedlung an der unteren Donau.

Abhandlung
von
Robert Roesler,
corr. Mitgliede der k. Akademie der Wissenschaften.

Die grosse Encyklopädie des Plinius (um 77 nach Chr.) nennt uns zuerst das Volk, welches seither den grössten Theil von Europa erfüllt und in unwiderstehlichem glücklichen Ausbreitungsdrange auch die Nordhälfte Asiens sich zu eigen gemacht hat.[1] Nicht viel vor Schluss des ersten christlichen Jahrhunderts also hebt unsere Kenntniss von den Slaven an, denn die älteren Nachrichten des Herodotos bieten keinen sicheren Anhalt. Höchstens dass man die Argimpäer und Budinen den tatarischen und finnischen Völkern beizählen darf[2] und dadurch Raum gewinnt für die Slaven, die man am ehesten in seinen Gelonen vermuthen dürfte.

Neben dem fremden von den Germanen ausgehenden Namen der Venedi tritt uns bei Plinius ein anderer, vielleicht der einheimische Name des Volks entgegen.[3] Plinius selbst ist weit davon entfernt, einen Zusammenhang zwischen den beiden Bezeichnungen zu ahnen, geschweige zu behaupten, und es ist deshalb auch dieser einheimische Name vor Anzweiflung nicht

[1] H. n. 4, 97.

[2] K. Müllenhoff, über die Herkunft und Sprache der pontischen Scythen und Sarmaten. Monatsber. d. Berlin. Akad. d. W. 1866, S. 550.

[3] 6, 22 Spalei, aber in der Nähe des unteren Don und mit vielen anderen Völkern so erwähnt, dass man schwer an ein grosses Volk denken kann.

sicher zu stellen. Es fragt sich nämlich, ob die Spalci des Plinius und die Spali des späteren Jordanes[1] in der That die Sporoi des Prokopios sind, der diesen Namen ausdrücklich als alte Gesammtbezeichnung aufführt, die sich die Slaven einst selbst gaben.[2] So bestechend die Zusammenstellung anfangs wirkt, so sind es doch mächtige Einwendungen, die gegen sie können geltend gemacht werden. Die Erklärung von Spali, Sporoi aus einem den slavischen Sprachen geläufigen Stamme, welche die Bedeutung Stammgenosse, Mitbruder ergäbe, muss dagegen für sehr beifallswürdig gelten.[3]

Im ersten Jahrhundert den Römern bekannt geworden, ist der Name aber bei seinem Volke im 6. Jahrhundert wieder zu den Todten gelegt. Längere Dauer als dieser behauptet derjenige, welchen die Germanen und zuerst die nächsten westlichen Nachbarn, Gothen und Skiren, dem Volke verliehen: Venedi Veneti Venadi Winidae Οὐενέδαι. Ihn aufzufassen als die Weidenden oder Bewohner der grossen Weide d. i. des Flachlands, welches inmitten Osteuropas grosse Räume erfüllt, hat von allen Deutungen am wenigsten bedenkliches. Im deutschen Volke ist er auch nach späterer Bekanntschaft mit dem jüngern Nationalnamen (Slaven) nicht erstorben, die Sprache der Wissenschaft hat sich der ‚Wenden' entschlagen, der Ungelehrte wenigstens bei denjenigen Stämmen nicht, die als Nachkommen und Verwandte des Gothenvolkes gelten. Der baierische Volksstamm in Steiermark und Kärnten nennt die Slaven noch jetzt beharrlich Winden, Windische. Aber auch im nordwestlichen Deutschland lebt der Wendenname als Gesammtbenennung wie in Ortsnamen fort.[4]

Der den Slaven selbst fremde Wendenname bürgt dafür, dass die Nachrichten über die Slaven von den Germanen ausgingen. Plinius, Tacitus (um 100 n. Chr.) Marinos von Tyros, Ptolemaeos schöpfen wesentlich aus derselben Quelle. Das

[1] De reb. get. c. 4 (ed. Closs S. 21).

[2] B. goth. 3, 14.

[3] Zeuss, die Deutschen und die Nachbarstämme 58, 67. Vgl. auch Cuno, Forschungen im Gebiete der alten Völkerkunde I. 229, 290, 295 und meine Beurtheilung des Werkes in der Zeitschr. für d. österr. Gymn. 1872.

[4] Herm. Guthe, die Lande Braunschweig und Hannover. Hannover 1867. S. 616 ff.

Volk war so binnenländisch eingekeilt, dass Hellenen wie Römer keinen unmittelbaren Verkehr mit ihnen gewannen.[1] Wie lange es schon mit den Germanen grenzte, als die Römer davon Kunde erlangten, lässt sich nicht sagen; kaum haben die älteren Stammsitze bis an die mittlere Weichsel gereicht, wo sie den Gothen nahe traten. Jedenfalls liegt der Raum, den sie als ihr Gebiet zu allen Zeiten inne hatten weiter ostwärts, seine Mitte bilden die Ufer des oberen und mittleren Dnieper, südwärts reichte es gewiss nicht weiter als bis an die bekannten Stromschwellen (Porogi) in ihm. Im Norden von dem Niemen bis zur Dünamündung hatten sie noch im ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung die Familie der Aisten wie sie der Germane nannte, oder die Prusi nach slavischer Bezeichnung, zu Nachbarn, deren äusserste Glieder, die Galinder und Sudinen, bis an die Pregel (Pregora) reichten[2], weiter nördlich grenzten sie mit den Liven und Esten von finnischem Stamme. Mit dem anderen Zweige der Aistenfamilie, den Litauern, berührten sie sich an der Berezina, der oberen Düna (Dwina) und am Prypet. Gegen Nordosten wurden sie umrahmt von den finnischen Wes am weissen See, von den Merja an der oberen Wolga und den Muroma am Zusammenfluss der Oka und Wolga. Sie insgesammt nannte der Slave Tschuden, vielleicht die Fremden Seltsamen. Eine Linie von den letzteren quer an den Dnieper bis unterhalb Kijews vervollständigt die Ostgrenze, nirgends erstreckten sich die Sitze damals bis in das Gebiet des Don, die Grenze Europas, an dem wenigstens schon seit dem ersten Jahrhundert türkische Völker ihren Wohnraum hatten. Längs der ganzen Südgrenze im baumlosen Gebiet der pontischen Steppe, vom Spiegel des unruhigen Binnenmeers bis zum Granitplateau, welches die wasserreichen Flüsse in Stromschnellen durchbrechen, hausten wieder Nomaden, bis tief in

---

[1] Ich bemerke nur beiläufig, dass ich die hieher gehörigen Arbeiten von A. Šembera, Západní Slované v pravěku, Wien 1868 und Ueber die Lage der Wohnstätten des h. Severinus in Nieder-Oesterreich, Wien 1871 wol kenne, sie aber zu denjenigen zähle, welche von Zeit zu Zeit entstehen, um den Forscher bei der ernsten Arbeit aufzuheitern.

[2] Zeuss 271. K. Müllenhoff, über das Sarmatien des Ptolemaeus. Monatsberichte der Berliner Akad. der Wissensch. 1866. 1, 2. Röpell, Geschichte Polens 1, 22.

das 4. Jahrhundert hinein von arischem Stamme: Skythen Sauromaten Massageten Alanen, später türkische Horden. Niemals in der langen Zeit von 9 Jahrhunderten, die wir überblicken können, wagten sich slavische Bevölkerungen in jene Gasse hinein, welche die gefürchteten Stämme der kühnen Räuber und Staatenverheerer ohne Unterlass in Bewegung hielten. Im Südwesten lehnten sich an die Sarmaten die Bastarnen. Vor allen Germanenvölkern hatten sie zuerst sich nach Südosten zu verbreiten angefangen und die Karpatenländer im Norden wie im Süden des Gebirges eingenommen. Wenigstens seit dem 2. Jahrhunderte wohnten sie auch auf dem Plateauraume des östlichen Galiziens (Podolien und Wolynien) und der Moldau, eben da, wo viele slavische Gelehrte einen Ursitz der Slaven annehmen möchten. Im Westen endlich sassen germanische Stämme, die Gothen an der unteren Weichsel und im Gebiete zwischen dieser, der Pregel und dem Meere, welches die Slaven nirgends berührten und auf dem sie nicht gleich den Germanen vertraut wurden.[1]

Es war ein Flächenraum von etwa achttausend Quadratmeilen, den die Slaven in jenen alten Tagen von wenigstens 500 v. Chr. bis etwa 400 n. Chr., wie es scheint ungestört, bewohnten, ein wild- und fischreiches Land, wimmelnd von Bären, Elen und Uren, ganz geeignet, einer Bevölkerung kräftiger Jäger Unterhalt zu geben, aber zum grossen Theil auch ein unerschöpflich fruchtbarer Ackerboden, wenn ihn ein getreidebauendes Volk bewohnte.

Germanen und Sarmaten wirkten am meisten auf sie ein, sie ihrerseits pflanzten die von beiden empfangenen Cultur-

[1] Zeuss 671. Weil W. Surowiecki (Sledzenie początku narodów Slowiańskich. Roczniki towarzystwa kr. Warszawskiego przyjaciół nauk, XVII, 165—357. Warschau 1824, eine ungebührlich vernachlässigte Arbeit) sich die Lage der Aesten einerseits, der Bastarnen und Sarmaten anderseits nicht klar gemacht hatte, ist sein Ansatz der Grenzen des alten Slavengebiets weit zu gross ausgefallen. S. 198: Począwszy od Wisły wdłuż krainy Estów przez dzisieyszy Niemen, Zmudź, Inflanty, Estonija aż do wschodnich końców Baltyku; stamtąd około zrzódeł Wołgi i Dniepru do ujścia Prypeci; daléj wdłuż téj rzeki do jéj zrzódeł przez część Polesia i Wolynia, przez wyższy Dniestr aż pod Tatry i Wisłę, ktora odtąd była ścianą zachodnią dzielącą ich od narodów Germańskich.

elemente auf die Finnen weiter, die tiefer standen.[1] So haben sie die Zimmerung der aus Holzbohlen gefügten oder aus Weide und Schilf geflochtenen Hütte von den Germanen gelernt.[2] Ihre Bewaffnung bestand in Schilden und Wurfspiessen, wie die Germanen kämpften sie am liebsten zu Fusse, mit nacktem Oberleibe. Als Jäger durch die dichten Forste ziehend, hatten sie nur zerstreute Ansiedlungen. Des Ackerbaues war bei ihnen damals noch wenig,[3] die Hauptfrucht Hirse. Die Slaven waren in der Zeit noch kein an Herd und Scholle festhaltendes Volk, wie Pogodin und Andere wollen, sie sind es erst viel später geworden. Noch Prokopios im 6. Jahrhundert hebt es ausdrücklich hervor, dass sie den Wohnort gern wechselten und alle Zeugnisse weisen es aus, dass Sümpfe und Wälder ihr Heim waren. Der Wanderzug, die Unstätheit, welche die altangesessenste aller slavischen Bevölkerungen, die russische, noch heute erfüllt, ist ein merkwürdiges Phänomen für Beobachter, die aus dem westlichen Europa kommen.[4] In den Wäldern sammelten sie den Honig der wilden Bienen, um ihn theils roh, theils als gegorenes Getränke (medŭ) zu geniessen.[5] In

[1] Tacit. German. c. 46.

[2] Man sehe die vorzüglichen Ausführungen von Victor Hehn, Culturpflanzen und Hausthiere bei ihrem Uebergange von Asien nach Europa, Berlin 1870, S. 74. Noch 1787 gab es zu Norowla in Wołynien und vielleicht noch an manchem andern Orte ein hölzernes Schloss. Möllers Reise von Volhynien nach Cherson. Hamburg 1802. Zur Vergleichung ist aber besonders die Stelle bei Herbordus, vita Ottonis Ep. Babenb. (M G. SS. XII. 818) wichtig, wo noch von den Slaven des 12. Jahrhunderts gesagt wird: Urbes ibi et castra sine muro et turribus ligno tantum ac fossatis muniuntur; ecclesiae ac domus nobilium humiles et vili scemate.

[3] Am eben angef. O. Studia hominum aut venatio aut piscatio est vel pecorum pastura. In his etenim omnes diviciae illorum consistunt: siquidem agrorum cultus rarus ibi est. Vgl. darüber auch Helmold.

[4] Procop. de 6. g. 2, S. 335 (Bonn) οἰκοῦσι δὲ ἐν καλύβαις οἰκτραῖς διεσκηνημένοι πολλῷ μὲν ἀπ' ἀλλήλων, ἀμείβοντες δὲ ὡς τὰ πολλὰ τὸν τῆς ἐνοικήσεως ἕκαστοι χῶρον. Jordanis S. 27 (Closs) paludes silvasque pro civitatibus habent. Diesen Berichten stehen zur Seite Mauricius aus dem 7., Ibn Dasta im 10. Jahrhundert. „In den dichten Wäldern wohnen sie", bemerkt der letztere. Eben so Johannes von Ephesus, übers. von Schönfeld S. 255.

[5] Ueber die Bienenzucht der alten Slaven s. Ibn Dasta, herausgegeben von Chwolson (russ.) S. 126.

den Wäldern, wo die grossen Thiere, der Auerochs, das Elen,[1] der Bär, noch in ursprünglicher Stärke hausten, muss der Kampf mit diesen ein ununterbrochener gewesen sein. Welche tüchtige Soldaten diese überaus abgehärteten Leute abgaben, hat man zuerst im griechischen Reiche erkannt.[2]

Es fragt sich, warum dieses Volk, dem es an Zahl so wenig fehlte, wie an Lust, sich der Güter der Nachbarn zu bemächtigen, nicht erobernd aufgetreten ist. Es haben sich Forscher erhoben, die um dieses ihnen unwahrscheinlich bedünkenden Stilllebens wegen behauptet haben, dasselbe Volk habe unter dem Namen Skythen und Sarmaten schon weit früher eine weltgeschichtliche Rolle gespielt.[3] Doch ist es nicht so schwer, die lange Passivität zu erklären. Die Slaven waren östlich, südlich und westlich von stärkeren, kriegskundigeren Nachbarn umgeben und wie in einen undurchbrechlichen Ring eingeschlossen. Gegen diese kühnen Nachbarn mochten sie vielleicht hie und da einen raschen Streifzug ausführen, einen ernstlichen Strauss begehrten sie aber nicht. Einzig nach Norden hin gegen die noch ruhigeren Finnen hätte sie nichts gehindert, siegreich vorzudringen — wir wissen auch nicht wie viel Boden sie ihnen schon in alter Zeit abgenommen haben — aber die sich steigernde Unwirthlichkeit jener Länder, die äusserste Armuth der bedürfnisslosen Bevölkerung, die auf ihnen hauste, konnte keinen zu starken Antrieb zur Eroberung abgeben. Und warum waren diese Nachbarn, Gothen Bastarnen Sarmaten Alanen, mächtiger als die Slaven? Von allen den Kräften abgesehen, die in den Tiefen des Gemüthes walten und sich schwerer bestimmen und abschätzen lassen, vor allem darum, weil sie auf einer höheren socialen Stufe standen, weil sie von einem festeren politischen Bande zusammengehalten wurden, als die Slaven.

[1] Im Przypiecgebiete am Slucz und Horyn gab es noch 1787 viele Elen. Joh. Wilh. Möller, Reise von Volhynien nach Cherson. Hamburg 1802. Ueber die einstige Verbreitung und das allmähliche Verschwinden des Elens handelt J. F. Brandt, Beiträge zur Naturgeschichte des Elens. Mém. de l'Acad. de Science de St. Pétersb. 1871. S. 50 ff.

[2] Theophan. S. 559. Theophan. Contin. 306. 474. 481.

[3] Jüngst besonders wieder Cuno, Forschungen S. 230 u. 303, wo er gegen Schafarik, der hier das Richtige erkannte, polemisirt. Vor Schafarik hat bereits W. Surowiecki in dem angeführten Werke die Gründe, welche gegen solche Behauptung sprechen, zur Geltung gebracht.

Die Zersplitterung dieser in tausende von gesellschaftlichen Monaden, die aber keine prästabilirte Harmonie zusammenband in einen kräftigen Organismus, die Kindlichkeit der gesellschaftlichen Zustände, die überall bestehen blieben, so lange nicht äussere Gewalten sie zerstörten oder sie abzulegen zwangen, machte die Slaven ungeeignet, das Schwert gegen das Ausland zu kehren, das ihnen voran geeilt war in politischer Entwicklung.[1] Uebrigens haben auch später die Slavengern fremder Leitung den Anstoss zu erhöhter Thätigkeit verdankt; ihr grösster Staat ruht auf den Traditionen einer Disciplin, welche nicht im Schosse der Nation selbst emporkam.

Zwischen der südlichen karpatischen und der nördlichen baltischen Landhöhe breitet sich durch die ganze Osthälfte des alten Königreichs Polen eine sumpfige Niederung, das weitläufige Gebiet des Prypet, der zum Dnieper, fliesst und seiner mächtigen Nebenflüsse, des Styr, Horyn, Slucz und anderer. Es setzt sich westwärts bei ähnlicher Beschaffenheit des Bodens in geringerer Ausdehnung am Bug und Narew fort. Die ganze weite Thalung von der Weichsel bis zum Dnieper ist auf einem Raume, der der Hälfte des jetzigen Königreichs Preussen gleichkommt, noch jetzt, nachdem die Cultur schon vielen Boden urbar gemacht hat, mit dichtestem Wald bedeckt. Die Frühjahrsüberschwemmungen schaffen daraus eine undurchdringliche Wasserwüste, wie derengleichen in Europa sich nicht wieder findet. Im Norden und Süden dieser die alten Landschaften Masowien Podlachien und Podlesien ausfüllenden unwegsamen Region, an den sanften Abhängen der höhern Bodenschwellen muss die westliche Wanderung der Slaven erfolgt sein. Doch sind die ersten Scharen derselben, welche längs dieser ostwestlichen Eintiefungen der mittleren Weichsel und des Centrums des spätern polnischen Staates vorbrachen, kaum zu ruhigem und dauerndem Wohnen gelangt. Die Ausbreitung, welche das gothische Volk nach Osten zu nehmen anfing, trat den Slaven in den Weg und gestattete ihnen nicht,

[1] Es fehlt nicht an alten Zeugnissen darüber, so bei Mauric. Strateg. S. 212 ἄτακτοι καὶ ἄναρχοι ὥσπερ Σκλάβοι, S. 275 ἄναρχα δὲ καὶ μισάλληλα ὄντα S. 275 οὐδὲ τάξιν γινώσκουσιν und bei Nestor erklären die Slaven selbst: zemjla naša velika i obilna, a narjada v nei njet.

auf der betretenen Strasse neuen Nachschub gegen West zu werfen. Als die Gothen im 3. Jahrhundert gegen den Pontus, in die Nähe der reichen Länder des ‚Reiches' schlechthin drängten, warfen sie auch die sich entgegenstellenden Spalen vor sich nieder.[1] Es war vielleicht der erste Kampf zwischen Germanen und Slaven, der geschichtlich bezeugt ist, und der erste auch, in dem Slaven, wie in der Folgezeit so oft, vor den Germanen den Kürzern zogen. Die Spalenniederlage fällt kurz vor das Jahr 238.

Losgerissene Haufen von Wenden (Venadi) verzeichnet die Reichsstrassenkarte im Norden Dakiens und an der Donaumündung. Es ist das erste noch isolirte Erscheinen der Slaven an den Karpaten, oder bastarnischen Alpen der Zeit. Dass die Höhe der gothischen Macht bis zu den Tagen Ermanareiks' (375) und die Herrschaft der Gepiden an der Weichsel eine gewaltsame Westwanderung der Slaven völlig zu hindern im Stande war, leidet keinen Zweifel, — Ermanareiks selbst besiegte einmal die Wenden[2] — ob aber nicht friedliches Weiterrücken unbewehrter Leute aus der anschwellenden Bevölkerung und in Folge derselben eine Verdichtung der Volksmassen im mittleren Weichsel- und Buglande stattfand, lässt sich nicht sagen. Kaum aber haben sie sich über die Weichsel, gewiss nicht über die Oder vorgeschoben, eben so wenig gelang es ihnen noch Fuss zu fassen zwischen den Karpaten und dem Pontus Euxinus. Hunen im Osten, Gothen westlicher wehrten bis zum Ende des 4. Jahrhunderts jedem Volke von Norden her das Vorrücken.

Als sich die Hunenherrschaft über alle östlichen Germanen ausdehnte, war damit zu Gunsten der Slaven nichts geändert. Aber der Untergang des ephemeren Reiches nach 453 schuf sogleich eine andere Karte im Osten. Gepiden und Gothen nahmen den Innenraum der Karpatenburg und überliessen die äusseren Anräume jedem beliebigen Einwohner. Die geschwächten Hunen waren weit nach Osten zurückgewichen, in jene Sitze, welche das Volk schon vor der denkwürdigen Expansion unter Attila sein genannt hatte.

[1] Jordanis de reb. get. 4 (Closs S. 21) illico ad gentem Spalorum adveniunt, consertoque proelio victoriam adipiscuntur, exindeque iam velut victores ad extremam Scythiae partem, quae Pontico mari vicina est, properant.

[2] Jordan. de reb. get. ed. Closs S. 92.

Das war das Signal zur Entfesselung der Slaven; nun hielt kein Damm die Fluth des Nordens zurück und auf der ganzen Linie zwischen dem unteren Dnieper und der Donau, von der Katarakte bis zur Mündung, nahmen sie ihre Wohnsitze. Es ist eine Strecke von 120 Meilen. Den Donaulimes ihnen gegenüber hielten bis 488 die Gothen und so waren ein Menschenalter hindurch die Slaven Nachbarn der Gothen.

Da sie sich zu gleicher Zeit bis über die untere Oder vorgewagt, von wo die Germanen gleichfalls sich zurückgezogen hatten, um ihrerseits sich zum Schaden ihres Volksthums in dem zahlreicheren romanischen Elemente der südwestlichen Provinzen des Römerreichs zu verflüchtigen, so umspannten die Slaven einen ungeheuren Raum von ihnen noch unbetretenen Landes, der vorerst ihre weitestgehenden Ansprüche vollkommen muss befriedigt haben. Die bedeutungsvolle Thatsache der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts ist freiwilliger Abzug der Germanen aus den östlichen Stammsitzen längs dem Meere von der Memel bis zur Oder und (nach dem Satze natura horret vacuum, der in die Völkergeschichte übertragen lautet: kein Wohnraum bleibt auf die Dauer leer) die darauf folgende Ueberschwemmung und Infiltrirung des Germanenbodens durch die östlichen Nachbarn, welche es nach westlichen Sitzen ebenso zu verlangen schien als die ersteren. Die Germanen aber fuhren fort, in den neu erlangten Besitzungen sich wechselweise zu schwächen und zu vertilgen, und öffneten so den Slaven noch weitere Räume zu dauernder Ansiedlung; Neid und Streitsucht, Abenteuerlust und Unbotmässigkeit waren die Dämonen, welche den Germanen Dakien und Pannonien entrissen. Das Letztere haben die Ostgothen den Langobarden überlassen, die Langobarden wieder den Avaren, nachdem sie sich mit diesen verbunden, um den letzten Zweig der Gothen, der bodenständig geblüht hatte, die Gepiden, des staatlichen Daseins zu berauben (567).[1]

Etwa ein Jahrhundert lang umstanden denn die Slaven die Karpaten auswärts von allen Seiten. Wo deren Ausästungen

[1] Vielleicht gegen 60.000 Männer fielen allein im letzten grossen Todeskampfe der Gepiden. Sigebert. Gemblac. M. G. SS. VI, 317.

im NW. und SO. die Donau berühren bei Karnuntum und an der Katarakte erscheint der Ring noch ungeschlossen. Oder reichten die Slaven schon damals die Donau noch weiter aufwärts? Es scheint beinahe, dass sie unter Connivenz der Gepiden im sirmischen Theile Unterpannoniens bereits sesshaft zu werden anfingen, ehe noch Jordanis sein wichtiges Werk beendet hat. Das ist vielleicht 551 oder doch gewiss vor 555[1] geschehen. Im Kriege mit den Langobarden ist zu den Gepiden slavisches Hilfsvolk gestossen[2], die Gepiden haben den Slaven hinwiederum ihren Schutz angedeihen lassen, als sie von einer Raubfahrt aus Illyricum heimkehrten und das römische Heer hinter ihnen her war, um sie für die Gewaltthat zu züchtigen. Gegen ein hohes Fährgeld liessen sie die fliehenden Räuber über die Donau.[3] Hier muss die Vermuthung entstehen, dass der Rückzug der Slaven auf das norddanuvinische Gebiet erfolgt sei auf der Strecke zwischen der Savemündung und der Katarakte, denn eben da grenzte Gepidien an das römische Reich und den Strom, alles andere Uferland im Norden des Stromes oder die sogenannte walachische Uferseite war ja ohnehin slavisch, und sie hätten dort weder der Erlaubniss zum Uebersetzen bedurft, noch Gepiden gefunden, die ihnen Schutz gewährten. Wenn die Slaven aber eben auf dem angedeuteten Stromgliede sich zum Uebergange anschickten, müssen sie mit den Gepiden auf sehr gutem Fusse gelebt haben, um die Erlaubniss zum Durchzug bis in ihr Land von denselben mit Beruhigung erwarten zu können, oder sie müssen in jener Gegend selbst, unter der Oberherrschaft der Gepiden, gewohnt haben. Für die letztere Alternative spricht Jordanis, wenn nämlich die Erklärung die ich von dem stagnus Mursianus gebe, annehmbar befunden wird. Der stagnus Mursianus erscheint an zwei Stellen dieses Schriftstellers. Einmal wird seine Lage dadurch bestimmt, dass an ihm die östliche Grenze Skythiens beginnt;[4] die Grenze Skythiens ist aber auch

[1] Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, S. 59.

[2] Kropatschek, De Gepidarum rebus. Halae 1869, S. 39.

[3] Procop. 6. g. 4, 24.

[4] c. 5 (Closs S. 22) Scythia siquidem Germaniae terrae confinis eotenus, ubi Hister oritur (orditur?) amnis, vel stagnus dilatatur Morsianus.

da, gemäss derselben Stelle, wo der Fluss Ister entspringt, d. h. wo der Strom den Namen Ister zu führen beginnt, während er bis dahin Danuvius hiess. Wo aber lag die Grenze für diese verschiedene Namengebung? Nach Strabon an der Katarakte[1] d. i. wohl oberhalb der Katarakte, denn die gesammte Strecke von der Savusmündung bis zum Anfang der Katarakte, etwa bei Novae in Obermoesien, war einst dakisch, und erst weiter aufwärts begann das Gebiet der keltischen Völker. Dakisch oder, was dasselbe ist, thrakisch hiess die Donau Ister, keltisch Danuvius; wo sich das Gebiet der beiden Sprachstämme einst schied, trat der Namenwechsel ein.

Nach der zweiten Stelle des Jordanis[2] fingen die Wohnsitze der Slaven zu des Schriftstellers Zeit, den wir uns, als er dies abfasste, in Constantinopel zu denken haben, also an einem Orte, wo er über diese ethnographische Frage gut orientirt sein konnte, bei dem lacus Mursianus und einer Stadt an, welche nach der besten Handschrift Nova oder Novae lautet. Wo nun lag die Wasserfläche, die bald Mursianischer Teich, bald See genannt ist? Der auf den Stadtnamen Novi folgende räthselhafte Zusatz etumense hat der Erklärung die grösste Schwierigkeit gemacht, und je nach deren Entscheidung wurde der Mursianische See bald da, bald dort angesetzt. Th. Menke hat sich neuestens für das heutige Sistova erklärt[3] und setzt darum den Mursianus in die Walachei nördlich von jenem. Aber man muss es sehr bezweifeln, ob geographische Vorstellungen über die grosse Walachei, die selbst in der Zeit des Besitzes derselben durch die Römer ein unbekannter Boden war, im sechsten Jahrhundert im Umlaufe waren, so dass Jordanis davon Gebrauch machen konnte. Sodann ist die Con-

[1] S. 305. Die römische Herrschaft und Colonisation am moesischen Ufer trug dazu vor allem bei, dass der von den Römern angenommene Name Danuvius über den andern, den die Griechen vorzogen, obsiegte. Nach Ptolemaeos (3, 8, 3) im 2. Jahrhundert, führte die Donau nur mehr von Axiupolis d. i. von ungefähr der letzten Nordwendung des Stromes an den Namen Istros.

[2] Ausgabe v. Closs S. 27.

[3] Spruners Handatlas für die Geschichte des Mittelalters und der neueren Zeit. 3. Aufl. Er schlägt die Lesung vor a Civitate nova et Utense und bestimmt Civitas nova als Sistova.

jectur Menke's gewaltsam. Doch wie dem auch immer sei, man darf bei Novae sehr wol auch an das obermoesische Novae östlich von Viminacium denken, und den Mursianus suche ich eben da, wo der Name als ein Jedermann bekannter sich findet, es ist Mursa am Dravus, das auch Mursia hiess.[1] Zwischen Mursa und Cibala (Vinkovce) gab es einen Bereich ausgedehnter Sümpfe, welche im 2. Jahrhundert nach Chr. Volkaea hélē, Sümpfe des Volka- (Wolfs) Flusses genannt wurden.[2] Vermuthlich sind diese Sümpfe auch nach der bedeutendsten Stadt in der Nähe Mursianischer Sumpf genannt worden.

Wir werden also wieder auf dieselbe Localität verweisen, die wir schon früher vermuthen durften. Ist meine Beweisführung richtig, dann waren Slaven um die Mitte des 6. Jahrhunderts schon im Saveland, und lebten im Schirm gepidischer Herrschaft, der sich freilich schon nach wenigen Jahren als sehr gebrechlich erwies. Die Avaren, welche nach dem beklagenswerthen Untergang des gepidischen Reichs und dem Abzug der Langobarden in's germanische ‚Völkergrab' Italien, ihre Zelte bis nach Noricum vorschoben, fanden die Slaven schon vor im walachischen Tiefland und wenn wir denn recht sehen, auch im heutigen Slavonien. Sie scheinen weiterer Einströmung dieses Elements in der eingeschlagenen Richtung nicht nur keinen Widerstand geleistet, sondern diese Tendenz noch gefördert zu haben, vielleicht dass sie selbst auch Schwärme von Menschen am Dniester und Dnieper aufgriffen und in die Gegenden warfen, wo sie selbst sich niederliessen, um dienendes Volk nicht zu entbehren, wie uns denn berichtet wird, dass sie Slaven aus der Gegend bei Thessalonich nach Pannonien versetzt haben.

---

[1] Μουρσία bei Ptol. (II, 16, 8. VIII, 7, 6), Aurel. Vict. de v. Caesar. 33.

[2] S. über den Ulcus amnis und die Sümpfe u. a. W. Tomaschek, Oesterr. Gymnasialzeitschrift 1867, S. 710. Schon das Registr. de Varad aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts nennt eine villa Uulchoi, Uelchea (Endlicher Mon. Arpad. S. 739, 647), das castrum Wolkou (Wulckow, Walkow, Walko, Valko u. s. w.) begegnet uns in zahlreichen Urkunden. Es ist das heutige Vukovár in Slavonien.

Ueberall auf dem bezeichneten Raume, wo sich die Slaven niederliessen, bildeten sich bald Benennungen für die einzelnen Theile der Nation aus; Flusseinschnitte, Wälder, Seen, Berge, Meeresnähe wurden die Quelle der Namen; häufig kam dabei Anlehnung vor an die Namen, welche man für die Naturobjecte vorfand, ebenso häufig Neubildung oder Uebertragung. Ueberall wird der Name der Bewohner erst später zum Gau- und Landnamen.

Diese geographische Benennungsweise, die nächstliegende aller für ein Volk, in dem die politischen Gewalten noch nicht bedeutendes Gewicht ausüben, hat wohl schon vor der Wanderung, im Mutterlande Platz gegriffen und bei der Zähigkeit, mit der sich in einfachen, langsam vorrückenden Zuständen Namen erhalten, kann es leicht sein, dass die Namen für die Gaustämme des Mutterlandes, welche uns Kaiser Constantinos im 10. und Mönch Nestor im 12. Jahrhundert überliefern, schon vor der Wanderung an derselben Stätte hafteten.

Da werden denn genannt die Poljane, d. i. Bewohner der Ebene im mittleren Dnieperthal um Kijew, westlich von ihnen in den weiten Wäldern die Derewljanen (Δερβλενίνοι), die Poločane dort, wo die Polota in die Düna fällt, um Polock; der Grund mancher andern Benennung ist nicht so klar, denn mancher Wortstamm ist seither verschollen und manche Oertlichkeit, der Grund der Benennung, heute nicht mehr bestimmbar.

Als die Slaven hervorbrachen aus dem Dnieperbecken, dem Centralboden ihrer altheimischen Wohnsitze — zunächst eine neue Gefahr für die Cultur der abendländischen und den Bestand des durch die Germanen und Hunen schwer erschütterten römischen Reiches — da nannten sie sich insgesammt nicht mit einem der Stammnamen, welche von gewissen Oertlichkeiten, von Feld und Wald und Flüssen den Namen trugen, weil diese Theilbenennungen für die wohl aus allen Theilgebieten des Mutterlandes aufbrechenden Massen zur allgemeinen Bezeichnung sich nicht eigneten, sondern mit den zwei Namen der Slavenen und Anten.[1] Die Bedeutung des ersteren als

[1] Procop. de b. g. 3, 14. S. 334, 336. Die Einschiebung des k in Sklavenen statt Slavenen ist nur dem Umstand zuzuschreiben, dass griechischer wie

die ‚Redenden', gewählt im Gegensatze zu den fremdzüngigen Völkern, in deren Mitte sie nun allerseits eintraten, kann nicht angezweifelt werden. Dagegen ist die Bedeutung des Antennamens, der Grund einer Doppelbenennung überhaupt und der Zusammenhang zwischen Slavenen und Anten dunkel. Im sechsten Jahrhundert, als längst die Aussendung der wandernden Leute erfolgt war, werden Anten als die östlichen Nachbarn der Slavenen bezeichnet, und ihre Wohnsitze über dem Pontus, zwischen Dnieper und Dniester angesetzt. Einige Jahrhunderte später aber, ohne dass seither welche Verschiebung der Massen stattgefunden hätte, nennt ein Schriftsteller aus dem Dnieperlande selbst, also auf eigentlich antischem Boden, alle die Völker die zu seinem Stamme zählten, Slavenen und belegt die westlichen Slaven, also die Slovenen der früheren Zeit, mit dem besonderen Namen der bis dahin nicht vernommen wird, Lechen Ljachen.[1] Prokopios' Anten sind also bei Nestor Slovenen. Und so ist der Name Slovenen noch später westlichen Slaven eigenthümlich, während der Name Anten ganz erlischt. So scheint denn Zeuss in der That Recht zu haben, wenn er meint[2], ‚dass jede der zwei grossen Abtheilungen sich selbst Slovenen (die Redenden, sich gegenseitig Verständigenden) nannte, und der zweiten durch ihren abweichenden Dialekt ihr weniger verständlichen Völkerfamilie einen eigenen Gesammtnamen gab'. Schade nur, dass der Name Anten auf slavischem Sprachgebiete bisher keine sichere Erklärung fand; gewiss aber darf man ihn nicht nach Dobrovskys Vorgang mit dem germanischen Wendennamen zusammenbringen.

Einige der Glieder des Volkes haben den gemeinsamen Namen der Slavenen oder Slovenen wohl schon frühe fallen gelassen, da sie in beglaubigter Zeit denselben nicht führen, so die Serben (Sorabi) der Nordwestgruppe, die Serben

lateinischer Mund sich gegen den Anlaut σλ sträubt und ihn durchwegs nicht duldet, ja selbst im Inlaut ablehnt, so wurde aus Visla Vislus, Viscla, Vistla, Visculus schon bei Plin. (h. n. 177). So auch in den roman. Mundarten, doch ist makedorom. sclifure wol älter als sulphur. Lat. Sclavus wurde it. schiavo Schiavone, alb. (geg.) škja Bulgare, skláf Sklave.

[1] Seine Bedeutung als Bewohner der Ebenen wird durch Röpell, Gesch. Polens 1, 30. Anm. 24, sehr wahrscheinlich gemacht.

[2] S. 69, 604.

des Südens, die Chrovaten u. a. Wenn einige dieser Theile später Namen führen, die schon im Stammlande hervortreten, so dürfen wir daraus noch nicht den Schluss ziehen, dass die Beiden in einem engeren Zusammenhange standen; die Polen (Poljane Polacy) sind also keineswegs Auswanderer der Poljane am Dnieper, die Serben (Sorabi) der Elbe nicht eine Colonie der Serbioi, welche Kaiser Constantinos im Mutterlande nennt, die Chorvaten in Russland und die weissen Chorvaten in Illyrien eben so wenig nähere Verwandte, sondern überall, wo die gleiche Naturbeschaffenheit sich zeigte, fand sich auch wohl derselbe Name wieder ein, darum nannten sich die Ansiedler der Weichselebenen ebenso ‚Flachländer', wie es die am Dnieper in derselben Natur gethan, so begegnet uns der Name Pomorane, Zagorci, Zachlumi, Drewaner mehr als einmal, weil es mehr als eine Ansiedlung gab, welche die Lage am Meer, hinter einem bedeutenden Berge oder Hügel oder an Wäldern veranlasste, davon den Namen sich beizulegen. Nur ist es nicht gelungen, die Stämme aller Namen klar zu machen; so waltet insbesondere Dunkel über dem Serben- und Hrvaten- (Kroaten)-Namen.[1]

Sind es nicht die Gepiden gewesen, welche den Slaven des walachischen Tieflandes den Gebirgskranz Dakiens und Ungarns eröffneten, so ist deren Ansiedlung doch wenig später daselbst erfolgt in den Tagen avarischer Herrschaft. Die Wege auf welchen die neue Fluth einlief, die Lagerung der Stämme, die Aufeinanderfolge der Besetzungen, alles dies und anderes bleibt im Dunkel. Vermuthungen aus den spätern Verhältnissen geschöpft, müssen an die Stelle der Berichte treten. Nur so viel steht fest, dass zwischen 568 u. 592 die Slaven Pannonien in seinem ganzen Umfange zur Zeit der Römer,

[1] Ueber diesen handelt am besten, ohne jedoch zu einem sicheren Ergebniss zu gelangen, Zeuss S. 607, 608 die Anmerkung. Kühner bricht Leo, Vorlesungen über die Geschichte des deutschen Volkes und Reiches 2, 115, sich durch alle etymologischen Dickichte Bahn, und entdeckt in Serben Servier Sorben (obgleich er selbst diesen Namen S. 120 von Serben zu trennen weiss und aus dem Gaunamen Zurba ableitet), Sirmiern Sarmaten Slawen Slowenen Sclaven Sclavinen den einen Stamm sr, gehen laufen. Alle sind demnach ‚Wandernde, Strömende'.

Noricum und alles Land von der Donau bis Istrien erfüllt haben. Da die Bevölkerung der späteren Steiermark durchaus dem im engeren Sinne sogenannten slovenischen Stamme angehört, welcher Pannonien wie Kärnten und Krain erfüllte, im Norden der Donau (Oesterreich und westliches Ober-Ungarn) ein anderer vom slovenischen sprachlich sich sondernder Stamm sesshaft erscheint, so wird die Ansiedelung der Slaven in Pannonia Noricum und Istria nur von Osten her erfolgt sein, von jenem grossen Bevölkerungsstrome, der, vom Süden des Mutterlandes ausgehend, die Dniester- und Donauländer ergriff und den wir den südöstlichen oder pontodanuvinischen nennen können, im Unterschiede von dem, der durch die Prypetpforte nördlicher nach Westen vorbrach, die Weichsel- und Oder-Landschaft erfasste, vielleicht durch die Karpatenpässe nach Oberungarn, durch die Oderpforte nach Mähren und Böhmen eindrang. Der südöstliche Strom also hat sich nach dem Lauf der Donau aufwärts bewegt und ist so in das sirmische und pannonische Hügelland eingedrungen, welches als ein reiches Gefilde Bewohner anlockte. Dass der in entgegengesetzter Richtung später in Noricum einrückende bajuvarische Stamm so wenig Schwierigkeiten bei der Ansiedlung in Oesterreich südlich der Donau, in Nord-Steier und Nord-Kärnten fand, obgleich er hier überall schon auf Slaven stiess, hat seinen Grund vor allem in der ungleich minderen Dichtigkeit, in welcher die Slaven das nördliche Gebirge erst erfüllt hatten. Im Gegensatze dazu lässt der geringere Erfolg der Bajuvarisirung im Gebiete südlich der Drau annehmen, dass eben hier die Dichtigkeit der Slavenmassen besonders intensiv war. Auch scheint sich die Dichtigkeit mit der Entfernung vom Ausgangspunkte der Bewegung vermindern zu müssen. Vor allem aber muss im Auge behalten werden, dass die Slaven von der Ebene kommend, an der Ebene (sei sie nun höher oder tiefer gelegen) und am Hügellande mehr Gefallen fanden, als an dem Gebirge. Sie haben dieses, so lange Auswahl möglich war, immer bei Seite gelassen, die Gebirgsränder Böhmens haben die Slaven nicht besetzt, in Siebenbürgen, das sie nach dem Untergange der Gepiden hätten ausfüllen dürfen, haben sie nur spärlich Platz genommen. Nur wenn ein Thal so allmählich aufstieg, wie das Drauthal, sind sie bald tief in das-

selbe hineingekommen, schon 592 fielen Kämpfe der Slaven mit den Bajuvaren vor, die am Toblacher Felde auf einander stiessen. Erst ein Jahrtausend der Fortpflanzung hat die spärlichen Elemente, welche sich ins Gebirge einbetteten, verdichtet. So haben denn die Slaven Obersteier nur in einigen offeneren Thälern besetzt, die höheren Schichten nur wenig betreten und es konnte ihnen der Germane zuvorkommen. Haben sich der slovenische und der čechoslavische Stamm in ihren Aussendungen einmal berührt? Der letztere hat die Donau überschritten und das südliche Land besetzt; zwar nur in geringem Masse, denn seine Zahl reichte offenbar nicht aus, um so viel Boden zu bedecken und bald setzte das Gebirge seiner Ausbreitung Grenzen. Ebenso ist der slovenische Stamm über die Marke des Semmering und derjenigen Alpen, die sich westwärts anschliessen, gewiss nicht hinausgegangen; im Gebirge also fand die Berührung wol nicht statt; aber in der pannonischen Ebene, die vom Wienerwalde schrankenlos nach Osten ausläuft, werden die Wanderer des südöstlichen und die Colonisten des nordwestlichen Stromes auf einander gestossen sein. Wo diese Linie gewesen ist, bleibt unbestimmbar. Die grossen Kämpfe zwischen Avaren und Germanen haben das Slaventhum im Donaubecken sich nicht entwickeln lassen. Ein Theil des in der Völkerwanderung von den Germanen erworbenen Landes fiel ihnen wieder zum Lose und die Enden des grossen Slaven-Kreises wurden so gehindert sich zusammen zu schliessen. Die spätere Zeit drängte sie immer weiter auseinander und auch im Donaumündungslande riss der Zusammenhang wieder ab. Die Mitte des Kreises aber füllte endlich ein Stamm der Ugren.

Welche Rolle die Avaren dabei gespielt haben, gehört zu den vielen unaufgehellten Punkten dieser Völkerverschiebungen. Dass sie der Ausbreitung der Slaven nicht fremd geblieben sein können, ist gewiss, herrschten sie doch jetzt über dasselbe Gebiet, das die Slaven auszufüllen sich gedrängt sahen. Haben sie die Slaven vorgeschoben als erste Vertheidigungslinie gegen Langobarden und Bajuvaren? Dazu waren die Slaven doch wol noch zu wenig kriegerisch geschult. Haben sie sich ihrer als Ansiedler im verödeten Pannonien und Noricum bedient, und sie zu dessen Bewohnung eingeladen? Die Slaven waren

bis dahin noch viel zu wenig Freunde eines fleissigen Ackerbaues, als dass sie diesen aus freiem Antrieb gepflegt hätten. Anders freilich dann, wenn die Avaren das Slavenvolk zur Arbeit zwangen, wenn sie sie zu Feldknechten und zu jeglichem Dienste pressten. Und diese Zwangarbeit zu Hause wie im Felde wird es hauptsächlich gewesen sein, was den Avaren die Slavenzuwanderung in die verödeten Marken der beiden römischen Provinzen angenehm machte. Unter solchen Lehrmeistern eigneten sich die Slaven auch jene Kriegs- und Zerstörungskünste an, durch welche sie schon in nächster Zeit den Umlanden furchtbar wurden. Zwischen den Jahren 602 und 611 suchten sie sich mit den Avaren Istrien und Dalmatien zum Schauplatz aus, und Istrien wie ein Theil des Carnerlandes (Friaul) ging auch in bleibenden Besitz der Slaven über.

Aber schon früher hatten die slovenischen Slaven die Länder rechts der unteren Donau mit Plünderungen erfüllt. Jahre lang haben Slovenen und Anten, mit Hunen (Bulgaren) von der Maeotis im Verein, die Landschaften Moesiens Thrakiens Makedoniens und alles flache Gefilde bis an die Thore von Constantinopel, bis in den Peloponnesos und an die jonische Meerküste hin verwüstet und es lag nicht an ihnen, wenn von der alten Cultur noch etwas aufrecht blieb. So ging es in entsetzlicher Weise fort unter den Regierungen des kläglichen Justinian II. (527—565), Justinus II. († 578) und Tiberius II. († 582). Die Ausmordungen, die Wegschleppungen mussten die ohnehin arg herabgebrachte Volkskraft des romäischen Reiches erschöpfen, während die wahnsinnige Zerstörung alles unbeweglichen Eigenthums neben dem ungemilderten Steuerdruck die Reste der Bevölkerung an den Bettelstab brachte oder sie dazu zwang, von der Sesshaftigkeit und dem Landbau zum flüchtigen Nomadenthum des Hirten hinabzusteigen. Es war eine furchtbare Zeit, in welcher Blut wie Wasser vergossen wurde. Wie viele von den fortgeführten Gefangenen sind wol auf dem Wege zu unbekannten Barbaren dem Hunger, den Schlägen, der ungewohnten Anstrengung und schlechten Behandlung, dem trostlosen Kummer über ihr und der Ihrigen Schicksal erlegen. Damals geschah es, dass von der zahlreichen romanischen und romanisirten Bevölkerung nur der nomadisch lebende Theil das Leben bewahrte, und wer es bewahren wollte, Nomade wurde.

Mit ihnen vermischte sich das zahlreiche aus Carpen Sarmaten Bastarnen und anderen Stämmen gebildete, gleichfalls schweifende Bevölkerungselement, das im Laufe der letzten zwei Jahrhunderte auf der Halbinsel war angesiedelt worden. Das städtische Leben Moesiens und des inneren Thrakiens, wiederholt geknickt, ging bis auf kümmerliche Reste unter.[1] Nur im Gebirge fand die Bevölkerung Schutz, dieses blieb denn auch romanisch. Das südliche Thrakien und Makedonien, welche nicht stets den ersten furchtbarsten Anprall zu erleiden hatten, konnten ihre Städte und ihr Bürgerthum länger bewahren, besonders in den festen Plätzen der Seeküsten fand es besseren Schutz. Hier aber war das Bürgerthum ein griechisches oder gräcisirtes. Von jetzt an wurde auch der griechischredende Theil das einzige, nicht wie bisher nur das vorzüglichste Culturelement des Reichs, und so musste auch im ämtlichen Gebrauche das Latein dem Griechischen endlich weichen.[2]

Hier stehe ich nun an dem Punkte, den zu untersuchen ich mir vornahm, der Bestimmung des eigentlichen Zeitpunkts, in welchem die Slaven von öfteren vorübergehenden Plünderungszügen zur Ansiedlung in der Halbinsel selbst übergingen. Ich bin genöthigt, von meinen Vorgängern in der Forschung abzuweichen, weil ich glaube, dass eine genauere Prüfung der Nachrichten zu einem richtigeren und etwas bestimmteren Ergebnisse gelangen lasse, als bisher erreicht wurde.

[1] Die lateinische Sprache war Sprache des Heeres noch am Ende des 6. Jahrhunderts, Theophylact. S. 254. 272. Sie heisst πάτριος τῶν Ρωμαίων φωνή 272 oder πάτριος φωνή schlechthin 254. 260. 264. 296 oder ἐπιχώριος γλώττη S. 99.

[2] Von dem Uebergange aus sesshaftem Leben zu einem beweglichen haben wir ein Beispiel auf anderem Gebiete an den Tscheyenne-Indianern. ‚Von ihren Feinden, den Sioux, verfolgt und schliesslich selbst aus ihrem befestigten Dorfe vertrieben, brach dem Stamme das Herz. Ihre Zahl war zusammen geschmolzen, sie durften nicht mehr wagen, sich ständige Wohnungen zu errichten, sie gaben die Bebauung des Bodens auf und wurden ein wandernder Jägerstamm, dessen werthvolles Vermögen nur in einigen Pferden bestand.' Edward B. Tylor, die Anfänge der Cultur, Leipzig 1873, 1, 47.

Kaspar Zeuss, ein Forscher den wir desto mehr bewundern, je mehr wir ihn studiren, meinte, dass schon mit dem Anfange der Regierung des Maurikios, also um 582, die hellenischen Länder an die Nordvölker verloren gingen und sah in den späteren moesischen Slaven einen Antenstamm, der sich schon um 558 von der nördlichen Masse abgelöst habe, und in ein bundesgenössisches Verhältniss zu den Römern getreten sei.[1] Miklosich setzt die Eroberung der östlichen Hämusländer durch die Slovenen zu Ende des fünften Jahrhunderts an.[2] Nach M. Büdinger haben sich die Slaven im Laufe des sechsten Jahrhunderts, wahrscheinlich besonders nach dem Abzuge der Ostgothen und bei dem Vordrängen der Avaren, nach den Ländern südlich der Donau verbreitet.[3] Schafarik findet in seinem Hauptwerke, hierin Surowiecki folgend, dass die Slaven ‚bereits in der ersten Hälfte des VI. Jahrhunderts in diese Gegenden eingerückt seien, aber bei ihrem stillen, dem Ackerbau hingegebenen Leben den Historikern lange Zeit keine Veranlassung gegeben haben mögen, ihrer zu gedenken'.[4]

Um den Leser hierin zu einem sicheren Urtheile gelangen zu lassen, erscheint es durchaus nothwendig, ihm die Geschichte jener Feldzüge vorzulegen, welche unter Maurikios gegen die Barbaren am Ister geführt worden sind. Es liegt über diese Ereignisse ein Bericht des Theophylaktos Simokatta vor, der unter Heraklios schrieb, und ein Auszug desselben Werks in der weitläufigen und wenig erquicklichen Compilation des Abtes Theophanes († 817). Sie sind beide lange keine Geschichte, sondern eine Ansammlung unverstandener und oft unverständlicher Nachrichten, aber sie lassen meines Erachtens

---

[1] Die Deutschen S. 626. 606.

[2] Die slavischen Elemente im Rumunischen S. 4.

[3] Oest. Gesch. I, 72. 73.

[4] Slav. Alterthümer 2, 14. W. Surowiecki Sledzenie początku Narodów Słowiańskich S. 218 äussert sich über die moesischen Slaven nur allgemein: Jest podobieństwo, że osady te (der sieben Stämme in Moesien) zawiązały się w czasach ciąglych najazdów i zagoszczeń w Tracii, to Słowian zaistrzańskich, to różnych innych barbarzyńcow, i że przy spokojnie prowadzonem rolnictwie, nie dały tu przez długi czas żadnego powodu do zmianki o sobie. Derselbe lässt aber freilich andere Slavenschaaren schon um 560 auf der Halbinsel wohnen (S. 216).

das in Rede kommende Verhältniss, in welchem sich die Slaven am Ister zu den Romäern befanden, noch erkennen.

Unausgesetzt haben die Avaren seit ihrem Eindringen in das grosse Donaubecken die Grenzen des romäischen Reichs angegriffen und bedroht. Zinsverträge hatten nur unsichere Stillstände bewirkt. Jeder neue Regierungsantritt wurde ein Vorwand, sich über das beschworene Wort hinweg zu setzen, und das unvorbereitete Reich zu verwüsten. So hatte auch Maurikios, als er (582) den Thron bestieg, nicht lange auf den Friedensbruch zu warten. Als der Chagan sein Begehren, den bisherigen Tribut von 80.000 Goldstücken auf 100.000 zu erhöhen, nicht erfüllt sah, brach er los und fuhr über die Donaustädte zerstörend hin. Nachdem Singidon (Singidunum), Viminacium, Augusta und Anchialos in seinen Besitz gefallen waren, gab der Kaiser, den der Krieg mit den Persern in Europa wehrlos machte, nach, und der Chagan zog sich in sein Land zurück, um für ein nächstes Jahr insgeheim die nördlichen Slaven zu einem Einfalle in das Reich anzuspornen.

Diese unterliessen es nicht, ihren und des Chagans Wünschen Erfüllung zu geben (584?) und wälzten sich über die thrakische Halbinsel hin bis zur langen Mauer, das mächtigste Bollwerk Constantinopels von der Landseite her. Es gelang mit den Truppen, die man eben in der Nähe hatte, über die wahrscheinlich ungeordneten Haufen der Slaven einen Sieg zu erfechten, der sie über die Landschaft Astica hinauswarf. Da aber bald nachher das Einverständniss, welches zwischen dem Chagan und den Slaven bestand, dem Kaiser verrathen wurde und dieser in unkluger Heftigkeit sich gröblich an dem Targitios oder Gesandten des Chagan vergriff, so brach der Chagan von neuem los (587) und unterwarf sich in einem Zuge Ratiaria (j. Arčer Palanka), Bononia (j. Vidin), Akys (Aquae), Dorostylon (j. Silistria), Zaldapa, Pannasa, Markianopolis und Tropaeon.

Aus dieser Erzählung wird ein wichtiger Umstand klar; diejenigen Slaven, welche den Einbruch von 584 machten, unterhielten gute Beziehungen zu den Avaren, befanden sich aber in Unabhängigkeit von ihnen. Wären sie Unterthanen des Chagans gewesen, so würde der Friedensbruch desselben unmittelbar nach Abschluss des Vertrages, der ihm die Sub-

sidien erhöhte, sogleich offenkundig geworden sein, und es hätte nicht erst besonderer Umstände bedurft, dem Kaiser darüber die Augen zu öffnen.

Ueber die Oertlichkeit aber, aus welcher sich dieselben Slaven auf das römische Reich warfen, und ob es Slaven vom Süden oder vom Norden der Donau gewesen, erfahren wir hier noch nichts. Doch wir haben dem Theophylaktos nur weiter zu folgen, um die gewünschten Ergänzungen zu bekommen. Nur so viel erhellt auch ohne besondere Angabe, dass die Slaven, von denen hier die Rede ist, nicht oberhalb der Donau-Katarakte wohnten, denn alle dort wohnenden gehörten als Leute, die auf dem unmittelbaren Herrschgebiete der Avaren sassen, zu deren wirklichen Unterthanen.

Wir eilen aber jetzt über den nächsten schweren Kampf zwischen Römern und Avaren hinweg, weil in ihm von den Slaven nicht die Rede ist. Nach manchem Wechsel des Glücks wurden die Avaren, denen es diesmal nicht gelang, sich eines festen Punktes im Süden der Donau zu bemächtigen, in ihr Land zurückgedrängt (586).[1] Die Verweigerung einer nochmaligen Tributerhöhung, führte den Chagan Bajan im J. 592 neuerdings ins Feld und es erging sein Befehl, dass ihm die Slaven die Schiffe zimmerten, deren er für den Donauübergang bedurfte. Die Arbeit des Schiffsbaues — wahrscheinlich waren es eine ungeheure Zahl jener Einbäume, welche die Uferbewohner der Donau seit alten Zeiten verwendeten — wurde aber von den Bürgern von Singidon (j. Belgrad) durch häufige Ueberfälle gestört, so dass der Chagan, um sie daran zu hindern, Singidon zu belagern anfing. Bereits nach sieben Tagen willigten die hartbedrängten Städter in die Zahlung von 2000 Dariken und eine Lieferung von Geschenken. Der Chagan verliess sodann die Umgebung dieses Platzes und beschloss, bei Sirmion[2] etwas oberhalb von Singidon, über die Save zu gehen und liess hier durch seine ‚Taxiarchen' den Bau der nöthigen Kähne auf das eifrigste betreiben. Und hier fand denn der Uebergang auch statt.

---

[1] Das Jahr nach der Bestimmung der Hist. misc. S. 394. 395. Theophylact. S. 87—104. Theophan., irrig zum J. 579, S. 395—398.

[2] Theophylact. 246 Μίρσιον, die Hist. misc. 404 richtig Sirmium.

Wir wollen, ehe wir weiter gehen, einige sich aufdrängende Schlüsse ziehen. Zunächst den, dass Singidunum, welches der Chagan vor einigen Jahren in Besitz nahm, bei Anfang dieses Feldzugs wieder in römischen Händen war. Sodann, dass die mit dem Bau der Flottille des Chagans beauftragten, in Furcht vor ihm lebenden Slaven am linken Ufer der Save wohnten, dass es also keine anderen als die im alten Savia oder im sirmischen Lande sesshaften Slovenen waren, deren Kräfte der Chagan in Anspruch nahm.

Der Chagan rückte von der Save in raschen Märschen auf Bononia (j. Vidin), wendete sich von da südwärts gegen den Hämus, wo er den Pass von Procliane durch Salvianus den Legaten des Priskos, des Strategos von Europa, vertheidigt fand, aber den Uebergang nach mehrtägigen Gefechten erzwang. Ueber Sabulum Manale[1] am Südabhang des Gebirgs stürmte er ostwärts vor bis Anchialos, den berühmten Badeort, den er von früheren Besuchen wohl kannte. Nirgends fand er mehr ernstlichen Widerstand im offenen Felde. Doch liess er in panischem Schrecken von der Belagerung Driziparas ab, marschirte aber bis an die Propontis und an die lange Mauer. Priskos hatte sich in das nahgelegene Tzurulum geworfen und hielt hier eine Belagerung aus, bis es ihm gelang, den Chagan durch die falsche Nachricht vom Anzuge eines grossen Entsatzheeres in neue Furcht zu setzen, ja selbst in seine Heimat zurückzuscheuchen. Im nächsten Jahre (593) drang der Kaiser darauf, dass man die Offensive ergreife. Der Ister müsste kräftig vertheidigt und die Slaven sollten vom Uebergange über denselben abgehalten werden. Augenscheinlich hatten die Slaven, von welchen oben die Rede gewesen, den günstigen Zeitpunkt benützt und im Rücken des avarischen Heeres ihre gefürchteten Plünderungen in Moesien und Thrakien wieder unternommen. So brach denn Priskos der Strategos von Europa auf, erreichte von Drizipara in fünfzehn Märschen Dorostylon (j. Silistria) an der Donau. Sogleich liess der Chagan seinen Unwillen über die Verletzung der Verträge auf das Stärkste aussprechen. Doch vergeblich. Priskos berief sich darauf, dass ein Heereszug gegen die Slaven mit den avarischen Verträgen nichts

[1] Theophylact. 89 Σαβουλὲν δὲ Μανάλιον, 248 Σαβουλέντι Κανάλιν.

gemein habe und es den Romäern freistehen müsse, die Slaven zu bekriegen.

Wir lernen aus dieser unvermittelten Erzählung, dass in dem Momente, als der Krieg gegen die Slaven beschlossen und eröffnet wurde, Friede mit den Avaren bestand und dass es dieser Friedensschluss, von dem der ungenaue und unklare Theophylaktos zu berichten unterliess, gewiss die Ursache gewesen ist, dass der Chagan in so auffallender Weise von Tzurulum nach Hause ging, sodann, dass wir es hier mit Slaven zu thun haben, welche wol die guten Freunde und Helfershelfer, nicht aber die Unterthanen des Chagans waren. Und da der Marsch des romäischen Heeres, um die Slaven zu bekriegen von Drizipara über den östlichen Hämus nach Dorostolos ging, von wo man über den Ister setzen sollte, so wissen wir nun auch, dass die Slaven, welche dem Chagan so gute Dienste leisteten, für die er aber jetzt doch nur seine diplomatische Intervention wirken liess, in der heutigen Walachei wohnten.

Die Folge des Berichtes bestätigt diesen Schluss. Zwölf Tage nachdem Priskos an die Donau gekommen war, hatte er seine Vorbereitungen beendet und setzte über den Strom. Eben war Ardagast zu einem Beutezuge aufgebrochen, den er natürlich auf romäischem Boden vorhatte. Priskos zwang ihn zur Flucht, die er Dank seinem schnellen Rosse glücklich vollbrachte. Die Verwüstung von Ardagasts Gebiete und die Wegschleppung zahlreicher überraschter Slaven schien ein genügendes Ergebniss des glücklichen Vordringens zu bilden. Doch wenig fehlte, man wäre um den ganzen Slaventransport gekommen. Am dritten Tagmarsch[1] stürzte sich ein Haufen slavischer Krieger zur Befreiung ihrer Brüder herbei und mit Mühe rettete die Bedeckung ihre Leute, nachdem der feige römische Offizier Tatimer rasch die Flucht ergriffen hatte.

Da sich der Feind nicht zeigte, liess Priskos den Vormarsch im walachischen Tieflande fortsetzen, und sein Offizier Alexandros erhielt Auftrag, über den Fluss Elivakia oder Ilivakia zu gehen. Dieser ist kaum ein anderer als die heutige

[1] Theophylact. (S. 256) ἕκτῃ ἡμέρᾳ, doch Theophanes gewiss richtiger τρίτῃ ἡμέρᾳ S. 418.

Jalomita, an welchen die Römer bei geradem Vordringen von Silistria aus nothwendiger Weise gelangen mussten. Jenseits des Flusses sah man die Slaven, aber sie zogen sich eilig in ihre feuchten Wälder zurück und lockten damit die Romäer nach, welche nun in dringendste Gefahr geriethen, in den Sümpfen zu versinken. Und auch nachher war die Lage keine den Ehrgeiz des Alexandros befriedigende; der Versuch, die Borkenhütten der Slaven anzuzünden, scheiterte wegen der Nässe des Holzes. Da kam als Helfer in der Noth ein Gepide zum romäischen Anführer und entdeckte ihm die Mittel zu einem erfolgreichen Vordringen. Der Nutzen war ein unmittelbarer; man machte eine ansehnliche Menschenbeute. Allein auch die ärgsten Martern konnten den standhaften Gefangenen keine Angaben über sich und die Verhältnisse des Landes entreissen. Der gepidische Sklave kannte die Gefangenen jedoch wol, sei es an Abzeichen, sei es sonstwie und behauptete sie seien Unterthanen des ‚Königs' Musok[1], der 30 Parasangen entfernt hause und sie als Recognoscirungscorps ausgesendet habe, nachdem er vom Unfalle des Ardagast gehört hatte. Es werde, versicherte er überdies, leicht sein, Musok durch unvermutheten Angriff zu überwältigen.

Da Alexandros sich einer so wichtigen Sache nicht selbst unterfangen wollte, zog er sich auf das Hauptheer zurück, wo der Gepide seinen listigen Plan dem Oberfeldherrn entwickelte. Priskos ging mit Freuden darauf ein, und während der Gepide sich zu Musok begab, marschirte Priskos in der Richtung auf dessen Herrschaftsbezirk weiter. Unter dem Vorwande, dass er die ins Unglück gerathenen Unterthanen Ardagasts auf Kähnen über den Pluss Paspirios schaffen wolle, der die Grenze von Musoks Land bildete, erlangte der Gepide vom Häuptling die Erlaubniss, 150 Kähne mit entsprechender Bemannung zu nehmen.[2] Darauf lief der Gepide nächtlicher Weile wieder heimlich ins römische Lager und erbat sich von Priskos 100 Bewaffnete. Priskos schickte 200 unter dem Be-

[1] Μούσωκ Theophylact., Μουσούκιος, Μουσούγιος Theophan., Musatius Historia miscella.

[2] Theophylact. gibt die Bootsbemannung zu dreissig Köpfen an; hier liegt aber wol ein Irrthum vor, oder es wurden die Kähne remorquirt.

fehl des Taxiarchen Alexander, und sie wurden von dem Gepiden in der Nähe des Paspirios in den Hinterhalt gelegt. Ein Signal wurde verabredet.

Als die Slaven vom Trinken und Singen[1] betäubt im tiefen Schlafe lagen, fuhr das Schwert der Feinde auf sie ein und vertilgte alle. Sodann setzte Priskos mit 3000 Mann auf den Kähnen über und gelangte so in das jenseits des Paspirios gelegene Land und Musok, der eben erst am Todtenmale für seinen Bruder geschwelgt hatte, wurde, als er im Rausche da lag, überfallen und gefangen genommen; gegen die andern wurde in grässlicher Metzelei gewüthet. Beinahe aber hätten sich die Römer in der Siegesorgie, die sie nach dem Blutwerke feierten, von einem Trupp Slaven, der sie zu überfallen kam, dasselbe Los bereiten lassen. Denn da sie die Sculca[2] versäumt hatten, wurden sie überrascht und retteten sich mit Mühe (J. 593). Im folgenden Jahre erfolgte ein neuer Einmarsch in das Slavenland und man konnte grosse Beute nach Constantinopel entsenden. Diese grossen Erfolge auf dem ‚Festlande', wie die Römer das jenseitige Donauland nannten, gab dem Kaiser Maurikios den Gedanken ein, das siegreiche Heer dort überwintern zu lassen, um im nächsten Jahre die Ueberwältigung der Slavenstämme weiter zu fördern oder gar zu vollenden. Dagegen erhob sich aber in den Truppen der entschiedenste Widerstand; es sei die Kälte im Lande unerträglich, die Feinde wehrhaft und ihre Zahl allzugross.[3] Priskos aber verstand es, ihr Widerstreben zu besiegen und überwinterte wirklich im feindlichen Lande (594).

---

[1] Theophylact. ἐτι τοίνυν τῶν βαρβάρων προσομιλούντων τῷ ὕπνῳ δι' Ἀβαρικῶν ᾀσμάτων ἐδίδου ὁ Γήπαις τῷ Ἀλεξάνδρῳ τὸ σύνθημα und in der latein. Uebertragung der Hist. misc. quibus etiantum et Abaricis cantilenis consopitis, Alexandro signum dat. Der von Slaven gepflegte avarische Gesang ist höchst auffallend.

[2] Theophylact. 260 τῆς διαφρουρᾶς κατημέλησαν, ἣν σκούλκαν συνηθὲς τῇ πατρίῳ φωνῇ Ρωμαίοις ἀποκαλεῖν. Sculca gehört neben der Phrase torna retorna fratre zu den frühesten Proben der romanischen Volks- und Heersprache im romäischen Reiche. Sculca ist Nominal-Bildung aus dem ob collocare it. colcare coricare. Das walach. culca vb. setzen, legen, steht lautlich am nächsten.

[3] τά τε τῶν βαρβάρων πλήθη ἀκαταγώνιστα. Auch Mauric. Strateg. 278 werden nachdrücklich Winterfeldzüge gegen die Slaven empfohlen.

Die unerwarteten Fortschritte der Römer erregten auch die Besorgnisse des Chagans und er beschloss jetzt einzugreifen, um weiteres Wachsthum der römischen Macht zu verhindern. Schon hatte er seinen Slaven befohlen, den Uebergang über die Donau zu bewerkstelligen. Priskos aber beschwichtigte seinen Zorn, indem er ihm 5000 von den gemachten Gefangenen zum Geschenke sandte.[1]

Als Priskos sein Commando an Petros, den unfähigen Bruder des Kaisers, aus Gründen die wir nicht kennen, abgeben musste, führte er sein Heer aus dem transistrischen Gebiete zurück (J. 595), ohne weitere Thaten vollführt zu haben. Dass aber diese Expeditionen nur vorübergehenden Schrecken einjagten und den Slaven die Lust zu Plünderungen im römischen Reiche nicht verging, zeigte das nächste Jahr, wo dem Oberfeldherrn ein Trupp Slaven in der Stärke von 600 Mann bei Markianopolis begegnete. Auch von 1000 Mann im Lande umherziehender Bulgaren ist um dieselbe Zeit die Rede, welche den Angriff eines römischen Streifcorps nicht nur aushielten, sondern auch zurückschlugen. Der Chagan bewies die Dreistigkeit, wegen dieses Angriffs auf Leute, die mitten im Frieden zwischen den beiden Reichen auf dem Boden des römischen bewaffnet umherzogen, Klage zu führen.

Der neue Strategos von Europa hatte sich indessen für einen neuen Angriff auf das jenseitige Festland vorbereitet, und entsendete aus seiner Stellung bei Asimus[2] Späher über die Donau. Diese hatten das Unglück, in den Gebüschen, hinter denen sie sich verbargen, den Slaven in die Hände zu fallen und verriethen so das Geheimniss der Römer. Sogleich legte sich der slavische Häuptling Piragast in einem Walde hart am linken Ufer auf die Lauer und erwartete den Vortrab

---

[1] Theophylact. 250—260. Theophan. 417. 418. Hist. misc. ed. Eyssenhardt 406.

[2] Ἄσημος Theophylact. 274 Ἄσημα 325 Ἀσημοῦς bei Priscus Panita S. 144. Die ältere Form ist Asamus, so bei Plin. h. n. 3, 149. So hiess der wenig östlich vom Utus (j. Vid) einmündende Fluss (j. Osma). Die Stadt am Asamus hiess Anasamus und lag IX. M. P. östlich von Utus, noch beim Geogr. Rav. und in der Not. dign. Asamus, später nannte man sie wie den Fluss selbst. Sie war nach Errichtung der Dacia Aureliani der westliche Platz von Moesia secunda. Not. Or. c. 37 S. 102. Die heutige Lage ist unbestimmt.

des römischen Heeres, der sodann niedergemetzelt wurde. Als Petros dies erfuhr, liess er sein ganzes Heer am rechten Ufer Stellung nehmen und fing an, die Feinde gegenüber zu beschiessen. Diesem Fernangriffe widerstanden die schlechtbewaffneten Slaven nicht lange, Piragast selbst fiel und das Ufer ward alsbald frei. Da die Romäer nach der Landung, die jetzt unbehelligt von statten ging, die Verfolgung landein fortsetzten, geriethen sie aber in wasserlose Gegenden und litten so furchtbar am Durste, dass man selbst Harn zu trinken nicht verschmähte. Die Noth hörte erst auf, als ein Gefangener die tröstliche Kunde gab, dass vier Parasangen von ihnen der Fluss Elivakia sei. Als aber die Verschmachtenden das Gewässer erreicht hatten, und sich dem Genusse des Trinkens hingaben, die einen mit dem Munde, die andern aus hohler Hand schlürfend, ein dritter mit einem Gefässe schöpfend, und Niemand Schlimmes besorgte, da brauste ein Hagel von Wurfspiessen auf sie ein und tödtete viele Leute. Und als man auf Kähnen über den Fluss ging, um die Feinde zu vertreiben, erlitten die Romäer eine Niederlage gegen die versammelte Heeresmacht der Barbaren. Der vierte Feldzug in die Walachei endete so mit einem empfindlichen Verluste (597).

Da der Anmarsch des römischen Feldherrn von Markianapolis über Zaldapa, Jatros, (Unter-) Novae, Securisca erfolgt ist, und als das letzte Hauptquartier in Moesien Asimus oder Anasamus an der Osma genannt wird so kann es nicht zweifelhaft sein, dass der Uebergang in diesem Feldzuge an der wichtigen Uebergangsstelle des Stromes gegenüber der Alutaeinmündung, bei Islasch, oder wenigstens nicht weiter abwärts als bei Sistov erfolgte. Da sodann die Katastrophe des Heeres sich am Flusse Ilivakia oder der Jalomita zutrug, so muss das unbesonnene Vordringen im unwirthlichen Slavenlande länger gedauert haben, als der chronikenartig dürre Bericht beim ersten Lesen zu vermuthen anregt. Dass aber das Unglück der Römer gerade einige Parasangen vor der Erreichung der Jalomita gesetzt wird, erhöht die ohnedies durch nichts in Frage gestellte Glaubwürdigkeit der Nachricht, weil wirklich

[1] Theophylact. S. 270—279 Theophan., fälschlich zum J. 589, S. 423 Hist. misc. ed. Eyssenhardt S. 408.

der Bezirk südlich vom Unterlauf dieses Flusses wasserarm und steppenartig ist.

An Stelle des Petros, der sich so wenig bewährt hatte, übernahm Priskos wieder das Commando. Dass er nach Erneuerung des beharrlich fortgeführten Slavenkrieges über die Donau gesetzt ist, wird bezeugt, wo er es that, bleibt ungewiss. Von da zog er in westlicher Richtung fort, bis er gegenüber Novae im oberen Moesien (j. Ram), das nahe an der Katarakte gelegen war, anlangte. Da dieser Marsch nur vier Tage gedauert hat, so war er wol bei Taliatis über die Donau gesetzt. Auffallend erscheint der Durchzug durch das bergige ungebahnte Gebiet des Banatergebirges und unbekannt bleiben uns die Absichten, die den Plan eingaben.[1]

Als der Chagan davon hörte, drückte er seine Unzufriedenheit auf das lebhafteste aus; er behauptete, es sei sein Land, in welches Priskos eingedrungen, und hatte damit auch Recht. Vergeblich dass sich Priskos auf frühere Besitzrechte der Römer berief, diese seien, wie der Chagan ihm bedeutete, durch das Schwert den Römern längst entrissen worden.

Der Marsch durch einen Strich avarischen Bodens selbst sollte vielleicht die Avaren von Singidon abziehen, das diese eben damals wieder belagerten. Als Priskos vernahm, dass die Stadt schon eingenommen sei und die Avaren die Bevölkerung hinaustrieben, setzte er sich 30 römische Millien von Singidon unweit Constantiola fest. Eine Conferenz mit dem hochmüthigen Chagan führte wol zu wechselseitigen Vorwürfen, doch nicht zu einem Vergleich; machte der Chagan seinem Aerger Luft, dass Priskos es gewagt in avarisches Gebiet einzubrechen, so warf ihm Priskos die Austreibung der Bewohner von Singidon vor. Es kam zum Kampfe. Priskos warf die bulgarischen Ansiedler, welche der Chagan in die Stadt gelegt hatte, wieder hinaus und gab den früheren Ein-

[1] Die Geographie ist leider nicht die starke Seite der byzantinischen Geschichtschreiber, sie haben fast niemals ein Verständniss des Feldzugs, von dem sie berichten. So liegt dem Theophylactos Singidunum an den beiden Flüssen Sau und Drau.

wohnern ihre Stadt zurück. So war die Donaugrenze auch dieses Jahr noch gewahrt [1] (598).

Der Chagan zog es vor, im nächsten Jahre von der Save her Dalmatien zu überlaufen, weil Priskos noch immer die Stellung bei Singidon hielt, doch ward ihm eine Niederlage zu Theil. Ein günstigeres Geschick erlebte er im J. 600. In Nieder-Moesien auftretend, belagerte er Comea [2], welches Priskos mit seinem Heere schützte. Ein anderes romäisches Heer unter Comentiolos sollte indessen eine Diversion an der Donau machen und dem Chagan die Rückzugslinie gefährden. Als aber der Chagan solches zu hindern dem Comentiolos zu Leibe ging, entwich dieser nach einigen Gefechten am Jatrus (j. Jantra) in schmählicher Weise und floh bis Drizipara in der Nähe der Mauer des Anastasios, wohin ihm der Chagan folgte. So erneuerten sich die Scenen der ersten Jahre des Maurikios. Bajan verbrannte unter andern die Kirche des h. Alexander in Drizipara, was die Griechen wie es scheint mehr bekümmerte als alles andere Unglück.

Aber inmitten seiner Sieges- und Verwüstungsfreuden traf den Avarenherrscher ein herber Schmerz: sieben seiner Söhne erlagen einer Seuche und sollen an einem Tage verschieden sein. Die Frommen schrieben das Unglück seinem Frevel am Heiligthum des Märtyrers in Drizipara zu. Seinen Hochmuth aber beugte es nicht; kaum dass er sich herbeiliess, die Geschenke des Kaisers anzunehmen, während er fort und fort sich beschwerte, dass die Romäer es waren, die den Frieden gebrochen, worin ihm übrigens Theophylaktos Recht gibt. Ueber eine Erhöhung des bisherigen Schosses um 20.000 Goldstücke wurde man endlich einig [3], allein über die Loslösungssumme für die Gefangenen nicht. Im Zorne darüber liess sie der Chagan sämmtlich abschlachten. Der bisherige Besitzstand sollte übrigens bleiben und die Donau,

[1] Theophylact. 281. 282. 288—292. Hist. misc. 410. In der Weise, wie es im Texte geschah, lassen sich die nicht genau zu einander stimmenden Nachrichten der beiden eben noch vereinigen.

[2] Theophylact. S. 293 Τομέα, welches aus dem Comea der Hist. miscell., einem westlicher gelegenen Orte, von Jemand, dem es nicht so bekannt war wie Tomi, corrigirt sein dürfte.

[3] Hist. misc. 412. Theophan. 432.

wie bis jetzt, die Grenze bilden, es auch dem romäischen Kaiser freistehen über den Strom zu gehen, wenn er die dortigen Slaven bekriegen wolle.[1] Das aber war ein Punkt gewesen, über den seit einigen Jahren gestritten wurde und den der Chagan nicht immer hatte anerkennen wollen. Die Slovenen auf dem Raume, in dem sie der Kaiser in den Jahren von 593—597 hatte bekriegen lassen, d. i. in der heutigen Walachei, sollten nicht in den Frieden eingeschlossen sein, und die Donau von der Katarakte bis zum Meere von den Romäern jederzeit überschritten werden.

In seltsamer Verkehrung alles Zusammenhangs hat Schafarik[2] gemeint, den Avaren sei das Recht eingeräumt worden, die Donau zu überschreiten, um die südlich von ihr wohnenden Slaven wie einst zu züchtigen. In diesem Irrthum ist ihm leider Büdinger[3] nachgefolgt. Der Verlauf der Begebenheiten auch nach der Darstellung so elender Zeitgeschichten, wie die des gezierten unklaren Theophylaktos, lässt wohl erkennen, dass Moesien nicht nur staatsrechtlich, sondern auch in Wirklichkeit um 600 zum romäischen Reiche gehörte, und die Donau

---

[1] Theophylact. 293—299 διομολογεῖται δὲ Ρωμαίοις καὶ Ἀβάροις ὁ Ἴστρος μεσίτης, κατὰ δὲ Σκλαβηνῶν ἐξουσία τὸν ποταμὸν διανήξασθαι. Ungenau Theophan. 432 καὶ τὸν Ἴστρον ποταμὸν μὴ διαβαίνειν ὡμολόγησαν; der Sinn der Stelle wird klar durch die Worte der Hist. misc. a. a. O. quin et Histrum flumen non se transiturum professus est (Chaganus).

[2] Slav. Alterthümer 2, 14, 160. Er folgt hiebei seinem Vorgänger Surowiecki (a. a. O. S. 216) auf das genaueste: Lubo nie mamy wyraźnych świadectw. a żeby przed połowa 690 wieku już się przecisnęli za Dunaj do dawnéj Pannonij wątpić jednak o tém nie można, gdyż Awarowie, którzy tam przybyli około r. 569, musieli się przeprawiać przez tę rekę i przez Sawę, żeby podbić Słowianów zdawna od tych stron napastujących kraje Cesarstwa. Późniéj gdy ciż Awarowie tędy nachodzili Traciją, są zmianki, że im Słowianie ułatwiali przeprawy. So viel ich sehe, ist dies die Quelle aller Irrthümer der Nachfolgenden.

[3] Oest. Gesch. 1, 73, besonders die Note. Und doch hatte schon G. Finlay, Greece under the Romans (J. 146—716), London 1857, S. 369 bereits das Richtige annähernd erkannt: By this treaty, the Danube was declared the frontier of the empire, and the Roman officers were allowed to cross the river, in order to punish any ravages which the Sclavonians might commit within the Roman territory — a fact which seems to indicate the declining power of the Avar monarch, and the virtual independence of the Slavonic tribes, to whom this provision applied.

vom Saveeinflusse an die stipulirte Grenze desselben gegen Avaren und Slaven bildete, lässt erkennen, dass es dem damaligen Avarenkönige gar nicht in den Sinn kam, jenseits des Stroms Eroberungen und dauernde Erwerbungen zu machen, sondern dass er nur Raubzüge beabsichtigte, um, während der Staat niemals so erstarken konnte, dass er ihm gefährlich würde, Gefangene zu machen, Lösegelder zu erpressen, Tributerhöhung und Geschenke zu erzwingen. Und es ist solche Politik für einen Räuberkönig auch die natürlichste aller; was hatte der Erwerb immer neuen Landes für einen Werth für ihn, wenn dieses Land nichts abwarf, das seiner Habgier gefiel. Wer sollte ihm die tausende blanker Byzantiner zahlen, die schönen Schüsseln und Spangen aus Gold und Edelsteinen liefern, wenn es keine kunstfleissige Bevölkerung und kein römisches Reich mehr gab, sondern alles zu einer Horde armer, fauler Wilden geworden war. In der Leidenschaft seines Zornes mag ein Chagan dies vergessen, aber die Besinnung kommt ihm bald zurück. Dies ist der Grund, warum Bajan wol die furchtbarsten Verwüstungen im Romäerreiche vollbringt, stets aber wieder in sein Land zurückgeht, ohne Provinzen von der Monarchie abzureissen, stets wieder in seine frühere Grenze sich einschliesst, wo er Raumes genug hatte. Und auch den Slaven kam es damals meist nur auf Streifzüge an, bei welchen sie Beute holten, denn auch sie besassen Landes genug, seitdem sie im Laufe eines Jahrhunderts ihre Wohnräume um mehr als das Doppelte vergrössert hatten. Ohne Vertrag, ist auch gegen sie, von der Katarakte bis Kleinskythien, die Donau ununterbrochen die Grenze, nirgends in der ganzen Periode des Maurikios begegnet man einer Spur von slavischen Niederlassungen in Moesien und Thrakien; noch stehen diese Feinde am linken Ufer, man sucht sie daselbst auf, um die ruhelosen frechen Plünderer einzuschüchtern, vielleicht gar zu vertreiben oder zu unterwerfen. Wie hätte es dem Kaiser einfallen können, die jenseitigen Slaven zu bekriegen, wenn er mit den diesseitigen zu schaffen gehabt hätte. Diese sollen freilich, nach einer populär gewordenen Annahme, in aller Stille dem Ackerbau obgelegen sein, so dass sie Niemandes Aufmerksamkeit auf sich lenkten. Aber woher weiss man dies, warum vermuthet man dieses? Die jenseitigen Slaven dreiste, gefährliche Räuber, die diesseitigen

harmlose fleissige Landleute! Woher dieser auffallende, plötzliche Wechsel des Charakters? Aber die Slaven waren bis eben dahin noch keine Liebhaber des Ackerbaues, die Neigung zu diesem und dem sesshaften Leben ist nichts als eine allen Zeugnissen ins Angesicht widersprechende Fiction Schafariks und derer, die ihm gläubig folgen. Slaven in Moesien, die auf ihre Faust dahin gekommen waren, hätten ebenso gewüstet und geplündert, wie die unter Tiberius und diejenigen, welche in der Walachei standen und alljährlich auf die Gelegenheit lauerten, über den Fluss zu setzen und über den Balkan zu stürmen. Ein Kaiser, dem es also darum zu thun war, den Boden des Reiches zu schirmen, wie Maurikios dies in der That wollte, würde also vor Allem den Boden Moesiens reingefegt haben, ehe er vor die Schwelle des Reiches trat, um dort den Störefried aufzusuchen.

Maurikios war aber sogar weit entfernt davon, sich mit dem bisherigen Umfange des Reiches zu begnügen, wie er ihn vorfand, in vermessenen Augenblicken meinte er, obgleich der Staat im Osten mehr als hinreichend in Anspruch genommen war, auch oberhalb des eisernen Thores die Avaren selbst aufsuchen zu dürfen. Die reine Defensive genügte ihm wenigstens nicht. In diesem Sinne erfolgte der Feldzug vom J. 598. Noch Grösseres hoffte er 601 [1] ausrichten zu können. Wieder war es der Kaiser, der den eben abgeschlossenen Frieden zerriss [2], um die Avaren auf ihrem eigenen Boden aufzusuchen und sie ihrer Gefährlichkeit zu entkleiden.

Comentiolos sollte zum Heere des Priskos bei Singidon stossen und beide dann auf das ‚Festland' hinübergehen. Die Vereinigung erfolgte auch wirklich, und sie marschirten dann auf Viminacium. Der Chagan liess den Flussübergang hier durch vier seiner Söhne decken, und es wurde lange Zeit blutig gefochten. Endlich gewannen die Romäer ein entscheidendes Uebergewicht, die Söhne des Chagans versanken in der Donau, 15.000 Barbaren sollen beim letzten Sturme geblieben sein. Nichts hinderte weiteres Vorrücken. Binnen einem Monate stand Priskos an der Theiss im Avarenreiche selbst, und er-

[1] Büdinger, Oest. Gesch. 1, 74 irrig ‚noch in demselben Jahre' d. i. 600.

[2] Theophylact. 315. Hist. misc. 413. Theophan. 434.

rang auch hier wieder einen Sieg über die neue Armee des Chagans. Ein Streifcorps der Romäer ging über die Theiss, wahrscheinlich in der Richtung nach Westen, und überraschte die Bewohner dreier Gepidendörfer, welche nach einem Festmahle schliefen. Die Zahl von 30.000, die sie hier getödtet haben sollen, muss eine starke Uebertreibung genannt werden, wahrscheinlich fällt sie aber auf Rechnung des Kriegsberichtes des Priskos, der so wahrhaft sein mochte wie alle Bulletins von Ramses bis Trochu. Ein nochmaliger Sieg am Theissflusse vernichtete das Heer des Chagans, von dem Viele in den Fluthen ertranken. An Gefangenen zählten die Römer 3000 Avaren, 8000 Slaven und 6200 andere Barbaren, unter welchen wahrscheinlich die meisten Gepiden waren.

Wie und warum Priskos wieder zurückging, nach solchen die Erwartung des Kaisers übersteigenden Thaten, findet sich nicht berichtet. Dagegen ist uns ein merkwürdiger, viel missdeuteter Bericht über die Heimkehr des andern Feldherrn zur Hand. Comentiolos, der einer wahren oder fingirten Krankheit wegen in Viminacium geblieben war, begab sich am Ende des Feldzugs, in der Absicht schneller in Byzanz einzutreffen, in das 36 Mill. von Viminacium entfernte Ober-Novae und hielt hier Umfrage nach Leuten, die des ‚Traianischen Weges'[1] kundig wären. Da er sie aber nicht fand und Jedermann erklärte, er wisse den Weg nicht, wurde er sehr zornig und verfuhr grausam gegen die Novenser. Endlich gelang es, einen Greis von 112 Jahren zu gewinnen, der, obgleich ungern und unter Versicherungen, dass die Strasse seit 90 Jahren nicht

[1] τὴν λεγομένην Τραϊανοῦ τρίβον Theophylact. S. 320. Seine merkwürdige Mittheilung hat in der Hist. misc. nicht Aufnahme gefunden. Theophan. S. 436 gibt einen ganz guten Auszug. Für die Sorglosigkeit des Herausgebers, der die alte Uebersetzung abdrucken liess, auch wenn sie durch passende Aenderung des Textes unhaltbar geworden war, gibt es hier ein artiges Beispiel: ὁ δὲ Κομεντίολος μόλις τῆς νόσου διαγενόμενος ἐξέρχεται εἰς Νόβας ζητῶν ὁδηγοὺς τοῦ ἐξαγαγεῖν αὐτὸν τὴν ὁδὸν Τραϊανοῦ τοῦ βασιλέως lesen wir im Texte, in der Uebersetzung: Comentiolus — in deserta Nomadum loca profectus est, ductores quaerens qui sibi viam a Traiano olim tritam indicarent. Durch die letzte Wendung, zu welcher kein Grund vorlag, kommt wieder ein falscher Sinn in die Stelle, die ὁδὸς Τραϊανοῦ ist in Wahrheit wie den Worten nach nicht nur ein Weg, den Trajan betreten hat, sondern eine von ihm gebaute Strasse.

mehr sei betreten worden[1], sich dazu verstand Führer auf dem Wege zu sein, vor dem er Comentiolos vergeblich warnte.

Und durch die Ungunst des stürmischen kalten und nassen Wetters trafen ihn in der That grosse Verluste an Menschen und sein Heer erreichte in nicht gutem Zustande die Quartiere in Thrakien[2]. Wo lag nun aber der verhängnissvolle ‚Traianische Weg'? Es ist dies die von Tiberius im J. 33 auf 34 begonnene, von Traianus im J. 100 fortgesetzte und vollendete Militärstrasse längs des rechten Donauufers, auf der engen Stelle der Stromschnellen, wo es vordem keinen passirbaren Weg gegeben hatte, dieselbe Strasse, welche durch die bekannte verstümmelte Inschrift[3] gegenüber von Ogradina im Banate für uns fixirt ist. Von dieser Strasse ist die Strecke von Novae (j. Ram) bis Poletin das Werk des Tiberius, die Fortsetzung von Poletin bis Ogradina durch die sogenannte Klisura das Werk Trajans, nach welchem, wie wir aus Theophylaktos ersehen, das Ganze benannt wurde; es ist in der That auch der ungleich schwerere Theil der Arbeit, den Traianus vollführt hat. Comentiolos wählte anstatt der gewöhnlichen Strasse von Viminacium nach Naïssos den östlichen seit lange vernachlässigten Donauweg Novae Taliata Bononia. Die Berge, welche die im Flussthal sich windende, aus den Felsen der Thalwand herausgeschnittene Strasse einschliessen, sind von bedeutender relativer Höhe, und bilden das wildeste Flussdefilé Europa's. Ein moderner Reisender von trefflichem Blicke[4] schildert den Weg mit folgenden Worten: Die Römer haben ihre Schiffe mittelst eines Canals durch das eiserne Thor geschafft, von dort sie aber längs des rechten Donauufers gezogen, und für diesen Zweck einen Leinpfad angelegt, von dem sich noch heute die deutlichsten Spuren finden. Er fängt eine Meile oberhalb Orsova, dem Dorf Jeschelnitza gegenüber an, wo sich am serbischen Ufer eine Inschrift an der Felswand befindet,

---

[1] ὑπεῖναι γὰρ τὴν τρῖβον ταύτην ἀδιεξόδευτον ἀπὸ ἐτῶν ἐννενήκοντα Theophylact. S. 320.

[2] Theophylact. 314—321, Theophan. fälschlich zum J. 593, S. 434.

[3] Griselini, Geschichte des Temeser Banates S. 289. Jos. Aschbach, Trajans steinerne Donaubrücke S. 4. Johannes Dierauer, Geschichte Trajans S. 73.

[4] (Moltke) Briefe über Zustände und Begebenheiten in der Türkei in den Jahren 1835 bis 1839. Berlin 1841. S. 430. 431.

die von dem Feuer der Hirten ganz mit Russ überzogen ist. — Die Stromufer stürzen von hier, hoch und schroff, oft senkrecht, zum Fluss ab, und ein schmaler Gang ist dicht über dem Niveau des höchsten Wasserstandes in den Fels gemeisselt. An einigen Stellen aber, wo die Arbeit zu bedeutend gewesen wäre, sieht man ganz deutlich die viereckigen Löcher, in welche einst die Balken eingetrieben wurden, welche eine Laufbrücke längs des Stroms getragen haben. Dieser Weg ist nun an vielen Stellen sehr ungangbar geworden, obgleich die Bewohner der nahe liegenden Ortschaften sich seiner immer noch bedienen. — Der Mangel an Schutz vor dem Unwetter kann nun allerdings den Soldaten Strapazzen auferlegt haben, wie sie aber auf der kurzen Strecke sollen arge Verluste erfahren haben, ist bei dem Mangel genauerer Details über das Ereigniss nicht zu begreifen.[1]

Die endlichen Folgen des ruhmreichen Feldzugs vom J. 601 sind der grossen Anstrengungen nicht würdig gewesen. Um die Gründe darf man so armselige Geschichtschreiber wie Theophylaktos und Theophanes nicht fragen; sie melden die nackte Thatsache, und diese nicht vollständig, sondern reissen nach Belieben Stücke davon ab. So viel erkennen wir aber, dass kein Friedensschluss erfolgt ist. Der Krieg wurde vielmehr im nächsten Jahre (602) fortgeführt, aber leider wieder Petros, der Bruder des Kaisers, mit dem Oberbefehle betraut. Dieser bezog in Palatiolon an der Donau[2] ein verschanztes Lager und verliess es nur, um nach Dardanien, die Binnenlandschaft zwischen Moesien und Makedonien, zu ziehen, welche man bedroht glaubte, als der Chagan oberhalb der Katarakte ein Heer unter Anführung Apsichs zusammenzog. Apsich versuchte es, zunächst den Römern die Katarakte zu entreissen,

[1] Ich bin über diese Strasse ausführlicher, weil alle Vorgänger die Traianische Strasse und den Rückzug des Comentiolos in die Landschaft im Norden der Donau verlegt haben, wol wieder nur darum, weil die Stellen ausser Zusammenhang gelesen und beurtheilt wurden.

[2] Es war eines der Castelle, welche Justinianus in Moesien herstellen liess und lag gegenüber von Zikidiva (Procop. Σκίβιδα) auf dem ‚Festland', unterhalb des Flusses Iskos (j. Iskor) und des Castells Utus, an der heutigen Uebergangsstelle von Islasch oberhalb der Alutamündung. (Procop. de aed. 4, 6). Bei Theophylact. S. 322 u. 324 findet sich die irrige Schreibung Παλάστολον.

d. i. wol alle jene Plätze, die als Bollwerke an ihr lagen, wie Picnus, Cuppae, Novae, Taliata, die in allem Sturm der Zeiten noch getrotzt hatten, und die Verbindung der freien Slovenen in der Walachei mit den Avaren stören mochten. Doch es kam zu keinem ernstlichen Kampfe. Der Chagan, der die Gelegenheit nicht günstig sehen mochte, löste sein Heer auf, und Petros ging sogleich nach Adrianopel zurück. Das hatte der Chagan wohl gewünscht; neuerdings ging sogleich das Gerücht, dass er einen Einfall in das römische Gebiet vorbereite. Doch scheint Maurikios darauf kein Gewicht gelegt zu haben, denn er hielt die Gelegenheit für günstig, die Kriege mit den Slaven jenseits der Donau wieder aufzunehmen. Petros bekam Befehl, ins Slovenenland einzufallen[1], und Gundois, dem die Barkenflotte übergeben war, vollzog den Auftrag mit entschiedenem Glücke, machte viel Beute und Gefangene und blieb vorerst im feindlichen Lande. Der kurz zusammengefasste Bericht macht uns aber mit keinen Einzelnheiten bekannt.

Um für diesen Heereszug gegen seine Freunde Rache zu nehmen, wollte der Chagan seinen Feldherrn Apsich gegen die Anten entsenden, welche, wie es scheint, von Osten her den Angriff der Romäer gegen die Slovenen unterstützten. Doch der Chagan war es nicht im Stande; die Heerfahrt in ein entlegenes Land und die Aussicht auf nur geringe Beute mochten das avarische Heer verstimmen; viele aus ihm zogen es vor, zu den Romäern überzugehen.

Als aber Maurikios, seinen Vortheil benützend, meinte, das siegreiche Heer sollte wieder einmal im feindlichen Slavenlande überwintern, da regte sich die durch manche ungeschickte Handlung erregte, unter der Asche glimmende Unzufriedenheit des Heeres, welche der ehrgeizige Exarch Phokas geschickt zu seinen Zwecken benützte. Das Heer, das er unermüdlich aufgereizt hatte, kehrte, als seinem Willen nicht entsprochen wurde, eigenmächtig nach Moesien zurück, und stürmte auf Palatiolon, in dessen Nähe das Hauptquartier des Petros lag. Schon aber war die Aufregung wieder gedämpft, und das Heer bereit, von Securisca aus in seine Winterquartiere

[1] Theophylact. S. 323: Πέτρος κατὰ τῆς Σκλαβηνίας πληθύος στρατοπεδεύεσθαι παρεσκεύαζεν.

jenseits der Donau zu rücken, als heftige Regengüsse und der Eintritt des kalten Wetters, die meuterische Gesinnung neu anfachten, die nun nicht wieder beschwichtigt werden konnte, und im raschen Verlaufe den Thron des Maurikios stürzte und diesen unter seinen Trümmern begrub[1] (602).

Unter Phokas (602—610), der wie ein zweiter Jehu, das kaiserliche Haus abgeschlachtet hat, muss das Elend des Reiches eine unerträgliche Höhe erreicht haben.[2] Kein Zeuge meldet genauer von den Einbrüchen der raubenden Horden, und doch war es eine Zeit, in der sie sich im Reiche heimischer fühlen mochten als jemals seit den Tagen Justinus II. Vor allem aber war es Phokas, der das Avarenthum, an das schon die Axt gelegt war, vor dem Untergange bewahrte, indem er den Maurikios im Laufe seiner vielversprechenden Erfolge unterbrach. Er hat damit auch den Slaven später den Weg nach Moesien gebahnt. Die nachfolgenden bedrängten Zeiten haben Heereszüge wie die des Maurikios zum Schutze des Donaulimes nicht mehr gesehen.

Bis auf Phokas ist nirgends Raum für eine gewaltsame Ausbreitung der Slaven auf dem Boden des Reichs; ihre Raubzüge werden zurückgeschlagen, sie selbst auf ihrem eigenen jüngsterworbenen Boden glücklich bekämpft. Alle Donaufestungen von Singidon bis Dorostylon stehen aufrecht; weiter nach Osten wird kein Castell mehr genannt, niemals geht ein Heer in jenem Theile, der Klein-Skythien hiess, etwa über dem Hals der Donau ins Tiefland hinüber, daher wir wol annehmen dürfen, dass es bis zu dem bekannten Walle des Comes Traianus schon den Slovenen gehörte. Noch aber besass das Reich in Europa im J. 602 die ganze Halbinsel von Istrien bis zum westlichen Pontusgestade, das Banner des Reiches wehte noch in Zara wie in Tomi. Nirgends geschieht auf dieser ganzen Ausdehnung die leiseste Erwähnung, dass etwa von Seiten der Regierung selbst eine Ansiedlung slavischer Bevölkerung wäre ins Werk gesetzt worden. Eine friedliche Ansiedlung wäre aber damals nur unter der Autorität

---

[1] Theophylact. 322—326. Theophanes, irrig zum J. 594, S. 437—449.

[2] Theophan. S. 448 bezeugt es mit den Worten οὐ διέλιπε δὲ τὴν Ρωμαίων βασιλείαν ἐξ ἐκείνου καιροῦ δυστυχήματα ποικίλα τε καὶ ἐξαίσια.

der Regierung möglich gewesen. Was aber von slavischen Haufen feindlich ins Land brach, das hatte kein Verweilen daselbst, das Kriegsglück kehrte immer wieder zu den romäischen Waffen zurück.

Diesen Argumentationen, welche auf Grund der dargestellten Verhältnisse sich erheben, steht kein einziges Zeugniss gegenüber, das uns ermächtigte, Slavenansiedelungen im römischen Reiche südlich der Donau vor 602 anzunehmen. Die Behauptung, welche Schafarik aufgestellt hat, dass unter den ‚Städten und festen Orten Moesiens, Thrakiens, Makedoniens, Illyriens und Epeiros' bei Prokop (552) schon viele Namen slavisches Gepräge an sich tragen'[1] legt nur davon Zeugniss ab, dass Schafarik in Bezug auf Namenforschung im J. 1837 als er dies schrieb, über die ungeheuren etymologischen Träumereien, mit welchen er im J. 1828 hervorgetreten[2], im wesentlichen nicht hinausgekommen, dass seine Forschung nicht sicherer und bedächtiger geworden war. Das Slavische im Prokopios aber soll noch heute nachgewiesen werden.

Von den Etymologien, an welche bedeutsame Folgerungen geknüpft worden sind, verdient vielleicht nur die eine, welche den Namen Justinianus betrifft, hier berührt zu werden. Man hat nämlich dem Namen Uprauda, wie Justinianus als Jüngling hiess, den Sinn von Justus beigelegt und slavische Abstammung für ihn und das Land aus dem er stammte, behauptet. Allein Justinianus hiess nicht so, weil sein früherer Name Uprauda den Sinn von Justus hatte, sondern weil ihn sein Onkel Justinus adoptirte; die Erweiterung des Namens ist in solchen Fällen gewöhnlich gewesen und so wurde aus einem Justinus folgerichtig ein Justinianus. Es müsste also bezeugt werden, das Justinus ursprünglich Uprauda hiess; wir wissen aber, dass dieser aus

[1] Slav. Alterthümer 2, 14.

[2] Ueber die Abkunft der Slawen. Ofen 1828. Durch die gewaltsamste Deutung aus slavischen Wurzeln werden Namen, über deren Bedeutung sonst gar nichts bekannt ist, zu slavischen gestempelt; der sicheren alten Form werden junge slavische Umformungen vorgezogen, Gegner, die sich zur Anerkennung solcher Resultate nicht verstehen wollten, gröblich behandelt. Auf solche Art werden Rhizinium, Salona, Sardica, Ulpiana, Horrea (Margi), Gratiana, Drubeta, Almus, Tibiscus u. a. auf der Halbinsel zu Beweisen für altes Slaventhum.

Bederiana in der Nähe von Justinians Geburtsort stammend schon in jungen Jahren Justinus genannt wurde und dass seine Gefährten, die aus derselben Heimat mit ihm zum Waffendienst auszogen, die Namen Zimarchos und Ditybistos trugen, in welchen das alte thrakische Element erkennbar fortlebt. Endlich ist Uprauda gar nicht eine slavische Form, die dem Justus, geschweige einem Justinus oder Justinianus entspräche, denn diese lautet pravĭdivŭ, pravĭdĭnŭ. Auch führte der Vater Justinians den echt thrakischen Namen Sabatios, seine Mutter und Schwester aber hiessen Vigilantia, wofür die vulgären, aber rein romanischen Formen Viglentia und Vigleniza waren. Diese Namen bestätigen also nur, was wir sonst von der Ethnographie des illyrischen und thrakischen Binnenlandes wissen; über thrakischer Schichte lag eine jüngere Schichte Römerthum, altnationale und römische Namen liefen darum neben einander her.

So also war es bis 602, allein unter Phokas und noch mehr unter Heraklios (610—641), als die ganze Kraft des Reiches weit mehr als unter Maurikios auf die Abwehr der östlichen Feinde in Asien, der Perser und Araber gerichtet war und man gegen die Gefahren, die von Norden einstürmten, und alles, was jenseits des Haemus vorging, die Augen schloss, da gewann die slovenische Nation eher Gelegenheit, sich auch in dem entvölkerten, an lachenden Landschaften reichen Moesien, Dardanien und Makedonien anzusiedeln und einzuwohnen. Eben für die nächsten 60 Jahre lässt uns aber die griechische Geschichtschreibung auf diesem Schauplatz fast völlig in Stich. Die Aufmerksamkeit ist einzig auf den Orient gerichtet, wo der Kampf mit furchtbaren Gegnern nicht ausgeht, bis nach grossartigem Schicksalswechsel alles verloren geht.

Doch lässt sich so viel entnehmen, dass die Avaren Dalmatien und das westliche Halbinselgebiet, welches durch Bollwerke minder beschützt war, zum Zielpunkt ihrer Verheerungen machten, ja unter Phokas ist vielleicht nur ein bedeutender Heereszug nach dem moesisch-thrakischen Gebiete unternommen worden.[1] Unter Heraklios dagegen ist der Chagan 618 bis

[1] Theophan. S. 461, Ηράκλειος δὲ ὁ βασιλεὺς βασιλεύσας, εὗρε παραλελυμμένα τὰ τῆς πολιτείας Ρωμαίων πράγματα. τήν τε γὰρ Εὐρώπην οἱ βάρβαροι ἐρήμωσαν.

Constantinopel vorgedrungen, aber schon im nächsten Jahre wieder beruhigt worden und es dauerte einige Jahre ein gutes Verhältniss an, was natürlich nicht hindern konnte, dass freie Slavenhaufen hie und da einen Einfall unternahmen.

Im J. 626 verband sich der ‚König der Könige' Chosru mit dem Chagan der Avaren zum Verderben Constantinopels, und sie belagerten die ‚kaiserliche Stadt'. Im Heere des Chagans dienten alle Unterthanen desselben, Bulgaren Slaven und Gepiden; dass ihn auch die freien Slaven dabei unterstützten, ist sehr wahrscheinlich. Die Unternehmung auf Constantinopel scheiterte ‚durch die Fürbitte Marias' und die darauffolgende Schwäche des avarischen Reichs hat ohne Zweifel dem romäischen Reiche längere Ruhe vor ihm verschafft; vereinzelte Einfälle der transistrischen Slaven aber hat die karge Geschichtschreibung nicht überliefert, man darf sie aber voraussetzen, denn von ihnen gilt in der Zeit das Wort des Florus: So gross ist ihre Wildheit, dass sie den Frieden gar nicht begreifen.

Dieses Stillschweigen der Annalen währt bis 657 unter der Regierung des K. Constans (641—668). Er unternahm einen Feldzug nach Sklavinien, heisst es nun in bedauerlichem Lakonismus, besiegte es und nahm es in Unterthänigkeit.[1] Was ist das für ein Land Sklavinien, wo lag es? Noch unter Maurikios hat man damit das transistrische Slavenland gemeint, doch wenn es auch wohl denkbar ist, dass man unter Constans einen Streifzug in dasselbe Slavenland unternahm, so geht es doch nicht an, zu denken, dass man das ent-

Hier ist wegen des folgenden Gegensatzes Asien nicht an die Eparchie Thrakiens, sondern an den gesammten europäischen Besitzstand zu denken. Die Hist. misc. S. 427 (Europam Auares reddidere desertam, Asiam uero Persae) gibt dieselbe Nachricht wieder. Dagegen findet sich Theophan. 449 eine positive Erwähnung von einer Verheerung Thrakiens unter Phokas (οἱ Ἀβάρεις τὴν Θρᾴκην διώλεσαν). Wahrscheinlich hat aber Phokas sehr bald mit dem Chagan Frieden geschlossen, und von der Seite Ruhe gehabt, weil er die Truppen aus Europa nach Asien zog (Hist. misc. 421).

[1] Theophan. 1, 530 fälschlich zum J. 649 Τούτῳ τῷ ἔτει ἐπεστράτευσεν ὁ βασιλεὺς κατὰ Σκλαβινίας, καὶ ηχμαλώτευσεν πολλοὺς καὶ ὑπέταξεν. Hist. miscell. ed Eyssenhardt S. 468: Anno imperii Constantis sexto decimo exercitum mouit contra Sclaviniam et captiuos duxit plurimos et subegit.

fernte, nicht haltbare Land unterworfen habe, in einer Zeit, wo die Kräfte des Staates so geschmälert waren. Viel eher empfiehlt es sich, anzunehmen, dass sich ein grosser Theil jener Nord-Donauslaven in den Jahren kurz vor 657 auf das linke Ufer begeben, und hier ohne Einwilligung der römischen Regierung ein neues Sklavinien gestiftet habe, in Gauen unter Gauhäuptern, in losem Verbande wie früher. Der Kaiser aber besiegte dieselben nicht nur, sondern er legte ihnen auch feste Tributzahlung auf, so dass sie hinfort Unterthanen des romäischen Reiches wurden, wie einst andere Barbaren. Austreiben durfte er die neue Bevölkerung schon darum nicht, weil das entblösste Land und sein Heer ihrer bedurfte.

Was uns vor Allem bestimmt, in diesem Sklavinien vom J. 657 das Land Moesien und in den Slaven desselben die später sogenannten ‚sieben Geschlechter'[1] der Slovenen zu verstehen, ist die vertragsmässig festgestellte Unterthänigkeit, in welcher auch jene sieben Geschlechter sich befanden, als einige Jahre später die Bulgaren sich unter ihnen niederliessen. Es scheint also nichts glaublicher, als dass die Unterwerfung, die im Jahre 657 vollzogen worden, damals fortdauerte, ja vielleicht auch, dass seither immer mehr slavische Haufen auf ähnliche Bedingungen hin im entvölkerten Reiche Aufnahme fanden. Auch muss noch hinzugefügt werden, dass Theophanes auch ferner unter Sklavinia oder die Sklavinien schlechthin das moesische Land begreift.[2]

Unter dieser Annahme, die nur nicht zur Strenge eines Beweises erhoben werden kann, dass Kaiser Constans im J. 657 unlange zuvor in Moesien eingewanderte Slovenenhaufen vom ‚Festlande' unterwarf und tributpflichtig machte, müssen wir sagen, dass er in Bezug auf diese östlichen Slaven nur dasselbe that, was sein Vorfahre Heraklios mit den ungebetenen

---

[1] ἑπτὰ γενεᾶς ὑπὸ πάκτων ὄντας. Theophan. septem generationes quae sub pacto erant. Hist. misc. So heissen die Slaven die Tributpflichtigen, die Unterthanen der Russen, Σκλάβοι οἱ πακτιῶται αὐτῶν bei Constant. de adm. imp. c. 9. 30. 32. Ueber das Verhältniss der πακτιῶται s. E. Kunik, die Berufung der schwedischen Rodsen. St. Petersb. 1845, 2, 444.

[2] So S. 557 τούς τε Βουλγάρους καὶ τὰς Σκλαβινίας. S. 755.

Gästen Dalmatiens und des Bosnagebietes gethan hatte:[1] die er nicht los werden konnte oder wegen der zunehmenden Verödung und Menschenarmuth des Reiches nicht austreiben mochte, nahm er in Schirm und Schutz des Reiches.

In diesem Verhältniss von Unterthanen blieb den Slaven nur das flache Land überlassen, in welchem es herrenlosen Grund in grosser Menge geben musste. Die Städte und Festungen waren nach mehr als zwanzig Jahren noch im Besitze der römischen Besatzungen, und erst die unternehmenderen Bulgaren begannen sie zu brechen.[2] Das darüber erhaltene Zeugniss entspricht auch allem, was wir sonst von den Slaven wissen; als Festungsbelagerer waren sie noch nirgends mit Glück aufgetreten.

Die Slaven hatten auch noch nirgends bei sich eine starke Monarchie geschaffen, dem Anfall eines monarchisch regierten Volkes konnten sie daher nicht widerstehen. Die sieben Gemeinden verfielen nach 21 Jahren (678) der Herrschaft des ugrischen oder, wie Andere wollen, türkischen Stammes der Bulgaren, mit welcher die Geschichte der Halbinsel eine neue traurige Epoche beginnt.

Ich bin hier an meinem Ziele. Die Slovenen oder, wie man später sagte, bulgarischen Slaven sind nach den im Zusammenhang gelesenen und geprüften Berichten nicht schon im fünften oder sechsten Jahrhundert in die Gegenden Moesiens eingewandert, sondern erst im siebenten.[3] Keinesfalls früher als unter Phokas oder Heraklios, am wahrscheinlichsten aber kurz vor 657. Kaiser Constans hat sie in diesem Jahr unterworfen und zu steuerpflichtigen Unterthanen des Reiches gemacht, in welcher Lage sie die Bulgaren trafen, mit deren Auftreten die romäische Herrschaft in Moesien ihr eigentliches Ende nahm.

---

[1] S. darüber Ernst Dümmlers eingehende Untersuchung: Ueber die älteste Geschichte der Slawen in Dalmatien (549—928) S. 366.

[2] Theophan. 1, 449.

[3] Nachträglich sehe ich, dass auch Ph. Krug (Forschungen S. 751) doch ohne nähere Begründung die Ansicht ausspricht, dass die Slaven im ersten Viertel des 7. Jahrhunderts über die Donau nach Bulgarien kamen.

Die Gleichartigkeit und Gleichzeitigkeit der Aufnahme grosser Slavenmassen auch im westlichen Theil der Halbinsel, legt es mir nahe, auch über die serbisch-kroatische Einwanderung ein Wort zu äussern, obgleich ich mir das Bedenkliche nicht verhehle, nach grossen Forschern, wie Zeuss und Dümmler, in der Frage noch einmal zu sprechen. Was ich aber zu sagen habe, betrifft das Land, aus dem die Kroaten (Hrvati, Hrovati) kamen. Dümmler wenigstens ist nicht der Meinung, jenes ‚Weisskroatien' an der Nordseite der Karpaten zu verwerfen, da auch später der kroatische Name noch in der Gegend von Krakau vorkomme.[1] Die Stellen des Constantinos über dasselbe verstehe ich aber abweichend von früheren so, dass die Belochrobaten oder weissen Chrovaten, welche ihre eigenen Herrscher haben, dabei aber dem Könige Otto dem Grossen unterworfen sind, Schwägerschaft und Liebesbeweise mit den Ungarn unterhalten, die an den Bergen, zugleich jenseits Baierns und jenseits Ungarns wohnen, und an das Frankenreich grenzen — ihr Land aber heisst bei ihnen Boiki — dass diese noch ungetauften Chrobaten keine anderen sind, als einige Stämme der slavischen Böhmen, die sowohl südlich als nördlich des Riesengebirges wohnten und Chrovaten genannt wurden. Mit andern Worten, es hat nichts Unwahrscheinliches a i sich, dass die Heimath der Chrovaten, welche in die Halbinsel wanderten, an der bezeichneten Stelle im Norden Böhmens lag, wo noch später Chrovaten sich finden. Die Mehrzahl des böhmischen Volkes war, als Constantinos sein Werk von der Verwaltung des Reiches abfasste, vom Christenthum noch unberührt und widerstrebte ihm, Constantinos konnte die Stämme Böhmens und somit auch die Chrovaten sehr gut ungetauft nennen. Ihr Herzog Boleslav unterwarf sich dem deutschen Herrscher im J. 947, sehr gut konnte also Constantinos um 949 davon melden, dass der Herrscher der ungetauften Chrovaten dem Könige Otto gehorche. Sie nannten ihr Land Boiki, d. h. wohl sich selbst als Einwohner des alten Landes der Bojer; sie gebrauchten damit nur den alten, seit Jahrhunderten geltenden Namen, denn auch die Markomannen hatten das Land Bojenland: Bojohaemum genannt; noch im siebenten Jahr-

[1] A. a. O. S. 366 — Zeuss S. 609.

hundert wird das Land Boyas vom Kosmographen von Ravenna erwähnt.[1] Man müsste sich sogar wundern, wenn die zahlreichen in Bojohaemum neuangesiedelten Slavenstämme, denen es an einer gemeinsamen Bezeichnung fehlte, nicht den alten ihnen überlieferten Bojennamen fortgebraucht hätten. Damals nun scheint unter dem Gewirre von mancherlei kleinen Stämmen, die sich im Elbeland niedergesetzt hatten, das Volk der Chrovaten eine hervorragende Bedeutung in Anspruch genommen zu haben; das Principat der Čechen, die später den Namen gaben, datirt erst aus späteren Tagen. Der erste, der unter den Byzantinern den Namen (Τζέχοι) kennen lernt, ist Kinnamos um 1180.

Vor Allem aber ist abzuwehren, dass man, wie selbst Zeuss thut, behaupte, Constantinos setze seine Chrovaten an die Nordseite der Karpaten, da er nur von einem Aneinandergrenzen des Landes Boiki und der Turkoi oder Ungarn spricht, was für seine Zeit ganz richtig ist, da Böhmen mit Einschluss des zugehörigen Mährens wirklich an der Bergreihe der kleinen Karpaten sich begrenzen. Dass er aus seinen Erkundigungen nicht auch die genaue Lage der Chrovaten erfuhr, oder besser, dass ihm das was er erfahren nicht immer so klar vor der Seele stand, um es mit wünschenswerther Genauigkeit auszusprechen, darf uns bei einem Manne, der im 10. Jahrhundert in Constantinopel über Gegenden im östlichen Deutschland schrieb, nicht wundern. Wundern muss man sich weitmehr, wie man aus dem klaren Bagibareia, Baiern, ein Babia góra hat machen können, aus dem Namen eines nothwendiger

[1] Ed. Parthey et Pinder S. 213. Die wichtige Stelle bedarf der Reinigung von störenden Randbemerkungen. Ich lese daher: Item ad partem quasi meridianam, quomodo a spatiossima dicatur terra, est patria quae dicitur Albis [Ungani] montuosa per longum, quasi ad Orientem multum extenditur, cuius aliqua pars Boyas dicitur. — — haec patria habet non modica flumina, inter cetera fluvius grandis qui dicitur Albis et [Bisigib l. Bisurgis] alia sexaginta, quae in Oceano funduntur. Wer diese in den Text hineingerathenen Ungani sein sollen, belehrt uns die Vergleichung mit S. 28: cuius ad frontem Alpes vel patria Albis: [Maurungani certissime antiquitus dicebatur]. Die eingeklammerten Worte sind Zusatz eines Lesers, die Maurungani augenscheinlich die Markomannen, welche in dem Lande Boyas, nach jüngerer Lautform Baias wohnten. In dem Namen Baju-varii lebt der Namen unvertilgbar weiter.

Weise Constantinos bekannten Landes, den Namen eines Berges in den Karpaten [1], den ausser den Umwohnern im 10. Jahrhundert kein Sterblicher auf der Welt wissen konnte, und man muss fragen, wie hätte denn ein Grieche das Wort Bajivaria anders schreiben sollen, als wie es Constantinos schrieb; jede neugriechische Grammatik könnte hierüber den nöthigen Aufschluss geben.

Doch genug davon. Unter der Annahme, dass die Chrovaten Nordböhmens und Sachsens — denn auch an der Sale gab es Chrovaten — andern Dialects waren, als die Gesammtmasse der sogenannten Sorben, welche man eben wegen des verschiedenen Sprachcharakters mit den Serben des Morawagebietes nicht zusammenbringen darf, so hat die Auswanderung derselben nach Kroatien und Dalmatien, obgleich wir deren Motive nicht kennen, gar nichts bedenkliches; ja die Auswanderung grösserer Volksmengen würde erst erklären, warum der Chrovatenname im Norden seine alte Bedeutung völlig einbüsste. Ob bei diesem Anlasse nicht auch ein Schwarm der Nordserben nach Süden rückte, und sich hier mit dem sonst von ihm verschiedenen, Gott weiss woher herbeigekommenen Südserbenstamme vermischend, Anlass gab zu einer Erzählung, alle Serben seien gleich den Hrvaten aus ihren Sitzen von Norden hergewandert, wage ich nicht zu behaupten, doch kann auch Niemand das Gegentheil versichern.

Mit der Einwanderung der Kroato-Serben und der moesischen Slaven in die verödeten Räume der Halbinsel, ist die slavische Wanderung nach etwa zweihundertjähriger Dauer zum Abschluss gekommen; die Anordnung, welche im Jahre 657 sich darbietet, blieb im wesentlichen auch für die Folge an der Elbe wie an der Donau. Verluste des rasch Erworbenen hat das Slaventhum darauf viele erfahren — man beziffert sie allein in Deutschland auf mehr als 3000 Quadratmeilen — eine Erweiterung aber nur nach Süden, bis in die

[1] So, der polnischen Schriftsteller gar nicht zu gedenken, u. a. auch Spruner in seinem Atlas.

Halbinsel Morea, wo sich aber der Aufsaugungsprocess am frühesten vollzog.[1]

Drei grosse Völker-Wanderungen haben unsern Erdtheil durch ein Jahrtausend in Anstoss versetzt: die germanische, slavische und türkisch-ugrische; aus deren wechselseitiger Förderung, Hemmung und Durchdringung ist der gegenwärtige Stand der Völkergruppirung hervorgegangen. Die bedeutendste derselben nach Kraft und Wirkung ist die germanische, die normannische Bewegung bildet nur einen spätern Ausklang derselben, und so darf man die Eroberung Englands im 11. Jahrhundert die letzte Welle der grossen Fluth nennen, welche im dritten zuerst Dakien verschlang. Die türkisch-ugrische Wanderung, welche der germanischen in einem entscheidenden Augenblicke einen mächtig nachwirkenden Impuls gegeben hat, begann mit dem Einmarsch der Hunen in Europa, und kommt mit der Aufrichtung eines osmanischen Kaiserthrons auf den Trümmern des römischen am spätesten zum Abschluss. Augsburg (955) Liegnitz (1241), Wien (1683) bezeichnen einige der Hauptpunkte in dem grossen Stürmen. Von den vielen Gliedern der ausgebreiteten Völkerschaar, die wie athemlos nach Westen drängte, ist es allein den Ungarn und Osmanen gelungen, Reiche minder vergänglichen Wesens zu stiften. Am raschesten, am ruhigsten verlief die slavische Wanderung. Während ein Zug der Energie und des Heldenthums die germanische Wanderung auszeichnet, eine fanatische Wildheit, ein bewusster Gegensatz gegen alle sesshafte Cultur die ugrische und türkische Bewegung charakterisirt, so treffen wir nichts von alledem bei den Slaven. Sie wollen nicht die Krieger sein, welche mit tapferem Arm die Cultur des mit Scheu betrachteten Weltreichs vertheidigen, sie wollen auch nicht, wie Türken und Ungarn, so weit ihr flüchtiges Ross sie trägt, alles was Menschen geschaffen austilgen, und verstehen es nicht,

[1] Alles was von Slaven freiwillig oder gezwungen in Kleinasien und Syrien sich ansiedelte, ist spurlos in anderem Volksthum untergegangen. Solche Ansiedlungen werden erwähnt 656 in Apamea (Theophan. 532) in der Zahl von 5000; 680 nach Kleinasien πολλὰ πλήθη (Theophan. 557). Der Kaiser hob drei Jahre später aus ihnen 30.000 streitbare Männer aus; noch später wurden alle nach Leukate bei Nicomedia in Bithynien verpflanzt (Theophan. S. 559 u. 561).

mit der Geissel über Völker zu herrschen, die sie mit dem krummen Säbel und mit den Pfeilen sich unterwarfen. Ihre Wanderung ist ein Hinausströmen überreichen Menschensegens in leergewordene Räume, ohne Aufregung, ohne Heldenthum, ohne Schwung thatenkühner Kraft. Der Germane lebt sich in die staatlichen Ordnungen ein, welche er auf den eroberten Culturräumen vorfindet, der Türke schafft aus dem Nichts, das seine Zerstörung hervorruft,[1] eine neue kräftige Ordnung, der Slave bewahrt auf der Tabula rasa, die er fast aller Orten schon trifft, die alten aus der Heimath gebrachten Zustände weiter. Die Wanderung kittet seine Schaaren nicht fester zusammen, sie schafft keine Heerkönige, keine Schwertreiche. Kaum dass im Zusammenstosse mit der römischen Welt in kleinen Raubgängen, die keine Helden bildeten, die Namen Ardagast, Musok, Piragast sich hervorheben, Namen, an die man die germanischen Ermanarich, Alarich, Theodorich, Alboin, Clodwig zu halten braucht, um den Unterschied auf das grellste zu bezeichnen. Daher gibt es auch eine hunische, eine osmanische Eroberungs-Sage, ein germanisches Epos aus der Völkerwanderungszeit, aber keine slavische Völkerwanderungssage; erst die späteren Tage ernsten Kampfes um Boden und Freiheit haben bei Russen und Serben das Heldenlied gezeitigt.

Die ausgewanderten Zweige der Slaven haben keine Erinnerung an das Mutterland am Dnieper bewahrt und im Mutterlande ist eben so wenig ein Andenken zurückgeblieben an die Aussendung so vieler Söhne nach Süd und West. Kein Zusammenhang verband die beiden hinfort mit einander. Dem Geschichtschreiber, der zuerst unter den Slaven hervortrat, drängte sich das Bedürfniss einer Erklärung auf, woher alle die sprachlich sich so nahe stehenden Stämme ihren Ausgang

[1] A. Jaubert (Journal asiatique 12, 485) charakterisirt dies in kräftigen Worten: Ce n'était pas tant l'amour du pillage que l'ardeur de la destruction qui les (les peuples de race mongole) dirigeait. S'ils n'eussent été que conquérants, ils auraient songé à conserver; si le patriotisme, l'amour de la gloire eussent été leurs mobiles, ils auraient voulu perpétués, par des établissements durables, le souvenir de leurs succès; mais un sentiment de vengeance (telle est l'expression dont se servent les auteurs turks) aveugle, imprévoyante, une soif inextinguible de sang et de carnage, un instinct malheureux qui les portait à ne se complaire qu'au milieu des ruines, telles furent leurs passions. —

genommen und er vertrat eine Hypothese, die wir bei ihm natürlich finden müssen, die aber doch im Widerspruche mit der Wahrheit ist, etwa wie der Versuch, die Jonier in Hellas von den jonischen Colonien am Rande Kleinasiens, oder alle Germanen von der Insel Scandza abzuleiten. Nestor nahm die Hypothese übrigens nicht aus sich, sondern empfing sie vom Süden her, dem Ausgangspunkte der Cultur für die nordöstlichen Slaven, wo sie bei Serben und Slovenen längst in Umlauf gesetzt war, von den Priestern, die sie ersonnen. Hiernach wanderte das Slavenvolk, sich an der Donau im Mittelpunkt fühlend, von da nach der Weichsel und der Wolga, an den Strymon und an die Elbe.[1]

Durch das Ausströmen des kräftigsten Theils der Bevölkerung muss die Volkszahl im Mutterlande sehr verringert worden sein, und es bedurfte gewiss vieler Jahrhunderte, bis sie sich wieder auf den früheren Stand erhob. Eine politische Verbindung zu einem grossen Ganzen erlangte diese Masse erst durch das Eindringen des derben, thatkräftigen Elements der germanischen Warägen aus Schweden, der sogenannten Ros. Aus den halt- und zusammenhanglosen, von auswärtigen Feinden misshandelten Slavengauen erwuchs das russische Volk, jetzt das grösste der Slavenvölker, wie es einst vor den Tagen des Auszugs das einzige Slavenvolk gewesen. Mit der durch germanischen Impuls erworbenen Kraft starker politischer Organisation, mit der Zuversicht eines aus den Siegen gegen das Ausland erwachten Nationalgefühls, und mit dem Drange eines ausbreitungslustigen Glaubens wurde das russische Volk bald kräftig genug, das zersplitterte schlaffe Element der finnischen Völker in sich zu absorbiren, sich völlig zu assimiliren. Unterwerfung, Bekehrung, Slavisirung folgten sich rasch auf einander. Das Russenthum slavisirte nach und nach den grössten Theil der Völker von den Wolga- und Donquellen bis zum Eismeere, und gestaltete aus ihnen eine uniforme Masse. So entstand durch Colonisation Verpflanzung und allmälige Slavisirung das sogenannte grossrussische Volk, in

[1] Es genügt hier auf Zeuss zu verweisen, S. 597.

dem das finnische Blut einen wahrscheinlich sehr beträchtlichen Procentantheil bildet.

Ueber dieses Finnenthum der Russen sind in neuerer Zeit unter dem Einflusse politischen Nationalhasses polnischer Schriftsteller Uebertreibungen in Umlauf gesetzt worden, welche auch in deutschen wissenschaftlichen Werken Wiederhall gefunden haben. Nach ihnen sind die wenigsten Grossrussen echte Slaven, in den meisten fliesse finnisches oder tatarisches Blut, allein wenn man alle störende Politik und die Leidenschaften derer, welchen ein Finne oder Tatare und Mongole ein verabscheuungswürdiges Wesen ist[1], so dass die Vermischung eines Slaven mit demselben die traurigsten Folgen nach sich ziehen muss, aus den Augen setzt, so lässt sich doch nur sagen, dass der Slavismus des russischen Volks von Norden nach Süden zunimmt, in umgekehrter Richtung dagegen, so wie in der nach Osten abnimmt und in dem Grade die Mischung mit fremden, meist turanischen Bestandtheilen intensiver wird. Genaue Untersuchungen der ethnischen Mischung von Gouvernement zu Gouvernement, wie sie nothwendig wären, um ein sicheres Urtheil im einzelnen zu fällen, sind aber bisher nicht angestellt worden. Trotz mancher angestrengter Versuche derer, welche in die Ethnologie ihren Hass einfliessen lassen, die Unterschiede zwischen den Kleinrussen, ‚den echten Slaven', und den Grossrussen, ‚den Turaniern und Asiaten', recht grell zu zeichnen, ist der Unterschied zwischen den beiden Stämmen heute nicht grösser als etwa der zwischen Schwaben und Preussen. Im Volke von Ost-Deutschland rollt manches Tröpfchen Slavenblut, doch hat das germanische Wesen obgesiegt, ebenso hat in Russland das Slavische alles Fremde des Finnenthums völlig überwunden.

[1] Quatrefages' Erfindung der race prussienne als eines finnischen Volkes, ist das beste Seitenstück zu den Declamationen gegen das turanische Russenvolk, welche u. a. G. Kinkel in Deutschland verbreiten half.

III. SITZUNG VOM 15. JANUAR 1873.

Der Secretär legt eine Note des k. und k. Ministeriums des Aeussern vor, worin dasselbe den Bericht des General-Consuls in Barcelona über das in Valencia erschienene Werk ‚Catalogo de la Biblioteca de Salvà' der Akademie mittheilt.

Die Aufnahme der von Herrn Dr. Ernst von Bergmann Custos am Münz- und Antiken-Cabinet, eingereichten Abhandlung ‚Beiträge zur muhamedanischen Numismatik', in die Sitzungsberichte wird genehmigt.

Der von Herrn Regierungsrath Zimmermann vorgelegte Entwurf der Ausschreibung des Grillparzer-Stiftungspreises wird von der Classe approbirt und sodann zur Wahl des von der Classe zu bestellenden Preisrichters geschritten.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Academia Olimpica di Vicenza: Atti. 1° Semestre 1872. 8°.

Bibliothèque de l'École des Chartes. XXXIII. Année 1872, 3e — 5e Livraisons. Paris; 8°.

Coussemaker, E. de. Oeuvres complètes du Trouvère Adam de la Halle. Paris, 1872; kl. 4°.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde: Mittheilungen. XII. Vereinsjahr 1872. Salzburg; 8°.

Institute, The Anthropological, of Great Britain and Ireland: Journal. Vol. II, Nr. 2. London, 1872; 8°. — List of the Members. March 1872. 8°.

‚Revue politique et littéraire' et ‚Revue scientifique de la France et de l'étranger' IIe Année, 2e Série. Nr. 28. Paris, 1873; 4°.

Société des Antiquaires de France: Mémoires. Nouvelle Série. Tome XX. (1850); Tomes XXI — XXVI (3e Série, Tomes I — VI.) 1852 — 1859; Tomes XXVIII — XXX. (3e Série, Tomes VIII — X.) 1865 — 1868; Tome XXXI (4e Série, Tome Ier) 1869. Paris; 8°. — Annuaire. Années 1854 & 1855. Paris; 12°.

Society, The Royal Geographical, of London: Proceedings. Vol. XVI, Nrs. 3—4. London, 1872; 8°.

— The American Oriental: Journal. X^th Volume, Nr. 1. New Haven, New York & London, 1872; 8°.

Verein, histor., von Oberpfalz und Regensburg: Verhandlungen. XXVIII. Bd. (N. F. XX. Bd.) Stadtamhof, 1872; 8°.

Beiträge zur muhammedanischen Münzkunde.

Von

Dr. E. von Bergmann,

Custos am k. k. Münz- und Antiken-Cabinete.

Der Schatz, welcher für Kenntniss der Geschichte und Geographie des Orients in den muhammedanischen Münzen uns erhalten ist, hat nicht verfehlt, seit geraumer Zeit die Aufmerksamkeit der Orientalisten auf sich zu lenken und mit Eifer und Erfolg ist dieses Feld der Münzkunde bebaut worden. Es genüge hier der Hinweis auf die Thatsache, dass wir gegenwärtig Geldprägen von mehr als 120 muhammedanischen Dynastien kennen, unter welchen zahlreiche, deren Geschichte und Genealogie erst durch die Numismatik ihre volle und richtige Beleuchtung gefunden haben. Trotz einer so gewaltigen Ausbeute ist das vorhandene Münzmaterial aber noch lange nicht erschöpft; in jeder grösseren Sammlung befinden sich Stücke, die ihrer Bestimmung noch harren und namentlich dürfte die leider so verzögerte Publication der inediten Münzen der Cabinete von Paris und London unserer Disciplin eine ausserordentliche Bereicherung zuführen.

Was die Sammlung muhammedanischer Münzen des kais. Cabinetes betrifft, deren Schwerpunkt übrigens in den bekannten Prägen der neueren Zeit liegt, so ist der weitaus grössere Theil der seltenen Stücke bereits publicirt worden. Unter den nicht veröffentlichten befinden sich aber einige sehr merkwürdige und erlesene Denkmäler, deren Bestimmung und Erklärung erst neuerlich durch die Herausgabe einer Anzahl

von Quellenschriften ermöglicht wurde. Ihre Bekanntmachung haben sich die folgenden Zeilen zur Aufgabe gesetzt.

Nicht mit Unrecht glaube ich an die Spitze dieser Inedita eine numismatische Reliquie stellen zu dürfen, welche sich anfänglich als ganz räthselhaftes Product der arabischen Geldpräge darstellt. Das in Rede stehende Stück ist ein Dinar von der Grösse und dem Gewichte dieses Nominals mit folgenden Legenden in geperlter, roher und zum Theile unvollständiger Schrift:

Avers. محمد
sic الاالـااالا
اللهوحده
ابن الفتح
Randschrift:.... محمد رسول الله ارسله بالهدى ودين الحق ليظهـ
Sure IX. 33.

Revers. الامام
محمد
رسول
الله
الشاكر
لله
Randschrift: . . . . بسم الله ضرب هذا الدينر سنة ستوار
Gewicht 4·12 Gr. Grösse 5.
Vgl. Nr. 1 der Tafel.

Wer ist dieser Muhammed Ibn al-Fath oder der Imâm asch-Schâkir lillah, deren Namen man in den Handbüchern der arabischen Geschichte vergebens suchen würde? Nach längerem Bemühen ist mir die Lösung dieses numismatischen Problems gelungen, welche durch die Verstümmelung der Jahreszahl und die fehlende Angabe des Prägeortes sehr erschwert wird. Sie zeigt, dass unsere Münze eine merkwürdige Erscheinung in der an politisch-religiösen Kämpfen so reichen Geschichte Nordwestafrika's in höchst eigenthümlicher Weise, die geschichtlichen Nachrichten bestätigend und zugleich erweiternd, illustrirt.

Mit nicht geringerer Schnelligkeit als über die Länder Vorderasiens verbreitete sich der Islam über Nordafrika. Die

Bewohner dieses weiten, von der Natur wenig begünstigten Gebietes, die Berber besassen keinen entwickelten nationalen Cult, der einen mächtigen Damm der neuen Religion entgegengesetzt hätte. Schon unter der Regierung Umar II. gab es, wie ein alter Chronist sagt, kaum einen Berber, der nicht bereits den Islam angenommen hatte[1]. So wenig aber als vorher das Christen- und Judenthum[2], fasste der neue Glauben tiefere Wurzel. Bezeichnend ist hiefür die Aeusserung des arabischen Generals Ukba Ibn Nafi, der vor allen den Character der Berber am schärfsten erfasste, dass, wenn ein Imam den Boden Afrika's beträte, sie den Islam festhalten, wenn er aber den Rücken kehrte, ein jeder von ihnen von der Religion Gottes wieder abfallen würde[3]. Nicht dass die Berber überhaupt einer religiösen Begeisterung unfähig waren, vielmehr sind sie nie auf dem Schauplatz der Geschichte aufgetreten, ausser wenn sie von einem Priester für eine religiöse Idee in Bewegung gesetzt wurden, wie das Erscheinen der Almoraviden und Almohaden zeigt, aber der Islam in der Form, wie sie die mit dem Umaijaden zur Herrschaft gelangte orthodoxe Partei vertrat und durch landaussaugende Statthalter nur wenig empfahl, fand bloss äusserliche und wenig enthusiastische Bekenner. Desto grösseren Beifall wurde den von flüchtigen Charidschiten gepredigten demokratischen Doctrinen zu Theil. Die Lehren der Sifriten und Ibâdhiten[4] mit der von ihnen angestrebten vollständigen Gleichheit aller Religionsgenossen und der Souveränität des Volkes waren weit volksthümlicher, als die starre Orthodoxie mit ihrem leeren Formelwesen. In unmittelbarer Folge der Verbreitung charidschitischer Grund-

[1] Weil, Geschichte der Chalifen I. 583.

[2] Einige Berberstämme, wie die Dschawâra, Nafûsa etc., bekannten sich zum Judenthume, vgl. Ibn Chaldun, hist. des Berbères ed. Slone I. p. ۱۲۲.

[3] Description de l'Afrique ed. von Kremer, p. 4 vgl. J. Asiat. 1841. p. 117.

[4] Ueber diese Secten ist wenig bekannt. Sie verwarfen die Autorität des Chalifen und betrachteten alle andern Muslimen als Ungläubige, ebenso wie Ali und die meisten Anhänger des Propheten. Die Sifriten stimmten mit den Ibadhiten, einige Lehrsätze ausgenommen, überein. Vgl. Journ. Asiat. 1841, II. p. 442 Note. Dass aber einige Fractionen dieser Secte die Wallfahrt nicht unterliessen, sagt al-Jaqubi, Descriptioal Maghribi ed. Goije p. 44. Weil, Gesch. I. p. 691. Schahrastani p. 100.

sätze brach ein allgemeiner Aufstand gegen die omaijadischen Statthalter aus, an dessen Spitze der Berber Maisarah trat, der sich sogar zum Chalifen erklärte. Erst nach 30jährigem Kampfe gelang die blutige Unterdrückung der Empörung, welcher einzelne Erhebungen fortwährend in grösseren oder kleineren Pausen folgten.

Während so die charidschitischen Lehren frühzeitig auf afrikanischem Boden Verbreitung und grossen Anhang fanden, tritt der Schiitismus hier erst am Ende des 3. Jahrhunderts als bedeutsamer geschichtlicher Factor auf[1]. Aus geringen Anfängen heraus gelangte er in kurzer Zeit zu übermächtiger Stärke, dank der geschickten und vom Glück begünstigten Politik der Fathimiden. Diese, welche den natürlichen und unversöhnlichen Gegensatz zwischen Schiitismus und Charidschitismus sehr wohl erkannten, suchten nach ihrem Emporkommen letzteren mit aller Macht zu unterdrücken. So wüthete der fathimidische General Abu'l Hamîd Dawâs Ibn Lûlât, der den Befehl über Tâhart erhalten hatte, so lange gegen die umwohnenden Stämme der Lamâja, Azdâschah, Lawâtah, Miknâsah und Mathmâtha, die alle Ibadhiten waren[2], bis sie sich zum Schiitismus bekehrten.

Der mit Gewalt octroyirte neue Glauben zählte daher wenig aufrichtige Anhänger unter den Berbern, und sobald nur eine günstige Gelegenheit sich bot, erfolgten Erhebungen, an deren Spitze sich kühne Männer stellten, welche entweder als Propheten oder als Vertheidiger der nationalen Unabhängigkeit auftraten und die demokratischen Principien des Charidschitismus zu verfechten vorgaben, die sie ihren Zwecken oder den Verhältnissen entsprechend mehr minder umformten. Ein solcher eingeborner Prophet erhob sich aus dem Ghumârah-Stamme. Er nannte sich Hamim Ibn mann allah mit dem Laqab al-Muktadi; aber schon im J. 315 wurde er bei Mas-

[1] Ausser den Idrisiden bestanden nach Jaqubi l. c. in al-Maghrib eine Reihe kleiner alidischer Dynastien, wie die Banu'l Hasan Ibn Sulaiman, westlich von az-Zâb, die Banu Muhammed Ibn Sulaiman etc., die aber keine bedeutende politische Rolle spielten.

[2] Ibn Chaldun, hist. des Berb. I. p. ۱۰۰.

mudah as-Sâhil[1] getödtet. Einen mehr politischen Charakter hatte dagegen die Empörung Abu'l Jazid Machlad's, genannt Sâhib al-Himâr, ‚der Herr des Esels', aus dem Zenâtah-Stamme. Seine volksthümlichen Lehren[2] verschafften ihm grossen Zulauf und er konnte sogar Kairawân einnehmen. In der Folge aber verlor er wegen seiner autokratischen Gelüste einen grossen Theil seiner Popularität und ward schliesslich nach einer schweren Niederlage genöthigt, in das Ketâmah-Gebirge zu fliehen, wo er nach heftigem Widerstande gefangen und im J. 336 qualvoll hingerichtet wurde.

Erst nach Niederwerfung dieser charidschitischen Erhebungen konnte der fathimidische Chalif al-Muizz (341—365) eine kräftigere Politik nach aussen verfolgen. Aber nicht blosse Eroberungslust, sondern wesentlich Motive politischer Natur gaben hiezu den Anstoss. Schon lange und mit Erfolg hatten die spanischen Umaijaden Verbindungen in Afrika anzuknüpfen gewusst. So anerkannte Musa Ibn Abi Afia, der Tasûl, Taza etc. besass, die Oberherrschaft des Chalifen An-Nasir und liess dessen Namen von allen Kanzeln verlesen, und seine Nachfolger al-Buri († 345) und al-Mansur thaten dasselbe[3]. Auch hatte al-Muizz zu eben dieser Zeit Nachricht erlangt, dass Jala Ibn Muhammed, der Häuptling der Banu Jafran einen Briefwechsel mit den spanischen Umaijaden unterhalte[4], und Ibn Chaldun[5] sagt sogar, dass derselbe von Abdarrahman III. mit der Statthalterschaft al-Maghrib's belehnt wurde. Bereits früher hatte es nicht an Reibungen gefehlt. Im J. 344 entstanden Zwistigkeiten zwischen al-Muizz und dem spanischen Chalifen, wegen eines sicilischen, von den Andalusiern geplünderten Fahrzeuges. Die fathimidischen Schiffe

[1] al Bekri in den Notices et Extraits des Manuscr. du Roi, XII. 550.

[2] Ibn Chaldun l. c. I. p. ١٣٩. Seine Lehre, die er in einer Art Koran in berberischer Sprache verkündete, empfahl sich durch ihre laxen Vorschriften den Stammgenossen; vgl. Hammer, in den Sitzungsb. VIII. 491. Kremer Ideen p. 371.

[3] Ibn Chaldun, l. c.

[4] Journal Asiat. 1836 t. II. 405. Dass aber der Name Jala und nicht Jali, wie am angeführten Orte zu lesen, lehrt Ibn Kuteiba ed. Wüstenfeld, p. ١٣٠.

[5] l. c. p. ١٨٣.

landeten unter der Führung Hasan Ibn Ali's, des Statthalters von Sicilien bei Almeria und plünderten die Küste, während eine spanische nach Africa entsendete Flotte von al-Muizz zurückgeschlagen wurde [1]. Es war daher Aufgabe einer klugen und weitsichtigen Politik, dem Herübergreifen des omaijadischen Einflusses im Beginne entgegenzutreten und denselben unschädlich zu machen. Aber noch ein anderes Moment musste für das aggressive Vorgehen al-Muizz' entscheidend sein. Ein abermaliger Ausbruch einer nationalen Erhebung war zu befürchten und diesem konnte nur durch Unterwerfung der noch unabhängig und selbstständig gebliebenen Reste der Berberstämme, von welchen bereits die Mehrzahl nach Dämpfung von Machlad's Aufstande bezwungen worden, vorgebeugt werden. Noch bestand eine Anzahl kleinerer einheimischer Dynastien, die sich durch die aufstrebende Macht der Fathimiden in ihrer Existenz bedroht und durch das Gebot der Selbsterhaltung sich genöthigt sahen, die nationalen Bestrebungen zu begünstigen und in diesen ihre Stütze zu suchen. Sie besassen für diese Politik einen mächtigen Hebel in dem noch fortbestehenden Gegensatze zwischen Schiitismus und Charidschitismus, auf welchen sie alle sich stützen, mit einer merkwürdigen Ausnahme, die unsere Aufmerksamkeit wohl verdient.

Zu den einheimischen Dynastien, welche zur angegebenen Zeit ihr Dasein noch fristeten, gehört auch jene der Banu Wâsul oder Banu Midrâr [2]. Ihre Geschichte im Umrisse zu geben ist für unsere Zwecke nöthig und um so weniger überflüssig, als sie überhaupt noch nicht zusammengestellt wurde [3].

Die Bevölkerung des Gebietes, auf welchem später die Stadt Sidschilmâsa stand, zählte zu dem grossen Stamme der Miknâsa. Bereits kurze Zeit nach Verkündigung des Islam's

---

[1] l. c. vgl. Abulfedae Annal. II. 462.

[2] Hammer, Sitzungsb. d. k. Akad. VIII. 499 irrt, wenn er diese als zwei verschiedene Dynastien unterscheidet.

[3] Hauptquellen sind: Ibn Chaldun, histoire des Berbères ed. Slane, I. p. ١٩٧. al-Bekri übersetzt von Quatremère in den Not. et Extr. des Manuscrits du Roi t. XII. p. 602 ff. und Ibn Adsâry, ed. Dozy t. I. p. ١٠٣ u. ٢١٣. Einige Daten bei Ibn al-Athir VIII. 392. Abulfedae Annales II. 314; Ibn Badrun ed. Dozy p. ٢٩٣ und Mirchond Manusc. der k. k. Hofbibl. A. F. 28 fol. 41.

bekannte sie sich zur Secte der Sifriten, deren Satzungen von flüchtigen Arabern ihr gebracht wurden. Bald breitete sie sich über die benachbarten Landstriche aus, und unterstützte Maisarah in seinem Aufstande. Eine Schaar von 40 Häuptlingen, die der neuen Lehre beigetreten waren, sagte dem Chalifen den Gehorsam auf und erhob den Isa al-Aswad zu ihrem Führer, der im J. 140 die Stadt Sidschilmâsa gründete [1]. Auch die übrigen umwohnenden Angehörigen des Stammes bekehrten sich zum Sifritismus, aber unzufrieden mit ihrem Emir, setzten sie denselben im J. 158 gebunden auf einer Bergspitze aus, bis er verschmachtete. Ihre Wahl fiel jetzt auf Abu'l Kâsim Samkû Ibn Wasul [2] Ibn Maslan [3] Ibn Abu Jazul, dessen Vater zum Zwecke wissenschaftlicher Ausbildung nach Medina gereist war und daselbst unter Ikrima, einem Clienten des Ibn Abbâs [4], studirt hatte. Besitzer zahlreicher Heerden, war er der erste, welcher dem Isa Ibn Jazid gehuldigt und dessen Anerkennung bei den Stammgenossen erwirkt hatte. Samkû Ibn Wasul blieb im Genusse der Herrschaft bis zu seinem plötzlichen Tode im J. 167. Er gehörte, wie gesagt, der Secte der Sifri-Ibadhiten an, was ihn aber nicht hinderte, aus politischen Motiven die Chuthba für die Chalifen al-Mansur und al-Mahdi zu halten. Ihm folgte sein Sohn al-Jâs, genannt al-Wazîr [5], der durch Empörung im J. 174 den Thron verlor, welchen sein Bruder Abu'l Muntasir [6] Alisa Ibn Abu'l Kasim bestieg. Dieser, gleichfalls Sifri-Ibadhi, umgab Sidschilmâsa

---

[1] Nach al-Bekri l. c. wurde der Bau der Stadt schon im J. 104 begonnen, die 2 Meilen entfernte Stadt Bera aber in der Folge verlassen. Es scheint dass der Platz, auf welchem Sidschilmâsa sich erhob, früher den Berbern als Jahrmarkt diente. Midrar, der Urahn unserer Dynastie, soll seine Waare (er war Schmied) dahin zum Verkaufe gebracht haben.

[2] Im arabischen Texte Ibn Chaldun's irrig Sakmu; bei Ibn Adsari Samghûn.

[3] Nicht Fazlan wie bei al-Bekri.

[4] Dieser ist Abdallah Ibn Abbâs, Vetter Muhammeds; vgl. Ibn Chaldun l. c. p. ١٣٩.

[5] Bei Ibn Adsari Abu'l Wazir.

[6] Es scheint, dass Alisa zwei Kunia, Abu'l Mansur und dann Abu'l Muntasir, geführt habe, denn erstere findet sich bei al-Bekri und Ibn Chaldun, letztere bei Ibn Adsari p. ١٠٠ br. 16.

im 34. Jahre seiner Regierung mit einer Mauer[1]; unter ihm erlebte die Stadt ihre Blüthe, indem er sie ausbaute, Gebäude und Befestigungen anlegte und sie zur definitiven Residenz erhob. Auch das Wüstengebiet wurde unterworfen und ein Fünftel der Ausbeute von den Bergwerken zu Dara eingehoben. Durch Verschwägerung mit Abdar-Rahman Ibn Rustem[2], dem Herrn von Tahart, dessen Tochter Arna mit dem Sohne Alisa's, Midrar, sich vermählte, befestigte sich seine Stellung. Nach seinem Tode im J. 207[3] folgte Midrar mit dem Laqab al-Muntasir,[4] der lange regierte. Er hatte zwei Söhne, von denen jeder Maimun hiess, den einen von der Arwa (اروى) daher auch Ibn Rustemija[5] genannt, den andern von der Baghija[6], die um die Nachfolge in der Regierung stritten. Der Sohn Arwa's, welchen der Vater begünstigte, vertrieb nach dreijährigem Kriege seinen Bruder, zögerte aber nicht alsbald durch Absetzung des Vaters sich der Herrschaft zu bemächtigen. Dem Volke verhasst, ward er gezwungen, nach Dara zu flüchten, worauf Midrar wieder auf den Thron berufen

---

[1] So Ibn Chaldun. Nach al-Bekri im J. 199. Nach Ibn Adsari lebte Alisa 34 Jahre zu Sidschilmâsa, was das Richtige nach dem Folgenden zu sein scheint.

[2] Angeblich ein Enkel jenes Rustem, welcher die sasanidische Armee in der Schlacht von Kadesia im J. 15 d. H. befehligte; über diese vermuthlich erfundene Abstammung und über diese Dynastie vgl. al-Jaqubi, descriptio al-Maghribi ed. Goeje p. 101.

[3] Wie Weil in der Besprechung der Ausgabe des Ibn Adsari (Heidelb. Jahrb. 1849 p. 89) und später auch Dozy mit Recht bemerken, widerspricht sich dieser Autor. Nach p. ٨٩ starb Alisa im J. 207, nach p. ١٠٠ aber im J. 208. Ob, wie Weil vermuthet, dieser Widerspruch so zu erklären ist, dass Midrar sofort seinem Vater folgte, das Volk sich aber gegen ihn empörte und den entthronten Al-Jas wieder wählte (vgl. Ibn Adsari p. ٨٩), der nach kurzer Zeit seinem Neffen Midrar weichen musste, Midrar aber seine Regierungsjahre erst von da ab zählte, muss dahin gestellt bleiben.

[4] Wie Alisa, der Vater Midrar's, die Kunia Abu'l Mansur und dann Abu'l Muntasir angenommen zu haben scheint, so dürfte entsprechend Midrar die Namen Al-Mansur (vgl. Ibn Adsari I. 99) und später al-Muntasir geführt haben. Vgl. Ibn Badrun ed. Dozy p. ٢٩٣.

[5] Al-Bekri l. c. p. 604.

[6] So nach Ibn Adsari. Die Schreibung bei Ibn Chaldun schwankt zwischen at-Taki, Albaghy, bei al-Bekri Baghija.

wurde, indem sein anderer Sohn Maimun die Uebernahme der Regierung auf Kosten des Vaters verweigert hatte[1]. Aber die Vorliebe Midrar's zu seinem Sohne Maimun Ibn Arwa, dem er gegen den Willen der Bevölkerung wieder die Regierung in die Hände zu spielen suchte, führte seine Absetzung herbei und jetzt erst wurde Maimun Ibn Baghija, genannt al-Amir[2] zum Oberhaupte erwählt. Midrar starb bald darauf im J. 253, dem 45. Jahre seiner Thronbesteigung. Dem Sohne Maimun's († 263), Muhammed († 270),[3] einem eifrigen Ibâdhî, folgte Alisa[4]. Zu dieser Zeit kam Uþeid-Allah der Gründer der fathimidischen Dynastie, mit seinem Sohne Abu'l Kasim flüchtend vor den Nachstellungen der Abbasiden und Aghlabiden, als Kaufmann verkleidet von Tripolis nach Sidschilmâsa. Aber ein Schreiben des Chalifen al-Mutadhid, dessen Souverainität Alisa anerkannte, unterrichtete letzteren von dem wirklichen Charakter und den Absichten der beiden Reisenden. Sie wurden ergriffen und gefangen gehalten, bis Abu Abdallah asch-Schii nach Besiegung des Aghlabiden Ziâdat-allah und Eroberung Raqqâdâ's gegen Sidschilmâsa zog, um den Mahdi und dessen Sohn zu befreien. Alisa zog ihm entgegen, wurde jedoch geschlagen und nach der Einnahme der Stadt im Dsu'l Hiddscha d. J. 296 getödtet.[5] Der aus dem Gefängniss her-

[1] So nach Ibn Adsâri und al-Bekri.

[2] Variante al-Amin.

[3] Dieser wird von Ibn Adsâri übergangen.

[4] Nach Ibn Adsâri I. p. ١٠٩ mit dem Laqab al-Muntasir, ‚den einer seiner Vorfahren geführt hatte'. Ibn Chaldun nennt ihn irrig ‚Alisa, Sohn al-Muntasir's'. Es ist dies offenbar der von Ibn Badrun p. ٢٩٣ erwähnte ‚Midrar Ibn Alisa', genannt al-Muntasir, der den Titel eines Amir al-Muminin geführt haben und von der berberischen Tribus der Banu Châlid nach Ifrikija an Abdallah asch-Schii ausgeliefert worden sein soll.

[5] Makrizi in der (Chrestomathie arabe ed. Sacy II. p. 115, vgl. p. 135) erzählt, dass Alisa auf der Flucht ergriffen und nach seiner Auspeitschung getödtet wurde. Einige Quellen setzen den Tod Alisa's in das J. 297, vgl. Ibn Adsâri p. ١٠٩ und al-Bekri l. c. p. 604. Ubeid-Allah wurde von Abu Abdallah im Triumphe herumgeführt unter dem Rufe: ‚dies ist Euer Herr'. Descr. de l'Afrique ed. Kremer. p. 7. Die Angabe Abulfeda's, die auch in Flügel's Geschichte der Araber (2. Aufl.) p. 262 Erwähnung gefunden, dass mit Alisa die Dynastie der Midrâriden nach 130jähriger Dauer aufhörte, ist gänzlich irrig.

vorgeholte Ubeid-Allah setzte den Ibrâhim Ibn Ghâlib[1] al-Maghâti aus dem Ketama-Stamme zum Statthalter ein und begab sich hierauf nach Ifriqija. Die Bevölkerung Sidschilmâsa's hing jedoch ihrem angestammten Fürstengeschlechte treu an und tödtete im J. 298 Ibrâhim und seine Leute, worauf al-Fath Ibn Maimun al-Amir, ein Enkel Midrar's mit dem Beinamen Wâsul, am 1. Rabia[2] zur Regierung berufen wurde. Dieser, ein eifriger Ibadhite, starb jedoch bereits im Anfange d. J. 300[3]. Sein Bruder Ahmed[4] behauptete sich in der Regierung, bis Masâlah Ibn Haḅbûs mit einer Anzahl von Leuten aus dem Stamme der Ketama und Miknâsah im Muharrem d. J. 309 sich Fâs und Sidschilmâsa's bemächtigte und die Autorität Ubeid Allah's wieder herstellte. Ahmed Ibn Maimun fiel in seine Hände und an dessen Stelle ward sein Vetter al-Muttaqy[5] Ibn Muhammed Ibn Bassâdir als fathimidischer Statthalter eingesetzt, dem es in Bälde gelang, sich völlig unabhängig zu machen. Er starb im J. 321 kurz vor Ubeid-Allah. Sein Sohn und Nachfolger Abu'l Muntasir Muhammed regierte 10 Jahre, und hierauf der unmündige al-Muntasir Samku[6] unter der Vormundschaft seiner Grossmutter 2 Monate. Diese Verhältnisse benützend bemächtigte sich ein Vetter Samku's, Muhammed Ibn al-Fath Ibn Maimun al-Amir Sidschilmâsa's, während die Fathimiden durch den Aufstand des Ibn Abu'l Afiah und Taḥarts, und die darauf folgende gefährliche Empörung Abu Jezid's ganz in Anspruch genommen waren. Muhammed, im Besitze der Herrschaft, entsagte der charidschitischen Lehre und bekannte sich zur Sunna[7], indem er anfänglich zum Scheine das Kanzelgebet für den abbasidischen Chalifen verrichten liess.[8]

[1] Bei Ibn Chaldun irrig Aghlab.

[2] So al-Bekri p. 604.

[3] Nach al-Bekri im Redscheb.

[4] Bei Ibn Adsari Ahmed Ibn al-Amin.

[5] Nach al-Bekri Mughir Ibn Muhammed.

[6] Nach al-Bekri Abu'l Muntasir Samku, ein Knabe von 13 Jahren, bei Ibn Adsari p. ٢١٤ Abu'l Mansur Samghû'l Ibn al-Mutazz.

[7] Und zwar zufolge al-Bekri's zur malikitischen Lehre.

[8] Die Stelle bei Ibn Chaldun, hist. des Berbères I. p. IV. lautet:

فدعا محمد بن الفتح لنفسه مموها بالدعا لبنى العباس
واخذ بمذاهبه اهل السنة ورفض الخارجية

Sobald er aber den Augenblick für gekommen hielt die Maske fallen zu lassen und mit seinen wahren Absichten offen aufzutreten, nahm er im J. 342 [1], wie die Quellen übereinstimmend melden, mit dem Laqab asch-Schâkir lillah den Titel eines Emir al-Muminin [2] an. Zugleich liess er mit seinem Namen und Laqab Gold- und Silbermünzen schlagen, von welchen letztere bei Ibn Hazm als ad-dárâhim asch-Schâkirije ausdrücklich genannt werden.

Mit diesen Quellennachrichten ist die Bestimmung unseres Dinar's gegeben. Auf dessen Vorderseite finden wir den Namen Muhammed Ibn al-Fath, auf dessen Rückseite das Laqab asch-Schâkir lillah und so die Angabe Ibn Chaldun's bestätigt, dass beide auf die Stempel gesetzt wurden. Aber ausserdem lesen wir auf dem Reverse zu oberst ‚al-Imâm', während der Titel Emir al-Muminin, welchen gerade die Quellen anführen, fehlt. Mit dem Imamate wird die gesetzliche Nachfolge im Chalifate und die davon untrennbare weltliche Souveränität bezeichnet. Dieser Titel stand in Afrika seit jeher und besonders seit dem Auftreten des Schiitismus in Folge der ihm eigenthümlichen Lehre des Imamates im höchsten Ansehen und bezeichnend ist die Aeusserung des Chalifen al-Muizz zu einigen Häuptlingen der Ketamah-Berber: ‚Ich unterscheide mich von Euch nur durch einige Praerogative, welche meinem Range anhaften und durch den Imamtitel, den Gott mir verliehen hat' [3]. Daher unterliessen die Fathimiden nicht auf den Revers ihrer Münzen zu oberst den Titel Imam zu setzen [4] und erst in zweiter Stelle den eines Emir al-Muminin. Das von ihnen gegebene Beispiel fand im Westen alsbald Nachahmung; während die Abbasiden bis auf an-Nâsir herab nur in wenigen seltenen Fällen sich auf ihren Stempeln Imame nannten, und die spanischen Umaijaden sogar bis zum J. 316 gar keinen Titel sich beilegten, nahm im ebengenannten Jahre Abd ar-Rahman III. das Laqab an-Nasir lidin allah mit dem Titel eines Imam's und Amir's al-Muminin an. Ein ähnlicher

[1] So al-Bekri und Ibn Adsari. Das Datum fehlt bei Ibn Chaldun.

[2] Ibn Chaldun I. IV. al-Bekri. Ibn Adsari I. ٢١٣. Ibn al-Athir VIII. 392. Mirchond Manuscr. d. Hofbibl. Nr. 629, Fol. 41.

[3] Journ. Asiat. 1836 p. 419.

[4] Auf einigen Münzen al-Mamun's, al-Wâthiq's, al-Mutamid's und ar-Radhi's.

Vorgang ereignete sich nun auch im äussersten Süden al-Maghribs. Muhammed Ibn al-Fath arrogirte sich die Würde des Imamates und die Kenntniss dieses Factums verdanken wir unserem Dinar.

Es ist beachtenswerth, dass die Quellen die Annahme des Amir al-Muminin-Titels durch asch-Schâkir hervorheben und den bedeutungsvolleren übergehen, obwohl gerade durch die Usurpation des Imamtitel's die Absichten des Midrâriden illustrirt werden, und sich hieraus unzweifelhaft ergibt, dass derselbe eine fremde Oberherrlichkeit, sei es politischer, sei es religiöser Natur nicht anerkannte. Wenn nun Ibn Chaldun bemerkt, dass Muhammed zum Scheine für die Abbâsiden das Kanzelgebet verrichten liess, so kann diese Angabe nur bis zum J. 342 auf Richtigkeit Anspruch haben, in welchem er die Maske abwarf und sich als weltliches und geistliches Oberhaupt proclamirte. Welche Motive Muhammed zur Annahme des Sunnitismus und zur äusserlichen Anerkennung des Abbasidischen Chalifats bewogen, dies erfahren wir aus den Quellen nicht, und es fällt schwer, sie in den damaligen politischen Verhältnissen nachzuweisen. Der Charidschitismus an sich war kein unübersteigliches Hinderniss, sich mit dem orthodoxen Chalifate auf gutem Fusse zu stellen, wenn der Vortheil oder das Gebot der Nothwendigkeit es erheischte, und man kann in dieser Hinsicht auf die der ibâdhitischen Lehre so eifrig ergebene Dynastie der Midrariden selbst hinweisen, deren Stifter Samku Ibn Wâsul die Chuthba für die Chalifen al-Mansur und al-Mahdi halten liess und weiter auf Alisa, der über Aufforderung al-Mutadhids Ubeidallah sammt Sohn festnahm. Aber im 4. Jahrhunderte waren die Macht und der Einfluss des Chalifates zu Baghdâd schon so gesunken, dass, zumal im äussersten Westen Afrika's, seine Anerkennung keinerlei praktische Bedeutung haben konnte. Wenn Muhammed trotzdem zum Sunnitismus übertrat und dies, wie aus den Berichten hervorgeht, keineswegs aus religiöser Ueberzeugung, sondern in eigennütziger Absicht that, so müssen wir diese Apostasie mit der Existenz eines numerisch nicht unbedeutenden, der Sunna ergebenen Bruchtheiles der Bevölkerung Sidschilmâsa's und der umwohnenden Berberstämme erklären. Die Quellen schweigen aber nicht bloss hierüber, sondern hinsichtlich des

nicht unwichtigen Umstandes, ob Muhammed, indem er sich zum Amir al-Muminin proclamirte, dem Sunnitismus treu blieb oder zum Charidschitismus zurückkehrte. Nach der sunnitischen Lehre durfte das Imamat nur ein Abkömmling der Familie Koreisch bekleiden;[1] asch-Schâkir konnte daher in den Augen der Sunniten als legitimes Oberhaupt nicht gelten und indem er die geistliche und weltliche Souverainität in seiner Person vereinigte, ohne hierauf gesetzlichen Anspruch zu haben, stellte er sich wieder auf den Boden des Charidschitismus. Augenscheinlich ging seine Absicht dahin, sich zum Mittelpunkte einer nationalen Bewegung zu machen, die er zu seinen ehrgeizigen Plänen benützen wollte. Hätte er zunächst nur die Sicherstellung seiner Herrschaft gewünscht, so wäre die Anerkennung Abd-ar-Rahman III. als Schutzherrn, die zu eben dieser Zeit von Seite mehrerer kleinen Dynasten erfolgte, sehr naheliegend gewesen.

Nicht lange sollte asch-Schâkir seines usurpirten Imamates sich erfreuen. Bereits Eingangs sind die Motive hervorgehoben worden, welche den Chalifen al-Muizz zur Ausrüstung einer Expedition bewogen, die ganz Maghrib in seine Gewalt bringen sollte, dessen damalige politischen Verhältnisse sich folgendermassen darstellen.

Das fathimidische Reich erstreckte sich von Ifkan,[2] 3 Tagereisen über Tâhart hinausgelegen bis nach Rammada; Tâhart[3] und Ifkan gehörten dem Jala Ibn Muhammed Jaferni; Aschir und sein Gebiet unterstanden dem Ziri Ibn Manâd von dem Stamme der Sinhâdscha; in al-Masila führte der Spanier Dschâfar Ibn Ali; in Bâghâia der Slavonier Kaisar, in Fâs endlich Ahmed Ibn Bekr al-Dschudsâni die Regierung[4].

Der Mann, welchen al-Muizz zu dieser schwierigen Unternehmung auserwählt hatte, war al-Hasan Dschauhar, genannt

---

[1] Vgl. Kremer, Ideen p. 426.

[2] Geschrieben ايفكان افكان u. فكان.

[3] Auch Taihart genannt, früher die Hauptstadt von Maghrib, von Abdar-Rahman Ibn Rustem, einem Oberhaupte der Ibadhiten, im J. 144 gegründet. Ibn Chaldun, hist. d. Berbères I. p. ۱۰۴.

[4] Ibn Chaldun, allgemeine Geschichte IV. Bd. p. 46 der Bulâqer Ausgabe, deren Benützung mir durch die Gefälligkeit des Herrn Hofrathes von Kremer ermöglicht wurde.

al-Kâtib.[1] Im J. 347 erhielt letzterer den Rang eines Wezir's und im Safar desselben Jahres stellte ihn der Chalif an die Spitze einer zahlreichen Armee, bei welcher sich der Sinhadschite Ziri Ibn Manâd und andere Tribuschefs befanden und die 20000 Reiter aus den Ketâma, Zanâta etc. zählte. Dschauhar[1] sollte bis an die äusserste Grenze al-Maghrib's vordringen und alle Plätze unterwerfen, welche die Autorität der Fathimiden noch nicht anerkannt hatten. Die Armee rückte zuerst vor Tâhart, dessen Herr Jala Ibn Muhammed ihr entgegenkam; ein Tumult jedoch, der zwischen dem Nachtrabe und den Banu Jafran entstand, bewog Dschauhar Jala festnehmen zu lassen, welcher sofort von Ketamah-Berbern getödtet wurde. Eine Anzahl von Berberstämmen ward hierauf unterworfen und eine grosse Zahl von Plätzen eingenommen. Dann wandte sich Dschauhar gegen Fâs, das dem Ahmed Ibn Bekr gehörte und vor ihm die Thore schloss. Da aber der Wezir trotz längerer Belagerung die Stadt nicht einnehmen konnte, so unternahm er über Aufforderung Ahmed's einen Feldzug gegen Sidschilmâsa. Auf die Nachricht von dem Herannahen der fathimidischen Truppen verliess al-Schâkir, der zum Widerstande zu schwach war, seine Residenz in Begleitung seiner Familie und der treuesten Anhänger und floh nach Tasferakt,[2] einem befestigten, 12 Meilen von Sidschilmâsa entfernten Orte, wo er einige Zeit verweilte. Um den Stand der Dinge persönlich kennen zu lernen, wagte er sich in Verkleidung in die Stadt, wurde jedoch von einem Manne aus der Tribus der Mathghara erkannt und an Dschauhar verrathen. Die Eroberung Sidschilmâsa's hatte nur kurze Zeit in Anspruch genommen, und jetzt drang der Wezir unaufhaltsam bis zum atlantischen Ocean vor, aus welchem er Fische fangen liess, die in Wasser-

[1] Die Berichte über die ersten Unternehmungen Dschauhar's differiren. Die gegebene Darstellung folgt Ibn Chaldun. Nach Ibn al-Athir VIII. 392 empörte sich Jala erst später gegen Dschauhar, der ihn festnahm und das eroberte Ifkan nach allgemeiner Plünderung niederbrennen liess. Jala's unmündiger Sohn Jaddu Ibn Jala wurde gefangen genommen; vgl. auch die Version im J. asiat. 1836 t. II. p. 405 und Ibn Adsari I. p. 230.

[2] Der Name des Ortes wird verschieden geschrieben. Bei al-Bekri p. 605 Tâsferâkt, bei Slane Tâsdschedâlt; vgl. Jacut, Merasid IV. p. 449. Tâsfedâlt bei Mustaghânim, gegenüber v. Denia al-Bekri p. 526.

gefässen mit Seepflanzen an al-Muizz gesendet wurden. Auf dem Rückwege erschien er ein zweites Mal vor Fâs, welches am 21. Ramadhan des J. 348 mit Sturm eingenommen wurde. Ahmed Ibn Bekr fiel in die Hände Dschauhar's der allerorten fathimidische Statthalter einsetzte und schliesslich nach glänzender Erfüllung seiner Mission im Triumphe nach Mansuriah zog, seine beiden Gefangenen asch-Schâkir lillah und Ahmed in zwei eisernen Käfigen mit sich führend. Die Quellen schweigen über das weitere Schicksal asch-Schâkir's, der vielleicht im Gefängnisse starb; jedenfalls war es ein ruhmloses Ende, das den Midrariden, der die Arrogirung des Imamates gewagt hatte, ereilte.

Muhammed Ibn al-Fath war jedoch nicht der letzte seines Geschlechtes, der in Sidschilmâsa herrschte. Zu derselben Zeit, als der grössere Theil al-Maghribs den Fathimiden wieder den Gehorsam aufkündigte und zumeist den spanischen Omaijaden huldigte, warf sich ein Sohn asch-Schâkir's zum Herrn von Sidschilmâsa unter dem Namen al-Muntasir billah auf. Er ward jedoch im J. 352 getödtet von seinem Bruder Abu Muhammed, der als al-Mutazz billah den Thron bestieg, aber bereits im J. 366 im Kampfe gegen den Häuptling der Maghrawah,[1] Chazerun Ibn Fulful sein Leben verlor. Der Sieger bemächtigte sich des Landes und der Schätze und sandte den Kopf al-Mutazz mit der Siegesbotschaft nach Cordova, worauf der Hâdschib al-Mansur Ibn Abi Amir im Namen al-Hischâm's ihn zum Statthalter von Sidschilmâsa ernannte. Die Banu Midrâr und mit ihnen der Stamm der Miknasa verschwinden von jetzt an aus der Geschichte al-Maghribs; die Erben ihrer Macht waren die Maghrawa und Banu Jafran.

Zum Schlusse noch einige Worte über unseren Dinar, der wohl unzweifelhaft in Sidschilmâsa, der Residenz asch-Schâhir's geschlagen wurde. Sein ganzer Typus gleicht völlig jenem der Goldprägen aus den ersten Regierungsjahren al-Muizz, deren das kais. Cabinet zwei besitzt. Wir finden auf diesen denselben rohen, schwerfälligen Schriftzug und die gleiche Anordnung der Aufschriften, welche, ausser in den Namen, nur durch den Titel eines Emir al-Muminin, den al-Muizz auf-

[1] Die Μαχουρήβαι des Ptolemæus vgl. Abulfede, Geogr. ed. Reinaud II. 177.

nahm, sich unterscheiden. So ist es nicht zu bezweifeln, dass die Goldpräge des fathimidischen Chalifen dem Midrariden zum Muster diente, eine Ansicht, die noch durch einen anderen Umstand wesentlich gestützt wird. Auf dem Revers unseres Dinar's zeigt sich nämlich ein bogenförmig gekrümmter ziemlich dicker Strich im Felde der Münze, dessen Bedeutung oder Zweck zunächst nicht abzusehen ist, der jedoch in ganz gleicher Form auf den erwähnten Münzen al-Muizz' sich wiederfindet, und folgendermassen zu erklären sein dürfte. Auf anderen Prägen findet sich an derselben Stelle in der Umschrift häufig das Wort هُدى; das zurückgebogene Schwänzchen des Buchstaben Jâ tritt aber oft in das Münzfeld und erscheint, für sich angesehen, genau so wie der in Rede stehende bogenförmige Strich unseres Dinar's. Ich glaube daher nicht mit der Vermuthung zu irren, dass dieser unverbunden und selbständig auftretende Bogen auf dem Goldstücke asch-Schâkirs ebenso wie jener auf den Dinaren al-Muizz' nichts anderes ist als jenes Schwänzchen des Jâ, das vom Stempelschneider missverstanden und am unrechten Orte sinnlos wiedergegeben wurde.[1] — Noch verdient in Betreff des Reverses bemerkt zu werden, dass über dem Namen al-Fath an der in der Abbildung ersichtlichen Stelle ein Punkt so nahe an der Verbindungslinie sich befindet, dass er beinahe wie die Zacke eines Buchstabens erscheint.

Hat durch einen jener glücklichen Zufälle, an denen die muhammedanische Numismatik nicht arm ist, das merkwürdige Goldstück des kais. Cabinetes seine Existenz bis auf die Gegenwart gerettet, so dürfen wir ohne Kühnheit die Hoffnung aussprechen, dereinst in authentischester Weise die Nachricht Ibn Chaldun's[2] in dessen Geschichte der Fathimiden bestätigt zu sehen, dass asch-Schâkir auch Münzen mit seinem Namen

[1] Auf dem Dinar asch-Schâkir's reicht der Buchstabe Jâ im Worte Huda nicht unter die Schriftlinie hinab.

[2] Allgem. Geschichte t. IV. p. ٩٩ (Bulâq). Die betreffende ziemlich verworrene und auch fehlerhafte Stelle lautet:

وبها (بسجلماسة) محمد بن واكل (واسل) من مكناسة وقد تلقب بامير المومنين الشاكرلله وضرب السكة باسمه تقدستعزة الله —

und den Worten: ‚taqaddasat izzat allah' (‚geheiligt sei die Macht Gottes') schlagen liess.

Hasanweihide.

Die Kurden, die Gordyæi oder Carduchi der Alten treten in der Geschichte des Islams erst im 4. Jahrhunderte hervor. Ein streitbares Volk, das wegen seiner Raub- und Plünderungslust von Alters her übel beleumundet war, nahmen sie stets gerne Kriegsdienste an und bei den fortwährenden inneren und äusseren Kämpfen des Chalifats fehlte es ihnen nicht an Beschäftigung. Aber erst zum bezeichneten Zeitpunkte gelang es einer Anzahl kurdischer Häuptlinge, den Verfall des Chalifats benützend, eine Reihe mehr minder unabhängiger Herrschaften zu gründen. So finden wir Alusch in Antiochien († 358),[1] den Stammherrn der kurdischen Dynastie der Marwaniden, Bâdu, der im J. 380 im Kampfe gegen die Söhne Nasir ad-daula's fiel, die Banu Annâz al-Kurdî in Hulwan und Qarmisin. Am mächtigsten aber tritt zu dieser Zeit das kurdische Geschlecht der Hasanweihiden hervor, dessen Geschichte bisher keinen Bearbeiter gefunden hat.[2]

Der Begründer dieser Dynastie, nach welchem sie benannt wird, war Hasanweih Ibn al-Husein[3] al-Barzikâni, der eine Truppe seiner Tribus befehligte, bis er die Besitzungen seiner Oheime mütterlicherseits, Wandâd und Ghânim, Söhnen des Ahmad Ibn Ali, die Dinawar, Hamadan, Nihawend, Samaghân und einige Theile Adserbeidschans bis Schahrzur besassen, erhielt. Da die Bujiden zu dieser Zeit anderweitig beschäftigt waren, benützte Hasanweih diesen günstigen Umstand zur Vergrösserung seiner Macht, indem er zugleich Schutzgeld von den Kaufleuten und Handelszügen einhob. Rukn ad-daula liess

[1] Zeitschr. der deutsch-morgenl. Gesellschaft Bd. XI. p. 213, 230.

[2] Diese Zeilen sind vor dem Erscheinen des im Numismatic Chronicle 1871 p. 259 erschienenen Aufsatzes Rogers über einen Hasanweihiden Dirhem geschrieben. Uebrigens findet sich daselbst nur eine sehr unvollständige Benützung der Quellen.

[3] So Ibn Chaldun in der allgemeinen Geschichte (Bulâqer Ausgabe) und das Scharafname (Barb in den Sitzungsber. der kais. Akademie der Wissenschaften Bd. XXVIII. p. 6). Bei Ibn al-Athir (ed. Tornberg) Hasan.

ihn gewähren und wusste ihm sogar Dank[1] für den Schutz, welchen er den Dailemiten gegen die chorasanischen Truppen bot, bis Sahlan Ibn Musâfir von Hasanweih geschlagen und mit seinen Leuten gefangen genommen wurde[2]. Auf die Nachricht hievon sandte Rukn ad-daula im J. 359 den Vezir Abu'l Fath Ibn al-Amid, welchen sein gleichnamiger ungerathener Sohn begleitete, gegen den Kurden; der Wezir starb aber unterwegs an der Gicht zu Hamadan und sein Sohn, der an des Vaters Stelle trat, schloss gegen Zahlung einer Geldsumme Frieden und kehrte nach Rei zurück.

Einige Jahre später verband sich Hasanweih mit Amran Ibn Schâhin Abu Taghlib Ibn Hamdân und dem Bujiden Fachrad-daula zur Unterstützung Bachtjars gegen Adhad-ad-daula, der im J. 366 selbst nach Irâq aufbrach. Bachtjar, von seinen Bundesgenossen verlassen, zog trotzdem auf den Rath seines Vezir's Ibn Baqija[3] nach Ahwaz, unterlag aber dem aus Fars entgegenrückenden Adhad ad-daula durch Verrath eines Truppentheils. Schon hatte er von Baghdâd, wohin er sich zurückgezogen, Friedensunterhandlungen eingeleitet, als das Eintreffen zweier Söhne Hasanweih's, Abd-ar-Razzâq und Badr, mit ungefähr 1000 Reitern, die Fortsetzung des Krieges entschied. Aber auch jetzt ward Bachtjar von seinen Verbündeten, die zu ihrem Vater zurückkehrten, im Stiche gelassen[4]. — Hasanweih starb bald darauf am 3. Rabiul awwal

---

[1] Im Texte bei Ibn Chaldun heisst es p. 445:

— وكان ركن الدولة يرعى لهذلك —

[2] Wandâd starb im J. 349; sein Sohn und Nachfolger Abu'l Ghanâim Abd-al-Wahhâb wurde von den Schadenschan gefangen genommen und an Hasanweih ausgeliefert, der sich seiner Burg und Schätze bemächtigte. Ghanim starb im J. 350. Sein Sohn Abu Salim Deisam ward durch Abu'l Fath Ibn al-Amid seiner Herrschaft verlustig. Ibn Chaldun t. IV. p. 454 u. 512.

[3] Ibn Baqija wurde im J. 362 Wezir Bachtjar's. Ibn al-Athir VIII. 462. Er erhielt vom Chalifen al-Muti das Laqab an-Nâsih und von at-Tâji ein anderes Nasir ad-daula. Ibn Challikan (ed. Wüstenfeld) VIII. 47.

[4] Ibn al-Athir VIII. 493. Ibn Chaldun l. c. p. 452. Die Mudhariten in Basra schlossen sich an Adhad-ad-daula, die Rabiiten an Bachtjar an. Ersterer vermittelte einen Frieden nach 120jähriger Stammes-Fehde.

des J. 369[1] in Sarmâdsch, woselbst er ein Dschami und ein Schloss aus massivem Stein hatte erbauen lassen.

Nach seinem Tode trennten sich die Söhne; ein Theil wandte sich zu Fachr ad-daula, nach Hamadan, ein anderer zu Adhad-ad-daula. Sermâdsch mit den hier aufgehäuften Schätzen fiel Bachtjar[2] zu. Die guten Beziehungen, in denen dieser anfänglich zu Adhad-ad-daula stand, verkehrten sich aber bald in's Gegentheil und letzterer entsandte ein Heer, das einige kurdische Burgen wegnahm. Aber erst nach der Besiegung Fachr ad-daula's, der Hamadan und Rei[3] verlor und zu Qabus Ibn Waschmegir fliehen musste, konnte Adhad-ad-daula das ganze Gebiet Hasanweihs mit Nihawend, Dinawar und Sermâdsch erobern, wobei drei Söhne desselben, Abd-ar-Razzâq, Abul Ala und Abu Adnan, in seine Hände fielen. Der bereits genannte Sohn Hasanweih's, Badr, ward jetzt vom Sieger in den Besitz der Länder seines Vaters eingesetzt. Die Bevorzugung Badr's erregte jedoch den Neid seiner Brüder Asim und Abd-al-Malik. Asim stellte sich an die Spitze eines Aufstandes, ward aber von Truppen Adhad-ad-daula's geschlagen und gefangen genommen.[4] Auch die übrigen Söhne Hasanweihs fielen in verschiedenen Kämpfen[5].

Badr wusste in Bälde seine Herrschaft zu befestigen und man bewarb sich bereits um seinen Beistand, wie Fachr ad-daula, dessen Heer zweimal von dem Rebellen Muhammed Ibn Ghanim, einem Vetter Badr's, im Gebiete von Qum im J. 373 geschlagen wurde, bis Badr den Frieden (Anfang d. J. 374) vermittelte[6]; das gute Einvernehmen des letzteren mit Fachr ad-daula beunruhigte aber Scharaf-ad-daula, der aus dieser Ursache im J. 377 gegen Ibn Hasanweih eine Armee unter Qarategin schickte, welcher jedoch nach anfänglichem Erfolge durch Kriegslist getäuscht bei Qarmisin aufs Haupt geschlagen, nach

---

[1] Scharafname; dasselbe gibt den Samstag als Wochentag an; der 3. Rabi war aber ein Freitag.

[2] Vgl. die Stammtafel.

[3] Diese erhielt Muwajjid ad-daula.

[4] Auf einem Kamel nach Hamadan gebracht, verscholl er.

[5] Ibn Chaldun l. c. Ibn al-Athir IX. 4.

[6] Im J. 375 erneuerte sich der Krieg, bis Muhammed verwundet gefangen genommen wurde und an seiner Blessur starb. Ibn Chaldun l. c. p. 457.

Baghdâd zurückkehren musste, worauf Badr sich des Dschabals bemächtigte [1].

Nach dem Tode Scharaf-ad-daula's im J. 379 beschloss Fachr ad-daula vorzüglich auf Betreiben des Sahib Ibn Ibâd, einen Zug nach Iraq um Baghdâd zu erobern. In Hamadan vereinigte sich Badr mit dem Bujiden und es ward beschlossen, dass Ismail Ibn Ibad und Badr auf der Strasse nach Baghdâd vordringen sollten, während Fachr ad-daula den Weg durch Chuzistan einschlug. Die Unternehmung misslang aber gänzlich, da der Austritt des Flusses von Ahwaz, den die Soldaten für künstlich hervorgerufen hielten, eine allgemeine Panik herbeiführte.[2] Auch Baha ad-daula erbat sich den Beistand Badr's, als er im J. 388 auf Veranlassung des Abu Ali Ismail einen Zug gegen Abu Muhammed Ibn Mukram unternommen hatte und in die Enge gerathen war, erhielt ihn aber nur in geringem Masse[3].

In dieser Zeit hatte die Macht und das Ansehen Badr's ihren Höhepunkt erreicht; vom Chalifen mit dem Ehrentitel Nasir ad-din wad-daula ausgezeichnet, entfaltete er eine segensreiche friedliche Thätigkeit, spendete reiche Gaben für die beiden heiligen Städte und erkaufte den freien Durchzug der Pilger von den beutegierigen Beduinen, indem er gleichzeitig die Wegelagerei der Kurden unterdrückte[4].

Wie unabhängig die Stellung Badr's zu den Bujiden war, zeigt der Vorfall, dass der Sohn Bachtjar's, Abu'l Kasim, vor Baha ad-daula im J. 389 und später im J. 393 der Wezir Madsch ad-daula's, Abu'l Abbâs ad-Dhabbî sich auf sein Gebiet flüchteten und hier den gesuchten Schutz fanden[5]. Auch in den Verwickelungen, welche nach dem Tode Fachr ad-daula's in Persien entstanden, erscheint Badr als durchaus selbständiger Herrscher. Als nämlich im J. 397 Madsch ad-daula auf Antrieb des Wezir's al-Chatîr

[1] Ibn Chaldun l. c. p. 461. Ibn al-Athir l. c. p. 36.

[2] Mirchond. Gesch. der Bujiden ed. Wilken p. 78. Ibn Chaldun IV. 462.

[3] Ibn al-Athir IX. 100. Der Tod Samsam ad-daula's bewog Baha ad-daula, Frieden zu schliessen.

[4] Ibn Chaldun t. IV. 514. Ibn al-Athir l. c. p. 112. Scharafname p. 7.

[5] Ibn Chaldun IV. p. 467. Ibn al-Athir IX. 107 u. 126. Der Wezir, eines Giftmordes verdächtigt, floh von Rei nach Barudschard und starb daselbst im J. 398, l. c. p. 147.

Abu Ali Ibn Ali der Vormundschaft seiner Mutter Saida sich zu entziehen versuchte, begab sich Saida nach der Veste Thabarak[1] und entfloh von hier nach Chuzistan. Badr, dem diese Provinz unterstand, nahm die Flüchtige freundlich auf und führte sie im Vereine mit Fachr ad-daula's anderem Sohne Schams ad-daula als Regentin nach Rei zurück, nachdem Madsch-ad-daula gefangen genommen und eingekerkert worden war[2].

Die Beziehungen Badr's zu Baha-ad-daula jedoch verschlechterten sich immer mehr. Abu Dschafar al-Haddschadsch, der Stellvertreter (Nâib) Baha-ad-daula's in Iraq, ward abgesetzt und an seine Stelle Abu Ali Ibn Abu Dschafar Ustads Hurmuz mit dem Laqab Amid al-Dschujusch ernannt worden. Ersterer aber bekämpfte seinen Nachfolger im Gebiete von Kufa, während Baha ad-daula gegen Abu'l Abbâs Ibn Wâsil, der sich gegen Muhadsdsib ad-daula in Batiha empört hatte, im Felde lag. Abu Dschafar hatte sich mit Qilidsch, in dessen Händen die Strasse von Chorasan war (صاحب طريق خراسان) verbunden; Qilidsch starb jedoch im J. 397. An seine Stelle ernannte Amid al-Dschujusch den Abu'l Fath Muhammed Ibn Annâz, der Hulwan besass und ein persönlicher Feind Badr's war, welcher sich auf diese Kunde mit Abu Dschafar und einer Anzahl Häuptlingen, wie Hindî Ibn Suda (سعدى), Abu Isa Schâdi Ibn Muhammed etc., gegen Baha ad-daula vereinigte. Die Alliirten, denen sich auch Ali Ibn Mazjad angeschlossen hatte, marschirten gegen Baghdâd, das von Abu'l Fath Ibn Annâz vertheidigt wurde, und blieben vor der Stadt in der Entfernung von nur einer Parasange durch einen Monat stehen. Auf die Nachricht von der Besiegung des Abu'l Abbâs[3] löste sich jedoch die Coalition auf und Abu Dschafar, der mit Abu

[1] Bei Rei gelegen, vgl. Cazwini (ed. Wüstenfeld) III. 251.

[2] Mirchond l. c. p. 88. Saida starb nach Ibn al-Athir (IX. 260), der sie mit Namen nicht kennt, im J. 419. Ein nachdrückliches Eingreifen Badr's in die späteren Ereignisse verhinderte die Empörung Hilâl's v. Ibn al-Athir p. 144.

[3] Badr schickte dem Abu'l Abbâs 3000 Reiter. Als dieser schliesslich unterlag, wollte er zu Badr flüchten. Er kam auf dem Wege von Baghdâd nach Hamadan bis Chanikin, das Dschafar Ibn al-Awwâm, der Badr unterstand, gehörte. Durch Ermüdung an der Weiterreise gehindert, ward er von Abu'l Fath aufgegriffen und in Baghdâd auf Befehl Baha-ad-daula's enthauptet. Ibn al-Athir l. c. p. 137.

Isa sich nach Hulwan gewendet hatte, beeilte sich, mit Baha ad-daula Frieden zu schliessen.

Abu'l Fath Ibn Annâz, der Hulwan und Qirmisin verloren hatte, suchte Zuflucht bei Rafia Ibn Muhammed Ibn Maqn. Badr verlangte mit Berufung auf seine alte freundschaftliche Verbindung dessen Entfernung, und als diese nicht erfolgte, sandte er ein Heer in das Gebiet Rafia's welches dessen Residenz niederbrannte und die Veste al-Baradan[1] einnahm. Der flüchtige Abu'l Fath erhielt in Baghdâd von Amid al-Dschujusch die Zusicherung seiner Hilfe und in der That befahl Baha ad-daula der gegen Badr wegen dessen Verbindung mit Abu'l Abbâs Ibn Wâsil sehr erzürnt war, dem Wezir, mit einem Heere aufzubrechen. Badr wusste jedoch den Feind, der bis Dschondeisabûr vorgedrungen war, durch den Hinweis auf die zweifelhaften Chancen des Krieges und die Schwierigkeit des Sieges, gegen Bezahlung der gehabten Kriegskosten zur Umkehr zu bewegen[2].

Die letzten Jahre Badr's wurden durch sein unglückliches Verhältniss zu seinem Sohne Hilâl getrübt, dessen Mutter aus der Tribus der Schadenschân ihn nach der Trennung von ihrem Gatten geboren hatte, so dass der Sohn ferne vom Vater und ihm entfremdet aufwuchs, dessen Liebe sich auch einem anderen Kinde, Abu Isa, zuwandte. Badr, der Hilâl beargwöhnte, verwies den Sohn aus seiner Nähe und gab ihm Sâmaghân. Kaum war aber Hilâl sein eigener Herr, als er mit Ibn al-Mâdhi, dem damaligen Herrn von Schahrzur, in Zwistigkeiten gerieth. Badr untersagte seinem Sohne jede Feindseligkeit, doch dieser, das Verbot nicht beachtend, sammelte ein Heer, welches Schahrzur einnahm, wobei Ibn al-Mâdhi und die Besatzung getödtet wurden. Da zudem Hilâl die Truppen seines Vaters, der in Folge seines Geizes beständig an Anhang verlor, durch Bestechung zu gewinnen wusste, kam es zum Kampfe; die beiden Heere stiessen bei Bab-ad-Dinawar aufeinander und Badr, dessen Truppen zum Theil zu

[1] Vgl. Jacut, Marâsid T. IV. p. 297.

[2] Ibn Chaldun IV. 514. Ibn al-Athir IX. 136. Abu'l Fath, der Gründer der Dynastie der Banu Annâz, starb im J. 401 zu Hulwan; ihm folgte sein Sohn Abu'sch Schauk; v. Scharafname p. 8. Ibn al-Athir IX. 158.

Hilâl übergingen, ward gefangen. Obwohl man Hilâl rieth, seinen Vater zu tödten, da nach dem Vorgefallenen Schonung gefährlich sei, so schreckte er doch vor solcher Unthat zurück und bezeigte vielmehr kindliche Ehrerbietung seinem Gefangenen, der durch die geheuchelte Absicht sich gänzlich einer ungestörten religiösen Beschaulichkeit hingeben zu wollen, seinen Sohn zur Uebergabe eines Schlosses bewog. Kaum hatte aber Badr in dessen Besitz sich gesetzt, so legte er neue Befestigungen an und beschickte den Abu'l Fath Annâz und Abu Isa Schâdsi Ibn Muhammed in Asadabad mit der Aufforderung, in das Gebiet Hilâls einzufallen. Abu'l Fath zog gegen Qarmisin, das er einnahm; Abu Isa wandte sich zuerst gegen Sabur Chwast und dann nach Nihawand zu Abu Bakr Ibn Rafia; Hilâl der ihm dahin folgte, schlug die Deilemiten bis zur Vernichtung. Abu Isa, der zu Ibn Rafia floh, ward ausgeliefert, aber vom Sieger begnadigt. Jetzt bat Badr Baha-ad-daula um Hilfe, der seinen Wezir Fachr al-Mulk [1] mit Truppen ihm sendete. Hilâl, der den zum Frieden rathenden Abu Isa getödtet und einen vergeblichen nächtlichen Ueberfall versucht hatte, suchte nun eine friedliche Verständigung, welche jedoch vom Wezir in Folge der Einsprache Badr's zurückgewiesen wurde. Nach kurzem Kampfe fiel Hilâl in Gefangenschaft, erhielt jedoch auf seine Bitte die Zusicherung, seinem Vater nicht ausgeliefert zu werden. Das Schloss, in welchem seine Mutter und die Schätze sich befanden, wurde an Fachr al-Mulk übergeben und von diesem dann an Badr überlassen (im J. 400)[2].

Fünf Jahre später fand Badr auf einem Zuge gegen den Kurden al-Husein Ibn Masud bei der Belagerung des Schlosses Kûsdsche den Tod. Seine Truppen, durch den Einbruch des Winters unmuthig gemacht, überfielen Badr, der nicht abziehen wollte und alle Warnungen unbeachtet liess, in seinem Zelte und ermordeten ihn. Al-Husein fand den Leichnam in

[1] Dieser wurde im J. 406 von Sultân ad-daula hingerichtet. Ibn al-Athir IX. p. 182.

[2] Nach der irrigen Angabe des Scharafname im J. 405. Man fand in der Burg 40.000 Badre an Dirhemen und 4000 Badre an Dinaren. Mahjar Ibn Marzuje besang dieses Ereigniss. Vgl. über diesen Ibn Challikan VIII. 51, IX. 53. Ibn al-Athir IX. 231 u. 265.

dem ausgeplünderten Lager und liess ihn in Maschhad Ali begraben.

So endete Badr Ibn Hasanweih, den die Quellen einen gerechten, edlen Mann von wohlthätiger Sinnesart nennen. Seine Herrschaft erstreckte sich von Dinawar über Nihawand und Barudschard bis gegen al-Ahwâz, mit Einschluss der Schlösser etc. die in diesem Gebiete lagen[1].

Auf die Kunde vom Tode Badr's trat Zâhir Ibn Hilâl auf um das herrenlose Land in Besitz zu nehmen. Bereits im J. 404 hatte derselbe, der nicht weniger unternehmungslustig als sein Vater gewesen zu sein scheint, einen Zug gegen Schahrzur unternommen, die Veste erobert und die von Fachr al-Mulk hineingelegte Besatzung zum Theil getödtet, zum Theil auf Reclamation des Wezirs freigegeben. Sein Versuch, sich des ganzen grossväterlichen Gebietes zu bemächtigen, scheiterte aber; von Schams ad-daula geschlagen, wurde Zâhir gefangen nach Hamadân gebracht, während dem Sieger der Besitz Badr's zufiel.

Hilâl Ibn Badr ward zu dieser Zeit von Sultân ad-daula, dem Sohne Baha-ad-daula's in Gefangenschaft gehalten[2]. Die Besorgniss jedoch vor dem Machtzuwachse Schams ad-daula's bewog den Bujiden, seinen Gefangenen in Freiheit zu setzen und ihn zur Eroberung seines väterlichen Erbes mit einem Heere auszurüsten. Im Dsu'l Kaada[3] des J. 405 kam es zur Schlacht, welche Hilâl verlor. Er selbst wurde getödtet, während seine Truppen sich auflösten und der Sieger verblieb im Besitze der weiten Gebiete Badr's.

Der Enkel Badr's sollte den Sturz seines Geschlechtes nicht lange überleben. Von Schams ad-daula, der ihn jetzt für ungefährlich halten mochte, im J. 406 freigegeben, bekriegte er sofort Abu'sch Schauk, dessen Bruder Suda (سعدی) getödtet wurde, und besiegte ihn zweimal, so dass er nach Hulwan

[1] Scharafname l. c. Ibn al-Athir IX. 173 u. 229. Dieser nennt Badr auch Amir al-Dschabal.

[2] Hilâl ward noch auf Befehl Baha-ad-daula's gefangen genommen; da die Quellen bis zum J. 405, wo er als Gefangener Sultân ad-daula's genannt wird, seiner nicht erwähnen, so dürfte er in fortwährendem Gewahrsam gehalten worden sein.

[3] So Ibn al-Athir; nach dem Scharafname im Dsu'l Hiddscha.

zu fliehen genöthigt war. Die Vermählung Zâhir's mit einer Schwester Abu'sch-Schauk's führte den Frieden herbei, der aber von letzterem durch den plötzlichen Ueberfall und die Ermordung Zâhir's gebrochen wurde. Der Leichnam ward in Bab at-Tibn beerdigt[1].

Stammtafel der Hasanweihiden.

Al-Husein
|
Hasanweih
† 369

Abu'l Ala	Abd ar-razzâq	Abu'l Nadschm Badr † 405	'Asim	Abu 'Adnan	Bachtjar	'Abdal-melik

Abu Isa | Hilal † 405
|
Zâhir † 406.

Mit Zâhir erlosch nach kurzer Blüthe die Dynastie der Hasanweihiden; denn die Angabe des Scharafname, dass ein Sohn Zâhir's, Namens Badr, im J. 488 von Ibrâhîm Najal zum Statthalter von Dinawar und Chumusch eingesetzt wurde, erscheint schon deshalb als unglaubwürdig, weil Badr im bezeichneten Jahre wenigstens 82 Jahre alt gewesen sein müsste.

So hervorragend die Macht und politische Bedeutung der Hasanweihiden war, so ist bisher doch eine Münze dieser Dynastie nicht bekannt geworden. Ein Dirhem des kais. Kabinetes von leider ziemlich defecter Erhaltung führt sie endlich in die muhammedanische Numismatik ein.

Av. ح
////لااله
////وحده لاشريك
////القادربالله
بدربن حسنويه mit Stempelrutschung.

[1] Ibn al-Athir IX. 182. Bab at-Tibn ist ein Ort in der Nähe von Maschhad Musa Ibn Dschafar.

Rev. محمد رسول الله
صلى الله عليه
سلطان الدولة
وعز الملة ابوسـ . . . .

Grösse 7. Gewicht 4·75 Gr.
s. Nr. 2 der Tafel.

Obwohl nur die Aufschriften im Felde erhalten sind (die Randschriften fehlen), so ist doch die Zeit der Prägung nach den vorstehend gegebenen Daten durch den Namen Sultân ad-daula's bestimmt, der seinem Vater Baha ad-daula im J. 403 in der Regierung folgte. Da Badr im J. 405 getödtet wurde, so wurde unser Dirhem nothwendig in den Jahren 403—405 geschlagen.

Die Vergleichung des im Numismatic Chronicle (a. 1871 p. 259) publicirten Dinars Badr's vom J. 397 und des Dirhems des kais. Cabinetes gibt einen interessanten Einblick in die Beziehungen des kurdischen Fürsten zu dem Bujiden. Fachr ad-daula, der nach dem Tode des Muwajjid ad-daula (a. 373) aus Chorasan zurückgerufen und zum Herrscher über dessen Länder erwählt wurde, stand mit Badr im guten Einvernehmen und als Verbündete versuchten beide die Eroberung Baghdâd's. Nach dem Tode Fachr ad-daula's im J. 387 dauerte das freundschaftliche Verhältniss mit der Regentin Saida fort und Badr erkannte den noch unmündigen Madschd-ad-daula als Oberherrn an. In demselben Jahre, in welchem der bezogene Dinar geschlagen wurde, suchte jedoch Madsch-ad-daula die Vormundschaft seiner Mutter abzuschütteln, die zu Badr entfloh und von diesem und Schams ad-daula nach Rei zurückgeführt wurde. Da letzterer hierauf zum Herrn von Rei und Ispahan erwählt ward (Madschd-ad-daula gelangte erst später wieder auf den Thron), so fällt die Prägung des Dinars unmittelbar vor diese Vorfälle. Die in der Folge eintretende Verrückung der Machtverhältnisse der verschiedenen bujidischen Linien und die späteren Beziehungen Badr's zu diesen spiegeln sich in den Aufschriften des vorstehend beschriebenen Dirhems wieder; der Enkel Adhad ad-daula's, Sultân ad-daula, der, was nicht zu übersehen, den unruhigen Hilâl in Gewahrsam hielt, ward jetzt von Badr als Oberherr anerkannt.

Das Gewicht des in Rede stehenden Dirhem's beträgt 4·75 Gr. Rechnet man das Normalgewicht des gewöhnlichen Dirhem's zu 2.97 Gr., so erscheint weder die Bestimmung unserer Münze als Doppeldirhem (Normalgewicht 5·94 Gr.), noch als $1^1/_2$ Dirhem (Normalgewicht 4·44 Gr.) als zutreffend, letzteres um so weniger, als der Gewichtsverlust durch die Abwetzung der Münzfläche und die Beschädigung des Randes nicht unbeträchtlich ist, und hieraus eine enorme, ganz unannehmbare Uebermünzung resultiren würde. Aber auch der Deutung unseres Stückes als Doppeldirhem, welche in Anbetracht der erwähnten Defecte und einer zulässigen Untermünzung nicht unberechtigt sein könnte, widerspricht ein Moment, das ich hier hervorheben will, da es der Aufmerksamkeit der Numismatiker entgangen zu sein scheint.

Aus den Münz-Wägungen ergibt sich nämlich als ausser Zweifel stehend, dass im Laufe des 4. Jahrhundertes ein Nominal in der Silberpräge auftritt, das, vom normalen Dirhem verschieden, diesen innerhalb gewisser Münzreihen fast gänzlich verdrängt. Ich wage nicht, dieses Nominal geradezu als neues zu bezeichnen, da bereits in dem 3. Jahrhunderte einzelne Dirheme ihm zu entsprechen scheinen, wohl aber kann es in dem Sinne so genannt werden, als es später die Münzeinheit der Silberpräge gewisser Dynastien darstellt und nicht als Ausnahme, sondern als Regel auftritt. Der Versuch, den Ursprung dieses Nominals, welches von 3·40 Gr. — 4·75 Gr. schwankt, nachzuweisen, wird so lange als verfrüht betrachtet werden müssen, bis das Normalgewicht desselben mit annähernder Sicherheit bestimmt ist. Diese Bestimmung wird aber nur durch Beibringung einer genügenden Zahl von Wägungen, an denen es jetzt gänzlich mangelt, ermöglicht. Die Serie der bujidischen Dirheme speciell eignet sich zu dieser Untersuchung ganz vorzüglich, sowohl wegen der verhältnissmässigen Reichhaltigkeit des in den Museen vorliegenden Münzmateriales, als auch in Anbetracht der historischen Bedeutsamkeit dieser Dynastie und der Länder, welche sie beherrscht hat. Die Reihe der Bujiden-Dirheme des kais. Cabinetes ist leider nicht beträchtlich und auch die Erhaltung der meisten Stücke unvollkommen. Wenn ich nichtsdestoweniger eine Uebersicht derselben mit den beigesetzten Wä-

gungen folgen lasse, so geschieht es mehr, um meinen guten Willen zu documentiren, als in der Ueberzeugung, einen dankenswerthen Beitrag zur Lösung der beregten Frage zu geben[1].

Imad ad-daula.

Schirâz a. 327 — 3·41 Gr.
„ a. 333 — 2·85 „ (beschnitten)
Amol a. ? — 3·71 „ (verwetzt).

Rukn ad-daula mit Adhad-ad-daula.

Schirâz a. 341 — 2·5 Gr. } beschnitten
„ a. 351 — 2·91 „ }
? a. 36 — 4·15 „
Schiraf a? — 3·75 Gr. (verwetzt)
„ a? — 3·65 Gr. (mittelm. erhalten).

Adhad-ad-daula.

Amol. a. 369 — 4·61 (mittelm. erh.)
Ramhormuz a. 36? — 4·51 (verwetzt)
Arradschan a. 371 3·75 (do.).

Muwajid ad-daula.

Amold. a. 372 — 3·9 Gr. (mittelm. erh.).

Die vorstehenden Wägungen zeigen wie sehr die einzelnen Stücke dem Gewichte nach differiren und wie gewagt es sein würde, auf dieser Grundlage eine Bestimmung auch nur des beiläufigen Normalgewichtes des bujidischen Dirhems zu versuchen. Sollten etwa die Bujiden, welche es liebten, sich als Abkömmlinge der alten Perserkönige auszugeben, die sasanidische Drachme von 4·25 Gr. als Münzeinheit für ihre Silberpräge wieder aufgenommen haben? Ich gestehe, eine Zeitlang diese Hypothese für plausibel gehalten zu haben, gegenwärtig aber habe ich sie fallen gelassen. Es scheint vielmehr, dass mit dem Verfall des Chalifates und der Reichseinheit auch im Münzwesen separatistische Bestrebungen auftraten, und an

[1] Vgl. Lindberg, Essai sur les monnaies des Boujides in den Mémoires de la société royale des antiquaires du Nord, Copenhague 1840—1844, p. 193 ff. welcher eine Anzahl Wägungen beibringt.

Stelle des alten Münzfusses provinziale oder locale Währungen zur Geltung kamen. Erst durch die Publication der Wägungen des betreffenden Münzmateriales grösserer Sammlungen wird die Basis weiterer Untersuchung gegeben sein.

Von hohem numismatischen Interesse sind auch die Benennungen verschiedener Münzsorten dieser Periode, die gelegentlich in den Quellen erwähnt werden und bisher zu wenig Beachtung fanden. So werden wiederholt دنانير قاسانية genannt, z. B. von Ibn al-Athir Bd. IX. p. 216 unter dem J. 416: ‚das Kurr Waizen wurde um 200 qasanische Dinare verkauft'; ferner l. c. p. 308 unter dem J. 427: ‚Im Safar dieses J. befahl al-Kâim biam allah, sich im Handelsverkehre der magrebinischen (fathimidischen) Dinare nicht mehr zu bedienen und beauftragte die Notare, die Verkaufs- und anderen Urkunden, in welchen dieser Geldsorten Erwähnung geschah, nicht zu legalisiren; zugleich verwies er die Leute auf die Kadirije, Saburije und Qasanije'. Die Kadirije sind offenbar die mit dem Namen des Chalifen al-Kadir versehenen Goldstücke, während die Saburije ihren Namen von der Stadt Sabur führen, welche eine sehr thätige Münzstätte gehabt haben muss[1]. Schwierig jedoch ist die Bestimmung der Qasanije; dieselben mit der jenseits des Oxus gelegenen Stadt Qasan, welche im 4. Jahrhunderte weder politische noch commerzielle Bedeutung besass und als Münzstätte überhaupt noch nicht nachgewiesen ist, in Verbindung zu bringen, ist unzulässig; aus der Nennung der Dinare Qasanije in einer Reihe mit den saburischen ergibt sich vielmehr der locale Zusammenhang beider Münzsorten. Dadurch ist die Vermuthung nahegelegt, dass der Name Qasanije corrumpirt ist. Vielleicht ist statt Qasanije Qaschanije zu lesen; denn Qaschan erscheint auch später als Münzstätte der Hulaguiden, allerdings ein Ort nur von geringerer Bedeutung. An Kâschân (كاشان) zu denken, ist wegen der paläographisch nicht zu erklärenden Verwechslung von ق und ك nicht gestattet.

[1] Als Abu Kalidschar mit dem Chalifen al-Kadir wegen seiner Anerkennung und seines Titels unterhandelte, gab er sich endlich mit dem Ehrennamen ‚Malik ad-daula' zufrieden, und sandte dem Chalifen nebst reichen Geschenken eine Million saburischer Dinare. Ibn al-Athir IX. 313. Vgl. Kremer, Ideen p. 418.

Eine andere Münzsorte nennt Ibn al-Athir Bd. IX. p. 71 unter dem J. 383: ‚In Irak wurde das Kurr Waizen um 6600 ghaiatsische Dirheme verkauft.' Hiermit sind wohl jene Dirheme Baha ad-daula's gemeint, auf welchen derselbe mit den pompösen Titeln ضيا الملة وغياث الامة erscheint[1], denn kein anderer Herrscher dieser Zeit führte ein mit dem Worte Ghaiats zusammengesetztes Laqab.

Schliesslich sei noch der im Anfange des 5. Jahrhunderts der H. cursirenden Dirheme Seifije gedacht, welche nach Abu Sinan Gharib Ibn Muhammed Ibn Maqn mit dem Beinamen Seif ad-daula, der im J. 425 in Karch Samarra starb, genannt wurden[2].

Fathimide.

Æ

Av. الله
الصمد
M. I. لااله الاالله محمدرسول الله على ولى الله
M. II. محمدرسول الله ارسله بالهدى ودين الحق ليظهره على الدين كله

Rev. الامام
محمد
M. I. ابو القاسم المنتظربامر الله امير المومنين
M. II. بسم الله ضرب صذا الدرهم بمصر سنة خمس وعشر ين وخمسماية

Gew. 3 Gr. Vgl. Nr. 3 der Tafel.

Gehören fathimidische Silbermünzen überhaupt zu den Seltenheiten der muhammedanischen Numismatik, so darf speciell der vorstehend beschriebene Dirhem als eine der interessantesten Münzen dieser Dynastie, welche bisher veröffentlicht wurden, bezeichnet werden. Obwohl, wie aus der Randschrift des Reverses erhellt, zu Misr, also in der Haupt-

[1] Mémoires de la société impériale d'Archeologie, Petersbourg, T. V. p. 64, zwei Dirheme aus den J. 385 u. 386, beide aus Basra und ein Dirhem Kiwâm-ad-daula's aus Baghdâd vom J. 398 mit demselben Titel Baha ad-daula's finden sich in den Nov. Suppl. p. 255.

[2] Ibn al-Athir IX. p. 298.

stadt des fathimidischen Reiches geprägt, lassen die Aufschriften dennoch den Namen des Regenten vermissen und diese Anormalität wird noch durch den Umstand gesteigert, dass hier zum ersten Male der Name des 12. Imam's auf einer Münze erscheint, die dadurch zu einer ungewöhnlichen Bedeutung gelangt.

Der eigenthümliche Charakter des in Rede stehenden Dirhems lässt sofort auf ganz exceptionelle Verhältnisse schliessen, die seine Prägung veranlassten. Und in der That haben wir den stummen und doch beredten Zeugen einer interessanten Episode aus der letzten Zeit der fathimidischen Herrschaft vor uns, welcher durch Ibn Chaldun [1] seine volle Beleuchtung und Beglaubigung findet.

Der seinen Vergnügungen ergebene Chalif al-Amir war nach 29½jähriger Regierung im J. 524 bei einem Ritte nach dem Lustschlosse Dschize auf einer Brücke unter den Dolchen der Assasinen verblutet, ohne einen Thronerben zu hinterlassen. Zwei seiner vertrautesten Mamluken, Barghâsch al-Adil und Baraward Hazir [2], waren jetzt bemüht, Maimun Abd-al-Madschid, den Sohn des Abu'l Kasim Ibn al-Mustansir, der dem Alter nach zunächst zur Regierung berufen, auf den Thron zu setzen. Zu diesem Zwecke gaben sie vor, dass al-Amir eine Frau seines Harem's nach einem Traumgesichte als von ihm mit einer männlichen Frucht schwanger erklärt habe. Dieses nachgeborne Kind solle im Chalifate folgen, Abd-al-Madschid jedoch einstweilen die Regentschaft führen [3]. In der That wurde letzterer als Vormund mit dem Namen al-Hafiz lidin allah bestellt; Hazir aber nach einer angeblich testamentarischen Verfügung al-Amir's Wezir und as-Said Bâs, ein Client des früheren Wezirs al-Afdhal, Oberstkämmerer. Das Heer widersetzte sich jedoch dem Hazir und die Mehrheit wählte an dessen Stelle den Ridhwân Ibn Wanhasch. Barghasch, der Hazir beneidete, bewog jetzt den im Schlosse anwesenden

[1] Ibn Chaldun, allgemeine Geschichte t. IV. p. 71 (ed. Bulâq).

[2] Die Eigennamen sind in der genannten Ausgabe Ibn Chaldun's häufig so verstümmelt, dass die Richtigkeit dieser Namen dahingestellt bleiben muss.

[3] Vgl. Sacy's Chrestomathie t. II. p. 234; nach einer daselbst gelegentlich citirten Stelle meldet Abu'l mahasin dasselbe.

Abu Ali Ibn al-Afdhal, sich öffentlich zu zeigen, wozu er ihm die Möglichkeit verschaffte. In der That schloss sich diesem das Heer mit dem Rufe: ‚Das ist der Wezir, der Sohn des Wezirs' sofort an und schlug dem Erwählten trotz seiner Ablehnung[1] ein Zelt zwischen den beiden Schlössern auf. Da die Thore geschlossen waren, erstiegen die Truppen die Mauern und drangen in das Innere des Castells ein, so dass al-Hafiz gezwungen war, Hazir zu entsetzen, welcher später hingerichtet wurde, und Abu Ali Ibn al-Afdhal zum Wezir zu ernennen. In kurzer Zeit bemächtigte sich dieser der Regierung und erlangte unbeschränkten Einfluss auf den Regenten, ja ging so weit, die öffentlichen Gelder aus dem Schlosse in sein Haus bringen zu lassen. Am bezeichnendsten jedoch für die damalige Stellung Ibn al-Afdhal's ist seine über Verlangen der Imamî, deren Lehre er eifrig ergeben war, erlassene Verfügung, das öffentliche Gebet für al-Kaim al-Muntazar zu verrichten. Zugleich liess er nach Ibn Chaldun, Dirheme, mit Ausschluss von Dinaren, mit den Aufschriften: ‚Gott (ist) der Ewige' und ‚der Imam Muhammed' prägen und verbot die Nennung des Namens Ismail's und al-Hafiz' auf den Kanzeln, sowie den Gebetruf ‚Auf zum Besten der Werke'. Er selbst legte sich eine lange Reihe von pompösen Beinamen bei[2], welche die Prediger vorlesen mussten, und zuletzt hielt er al-Hafiz, dessen beabsichtigte Ermordung als Sühne für die Hinrichtung der Brüder al-Afdhal's durch al-Amir sich nicht in's Werk setzen liess, in förmlichem Gewahrsam. Die schiitischen Emire und die chalifischen Mamluken, welche sich vor Ibn al-Afdhal nicht sicher fühlten, beschlossen schliesslich, ihn zu tödten. Eine Anzahl ihrer Leute, die dem Wezir auflauerten, überfielen ihn während er mit seinem Gefolge zu Pferde am Ballspiel sich ergötzte, und ein Mamluk, Franke von Geburt, tödtete Ibn al-Afdhal, dessen Haupt abgetrennt wurde. Al-Hafiz, aus dem Gefängnisse hervorgeholt, empfing die Hul-

[1] Der Text Ibn Chaldun's lautet:

وقالوا هذا الوزير ابن الوزير وتنصل فلم يقبلوا و ضربوا له خيمة بين القصرين

[2] Vgl. Ibn al-Athir X. p. 473.

digung, das Haus des Ermordeten aber wurde geplündert und die daselbst vorgefundenen Schätze in's Schloss gebracht.

Zu jenen oben erwähnten Dirhemen, welche Abu Ali Ahmed Ibn al-Afdhal während der kurzen Dauer seines Vezirates prägen liess, und die, vermuthlich in geringer Zahl ausgebracht, alsbald wieder aus dem Verkehre nach dessen Sturze gezogen wurden, gehört die Silbermünze des kais. Cabinetes. Ihre Aufschriften bestätigen die Angaben Ibn Chaldun's, indem in der That in der Mitte des Averses und Reverses die Worte: ‚Gott (ist) der Ewige' und ‚der Imam Muhammed' sich befinden, sie ergänzen aber auch diese durch die beim genannten Autor nicht angeführte so bemerkenswerthe innere Umschrift, welche den Namen des 12. Imam's mit dem Titel eines Amir al-Muminin enthält. Es ist bekannt, dass die Secte der Imamî in zwei Gruppen zerfällt, in jene der Ithna-ascharia und der Ismailia[1]; erstere zählt 12 Imame (daher ihr Name), deren letzter Muhammed al-Madhi Ibn Hasan-al-Askeri nach ihrer Lehre fortwährend lebt, aber unsichtbar ist, und eine Reihe von Namen führt, wie al-Kâim, Sâhib az-zamân, al-Muntazar[2] etc. Letztere anerkennt an Stelle des Musa al-Kadim Ibn Dschafar as-Sadiq den Ismail Ibn Dschafar as-Sadiq als 7. Imam und lehrt die Verborgenheit der späteren Imâme (daher al-Bathania genannt). Der Secte der Imamî gehörte auch Abu Ali Ahmed Ibn al-Afdhal an und desswegen liess er den Namen des 12. Imams Muhammed al-Madhi auf die Münzen setzen. Dieser letzte Imam führt hier die Kunia Abu'l Kasim, die er erhielt, um ihm mit dem Propheten, der sich eben so nannte, eine Art Namensgleichheit zu geben, denn al-Madhi, der im Alter von 12 Jahren starb, hatte keinen Sohn.

Es verdient auch hervorgehoben zu werden, dass Abu Ali durch sein Vorgehen sich in schroffer Weise als Gegner der officiellen Religion zur Zeit der Fathimiden erklärte. Diese hatten auf die Lehre des verborgenen Imamates ihr Reich gegründet, und der Stifter ihrer Dynastie, Obeidallah, wurde von

[1] Vgl. Ibn Chaldun in Histoire des Berbères trad. par Slane t. II. p. 501.

[2] Reinaud, Description des monuments Musulmans etc. du cabinet de M. le Duc de Blacas t. I. p. 380.

den Ismailia als 11. Imam anerkannt. Hiedurch sowohl als durch die Gefangenhaltung al-Hafiz' verrieth der Wezir, dass er den Sturz des herrschenden Geschlechtes und die höchste Würde im Staate für sich anstrebe, und dieser Ehrgeiz, welche die alte Ismailitische Partei bedrohte und ihre bisherige Macht gefährden musste, brachte ihm den Untergang durch Mörderhand.

Saruchane.

Chidhr Ibn Ishâq.

Æ. Av. اسحاق
خضر بن
Rev. خلد الله
ملكه Grösse $3^1/_2$. vgl. Nr. 4 der Tafel.

Das vorliegende Kupferstück ist die erste bisher publicirte Münze der Saruchane, welche rein arabische Legenden trägt. Jener merkwürdige von Friedländer[1] vor geraumer Zeit beschriebene Gigliato Saruchan's zeigte nämlich ebenso wie die älteren Münzen der Fürsten von Aidin die Nachprägung occidentalischer Münztypen, eine Uebereinstimmung, die in dem wahrscheinlich gleichzeitigen Beginne der Münzthätigkeit beider Dynastien um 1327, nachdem Urchan hierin vorangegangen sich wiederholt. Hatten aber die jüngst bekannt gewordenen[2] aus dem J. (748) 1347 datirenden kleinen Silbermünzen Isa's, des Herrn von Aidin, mit arabischen Legenden vermuthen lassen, dass auch die Saruchane eine gleiche Veränderung ihrer Geldpräge vornahmen, so wird jetzt diese Vermuthung durch die Kupfermünze des kais. Cabinetes, welche in drei Exemplaren vorhanden, zur vollen Gewissheit.

Die Richtigkeit der vorstehenden Zutheilung nämlich, welche nach den von Friedländer im bezogenen Aufsatze zusammengestellten byzantinischen Quellennachrichten in Folge der Unzulänglichkeit der letzteren als fraglich erscheinen könnte, wird durch die türkischen Chronisten ausser Zweifel gesetzt.

---

[1] Beiträge zur älteren Münzkunde, Berlin 1851, p. 52 ff.
[2] Numismatische Zeitschrift, 2. Bd. p. 525.

Ist gleich die historische Ausbeute aus diesen nicht so bedeutend, als man wohl vermuthen könnte, so glaube ich doch im Folgenden die Geschichte der bisher so wenig bekannten Dynastie der Saruchane, welche bei Hammer und Zinkeisen eine sehr unvollständige und ungenügende Darstellung gefunden, in helleres Licht gesetzt zu haben.

Saruchan, der Gründer unserer Dynastie, dessen lange Regierungszeit mit zahlreichen Kriegen gegen die Christen ausgefüllt war[1], bemächtigte sich Magnesia's im J. 1313[2]. Obwohl einer der bedeutendsten der Zehnfürsten, findet sich doch sein Sterbejahr weder bei Muneddschimbaschi noch bei Dschenabi[3] angegeben und wir wissen nur, dass im J. 1345 (746) seiner zum letztenmale Erwähnung geschieht. Auf Saruchan folgte sein Sohn Elias Beg und diesem sein Sohn Ishâq Beg, die beide von den Byzantinern und von Hammer und Zinkeisen nicht genannt werden. Vater und Sohn führten nach Muneddschimbaschi eine friedliche und dem öffentlichen Wohle gewidmete Regierung. Ishâq zumal suchte den Umgang gelehrter oder durch Frömmigkeit ausgezeichneter Personen und erbaute in Magnesia dem Derwischorden der Mewlewi ein Ordenshaus, das anfänglich ein für die Armen der Mewlewi errichtetes Chankâh (Kloster) war.

Ishâq starb nach derselben Quelle im J. 790 (1388), eine Angabe, die bedeutende Verwirrung anzurichten geeignet ist. Im Verfolge seines Berichtes nämlich sagt Muneddschimbaschi, dass der Sohn und Nachfolger Ishâq's, Chidhr Schâh, seinem Vater sehr unähnlich war und durch seine Liebe zu verbotenen Spielen und anderen unerlaubten Dingen den Hass seiner Unterthanen auf sich zog. Die Unzufriedenheit der Bevölkerung hätte Bajazid I. nach der Eroberung von Alaschehr (Philadelphia), der letzten griechischen Besitzung in Kleinasien, den

[1] Vgl. die byzantinischen Quellen bei Friedländer.

[2] Wiener Jahrb. der Literatur Bd. 57. p. 4 nach dem Dschihannuma. In der von Norberg verfassten lateinischen Uebersetzung des Werkes konnte ich diese Angabe nicht finden.

[3] Manuscripte der k. k. Hofbibliothek. Die Uebersetzung der citirten Stellen Muneddschimbaschi's und des Nuchbet et-tewârîch verdanke ich der des Türkischen nicht mächtig, der Gefälligkeit meines Freundes Dr. Karabacek.

erwünschten Anlass gegeben, Chidhr Schâh der hierauf zu Timur floh, im J. 1390 (792) seiner Herrschaft zu entsetzen. Diese Erzählung scheint durch Ducas (cap. IV.) ihre Bestätigung zu finden, der ‚Chedr, den Sohn Sarchan's', als den von Bajazid nach der Eroberung der Gebiete von Kermian, Aidin und Mentesche entthronten Fürsten Lydien's und Aeolis nennt. Er fügt aber hinzu, dass Jildirim Chidhr, der sich fügsam unterwarf, ehrenvoll aufnahm, mit seiner Schwester vermählte und nach Brusa sandte, wo er bald hernach durch Gift auf die Seite geschafft wurde. Ducas widerspricht sich bezüglich des letzten Theiles seiner Darstellung aber später (cap. XVI.) selbst, indem er bei Schilderung der Schlacht von Angora sagt, dass die ehemaligen Truppen der Fürsten von Aidin, Saruchan, Mentesche und Kermian, die in der Schlachtreihe Bajazid's kämpften, auf den Anruf und das Heranrücken ihrer ehemaligen Herren zu den Mongolen übergingen und weiter (cap. XVIII.), dass Sarchan (i. e. Chidhr) die Herrschaft über Lydien von Timur wieder erhielt.

Noch verwirrter ist der kurze Bericht Dschenabi's, der geradezu sagt, dass Ishâq, durch Bajazid entthront, seine Rettung in der Flucht suchte und hiemit seine Notiz über die Saruchane schliesst.

Wie man sieht, berichtet jede der drei citirten Quellen anders. Muneddschimbaschi wie Ducas melden die Entthronung Chidhr's durch Bajazid, aber der zweitgenannte Autor spricht auch von der Vergiftung des gefangenen lydischen Fürsten, die wir nicht ohne weiters als erfunden abzuweisen berechtigt sind, während Dschanabi mit Ishaq die Dynastie endigen lässt.

Welche Darstellung ist die richtige, welche die falsche? Die Antwort wäre schwierig, ja wohl unmöglich, wenn nicht zwei andere türkische Chronisten, der durch sein Alter glaubwürdige Neschri und Muhammed Edirnewi im Nuchbet ettewârîch[1] die definitive Entscheidung allerdings in mehr indirecter als directer Weise enthielten. Neschri[2] sagt nämlich

[1] Manusc. der k. k. Hofbibliothek H. O. 3. Bl. 792.

[2] Zeitschr. der deutsch-morgenl. Gesellschaft Bd. XV. p. 335. Isa Beg verlegte seinen Sitz zunächst nach Tire, bis er nach Nicæa gebracht wurde. Neschri nennt keinen der beiden Fürsten mit Namen.

nach dem Berichte über die Depossedirung des Fürsten von Aidin (Isa Beg), der sich des Münzrechtes und des Kanzelgebetes zu Gunsten Jildirim's begeben und seine bisherige Residenz Ephesus (Aja Soluk) demselben abtreten musste, sowie des Herrn von Saruchan: ‚beide Fürsten verschieden in kurzer Zeit'; das Nuchbet et-tewârîch ferner bemerkt unter d. J. 792 (1390) nach der Erzählung von der Eroberung Aidin's und Saruchan's: ‚in dieser Zeit starben Aidinoghlu (Aidin's Sohn) und Saruchanoghlu (Saruchan's Sohn), worauf Bajazid deren Länder gänzlich im Besitze hatte, indem die Kinder dieser beiden Fürsten bei Kötürüm Bajazid Zuflucht suchten'. Nach diesen Angaben kann es nicht zweifelhaft sein, dass Ishâq Beg, der von Bajazid entthronte und hierauf nach Brusa gebrachte Fürst Saruchan's ist. Ein ähnliches Schicksal hatte nach Ducas (cap. IV.) den Fürsten von Aidin getroffen, welcher nach Nicæa geschickt wurde, wo er bald starb.[1]

Die eroberten Fürstenthümer gab Bajazid seinen Söhnen zu Lehen. Der erstgeborne Sohn Ertoghrul erhielt Aidin als Sandschak, der zweitgeborne Suleiman Saruchan mit dem benachbarten Karasi.[2] Chidhr der Sohn Ishâq's, entfloh zu Kötürüm Bajazid nach Kastemuni, zu welchem sich auch die Söhne der Herren von Kermian, Mentesche und Aidin retteten[3]. Zu Timur aber begab er sich, ebenso wie der Prinz von Mentesche (Neschri l. c. p. 345) vermuthlich erst, als im J. 795 Kastemuni in die Hände Bajazid Jildirim's gefallen war und verweilte bei dem Mongolenherrscher so lange, bis die Niederlage der Osmanen in der Schlacht von Angora ihm und den anderen depossedirten Fürsten im J. 1402 den Besitz der väterlichen Reiche brachte.[4] Nicht lange jedoch sollte sich Chidhr des

---

[1] Auch Hammer und Zinkeisen vermeiden eine Namensnennung.

[2] So das Nuchbet. Neschri l. c. p. 335 wohl unrichtig: Bajazid vereinigte Saruchan's Land mit Karasi's Land und gab es Ertoghrul. Vgl. dagegen p. 362, woselbst Suleiman als Lehenträger von Saruchan und Karasi genannt wird.

[3] Neschri l. c. p. 356 beschreibt die Verkleidungen, unter welchen es den Herren von Karmian, Mentesche und Aidin gelang, zu entkommen. Ueber Chidhr aber schweigt er.

[4] Ein mongolisches Corps unter Emir Schah war nach der Schlacht von Angora in Saruchan, Aidin und Mentesche eingebrochen, und hatte daselbst die grössten Greuel verübt. Zinkeisen I. p. 391. Scherf-ed-din

wiedergewonnenen Thrones erfreuen. Isa Tschelebi Ibn Bajazid, welcher bei der Dreitheilung des osmanischen Reiches nach Bajazid's Gefangennahme Brusa erhalten hatte und, von seinem Bruder Muhammed geschlagen, zu Suleiman nach Europa geflohen war, kehrte mit dessen Unterstützung nach Asien zurück, um sein Reich wieder zu gewinnen.[1] Nach einem vergeblichen Angriffe auf Brusa sah sich Isa genöthigt, zu Isfendiar nach Kastemuni und nach einer abermaligen Niederlage durch Muhammed zu Dschuneid, dem Herrn von Smyrna, zu fliehen, der sich eines Theiles von Aidin bemächtigt hatte. Von Isa gewonnen brachte Dschuneid ein Bündniss der Fürsten von Aidin, Saruchan, Tekhe und Mentesche zu Stande[2]. Ihr vereinigtes Herr in der Stärke von 20.000 Mann, das die Umgebung von Brusa besetzt hatte, wurde aber von Muhammed geschlagen und aufgerieben. Isa entfloh nach Karamanien, wo er verscholl, Chidhr Schah aber, der sich sorglos zu Magnesia im Bade schwelgerischem Genusse überliess, wurde ergriffen und hingerichtet, nachdem er die Zusicherung empfangen, dass er an der Vorfahren Seite bestattet und seine und ihre Stiftungen erhalten bleiben würden.

Muneddschimbaschi, der vorstehende Details von Chidhr's Ende berichtet, setzt dasselbe in das Jahr 813 (1410). Dieses Datum ist aber unbedingt falsch und viel zu hoch gegriffen. Das Nuchbet et-tewârîch hingegen sagt nur in Kürze, dass Chidhr im J. 805 nach dem Tode Bajazids (14. Schaban 805 = 8. März 1403) dem Isa Tschelebi gegen Muhammed beistand und hierbei seinen Untergang fand[3]. Einen Fingerzeig zur Feststellung des Todesjahres Chidhr's gibt die Nachricht, dass der Fürst von Aidin unter den mit Isa und Dschuneid verbündeten Fürsten sich befand. Diese Angabe scheint sich aber

(histoire de Timur Beg trad. par Petis de la Croix Delf 1723 t. IV. p. 42, 59, berichtet, dass der Enkel Timur's, Mirza Muhammed Sultan) den Winter d. J. 1402 in Magnesia zubrachte.

[1] Nach Seadeddin strömte das Volk aus Saruchan und Aidin nach dem Siege Muhammed's herbei, um Schutz gegen die Bedrücker ihres Landes zu erflehen. Hierauf dürfte die oben erwähnte Nachricht Muneddschimbaschi's zurückzuführen zu sein.

[2] Vgl. Zinkeisen nach Seaded-din.

[3] Bei Hammer und Zinkeisen findet sich kein Datum.

auf Umur, den Sohn Isa Beg's, zu beziehen, der im J. 1403 eines plötzlichen Todes starb, worauf Dschuneid sich zum Herrn von ganz Aidin machte, aber schon im J. 1404 von Suleiman angegriffen wurde. Auch diesmal also enthält das Nuchbet et-tewârîch das Richtige.

Ergibt sich einerseits die Richtigkeit der unserem Fels gegebenen Zutheilung aus den türkischen Quellen, so wird dieselbe auch von äusserlichen Kriterien gestützt. Sein Typus gleicht nämlich völlig jenem der osmanischen Kupferprägen aus dem Ende des 14. und dem Beginne des 15. Jahrhundertes; hier wie dort erscheinen übereinstimmend die quer über das Münzfeld gezogenen Doppellinien und jene Schriftform, welche für diese Periode charakteristisch. Bemerkenswerth aber in doppelter Beziehung ist die Kürze und Einfachheit der Aufschriften. Der Name Timur's, dessen Oberherrlichkeit die von ihm eingesetzten Fürsten gewiss anfänglich anerkannten, fehlt und dieser Umstand deutet darauf hin, dass die Prägung unseres Stückes höchst wahrscheinlich nach dem Abzuge der Mongolen aus Kleinasien stattfand. Auch ist in zweiter Reihe nicht zu übersehen, dass Chidhr mit der blossen Nennung seines Namens ohne Beifügung des Sultantitels sich begnügte oder begnügen musste, und nicht einmal das Epitheton ornans, ‚Schah', welches von den Chronisten seinem Namen gewöhnlich beigefügt wird, auf seine Stempel setzte.

Karamanen.

Ibrahim Ibn Muhammed.

Zu den bedeutendsten Dynastien des im 14. Jahrhunderte in so viele Fürstenthümer getheilten Kleinasien zählt das Geschlecht der Karamanen, der Nachkommen Nur Sufi's, welche, aus altem königlichen Geschlechte entsprossen, auf den Trümmern des Seldschukischen Thrones ein Reich errichteten, das durch längere Zeit an Macht mit dem osmanischen rivalisirte, bis in der Schlacht auf der Ebene von Ikonium im J. 1385, dem ersten Zusammenstosse beider Gegner, die Osmanen den Sieg und das bleibende Uebergewicht erlangten. Trotz dieser hervorragenden geschichtlichen Bedeutung sind die Karamanen

eigenthümlicherweise in der muhammedanischen Numismatik bisher nicht vertreten gewesen, obwol es keinem Zweifel unterliegen konnte, dass sie ebenso wie die Osmanen, die Saruchane und die Fürsten von Aidin als völlig unabhängige Herrscher das Münzrecht ausübten.

In der reichen Suite türkischer Münzen des kais. Cabinetes fiel mir ein kleines Silberstück in die Augen, das ein flüchtiger Beschauer unter Murad I. eingereiht hatte. Es gehört aber Ibrahim Ibn Muhammed Ibn Karaman zu und führt, wie die Aufschriften ausser Frage stellen, die genannte Dynastie in die Numismatik ein.

Æ. Av. ابرهيم بن
محمد بن قرامان

zu beiden Seiten in zwei Lünetten: ٨٤) — ٤/ .

Rev. خلدملكه
ضرب قونية durchbohrt Gew: vgl. Nr. 5 d. Tafel.

Da von anderer Seite in Bälde die Publication einer ganzen Reihe von Prägen der Karamanen zu erwarten ist, die gewiss neues Licht über deren so vielfach noch unaufgehellte Geschichte verbreiten werden, so bescheide ich mich, nur ein paar Worte über den genannten Ibrahim Ibn Muhammed hier anzuschliessen.

Muhammed fiel, bei der Belagerung Antalia's, von einer Kanonenkugel getroffen, im Kriege gegen Murad II. im Jafar des J. 826 (1423)[1]. Ibrahim, der mit des Vaters Leiche entflohen war, erhielt von Murad die Belehnung mit Karaman und ein Hilfscorps, welches seinen Oheim Ali Beg vertreiben half, während sein Bruder Isa mit einem europäischen Statthalterposten entschädigt wurde.

Durch die Lage seines Landes inmitten des osmanischen Staates und der syrischen Provinzen Egyptens, aber auch durch die eigene unruhige und eroberungslustige Politik gerieth Ibrahim in mehrfache Conflicte mit den genannten Mächten. So führte er vier Kriege gegen die Osmanen; den ersten im J. 1432(?) in Folge der Besetzung der Landschaft Hamid und

[1] Ueber dieses Datum vgl. Weil, Gesch. der Chalifen Bd. V. 197.

eines dem Suleiman Beg geraubten Pferdes, der durch seine Gemalin einer Schwester Murad's II. beigelegt wurde, den zweiten bald beendeten im J. 840 (1436)[1], den dritten im J. 848 (1444) als Murad durch den ungarischen Krieg vollauf beschäftigt schien, der jedoch durch den Verlust Ikonium's, Larenda's und anderer Plätze einen schlimmen Verlauf nahm, bis die Schwester Murad's wieder den Frieden vermittelte, den vierten endlich im J. 855 (1451) nach der Thronbesteigung des jugendlichen Muhammed II.

Zu Egypten trat Ibrahim während der Regierung des Sultan Bursbai im J. 838 in nähere Beziehungen, als er die Rückeroberung Kaisarias von Muhammed Ibn Dsulghadir beabsichtigte. Obwohl Sultan Bursbai die zugesicherte Unterstützung nicht eintreten liess, gelang es Ibrahim doch sich der Stadt zu bemächtigen. So erfolglos die Kriege gegen die Osmanen waren, so wenig glücklich war Ibrahim im J. 860 (1456) als er die egyptischen Statthalter aus Tarsus und Adanah vertrieb. Die Egypter verwüsteten in barbarischer Weise das offene Land, ohne die festen Plätze anzugreifen, bis Proviantmangel sie zum Rückzuge zwang. Erst im J. 862 (1458) kam ein Friede zu Stande, dessen Bedingungen unbekannt sind.

Von besonderem Interesse sind schliesslich die Beziehungen Ibrahim's zum Königreiche Cypern, welche neuerlich durch die Veröffentlichung einer Reihe von Actenstücken in der Geschichte Cyperns von Mas Latrie Bd. III. p. 3 ff. genauer bekannt geworden. So ist es erklärlich, dass weder Hammer noch Zinkeisen derselben gedenken, von Weil zu geschweigen, der in seiner Chalifengeschichte hierauf keine Rücksicht zu nehmen hatte. Die einzige Eroberung Peter I., welche Cypern noch verblieben, war Ghorighos in Cilicien. Um diesen Platz zu behaupten, bemühten sich die Könige aus dem Hause Lunignan, ein gutes Einvernehmen mit den Fürsten von Karaman zu pflegen, und auch Johann II. sandte bei seiner Thronbesteigung im J. 1432 eine Gesandtschaft an Ibrahim, welche Freund-

[1] Im J. 839 erhielt Ibrahim vom Timuriden Schah Ruch Ehrenkleider zugesendet, welche er anzog. Weil l. c. p. 202.

schaftsversicherungen aussprach[1]. Im J. 1448 aber rüstete Ibrahim zur Belagerung von Ghorigos[2], die Intercession Jean von Lastic, des Grossmeisters der Hospitaliter, und die Entsendung des Commandeur von Troyes nach Ikonium blieb erfolglos und Ghorighos fiel durch den Verrath Jacob von Bologna's, der das Schloss angeblich wegen Proviantmangels, übergab, in die Hände der Karamanen[3].

[1] In dem Berichte des Bertrandon de la Brocquière über diese Gesandtschaft findet sich folgende für die Münzwerthe damaliger Zeit beachtenswerthe Stelle: Et aprez ledit roy (Ibrahim) envoya de l'argent audit ambaxadeur pour despendre, car leur coustume est telle, c'est assavoir L aspres qui est la monnage du pais; et ledit ainsné fil du roy lui en envoya XXX de quoy ung ducat venissien en vaut L. Mas la Latrie, histoire de Chypre t. III. p. 7.

[2] Nach Sanudo konnte der Fürst von Karaman 30.000 Reiter aufbringen, Cypern höchstens 1000, l. c. p. 54.

[3] Der Hilferuf, welchen der Grossmeister am 20. November 1448 nach der Eroberung Ghorighos an Melik az-Zahir Dschaqmaq richtete, verhallte ungehört.

1.

Æ

2.

Æ

3.

Æ

4. Æ

5. Æ

IV. SITZUNG VOM 29. JANUAR 1873.

Der Secretär verliest ein Schreiben des w. M. Herrn Prof. Dr. Huber in Innsbruck, worin derselbe ankündigt, dass er in der diesjährigen feierlichen Sitzung über Rudolph von Habsburg einen Vortrag zu halten beabsichtige.

Der Secretär theilt ferner mit, dass Herr Prof. Dr. Reifferscheid in Breslau das Manuscript zum IV. vol. des Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum (den Arnobius enthaltend) eingesendet habe.

Der Referent der histor. Commission Herr kais. Rath Fiedler legt eine für das Archiv bestimmte Abhandlung des w. M. Herrn Prof. Albert Jaeger in Innsbruck vor ‚über den Streit der Tiroler Landschaft mit Kaiser Friedrich III. wegen der Vormundschaft über Herzog Sigmund'.

Sodann legt der Secretär vor ‚kritische Untersuchungen über die Cillier Chronik', welche Herr Prof. Dr. Franz Krones in Graz mit dem Gesuch um Aufnahme derselben in das Archiv für österreichische Geschichte eingesendet hat.

Das w. M. Herr Prof. Julius Ficker in Innsbruck sendet eine Untersuchung über die Entstehungsverhältnisse der Constitutio de expeditione Romana.

Das w. M. Herr Prof. Conze legt eine zweite Abhandlung vor ‚zur Geschichte der Anfänge griechischer Kunst'.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Accademia, Reale, della Crusca: Vocabulario. Vol. II. Sign. 43 — 110, ed Aggiunte, pag. I — VIII. 4°.

Akademie der Wissenschaften und Künste, Südslavische: Rad. Knjiga XXI. U Zagrebu, 1872; 8°. — Starine. Knjiga IV. U Zagrebu, 1872; 8°. — Stari pisci hrvatski. Kujiga IV. U Zagrebu, 1872; 8°.

— — Königl. Preuss., zu Berlin: Monatsbericht. September u. October 1872. Berlin; 8°.

— — Königl. Bayer., zu München: Sitzungsberichte der philos.-philolog. und histor. Classe. 1872. Heft 2—3. München; 8°. — Inhaltsverzeichniss zu Jahrgang 1860—1870 der Sitzungsberichte der k. b. Akad. d. Wiss. München, 1872; 8°.

American Journal of Science and Arts. Third Series. Vol. IV, Nrs. 19 — 24. New Haven, 1872; 8°.

Central-Commission, k. k. statistische: Mittheilungen. XIX. Jahrgang, 4. Heft. Wien, 1872; 4°.

Kasan, Universität: Bulletin et Mémoires. 1869, Heft V — VI; 1870, Heft I — IV; 1871, Heft I — IV. Kasan; 8°.

Mariette-Bey, Auguste, Les Papyrus Égyptiens du Musée de Boulaq. Tome Ier, Papyrus Nrs. 1 — 9. Paris, 1871; Folio.

Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale. XVII. Jahrgang. November — December 1872. Wien; 4°.

— aus J. Perthes' geographischer Anstalt. Jahrgang 1872. Ergänzungsheft Nr. 34. Gotha; 4°.

‚Revue politique et littéraire' et ‚Revue scientifique de la France et de l'étranger.' IIe Année, 2e Série, Nrs. 29—30. Paris, 1873; 4°.

Society, The Royal Geographical, of London: Journal. Vol. XLI. 1871. London; 8°. — Classified Catalogue of the Library of the R. Geogr. Soc., to December, 1870. London, 1871; 8°.

Tübingen, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften aus d. J. 1871. 4° u. 8°.

Ueber die Entstehungsverhältnisse der Constitutio de expeditione Romana.

Von

Julius Ficker.

Das angebliche Gesetz Karls des Grossen über die Leistungen, welche den Herren beim Römerzuge von ihren Vasallen, Ministerialen und bäuerlichen Hintersassen zukommen, bietet ein auffallendes Beispiel dafür, wie die entschiedensten Fälschungen dennoch überaus wichtige Quellen geschichtlicher Erkenntniss sein können. Aeussere wie innere Gründe sprechen mit solcher Bestimmtheit gegen die Echtheit der Urkunde, so wie sie vorliegt, dass dieselben von vornherein jeden Versuch verbieten müssen, sie irgendwie mit dem angeblichen Urheber in Verbindung zu bringen. Andererseits aber ist die Uebereinstimmung ihrer Angaben mit dem, was uns über die bezüglichen Zustände des eilften und zwölften Jahrhunderts aus anderen Zeugnissen bekannt ist, so allgemein anerkannt, dass wir sie für die Verhältnisse dieser Zeit unbedenklich als glaubwürdige Quellen benutzen dürfen; wir sind gewohnt, ihren Angaben da fast dasselbe Gewicht beizulegen, als ob es sich um ein Gesetz eines der Herrscher dieser Zeit handeln würde.

Im allgemeinen gewiss mit Recht. Wiesen mich Untersuchungen über die Verpflichtung der Fürsten zur Reichsheerfahrt kürzlich auf genauere Vergleichung der Constitutio mit andern Zeugnissen hin, so konnte diese das günstige Vorurtheil nur bestärken. Aber bei der eingehenderen Untersuchung einzelner Bestimmungen macht sich der Umstand, dass wir eine anerkannte Fälschung vor uns haben, doch in sehr hindernder Weise geltend. Hat mindestens bei Angabe des Ausstellers und

bei der Datirung ein Fälscher die Hand im Spiele gehabt, so kann auch sonst dieses und jenes in die Urkunde hineingekommen sein, was nicht dem geltenden Rechte, wohl aber dem Interesse des Fälschers entsprach. Sehen wir aber auch davon ab, nehmen wir an, für das Einzelne des Inhaltes falle jener Umstand nicht hindernd ins Gewicht, so ist es doch misslich, dass die eigentliche Bedeutung des Schriftstückes nicht feststeht; diese wird eine wesentlich verschiedene sein, jenachdem wir mit den einen annehmen, es handle sich wirklich um ein königliches Gesetz, das nur dem unrichtigen Herrscher, der unrichtigen Zeit zugeschrieben sei, oder aber mit andern, es liege uns lediglich die Arbeit eines Privaten vor, der das zu seiner Zeit thatsächlich geltende Recht gewissenhaft aufgezeichnet und in die Form eines ältern Gesetzes eingekleidet habe. Misslicher noch ist die Ungewissheit über die Entstehungszeit. Für manche Zwecke mag die Angabe, dass es sich hier um die Zustände des eilften und zwölften Jahrhunderts handle, immerhin genügen, da sehr weitgreifende Aenderungen des Reichskriegswesens während dieser Periode allerdings nicht anzunehmen sind. Aber in Einzelfällen macht es sich doch recht fühlbar, dass dieselbe zwei Jahrhunderte umfasst, dass wir nicht wissen, ob die hier vorliegenden Bestimmungen etwa die Zustände in den frühern Zeiten des eilften oder aber in den spätern Zeiten des zwölften Jahrhunderts im Auge haben. Denn über die genauere Zeitbestimmung wenigstens innerhalb jener Periode liegt eine Einigung der Ansichten noch in keiner Weise vor.

Als beseitigt kann allerdings die früher von Freher aufgestellte Annahme gelten, es handle sich um ein Gesetz, zwar nicht von Karl dem Grossen, aber von Karl dem Dicken herrührend. Zuletzt wurde sie meines Wissens einfach aufrechterhalten in den Anmerkungen zum Abdrucke der Constitutio in den Monumenta Boica 31 a, 108. Den Hauptanhaltspunkt dafür gab der Umstand, dass die Recognition durch einen Notar Hernust in Vertretung des Kanzler Liutward sich in Urkunden K. Karls vom J. 878 findet; mit der Annahme, der anstössige Titel und die bestimmt auf Karl den Grossen weisende Datirung seien spätere Interpolation, glaubte man alle Schwierigkeiten genügend beseitigt zu haben. Eichhorn schloss

sich in den frühern Ausgaben seiner Rechtsgeschichte dieser Ansicht in so weit an, als auch er in der Constitutio ein ursprüngliches Gesetz Karls des Dicken sah, das aber nach Massgabe innerer Kennzeichen wesentliche Aenderungen erlitten haben müsse. In der neuesten Ausgabe tritt er dann überhaupt für diese Ansicht nicht mehr ein, führt wohl noch manches an, wodurch sie sich stützen lasse, weist aber auch um so bestimmter darauf hin, wie sie dem ganzen Inhalte nach als unhaltbar erscheinen müsse; vgl. R. G. §. 223 N. g.; §. 294 Anm. 1. Es wird nicht nöthig sein, jene Annahme noch zu beachten; ist niemand mehr für sie eingetreten, so würde die folgende Erörterung ohnehin weitere Gründe gegen ihre Zulässigkeit ergeben, wenn es deren noch bedürfte.

Als noch nicht beseitigt muss dagegen die Ansicht gelten, wonach die Constitutio im eilften Jahrhunderte, und zwar in den früheren Zeiten desselben entstanden sei. Unter den ältern Herausgebern vertrat diese insbesondere Senkenberg in der Weise, dass er annahm, die Constitution sei ein Gesetz eines der sächsischen oder fränkischen Könige, am wahrscheinlichsten K. Konrads II.; ein erster Abschreiber werde, wie das ja oft geschah, den ursprünglichen Schluss fortgelassen und den Namen des Herrschers nur mit *C* angedeutet haben; das habe einen spätern Abschreiber dann um so eher veranlassen können, das Gesetz Karl dem Grossen zuzulegen, die Sigle mit *Carolus* aufzulösen und einen entsprechenden Schluss willkürlich zuzufügen. Eichhorn hält in seiner späteren Erörterung einen solchen Hergang wenigstens für möglich, nimmt aber jedenfalls als bestimmtes Ergebniss an, dass der uns in einer um 1190 geschriebenen Handschrift erhaltene Text wenigstens hundert bis anderthalbhundert Jahre früher entstanden sein müsse und dass der erste Verfasser nicht die Absicht gehabt habe, den wirklich geltenden Bestimmungen andere unterzuschieben, sondern dass die absichtliche Verfälschung nur darin bestanden haben könne, für karolingische Verfassung auszugeben, was weit späteren Ursprungs war. Auch Dönniges, Deutsches Staatsrecht 567, hält Entstehung unter K. Konrad II. für das wahrscheinlichste. Hat diese Ansicht weiterhin wenig Anhänger mehr gewonnen, so wird sie doch auch nicht als genügend beseitigt betrachtet werden können, wenn noch ein in manchen

der einschlagenden Fragen so besonders bewanderter Forscher, wie Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum 46, sich dahin erklärte, dass die Constitutio vor oder spätestens in dieselbe Zeit mit Konrad's II. Weissenburger Dienstrecht gehört, ohne dass meines Wissens seine Gründe ausdrücklich widerlegt wurden.

Ueberwiegend wird allerdings jetzt Entstehung im zwölften Jahrhunderte angenommen. Homeyer, System des Lehnrechts 382, drückt sich mit Zurückhaltung dahin aus, dass er die Abfassungszeit eher ins zwölfte, als ins eilfte Jahrhundert setzen möchte. Massgebend für die jetzt am meisten verbreitete Ansicht sind insbesondere die Bemerkungen geworden, mit welchen Pertz die Ausgabe in den Monumenta Germaniae L. 2b, 2 einleitete; er spricht sich bestimmter für Entstehung in den spätern Zeiten des Jahrhunderts unter K. Friedrich I. aus. Die neuern Darstellungen der deutschen Rechtsgeschichte schliessen sich seiner Meinung durchweg an. Ebenso Stobbe in der Geschichte der deutschen Rechtsquellen 1, 474, der auch nur die Benutzung einer bereits im eilften Jahrhunderte vorhandenen Urkunde für unwahrscheinlich hält. Beachtenswerth dürfte insbesondere sein, dass auch Weiland auf Grundlage sehr eingehender Forschungen über die Reichsheerfahrt im zwölften Jahrhundert sich für jene Ansicht ausspricht und es zugleich versucht, die Entstehungszeit noch genauer zu bestimmen, indem er die Vermuthung begründet, die Constitutio dürfe unter Einwirkung des Aufgebotes zur Romfahrt im J. 1189 fabricirt sein; vgl. Forschungen zur deutschen Gesch. 7, 130. 134.

Versuchen wir es nun, den sich hier bietenden Fragen näher nachzugehen, so bietet der äussere Bestand der Ueberlieferung uns wesentlich nur den einen Haltpunkt, dass die Constitutio zu Ende des zwölften Jahrhunderts bereits vorhanden war. Von den drei erhaltenen Handschriften fällt nur die älteste ins Gewicht, da die beiden andern wahrscheinlich unmittelbar aus derselben geflossen sind, jedenfalls nur so unbedeutende Abweichungen zeigen, dass sie, falls jenes auch nicht zutreffen sollte, wenigstens auf eine nächstliegende gemeinsame Vorlage zurückgehen müssen, so dass das Vorhandensein mehrerer Handschriften keineswegs nöthigt, uns die Constitutio selbst längere Zeit vor der ältesten Handschrift entstanden zu denken. Diese findet sich in einem Codex aus Chiemsee, der

in der spätern Ausgabe der Monumenta Boica 31 a, 108 in das Ende des eilften oder den Anfang des zwölften Jahrhunderts gesetzt wird. Das bezieht sich aber nach dem bei dem früheren Abdrucke Mon. Boica 2, 375 Bemerkten wohl nur auf den Codex überhaupt, nicht auf die Constitutio, welche auf dem letzten Blatte von anderer Hand zugeschrieben ist. Für die Bestimmung des Alters dieser aber ergibt sich ein genauerer Haltpunkt daraus, dass es sich um dieselbe Hand handelt, welche mit derselben Tinte im Codex traditionum des Klosters die Traditionen bis zum J. 1190 eingetragen hat. Auf diesen Grund hin, den auch Pertz als stichhaltig anerkannt hat, wird demnach die Entstehung der ältesten Handschrift um 1190 als gesichert betrachtet werden können.

Pertz scheint nun aber weitergehend auch geneigt, im Schreiber dieser ältesten Handschrift zugleich den Fälscher zu erblicken, oder diesen wenigstens in dem Kloster, dem jene angehört, zu suchen, indem er die Vermuthung ausspricht, die Fälschung sei zu dem Zwecke gemacht, um irgend welchen Streit zu Gunsten des Abtes von Chiemsee zu entscheiden. Dagegen nun scheinen mir die gewichtigsten Gründe zu sprechen. Eine solche Fälschung konnte, sei es im Interesse des Herrn, sei es im Interesse seiner Mannen, zweifellos nur da einen Zweck haben, wo für den Herrn und die Mannen eine Verpflichtung zur Theilnahme an der Reichsheerfahrt bestand. Das war in Herrenchiemsee, woher die Handschrift stammt, unbedingt in der hier in Frage kommenden Zeit nicht der Fall. Früher Reichsabtei, wurde es 891 den Erzbischöfen von Salzburg geschenkt, bei denen es verblieb und von denen es um 1140 in eine Probstei regulirter Chorherren verwandelt wurde. Wollte man an Frauenchiemsee denken, so blieb dieses allerdings bis 1201 Reichsabtei. Aber einmal ist es durchaus unwahrscheinlich, dass Aebtissinnen auch nur durch Stellung von Mannschaft zur Reichsheerfahrt verpflichtet waren. Weiter waren alle baierischen Abteien zweifellos überhaupt von der Heerfahrt befreit. Wie das uns erhaltene Aufgebot von 980 (Jaffé Bibl. 5, 471) keinen baierischen Abt nennt, so ist auch später nie ein solcher auf den Heerfahrten nachzuweisen. Als Grund der Befreiung ist uns die umfassende Einziehung des Gutes der baierischen Klöster durch Herzog Arnulf bekannt,

derentwegen sie auch noch in späteren Jahrhunderten von den meisten Reichslasten befreit blieben. Weder zu Chiemsee, noch in einer andern baierischen Abtei wird die Fälschung ihren Ursprung haben. Ist sie erst ganz kurz vor der uns erhaltenen ältesten Handschrift entstanden, so würde das Vorkommen dieser in einem baierischen Kloster allerdings für Entstehung in Baiern sprechen können: es wäre dann wohl zunächst an Salzburg oder eine der andern bischöflichen Kirchen zu denken. War das Stück selbst schon einige Zeit früher vorhanden, so kann es natürlich dieser Zufall sein, dass es uns gerade in einem baierischen Kloster erhalten ist.

Untersuchen wir das Protokoll und das allgemeine Formular der Urkunde, so gewinnen wir da insbesondere für die Zeitfrage keine bestimmtern Haltpunkte. Schwerlich wird sich da irgend etwas nachweisen lassen, was erst im zwölften Jahrhunderte aufgekommen eine frühere Entstehung ausschliessen würde. Findet sich andererseits manches, was in früheren Zeiten üblich, in der K. Friedrichs I. ausser Gebrauch gekommen war, wie etwa die Erwähnung des *annulus* statt des *sigillum* in der Corroborationsformel, das Fehlen des *ego* bei der Recognition, der Gebrauch von *data* und *actum* in der Datirungsformel, so wird das nicht etwa umgekehrt frühere Entstehung erweisen müssen. Denn der Fälscher hat zweifellos eine oder andere ältere Urkunde zur Hand gehabt. Die Recognition kann wohl nur einer echten Urkunde Karls des Dicken entnommen sein. Das Monogramm, so überaus ungeschickt es auch gezeichnet sein mag, zeigt doch bestimmt, dass dem Fälscher die Hauptform desselben aus einer Urkunde Karls des Dicken, oder auch Karls des Grossen bekannt sein musste. Stimmen Incarnationsjahr, Regierungsjahr und Ort, sind auch Tag und Ort wenigstens nach dem uns zu Gebote stehenden Material nicht unvereinbar, fehlt die erst nach der Kaiserkrönung üblich werdende Angabe der Indiction, so dürften auch diese Umstände sich am einfachsten aus Benutzung einer Urkunde Karls des Grossen erklären. Allerdings müsste einer solchen die Angabe des Incarnationsjahres gefehlt haben; und bei dem sonstigen Ungeschick des Fälschers könnte die Annahme bedenklich erscheinen, er habe dasselbe selbstständig und richtig hinzugefügt. Aber die Annahme einer Benutzung

von Annalen, auf welche wir dann wohl hingewiesen wären, würde zu noch grösseren Schwierigkeiten führen, da es dann fast unbegreiflich wäre, dass der Fälscher nicht gewusst haben sollte, dass 790 von einem Römerzuge nicht die Rede war. Eine echte Urkunde Karls von 790 würde weiter den Titel *rex Francorum et Langobardorum ac patricius Romanorum* gehabt haben (vgl. Sickel Acta Carol. 1, 259); und aus Benutzung einer solchen liesse sich demnach der in seiner genauen Fassung überhaupt sonst nicht nachweisbare Titel der Constitutio *rex Francorum et Romanorum* wohl am leichtesten erklären; mindestens eben so leicht, als aus den Titeln K. Heinrichs II., auf welche Eichhorn hinweist.

Scheint nun der Fälscher auch ein oder andere Karolingerurkunde zur Hand gehabt zu haben, so hat er sich doch sichtlich an keine derselben so genau gehalten, als das auch bei völliger Verschiedenheit des Inhaltes möglich gewesen wäre. Eben so wenig wird aber diesen Bestandtheilen der Urkunde gegenüber die Ansicht aufrecht zu erhalten sein, der Fälscher habe an einer echten Urkunde eines spätern Herrschers, zunächst Konrads II., nur den Namen geändert und etwa den in einer Abschrift fehlenden Schluss hinzugefügt. Konrad führt bis zur Kaiserkrönung lediglich den Titel *rex*. Sind Ausdrücke, wie *universorum experientia, decreti auctoritas,* in seinen erhaltenen Urkunden nicht nachweisbar, wird *annulus* nur noch vereinzelt aus älteren Vorlagen wiederholt (vgl. Bresslau Kanzlei K. Konrads II., 32. 51. 52), so möchte ich darauf weniger Gewicht legen. Ich denke, man wird weitergehend behaupten können, dass die Formeln so, wie sie hier vorliegen, überhaupt nicht der Kanzlei irgendwelchen Herrschers angehören können. Für die Corroborationsformel diente wohl eine karolingische als Muster; aber nicht allein, dass es dort wahrscheinlich *inconvulsam* statt *incorruptam*, *firmitatem* statt *emunitatem*, *annuli impressione* statt *signo* hiess; der Fälscher hat sichtlich ganz ungehörige Einschiebungen gemacht; das *in dei nomine* findet sich zuweilen in spätern Karolingerurkunden; aber die Beziehung der Corroboration auf die Nachfolger des Königs, statt auf alle Getreue, die Einschiebung der Beistimmung der Fürsten an diesem Orte sind Dinge, von denen nicht leicht jemand annehmen wird, dass sie aus einer echten Königsurkunde

übernommen wurden. Dasselbe wird von der Arenga: *Si praedecessorum nostrorum morem sequimur, non solum praesentibus, sed et succedentibus subvenire nitimur*, gelten müssen. Sie ist keine der geistreichsten, man sollte bei der Wichtigkeit des Gegenstandes etwas mehr Beredtsamkeit erwarten; aber an und für sich könnte sie uns auch in einer echten Urkunde nicht auffallen; würde es sich etwa um Bestätigung von Verfügungen der Vorgänger zu Gunsten eines Klosters handeln, so möchte sie ihre Dienste thuen. Was soll aber diese Berufung auf die Vorgänger als Eingang zu gesetzlichen Bestimmungen, wenn weiterhin als Motiv für den Erlass derselben der Umstand ausdrücklich betont wird, dass es an bezüglichen Bestimmungen der Vorgänger fehle? Ein Fälscher mochte sich an die Arenga irgendwelcher ihm vorliegender Urkunden halten, ohne zu beachten, ob sie dem besondern Gegenstande entsprach; der Reichskanzlei werden wir das schwerlich zutrauen dürfen.

Wir haben damit das Ergebniss gewonnen, dass die Fälschung sich nicht etwa auf falsche Auflösung der Sigle des Herrschernamens und Hinzufügung eines entsprechenden Schlusses beschränkt haben kann. Ausser dem gesammten Protokoll kommen mindestens auch noch Eingang und Bekräftigungsformel auf Rechnung des Fälschers, der dabei karolingische Vorlagen mit grosser Willkür benutzte. Die Möglichkeit, dass der zwischenliegende Haupttext der Urkunde eines spätern Herrschers entnommen sei, ist damit allerdings nicht beseitigt; aber mindestens wird damit solcher Sachverhalt höchst unwahrscheinlich. Für die Zeitfrage gewinnen wir keinen Anhaltspunkt; solche Fälschung konnte im eilften, wie im zwölften Jahrhunderte vorgenommen werden.

Gehen wir zur Prüfung des Haupttextes über, so wird kaum zu läugnen sein, dass manches für Entstehung erst im zwölften Jahrhunderte zu sprechen scheint. Einige der dafür geltend gemachten Umstände dürften freilich als massgebend nicht anzuerkennen sein. Homeyer betont in dieser Richtung insbesondere den Gebrauch des Ausdruckes *feodum* neben *beneficium*. Weist Dönniges dem gegenüber darauf hin, dass der Ausdruck *feudum* schon in Lehnsgesetzen K. Konrads II. und K. Heinrichs III. gebraucht sei, so ist das allerdings sehr unsicher; denn II. Feud. 40 wird von K. Konrad III. als

Gegenkönig erlassen sein; von V. F. 3 ist es nicht sicher, welchem Heinrich es angehört, während zugleich bei der Art der Ueberlieferung der Ausdruck erst später geändert sein könnte. Aber *feudum* ist schon nachweisbar in Urkunden der Erzbischöfe von Trier um 1010 und 1030 und des Pfalzgrafen Hezil von 1033 (Beyer Urk.-B. 1, 339. 354; Lacomblet Urk.-B. 1, 106). Darnach wird der Ausdruck zuerst in Lothringen von Frankreich her aufgenommen sein und sein Vorkommen in einer Urkunde K. Konrads II. müsste immerhin auffallen; aber als unzulässig würde man es doch kaum bezeichnen können; noch weniger in späteren Zeiten des eilften Jahrhunderts.

Es hat weiter Weiland betont, dass die sich in den Rechtsbüchern wiederfindende Angabe, der Römerzug müsse ein Jahr und sechs Wochen vorher angesagt werden, zuerst in der Constitutio auftrete. Da sich nun ergiebt, dass dieser Termin im allgemeinen nicht eingehalten, dagegen allerdings 1189 die Romfahrt K. Heinrichs VI. wirklich genau auf ein Jahr und sechs Wochen angesagt wurde, so vermuthet er, die Constitutio sei unter der Einwirkung dieses bestimmten Falles fabricirt. Dem gegenüber wird vor allem darauf hinzuweisen sein, dass sich schon in dem in die früheren Zeiten des Jahrhunderts gehörenden älteren Kölner Dienstrechte (Fürth Ministerialen 512) die Bestimmung findet, dass die Romfahrt *ante annum et diem* anzusagen sei. Nichts wird der Annahme im Wege stehen, dass eine solche Bestimmung auch schon im eilften Jahrhunderte bestand. Es war ja nicht nöthig, dass sie immer eingehalten wurde. Die Berechtigten konnten zu Gunsten des Königs auf ihr strenges Recht verzichten. Oder der König nahm mit geringeren Leistungen vorlieb, als ihm bei Einhaltung des Termins gebührt hätten. Auf einen solchen Unterschied scheint das jüngere Kölner Dienstrecht (Fürth 520) ausdrücklich hinzuweisen: *dat sal der buschof deme dienztmanne doch iair und dach zu vorens sagen, dan sal hie zu reichte dienen; so we sich dan da ane versoumt, die sal siner renten vortme darven; wirt id eme ever binnen iare und dage gesaicht, so liet an sinen willen, of hie dienen wille, of hie mach id bewisen an dat halfschiet siner iairgulten.* Der Unterschied liegt hier darin, dass der Mann bei zeitiger Ansage sich überhaupt nicht lösen

kann, sondern entsprechend sonstigen Zeugnissen sein Lehen verliert, wenn er nicht mitzieht: wird aber der Termin nicht eingehalten, so steht es in seiner Wahl, ob er mitziehen oder ob er die Hälfte der Jahreseinkünfte als Heersteuer zahlen will. Ein für die Zeitfrage massgebender Halt wird sich zweifellos jener Bestimmung nicht entnehmen lassen.

Pertz weist einmal darauf hin, dass die Urkunde zu der Zeit entstanden sein dürfte, als unter K. Friedrich I. die häufigen Züge nach Italien den Deutschen besonders lästig wurden. Dagegen ist schon anderweitig bemerkt, dass sich das aus der Urkunde keineswegs mit Nothwendigkeit ergiebt; als Grund, der genauere Bestimmungen nöthig mache, wird nicht ein Widerstreben gegen solche Züge überhaupt angegeben, sondern ein Streit zwischen Fürsten und Vasallen über die Anzahl der zu stellenden Mannschaft; zu einem solchen Streite konnte jeder Zug Anlass bieten. Weiter aber bezieht sich Pertz darauf, dass die Redeweise an die Urkunden des zwölften Jahrhunderts erinnere, ohne freilich irgendwelche Einzelnheiten hervorzuheben. Im allgemeinen möchte ich auch kaum zugeben, dass die Redeweise dem zwölften Jahrhunderte entspreche. Dagegen glaube ich allerdings, dass sich einzelne Ausdrücke finden, welche weniger an und für sich, als durch die besondere Bedeutung, in der sie in der Constitutio gebraucht sind, für die Entstehung derselben im zwölften Jahrhunderte und wohl erst in den späteren Zeiten desselben mit ziemlicher Bestimmtheit sprechen.

Dahin rechne ich einmal, dass in der Constitutio sechsmal der Ausdruck *Principes* gebraucht wird, während kein anderer gleichbedeutender Ausdruck vorkommt. Das deutet auf eine Zeit, wo sich der Gebrauch festgestellt hatte, die erste Classe der Grossen des Reichs regelmässig mit gerade diesem Ausdrucke zu bezeichnen. Das war nach Untersuchungen, welche ich früher über den Gebrauch des Ausdruckes anstellte (vgl. Reichsfürstenstand §. 21 ff.), erst im zwölften Jahrhunderte der Fall. Allerdings wurde der Ausdruck in solcher Bedeutung auch schon im eilften Jahrhunderte verwandt. Häufiger ist da aber doch nur schlechtweg von den *Fideles* des Königs die Rede, wodurch sich freilich in der Constitutio nur in ein oder anderm Falle der enger begrenzte Ausdruck würde ersetzen

lassen; eher wäre zu erwarten, dass der König von den *Episcopi, duces et comites* redete, oder dass der Ausdruck *Principes* wenigstens mit den gleichbedeutenden *Proceres*, *Primates* oder *Optimates* wechselte. In echten Urkunden K. Konrads II. kommen nur diese vor, ist von *Principes* in dieser Bedeutung noch nie die Rede; vgl. Bresslau a. a. O. 40. Der ausschliessliche Gebrauch gerade nur des einen Ausdruckes, wie er dem zwölften Jahrhunderte durchaus entspricht, müsste in Urkunden aus den früheren Zeiten des eilften mindestens im höchsten Grade auffallen, wenn ich ihn auch nicht als schlechtweg unzulässig bezeichnen will.

Mehr Gewicht möchte ich darauf legen, dass der Ausdruck in Beziehungen gebraucht ist, welche erst dem Zustande in späteren Zeiten des zwölften Jahrhunderts zu entsprechen scheinen. In der Zeit K. Konrads II. und noch lange nachher bezeichnen uns die Principes oft überhaupt keine scharfabgegrenzte Personenclasse; es sind die Grossen des Reichs in unbestimmter Ausdehnung nach untenhin; zeigt sich eine bestimmtere Grenze, so ist diese weit gezogen; mindestens die Grafen werden noch den Fürsten zugezählt (vgl. Reichsfürstenstand §. 33 ff.). In der Constitutio scheint mir da schon der enger begrenzte Begriff des neuern Reichsfürstenstandes vorzuliegen, wie er erst in den letzten Jahrzehnten des zwölften Jahrhunderts bestimmter hervortritt. Zunächst werden *Principes* und *Milites* so in Gegensatz gebracht, dass wir sichtlich unter jenen die unmittelbaren Reichsvasallen, unter diesen die Reichsaftervasallen zu verstehen haben. Gerade für den neuern Fürstenstand aber ist die unmittelbare Belehnung durch den König das vorzugsweise massgebende Moment, während sich, von Sachsen etwa abgesehen, in keiner Weise ergiebt, dass auf den früheren weitergreifenden Gebrauch des Ausdruckes Principes lehenrechtliche Momente von irgendwelchem Einflusse waren. Scheint mir der Ausdruck in dieser Verbindung zunächst dem neuern Fürstenstande zu entsprechen, so will ich freilich nicht läugnen, dass kaum etwas im Wege stand, ihn auch früher zur Bezeichnung der unmittelbaren Reichsvasallen zu gebrauchen; die Stelle des Wippo, in welcher auf die *principes* die *milites primi* und *gregarii* folgen, scheint

sogar bestimmter für einen solchen Gebrauch zu sprechen, obwohl da auch andere Erklärungen nicht fehlen würden.

Zu beachten ist weiter, dass die Constitutio besonderes Gewicht auf die Zustimmung der Fürsten legt; sie wird erlassen *ex consensu* derselben; die Bekräftigung erfolgt *cunctis principibus astipulantibus*. Das Zustimmungsrecht der Fürsten gewinnt erst seit K. Heinrich IV. in den Urkunden bestimmteren Ausdruck. Handelt der König früher auf Einschreiten, Bitten oder nach Rath der Fürsten überhaupt, häufiger einzelner Fürsten, so ist nur sehr vereinzelt von einem Consens der Fürsten die Rede. Ausschlaggebend kann auch das freilich nicht sein, da einzelne Beispiele früher nicht fehlen und bei Bestimmungen, welche für die Fürsten von besonderem Interesse waren, die nachdrücklichere Betonung ihrer Zustimmung nahe liegen konnte.

Entscheidendes Gewicht möchte ich aber in dieser Richtung auf die Bestimmung der Constitutio legen, dass die einzelnen Principes die vier Hofbeamten mit sich führen sollen. Im dreizehnten Jahrhunderte treffen wir sehr häufig auf die Anschauung, dass die Fürsten, und nur diese, die vier Hofbeamten haben sollen; es erscheint das als ein wesentliches Kennzeichen des Fürstenstandes. In der Fortsetzung meiner Untersuchungen über den Reichsfürstenstand werde ich nachweisen, dass sich das insofern durchaus bewährt, als zwar auch Grafen und andere Magnaten ein oder zwei, selten drei Hofämter besetzt haben, dagegen nur bei Fürsten in der späteren Bedeutung des Wortes die Vierzahl vorkommt. Wo nun diese in so bestimmter Beziehung zum Fürstenstande erscheint, wie in der Constitutio, in welcher nicht, wie das ihrem sonstigen Sprachgebrauche entsprechen würde, von den Hofbeamten der *Domini* überhaupt, sondern von den vieren der *Principes* die Rede ist, da kann es meiner Ansicht nach keinem Zweifel unterliegen, dass nur der engerbegrenzte neuere Fürstenstand gemeint sein kann, wie er erst unter K. Friedrich I. hervortritt.

Auf dieselbe Zeit scheint mir nun weiter zu deuten, dass die Vasallen als solche bezeichnet sind, *qui per hominium, sive liberi sive famuli, dominis suis adhaeserint*. Eichhorn versteht hier unter den *liberi* die Grafen und Herren, unter *famuli* die Bannerherren; eine Unterscheidung, für welche es nach dem,

was uns sonst über die Standesverhältnisse jener Jahrhunderte bekannt ist, an jedem genügenden Haltpunkte zu fehlen scheint. Weist Walter, deutsche Rechtsgeschichte §. 250, das zurück, so denkt er selbst an den Unterschied von Rittern und Knappen. Aber auch das ist unzulässig. Die im dreizehnten Jahrhunderte üblich werdende Scheidung der Ritterbürtigen in Milites und Famuli ist der Urkundensprache des zwölften noch durchaus fremd. Aber auch davon abgesehen, würde uns doch nichts berechtigen, in diesem Sinne Liberi und Milites zu identificiren, da der Unterschied zwischen Rittern und Knappen ausser aller Beziehung zu Freiheit und Unfreiheit steht, diesen Gegensatz zuweilen so gründlich zurücktreten lässt, dass dienstmännische Milites den Vorrang vor einem freien Herren, der nur Famulus ist, behaupten (z. B. Wilmans Westfäl. Urk.-B. 3, 669). Wo so, wie hier, die Vasallen in Liberi und Famuli geschieden werden, weiter aber Liber einen Freien bezeichnen muss, Famulus den Unfreien bezeichnen kann und wenigstens in dieser Zeit durchwegs wirklich bezeichnet, da kann es sich nur um den Unterschied freier und unfreier Vasallen handeln. Die unfreien Vasallen können aber weiter nur zu den Ministerialen gehören, als der einzigen lehensfähigen Classe von Unfreien. Wenn Eichhorn sich gegen die Auffassung der Famuli als Ministerialen erklärt, weil von diesen später besonders die Rede sei und weil sie nicht wegen des Hominium dienen, so würde das nur zutreffend sein, wenn es sich schon hier um die Verpflichtung gegen ihren Dienstherrn handelte; von dieser ist später die Rede und diese ist allerdings zunächst nicht durch das Hominium begründet. Aber einem fremden Herrn kann auch der Dienstmann durch das Hominium verpflichtet sein, kann Mannlehen von ihm haben, hat ihm davon als Vasall nach Lehenrecht, nicht nach Dienstrecht zu dienen; es kommt weiter vor, dass er dem eigenen Herrn zunächst nach Dienstrecht, ausserdem aber auch für Mannlehen verpflichtet ist. Wenigstens in den späteren Zeiten K. Friedrichs I. hat dieses Verhältniss schon sehr weite Ausdehnung gewonnen; es mag genügen, daran zu erinnern, dass das spätestens 1190 gefertigte Verzeichniss der Lehen des Reichsministerialen Werner von Boland ausser dem Dienstherren, dem Reiche, über vierzig Lehensherren desselben aufführt. Ist die Constitutio

in dieser Zeit entstanden, so kann es in keiner Weise auffallen, wenn sie von freien und unfreien Vasallen spricht.

Dagegen wird nun von vornherein nicht zu bezweifeln sein, dass es sich bei diesem Verhältnisse um das Ergebniss einer späteren Entwicklung handeln muss; es setzt doch schon eine gewisse Lockerung der strengen persönlichen Abhängigkeit des Dienstmannes vom Dienstherrn voraus. Ich habe es nun bereits früher versucht, dieses Verhältniss möglichst weit in den Urkunden zurückzuverfolgen (vgl. Heerschild 176 ff.); das Ergebniss war, dass kein Haltpunkt über die Mitte des zwölften Jahrhunderts zurückführte. Auch seitdem ist mir nur ein einziges Zeugniss bekannt geworden, wonach ein solches Verhältniss weiter zurückzureichen scheint. Friedrich von Bitsch, Bruder des Herzogs von Lothringen, bekundet 1172, dass einer seiner Ministerialen ihm ein Gut resignirt habe, welches derselbe *libere ac cum omni iusticia iure feodi per lineam proavorum suorum* besass (Schöpflin Alsatia dipl. 1, 259). Die Ausdrücke scheinen bestimmt ein Mannlehen zu bezeichnen, dessen Vererbung als solches durch das ganze Jahrhundert zurückreichen mag. Aber es ist ein Mannlehen vom eigenen Herrn; ausnahmsweise Verleihungen heimgefallener Mannlehen an eigene Ministerialen, statt an freie Vasallen, mögen die allgemeine Lehensfähigkeit der Ministerialen zuerst angebahnt haben. So lange es aber nicht gelingt, auch nur vereinzelte Fälle mit Sicherheit über das zwölfte Jahrhundert zurückzuverfolgen, so lange wird sich gewiss mit Fug behaupten lassen, dass ein Schriftstück, welches schlechtweg von freien und unfreien Vasallen redet, in der Stellung der letzteren nichts Unregelmässiges zu sehen scheint, nicht schon im eilften Jahrhunderte, am wenigsten in früheren Zeiten desselben entstanden sein kann, dass solche Redeweise selbst unter den nächsten Vorgängern K. Friedrichs I. nur schwer zulässig erscheinen könnte.

Für die Entstehung im zwölften Jahrhunderte scheint mir endlich der Gebrauch des Ausdrucks Ministerialen zu sprechen. Es ist die Rede von den *ecclesiarum filiis vel domesticis, id est ministerialibus*. Wird der Ausdruck hier verwandt, um einen anderen zu erläutern, so ist gewiss anzunehmen, dass das in einer Zeit geschah, wo er selbst eine ganz feststehende, allgemein bekannte Bedeutung hatte. Im zwölften Jahrhunderte

war das der Fall; die Classe ritterlicher Unfreien, welche die Constitutio im Auge hat, wurde im ganzen Reiche regelmässig mit diesem Ausdrucke bezeichnet, neben dem andere gleichbedeutende nur noch vereinzelt gebraucht wurden. Im eilften Jahrhunderte war das noch nicht der Fall. Die Sache selbst war allerdings auch da schon vorhanden; mochte sich die spätere günstige Stellung der Dienstmannen noch nicht vollständig entwickelt haben, mochte die Grenze nach untenhin noch nicht immer scharf gezogen sein, so finden wir doch überall eine bevorzugte Classe von Unfreien erwähnt, welche sich in den späteren Ministerialen fortsetzt. Aber dieser Ausdruck selbst ist noch keineswegs allgemein oder auch nur vorwiegend für sie im Gebrauche. Ein allgemein giltiger Ausdruck ist überhaupt noch nicht gefunden, die Bezeichnungen sind noch durchaus schwankend. Heissen sie am häufigsten *servientes* oder *servitores, familia, ministri*, so kommen auch andere Ausdrücke vor. In derselben Urkunde werden nicht selten verschiedene gebraucht; im Weissenburger Dienstrecht von 1029 heisst es neben *clientes* auch *servitores*; in Urkunden von 1064 erscheinen die *ministri* von Einsiedeln und die *servientes* von St. Gallen als gleichgestellte Personenclassen; oder es heisst 1098 zu Trier *familiares, qui archiepiscopales servientes dicuntur* (Böhmer Acta 59; Beyer Urk.-B. 1, 452). Und diese Ausdrücke waren noch keine scharfbezeichnende, da sie auch für andere Classen von Unfreien in Gebrauch waren; hatte sich da nicht wenigstens an der einzelnen Kirche ein bestimmter Sprachgebrauch bereits festgestellt oder schloss nicht die besondere Art der Verwendung Missdeutung des Ausdruckes aus, so musste noch ein Beiwort hinzukommen, welches den Unterschied von den Unfreien schlechtweg hervorhob; es heisst etwa *nobiles servientes, meliores de familia, honorabiles ministri* (vgl. Fürth Ministerialen 59).

Was den Ausdruck *ministeriales* betrifft, so bezeichnet dieser wenigstens in Einzelfällen noch bis in das zwölfte Jahrhundert hinein im Anschlusse an den älteren Brauch etwas ganz anderes, nämlich Beamte (vgl. Fürth 40). Daneben freilich auch schon in früheren Zeiten bevorzugte Unfreie. Ist in kaiserlicher Urkunde von 975 für Fulda von den *ministeriales ecclesie, quibus iure debentur bona ecclesie pro defensione loci,*

die Rede, so würde das freilich ganz der späteren Bedeutung entsprechen; aber die Urkunde ist zweifellos interpolirt (vgl. Stumpf Reichskanzler 1, 20), während in einer anderen Kaiserurkunde für Fulda von 982 unter den Ministerialen Beamte zu verstehen sein werden (Dronke Cod. Fuld. 335. 337). Um bevorzugte Unfreie handelt es sich jedenfalls schon, wenn der König 1005 bestimmt, dass die *ministeriales fassalli* eines an Bamberg geschenkten Klosters denen des Bisthums gleichstehen sollen (Wirtemb. Urk.-B. 1, 242). Vier an Fulda geschenkte Truchsesse und Marschälle scheidet der Kaiser 1015 als seine Ministerialen von andern Unfreien (Dronke 345). Als Unfreie, bevorzugter, wenn auch nicht gerade ritterlicher Stellung erscheinen die Ministerialen in Wirzburger Urkunde von 1036 (Mon. Boica 37, 21). Ganz in der späteren Weise gebraucht, erscheint der Ausdruck in dem nicht vor 1057 aufgezeichneten Bamberger Dienstrecht (Jaffé Bibl. 5, 51). Im Allgemeinen ist in den früheren Zeiten des Jahrhunderts die Verwendung des Ausdrucks in späterer Bedeutung eine so vereinzelte, dass sie Bedenken gegen die Echtheit bezüglicher Urkunden erregen muss (vgl. z. B. Wirtemb. Urk.-B. 1, 249). Der Ausdruck kommt hier früher, dort später in Gebrauch, ist selbst zu Ende des Jahrhunderts noch kaum als der allgemein übliche zu bezeichnen. In der Reihe der Trierer Urkunden finde ich den Ausdruck zuerst 1084 (Beyer Urk.-B. 1, 438), während er aber auch von da ab noch lange mit anderen wechselt. In den zahlreichen Urkunden von Freising wird erst 1120 der früher übliche Ausdruck *de familia* durch *ministeriales* ersetzt (Meichelbeck Hist. Fris. 1, 531). Allerdings liesse sich geltend machen, dass schon in der Beschwörung des Gottesfriedens von 1085 (Mon. Germ. L. 2, 58) wiederholt von Ministerialen die Rede ist, woraus man schliessen sollte, dass der Ausdruck damals schon im ganzen Reiche als der üblichste, als der die Sache am genauesten bezeichnende betrachtet worden sei. Dabei wird aber doch zu beachten sein, dass hier die Beschlüsse einer Kölner Synode von 1083 wörtlich wiederholt sind, uns also zunächst nur ein Zeugniss für den Kölner Sprachgebrauch vorliegt; gerade zu Köln aber wird der Ausdruck ziemlich früh, mindestens seit 1061 (Lacomblet Urk.-B. 1, 126. 137) gebraucht, allerdings auch hier noch längere Zeit

mit gleichbedeutenden wechselnd. Nach diesen Haltpunkten dürfte sich doch behaupten lassen, dass ein Schriftstück, in welchem der Ausdruck Ministeriales anderen als erläuternder, also doch wohl allgemein üblichster zugefügt ist, schwerlich vor dem zwölften, jedenfalls nicht in früheren Zeiten des eilften Jahrhunderts entstanden sein kann.

Wir treffen demnach in der Constitutio mehrere Ausdrücke, welche wenigstens in der hier vorliegenden Bedeutung und Verbindung dem Sprachgebrauche des eilften Jahrhunderts noch fremd sind, welche, sollte sich das bezüglich des einen oder anderen noch bestreiten lassen, wenigstens in ihrer Gesammtheit mit genügender Sicherheit die Entstehung im zwölften Jahrhunderte erweisen dürften, während einzelne auch noch in den früheren Zeiten dieses unzulässig scheinen, bestimmter auf die Regierung K. Friedrichs I. als früheste Entstehungszeit hinweisen. Damit erscheint diese denn überhaupt ziemlich eng begrenzt, da die Entstehungszeit der ältesten Handschrift wahrscheinlich mit dem Ende dieser Regierung zusammenfällt, dasselbe jedenfalls nicht weit überschreitet.

Muss nun damit wenigstens für denjenigen, der meinen Gründen zustimmt, die Zeitfrage bezüglich des Stückes, wie es jetzt vorliegt, als gelöst erscheinen, so wird andererseits auch kaum zu verkennen sein, dass es Ausdrücke und Angaben enthält, welche dem zwölften Jahrhunderte in keiner Weise entsprechen, welche an und für sich auf's bestimmteste auf Entstehung im eilften Jahrhunderte hindeuten müssten.

Allerdings möchte ich auch hier nicht alle von den Vertheidigern der Entstehung unter K. Konrad II. oder doch im eilften Jahrhunderte geltend gemachten Gründe als massgebende anerkennen. Werden die Bestimmungen der Constitutio an einen Streit der Herren und Mannen angeknüpft, wissen wir anderweitig, dass gerade K. Konrad II. mehrfach regelnd in solche Streitigkeiten eingriff, so könnte das allerdings die Entstehung unter ihm wenigstens wahrscheinlich machen, sobald anderweitig bereits festgestellt wäre, dass es sich um Satzungen aus den früheren Zeiten des eilften Jahrhunderts handle; aber es ist das natürlich kein Grund, welcher an und für sich die Entstehung unter irgendwelchem anderen Herrscher ausschliessen würde.

Beachtenswerther scheint der von Eichhorn vorzugsweise betonte Grund, dass der Ausdruck *Milites* in der Constitutio in einer Weise gebraucht sei, nämlich zur Bezeichnung der Vasallen der Fürsten, welche den Verhältnissen des eilften Jahrhunderts entspreche, im zwölften aber nicht mehr zulässig erscheinen würde. Der Gebrauch des Ausdruckes Milites in der Urkundensprache hat sich wirklich während zweier Jahrhunderte in so überaus auffallender Weise verschoben, dass er an und für sich besonders geeignet erscheinen kann, um bei solchen Fragen als Haltpunkt zu dienen. Da wo der Ausdruck nicht etwa die Ritterwürde im Auge hat oder alle ritterlichen Classen zusammenfasst, wird er im dreizehnten Jahrhundert regelmässig gebraucht, um die niedrigste Classe der ritterlichen Mannen zu bezeichnen, die Ritter schlechtweg, welche keinem der bevorzugten ritterlichen Stände angehören. So ist es sehr üblich, die Ministerialen als Milites von den freien Vasallen, den Nobiles oder Liberi, zu scheiden. In manchen Gegenden, wie ich an anderem Orte näher nachweisen werde, wird der Ausdruck sogar regelmässig gebraucht, um eine unter den Ministerialen der Fürsten stehende Classe zu bezeichnen, nämlich die ritterlichen Eigennamen niederer Herren. Gehen wir dagegen um zwei Jahrhunderte zurück, so bezeichnet der Ausdruck regelmässig die höchststehende Classe ritterlicher Mannen, die freien Vasallen; im eilften Jahrhunderte wird *Milites* im Gegensatze zu *Servientes* oder *Ministri* ganz ebenso gebraucht, wie im zwölften Jahrhunderte *Liberi* oder *Nobiles* im Gegensatze zu *Ministeriales*. Konnte eine so gründliche Verschiebung des Sprachgebrauches nur allmälig erfolgen, so weist schon das darauf hin, dass in dem zwischenliegenden zwölften Jahrhunderte der Ausdruck Milites kaum noch geeignet sein konnte, gerade die freien Vasallen im Gegensatze zu den Ministerialen zu bezeichnen. Das bestätigen die Urkunden; nur sehr vereinzelt reicht der alte Sprachgebrauch in das zwölfte Jahrhundert hinein (vgl. Heerschild 180).

Die Beweisführung Eichhorn's würde demnach allerdings als stichhaltig anzuerkennen sein, wenn der Ausdruck in der Constitutio wirklich nur den freien Vasallen im Gegensatze zum Ministerialen bezeichnen würde. Das aber möchte ich

wenigstens mit der Bestimmtheit nicht zugeben, wie sie erforderlich wäre, um massgebende Schlüsse darauf zu bauen. Der Ausdruck kommt zweimal vor. Nach der ersten Stelle, welche Eichhorn vorzugsweise betont, wurde die Constitutio veranlasst durch einen Streit der *principes cum militibus* über die Zahl der von den letzteren von ihren Benefizien zu stellenden Halsbergen. Da nun die folgenden Bestimmungen nicht blos die Verpflichtungen der Vasallen, sondern auch der Ministerialen regeln, und zwar auf Grundlage ihrer Benefizien, so liegt doch nichts näher, als die Annahme, dass hier absichtlich der Ausdruck Milites gewählt wurde, um beide Classen zusammenzufassen. Der Ausdrucksweise des zwölften Jahrhunderts würde das durchaus entsprechen. Nur das liesse sich etwa geltend machen, dass die Milites hier als solche erscheinen, welche Halsbergen stellen, wie davon auch später bei den Vasallen, nicht aber bei den Ministerialen die Rede ist, welchen vielmehr Halsbergen von den Herren geliefert werden. Doch würden sich auch da noch Erklärungen finden lassen, welche trotzdem die Miteinbeziehung der Ministerialen unter den Ausdruck Milites zulässig erscheinen lassen würden; es wird nicht nöthig sein, darauf weiter einzugehen. Bestimmter weist die zweite Stelle auf das Vasallenverhältniss hin, da sie von dem Falle redet, dass Milites mehrere Herren haben. Aber auch das würde doch nur entscheidend sein, wenn hier nothwendig an freie Vasallen, nicht an Vasallen überhaupt zu denken wäre; denn, wie schon früher erörtert wurde, lässt sich im zwölften Jahrhunderte nicht allein die Lehensfähigkeit der Ministerialen überhaupt nachweisen, sondern auch die Constitutio selbst hat ausdrücklich auf dieselbe Rücksicht genommen. Wenigstens ein zwingender Beweis scheint mir hier nicht vorzuliegen; kann man zugeben, dass die Wahl dieses Ausdruckes wohl zunächst an das eilfte Jahrhundert denken lässt, so wird sich auch kaum behaupten lassen, dass jene Stellen unmöglich im zwölften Jahrhunderte zuerst so niedergeschrieben sein könnten.

Die beachtenswerthesten Gründe scheinen mir die von Nitzsch beigebrachten, welcher für die Annahme der Entstehung in früheren Zeiten des eilften Jahrhunderts sich auf die Angabe über die Bewaffnung und die Stellung der Ministerialen im Kriegswesen stützt. Und es scheint mir, dass sich

in dieser Richtung noch weitere Haltpunkte gewinnen lassen. Handelt es sich da zum Theil um Verhältnisse, welchen ich früher keine grössere Aufmerksamkeit zuwandte, auf welche mich erst diese Untersuchung führte, so ist es möglich, dass ich da in Einzelnem fehlgreife, aber doch kaum so weit, dass die Beweisführung damit überhaupt ihr Gewicht verlieren würde.

So weit ich sehe, fällt, von Specialwaffen, wie etwa Schützen, abgesehen, für die Heerfahrten des zwölften Jahrhunderts nur noch der schwergewaffnete Reiter, der gepanzerte Miles oder Loricatus ins Gewicht. Wie viel leichtgewaffnete Diener dieser mit sich führte, war seine Sache, hatte für den Herrn keine grössere Bedeutung, da die Zahl derselben für die kriegerische Entscheidung nicht in Betracht kam. Schon das Bamberger Dienstrecht um 1060 berücksichtigt nur die Lorica, das Kölner Dienstrecht nur den Miles; seine Servi werden allerdings beiläufig erwähnt; aber es ist keine Rede davon, dass er sie in bestimmter Zahl zu stellen hat. Nach dem Lehensvertrage der Herren von Dorstadt mit dem Bischofe von Hildesheim 1110 haben dieselben fünfzehn *milites armati* zu stellen (Sudendorf Braunschw. Urk.-B. 2, 229). Der Herzog von Zähringen verspricht 1152 dem Könige zum Zuge nach Italien fünfhundert *loricatos equites* nebst fünfzig Schützen zu stellen; der Kaiser 1176 denen von Cremona *cum mille militibus ultramontanis* zu Hülfe zu kommen (Mon. Germ. L. 2, 91; Böhmer Acta 127). Werden bei solchen und ähnlichen Uebereinkommen leichtbewaffnete Reiter gar nicht erwähnt, so scheint sich doch zu ergeben, dass auf sie gar kein Gewicht mehr gelegt wird.

Dem gegenüber muss es auffallen, dass die Constitutio auch die Zahl der zu stellenden Scutarii fest bestimmt, beim Vasallen zwei, beim Ministerialen einen auf die Brünne; und wenigstens bei jenen wird das Stipendium nicht nur für die Brünne, sondern auch für den Scutarius besonders bestimmt, was doch anzudeuten scheint, dass derselbe nicht blos als Diener des gepanzerten Ritters in Betracht kommt, eine selbstständigere Stellung einnimmt. Beides deutet darauf, dass der ausser dem Schilde keine Schutzwaffe führende Leichtbewaffnete noch für die kriegerische Entscheidung selbst von Bedeutung war. Bereits Nitzsch, Ministerialität 41, hat nachgewiesen, dass

das deutsche Heer noch zu Anfang des eilften Jahrhunderts keineswegs nur aus gepanzerten Streitern bestand. Einzelne Ausdrücke der Urkunden lassen schliessen, dass wohl noch später auch die blossen Schildträger ins Gewicht fielen. Der Graf von Arlon verpflichtet sich 1052, dem Erzbischofe von Trier vierzig *scutatos* diesseits, zwanzig jenseits der Alpen zu stellen (Beyer Urk.-B. 1, 393). Solche Ausdrücke wurden doch zweifellos nicht ohne Absicht gewählt. So weit die Mannen des Grafen schwerere Rüstung besassen oder vom Herrn erhielten, erschienen sie natürlich in eigenem Interesse schwerbewaffnet; aber wenn der Graf nur Leichtbewaffnete stellte, so genügte er seiner Verpflichtung, und es müssen demnach doch auch diese selbstständigen Werth für die Kriegführung gehabt haben. Dasselbe ergibt sich, wenn um 1045 ein Edelherr mit dem Abte von Hersfeld den Vertrag eingeht, *ut ipsius abbatis miles sit et quinque scutatos ad orientales partes in expeditionem mittat, et his eciam abbas victus necessaria prebeat* (Wenk Hess. L. G. 3, 53). Ich möchte das nicht mit Nitzsch dahin verstehen, dass der Miles mit fünf Schildträgern auszurücken habe; der Edelherr soll Vasall des Abtes sein und genügt meiner Ansicht nach seiner Verpflichtung, wenn er fünf Leichtbewaffnete zur Heerfahrt stellt. Die Betonung des Scutarius entspricht demnach durchaus den früheren Zeiten des eilften Jahrhunderts, nicht aber den Zeiten K. Friedrichs I.

Zur Bezeichnung des Schwerbewaffneten dienen die Brünne und die Halsberge. Ist zwischen beiden überhaupt schärfer zu scheiden, so bezeichnet jene die ältere, diese die neuaufkommende und kostbarere Schutzwaffe (vgl. v. Sacken, Ambraser Samml. 1, 58 ff.). Heisst es in der Constitutio zuerst, dass Streit über die Zahl der zu stellenden Halsbergen entstanden sei, dann, dass der Vasall von zehn Mansen eine Brünne und zwei Schildträger zu stellen habe, und weiter, dass er für die Halsberge drei, für jeden Schildträger eine Mark erhalte, so sind beide Ausdrücke sichtlich wesentlich gleichbedeutend für den Schwerbewaffneten überhaupt gebraucht. Damit wird vereinbar bleiben, dass man zwischen den Waffenstücken selbst dennoch bestimmter schied. Der freie Vasall hat für seine Ausrüstung auschliesslich selbst zu sorgen; werden ihm das seine Mittel durchwegs erlaubt haben, so wird er schon

im eigenen Interesse die vollständigere Rüstung angeschafft haben; die Constitutio scheint vorauszusetzen, dass thatsächlich die Vasallen durchweg in Halsbergen ausrücken, während es dem Herrn auch genügen musste, wenn der eine oder andere in der althergebrachten Brünne erschien. Lag es nicht in der Absicht, dem Herrn ein ausdrückliches Recht darauf zuzusprechen, dass die Vasallen Halsbergen haben mussten, so hat der Wechsel der Ausdrücke kaum etwas Auffallendes, auch wenn man sich des Unterschiedes vollständig bewusst war. Und das scheint sich aus den Angaben über die Ministerialen bestimmt zu ergeben, auf welche Nitzsch in dieser Richtung aufmerksam macht. Der Ministerial hat eine Brünne zu stellen; die Halsberge wird bei ihm nicht vorausgesetzt, sondern es heisst, dass es vom Ermessen des Herren abhängt, ob er ihm etwa eine solche verleihen will. Der Ministerial ist nicht mehr blosser Scutatus; aber auf seine eigenen Mittel beschränkt, ist er im allgemeinen auch noch nicht im Besitze des kostbareren Waffenstückes; es erscheint nur wünschenswerth, dass auch er damit ausgerüstet sei, und der Herr greift da mit seinen Vorräthen ein, so weit diese reichen.

Das deutet auf eine frühere Zeit, wo der Ministerial wohl auf dem Wege war, ebenso schwergewaffnet, als der freie Ritter in's Feld zu rücken, das aber noch nicht erreicht hatte. Den Verhältnissen des zwölften Jahrhunderts entspricht das nicht mehr. Ein Unterschied zwischen leichterer und schwererer Panzerung wird da, so weit ich sehe, nicht mehr gemacht; es ist schlechtweg von der Lorica die Rede; wenigstens aus nächstliegenden Hülfsmitteln weiss ich den Ausdruck Brunia überhaupt nicht mehr nachzuweisen. Insbesondere scheint mir auch nichts mehr darauf zu deuten, dass die Ministerialen anders gerüstet ausrückten, als die Vasallen; zwischen freien und unfreien Milites wird in dieser Richtung kein Unterschied gemacht. Die Dienstrechte stellen denn auch keine besonderen Forderungen bezüglich der Bewaffnung; der Ausdruck Miles oder Loricatus genügt in dieser Richtung für alles, was zu sagen ist.

Besonders beachtenswerth erscheint nun aber weiter die Angabe der Constitutio, dass die Ministerialen fünf Pfund Stipendium erhalten, *et duo equi, unus currens alter ambulans,*

addantur, ac duobus sociis soumarius victilibus bene oneratus committatur, qui ab ipsis ad opus dominorum diligenter custodiatur. Der Ministerial scheint hier noch weiter zurück zu sein, als das selbst die Dienstrechte des eilften Jahrhunderts ergeben. Er ist aus eigenen Mitteln nicht so schwer beritten, dass das für eine Heerfahrt genügte; es muss da der Herr eingreifen. Ein Pferd wird allerdings auch im Bamberger Dienstrechte noch gestellt, das aber nur für seinen Diener bestimmt sein mag, da im Weissenburger Dienstrechte bei der Fahrt über Berg ausdrücklich nur von zwei Pferden für die beiden Diener die Rede ist, bei anderen Fahrten nur von einem Pferde schlechtweg, das darnach doch auch als Pferd des Dieners zu fassen sein wird. Im Kölner Dienstrechte ist dann überhaupt von Stellung von Pferden durch den Herrn nicht mehr die Rede.

Bezeichnender noch scheint mir die Bestimmung über das Saumthier zu sein. Die beiden Socii sind sichtlich nicht Diener eines Ministerialen, sondern je zwei Ministerialen wird ein bepacktes Saumthier anvertraut; würde mir das an und für sich nicht zweifelhaft sein, so heisst es überdies im Kölner Dienstrechte ausdrücklich, dass *duobus militibus* ein Saumthier zu stellen sei. Dieses aber ist nach der Constitutio nicht für sie selbst bestimmt; es ist *ab ipsis* (wie gegenüber dem *ad ipsis* der Mon. Germ. nach beiden Abdrücken der Mon. Boica zu lesen ist) *ad opus dominorum* zu bewachen. Da erscheint der Ministerial, mag in der Schlacht seine Aufgabe auch schon eine andere sein, doch auf dem Marsche noch wesentlich als Trainsoldat, in voller Uebereinstimmung mit dem, was Nitzsch bezüglich des Zurückgehens des Ministerialen auf den Scararius und Caballarius nachgewiesen hat. Davon tritt schon im Weissenburger Dienstrechte nichts mehr hervor; hat der Herr jedem Ministerialen ein mit allem Nöthigen bepacktes Maulthier zu stellen, so ist das hier sichtlich nur eine Vergünstigung für den Dienstmann, dem überdies zwei Diener gestellt werden, denen die Sorge für das Lastthier obliegt. Aehnlich ist auch im Kölner Dienstrechte einfach davon die Rede, dass der Erzbischof je zwei Rittern ein Saumthier mit Zubehör zu stellen hat; auch hier findet sich nicht mehr die geringste Andeutung, dass sie dasselbe nur im Interesse des Herrn zu überwachen haben. Andererseits ist der engste Zusammenhang mit der

Bestimmung der Constitutio nicht zu verkennen; was hier noch wesentlich als Verpflichtung des Mannes gegen den Herrn erscheint, hat auf einer späteren Stufe der Entwicklung die Bedeutung einer Verpflichtung des Herren gegen den Mann gewonnen.

Ist das Kölner Dienstrecht jedenfalls vor 1176 entstanden (vgl. Nitzsch Ministerialität 16), so wird der Sprachgebrauch die Annahme einer Entstehung schon im eilften Jahrhunderte kaum gestatten. Dagegen liegt uns das Recht der Weissenburger Reichsdienstmannen in einer Aufzeichnung von 1029 vor. Die Echtheit der Urkunde ist insbesondere von Bresslau, Kanzlei K. Konrad's II. 129, in Zweifel gezogen. Dass sie uns nicht durchaus in der ursprünglichen Form vorliegt, wird zweifellos zuzugeben sein; sie ist uns in der 1125 entstandenen Sammlung Udalrich's von Bamberg erhalten, der auch sonst die von ihm benutzten Stücke nicht immer mit voller Genauigkeit wiedergibt (vgl. Jaffé Bibl. 5, 2). Will man weiter gehen und annehmen, dass auch ihm schon eine Ueberarbeitung der Urkunde vorgelegen habe, so würde dieselbe doch spätestens in den Beginn des zwölften Jahrhunderts gehören; deuten Bestimmungen der Constitutio auf eine frühere Entwicklung, so würden diese auch dann noch immer gegen Entstehung im zwölften Jahrhunderte sprechen. Bestimmtere Haltpunkte aber dafür, dass gerade die Bestimmungen über die Rechte der Dienstmannen gefälscht seien, scheinen durchaus zu fehlen; gegen die Zulässigkeit der Datirung an und für sich ist kein Einwand zu erheben. Unter diesen Verhältnissen wird es doch gerechtfertigt sein, zunächst daran festzuhalten, es sei uns hier das Dienstrecht so überliefert, wie es 1029 gestaltet war.

Zeigt nun die Constitutio die Dienstmannen noch in einer ungünstigeren Stellung, so muss das den Schluss nahe legen, dass ihre bezüglichen Bestimmungen einer früheren Zeit angehören. In eine erheblich frühere Zeit würden wir freilich keinesfalls zurückgreifen dürfen. Fangen die Romfahrten der Deutschen im zehnten Jahrhunderte an, so musste einige Zeit vergehen, ehe sich bezüglich derselben ein bestimmteres Herkommen ausgebildet haben konnte, wie dasselbe doch auch in der Constitutio vorausgesetzt wird, da die Mannen sich auf ihr Recht berufen. Die äusserste Grenze dürfte da wohl der

Römerzug K. Otto's III. 996 bezeichnen, während gewiss Entstehung unter einem seiner Nachfolger von diesem Gesichtspunkte aus wahrscheinlicher sein muss, wie dafür insbesondere auch der Gebrauch des Ausdruckes Feodum, wenn wir denselben hier in Anschlag bringen dürfen, sprechen muss. Und jenes Verhältniss zum Weissenburger Dienstrechte scheint mir auch die Annahme gleichzeitiger und selbst etwas späterer Entstehung nicht gerade auszuschliessen. Die Entwicklung der günstigeren Stellung der Ministerialen hielt keineswegs überall gleichen Schritt. Erfahren wir aus dem um 1150 aufgezeichneten Dienstrecht von Ahr (Lacomblet Urk.-B. 4, 774), dass bis dahin die Dienstmannen noch verpflichtet waren, mit ihren Pflügen die Aecker des Grafen bestellen zu lassen, so wird das nicht für die Stellung der Ministerialen dieser Zeit im Allgemeinen massgebend sein dürfen. Eher freilich werden wir bei der Constitutio, die sich auf das ganze Reich bezieht, anzunehmen haben, dass sie nicht gerade die noch am ungünstigsten gestellten Ministerialen im Auge hat; wir werden da etwa Beachtung der Durchschnittsstellung erwarten dürfen. Das schliesst aber andererseits nicht aus, dass gerade die Weissenburger Dienstmannen schon günstiger standen, als die Durchschnittsstellung zu jener Zeit war. Darauf lässt von vornherein schliessen, dass das hier aufgezeichnete Recht ein von ihnen beim Uebergange an das Reich erbetenes war. Es bestätigt sich das weiter dadurch, dass einzelne Bestimmungen wesentlich günstiger sind, als die jüngerer Dienstrechte. Insbesondere die bezüglich des Stipendium bei Zügen nach Italien. Dieses beträgt hier zehn, oder mit Zurechnung dessen, was die Diener erhalten, sogar zwölf Talente, unter denen wir doch Pfunde zu verstehen haben. Bestimmt da die Constitutio fünf Pfund, so könnte das an und für sich wieder auf früheren Ursprung deuten. Aber noch im Kölner Dienstrechte finden wir den wohl entsprechenden Satz von zehn Mark, und im Bamberger Dienstrechte sogar nur drei Pfund. Weisen die erörterten Verhältnisse die bezüglichen Bestimmungen der Constitutio ziemlich sicher in die erste Hälfte des eilften Jahrhunderts, so wird daraus eine Entstehung vor 1029 wenigstens nicht nothwendig zu folgern sein.

Gegen Entstehung im zwölften Jahrhunderte müsste an und für sich zweifellos auch sprechen die Art und Weise, wie die Ministerialen bezeichnet werden. Es heisst: *de ecclesiarum filiis vel domesticis, id est ministerialibus, vel quorumcunque principum clientela, qui cottidie ad serviendum parati esse debent.* Allerdings haben wir gerade den Ausdruck Ministeriales für die Entstehung im zwölften Jahrhunderte geltend gemacht. Aber ein Schreiber des zwölften Jahrhunderts, der in seiner Ausdrucksweise durch nichts gehemmt war, würde sich da zweifellos mit dem Ausdrucke Ministerialen begnügt haben, der ganz genau die Mannen, sowohl der Kirchen, als der Laienfürsten bezeichnete, von denen hier die Rede sein sollte. Nehmen wir aber etwa an, der Ausdruck Ministerialen sei erst später hinzugekommen, so erhalten wir eine Ausdrucksweise, welche den Verhältnissen des eilften Jahrhunderts durchaus entspricht, wo es für diese Personenclasse noch keinen feststehenden Namen gab, wo sie noch wenig einheitlich gestaltet war, wo es nahe liegen konnte, sie zur Unterscheidung von den Vasallen als die immer zum Dienste Verpflichteten zu bezeichnen. Findet sich der Ausdruck Domestici noch im Kölner und Ahrer Dienstrechte, so erinnert der selten vorkommende Ausdruck Clientela an die Clientes des Weissenburger Dienstrechtes.

Glaube ich nachgewiesen zu haben, dass das Stück, wie es vorliegt, späteren Zeiten des zwölften Jahrhunderts angehören muss, dass andererseits manche Stellen an und für sich bestimmt auf Abfassung im eilften Jahrhunderte deuten, so sind wir damit unmittelbar auf die Annahme verwiesen, dass hier ein älterer Text später überarbeitet ist, ohne doch überall genügend den Verhältnissen der späteren Zeit angepasst zu sein. Dafür finden sich denn auch sonst genügende Haltpunkte. Das bereits besprochene *id est ministerialibus* erklärt sich dann leicht als Erläuterung des Ueberarbeiters. Heisst es: *ad curiam Gallorum, hoc est in campum, qui vulgo Rungalle dicitur,* so wird dasselbe Verhältniss gar nicht zu bezweifeln sein; dem ungewöhnlichen Namen, den er vorfindet, setzt der Ueberarbeiter den gebräuchlichen zu; fühlte er sich da nicht durch eine Vorlage gehemmt, so ist nicht abzusehen, wesshalb er sich nicht auf Angabe des letzteren beschränkte. Schwer

erklärlich würde es mir auch sein, wie man bei der Annahme ganz selbstständiger Fassung auf die Angabe: *quando pro corona nostra vel aliqua regni utilitate aut honore Romana expeditio praeparetur,* gekommen sein sollte. Expeditio Romana ist der feststehende Ausdruck für den Krönungszug nach Rom; selbst dem Wortsinne nach könnte er doch nur eine Heerfahrt bezeichnen, deren Ziel Rom war. Für die mehrfach geäusserte Behauptung, dass mit der Zeit jeder Zug nach Italien so bezeichnet wurde, sehe ich mich vergeblich nach einem Zeugnisse um, wenn von der Constitutio selbst abgesehen wird. Allerdings ist in den urkundlichen Quellen sehr häufig von den Zügen nach Italien schlechtweg, von der Fahrt über Berg, die Rede; dann finden wir aber auch allgemeinere Ausdrücke, es heisst *expeditio Italica*, häufiger *expeditio trans Alpes* oder *ultra montes*. Wo aber ausdrücklich von der *expeditio Romana* die Rede ist, da ergibt sich auch, dass man nur den Krönungszug nach Rom im Auge hatte. In der Constitutio, wie sie vorliegt, ist das sichtlich nicht der Fall, da sie ausdrücklich auch von anderen Heerfahrten spricht, für welche doch der Ausdruck Expeditio Romana unangemessen ist, wenn man nicht annehmen will, sie habe ausser den Krönungszügen nur die seltenen sonstigen Züge berücksichtigen wollen, bei welchen gerade Rom von vorneherein der Zielpunkt war. Wenn die Constitutio nicht in nächstliegender und allgemein üblicher Weise von der Fahrt über Berg redet, so scheint mir das zweifellos daraus zu erklären zu sein, dass die Vorlage wirklich nur die Romfahrt im engeren Sinne im Auge hatte, dass der Ueberarbeiter die auch andere Züge einbeziehenden Worte einschob, trotzdem aber den Ausdruck Expeditio Romana aus der Vorlage beibehielt.

Es wird nicht nöthig sein, noch weitere Stellen aufzusuchen, in welchen die Ueberarbeitung eines älteren Textes, auf welche innere Gründe hinweisen, sich auch in den Aeusserlichkeiten der Fassung noch bemerklich macht; ein ganz ausschlaggebender Haltpunkt wird ohnehin noch zur Sprache kommen. Dann aber wird nach dem früher Erörterten auch die Zeitfrage als wesentlich gelöst betrachtet werden müssen; die ältere Vorlage wird den früheren Zeiten des eilften, die

Ueberarbeitung den späteren Zeiten des zwölften Jahrhunderts angehören.

Ungelöst erscheint noch die Frage nach dem Charakter der älteren Vorlage. Hatte der Ueberarbeiter ein echtes, etwa von K. Konrad II. erlassenes Gesetz vor sich? Ist die jedenfalls gefälschte Beziehung auf Karl den Grossen erst sein Werk oder gehörte sie schon der Vorlage an?

Für die Entscheidung dieser Frage wird vor allem der Umstand zu beachten sein, dass die gesetzlichen Bestimmungen der Constitutio durchweg in Reimen gefasst sind. Handelte es sich um eine andere Zeit, so dürfte der Hinweis darauf genügen, um die Annahme zu beseitigen, es könne die Vorlage eine echte Königsurkunde gewesen sein. Fanden wir uns aber auf eine Vorlage aus dem eilften Jahrhunderte hingewiesen, so ist das nicht in gleicher Weise der Fall. Die Reimprosa, wie wir sie in Geschichtswerken der Zeit, so in der Vita Mathildis, bei Wippo, in den Quedlinburger und Altaicher Annalen, finden, ist auch in den Urkundenstil eingedrungen. Beispiele dafür sind mir schon in den späteren Zeiten des zehnten Jahrhunderts aufgefallen (z. B. Beyer Urk.-B. 1, n. 252. 258. 260), wie sie sich andererseits auch in der ersten Hälfte des zwölften noch nachweisen lassen (z. B. Lacomblet Urk.-B. 1, n. 314, 341; Mon Boica 28 b, 95). Besonders häufig zeigt die Arenga Reime, was freilich da, wo dieselbe nur aus zwei Satztheilen besteht, als blosser Zufall erscheinen kann; heisst es aber etwa 989: *Cum praesens haec vita transeat,* | *nihilque in sese certitudinis habeat,* | *necesse est unusquisque pro posse bonis studeat,* | *quibus ad certitudinem perveniat* | (Beyer Urk.-B. 1, n. 260), so ist doch zweifellos der Reim absichtlich gesucht. Wie dann hier der weitere Text keinen Reim mehr zeigt, so tritt dieser auch sonst wohl nur in einem einzelnen Bestandtheile der Urkunde auf. So in einem päbstlichen Privileg von 1066 lediglich in der Schlussformel: *Si quis igitur huius nostri privilegii temere violator extiterit,* | *et monitus canonice emendare contempserit,* | *perpetui anathematis vinculis se innodandum noverit,* | *nisi forte resipiscens digne satisfecerit;* | *qui vero pia devotione observator esse studuerit,* | *precibus apostolorum principum Petri et Pauli peccatorum suorum omnium ab omnipotenti deo consequatur veniam,* | *et eterne beatitudinis mereatur gloriam* (Lacomblet

Urk.-B. 1, n. 206). Solche Stücke mögen aus Formularien entnommen sein. Aber man sieht doch, wie auch bei den Concipienten des besonderen Inhaltes der Urkunden die allgemeine Freude der Zeit am Reime zum Durchbruch kommt. Bald geschieht das nur ganz vereinzelt; es zeigen sich hie und da einzelne Reimpaare, bei welchen die Grenze zwischen Absicht und Zufall oft schwer zu ziehen ist. Häufig zeigen sich aber ganze Reihen von Reimen, die dann freilich wohl wieder durch lange Absätze unterbrochen werden, denen jeder Reim fehlt (z. B. Lacomblet Urk.-B. 1, n. 341); am weitesten durchgeführt finde ich die Manier in Urkunde des Erzbischofs von Trier von 1036 (Beyer Urk.-B. 1, n. 307), welche fast ihrem ganzen Umfange nach gereimt erscheint.

Dieser Brauch hat nun vereinzelt auch in der Reichskanzlei Eingang gefunden. Auf eine bezügliche Urkunde K. Heinrich's III. von 1140 hat bereits Bresslau, Kanzlei K. Konrad's II. S. 35, aufmerksam gemacht. Noch weiter durchgeführt ist das in einer Urkunde desselben Königs von 1045: *Si locis deo dicatis quiddam beneficii iuxta peticiones dei servorum ex nostrae liberalitatis munere conferimus,* | *id nobis profuturum liquido credimus,* | *et ad mortalem vitam temporaliter transigendam* | *et ad eternam feliciter obtinendam.* | Weiter ist die Narratio durchweg gereimt: — *monuit,* — *petiit,* — *anteriores,* — *imperatores,* — *delegaverunt,* — *confirmaverunt,* — *renovare,* — *confirmare,* — *consentientes,* — *decernentes.* In der Dispositio hat der Schreiber das dann im Allgemeinen nicht mehr durchzuführen gewusst; doch zeigen auch da *consistencia* und *clementia, audeat* und *presumat, invenerat* und *adquesiverat,* dass er das Reimwort bevorzugt, wo er es leicht zu finden weiss. Endlich aber ist insbesondere bei der Corroboratio des Reimes willen ganz von den gebräuchlichen Formeln abgesehen: *Hoc et quicquid de prefate rebus ecclesie laudavimus,* | *nostri auctoritate scripti firmavimus;* | *quod ut presenti et futuro tempore verius credatur* | *nostrisque successoribus diligentius custodiatur,* | *id manu propria confirmavimus,* | *nostrique impressione sigilli signari iussimus* | (Beyer Urk.-B. 1, n: 322). Noch bei einer anderen Urkunde desselben Jahres zeigt sich ausser einer gereimten Arenga und einzelnen Reimen im Texte ein solches Abweichen von den üblichen Schlussformeln des Reimes

willen: *Haec omnia — regio decreto confirmamus,* | *nec non successoribus nostris mandamus,* | *ut et ipsi inconvulsi teneant* | *et alios quidquam contrarietatis inferre molientes tenere cogant;* | *et — manu propria signavimus* | *et sigilli nostri impressione insigniri iussimus;* | in einer die Vorlage wörtlich wiederholenden Bestätigungsurkunde von 1067 finden sich denn auch alle Reime wieder, nur dass am Schlusse die üblichere Wortstellung *iussimus muniri* wieder hergestellt ist (Böhmer Acta 53; Stumpf Acta 76). Einzelne Stellen in Reimprosa finden sich auch sonst wohl in Königsurkunden dieser Zeit, z. B. Antich. Estensi 1, 93; Remling Urk.-B. 1, 35. Dagegen ist, so weit ich sehe, von Arengen und vereinzelten Reimpaaren, wie sie sich auch mehr zufällig ergeben konnten, abgesehen, diese Manier sowohl der Kanzlei K. Konrad's II., als der K. Heinrich's IV. fremd; erst 1101, gegen Ende der Regierung des letzteren, ist mir wieder eine Urkunde aufgefallen, in welcher die Reimprosa deutlich hervortritt (Stumpf Acta 89).

An und für sich sind demnach die Reime in der Constitutio kein Beweis dagegen, dass sie Ueberarbeitung einer echten königlichen Urkunde sein könne. Fanden wir Beispiele für Reimprosa in Königsurkunden gerade im J. 1045, hat weiter K. Heinrich III. gerade im folgenden Jahre seinen Römerzug angetreten, so liegt gewiss nichts näher, als der Gedanke, es handle sich um ein mit nächster Rücksicht auf diesen erlassenes Gesetz. Und damit würde ja das, was sich bezüglich der Zeitverhältnisse ergab, immerhin vereinbar sein. Dennoch glaube ich, dass wir von der Annahme ganz absehen müssen, dass eine Urkunde K. Heinrich's III. oder eines anderen Herrschers dieser Zeit zu Grunde liegen könne.

Zunächst ist nicht wohl abzusehen, was den Ueberarbeiter, wenn ihm eine solche vorlag, veranlassen konnte, sie in eine Urkunde Karl's des Grossen umzuwandeln. Das deutet doch an und für sich auf eine Vorlage, der die Form einer königlichen Urkunde, die Beziehung auf einen bestimmten Herrscher fehlte. War das der Fall, so ist es allerdings erklärlich, wenn der Ueberarbeiter gerade auf Karl verfiel, in dem man ja überhaupt vorzugsweise den Gesetzgeber und den Begründer des später geltenden Rechtes sah.

Wenn wir nun aber auch annehmen wollen, der Ueberarbeiter habe irgendwelchen besonderen Grund gehabt, das Gesetz eines späteren Königs auf Karl zu übertragen, so wäre doch zu erwarten, dass er sich mit Aenderung des Namens und der Zeitangaben begnügt hätte; es müssten dann im übrigen die urkundlichen Formen dem eilften Jahrhunderte entsprechen. Dass das nicht der Fall ist, wurde schon früher bemerkt. In der vorliegenden Gestalt entsprechen sie der Kanzlei keines Herrschers; so weit sie aber nicht überhaupt auf Willkür beruhen, ergibt sich Benutzung karolingischer Urkunden. Das weist doch bestimmt darauf hin, dass der Vorlage aus dem eilften Jahrhunderte die urkundliche Einkleidung noch fehlte, dass diese überhaupt erst bei der Ueberarbeitung hinzukam.

Ein anderer Umstand bestätigt das. Durch die gesammten gesetzlichen Bestimmungen ziehen sich die Reime, von dem *preparetur, detur, indicetur* u. s. w. der ersten, bis zum *impendant, concedant, perducant, suppleant* der letzten; es ist kein Zweifel, dass bei der Vorlage auf die Reime grosses Gewicht gelegt wurde und wir dieselbe nur so weit reichend denken dürfen, als sich die Reime nachweisen lassen. Lag eine Königsurkunde vor, die sich überhaupt in Reimprosa bewegte, so ergeben die angeführten Beispiele, dass man dann auch in den Eingangs- und Schlussformeln den Reim anwandte, während gerade die Dispositio ihn am wenigsten zeigt. Hier dagegen würde nur diese entschieden gereimt sein. Denn auf den Reim der Arenga: *Si predecessorum nostrorum morem sequimur,* | *non solum presentibus, sed et succedentibus subvenire nitimur,* | wird in dieser Richtung nicht das geringste Gewicht zu legen sein. Heisst es, abgesehen von den zahllosen Arengen aus den verschiedensten Zeiten, welche, wie die obige, nur aus zwei mit Reimworten schliessenden Satztheilen bestehen, in Urkunden K. Ludwig's des Frommen: *Si locis deo dicatis quiddam honoris conferimus* | *et deo in eis famulantium pacis et tranquillitatis curam gerimus* | *et ad ministerium suum liberius exsequendum opem ferimus,* | *hoc nobis — profuturum esse confidimus,* | oder: *Imperialis excellentiae magnitudinem decet fideliter sibi devoteque famulantes condignis muneribus multiplicibusque honoribus sublimare* | *atque excellentiori ceteris honore dignissime ditare* |

immo regie munificentiae liberalitatis honorare, | (Mon. Boica 28, 26. 33), so wird niemand läugnen, dass auch die Arenga der Constitutio, die ohnehin zum Inhalte nicht passt, trotz ihres Reims einer Karolingerurkunde entnommen sein kann; die angeführten Beispiele beweisen genügend, wie leicht sich gerade in der Arenga auch ungesuchte Reime bilden konnten, wenn man nicht weitergehend annehmen will, schon die Karolingerzeit habe sich wenigstens für diesen Theil der Urkunde in absichtlich gesuchten Reimen gefallen.

Fanden wir in den bezüglichen Urkunden K. Heinrich's III. den Reim auch auf die Corroboratio ausgedehnt, so ergibt sich davon hier keine Spur; sind fremdartige Zuthaten in dieselbe aufgenommen, so ist dafür doch sichtlich nirgends das Streben massgebend gewesen, einen Reim herzustellen. Dasselbe wird aber auch von der Narratio gelten müssen, einem Theile der Urkunde, in welchem wir nach Massgabe anderer Fälle zu schliessen, vorzugsweise Reime zu erwarten hätten, wenn solche überhaupt erstrebt wurden. Aber trotz ihrer bedeutenden Ausdehnung finden sich nur ganz vereinzelte Ausdrücke, bei deren Wahl vielleicht die Rücksicht auf den Reim hätte massgebend sein können. Es liesse sich da etwa hinweisen auf *consecratione* | *coroneque perceptione.* | Finden sich dann weiter die Reimworte *confirmare* und *exstirpare*, so spricht ihre Verwendung geradezu gegen die Absicht, dass Reime gesucht wurden; durch die Wortstellung *exstirpare decrevimus* statt des nächstliegenden *decrevimus exstirpare* ist der sich bietende Reim unbenutzt geblieben. Endlich gehen *contendere* und *ducere*, dann *imponeremus* und *concederemus* am Schlusse gewiss nicht über das hinaus, was man bei einer Sprache, in welcher dieselben Endungen so häufig wiederkehren, wie in der lateinischen, auf Rechnung des Zufalls zu setzen berechtigt sein würde. Wir werden mit Sicherheit sagen dürfen, dass die Narratio so, wie sie vorliegt, nicht schon einer Vorlage angehört haben kann, welche ein so auffallendes Streben nach dem Reim zeigt, wie die Dispositio. Wollen wir aber in Anschlag bringen, dass es sich um eine Ueberarbeitung handelt, so wird man sagen müssen, dass die gereimte Vorlage, welcher die Hauptmasse des Inhaltes der Dispositio so sichtlich entnommen sein muss,

auf die jetzige Gestaltung der Narratio höchstens einen ganz untergeordneten Einfluss ausgeübt haben kann.

Nach allem Gesagten kann keine Urkunde K. Heinrich's III. oder eines anderen Herrschers des eilften Jahrhunderts zu Grunde liegen. Der Vorlage muss die urkundliche Einkleidung noch gefehlt haben, dieselbe wird durchaus auf Rechnung des späteren Ueberarbeiters zu setzen sein.

Suchen wir uns nun die wahrscheinliche Gestaltung der Vorlage bestimmter zu vergegenwärtigen, so möchte ich wenigstens die Möglichkeit nicht bestreiten, dass der grösste Theil der Dispositio in der noch jetzt vorliegenden Fassung ungeändert aus der Vorlage entnommen sei, der Ueberarbeiter da nur einige wenige, zum Theil schon erwähnte Zusätze gemacht habe. Allerdings würde dann zuweilen der Reim ganz fehlen; es würden die sich reimenden Satztheile von ganz ungleicher Länge sein. Aber das findet sich auch in anderen Denkmalen der Zeit, wo doch das Streben nach dem Reim deutlich hervortritt; es gibt für die Reimprosa keinerlei bestimmte Regel; das Gefallen am Reim macht sich da in verschiedenster Abstufung geltend. Bald nimmt man ihn nur gelegentlich auf, wo er sich ohne alle Mühe darbietet; bald sieht man, dass die Fassung wesentlich durch das Suchen nach Reimen beeinflusst war, ohne dass das ausschliesst, dass man an einzelnen Stellen, wo der Reim schwerer zu finden war, ganz von ihm absah; oft finden sich von den zusammengehörenden Reimwörtern die einen fast unmittelbar neben einander, während ein anderes durch einen langgezogenen Satztheil von ihnen getrennt erst später nachhinkt. Das noch so deutliche Hervortreten des Reimes an einzelnen Stellen wird uns nicht berechtigen dürfen, ihn als ursprünglich überall vorhanden anzunehmen und da, wo er fehlt, an Ueberarbeitung oder Corruption zu denken; oder auch etwa da noch absichtliche Reime anzunehmen, wo sich in längeren Stellen etwa nur noch ein blosses Zurückgreifen auf den Vocal der entsprechenden Endsilbe und zwar ohne alle Rücksicht auf die Betonung ergeben würde, und auch das nur dann, wenn die Reime nicht, wie das in der Reimprosa durchweg der Fall ist, nur am Ende der Satztheile, sondern ganz unabhängig von der Gliederung des Satzes gesucht werden. Ich denke, dass dieser

Gesichtspunkt insbesondere auch für die Beurtheilung eines Rechtsdenkmales, dessen Vergleichung hier besonders nahe liegt, wird massgebend sein müssen, des Auctor vetus de beneficiis nämlich. Liegt uns das Werk, wie doch wahrscheinlich ist, im wesentlichen in seiner ursprünglichen Form vor, so wird schwerlich mit dem letzten Herausgeber (vgl. Homeyer Sachsensp. II. 2, 13) anzunehmen sein, der Verfasser habe durchaus in Reimen schreiben wollen; er scheint den Reim nur da verwandt zu haben, wo er sich leicht darbot, und war insbesondere wohl bestrebt, die einzelnen Abschnitte oder längeren Sätze mit einem Reime zu schliessen. Mehr scheint sich nicht zu ergeben, selbst wenn man berücksichtigt, dass vielfach auch in solchen Werken jener Zeit, bei welchen der Reim sichtlich überall erstrebt wurde, ein blosses Anklingen den vollen Reim ersetzt.

Der bezügliche Theil der Constitutio ergibt überwiegend vollere und reinere Reime, und der blosse Umstand, dass der Reim zuweilen fehlt und die Reimzeilen von sehr ungleicher Länge sind, würde nach dem Gesagten die Annahme nicht hindern, der Ueberarbeiter habe den ihm vorliegenden Text im wesentlichen ungeändert belassen. Dann aber würde auch die weitere Folgerung nicht abzuweisen sein, dass die Vorlage, obwohl wir nachwiesen, dass sie keine königliche Urkunde gewesen sein kann, dennoch bereits die Form einer Verkündigung gesetzlicher Bestimmungen durch den König selbst gehabt haben müsse; in der uns vorliegenden Fassung ist es überall der König, welcher spricht. Denkbar wäre das auch bei einer nicht urkundlichen Vorlage allerdings; auch wenn jemand nur das zu seiner Zeit thatsächlich geltende Recht darstellen wollte, konnte er leicht darauf verfallen, dasselbe in die Form einer königlichen Willensäusserung einzukleiden; es konnte dazu eine kurze Einleitung genügen, in der es etwa hiess, der König schlechtweg oder auch König Karl habe bezüglich der Römerfahrt Folgendes bestimmt, an welche sich dann das Uebrige in directer Rede anknüpfen liess. Andererseits ist nicht zu verkennen, dass die Annahme, es habe der Vorlage zwar die urkundliche Einkleidung noch gefehlt, ihr Text aber sei trotzdem so beschaffen gewesen, dass er sich unmittelbar in die spätere urkundliche Fassung übernehmen liess, etwas Bedenkliches hat. Und wenn weiter die Reimprosa

im allgemeinen auch auf Gleichmässigkeit der Länge der gereimten Satztheile kein Gewicht legt, so liebt sie es doch sichtlich nicht, dieselben durch Einschiebung von Nebensätzen zu unterbrechen, wie das hier bei der Annahme ungeänderter Wiedergabe häufig der Fall sein würde. Zudem lassen sich hier manche Stellen so leicht in ziemlich gleichmässige, selbst einer gewissen rhytmischen Bewegung nicht entbehrende Reimzeilen auflösen, dass es doch auffallen muss, wenn die Vorlage an anderen auf jedes Ebenmass verzichtet haben sollte.

Kommt nun noch hinzu, dass wir bereits ganz unabhängig von diesen Verhältnissen den uns vorliegenden Text als einen überarbeiteten, insbesondere auch durch spätere Einschiebungen erweiterten, nachwiesen, so muss doch der Gedanke sehr nahe liegen, dass eine ursprünglich viel gleichmässiger gestaltete Vorlage erst durch die Ueberarbeitung den Charakter gewonnen hat, der uns auch bei der Annahme möglichst regelloser Reimprosa Bedenken erregen muss. Wenn es etwa heisst: *si ad curiam Gallorum, (hoc est in campum, qui vulgo Rungalle dicitur,) dominum suum non comitetur,* | *et ibi cum militari apparatu non representetur,* | *feodo (preter hos, qui cum gratia dominorum suorum remanserint, in conspectu nostro) absque spe recuperationis privetur*, | so gibt von den vermutheten Zusätzen des Ueberarbeiters der erste sich auch ohne alle Rücksichtnahme auf die Gestaltung der Vorlage als solchen zu erkennen. Und dann empfiehlt sich gewiss um so mehr die Annahme auch des zweiten. Durch einfache Auslassung der bezüglichen Worte ergeben sich gleichmässige Reimzeilen, während das beseitigt wird, was wir oben als anstössig bezeichneten; einmal die Fassung als Willensäusserung des Königs; dann die auch bei regelloserer Reimprosa nicht übliche Einschiebung eines Relativsatzes.

Es ergibt sich nun wirklich, dass sich für längere Stellen durch blosse Auslassungen, aber ohne Umstellung oder Aenderung auch nur eines einzigen Wortes, ein zusammenhängender gereimter Text mit genügend gleichmässigen Reimzeilen gewinnen lässt, bei welchem alle Beziehungen auf den in erster Person redenden König ausgelassen werden konnten ohne dass das irgendwie den Zusammenhang störte. So gleich am Beginne der Bestimmungen:

quando — Romana expeditio — preparetur,
— annus cum sex ebdomadibus pro induciis detur,
et taliter per totum regnum — indicetur;
cuicumque — eadem expeditio imperetur,
si ad curiam Gallorum — dominum — non comitetur,
et ibi cum militari apparatu non representetur,
feodo — absque spe recuperationis privetur.

Oder in dem Abschnitte über die Ministerialen, wo dann allerdings der uns vorliegende Text für eine nicht auszuscheidende Zeile den Reim vermissen lässt:

ipsis — quinque libre — in stipendium tribuantur,
et duo equi, unus currens, alter ambulans addantur,
ac duobus sociis soumarius — committatur,
qui — ad opus dominorum diligenter custodiatur;
— in dominorum tamdiu vivant procuratione,
quamdiu in incepta vadant expeditione;
et quicquid — pugnando acquisierint,
partes duas ad dominos deferant,
tertiam — pro consolatione retineant;
quos autem non pascunt domini,
— reportent terciam partem — acquisiti.

Auch an anderen Stellen genügen blosse Auslassungen, hie und da leichte Aenderungen, um einen ähnlichen Text herzustellen. Es ist dabei allerdings der Willkür ziemlich freier Spielraum gelassen, es mögen Worte ausgelassen sein, welche dem ursprünglichen Texte angehörten und umgekehrt. Im Allgemeinen spricht aber doch die Wahrscheinlichkeit dafür, dass der so gewonnene Text von dem der Vorlage sich kaum sehr weit entfernen dürfte, dass demnach in dieser auf Durchführung des Reims und Gleichmässigkeit der gereimten Satztheile doch mehr Gewicht gelegt sein wird, als das bei der mehr regellosen Reimprosa dieser Zeit der Fall zu sein pflegte. Wogegen sich dann freilich auch wieder einzelne Stellen finden, welche dafür sprechen könnten, dass der Verfasser auf die grössere Freiheit der Behandlung, welche die Reimprosa gestattete, nicht verzichtete. In einer Zeit, deren Litteratur uns die mannigfachsten Uebergänge von einer den Reim nur gelegentlich aufgreifenden Prosa bis zu Gedichten

zeigt, welche den Reim mit regelrecht gebauten Versen verbinden, kann eine scharfe Grenze zwischen gebundener und ungebundener Rede überhaupt kaum aufgestellt werden. Um so schwerer wird sich bezüglich eines Textes, dessen ursprüngliche Form durch spätere Ueberarbeitung vielfach verwischt ist, mit einiger Sicherheit darüber urtheilen lassen, in wie weit der Verfasser sich an eine bestimmte Regel binden wollte.

Aber auch dann, wenn wir es ganz dahingestellt lassen, ob der Verfasser auf entsprechende Länge der Reimzeilen grösseres Gewicht legte, muss die Leichtigkeit, mit der sich die in der ersten der verkürzten Stellen besonders häufig vorkommenden Beziehungen auf die erste Person auswerfen lassen, ohne dass der Zusammenhang des Textes irgend dadurch gestört wird, sehr dafür sprechen, dass der Vorlage die Form einer königlichen Willensäusserung noch fremd war. Weiter scheint auch die Stelle: *nisi aliqui (a nobis vel) a regno sint inbeneficiati,* bestimmter darauf hinzudeuten, dass es ursprünglich nicht der König ist, welcher spricht. Will man nicht etwa annehmen, es sei hier der Unterschied zwischen königlichen Lehen aus Hausgut und Reichsgut beachtet, was doch unwahrscheinlich ist, so deutet die überflüssige Bezeichnung ein und derselben Sache durch zwei verschiedene Ausdrücke darauf hin, dass einer von diesen später zugefügt wurde. Dann aber ist zweifellos das *a regno* das ursprüngliche. Fand der Ueberarbeiter das *a nobis* vor, so hatte er keinerlei Grund, ein *vel a regno* hinzuzufügen; wohl aber umgekehrt für die Hinzufügung des *a nobis,* da er fühlen mochte, dass das blosse *a regno* in eine Königsurkunde kaum passe.

Ueberall freilich ist in dieser Richtung mit blossen Auslassungen nicht auszureichen. Heisst es: *hi si nobiscum vadant,* | *nolumus, ut feodum amittant,* | so ist die Bestimmung selbst wegen des Reims zweifellos auf die Vorlage zurückzuführen. Aber solchen Stellen gegenüber wird doch zu beachten sein, dass nach unserer Annahme der Ueberarbeiter die Aufgabe hatte, die ihm vorliegende Aufzeichnung in die Form einer königlichen Willensäusserung zu bringen; dass, wenn er das anscheinend vorwiegend durch blosse Einschiebung bezüglicher Ausdrücke zu erreichen suchte, uns nichts zu der Annahme nöthigt, dass er ausschliesslich diesen Weg einschlug;

dass es in keiner Weise auffallen kann, wenn er seinen Zweck an anderen Stellen durch leichte Aenderungen der Vorlage zu erreichen suchte. So mag es an jener Stelle ursprünglich etwa geheissen haben: *hi si cum rege vadant,* | *feodum non amittant.* |

Gegen unsere Annahme könnten nur solche Fälle entscheidend sein, in welchen die Rücksicht auf den Reim für einen Ausdruck der ersten Person ergäbe, dass er schon der Vorlage angehört haben müsse. Kein Gewicht wird in dieser Richtung auf das *imponeremus* und *concederemus* am Ende der Narratio zu legen sein. Denn abgesehen davon, dass es überhaupt zweifelhaft sein kann, ob die Vorlage auch auf die Narratio eingewirkt hat, wird ein Reimpaar erster Person da nichts erweisen müssen; beide Ausdrücke können vom Ueberarbeiter herrühren und sich der Reim zufällig ergeben haben. Ausschlaggebend würden nur Fälle sein können, in welchen von zwei oder mehreren Reimworten nur das eine sich auf die erste Person beziehen würde. Wollten wir dieses auch in solchen Fällen der Vorlage absprechen, so würden wir auf die ganz unwahrscheinliche Annahme geführt, der Ueberarbeiter habe seinen Zwecken gemäss eines der Reimworte durch einen anderen Ausdruck ersetzt und es habe sich dabei zufällig derselbe Reim wiederhergestellt; denn Absicht des Ueberarbeiters wäre da schwerlich anzunehmen, da seiner Aufgabe an und für sich das Verwischen der Reime näher gelegen hätte.

Nur an einer einzigen Stelle bietet sich Veranlassung, an das Vorhandensein eines solchen Verhältnisses zu denken: *Ut autem nostrum imperium* | *ab omnibus habeat supplementum,* | *hoc constituimus et firmiter precipimus,* | *ut singuli buringi decem cum XII. funibus* | *de canapo solidos dominis suis impendant, et insuper soumarium cum capistro concedant.* | Das *nostrum* würde sich immerhin beseitigen lassen; und wollten wir auf das Reimen von *constituimus* und *precipimus* überhaupt Gewicht legen, so würde davon das vorhin Gesagte zu gelten haben. Dagegen scheint nun die Annahme, es sei das Reimen von *precipimus* und *funibus* ein beabsichtigtes und demnach *precipimus* für ursprünglich zu halten, eine sehr gewichtige Stütze zu erhalten durch die sonderbare, das zusammengehörige *decem solidos* trennende Stellung des *funibus*. Es liegt doch am

nächsten anzunehmen, dass es diese dem Umstande verdankt, dass man es als Reimwort benutzen wollte, und demnach auch das Wort, auf welches es reimt, schon in der Vorlage vorhanden sein musste.

So sehr mich dieses Zusammentreffen anfangs in meiner Ansicht irre machte, so scheint mir doch auch hier die Annahme eines anderen Sachverhaltes nicht bloss zulässig, sondern bei Berücksichtigung aller Umstände berechtigter zu sein. Die Annahme, dass bei *funibus* ein Reim beabsichtigt war, wird an und für sich dadurch bedenklich, dass das der einzige Fall sein würde, in welchen der Reim nicht mit dem Ende eines Satztheiles zusammenfallen und diesen überdies so zerschneiden würde, dass die nächstzusammengehörenden Ausdrücke getrennt wären. Dann aber tritt in dem ganzen Stücke sichtlich das Streben hervor, nicht blos einzelne Reimpaare, sondern möglichst lange Reihen von Reimen zu bilden. Finden sich nun in dem nächstvorhergehenden Satze die Ausgänge *valeant, possideant, persolvant,* hier aber *impendant, concedant, perducant, suppleant,* so liegt doch der Gedanke sehr nahe, dass diese ursprünglich eine zusammenhängende Reihe bildeten. Nehmen wir an, der an und für sich Bedenken unterliegende Reim von *imperium* und *supplementum* habe sich zufällig gebildet, der ganze Eingang des Satzes sei vom Ueberarbeiter nur zugefügt, um wieder einmal daran zu erinnern, dass es sich um Befehl des Königs handelt, von dem lange vorher nicht mehr die Rede war, so ergibt sich jener Zusammenhang ganz ungezwungen. Durch blosse Auslassungen, eine leichte Aenderung der ersten Zeile und eine schon durch frühere entsprechende Stellen nahegelegte Einschiebung in der dritten, lässt sich dann auch hier ein Text gewinnen, der wesentlich den früheren Beispielen entspricht:

Isti vero si, ut remaneant,
apud dominos impetrare valeant,
quot mansos (in beneficio) possideant,
tot libras — pro stipendio persolvant.
— Buringi decem — solidos dominis — impendant,
et insuper soumarium cum capistro concedant,
quem —. ad primam navalem aquam usque perducant.

Eine genügende Erklärung, wesshalb der Ueberarbeiter auf die Zufügung der Hanfstricke Werth gelegt haben sollte, oder wesshalb sie, falls sie bei Annahme geringerer Gleichmässigkeit der Zeilen schon der Vorlage angehören sollten, gerade zu dieser Stellung gelangt sein sollten, ist mir freilich nicht zur Hand. Wie denn auch bei dem nachfolgenden, mit *suppleant* schliessenden und demnach zweifellos zu jener Reihe gehörenden ungewöhnlich langen Satztheile alle Versuche, ihn durch näherliegende Aenderungen den anderen gleichmässiger zu gestalten oder in mehrere aufzulösen, auf Schwierigkeiten stossen. Die Vorlage mag vielfach unregelmässiger gestaltet gewesen sein, als das nach jenen Herstellungsversuchen, bei welchen allerdings der Willkür grosser Spielraum bleibt, zu erwarten wäre. Daran aber glaube ich festhalten zu dürfen, dass der Vorlage die Form einer königlichen Willensäusserung noch fremd war. Ist das von vornherein gewiss das Wahrscheinlichere, so scheint die Einzeluntersuchung das genügend zu bestätigen.

Damit entfällt denn auch jede Veranlassung, hier einen bestimmten Herrscher ins Auge zu fassen. Ist es aus anderen Gründen nicht unwahrscheinlich, dass die Vorlage in die Zeiten K. Konrad's II. gehört, so wird doch dem dafür geltend gemachten Grunde, dass gerade Konrad bemüht war, die Verhältnisse zwischen Herren und Vasallen gesetzlich zu regeln, kein Gewicht mehr beizulegen sein. In ähnlicher Weise, wie der Auctor vetus das geltende Lehenrecht darstellt, wird der Verfasser der Vorlage sich die Aufgabe gestellt haben, anzugeben, was nach dem geltenden Rechte seiner Zeit beim Römerzuge den Herren von den verschiedenen Classen ihrer Untergebenen geleistet werden solle. Es ist möglich, ohne dass sich dafür freilich bestimmtere Haltpunkte ergäben, dass es sich bei der Vorlage um eine umfassendere Darstellung geltenden Rechtes handelte, aus welcher der Ueberarbeiter dann nur das Stück berücksichtigte, welches für seinen nächsten Zweck in Betracht kam.

Haben wir es so versucht, uns die Gestalt der Vorlage bestimmter zu vergegenwärtigen, so muss es naheliegen, daraufhin nun die früher ganz unabhängig davon gewonnenen Ergebnisse bezüglich ihrer Stichhaltigkeit nochmals zu prüfen.

Dass es sich zunächst überhaupt um Ueberarbeitung einer älteren Vorlage handelt, kann natürlich nach den weiteren Haltpunkten, welche die Beachtung der Reime bietet, keinem Zweifel mehr unterliegen. Nahmen wir nach anderen Haltpunkten Entstehung der Vorlage im eilften Jahrhunderte an, so stimmt damit, dass das die Zeit war, in welcher überhaupt die Reimprosa die ausgedehnteste Anwendung fand; und ohne die Bedenken zu verkennen, welche solcher Annahme im Wege stehen, dürfte doch vielleicht zu erwägen sein, ob nicht derselbe Umstand in Verbindung mit der auffallenden Vermeidung des Ausdruckes Feodum auch beim Auctor vetus für eine frühere Entstehungszeit oder doch für Ueberarbeitung einer älteren Vorlage sprechen muss.

Weiter ergibt sich, dass gerade bei solchen Angaben, auf welche wir die Annahme einer älteren Vorlage vorzugsweise stützten, die Beachtung des Reims für die Ursprünglichkeit spricht. Legten wir besonderes Gewicht auf die Verpflichtung der Ministerialen, die Saumthiere für die Herren zu bewachen, und auf den Umstand, dass sie vom Herrn beritten zu machen sind, so fallen diese Angaben in den früher versuchsweise wiederhergestellten Text der Vorlage; es ist das eine der Stellen, wo eine irgend erhebliche Aenderung derselben am unwahrscheinlichsten sein muss. Heisst es weiter, dass es im Belieben der Herrn liege, *quos ducant,* | *a quibus stipendia accipiant,* | *quibus etiam halspergas concedant,* | so ist nicht zu bezweifeln, dass auch von dem früher betonten Verleihen der Halsbergen durch den Herrn schon in der gereimten Vorlage die Rede war. Wäre auch bei der weitschweifigen Bezeichnung der Ministerialen, welche auf eine frühere Zeit hinweist, zu erwarten, dass sich nach Ausscheidung dessen, was später zugefügt sein dürfte, die Reimzeilen wiederherstellen würden, so ist das allerdings nicht der Fall. Aber nach Massgabe unserer früheren Ergebnisse, nach welchen das *statuimus* und die dadurch bedingte Fassung der Vorlage fremd gewesen sein müssen, ist die Stelle zweifellos eine der stärker überarbeiteten, so dass sich der Reim verwischt haben wird.

Grösseres Gewicht ist darauf zu legen, dass sich umgekehrt ergibt, wie alles, was bestimmter auf das zwölfte Jahrhundert zu deuten schien oder aus anderen Gründen als

eingeschoben bezeichnet wurde, ausfallen kann, ohne den Reim zu stören. So die erklärende Bezeichnung der Dienstmannen als Ministerialen; so die die Lehensfähigkeit derselben voraussetzenden Worte *sive liberi sive famuli*. Ebenso die Worte, welche den Begriff des Römerzuges ausser dem Krönungszuge auch auf andere Züge ausdehnen; wollen wir ausser dem Reim auch eine gewisse Gleichmässigkeit in der Länge der Reimzeilen annehmen, so würde das noch bestimmter gegen die Ursprünglichkeit jener Worte sprechen. Ich betonte weiter insbesondere den häufigen und ausschliesslichen Gebrauch des Ausdruckes Principes. Da fällt nun die Mehrzahl der Erwähnungen in die Narratio und Corroboratio, also in Theile der Urkunde, auf welche die gereimte Vorlage überhaupt keinen oder doch nur ganz untergeordneten Einfluss genommen hat. Nur zwei treffen die Dispositio. Bei dem *vel quorumcumque (principum) clientela* kann das Wort ausfallen, ohne den Reim oder den Zusammenhang zu stören; doch würde auch der Annahme seiner Ursprünglichkeit nichts im Wege stehen, da ja auch für das eilfte Jahrhundert nicht der Ausdruck überhaupt, sondern nur die ausschliessliche Verwendung beanstandet wurde. Dann die ihm an einzelnen Stellen unterzulegende besondere Bedeutung; und das traf insbesondere die zweite Erwähnung in der Dispositio, wo die Vierzahl der Hofbeamten in bestimmte Beziehung zum Fürstenstande gebracht wird. Nun ist aber gerade der ganze Abschnitt über die Hofbeamten der einzige, bei welchem es überhaupt zweifelhaft sein könnte, ob die Vorlage auf ihn eingewirkt hat, da der Reim hier ganz zurücktritt. Allerdings glaube ich nicht, dass die ganze Stelle vom Ueberarbeiter eingeschoben ist. Die ganz ungewöhnliche Form *officinarius* schliesst sich eng anderen ungewöhnlichen Ausdrücken gleicher Endung an, welche aus der Vorlage entnommen sein müssen. Schliessen zwei Satztheile mit *laboraturi* und *honorandi*, so mag die ursprüngliche Fassung statt des letzteren *honoraturi* ermöglicht haben. Die Ausdrücke *tribuantur* und *addatur* werden in einer früheren Stelle, wo der Reim sie als ursprünglich erweist, genau in derselben Weise verwandt. Endlich scheint wenigstens am Schlusse das Streben nach dem Reime zum Ausdrucke zu gelangen. Demnach möchte ich nicht bezweifeln, dass schon die Vorlage eine

entsprechende Stelle enthalten hat. Diese muss aber stärker geändert sein, als irgend eine andere; und zwar vermuthlich aus sachlichem Grunde, da das Streben, die Vorlage in die Form von königlichen Verfügungen zu bringen, hier für die Aenderung nicht massgebend gewesen sein kann. Unsere Annahme, dass die enge Verbindung, in der hier die Fürsten und die Vierzahl der Hofbeamten erscheinen, erst den späteren Zeiten des zwölften Jahrhunderts entspricht, erhält damit erwünschte Unterstützung. Die bestimmteren Haltpunkte, welche die Beachtung des Reimes bietet, erregen demnach nirgends ein Bedenken gegen die Stichhaltigkeit der früher bezüglich der Zeitfrage gewonnenen Ergebnisse.

Für einen Versuch, den Entstehungsort der Vorlage genauer zu bestimmen, kann wohl nur der Sprachgebrauch Anhaltspunkte bieten. Für diesen wird vor allem die Entscheidung der Frage ins Gewicht fallen müssen, ob der Gebrauch des Ausdruckes *feodum* neben *beneficium* schon auf die Vorlage zurückzuführen ist. In der Stelle: *quod mansos possideant,* | *tot libras (suae monetae vel totum fructum feodi in illo anno) pro stipendio persolvant,* | dürfte er wahrscheinlich erst der Ueberarbeitung angehören. In der früheren Stelle aber: — *repraesentetur,* | *feodo — privetur,* | weiter: — *cognoscant,* | *vel — feodum amittant,* | und: — *vadant,* | *nolumus, ut feodum amittant,* | sind die bezüglichen Zeitwörter gewiss ursprünglich und demnach auch das sachlich nothwendig zu ihnen gehörende *feodum;* wir müssten sonst annehmen, der Ueberarbeiter habe es statt des ursprünglichen *beneficium* gesetzt, was ganz unwahrscheinlich sein muss, da dieser Ausdruck an anderen Stellen von ihm belassen oder zuerst gebraucht ist. Wusste ich nun die neuere Bezeichnung in der ersten Hälfte des eilften Jahrhunderts nur vereinzelt und zwar ausschliesslich links vom Rheine nachzuweisen, so muss das sehr bestimmt auf Entstehung der Vorlage in den lothringischen Reichstheilen deuten.

Andere Ausdrücke unterstützen diese Annahme, indem sie entweder Lothringen eigenthümlich zu sein scheinen oder einen näheren Anschluss an den französischen, auch für *feodum* massgebenden Sprachgebrauch ergeben, wie er hier natürlich eher, als in anderen Reichsländern zu erwarten ist. Nur wird

da freilich schwer dafür einzustehen sein, dass sie nicht auch rechts vom Rheine im Gebrauch waren, wenn man solche Ausdrücke, wie das bei *feodum* allerdings der Fall war, nicht schon länger im Auge hatte. Unter diesem Vorbehalte wird sich für Lothringen zunächst geltend machen lassen die Bezeichnung der Ministerialen als *domestici*, die sich auch im Kölner und Ahrer Dienstrechte findet, während mir der Ausdruck in dieser Bedeutung sonst nicht aufgefallen ist. Die Constitutio bietet weiter eine Reihe ungewöhnlicher Wortformen. Für einzelne derselben, wie *officinarius*, *buringus*, *absarius* scheint überhaupt kein anderer Beleg bekannt zu sein (vgl. Ducange-Henschel Glossarium). Aber auch bei diesen dürfte doch beachtenswerth sein, dass die gewisse Personenclassen bezeichnenden Ausdrücke in der Constitutio durchwegs mit — *arius* enden. Eine Reihe der gebräuchlicheren Ausdrücke dieser Endung findet sich freilich in den Urkunden aller deutschen Länder, wie etwa das auch hier vorkommende *mansionarius*. Aber nach nächstliegenden Hülfsmitteln scheint die Endung doch links vom Rheine besonders gebräuchlich gewesen zu sein; sie findet sich insbesondere angewandt bei solchen Wortformen, welche, wie etwa *balcarius*, *fascicularius*, *sadunarius*, *scararius* (vgl. Beyer Urk.-B. Wortregister), Lothringen überhaupt eigenthümlich gewesen zu sein scheinen, oder welche es mit dem französischen Sprachgebrauche theilt. Für einzelne dieser Ausdrücke lassen sich dann wohl noch bestimmtere Haltpunkte gewinnen. In deutschen Urkunden ist mir neben *scutifer* und *scutatus* die Form *scutarius* nicht aufgefallen, während sie in Frankreich sehr gebräuchlich ist. Was den *absarius* betrifft, so kommt das zu Grunde liegende *mansus absus* auch in anderen deutschen Ländern vor (vgl. Maurer Fronhöfe 1, 345); aber für die Anwendung des Ausdruckes auf Personen scheinen die *absi homines* und *absa femine* im Güterverzeichnisse der lothringischen Abtei Prüm (Beyer Urk.-B. 1, 170) den einzigen Beleg zu bilden. Bestimmter scheint weiter der *bunuarius* auf Lothringen zu deuten; ist der Ausdruck zur Bezeichnung von Personen sonst kaum üblich, so findet sich *bonnarium* für ein Grundstück bestimmter Grösse häufig in Frankreich, aber auch in Lothringen (vgl. Ducange Gloss.); zu Trier findet sich 853 die genau über-

einstimmende Form *bunuarium* (Beyer Urk.-B. 1, 90); dagegen scheint der Ausdruck rechts vom Rheine nie in Gebrauch gewesen zu sein. Neben dem Sprachgebrauche liesse sich für den lothringischen Ursprung vielleicht noch geltend machen manche sachliche Uebereinstimmung gerade mit dem Kölner Dienstrechte, die jedenfalls grösser ist, als bei irgend einem der uns sonst bekannten Dienstrechte; doch zeigen sich daneben auch manche Abweichungen, so dass ich ein irgend ausschlaggebendes Moment darin nicht erkennen möchte. Es war weiter die Reimprosa so allgemein üblich, dass der Umstand, dass sie im Urkundenstil sich wohl nirgends so häufig findet, als in Lothringen, nur dann beachtenswerth sein würde, wenn wir schon in der Vorlage eine Urkunde zu sehen hätten, was wohl zweifellos nicht zulässig ist.

Für den Entstehungsort der Ueberarbeitung wird der der Vorlage nicht massgebend sein müssen. Andererseits wurde bereits erörtert, dass die Fertigung der ältesten uns bekannten Handschrift im Kloster Chiemsee keinen Beweis dafür gibt, dass die Ueberarbeitung gerade dort oder überhaupt in Baiern entstanden sei. In dieser Richtung scheint mir nur ein Umstand einen nicht gerade ausschlaggebenden, aber doch beachtenswerthen Halt zu geben. Die Recognition kann wohl nur einer echten Urkunde K. Karl's des Dicken vom J. 878 oder 879 entnommen sein. Der Fälscher wird demnach an einem Orte zu vermuthen sein, wo ihm eine solche zur Hand war, also an einem Orte, der in jenen Jahren der Herrschaft Karl's unterstand. Dieser aber war damals weder Herrscher in Baiern, noch in Lothringen, sondern nur in Allemannien. Wollen wir nicht den Zufall annehmen, dass eine Urkunde Karl's oder eine Abschrift derselben an einen Ort gekommen war, wo sie ursprünglich nicht hingehörte und auch später kaum Interesse haben konnte, so sind wir damit auf Entstehung in Schwaben oder Elsass hingewiesen, wo zugleich die Verarbeitung einer lothringischen Vorlage weniger auffallend sein würde, als in Baiern.

Für ein Urtheil über den etwaigen Zweck der Fälschung werden uns nur solche Angaben massgebend sein können,

welche sich sicher oder wahrscheinlich als Zusätze des Ueberarbeiters ergeben. Im Allgemeinen gewinnt man da den Eindruck, dass derselbe sachlich kaum viel geändert haben wird; die Verpflichtungen der Herren und Mannen dürften wesentlich in der Vorlage ebenso bestimmt gewesen sein. Am zweifelhaftesten möchte das bei der Bestimmung über die günstigere Stellung der Hofbeamten sein, welche auch sonst in älteren Dienstrechten nicht betont wird; der Abschnitt scheint, wie schon bemerkt wurde, am stärksten geändert zu sein, obwohl dazu gerade hier die Umformung der Vorlage in eine königliche Willensäusserung den Anlass nicht geboten haben kann. Es wäre möglich, dass bei der Fälschung ein Privatinteresse in dieser Richtung sich geltend machte. Beachtenswerth wäre weiter die wohl zweifellos dem Ueberarbeiter angehörende Stelle, wonach die Verpflichtung sich nicht allein auf den Krönungszug, sondern auch auf andere Züge nach Italien bezieht. Es scheint mir das, worauf ich an anderem Orte zurückkommen werde, ein Punkt zu sein, der gerade zur Zeit K. Friedrich's I. streitig gewesen sein dürfte. Hatte das Einfluss auf die Fälschung, so muss dieselbe deshalb nicht gerade im unmittelbaren Interesse des Kaisers erfolgt sein; es handelt sich dabei nicht blos um die Verpflichtung der Fürsten gegen den Kaiser; der Fürst konnte willig sein, aber seine Mannen mochten bestreiten, dass er das Recht habe, sie auch zu anderen Zügen nach Italien aufzubieten. Uebrigens möchte ich mit einiger Sicherheit kaum behaupten, dass der eine oder der andere der betonten Umstände für die Fälschung massgebend gewesen sein müsse. Wenigstens die Möglichkeit scheint mir nicht ausgeschlossen, dass der Ueberarbeiter überhaupt keine bestimmten praktischen Zwecke im Auge hatte, dass er unbefangen die ihm vorliegende Aufzeichnung mit einigen Zuthaten in eine andere Form brachte; wobei es dann in keiner Weise auffallen könnte, dass er gerade auf die Form eines Gesetzes Karl's des Grossen verfiel, den man ja so allgemein als den Begründer des thatsächlich geltenden Rechtes betrachtete.

Fassen wir alles Gesagte zusammen, so dürfte sich als Ergebniss etwa festhalten lassen: Der Constitutio de expeditione Romana liegt eine gereimte Vorlage zu Grunde, welche höchst wahrscheinlich noch nicht die Form einer königlichen Willensäusserung über das, was fortan Rechtens sein solle, hatte, sondern das thatsächlich geltende Recht verzeichnete. Sie wird in Lothringen in der ersten Hälfte des eilften Jahrhunderts entstanden sein. Scheinen einzelne Umstände darauf zu deuten, dass sie älter sei, als das Weissenburger Dienstrecht vom J. 1029, so würden dieselben doch auch bei der Annahme gleichzeitiger oder selbst etwas späterer Entstehung ihre Erklärung finden. Mit dem Nachweise, dass der Constitutio überhaupt keine königliche Urkunde zu Grunde liegt, verlieren die Haltpunkte ihr Gewicht, welche bisher dafür geltend gemacht wurden, dass sie Ueberarbeitung eines Gesetzes K. Konrad's II. sei. Handelt es sich aber nur um eine ungefähre Bestimmung der Zeit, so mag der Hinweis gerade auf die Regierung K. Konrad's II. sich auch fortan insoweit rechtfertigen, als die Vorlage jedenfalls nicht viel früher oder später entstanden sein wird.

Diese Vorlage wurde dann zur Zeit K. Friedrich's I., vermuthlich in Schwaben oder Elsass überarbeitet und in die Form eines Gesetzes Karl's des Grossen gebracht. Für die urkundliche Einkleidung wurde dabei eine oder die andere Karolingerurkunde benutzt, aber in sehr oberflächlicher Weise und mit willkürlichen Aenderungen. Die erzählende Einleitung mag Werk des Ueberarbeiters sein. Bei den gesetzlichen Bestimmungen wird er sich durchweg an die Angaben der Vorlage gehalten haben, welche vielfach sogar in ungeänderter Fassung beibehalten sein müssen; der Ueberarbeiter scheint sich meistens auf sachlich bedeutungslose Erweiterungen, erklärende Einschiebungen, und Aenderungen, wie sie die von ihm gewählte Form erforderte, beschränkt zu haben, ohne auch nur entschieden antiquirte Angaben zu beseitigen, so dass das Schriftstück auch in der uns vorliegenden Gestalt in erster Reihe als Zeugniss für die Zustände des eilften Jahr-

hunderts zu betrachten sein wird. Sind einzelne Stellen, welche nur der Ueberarbeitung anzugehören scheinen, nicht ohne sachliche Bedeutung, so ist es möglich, dass in ihnen die Veranlassung zur fälschenden Ueberarbeitung zu suchen ist; aber mit Sicherheit wird sich kaum behaupten lassen, dass die Fälschung überhaupt durch ein sachliches Interesse veranlasst wurde.

Zur Geschichte der Anfänge griechischer Kunst.

Von

A. Conze.

II.

Ich sehe mich veranlasst, noch ein Mal auf das Thema eines Aufsatzes zurückzukommen, welcher im Februarhefte dieser Sitzungsberichte vom Jahre 1870 (S. 505 ff.) gedruckt wurde. In demselben war schärfer als bisher, trotz der richtigen Blicke Burgon's und Semper's und der Ordner der Vasensammlungen im brittischen Museum, zu Leyden und zu Kopenhagen, meistens geschah, eine Klasse von bemalten griechischen Thongefässen nachgewiesen und charakterisirt, deren einzelne Exemplare ich besonders in den Vasensammlungen des brittischen Museums, des Museums der Alterthümer zu Leyden, des Louvre und der Porzellanmanufactur zu Sèvres, auch in der Antikensammlung zu Kopenhagen und in Würzburg hatte ausfindig machen können. Auf eine grosse Anzahl von Gefässen verwandter Art, welche, aus kyprischen Ausgrabungen hervorgegangen, in verschiedene Sammlungen übergegangen sind, deren Zahl sich noch stets vermehrt, wurde als auf besonderer Behandlung bedürftige, verwandte Stücke wenigstens hingewiesen. Die Resultate meiner mehrjährigen Sammlungen, Vergleichungen und Ueberlegungen liefen auf Zweierlei hinaus, einmal, dass die in ihren constanten Eigenthümlichkeiten sich zu einer besonderen Classe absondernden Vasen der Art nach älter als die bisher meistens an den ersten Anfang griechischer Keramik gesetzten, sogenannten orientalisirenden Vasen seien, und zweitens, dass diese nunmehr für uns älteste Classe von

Vasen in ihrer eigenthümlichen Ornamentik, um es jetzt einmal, nicht ohne Absicht, etwas allgemein, aber doch kurz so zu nennen, alteuropäisch seien. Zur Erläuterung dieses zweiten Punktes kann man auch sagen, dass etwa dieselbe Bedeutung, welche für das Verständniss der sogenannten orientalisirenden griechischen Vasen und damit einer ganzen Epoche der griechischen Kunst anerkanntermassen assyrische und denen verwandte vorderasiatische Bildwerke haben, für das Verständniss dieser noch älteren Vasen und damit wiederum einer ganzen Epoche der griechischen Cultur und Kunst, beispielsweise die dänischen Fundstücke aus der sogenannten jüngeren Bronzezeit und alle diesen verwandte Kunstarbeiten beanspruchen müssen. Hat sich nun längst unzweifelhaft ergeben, dass in den sogenannten orientalisirenden Vasen uns Hauptbelege für den auch sonst freilich genugsam festgestellten, eine Zeit lang überwältigend starken Einfluss vorderasiatischer Weise auf griechische Kunst vorliegen, so stellte sich mir in der Ornamentik der noch älteren Burgonschen Vasen ein Ausfluss der Kunstweise dar, über welche die Völker von ganz Europa nie hinausgekommen sind, bevor sie durch Einwirkung vom mittelländischen Meere aus nach und nach auf eine neue Culturstufe gebracht und mit einer neuen Welt von Kunstformen beschenkt wurden, ein geschichtlicher Process, der erst mit der Romanisirung und Christianisirung der Hauptsache nach zum Abschlusse kam. Ich musste in der Ornamentik der besprochenen Vasenclasse eine sehr bestimmt beschränkte, aber auch in sehr bestimmter Weise durchgebildete Formensprache, einen Kunststil sehen, dessen die Einwohner Griechenlands mächtig waren, ehe sie in ihrer Cultur und Kunst in diejenige Abhängigkeit von Vorderasien geriethen, mit deren Nachweise die griechische Kunstgeschichte in unserm Jahrhundert einen so grossen Fortschritt gemacht hat, zugleich aber auch den Kunststil, den die Griechen von ihrer Einwanderung her mit ihren indogermanischen Verwandten in Europa theilten, den sie wenigstens in grossen Hauptzügen fixirt bei ihrer Einwanderung in die Balkanhalbinsel und in ihre übrigen Sitze am Mittelmeere bereits mitbrachten. Dass eine vorherrschende Formeigenthümlichkeit dieses Stils, die lineare, gradlinige und eckige Zeichnung, auf Ursprung aus der Technik der Weberei und der

verwandten Künste des Stickens, Flechtens zurückgehen (Semper), dass, wie ich als etwas ebenfalls Wichtiges hätte hinzufügen sollen, die auffallend dazwischen gemischten kreisrunden Formen ebenso bestimmt ihren Ursprung aus der Metallarbeit[1] herleiten lassen, das stimmt beides sehr gut damit überein, dass die eine wie die andere Kunstübung, Weberei und alle verwandte Hantirung wie Metallarbeit, als den indogermanischen Völkern gemeinsam von der Sprachwissenschaft erwiesen ist.

Diese in der angeführten Abhandlung vom Februar 1870 einigermassen weiter ausgeführten, aber bei Weitem nicht bis zum Abschlusse gebrachten Sätze haben inzwischen ihre Schicksale gehabt und ich bin denselben begreiflicherweise mit dem Bewusstsein der Verantwortlichkeit gefolgt. Es darf das jetzt nicht ferner stillschweigend geschehen. Wenn ich mich mancher Zustimmung[2] zu erfreuen hatte, so hat es auch an Widerspruch nicht gefehlt; wichtiger aber als Beides ist ein grosser, inzwischen erlangter Zuwachs an Material, welches zur neuen Prüfung auffordert, zur Zurücknahme oder zur Weiterführung aufgestellter Behauptungen nöthigen kann. Eine Weiterführung der Untersuchung, nämlich die Ausdehnung derselben auf italischen Boden, hatte ich ganz besonders in der ersten Abhandlung als möglich angezeigt. Nach dieser Seite einen kleinen Schritt wenigstens weiter zu thun, ist es jetzt nach drei Jahren wohl an der Zeit, wenn anders die mir gemachten Einwürfe, das neugewonnene Material und inzwischen besonders auf einigen Reisen erweiterte eigene Beobachtung mir erlauben, auf dem eingeschlagenen Wege vorsichtig weiterzugehen. Hiermit ist die Aufgabe dieser zweiten Abhandlung bezeichnet.

---

[1] In der getriebenen Metallarbeit, und das ist die älteste Weise, ist das einfachste Formelement, welches aus dem technischen Verfahren hervorgeht, welches erst Darstellungsmittel ist, dann Ornament wird, der runde herausgetriebene Buckel, grösser, kleiner, in Reihen gestellt u. s. w. Auch die Niete zur Verbindung der einzelnen Metallbleche führen die Kreisform ein. Auch dieses ist zumal nach Sempers Vorgange nichts Neues mehr.

[2] Brunn, Probleme in der Geschichte der Vasenmalerei. Abh. der K. bayer. Ak. d. W. 1871, S. 106 f. Bursian im literar. Centralblatt 1871, S. 591 f. Eugen Petersen krit. Bemerkungen zur ältesten Gesch. der griech. Kunst. Programm des Gymnasiums zu Ploen 1871, S. 1. Lützow in den Mittheilungen des k. k. österr. Museums für Kunst und Industrie VII, 1872, S. 214.

Den ersten Widerspruch erfuhr meine Arbeit in England, von Seiten zweier Kritiker, Churchill Babington und Sidney Colvin.[1] Alle Freundlichkeit, mit der sie sich mir gegenüber aussprechen, der meine volle Sympathie für meinen wiederholten Arbeitsplatz in England und für englische Fachgenossen entspricht, ändert Nichts daran, dass sie meinen Versuch, in die Geschichte der Anfänge griechischer Kunst weiter einzudringen, für gänzlich verfehlt halten. Im Ganzen hege ich die Hoffnung, dass die beiden Kritiker hiervon bei mehr reiflicher Ueberlegung etwas zurückkommen können. So finden sie gleich den Titel ‚Zur Geschichte der Anfänge griechischer Kunst' zu umfassend, da meine Abhandlung doch nur eine Monographie über eine besondere Eintheilung ältestgriechischer Vasen sei; die soeben wiederholten Hauptsätze meiner Abhandlung zeigen aber, wie, wenn ich recht sehe, damit eine ganze Periode für unsere Erkenntniss der Geschichte der griechischen Kunst gewonnen wird und dafür dürfte der Titel also nicht zu umfassend sein. Die Kritik ist vielleicht etwas zu eilig geschrieben. Daraus würde sich auch erklären, dass mir in derselben einige Einwürfe gemacht werden, denen in meiner Arbeit schon ausdrücklich oder stillschweigend begegnet war. Ich erfahre in der Kritik, dass der Mäander, welcher in der Ornamentik der fraglichen Vasenklasse und in der nordeuropäischen Ornamentik vorkommt, auch bei Japanesen, Peruvianern vorkomme, dass eine andere Einzelform, ähnlich wie auf meinen Vasen, auch auf einer in Jerusalem gefundenen Scherbe vorkomme, dass eine dritte Einzelform wie auf den griechischen Vasen der, wie die Kritiker zuzugeben scheinen, allerältesten Classe, so auch auf den entschieden orientalisirenden griechischen Vasen vorkomme — deshalb sei also eine specielle Uebereinstimmung gerade mit nordischem Ornamentstile nicht vorhanden und andrerseits keine Verschiedenheit von vorderasiatischer Weise. Diesem Einwande ist ausdrücklich auf Seite 526 f. (22 f. des Einzelabdrucks) meiner Abhandlung bereits begegnet. ‚Nicht das willkürliche Spiel mit Gleichheit und Aehnlichkeit einzelner ureinfacher Formen, die sich überall wiederfinden,' heisst es da, wollte ich treiben. Wer kommt denn darauf zu

[1] In der Zeitschrift The Academy 1871, S. 170 f.

sagen, die griechische und lateinische Sprache seien deshalb verwandt, weil in beiden der A- und der O-Laut, weil in beiden so und so viele einzelne gleichklingende Wörter sich wiederholen? Auf diesem Wege wäre ja Alles zusammenzubringen. Erst Uebereinstimmung mehr im Ganzen, Uebereinstimmung nicht nur einzelner Formen, sondern ganzer Formenreihen, der Formenbehandlung, z. B. Uebereinstimmung der Zahlwörter, der Declination u. s. w. erlauben den Schluss, auf die engere Zusammengehörigkeit, auf gemeinsame Abstammung zweier Sprachen. Dem entsprechend betonte ich, dass das ‚Gesammtsystem der verzierenden Bildnerei, sozusagen ihre Syntaxis, ihr ganzes Gerüst mit einer eigenthümlichen Art der Fügung, innerhalb derselben erst beachtenswerth dieselben Einzelformen und namentlich auch dieselbe Ausschliessung bestimmter Formen,' charakterisirend für Zusammenhang und Verschiedenheit sei, bei jenen griechischen Gefässen also für Zusammenhang nach Alteuropa, Verschiedenheit nach Vorderasien hin. Dass ein Dreieck auf jenen griechischen Vasen und einer altpalästinischen Scherbe sich ähnlich wiederholt, bedeutet schon an sich Nichts, verschwindet aber vollends als Argument der Zusammengehörigkeit gegenüber dem einen Scheidungsmale der auf vorderasiatischen Werken dominirenden, auf jenen griechischen Thongefässen wie in der ganzen alteuropäischen Ornamentik völlig fehlenden stilisirten Pflanzenform.

Als ein anderes Merkmal der Scheidung zwischen der neuen Vasenclasse und den orientalisirenden, weiter gegriffen zwischen der alteuropäischen und der vorderasiatischen Kunstweise hatte ich in dem Vorherrschen einerseits und Fehlen andrerseits gewisser Thiergestalten gesehen. In Vorderasien und auf denjenigen griechischen Vasen, welche von dort her ihr System der Decoration tragen, herrschen Löwen und Tiger, seit lange her zu festen Schemata ausgebildet, [1] vor, auf der von mir neuerlich behandelten Classe von Vasen fehlen diese Thiere gänzlich, wie auch in der übrigen alteuropäischen Kunst; ich fand das begreiflich, weil sie im Norden nicht wie in Vorder-

[1] Conze, Reise auf den Inseln des thrakischen Meeres, S. 9, Anm. 3. Die Löwen von Mykenai mögen, um als Schreckbilder zu wirken, in der That doch eine Ausnahme bilden, wie die Löwen auf dem Sarkophage aus Kameiros im brittischen Museum (Arch. Zeit. 1864, Anzeiger S. 162 *).

asien bekannt sein konnten. Dagegen bemerken Babington und Colvin Zweierlei, erstens sei der Löwe ja in Griechenland vorgekommen, worauf zu erwidern ist, dass nach meiner Annahme dieser deshalb von mir als indogermanisch bezeichnete Stil auch nicht in Griechenland sich bildete, sondern bei der Einwanderung der hellenischen Stämme mitgebracht wurde, zweitens, dass Löwen in den griechischen Sagen vorkämen, was erst nach Untersuchung des Alters und der Herkunft dieser mythischen Thiere als Argument gebraucht werden könnte, ferner dass Löwen dargestellt seien am Thore von Mykenai und auf altgriechischen Münzen, auf Münzen, deren Prägung bekanntlich erst von Kleinasien aus sich verbreitete, in Mykenai, das man stets als einen der Hauptzielpunkte vorderasiatischen Einflusses angesehen hat. Da, auf Münzen und in Mykenai freilich können doch Löwenbilder auch nach meiner Auffassung ihres Vorkommens und Nichtvorkommens nicht auffallen, so wenig wie die Rolle dieses Thieres, um noch einmal den Mythos zu berühren, in der mit vorderasiatischen Bestandtheilen stark versetzten Heraklessage.

Hiermit habe ich die von Babington und Colvin gegen mich beigebrachten Gründe bereits alle genannt und verhältnissmässig vielleicht zu umständlich beleuchtet. Ihnen gegenüber bin ich genöthigt, besonders die Verschiedenheit der vom griechischen Standpunkte aus etwa pelasgisch zu benennenden Vasen und der orientalisirenden, den Mangel jeder Spur von Einfluss vorderasiatischer Kunst bei diesen allerältesten griechischen Vasen festzuhalten.

Anderer Widerspruch gegen diesen Theil meiner Abhandlung ist mir nicht bekannt geworden, vielmehr, wie gesagt, mehrfach ausdrückliche Zustimmung.

Hatte ich aber nach dieser Seite hin eine Trennung vorgenommen, so wurde ich andrerseits zur Vergleichung mit nordeuropäischen Fundstücken und durch die Vergleichung zur Behauptung des Zusammenhangs zwischen der ältestgriechischen Vasenornamentik und der alteuropäischen, namentlich im höchsten Norden lange unvermischt bewahrten Verzierungsweise geführt. Diesen Zusammenhang konnte ich mir aber historisch nicht so denken, wie den Zusammenhang z. B. frühromanischer Formen etwa im Rheinlande und spätrömischer in Italien, wo der Stil

vom Süden nach dem Norden seinen Weg gemacht hatte, vielmehr vermochte ich die Erscheinung der nordischen Formen auf ältestgriechischen Gefässen nur so mir zu erklären, dass in diesem Falle umgekehrt vom Norden nach dem Süden und zwar hier mit der Wanderung der Völker der Stil seinen Weg gemacht haben müsse, also etwa wie später einmal, zwar nicht gerade durch Völkerwanderung, der gothische Stil sich verbreitete; denn nach dem, was uns die Sprachwissenschaft lehrt, haben die hellenischen Einwanderer in ihre späteren Sitze die Kunst des Webens und der Metallarbeit, damit nothwendigerweise auch irgend eine höchst einfache, aus diesen zwei Techniken resultirende Decorationsweise bereits mitgebracht; eine solche Decorationsweise liegt aber hier vor. Das führte mich also endlich auf die Benennung einer indogermanischen oder arischen Weise. Dabei lag mir fern, an eine ganz scharfe Beschränkung der Handhabung eines solchen Decorationsstiles nur auf Völker indogermanischen Stammes zu denken; abgesehen davon, dass einzelne gleiche Stilelemente überall wiederkehrend sich bilden, wo Weberei und Metallarbeit geübt werden, so bedarf es ja kaum besonderen Aussprechens, dass Kunststile sich noch weit weniger als Sprachen auf wirklich stammverwandte Völker ausschliesslich beschränken, dass sie nicht immer Verwandtschaft, sondern sehr oft nur Verkehr und Culturgemeinschaft der Völker, denen sie gemeinsam sind, beweisen. Auch vergass ich dabei nicht, dass, um den Ausdruck indogermanisch in voller Analogie mit seiner sprachwissenschaftlichen Bedeutung anzuwenden, die Beobachtungen über die Ausbreitung des fraglichen Ornamentstils über Europa hinaus noch so gut wie völlig fehlen. Ich hatte nur die beiden, in unserer ganzen älteren Culturgeschichte als zwei sich verschiedenartig gegenüberstehende, aber fruchtbar zusammenwirkende Völkergebiete im Auge, Vorderasien mit dem davon untrennbaren Aegypten und die europäische Halbinsel, in welcher letzteren die indogermanischen Stämme, wie sonst in der uns geschichtlich erkennbarsten Zeit die vorherrschenden, so auch die vornehmsten Träger desjenigen Kunststils gewesen sein müssen, den ich am Anfange alles griechischen Kunstschaffens klarer noch als Semper nachgewiesen zu haben glaube. Wenn ich daher Misdeutungen gegenüber, die Benennung alteuropäisch für diesen

Stil gebrauche, so lasse ich damit ausdrücklicher als bisher es dahingestellt sein, ob er geographisch noch weiter zu verfolgen ist, nur das als den Cardinalpunkt festhaltend, dass dieser Stil positiv und negativ, so wie ich ihn bis zu einem gewissen Grade wenigstens kenntlich charakterisirt habe, verschieden war von jenem, welcher bereits im vierten Jahrtausend in Aegypten, mindestens im zweiten ebenfalls vor unserer Zeitrechnung in Vorderasien, besonders im Euphrat- und Tigrislande sich ausgebildet hatte. Hieraus ergibt sich weiter und ich will nicht unterlassen, es jetzt ausdrücklicher als bisher hervorzuheben, dass dasjenige, was ich für ein jedes dieser beiden grossen völkergeschichtlichen Gebiete als einen Stil in der Kunstübung bezeichne, richtiger als eine Gruppe, eine Familie von unter sich sogar so stark, wie z. B. der ägyptische und assyrische, wieder unterschiedenen Stilen zu fassen ist, als Etwas, das also dem grossen Ganzen eines Sprachstammes, in dem es wieder einzelne Sprachen gibt, entspricht.

So weit meine Kenntniss reicht, sind sämmtliche alteuropäische Kunstweisen, ist also diese ganze Stilgruppe niemals über einen aus der Technik der Weberei, Flechterei, ferner der Metallarbeit und zwar des Treibens in Metallblechen hervorgehenden Formenvorrath mit Hinzunahme nur einer sehr primitiven Nachahmung von lebendigen Gestalten, namentlich bestimmter Thiere, wie wir sehen werden, aber auch Menschen, also lebendig sich bewegender und so das Auge besonders leicht beschäftigender und die Nachbildung anregender Gestalten hinausgekommen und auch auf die Stilisirung dieser lebendigen Formen hat das technische Verfahren einen weitgehenden Einfluss geübt; so gut wie vollkommen unverwerthet aber blieb dabei die im ersten Anfange zur Nachahmung offenbar nicht so wie die lebendigen animalischen Bildungen anreizende Pflanzenwelt. Dem gegenüber ist in der vorderasiatisch-ägyptischen Stilgruppe, so weit wir zurücksehen können, bereits eine viel höhere Entwicklungsstufe erreicht, auf der die Kunstform nicht mehr so fast ausschliesslich von der technischen Procedur und zwar von einigen wenigen, nämlich zwei Arten technischer Procedur abhängig ist, wo die Nachahmung lebendiger Form sich zu einer ganz andern Meisterschaft erhoben hat und dann als Ergebniss einer offenbar langen unserem

Blicke entzogenen Vorgeschichte die vegetabilischen Formen nicht einfach nachgebildet, sondern bereits in etwas ganz Neues, in ein schematisches Ornament verwandelt sind. Sobald diese beiden, ihrer Entwicklungsstufe nach so sehr ungleichen Kunstweisen einander berührten, musste stets die eine vor der andern, wie die Indianerstämme Amerikas vor den Europäern, verschwinden. Ich skizzirte in meiner früheren Abhandlung in einigen Hauptzügen den Gang dieses für den ganzen Umfang Europas erst im Verlaufe von Jahrtausenden sich vollziehenden Processes der Bewältigung der alteuropäischen Weise durch die vorderasiatische und ihre Abkömmlinge, besonders leicht erkennbar in der begleitenden, auch kunstgeschichtlich hochwichtigen Einzelerscheinung der Ausbreitung des phönizischen Alphabets und seiner Abkömmlinge über Europa. Theilweise handelt es sich hierbei um recht bekannte Dinge; es war eigentlich nur der Beginn dieses grossen geschichtlichen Processes, welcher erst auf Grund der von mir im Anschlusse an Burgon und Semper nachgewiesenen und behandelten ältestgriechischen Thongefässe sich erkennen liess. Sie repräsentiren die südöstlichste Verzweigung der alteuropäischen und (a potiori) indogermanischen Kunstweise, die hier, Vorderasien zuallernächsttretend, zuerst vor dessen höher entwickelter Art weichen musste, jedenfalls schon im zweiten Jahrtausend v. Chr. Unter den bemalten Thongefässen, die uns schon so Vieles gelehrt haben, konnten wir aber die Belege für den Hergang sogar auch noch in mancherlei Uebergangsformen, Vermischungen der älteren einheimischen und der neuen Art zusammenbringen.

Noch reichlicher werden sich mit der Zeit die Belege für den Fortgang dieses Kampfes derselben Kunstformen in Italien sammeln lassen, wo die Entscheidung desselben bei der grösseren Entfernung von Vorderasien, der westwärts statt wie auf der Balkanhalbinsel ostwärts gewandten Culturseite der Apenninenhalbinsel weniger rasch erfolgt sein muss, wo namentlich die Etrusker lange viel von der alteuropäischen Weise festgehalten zu haben scheinen, während ihnen gegenüber die Hellenen hier schon durchaus als die Träger des nun freilich von ihnen in eine ganz neue Form gebrachten vorderasiatischen Einflusses auftraten. Aber auch die Etrusker werden dann allmälig zu solchen Trägern derselben nun weiter nordwärts in den Körper

Europa's hinaufdringenden fremden Weise. Höchst lehrreich hierfür sind viele in den ihrer Natur nach das Alte neben dem Neuen zähe bewahrenden Alpenländern gemachte Funde, auf welche ich weiter unten noch zurückkommen werde, höchst lehrreich ferner die weit nach dem Norden hinauf, zumal an der Rheinstrasse entlang, versprengten, unverkennbar etruskischen Kunstfabrikate. Aber erst mit der Romanisirung und endlich der Christianisirung geht die alteuropäische Kunstweise auch bis in den äussersten Norden zu Ende, auf dessen Halbinseln und Inseln sie deshalb ihre längste Dauer gehabt hat. Als eines der letzten Glieder in der Kette von Belegstücken, deren erstes die ältestgriechischen von mir behandelten Vasen bilden, erscheinen hier, wie ich in der ersten Abhandlung nur andeutete (S. 533, 29 des Separatabdrucks), die irischen Manuscripte [1] mit ihrer neben der schon lateinischen Schrift so höchst seltsamen Initialornamentik, die noch immer in der alten Beschränkung ein nun auf das Künstlichste verfeinertes, ich sagte, zopfig gewordenes Linearornament mit eingemischten, höchst primitiven oder in ein lineares Schema übersetzten animalischen, darunter auch menschlichen, Figuren bei Vermeidung von Pflanzenornament aufweisen. Das keltische Irland [2] in seiner Europa abgewandten Lage, von Römern nie besetzt, hat bekanntlich auch sonst altheidnisches Wesen lange zähe bewahrt; dasselbe vermischte sich mit der irisch-christlichen Kirche, die nicht von Rom aus gegründet wurde, sich vielmehr eigenthümlich dem Nationalcharakter entsprechend und in Isolirung gestaltete und aus deren Schoosse dann eine Zeit lang gewaltige Anregungen und Missionen nach dem Continent ausgingen. Dort trat ihnen die römische Kirche von Germanen getragen und ihnen den Garaus machend entgegen. Zu dem altnational-keltisch-einheimisch-heidnischen dieser Kirche gehörte u. A. auch jene eigenthümliche, die einheimisch-heidnische, in letztem Reste alteuropäische Weise fortführende Kunstart, welche, uns zumal in den Bücherminiaturen noch vorliegend, mit der Kirche dann endlich doch der römischen, das ist, auf das Grosse des

[1] Waagen in Eggers deutschem Kunstblatte 1850, S. 83 f. F. W. Unger in der Revue celtique I, S. 9 ff.

[2] Vergl. Pauli, Aufsätze zur englischen Geschichte. Leipzig 1869, S. 187 ff.

kunstgeschichtlichen Ganges gesehen, der freilich sehr gründlich zumal durch die Hellenen umgestalteten, ihrem ersten Ursprunge nach vorderasiatischen Weise, erlag. Der Abschluss der Betrachtung erfordert es bis zu einem solchen Stücke spätesten Lebens des alteuropäischen, a potiori indogermanischen Kunststils, dessen Jahrtausende frühere, letzte Spuren in Griechenland wir nachwiesen, selbst, wenn wir nur dieses Griechische recht verstehen wollen, vorzudringen. Solche letzte Lebensregungen, welche also, geschichtlich angesehen, den Zickzackornamenten zwischen der orientalisirenden Ornamentik der melischen Thongefässe trotz alles Abstandes der Zeiten gleichbedeutend sind, zeigen sich sonst noch in der Zuthat einer eigenthümlichen Linearornamentik zwischen den sonst schon ganz vorherrschenden römischen, romanischen Kunstformen auch sonst im frühen Mittelalter mehrfach; ich nannte früher nur die Zickzackverzierungen an normannischen Kirchenbauten; das Schnitzwerk am mittelalterlichen Holzbau Skandinaviens, die Zierrathen fränkischer Schmucksachen, die der sonst rein römischen Kunstform durchaus fremde Linienornamentik longobardischer Bauten in Cividale liefern weitere Beispiele. Einem derartigen Nachklingen einer im Ganzen überwundenen Kunstweise lässt sich in der mittelalterlichen Kunst noch vielfach nachspüren, ja vielleicht ist ein letztes gewaltiges Aufleuchten derselben beim gothischen Stile mitbetheiligt. Bei Völkerschaften aber und in manchen einzelnen Gegenden, die vom ganzen Gange moderner Culturentwicklung bis heute wenig berührt wurden, hat sich die alte Weise oder doch etwas ihr sehr Analoges in oft überraschender Reinheit auch bis heute lebendig erhalten.

Als für das lebendige Verständniss der hier besprochenen kunstgeschichtlichen Vorgänge recht lehrreich mache ich auf einen Bericht von Frauberger über die Kunstindustrie am weissen Meere [1] aufmerksam; namentlich ist da das Einmischen einzelner fremder Formen in eine traditionell geübte Technik der Stickerei manchen in der gegenwärtigen Auseinandersetzung berührten Erscheinungen analog. Bei den meisten Arbeiten,

[1] Mittheilungen des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie VI, 1871, S. 459 ff.

sagt Frauberger, sind die Formen der Ornamentation geometrische, verschiedene Liniengefüge, theils willkürliche, theils Quadrate, Sterne, Dreiecke, Kreuze und dergleichen; daneben — und das ist das Fremde — erscheint, was Frauberger stilisirtes Ornament nennt, Blumen, Löwen, Pfauen, Adler und Herzen. Frauberger meint, dass die in diesen Gegenden niemals vorkommenden Löwen und Pfauen sammt den Adlern als griechisch-katholische Kunstformen herübergebracht worden seien. Es gehe das auch aus der Art ihrer Stilisirung hervor. Sobald diese Stickereien, fährt Frauberger fort, das vorwiegend geometrische Ornament verlassen und naturalistisch werden wollen, so verfallen sie augenblicklich in die krasseste Geschmacklosigkeit. Die tüchtigeren Arbeiterinnen, heisst es, sähen das dann aber auch meist bald ein und kehrten zu dem zurück, was Tradition und Instinkt zu ihrem Arbeitsfelde ihnen angewiesen hätten.

Wenn ich auch Manches von dem hier weiter Ausgeführten in meiner ersten Abhandlung nur andeutend berührte, so war ich doch schon damals genöthigt, über das Gebiet des classischen Alterthums hinaus, auf dem ich bisher allein litterarisch thätig gewesen bin, bis tief in das Gebiet namentlich der nordischen Alterthumskunde vorzugehen. Hier begegne ich nun einer Anzahl von Forschern, welche auf diesem Felde den Schwerpunkt ihrer Thätigkeit und ihres Wissens mit jedenfalls überwiegender Kenntniss mancher Details haben. Niemand kann sich leicht freier von Geringschätzung solcher für die gegenwärtige Untersuchung gewichtiger Kenntniss wissen, als ich und doch ist mir in ziemlich heftigen Ausdrücken solche Geringschätzung von Lindenschmit[1] auf Anlass meiner Abhandlung vorgeworfen, zunächst deshalb, weil ich die von Lindenschmit vertheidigte Zurückführung der grossen Masse[2] nordischer Bronzearbeiten und des gesammten Stils ihres Ornaments auf etruskischen Ursprung allerdings nur für unrichtig halten kann. Ob aber solche Arbeiten für etruskisch gelten können, darüber muss sich doch derjenige einigermassen ein

[1] Die Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit III. Band, 1871, Beilage S. 37 ff.

[2] Lindenschmit stellt mit Recht in Abrede, dass er alle nordischen Bronzen aus Etrurien hergekommen sein lasse.

Urtheil erlauben dürfen, der beim Studium der classischen Archäologie immer aufs Neue genöthigt war, sich von etruskischer Kunst eine möglichst genaue Kenntniss zu erwerben. Was für etruskische Arbeiten unter den nordischen Funden unverkennbar sind, das habe ich mit beispielsweiser Nennung einer Anzahl von Funden (Grächwyl, Dürkheim, Nidda, für einen sehr geringen Theil seiner Fundstücke auch Hallstadt) in meiner ersten Abhandlung ausdrücklich anerkannt. Darüber geht aber Lindenschmit sehr weit hinaus und lässt in der That nur das allerschlechteste Fabrikat, das dann auch doch wieder wenigstens indirect seine Weise von der etrurischen Quelle herleiten soll, als einheimisches Product des europäischen Nordens übrig. Es handelt sich bei der Differenz unserer Ansichten nicht um ein einzelnes oder einige einzelne Stücke, die, im Norden gefunden, für etruskisch zu halten sind, mehr oder weniger, sondern Lindenschmit sieht in den Tausenden von Bronzefunden des transalpinischen Nordeuropa vorwiegend etruskische oder von etruskischen Vorbildern angeregte Arbeiten, während ich, sollte es auch gelingen, selbst einige Hunderte von im transalpinischen Norden gefundenen Bronzearbeiten aufzuweisen, die auch ich für direct oder indirect etruskisch anerkennen würde, dennoch die überwiegende Menge für etwas in Material, Technik und Formengebung nicht von der Kunstweise der Mittelmeerländer und ihrer Culturvölker, seien es Phönicier, Griechen, Etrusker oder Römer, Abhängiges halten muss. Es ist überhaupt der Stil, nicht sind es die einzelnen Fabrikate, um den sich der Streit dreht.

Um die geläufigsten Formelemente der nach den Fundorten und, meiner Ansicht nach, auch dem Ursprunge nach nordischen und a potiori indogermanischen Ornamentik den hiermit vielleicht weniger vertrauten Archäologen, für welche ich zunächst zu schreiben glaubte, in einer kurzen Zusammenstellung nachzuweisen, führte ich ein verdienstliches Handbuch von Sacken an, dessen Absicht gerade ist, das Geläufigste dieser Dinge zusammenzufassen. Solchen Sinn eines Citates hat Lindenschmit verkannt, wenn er zu seiner ‚Erheiterung' (einem Wohlwollenderen wäre es vielleicht eher betrübend gewesen) daraus glaubt schliessen zu dürfen, dass meine eigene Kenntniss nur auf dem genannten Handbuche beruhe; das wäre

freilich, was er mir vorwirft, ‚Mangel an Sachkenntniss'. Da kann ich denn aus Nothwehr nicht anders, als davon kurz sprechen, dass auch mir die nordischen Alterthümer die heimathlichen sind und dass ich schon als Schüler und Student am Arbeitsplatze des niedersächsischen Vereins und unter unmittelbarer persönlicher Anregung von Männern wie C. L. Grotefend und Kemble mich mit den einheimischen Funden einigermassen vertraut zu machen suchte und dass ich seitdem keine Gelegenheit versäumte, die bedeutendsten Sammlungen von Landesalterthümern in Deutschland, Frankreich, England und kürzlich auch die hochwichtigen und vortrefflichen in Dänemark zu durchmustern, so wie der Litteratur über dieselben nachzugehen. Nicht dem Versuche, allen feineren Unterscheidungen nach Orten und Zeiten gerecht zu werden, halte ich mich danach gewachsen, aber wohl glaube ich im Stande zu sein, das Generelle, allgemein Durchgehende zu beurtheilen, auf das es ja bei der gegenwärtigen Untersuchung zumeist ankommt; ich habe es ja zunächst mehr mit der viele Formsprachen und -dialekte umfassenden grossen Stilgruppe zu thun, als mit den einzelnen Formsprachen und -dialekten.

Von dem Wunsche gegenseitiger Verständigung geleitet, lasse ich noch einige Punkte der Lindenschmit'schen Verurtheilung meiner Ansichten nicht unberührt.

Mein Gegner sagt (auf Seite 37): ‚wir hätten nach Conze's Behauptungen anzunehmen, dass die urheimathliche Mitgift der indogermanischen Völker an Ornamentmotiven, welche in Griechenland auf Thongefässen zur Verwendung gelangten, im Norden (vermuthlich weil es dort an Thon und Farben fehlte) auf Erz übertragen wurde; dass man im Süden einen Stoff benutzte, der überall vorhanden ist, im Norden dagegen ein Material vorzog, das im Lande selbst gar nicht oder nur durch weitreichende Handelsverbindungen zu erhalten war.' Ich denke mir die Sache so und finde nichts Auffallendes daran, dass die alteuropäischen Völker, namentlich die indogermanischen, welche nach Zeugniss ihrer Sprachen Weberei und Metallarbeit von Alters her kannten, vornehmlich nach Massgabe der Technik der Weberei und der getriebenen Metallarbeit eine Ornamentik entwickelten, welche ihr ganzes Kunstvermögen repräsentirte und überall zur Anwendung kam, wo ein Zierrath geschaffen

wurde, mochte ihn nun der Britte auf seinen nackten Leib tättowiren,[1] mochte man ihn einweben oder flechten, mochte man ihn überall, und das geschah im Norden nachweislich so gut wie in Griechenland, auf Thongefässen, wenn auch hier durch Einritzen, da durch Aufmalen anbringen, mochte man ihn in Holz schnitzen oder ihn in Bronze oder andern Metallen darstellen. Es ist nur Zufall, dass wir dergleichen Metallarbeiten aus Griechenland bis jetzt nicht kannten; ein Goldstreifen mit der Ornamentik der Vasen ist jetzt bereits unter dem gleich zu besprechenden Hirschfeld'schen Funde (Annali dell' inst. 1872, S. 155, n. 3). Ob aber wirklich das Material zur Bronzearbeit, ob Kupfer und Zinn, im Norden gar nicht oder nur unerreichbar vorkam, darf man doch wohl nur einfach als Frage hinstellen; war doch vielmehr umgekehrt theilweise hierfür der Süden auf den Norden angewiesen. Freilich, das weiss ich, ist viel über diesen Punkt für und wider verhandelt.[2]

Auf die längere Expectoration Lindenschmits (auf S. 38) über das ihn Befremdende in der Annahme einer von etruskischer Importation unabhängigen, grossen Geschicklichkeit der nordeuropäischen Völker in der Metallarbeit in den Zeiten vor ihrer Romanisirung und Christianisirung, kann ich nur so weit eingehen, als ich sehr wohl zu sehen bekenne, dass wer einmal das eine oben Genannte annimmt, allerdings auch bei aller Beschränktheit des Zierformensystems sogar hohe Meisterschaft in Herstellung getriebener Bronzearbeit denselben Völkern zuerkennen und von der vollendeten Technik vieler Stücke einen Rückschritt in der Zeit der Romanisirung und Christianisirung zugeben muss. Eine Culturform wurde durch die andere, zwar höhere, abgelöst; dabei ist irgendwo häufig ein Verlust, nur im Ganzen nicht. Das Morlakenweib wird gewiss nicht mehr so bewundernswürdige Webereien liefern, wie heutzutage, wenn es einmal gelingt, den letzten Bergwinkel Dalmatiens zu civilisiren. Solche durch die Civilisation verloren gehende Vorzüge

[1] Herodian III, 14, 7.

[2] Entscheidende Gründe gegen die Möglichkeit der Verarbeitung von Bronze im Norden Europas haben sich nicht ergeben. S. Cohausen im Archiv für Anthropologie I, S. 321 ff., der, wie wiederholt schon Andere, es betont, dass bei der Untersuchung nicht das Material, sondern die ‚Form und die im Ornament potenzirte Form' uns leiten müsse.

primitiver Kunstübung lenken ja heutzutage die kunstindustriellen Studien z. B. auf südslavische Webereien zurück.

Wenn nun aber im Verfolge seiner Auseinandersetzung Lindenschmit, um sich damit zugleich meiner Resultate zu erwehren, so weit geht, mit grosser Unbefangenheit von der ‚neugeschaffenen Mythe einer Wanderung arischer Völker nach dem Westen und der aus ihr entwickelten Vorstellung einer indogermanischen Cultur', welche auch die ‚Kreise der antiquarischen Forschung nicht ungestört' hätte lassen können, wegwerfend zu sprechen, so mag er dafür, was sie zwar kaum verlangen werden, den Sprachforschern Rede stehen, von denen diese ‚störenden' Vorstellungen ausgehen, nicht mir.

Ich habe nur noch einen, aber einen Cardinalpunkt in der Differenz mit Lindenschmit übrig gelassen.

Ebenso mangelhaft, wie nämlich Lindenschmit um eines vorher seiner Bedeutung nach wohl zur Genüge aufgeklärten Citates willen meine Sachkenntniss im Gebiete der nordischen Archäologie findet, ebenso auffälligen Mangel findet er wiederum auf meiner Seite in Bezug auf italische Denkmälerkunde. Hiermit kommen wir auf das Feld, auf welchem, so viel ich sehe, der Kampf um die Lösung des ganzen kunsthistorischen Problems, um das es sich handelt, zunächst besonders weiter geführt werden wird. Es sind zwei Thatsachen, deren Unkenntniss er mir glaubt vorwerfen zu dürfen; es handelt sich dabei um das Vorkommen und Nichtvorkommen des Pflanzenornaments. Ich wisse nicht, das ist die erste Thatsache, dass dasselbe an nordischen Fundstücken erscheine. Diesen Punkt halte ich nach allen bisherigen Auseinandersetzungen von vorn herein für abgethan; ich habe solche, verhältnissmässig aber vereinzelte Fälle nie in Abrede gestellt und gab von Anfang an für sie, wo es sich nicht um Römisches handelt, den directen oder indirecten etruskischen Ursprung zu (Beispiele in meiner ersten Abhandlung S. 531, S. 27 des Separatabdrucks). Ich wisse zweitens aber nicht, fährt Lindenschmit fort, dass ‚eine namhafte Anzahl etruskischer Bronzearbeiten italischen Fundorts ausschliesslich nur jene Strich- und Linienverzierungen des sogenannten indogermanischen Urstils und gar kein Pflanzenornament aufweise'. Darauf hatte ich andeutend, weil ich mich eingehender damals darauf nicht einlassen wollte, auf

S. 530 (S. 26 des Separatabdrucks) hingewiesen, indem ich sagte und nur mit ein paar herausgegriffenen Beispielen vorläufig belegte, dass sich diese hochalterthümliche Kunstweise in Italien ebenfalls voraussetzen, ja in bestimmten Spuren verfolgen lasse. Darauf aufmerksam gemacht ist mit allerlei Variationen der Schlussfolgerung übrigens schon von verschiedenen Seiten. Ich werde später etwas ausführlicher darlegen, wie hier in der That ein besonders wichtiger Punkt meiner ganzen Differenz mit Lindenschmit liegt. Wer aber der Untersuchung bis hierher gefolgt ist, wird auch jetzt schon vermuthlich ohne Weiteres einsehen, dass ich das Vorkommen desselben hochalterthümlichen Stils in Italien bei Etruskern und Nichtetruskern ganz ebenso auffassen muss, wie sein Vorkommen in Griechenland auf der in der vorigen Abhandlung nachgewiesenen Classe ältester Thongefässe. Auch Italien theilte ursprünglich diesen Stil wie Griechenland mit dem ganzen übrigen Europa; auch in Italien wich er der vorderasiatischen, dann dem nach Anregung von Vorderasien aus eigenthümlich gestalteten griechischen Einflusse.

Der Polemik mag hiermit Genüge geleistet sein. Ich wende mich nunmehr zu dem inzwischen durch eine Ausgrabung in Athen und deren wissenschaftliche Verwerthung von Seiten Gustav Hirschfelds uns neu geschenkten Zuwachse an Thongefässen der pelasgischen, indogermanischen oder, wenn man will, alteuropäischen Classe. Es ist ein Uebelstand, dass es so schwer ist, eine unzweideutige Benennung zu finden. Ich kannte nur einige sechzig Gefässe dieser Classe, denen ich jetzt noch zwei in der Kopenhagener Antikensammlung,[1] die aber nichts Neues zeigen, hinzufügen könnte. Das eine (bez. AB c 1007) ist ein einhenkliges Giessgefäss wie Taf. V, 3 meiner ersten Abhandlung und zeigt ausser den gewöhnlichen Linearornamenten am Halse ein Pferd. Es stammt aus Athen. Das zweite (Kat. n. 6) stimmt in der Form annähernd mit Taf. V, 1[a] meiner Abhandlung überein, hat von den gewöhnlichen Ornamenten die Reihe durch schräge Linien verbundener Kreise, am Halse aber drei Mal den einer Gans ähnlichen Vogel, dazu einmal das Hakenkreuz in einem punk-

[1] Auch in der Kopenhagener Sammlung sind diese Gefässe, so wie ich sie behandelt habe, als eine besondere Classe bereits bei der vermuthlich nicht erst jetzt gemachten Aufstellung behandelt.

tirten Kreise. Es stammt aus dem Besitze des Architekten Hansen, kann also auch sehr wohl aus Athen sein.

Den Bericht[1] über die Entdeckung einer grossen Anzahl von Vasen derselben Classe nahe am Dipylon zu Athen will ich nicht nach Hirschfeld hier vollständig wiederholen, wohl aber Einzelnes aus ihm herausheben. Bemerkenswerth ist schon die grosse Menge der Gefässe; allein 80 besser erhaltene Stücke zählt Hirschfeld auf. Bemerkenswerth ist ferner als weitere Bestätigung der Annahme sehr hohen Alters für diese Gefässe, dass dieselben in Athen in der untersten von mehren Gräberschichten gefunden wurden, bemerkenswerth auch, dass kein Fund mit ihnen unmittelbar zusammen befindlicher Vasen späteren Stils constatirt werden konnte. Mit ihnen gefunden wurden dagegen einzelne Gegenstände von Bronze, von Silber, von Gold; von Silber eine Fibula, deren Form man genauer kennen möchte. Hirschfeld stellt mit Hinzufügung sehr ausführlicher und dadurch um so dankenswertherer Beschreibungen fest, dass die neugefundenen Exemplare, der Anzahl nach mehre als ich gekannt hatte, durchaus dieselben stilistischen Eigenthümlichkeiten, die ich nachweisen konnte, wiederholen, wodurch die aufgestellten Regeln, namentlich auch die des Fehlens des Pflanzenornaments, erheblich an Sicherheit gewinnen. Am Boden eines einzigen Gefässes nur (n. 71) beschreibt Hirschfeld ein aus scheinbaren Blättern zusammengesetztes Sternornament; die beigegebene Abbildung zeigt, dass, wenn wirklich Blätter gemeint sind, diese denen der Rosettenornamente orientalisirender Vasen jedenfalls nicht gleichen.[2]

Ein ganz Neues in der Ornamentik bieten aber einzelne

[1] Annali dell' inst. di corr. arch. 1872, S. 131 ff. tavola d'agg. I u. K. Mon. in. dell' inst. vol. IX. tav. XXXIX. XL. Der mitgefundene Schädel (S. 135) ist jetzt von Virchow publicirt und besprochen (Zeitschrift für Ethnologie 1872 S. 147 ff.). Hierauf macht mich Hirschfeld in brieflicher Mittheilung aufmerksam, welcher ich auch die Kenntniss inzwischen wiederum neu gemachter, in das hier behandelte Thema einschlagender Funde verdanke. Mit der Veröffentlichung dieser Nachrichten will ich Hirschfeld nicht vorgreifen.

[2] Auch Bursian (literar. Centralblatt 1871, S. 591) wollte in sternförmigen Figuren Blumennachbildungen erkennen; mir erscheint das unerweislich und unwahrscheinlich. Es ist eine der in der Technik des Webens und Flechtens überall entstehenden Formen.

der Gefässe dennoch, namentlich eine colossale 0,80 M. hohe Vase und einige Fragmente, nämlich menschliche Figuren und zwar zur Darstellung bestimmter Vorgänge verwandt. Auf der grossen Vase erscheint eine Leichenbestattung, bei welcher der Todte, auf seiner Kline liegend, auf einem zweispännigen Wagen gefahren wird und vor und hinter dem Wagen im Ganzen vierundzwanzig Personen, theils Männer, theils Frauen, auch ein Kind, stehen. Auf zwei Fragmenten sind Schiffe mit Menschen, das eine Mal kämpfenden, fallenden, dargestellt. Sonst kommen auf zweispännigen Wagen stehende Männer, ein Mann zwischen zwei Pferden usw. vor. Die Figuren sind meistens nackt, auch die Frauen, diese einmal jedoch auch bekleidet, die Männer in einigen Fällen in einer Kriegsrüstung. Die nackten Figuren erinnern in ihren Proportionen, was vielleicht wirklich beachtenswerth ist, an den Apollo von Tenea und seine Genossen.

Namentlich diese figürlichen Darstellungen haben Hirschfeld und in einem Anhange über die Schiffe Graser Anlass gegeben, die eigenthümlichen Erscheinungen der ganzen, somit nicht nur der Zahl nach, sondern auch dem Inhalte der Malerei nach wesentlich bereicherten Vasenclasse aufs Neue zu erwägen, wonach die von mir angenommene geschichtliche Stellung derselben zunächst innerhalb der griechischen Kunstgeschichte nur befestigter erscheint. Höchstens ist die Versetzung dieses ältesten Stils in das zweite Jahrtausend von Hirschfeld und Graser angezweifelt. Ich war dabei von der Erwägung ausgegangen, dass mit der stärkeren Ausbreitung der Phönicier über das östliche Mittelmeer die stärkere Einwirkung der vorderasiatischen Kunstweisen auf die griechische beginnen, der altheimische Stil also, oder wenigstens seine Alleinherrschaft zu Grunde gehen musste. Dass die einzelnen Vasen in traditionellem Festhalten der alten Art jünger sein können, habe ich dabei ausdrücklich zugegeben; nur die kunstgeschichtliche Periode, welche sie uns bezeugen, wo man in Griechenland Nichts kannte, als diesen Stil, schob ich für Griechenland bis ins zweite Jahrtausend v. Chr. zurück.

Das Vorkommen menschlicher Figuren in der Malerei der ältesten Vasenclasse gibt einer Nachricht vermehrte Glaubwürdigkeit, welche mir kürzlich im Antikencabinet zu Kopenhagen mitgetheilt wurde. Es befindet sich daselbst eine kleine,

äusserst rohe, scheinbar nackte und weibliche Figur von Marmor, ziemlich genau übereinstimmend mit der von Walpole[1] früher mitgetheilten Marmorfigur aus einem attischen Grabe. Die Kopenhagener Marmorfigur soll nach Angabe des Obrist von Sommer, jetzt Commandanten von Rosenborg, auf Thera in ein und demselben Grabe mit der jetzt auch in der Antikensammlung zu Kopenhagen befindlichen grossen Vase ältesten Stils (meine Abhandlung Taf. IX, 2) gefunden sein. Wir sind, so weit hierauf zu bauen ist, also berechtigt, primitive Versuche plastischer Darstellung menschlicher Figuren neben der Darstellung derselben mit dem Pinsel anzunehmen.

Der Nachweis menschlicher Figuren neben den Thierfiguren und im Zusammenhange mit der aus Weberei, Flechterei und Metallarbeit entsprungenen Linearornamenten der ältesten Vasenclasse griechischen Fundorts erscheint Hirschfeld überraschend. Er ist für die von mir angestellte Vergleichung und den behaupteten Zusammenhang mit den nordischen Kunstproducten in so fern befriedigend, als für das Zutreffende dieses Vergleiches bisher gerade die menschliche Figur in dem Formenvorrathe der griechischen Fundstücke noch fehlte; auf den von mir von der andern Seite besonders zur Vergleichung herbeigezogenen Hallstädter Bronzen ist sie vorhanden,[2] jedoch nur in reihenweiser, rein ornamentaler Zusammenstellung. Auf den Hirschfeldschen Vasen ist eine wirkliche Scene aus dem Menschenleben, der Bestattungszug, dann wieder die Ausstellung der Leiche, es sind da die Wagenlenker und die Kämpfer bei dem Schiffe dargestellt. Dass die nordische Kunst diesen Schritt zur bildlichen Vorführung wirklicher Vorgänge aber auch hie und da versucht hat, mag vorläufig nur mit dem einen Beispiele des Kivik-Monuments auf Schonen belegt werden, wo gerade auch die Abbildung zweispänniger Wagen vor-

[1] Memoirs p. 324, pl. 2. Müller, Denkm. d. a. K. I, Taf. II, n. 15. Der Schlusszusatz Welckers zu Müller Handb. der Archäologie §. 72 muss also eine Modification erleiden. Gleichartig die Alabasterfiguren, als deren Fundort die griechischen Inseln angegeben werden im Catalogue of a series of photographs from the collections of the British Museum. I. Series. Grecian Series n. 613.

[2] Sacken, das Grabfeld von Hallstadt S. 122.

kommt.[1] Die Darstellung von Schiffen endlich ist auf den Kunstarbeiten der nordischen Küstenländer etwas sehr Häufiges.[2]

Zu dem Vergleiche der ältestgriechischen Ornamentik und Bildnerei mit der entsprechenden nordischen Kunstweise trage ich auch noch eine Einzelheit nach, die schwerlich auf einem zufälligen Zusammentreffen beruht. Ich habe früher hervorgehoben und die Hirschfeldschen Vasen bestätigen es durchaus, dass unter den Thierfiguren des ältestgriechischen Stils anstatt der später von Vorderasien aus als Lieblingsgestalten eingeführten Löwen und Tiger vielmehr Pferde und gänseähnliche Vögel die erste Rolle spielen. Dass diese Erscheinung der Bedeutung gerade des Pferdes in den Phantasievorstellungen und Gebräuchen der arischen Völker besonders entspricht, hat man sich gewiss leicht gesagt. Der Nachweis des Vorherrschens derselben beiden Thierfiguren in der altnordischen wurde durch eine Anzahl von Beispielen geführt. Es ist deshalb, wie gesagt, kaum als ausserhalb desselben Zusammenhanges stehend anzusehen, dass als ein unzweifelhaft letzter Ueberrest eigenthümlich nordischer Ornamentik noch bis heute die über ein weites Gebiet besonders des nördlichen Deutschlands hin gebräuchlichen Giebelzierrathen der Bauernhäuser in Gestalt von Pferde- und Vogelköpfen sich erhalten haben.[3] Die letzteren nennt man, nicht ohne dann Bedeutsamkeit darin zu finden, gewöhnlich Schwanenköpfe.

Ich kehre nunmehr noch ein Mal auf das Feld zurück, auf welchem, wie ich früher sagte, der Kampf um die Lösung der uns beschäftigenden Probleme besonders erfolgreich wird weitergeführt werden können; das ist Italien. Auch Italien theilte ursprünglich denselben primitiven Kunststil, der in der neuen Vasenclasse für Griechenland nachgewiesen ist, mit dem übrigen Europa, in dessen Norden er sich nur länger erhielt. Diesen Satz wiederhole ich, wie ich ihn vorher schon einer von Lindenschmit mir gemachten Einwendung entgegengestellt habe und erläutere ihn jetzt wenigstens an einigen Beispielen,

[1] Vergl. sonst Weinhold, altnordisches Leben (Berlin 1856) S. 420 ff.

[2] Z. B. Annaler for nordisk Oldkyndighed (Kjöbenhavn) 1842, S. 348 ff.

[3] Chr. Petersen in den Jahrbüchern für die Länderkunde der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg. Band III, 1860.

nicht ohne vorher zu erwähnen, dass Lindenschmit das, was ich im Anschlusse an manche Vorgänger als die Stile zweier auf einander folgender Epochen ansehen muss, als einen Stil einerseits niedern Handwerks und andererseits höherer Kunst ansieht.[1] Ich könnte hiermit bis zu einem gewissen Grade einverstanden sein, frage nur, wo kommt denn dieser Handwerksstil her, den Lindenschmit gelegentlich alterthümlich nennt und auf den, wie er meint, die Barbaren, z. B. Gallier, für die man fabricirte, einen Einfluss gehabt haben sollen? Man sieht, wie nahe Lindenschmit hier unwillkürlich an meine Art, die Thatsachen zu erklären, heranstreift. Ich darf hier nicht abermals mich ausführlicher polemisch gegen Lindenschmit's Ausführungen wenden, muss mich begnügen, meine Auffassung und zwar für dieses Mal, wie gesagt, hauptsächlich nur an einzelnen Beispielen deutlich zu machen.

Als ein besonders reines Exemplar des alteuropäischen Stils in Etrurien führe ich gleich vorweg die Bronzeflasche aus Cossa im Museo Gregoriano[2] auch deshalb an, weil bei ihr Semper[3] von ‚graeco-italischem' Stile gesprochen hat, wiederum, wie ich das ja auch bei der ältestgriechischen Vasenclasse anzuerkennen hatte, mit ganz richtigem Blicke, mag man nun die gewählte Benennung glücklich finden oder nicht; jedenfalls ist sie etwas zu eng gefasst.

Dass das Richtige gesehen, aber für einen zu enge gefassten Schluss benutzt wurde, davon führe ich ein anderes Beispiel an.

Im Jahre 1846 veröffentlichte Albert Jahn in einer besonderen Abhandlung[4] eine Anzahl von im Museum zu Bern befindlichen Thongefässen, die aus der Gegend von Nola stammen. Der eigenthümliche Stil ihrer Ornamentik ist der für Altitalien, ebenso wie er für das noch nicht von Vorderasien aus beeinflusste Griechenland aufgewiesen ist, immer ausführlicher nachzuweisende; ich zähle die Formelemente nun nicht immer wieder auf. Ich mache hier also nur geltend, dass

[1] Die Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit, Band III, Beilage, S. 39 ff.
[2] Museo Gregoriano I, tav. LX.
[3] Der Stil II, S. 65.
[4] Historisch-archäologische Abhandlung über unteritalisch-keltische Gefässe in der Vasensammlung des Bernischen Museums. Bern 1846.

Albert Jahn vollkommen richtig sah, aber sein Urtheil zu beschränkt fasste, wenn er die Ornamentik dieser Gefässe unteritalischen Fundorts echt keltische nannte. Sie ist keltisch, ist aber auch germanisch, altitalisch, pelasgisch-griechisch; sie ist alteuropäisch, ist der Stil der europäischen Indogermanen, seiner längsten Dauer auf europäischem Boden nach nordisch zu nennen. In diesem Zusammenhange wurde er also, aber nicht gerade von Kelten, auch in Unteritalien einmal geübt.

Für Mittelitalien wird eine grosse Wichtigkeit für den Nachweis des besprochenen Stils immer der im Jahre 1817 im Territorium von Marino am Albanergebirge gemachte und wiederholt besprochene Gräberfund behaupten. Es ist besonders wichtig, dass nach Alessandro Visconti's, des Herzogs von Blacas, nachher ganz besonders Pigorini's und Lubbock's [1] Beobachtungen und M. S. de Rossi's [2] Darlegungen gar nicht mehr daran zu zweifeln ist, dass diese Nekropolis älter ist, als der darüber gelagerte vulkanische Peperino und in einer Gegend sich findet, in welche die Alten mit grosser Einstimmigkeit die wichtigste älteste Ansiedlung der Latiner verlegen. Die Ornamentik der hier gefundenen Thongefässe, ja sogar auch bei einzelnen derselben die eigenthümliche, ein Haus nachahmende Form, legen den namentlich von Lisch [3] ausgebeuteten Vergleich und die Gleichstellung mit nordischen Formen nahe und es war wiederum nur ein verkehrter, weil in viel zu beschränkter Vermuthung gefasster Schluss aus dieser ganz richtigen Beobachtung, dass Tambroni deshalb hier die Begräbnissstätte von Herulern aus der Armee des Totilas gefunden wissen wollte. Von den schwarzen in ihrer Art reicher verzierten Thongefässen dieser albanischen Nekropolis, die die Ornamentik unserer ältesten griechischen Vasenklasse wie die Ornamentik der Spätbronze- und Eisenzeit am vollständigsten zeigen, befinden sich nicht zu verkennende Exemplare ausser an den von Lubbock und Pigorini aufgezählten Orten auch in München, in Venedig und in Kopenhagen. Von dem Münchener

[1] In der Archaeologia vol. XLII, London 1869, S. 99 ff.

[2] Annali dell' inst. di corr. arch. 1867, S. 5 ff.

[3] Jahrbücher des Vereins für meklenburg. Gesch. u. Alterthumskunde. 21. Jahrg., Schwerin 1856, S. 243 ff. Mit den in diesem Aufsatze entwickelten Ansichten stimme ich in mehren Hauptpunkten überein.

Exemplare [1] befindet sich ein Abzug im grossherzogl. Museum zu Schwerin, offenbar wegen der Verwandtschaft mit Gefässen meklenburgischen Fundorts. Die Venetianischen Exemplare sind vier, rühren aus der in Rom gebildeten Sammlung Zulian her und sind gegenwärtig im Zimmer der Bronzen und kleineren Gegenstände der Antikensammlung der Marciana aufgestellt. Namentlich das eine zeigt, wie übrigens auch das genannte Münchener Exemplar, neben der sonstigen Linienornamentik die verschnörkelten Kreuze, die wieder im Norden nicht selten sind; nur um die Art zu bezeichnen, nenne ich die Beispiele im Thorsbjerg Mosefund (herausgegeben von Engelhardt, Kopenhagen 1863) [2] Taf. 9, n. 6 und Taf. 13, n. 11. Auch das in der Kopenhagener Antikensammlung (Katalog n. 1) befindliche, von einem dänischen Reisenden in Rom und zwar als ‚von Alba-longa herstammend' gekaufte Exemplar, gewiss aus jenem Funde von Marino, zeigt diese selben verschnörkelten und in ein dreifaches Viereck eingeschriebenen Kreuze, wie das Venetianische Exemplar. Diese schwarzen Gefässe aus Latium repräsentiren in ihrer Technik [3] und Ornamentik das Höchste, wozu es die nordische Keramik je gebracht hat; wir erwarten die Publication eines besonders reichen, in der Elbgegend gemachten Fundes dieser sonst auch in Meklenburg (Schweriner Museum) und Dänemark vorkommenden Gefässe von Hostmann.

Wenn eine solche Publication Gelegenheit bieten wird, die uns beschäftigenden Probleme von Seiten der nordischen Archäologie aufs Neue zu prüfen, so muss es andrerseits unsre Erwartung erregen, dass Giancablo Conestabile, also jedenfalls einer der besten Kenner etruskischer Kunst, im Begriff ist, wie ich aus brieflicher Mittheilung erfahren, zwei Bronzedisken,

---

[1] Abgebildet bei Lindenschmit, Alterth. unserer heidn. Vorzeit. Heft X, Taf. 3, n. 5.

[2] Wiederholt in Engelhardt, Denmark in the early iron age. London 1866. Taf. 13.

[3] Die Thatsache, dass der Technik nach altitalische Töpfereien mehr den nordischen, ältestgriechische zunächst den zahlreichen kyprischen gleich stehen (einerseits eingeritzte, andrerseits aufgemalte Ornamentik), verlangt noch eine präcisere Erklärung, als die, welche in meiner ersten Abhandlung (S. 530 [26]) versucht wurde.

deren Ornamentik die besprochene hochalterthümliche ist,[1] herauszugeben.

Der Grabfund von Corneto, auf den Hirschfeld und ich als ebenfalls hierher gehörig bereits aufmerksam machten, ist noch immer nicht publicirt; hoffentlich erhalten wir ihn in einem der nächsten Jahrgänge der Schriften des Instituts für archäologische Correspondenz. Weitere einzelne Beispiele zu den schon von Hirschfeld angeführten Funden von Sesto-Calende, von Villanova bei Bologna mit Streben nach Vollständigkeit in Aufzählung hinzuzufügen, ist nun für dieses Mal nicht meine Absicht.

In der That ist der besprochene alterthümliche Stil auf italischem und ganz besonders etruskischem Boden so zahlreich vertreten, gerade in der etruskischen Kunst mit einer solchen Menge von Mischungen und Uebergangsformen zu bemerken, dass sich das Einzelne der Aufzählung fast entzieht. Höchst lehrreich ist beispielsweise ein angeblich aus Corneto herrührender Goldschmuck, abgebildet in den Mon. ann. e bull. dell' inst. di corr. arch. 1854, tav. 33, 1. 2. Ein Jeder sieht sofort, wie auch E. Braun im Texte es ausspricht, dass die beiden Seiten des Schmucks in zwei ganz verschiedenen Stilen decorirt sind; das ist hier so klar, als wenn man eine Malerei mit schwarzen und eine mit rothen Figuren auf demselben griechischen Thongefässe sieht. Ja es sind genau dieselben beiden Stile, welche in zwei Fundstücken von Hallstadt einander gegenüberstehen, deren grossen Abstand von einander dort Sacken[2] betont. Jedem, der unsern Unterscheidungen gefolgt ist, und der einige Uebung in solchen formgeschichtlichen Beobachtungen[3] hat, wird es, glaube ich, sofort einleuchtend sein, dass es einerseits (tav. 33, 2) rein orientalisirender Stil ist, andrerseits (tav. 33, 1), bis auf die zwei auch orientalisirenden Thierfiguren gegen die Enden hin, der ältereinheimische Stil. Dessen Formen kann man nicht schlechthin als ein für alle

[1] Die Abbildung des einen Exemplars liegt mir durch Conestabile's Güte vor.

[2] Das Grabfeld von Hallstadt S. 97 zu Taf. XXI, 1 u. 2.

[3] Die Renaissancezeit in Deutschland bietet analoge Erscheinungen besonders unverkennbarer Art. Sehr lehrreich sind auch die von Waagen und von Unger (a. a. O.) behandelten Mischungen der irischen mit der romanischen Ornamentik in Miniaturen.

Mal etruskische Eigenthümlichkeit hinstellen, es ist vielmehr auch hier ganz wie in Griechenland der Stil einer ältesten Epoche, der sich, je sicherer die Einwanderung der Etrusker nach Italien von Norden her wird, um so einfacher in der von mir angenommenen Weise erklärt, aber — und das stimmt mit den von Vorderasien entlegeneren, nach Westen gewandten Wohnsitzen der Etrusker überein — die Etrusker haben offenbar diese alteinheimische Weise zäher festgehalten als die Griechen und ich glaube sogar annehmen zu dürfen, dass Vieles von der Absonderlichkeit der etruskischen, namentlich älteretruskischen Kunst auf seinen nachweisbaren Grund zurückgeführt sein wird, sobald man die Beimischung dieses alteinheimischen Stils in ihrer auch sonst in ihrer ganzen Entwicklung zäheren[1] Kunstübung bestimmter herauszulösen sich gewöhnt haben wird. Was aber in etruskischer Kunst diesem alten Stile angehört, das kann, um hiermit noch ein Mal auf Lindenschmit's Argumente zurückzukommen, wenn es ebenso im Norden Europa's erscheint, nicht als ein Beweis des Imports aus Etrurien benutzt werden; es gehört vielmehr zum Beweise des ursprünglich Nordeuropa und Italien Gemeinsamen an eigenthümlicher Kunstweise. Um diesen Punkt, das ist unschwer vorauszusehen, wird sich besonders der Streit verschiedener Gruppirung und Auffassungsweise der Thatsachen weiterbewegen. Immer aber muss dabei festgehalten werden, dass es sich nicht so sehr um die Frage handelt, ob ein oder das andere einzelne Stück oder auch deren eine grössere Zahl von Italien nach dem Norden gebracht wurde, sondern ob die eigenthümliche Formengebung, ob der Stil diesen Weg nahm oder nicht.

Um meine Anschauung nur noch an einem bestimmten Beispiele greifbarer hinzustellen, führe ich den Fund einer Cista und andrer Gegenstände an, der, im Jahre 1861 bei Palestrina gemacht, in den Monumenti dell' inst. VIII, tav. XXVI und in den Annali dell' inst. 1866, tav. d'agg. GH. publicirt und daselbst (S. 186 ff.) von Schöne besprochen wurde. Die

[1] Brunn (Ann. dell' inst. 1866, S. 419) sagt von den Etruskern: ‚un popolo, che nella arte mostra un carattere molto conservatore ed uno studio manifesto di mantener le forme arcaiche.'

Cista ist unter allen bisher bekannten von besonderer Alterthümlichkeit; erhalten ist nur der silberne Ueberzug des verlorenen hölzernen Körpers des Gefässes; die Thierreihen, die sehr durchgebildeten Pflanzenornamente sind gänzlich auf vorderasiatische Weise zurückzuführen; man wird wenige erhaltene Werke aufweisen können, die geeigneter sind, die phönicischen Arbeiten im Salomonischen Tempel zu illustriren. Mit dieser Cista zusammen und zwar in einer der Art der Anlage nach auch besonders alterthümlich erscheinenden Grabstätte [1] wurde eine Anzahl von Gegenständen gefunden, die zum Theil wiederum den älteren, einheimischen, altitalischen, wie alteuropäischen Stil zeigen, Gegenstände, die man, wenn sie beispielsweise in den Alpenländern gefunden wären, leicht ohne Weiteres und ohne etwas Auffallendes an ihnen zu bemerken, für keltischen Ursprungs erklärt haben würde, die Schöne mit gutem Grunde für etruskische Arbeit hält. Es sind das die runden Bronzeplatten (Mon. VIII, tav. XXVI, n. 4. 5. 6), deren Ornament, wie Schöne ganz richtig sagt, das Ansehen eines Flechtwerks zeigt, dazwischen aber auch das uns nun schon wohlbekannte der getriebenen Metallarbeit entstammende Ornament des runden in Reihen gestellten Punktes und der mehrfach wiederholten concentrischen Kreise, auf der einen (n. 5) dazu auch das rundum wiederholte wohlbekannte Pferdchen mit der sehr deutlich gemachten Mähne. Es ist das ferner namentlich das eine Bronzegefäss (Ann. 1866, tav. d'agg. GH, n. 8), ferner die eine dickleibige, mit concentrischen Kreisen verzierte Fibula aus Bronze. Genau diese Form der Fibula mit gleicher Ornamentik kommt mehrfach in Südtirol und sonst in Oberitalien vor, [2] aber auch im Norden, z. B. in Holstein. [3] Bei diesem

[1] Brunn Ann. dell' inst. di corr. arch. 1866, S. 408. Man sieht leicht, welchem der beiden in Brunn's Aufsatze (S. 410) in einer Alternative aufgestellten Sätze ich mich anschliessen muss, nämlich dem, dass zwischen der ältesten etruskischen und latinischen Kunst kein wesentlicher Unterschied war, dass es einmal ‚nur eine Kunstweise in Etrurien, Umbrien und in der Sabina, in Latium, bei Volskern und Samniten gab'. Dass Etrurien in der Anwendung dieser Weise aber am meisten leistete, ist unverkennbar.

[2] Exemplare im Ferdinandeum zu Innsbruck, im Museo civico zu Verona, unter den Bronzen der Marciana zu Venedig.

[3] Lindenschmit, Alterth. unserer heidn. Vorzeit, B. I, Heft IX, Taf. 2, n. 3 und sonst.

Funde von Palästrina lagen also die Producte der zwei der Zeit nach aufeinander folgenden und also auch eine Zeit lang nebeneinander fortgeübten Stilweisen zusammen.

Wenn, wie ich annehme, die ältere dieser Stilweisen die von Nordeuropa her über Altitalien verbreitete war, und nur allmälig der über das Mittelmeer herandringenden anderen Stilweise wich, so stimmt hiermit das sehr gehäufte Vorkommen der ersteren bei den Funden gerade im Norden Italiens und in den Alpenländern gut überein. Einige Prachtexemplare enthält, aus Funden der Umgegend herrührend, das Museo civico in Trient. Es sind Bronzeschmuckgegenstände, deren Linearornament aus lauter in Reihen gestellten getriebenen Pünktchen und grösseren runden Buckeln besteht, an denen dreieckige ebenso verzierte Bronzeblechstücke und eine ganze Anzahl von grösseren und kleineren bullae aufgehängt sind.[1] Die bei den Römern zuletzt in Gebrauch bleibende bulla ist kaum anders als ein letzter Rest eines hier in primitivem Uebermaasse verwandten Zierrathes anzusehen. An einem dieser Trientiner Schmuckstücke erscheint zwischen denselben Ornamenten und den bekannten concentrischen Kreisen auch ein rohes menschliches Gesicht und zwei Pferdeköpfe, also immer die dem fraglichen Stile eigenthümlichen Formelemente. Einige einfachere Exemplare von Bronzeplättchen mit derselben Ornamentik bewahrt auch das Museo civico zu Roveredo. Es ist überall derselbe Charakter, nach welchem einheimische Antiquare dieser Gegenden derartige Alterthümer als keltische zu bezeichnen pflegen; wir haben schon betont, wie weit mit Recht.

Zu diesen keltischen Alterthümern der Alpenländer gehören auch höchst rohe, aber, wenn man sie in grösserer Anzahl sieht, doch unverkennbar einen bestimmten Stil, nicht eine beliebige Unbeholfenheit, wie sie jederzeit vorkommen kann, verrathende Menschenfigürchen von Bronze. Sie sind nackt und zeigen immer den Geschlechtstheil besonders markirt; ich bemerkte mir ein Exemplar im Museum zu Cividale, eines im Museo civico zu Roveredo, eines in der Sammlung des Gym-

[1] Vergl. z. B. die Fibula mit Anhängseln rheinischen Fundorts Mon. Ann. e bull. dell' inst. di corr. arch. 1855, tav. 33, 8. Ferner vergl. Sacken, das Grabfeld von Hallstadt S. 64, Anm. 3.

nasiums zu Botzen, eines im Ferdinandeum zu Innsbruck, eine ganze Anzahl solcher Figuren befindet sich auf dem zu Strettweg bei Judenburg gefundenen, jetzt im Johanneum zu Graz befindlichen, auch in Abgüssen verbreiteten Bronzewagen;[1] auch die menschlichen Figuren auf den Bronzerüstungsstücken,[2] welche ebenfalls in Steiermark bei Klein-Glein unweit Leibnitz gefunden, auch im Johanneum zu Graz aufbewahrt werden. Alle diese Bilder menschlicher Figuren halten sich auf der Stufe der durch Hirschfeld nun auch auf den ältestgriechischen Vasen nachgewiesenen und der, wie wir anführten, höchst wahrscheinlich mit solchen Vasen zusammen gefundenen Figürchen. Ganz richtig stellte hierzu bereits Kemble[3] die altitalischen Figürchen, welche mit der übrigens gefälschten Koller'schen Cista zusammengesetzt wurden.

Wenn ich hiermit für dieses Mal die Besprechung meines Thema's beschliesse, so bin ich sicher, dass es nicht die letzte Erörterung desselben sein wird. Gewichtige entgegenstehende Auffassungen werden, wenn überhaupt, keinesfalls leicht überwunden werden; Vieles wünsche ich selbst erst noch weiter zu verfolgen; ein Schritt zur Verständigung muss aber jedenfalls mit meiner hoffentlich unzweideutigen Darlegung der Art geschehen, wie ich das historische Verhalten des hochalterthümlichen Stils, dessen Existenz daselbst etwas längst Anerkanntes ist, auf italischem Boden und speciell in der etruskischen Kunst glaube fassen zu müssen. Wenn man erst einmal zugeben wird, dass er bei den Etruskern, wie in Griechenland eine älteste und wahrscheinlich von dem Volke bei seiner Einwanderung vom Norden her schon mitgebrachte, übrigens der anderer auf demselben Wege gekommener altitalischer Völker gleichartige Kunstweise repräsentirt, dann wird es auch, so viel ich sehen kann, immer mehr historisch unwahrscheinlich, ihm erst von Etrurien aus einen Einfluss auf den ganzen Norden Europa's zuzuschreiben; denn man müsste damit annehmen, dass das etruskische Volk mit seiner Kunst auf einer sehr unent-

---

[1] Mittheil. des histor. Vereins für Steiermark III, 1852, S. 67 ff., Taf. I—VI.

[2] Mitth. des histor. Vereins für Steiermark VII, 1857, S. 185 ff., namentlich Taf. III.

[3] Horae ferales S. 244.

wickelten Stufe einen gewaltigen, später auf der Stufe seiner von Vorderasien und Griechenland aus befruchteten, reicher entwickelten Cultur und Kunst einen weit schwächeren Einfluss durch Export seiner Kunstproducte nach dem Norden hin ausgeübt hätte; sind doch die durch Pflanzenornament und andere Bildungen vorderasiatischer und griechischer Phantasiegestalten als dieser entwickelteren etruskischen Kunstindustrie angehörig sich erweisenden Fundstücke im Norden gering an Zahl gegenüber den den ganzen Norden erfüllenden Producten jenes primitiveren Stils.

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

LXXIII. BAND. II. HEFT.

JAHRGANG 1873. — FEBRUAR — MÄRZ.

V. SITZUNG VOM 5. FEBRUAR 1873.

Der Secretär legt vor die ‚syrische Apokalypse Pauli', welche das c. M. Herr Prof. P. Pius Zingerle eingesendet hat.

Das w. M. Herr Dr. A. Pfizmaier hält einen Vortrag ‚über die poetischen Ausdrücke der japanischen Sprache'. Diese Abhandlung wird in den Denkschriften veröffentlicht werden.

Von Seite der philos. histor. Classe wird das w. M. Herr Regierungsrath Prof. Zimmermann zum Preisrichter für das Grillparzerstiftungs-Preisgericht gewählt, und nimmt die Wahl an.

— – —

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Académie des Sciences, Belles-Lettres & Arts de Lyon. Mémoires. Classe des Lettres. Tome XIVe. Paris & Lyon, 1868—1869; Classe des Sciences. Tome XVIIIe. Paris & Lyon, 1870—1871; gr. 8^0^.

— Impériale des Sciences de St. Pétersbourg: Bericht über die 13. und 14. Zuerkennung der Uvarov'schen Preise. St. Petersburg, 1871; 8^0^.

Accademia Pontificia de' Nuovi Lincei: Atti. Anno XXVI, Sess. 1^a^. Roma, 1873; 4^0^.

Ascoli, G. J., Archivio glottologico Italiano. Vol. I. Roma, Torino, Firenze, 1873; gr. 8^0^.

Gesellschaft, Deutsche Morgenländische: Zeitschrift. XXVI. Band, 3. & 4. Heft, und Register zu Band XI—XX. Leipzig, 1872; 8^0^.

Guarini, Carlo, Gl' Italiani in terra santa. Bologna, 1872; gr. 8^0^.

Helsingfors, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften aus d. J. 1871—1872. 4⁰ & 8⁰.

Marburg, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften aus d. J. 1871 bis 1872. 4⁰, 8⁰ & Folio.

Mittheilungen aus J. Perthes' geographischer Anstalt. 19. Band, 1873. I. Heft. Gotha; 4⁰.

‚Revue politique et littéraire' et ‚Revue scientifique de la France et de l'étranger'. IIe Année, 2e Série, Nr. 31. Paris, 1873; 4⁰.

Société Nationale Académique de Cherbourg: Mémoires. 1871. Cherbourg & Caen; 8⁰.

VI. SITZUNG VOM 12. FEBRUAR 1873.

Das c. M. Herr Prof. Dr. Zeissberg in Wien legt vor des Johann von Komorowo Tractatus cronice fratrum minorum observancie.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Bibliotheca manuscripta ad S. Marci Venetiarum. Codices mss. Latini. Tom. V. Venetiis, 1872; 8⁰.

Gesellschaft, geographische, in Wien: Mittheilungen. Band XVI (neuer Folge VI). Nr. 1. Wien, 1873; 8⁰.

Istituto, R., Veneto di Scienze, Lettere ed Arti: Atti. Tomo II⁰. Serie IVª, Disp. 1ª. Venezia, 1872–73; 8⁰.

Königsberg, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften aus dem Jahre 1872. 4⁰ & 8⁰.

Luschin, Arnold, Die Entstehungszeit des österreichischen Landrechtes. Eine kritische Studie. Veröffentlicht von der k. k. Universität zu Graz zur Jahresfeier am 15. November 1872. 4⁰.

Mittheilungen des Bureau für die land- und forstwirthschaftliche Statistik des Königreiches Böhmen. Heft I. Prag. 1872; 4⁰.

Ossolinskisches National-Institut: Sprawozdania z czynności zakładu narodowego imienia Ossolińskich za lata 1870—1872, W Lwowie, 1873; 8⁰.

Rájendralála Mitra, Notices of Sanskrit Mss. Nr. IV. Vol. II. Part. 1, Calcutta, 1872; 8⁰.

‚Revue politique et littéraire' et ‚Revue scientifique de la France et de l'étranger'. IIe Année, 2e Série, Nr. 32. Paris, 1873; 4^0.

Wolf, Rudolf, Beiträge zur Geschichte der Schweizer-Karten. I. Zürich 1873; 4^0.

VII. SITZUNG VOM 5. MÄRZ 1873.

Der Secretär legt vor:

1. eine Abhandlung des corr. Mitgl. Herrn Professor Dr. Werner in Wien ‚über die Psychologie des Wilhelm von Auvergne'.

2. eine Abhandlung des Herrn Professor Dr. Ed. Sachau in Wien, betitelt ‚Zur ältesten Geschichte und Chronologie von Khwârizm (oder Khîwa)'.

3. ein von Herrn Franz Peyscha, Stadtrath in Olmütz, eingesendetes Manuscript unter dem Titel ‚Beiträge zur Belagerung von Olmütz im J. 1758'.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Academy, The American, of Arts and Sciences: Proceedings. Vol. VIII. Sign. 38—51. 8^0.

Akademie, Königl. Preuss., zu Berlin: Monatsbericht. November 1872. Berlin, 1873; 8^0.

Mittheilungen aus J. Perthes' geographischer Anstalt. 19. Band, 1873, Heft II. Gotha; 4^0.

Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr aus dem statistischen Departement im k. k. Handels-Ministerium. I. Band, 1. & 2. Heft. Wien, 1873; 4^0.

‚Revue politique et littéraire' et ‚Revue scientifique de la France et de l'étranger'. IIe Année, 2e Série, Nrs. 33—35. Paris. 1873; 4^0.

Santiago de Chile, Universidad: Anales de 1870. Santiago de Chile; 8^0. — Memorias de los ministros del Interior, Relaciones Esteriores, Justicia, Hacienda, Guerra i Marina de 1870. 8^0. — Sesiones de la Cámera de Senadores de 1870. No. I—II. 4^0. — Sesiones de la Cámera de Diputados de 1870. Nr. I—II. 4^0.

Society, The Royal, of London: Philosophical Transactions. For the Year 1871. Vol. 161, Part II.; For the Year 1872. Vol. 162, Part I. London, 1872; 4°. — Proceedings. Vol. XX, Nrs. 130—138. London, 1871—72; 8°. — Catalogue of Scientific Papers (1800—1863). Vol. VI. London, 1872; 4°. — The Royal Society. 30th November 1871. 4°.

Die Psychologie des Wilhelm von Auvergne.

Von
Prof. Dr. R. Werner,
correspondirendem Mitgliede der k. Akademie der Wissenschaften.

Wilhelm von Auvergne, ein berühmter Lehrer der Pariser Hochschule und nachmaliger Bischof von Paris (anno 1228 bis 1248), daher er auch unter der Benennung Wilhelm von Paris erscheint, gehört nach seiner geschichtlichen Stellung in der Entwickelung der mittelalterlichen Scholastik jener Epoche an, welche dem Auftreten Albert's des Grossen und der theologischen Summisten des 13. Jahrhunderts unmittelbar vorhergeht. Wenn in den Summisten oder theologichen Systematikern dieses Jahrhunderts Aristoteles zur vollkommenen Herrschaft in der Schule gelangte, so zeigt sich bereits Wilhelm so weit vom Einflusse desselben beherrscht, dass er, obschon keineswegs selber schon Aristoteliker, doch vielfach bereits peripatetische Sprechweise annimmt, und mit den Aristotelikern seines Zeitalters sich umständlich auseinanderzusetzen veranlasst sieht. Ueber den Grad und Umfang seiner Bekanntschaft mit Aristoteles und den arabischen Aristotelikern finden sich die urkundlichen Nachweisungen in der von A. Stahr übersetzten Schrift Jourdain's über die mittelalterlichen lateinischen Uebersetzungen des Aristoteles; [1] über seine Universalienlehre hat am ausführlichsten Haureau [2] berichtet. Für das bedeutendere seiner

[1] Geschichte der aristotelischen Schriften im Mittelalter. Halle 1831 S. 271—280.

[2] De la philosophie scolastique. Paris 1850. Tom. I, pag. 444—455.

Werke hat von jeher seine Schrift de Universo gegolten, [1] von welcher Daunou, einer der Mitverfasser der Histoire littéraire de la France eine ausführliche Inhaltübersicht gibt; [2] charakteristische Proben aus ihr sind auch in Tiedemann's Geschichte der Philosophie ausgehoben. [3] Nächst dieser Schrift hat eine andere minder umfangreiche, aber noch immerhin ausführlich genug gerathene: de anima, [4] auf allgemeineres Interesse Anspruch, sofern sie für die Geschichte der Psychologie im christlichen Mittelalter von Belang ist; und diess nicht bloss darum, weil sie die Reihe der seit Tertullian und Augustin im patristischen Zeitalter, und weiter seit Alcuin im früheren Mittelalter speciell der Seelenlehre gewidmeten Schriften fortsetzt, sondern auch, weil sie neben dem Eigenthümlichen, das sie enthält, ein ziemlich genaues Bild von der Gestalt und Beschaffenheit der sogenannten rationalen Psychologie des scholastischen Mittelalters unmittelbar von deren vollkommener Durchsetzung mit aristotelischen Anschauungen darbietet. Wir werden in der Analyse ihres Inhaltes nicht ermangeln, auch nach rückwärts und vorwärts vergleichende Blicke zu werfen, um die Beleuchtung desselben für die Geschichte der mittelalterlichen Psychologie so viel als thunlich nutzbar zu machen.

Wilhelm theilt seine Schrift de anima in sieben Hauptabschnitte (Capitula), in welchen er von der Existenz und Wesenheit der Seele, so wie vom Verhältniss derselben zum Leibe, von der Einheit, vom Ursprunge, von der Unsterblichkeit und von der intellectiven Begabung des menschlichen Seelenwesens handeln will. Die Capitula oder Hauptabschnitte zerfallen wieder in Partes oder Einzelnummern, deren grösste Zahl der von der Unsterblichkeit handelnde sechste Hauptabschnitt aufweist. Auch die Capitula über den Seelenursprung und über das intellective Leben der Seele sind mit verhältnissmässig grosser Ausführlichkeit bearbeitet. Der Deutlichkeit

---

[1] Enthalten in der Gesammtausgabe seiner Werke. (Orleans und Paris 1674. 2 Bde. Fol.) Tom. I. p. 593—1074.

[2] Hist. litt. de la France. Tom. XVIII, p. 368—376. Vgl. auch Franck's Dictionnaire des sciences philosophiques (Artikel: Guillaume de Paris). Tom, II, p. 612.

[3] Geist der speculativen Philosophie. Bd. IV. S. 346—358.

[4]) Gulielmi Alverni Opp. Tom. II, Pars II, p. 65—228.

halber bemerken wir, dass wir im Nachstehenden die Capitula mit römischen Zahlzeichen, die Partes mit arabischen Ziffern citiren werden.

Wilhelm von Auvergne knüpft den Nachweis der Existenz der Menschenseele an die Begriffsbestimmung der Seele, die er [1] gemäss der ihm vorliegenden arabisch-lateinischen Uebersetzung des aristotelischen Werkes περὶ ψυχῆς [2] definirt als Perfectio corporis physici organici potentia vitam habentis. Aus dieser Begriffsbestimmung, die für jedes Lebendige und Beseelte gilt, folgert Wilhelm unmittelbar, dass der Mensch ohne Seele nicht gedacht werden könne. Der Mensch ist wesentlich ein Lebendiger, da eine Leiche kein Mensch mehr ist; der menschliche Körper hat sonach das Leben von der Seele oder ist in Kraft seiner Seele ein Lebendiger; also ist es undenkbar, dass der Mensch ohne Seele sei. Die Seele verleiht dem Menschen das Menschsein; [3] wer sonach die Existenz der Menschenseele läugnet, spricht dem Menschen das Menschsein ab, [4] und kann ohne gröbsten Widerspruch dasselbe nicht für sich selbst in Anspruch nehmen. Er versündigt sich gegen die allerunmittelbarste und einfachste Denkwahrheit, dass man Ein und Dasselbe unter dem einen und selben Gesichtspunkte nicht zugleich bejahen und verneinen könne. Der Läugner der Seele ist demnach zu fragen, ob er die Giltigkeit dieser einfachsten, unmittelbar durch sich selber einleuchtenden Denkwahrheit einsieht und zugibt; behauptet er sie nicht einzusehen und will er sie nicht zugeben, so zeigt er sich als ein verstandloses Wesen, mit dem sich gar nicht mehr verhandeln lässt. Wenn er aber jenes erste und elementarste Gesetz alles Denkens zwar zugibt, aber seine Anwendbarkeit auf den in Rede stehenden Fall läugnet, so hat man ihn zu fragen, ob das Wissen und Verstehen, das ihm nach seiner innersten Ueberzeugung eigen ist, in ihm als Ganzem, oder nur in einem Theile seiner selbst sei. Behauptet er, es sei in ihm als Ganzem, so muss es in jedem Theile dieses Ganzen, also auch in der Hand und im

[1] De anima I, 1.
[2] Vgl. Jourdain a. a. O., S. 273.
[3] De an. I, 2.
[4] De an. I, 3.

Fusse, in Fingern und Zehen sein. Wer aber hat je sein Erkennen und Verstehen seinen Fingern und Zehen beigelegt? Also ist es in ihm nicht als Ganzem, sondern muss einem bestimmten Theile des Ganzen specifisch eignen. Soll dieser Theil ein Theil vom Körper sein, so erscheint abermals die schon abgewiesene Widersinnigkeit, dass entweder Hand oder Fuss, oder sonst ein Glied an ihm denke und verstehe. Also muss dasjenige, dem als solchem das Denken und Verstehen zukommt, etwas vom Leibe Verschiedenes, Unkörperliches sein.

Fragen wir uns, was wir von dieser einen heutigen Leser ziemlich seltsam anmuthenden Einleitung und Grundlegung der psychologischen Erörterungen Wilhelms in methodischer und sachlicher Hinsicht zu halten haben. Wir werden uns in beiderlei Hinsicht die grosse Unvollkommenheit derselben nicht verhehlen dürfen. Nicht in methodicher Hinsicht; denn wenn es zum Begriffe der Seele gehört, den Menschen zum Menschen zu machen, so ist es ja völlig überflüssig, beweisen zu wollen, dass der Mensch eine Seele habe, weil dies nichts anderes heisst, als beweisen wollen, dass der Mensch wirklich Mensch sei. Es ist aber weiter auch die Frage, ob durch die vorstehende Ausführung jener Begriff der Seele erwiesen sei, dessen Erweisung Wilhelm sich im Voraus zum Zwecke setzte. Freilich, wenn Alles, was ausser der crassen Stofflichheit als solcher an und im Menschen ist, Seele ist oder zur Seele in unlöslicher wesentlichster Beziehung steht, so ist durch das Gesagte erwiesen, nicht nur, dass der Mensch eine Seele habe, sondern auch, dass sie sowohl Lebensprincip des stofflichen Leibesgebildes, als auch Denk- und Willensprincip im lebendigen Menschen sei. Dass sie aber diess Alles als eine vom stofflichen Leibesgebilde wesenhaft verschiedene unstoffliche Realität sei, ist nicht erwiesen; und für Wilhelm erzeugt sich der Schein, es bewiesen zu haben, nur durch die höchst rohe Fassung des Leibes als blosser Stoffmasse, als blossen Körpers, was auch der Stein und der Metallklump ist. Dass der menschliche Leib schon als organisches Gebilde etwas Mehreres, denn eine blosse Stoffmasse sein müsse, ist ein ihm, und wohl überhaupt seinem Zeitalter fremder Gedanke; er weiss wohl, dass die organischen Gebilde belebt seien, nicht aber, dass das Organische seinem Begriffe nach das Lebendige sei. Ihm hat das Organische einzig

die Bedeutung des Werkzeuglichen; demzufolge folgert er aus der organischen Bildung des Leibes einzig nur seine dienstliche Bestimmung für eine ihm einwohnende Seele. Kein Instrument, sagt Wilhelm,[1] gebraucht und regiert sich selber, sondern wird durch einen das Instrument Handhabenden gebraucht und regiert; also ist die Seele etwas von dem durch sie gebrauchten und regierten Leibe wesenhaft Verschiedenes. Consequenter Weise behauptet demnach Wilhelm auch von den Thier- und Pflanzenseelen, dass sie von den Thier- und Pflanzenkörpern verschiedene Substanzen seien,[2] die natürlich im Gegensatze zur Stofflichkeit der von ihnen beseelten Körper als spirituelle Substanzen gedacht werden müssen. Hier stellt sich nun folgerichtig das Dilemma ein, dass entweder diese spirituellen Substanzen als unsterblich gedacht werden müssen, oder dass es neben unsterblichen Geistern auch vergängliche Geistsubstanzen gebe. Wilhelm entscheidet sich für die leztere Alternative, deren Festhaltung jedoch zu der Annahme nöthigt, dass jene vermeintlichen Geistsubstanzen der Thier- und Pflanzenseelen doch nicht in strengstem Sinne geistig und immateriell sondern nur geistartig und quasi-immateriell seien, weil sie sonst nicht als auflöslich gedacht werden könnten. Wird aber die Möglichkeit solcher Substanzen zugegeben, so sieht man nicht ein, wesshalb nicht eben so gut zugegeben werden sollte, dass die Materien der Thier- und Pflanzenkörper innerlich bis zu dem Grade verfeinert und gleichsam vergeistiget werden könnten, dass an ihnen die Functionen der Irritabilität und Sensibilität hervortreten. Diese Verfeinerung und Quasivergeistigung des Körperlichen vollzieht sich eben durch Umsetzung der groben Stofflichkeit in organische Leiblichkeit; wobei freilich ein dem Stoffe eingesenktes plastisches Princip supponirt werden muss, welches jedoch keine andere, denn eine rein gedankenhafte Realität hat und eben nur den in den Stoff projicirten und in demselben sich verwirklichenden Wesensgedanken des Dinges bedeutet. Dieser Wesensgedanke eines bestimmten einzelnen Sinnendinges ist aber nur ein einzelnes Moment im Gedankensysteme der gesammten sichtbaren Naturwirklichkeit, und daher aus seinem Zusammenhange mit der

[1] De an. I, 3.
[2] De an. I, 5.

Idee des Naturganzen zu verstehen; diese Idee aber ist, wie ihre Verwirklichung im Naturganzen und in allen Sondersphären und Sondertheilen dieses Ganzen bekundet und offenbart, als eine lebendige Macht zu fassen, die den Stoff nach sich gestaltet und durch ihre Gestaltungsfähigkeit die Lebendigkeit desselben nach allen denkbaren Arten und Graden dieser Lebendigkeit bedingt und hervorbringt. Beim Menschen tritt an die Stelle der organisirenden Naturmacht ein selbstiges Personsprincip, an die Stelle der unpersönlichen Idee eine persönliche geistbegabte Seele, die im organisationsfähigen Stoffe sich selbst abgestaltet, während in jedem anderen organischen Lebewesen nur ein unpersönlicher Artbegriff sich verwirklichet, [1] welcher der Idee des organischen Naturganzen als constitutives Theilglied eingefügt ist. Der Mensch ist wohl auch, von Seite seiner sinnlich-stofflichen Leiblichkeit angesehen, ein blosses Theilglied des Naturganzen, behauptet aber nicht nur in Ansehung der vollkommenen und ebenmässigen Durchbildung seines leiblichen Organismus die höchste Stufe in der sinnlichen Erscheinungswelt, sondern stellt sich zufolge des mikrokosmischen Charakters seines von einer geistbegabten Seele durchgeisteten leiblichen Organismus als sublimirte Recapitulation des sichtbaren Weltganzen und als der sichtbare Anfang einer neuen höheren Geistordnung über und auf dem Grunde der sichtbaren Naturordnung dar, wodurch er schlechthin und für immer über die rein sinnliche Lebewelt emporgehoben ist.

Diess sind Anschauungen und Gedanken, deren vollkommene speculative Entwickelung über den Horizont der speculativen Scholastik entschieden hinausgreift, obschon sich in letzterer Anknüpfungspunkte hiefür darbieten, aber nur nicht in

[1] Die in der Gegenwart so lebhaft ventilirte Frage, ob es in der lebendigen Naturwirklichkeit einen festbegrenzten Artbegriff gebe, der in einen anderen nicht hinübergebildet werden könne, ist zunächst wohl nur ein naturwissenschaftliches Problem; vom Standpunkt einer speculativen Idealphilosophie aber wird gesagt werden müssen, dass einzig die Menschenform, die höchste und durchgebildetste aller Formen der Sichtbarkeit eine inalterable, bleibende Form sei, während die ihr subordinirten Wesens- und Lebensformen sämmtlich dem veränderlichen Wechsel alles Vergänglichen anheim gegeben sind. Sie sind eben keine Idealtypen, sondern einfach nur Projectionen der im Stoffe sich verwirklichenden Naturidee.

der durch Wilhelm und seine Vorgänger vertretenen Entwickelungsepoche derselben, sondern in jener, in deren Anfänge die Lebenszeit Wilhelms noch hineingreift, ohne dass er bereits selber in eine thätige Mitwirkung mit den Bestrebungen derselben hineingezogen worden wäre. Wilhelm reflectirt in seinen Grundanschauungen über das Wesen des Menschen und der Menschenseele einfach jene der augustinischen Psychologie, von der man sagen kann, dass sie durch das ganze frühere Mittelalter bis in's 13. Jahrhundert herab die herrschende blieb; von da an substituirte sich ihr unter den nöthigen sachgemässen Modificationen die aristotelische, in deren Terminen theilweise wohl auch schon Wilhelm redete, in ihren Gedankengehalt aber nicht einging. Ohne gegen die wesentlichen Mängel der scholastisch-aristotelischen Psychologie blind zu sein, wird man doch nicht verkennen dürfen, dass die Hinwendung von der augustinisch-platonischen Behandlung der Seelenlehre zur scholastisch-aristotelischen einen Fortschritt in der methodischen Behandlnng der Probleme der Psychologie begründete, indem denn nunmehr nicht bloss die verschiedenen Arten der seelischen Functionen und die verschiedenen Stufen der seelischen Lebensentwickelung einer sorgfältigeren und distincteren Untersuchung unterzogen, sondern auch das Somatische als solches und als Unterlage der seelischen Lebensentwickelung genauer in Betracht gezogen wurde. Es war eine Reaction gegen den abstracten unvermittelten Dualismus von Geist und Materie, der durch die scholastisch-aristotelische Psychologie freilich nicht innerlich und speculativ überwunden wurde, und daher nach dem grundsätzlichen Bruche mit der Scholastik sofort im Cartesianismus wieder auflebte; er wurde jedoch im scholastischen Peripatetismus insofern gemildert und gleichsam überbrückt, als die Seele unter den Begriff der den gestaltungsbedürftigen Stoff complirenden Form gefasst, und weiter auch die verschiedenen Grade der stets höher gesteigerten Formation des Stofflichen durch die aufeinanderfolgenden Stufen der seelischen Lebensthätigkeit aufgewiesen wurden. Bei solcher distincten Auseinanderhaltung dieser Stufen konnte es den peripatetisch geschulten Scholastikern nicht in den Sinn kommen, durch Aufweisung eines von der crassen Stofflichkeit des Leibes zu unterscheidenden Lebensprincipes unmittelbar auch schon

die Existenz und Wesenhaftigkeit der im Menschen denkenden Seele aufgewiesen zu haben; die Rücksicht auf die Lehren der arabischen Aristoteliker legte ihnen die Nöthigung auf, umständlich und ausführlich zu erweisen, dass diejenigen Begabungen, welche den Unterschied des Menschen von den blossen Sinnenwesen begründen, dem Menschenwesen als solchem eigen seien und zur Natur desselben gehören, dass also die menschliche Seele neben der Fähigkeit des sinnlichen Vorstellens auch jene des Denkens und Verstehens wesentlich zu eigen habe. Wenn Averroes (Ibn Roschd) von einem Gesammtverstand der Menschheit sprach, der in allen Einzelnen denke, so hatten ihm gegenüber die christlichen Aristoteliker den Intellect als ein allen Einzelnen wesenhaft eignendes Vermögen zu erweisen; behauptete Avicenna (Ibn Sina), dass der Intellect den Einzelseelen zwar der Möglichkeit nach eigne, diese Möglichkeit aber durch die aus dem höchsten Urwesen ausgeflossene Intelligentia prima actuirt werden müsse, so hatten dem gegenüber die christlichen Aristoteliker zu erweisen, dass der der menschlichen Seele eignende Intellect aus selbsteigener Kraft sich actuire, und den in den recipirten Vorstellungen latirenden Geistgehalt aus denselben hervorziehe. Hiebei kam aber den peripatetischen Scholastikern, zufolge der sich ihnen aufdringenden Nothwendigkeit, das selbstthätige Erkenntnissleben der Menschenseele auf Grund ihres sinnlichen Vorstellungslebens sich actuiren zu lassen, die Angewiesenheit der intellectiven Menschenseele an ihre Verbindung mit dem ihr eignenden Leibe, und der darin begründete Stufenunterschied der Menschenseele von den leiblosen oder reinen Intelligenzen sehr lebhaft und eindringlich zum Bewusstsein, obwohl sie, einem vollkommen selbstständigen speculativen Verfahren abhold, nicht bis dahin vordrangen, die Menschenseele für etwas von den sinnlich erkennenden Naturwesen und den leiblosen Intelligenzen specifisch verschiedenes Drittes zu fassen — ein Schritt, von welchem sie schon ihr Festhalten an der auf aristotelischer Grundlage angenommenen Vorstellung einer gradlinig aufsteigenden Stufenleiter vom Niedersten bis zum Höchsten, von der irdischen Materie bis zu Gott hinan abhielt. Jedenfalls aber war durch die graduelle Location der Menschenseelen unter die Engel der von Augustinus ausgesprochene Gedanke

einer Wesensgleichheit der Menschenseelen mit den höheren Geistern [1] entschieden abgelehnt, und damit auch eine wesentlich andere Auffassung und Behandlung der Fragen und Probleme intonirt, wie wir des Näheren sofort ersehen werden.

Die augustinische Psychologie steht im Gegensatze zur aristotelischen wesentlich auf platonischem Standpunkte, womit natürlich nicht eine Identität der augustinischen Psychologie mit der platonischen, sondern nur die allgemeine Richtung der ersteren bezeichnet werden will. Die augustinische Psychologie zeigt sich mit der platonischen verwandt, sofern sie mit Vorliebe den gottverwandten Zügen des menschlichen Seelenwesens nachforscht, so dass sich ihr das gottverwandte Wesen der menschlichen Seele als Hauptgegenstand der psychologischen Betrachtung in den Vordergrund stellt, und alles Andere, was die rationelle Psychologie sonst noch in den Kreis ihrer Erörterungen zu ziehen hat, fast nur als Vorbedingung der richtigen Erkenntniss dessen, was die Seele nach ihrer gottverwandten Seite ist, erscheint. Dabei betont sie im Gegensatze zu der von den scholastischen Peripatetikern urgirten Mittelbarkeit des seelischen Selbsterkennens die Unmittelbarkeit dieses Erkennens, und bezeichnet die selbsteigene Seele des Menschen als das seinem Erkennen nächstgelegene, und zufolge ihrer Geistigkeit zugleich weit heller und klarer als die sinnliche Körperwelt, erkennbare Object. Dieser Charakter verblieb der christlichen Psychologie während der ganzen früheren Hälfte des Mittelalters, und tritt auch in den psychologischen Erörterungen Wilhelms trotz ihrer Versetzung mit den in der peripatetisch gewordenen Scholastik üblichen Digressionen und Untersuchungen deutlich genug hervor. Die menschliche Seele erkennt sich, sagt Wilhelm, [2] aus ihren Handlungen, Stimmungen und Thätigkeiten nicht nur eben so genau, als man den Sokrates oder einen anderen Menschen an den seine Person kenntlich machenden äusseren Merkmalen erkennt, sondern

[1] Vgl. Aug. de lib. arb. III, 11: Animæ rationales illis superioribus (spiritibus) officio quidem impares, sed natura pares sunt. — De quant. an., c. 34: Eorum, quæ Deus creavit, anima rationali quidquam deterius est, quiddam par: deterius, ut ut anima pecoris, par ut angeli, melius autem nihil.

[2] De an. III, 12.

noch weit genauer, weil die Selbsterkenntniss der Seele nicht, wie die äussere Personenkenntniss, durch Sinneseindrücke vermittelt, sondern eine unmittelbare Intellectualerkenntniss ist. Wenn man nach Aristoteles an der Sprechweise des Menschen den ihn innerlich bewegenden Affect erkennt, um wie viel mehr wird die Seele an ihren Affecten und Stimmungen, die ihr unmittelbar inhäriren, sich selber erkennen! Man sagt wohl, dass die Leidenschaften die Selbsterkenntniss der Seele verdunkeln; diese Verdunkelung geht indess nicht so weit, dass der mit einem bestimmten Laster Behaftete nicht wüsste, dass er dasselbe übe; im Gegentheile ist ihm dieser Habitus seiner Seele unmittelbar bewusst. Wenn es den Menschen thatsächlich sehr schwer ist, sich zum intellectuellen Erkennen des geistigen Wesens seiner Seele zu erheben, so hat diess seinen Grund in der Gewöhnung an die sinnliche Anschauung,[1] die z. B. auch macht, dass Viele, obschon sie um die Geistigkeit der Engelwesen wissen, sich doch dieselben unter jenen Gestalten vorstellen, in welchen sie dieselben auf Gemälden oder durch Statuen dergestalt zu sehen gewohnt sind. Es ergeht dem Menschen hiebei so, wie es dem menschlichen Auge ergeht, wenn es an die Dunkelheit gewöhnt plötzlich von der lichten Tageshelle überrascht und geblendet wird. Diese Hindernisse und Wirrnisse des zeitlich-irdischen Menschendenkens werden hinwegfallen, wenn der Mensch dereinst mit dem ewigen Lichte der Geister d. i. mit Gott ganz und vollkommen vereiniget sein wird.

Die Zuversicht, mit welcher Wilhelm das unmittelbare Selbsterkennen der menschlichen Seele behauptet, stützt sich auf seine Ueberzeugung von der Geistigkeit, und von der in dieser Geistigkeit begründeten Einfachheit der Seele. Diese lässt nämlich nach seiner Ansicht eine Abscheidung der Seelenvermögen vom Wesen der Seele nicht zu;[2] von der Essenz der Seele abgeschieden müssten die sogenannten Seelenvermögen als Accidenzen genommen werden, reine Accidenzien können aber nicht als Wirkungsprincipien genommen werden. Also sind die ihnen zugeschriebenen Wirkungen eben nur un-

[1] De an. III, 14.
[2] De an. III. 6.

mittelbar Wirkungen der Seelensubstanz selber. Wenn sonach von einem Erkennen, Wollen, Zürnen, Begehren u. s. w. der Seele die Rede ist, so hat man der Seele nicht ein besonderes Erkenntnissvermögen, Willensvermögen, θυμικόν und ἐπιθυμητικόν beizulegen, sondern in den Operationen dieser verschiedenen vermeintlichen Vermögen ist jederzeit unmittelbar die Seele als solche thätig, die ihrer Substanz nach Eine nach verschiedenen Beziehungen auf verschiedene Weise wirkt. Wilhelm kann mit gutem Grunde sagen, dass diese Lehre nicht seine Erfindung ist, und sich auf aliquos ex majoribus et sapientioribus theologorum legis christianorum berufen, die eben so gelehrt hätten. So weit und wo immer durch das ganze frühere Mittelalter bis auf Wilhelm herab Augustins Ansehen herrschte, galten auch die von Wilhelm vertretenen Sätze über die Einfachheit der untheilbaren Einen Seelensubstanz im Menschen. Wir berufen uns der Kürze halber auf eine aus verschiedenen Autoren der patristischen und der älteren mittelalterlichen Zeit zusammengetragenen Schrift psychologischen Inhaltes, die den unter Hugo's a St. Viotor Namen gehenden vier Büchern de anima als zweites Buch einverleibt ist, und unter dem Titel: De spiritu et anima, auch unter den unechten Werken Augustin's vorkommt.[1] Sofern diese Sammelschrift die Sätze und Lehren der vornehmsten und bekanntesten Vertreter christlich-philosophischer Anschauungen von Augustinus an bis in's zwölfte Jahrhundert herab wiedergiebt, kann sie als Repräsentation der psychologischen Anschauungen des gesammten früheren Mittelalters gelten. Die in dieser Schrift vorgetragenen Lehren sind nun grösstentheils augustinische, entweder unmittelbar aus den Schriften Augustins selber gezogen, oder aus den Werken anderer Verfasser, von welchen Augustins Schriften zu Rathe gezogen wurden. Obwohl die Tendenz des ganzen Buches vorwiegend eine moralisch-ascetische ist, so ist doch zugleich, wenn auch ziemlich zusammenhangslos und zerstückelt, das gesammte Materiale einer rationalen Psychologie darin enthalten; es wird öfter als einmal eine vollständige philosophische Definition vom Wesen der menschlichen Seele gegeben, von den verschiedenen

[1] So in Migne's Abdruck der Werke der lateinischen Kirchenväter Tom. XL (sechster Band der Werke Augustins) p. 779–830.

Kräften, Begabungen und Wirksamkeiten derselben ausführlich gehandelt, auch der somatologische Unterbau der rationalen Psychologie nicht ganz vernachlässiget. Eine Stelle des Buches nun, die wir unten in der Anmerkung beibringen,[1] gibt eine kurz zusammenfassende Schilderung des Wesens der menschlichen Seele im augustinischen Sinne, und es ist kein Zweifel, dass der in dieser Schilderung gegebene Seelenbegriff, der eine Abtrennung der Seelenvermögen vom Seelenwesen durchwegs ausschliesst, nicht bloss vom Verfasser des Buches als der gemeingiltige angesehen worden sei, sondern seinem ganzen Zeitalter dafür gegolten habe. Albertus Magnus, der in seinen Erörterungen über das menschliche Seelenwesen auf eine ähnlich lautende Stelle desselben Buches Bezug nimmt,[2] stellt ihr nicht die Auctorität irgend eines anderen christlichen Lehrers gegenüber,[3] sondern bekämpft sie mit rationellen Gründen, und sucht die augustinische Stelle durch nähere Erklärung auf ihren wahren, eigentlichen Sinn zurückzuführen. Es ist auch ganz richtig, dass Augustinus an eine förmliche Ablehnung der Unterscheidung zwischen Essenz und Kräften oder Vermögen der Seele nicht dachte, und es lässt sich allerdings dasjenige, was

[1] Anima nominatur totus homo interrior, qua vivificatur, regitur et continetur lutea illa massa, humectata succis, ne arefacta dissolvatur. Dum ergo vivificat corpus, anima est; dum vult, animus est, dum scit, mens est, dum recolit, memoria est; dum judicat, ratio est; dum spirat vel contemplatur, spiritus est; dum sentit, sensus est. Nam inde sensus anima dicitur, pro iis, quæ sentit; unde et sententia nomen accepit. O. c., c. 34.

[2] Dicit Augustinus in libro de spiritu et anima c. 13 (weiter unten sagt Albert: in libro de anima, qui Augustini dicitur): Anima secundum operis sui officium variis nuncupatur nominibus. Dicitur namque anima, dum vegetat, spiritus dum contemplatur, sensus dum sentit, animus dum sapit, dum intelligit, mens; dum disserit, ratio; dum recordatur, memoria; dum vult, voluntas. Ista tamen non differunt in substantia quemadmodum differunt in nominibus; quoniam omnia ista una anima est, proprietates quidem diversæ, sed essentia una. Summ. theol. 2 Pars, tract. 12, qu. 70. membr. 2. — Albert hebt ebendaselbst noch eine weitere Stelle desselben Buches aus, wo gesagt wird, dass zwar die virtutes, nicht aber die vires animæ von der Essenz der Seele abzuscheiden seien.

[3] Diess wäre auch kaum angegangen. Das Vorkommen ähnlich lautender Erklärungen und Auseinandersetzungen bei Alcuin (de ratione animæ), Hugo a St. Victore (Erud. didasc. II. 5), Isaak von Stella (ad Alcherum) ist ein hinlänglicher Beleg für die oben erwähnte Gemeingiltigkeit jener Anschauungen in der ersten Hälfte des Mittelalters.

Augustinus nach Alberts Ansicht eigentlich sagen wollte, mit letzterer ganz gut vereinbaren; eben so gewiss aber ist, dass Augustinus auf die gedachte Unterscheidung nicht reflectirte, und auf dieselbe nicht reflectiren konnte, weil ihm in seinen bezüglichen Erklärungen über das Seelenwesen ausschliesslich nur darum zu thun war, die Idee der durch die mehrseitige Vermöglichkeit und Begabung der Menschenseele nicht beeinträchtigten Einfachheit des menschlichen Seelenwesens zum Ausdrucke zu bringen, die ihm durch die Geistigkeit der Seele als selbstverständlich gefordert erschien. In diesem Sinne wurde er auch von seinen Verehrern verstanden; der Verfasser der vorerwähnten pseudoaugustinischen Sammelschrift bleibt bei der Anstaunung der Vergesellschaftung der Einfachheit der Seele mit ihrer vielfältigen Begabung stehen, und nennt diese Vergesellschaftung etwas Wunderbares, [1] was sich demzufolge seiner Natur nach einer vollkommenen Aufhellung für unser unvollkommenes Erkennen entzieht. Wilhelm [2] nimmt zu erläuternden Analogien Zuflucht; wie eine und dieselbe Person zugleich Herzog, Graf, Markgraf, Inhaber einer städtischen Würde als Bürgermeister oder Rathsherr sein könne, so kann die Seele unbeschadet ihrer Einfachheit und Untheilbarkeit verschiedenen Verrichtungen im Denken, Wollen, Zürnen, Begehren u. s. w. obliegen. Dass alle diese Actionen und Passionen der Seele aus einer bestimmten Grundthätigkeit und Grundbeschaffenheit der Seele abzuleiten seien, und diese Grundthätigkeit und Grundbeschaffenheit aus dem Grundwesen der menschlichen Seele verstanden werden müsse, mag in jenem Zeitalter wohl geahnt worden sein, ist aber nicht als eine Forderung der methodischen Forschung begriffen worden; womit wohl auch zugleich die für jene Zeiten unübersteiglichen Schranken einer philosophisch durchgebildeten psychologischen Forschung kenntlich gemacht sind. Das geistige Wesen der Seele betreffend, hatte wohl schon Augustinus erklärt, [3] dass

[1] Nihil in creaturis hac divisione mirabilius cernitur, ubi id, quod essentialiter unum est atque individuum, in se ipsum scinditur; et quod simplex in se et sine partibus constat, quasi quadam partitione dividitur. O. c., c. 34.

[2] De an. III, 6.

[3] De trin. VI, 6: Creatura quoque spiritualis, sicut est anima, est quidem in corporis comparatione simplicior, sine comparatione autem corporis

seine Einfacheit nicht jener des göttlichen Wesens gleichzusetzen, sondern nur relativ zu verstehen sei, sofern durch sie eben nur die Ausgedehntheit und Theilbarkeit des Körperlichen ausgeschlossen sein soll. Dieser Gedanke mochte ausreichen, die Vermögensvielheit der menschlichen Seele als möglich erscheinen zu lassen, wurde aber nicht für eine wirkliche Erklärung dieser Vermögensvielheit verwerthet; Augustinus deducirte aus ihr nur so viel, dass die menschliche Seele eine mittlere Stelle einnehme zwischen der göttlichen Essenz, die zufolge ihrer absoluten Einfachheit schlechthin unveränderlich sei, und zwischen den theilbaren Körpern, die zufolge ihrer Zusammengesetztheit und Theilbarkeit nicht bloss mutabel, sondern auch alterabel seien, während die menschliche Seele den Körpern gegenüber mit Gott die Inalterabilität, im Gegensatz zu Gott aber mit den Körpern die Mutabilität gemein habe. Ueber diese abstract metaphysischen Bestimmungen des menschlichen Seelenwesens kann die augustinische Psychologie nicht hinaus, eben so wenig aber auch die auf sie folgende scholastisch-peripatetische; dass die Inalterabilität der menschlichen Seele im Personscharakter derselben begründet sei, wurde weder von den mittelalterlichen Augustinern, noch von den mittelalterlichen Aristotelikern erkannt, und desshalb kann der von den Letzteren erzielte Fortschritt auf dem Gebiete der philosophischen Psychologie nur als ein sehr relativer bezeichnet werden. Indess bleibt ihnen jedenfalls das Verdienst, wirklich an die Erklärung jener mira divisio animæ indivisibilis gegangen zu sein, von welcher wir den mehrerwähnten mittelalterlichen Augustiner oben reden hörten, ohne dass er auch nur die leiseste Nöthigung zu einer rationalen Auflösung der Denkbarkeit der Vielheit in dem untheilbar Einen empfunden hätte.

---

multiplex est etiam ipsa, non simplex. Nam ideo simplicior est corpore quia non mole diffunditur per spatium loci, sed in unoquoque corpore et in toto tota est, et in qualibet ejus parte tota est. Sed tamen etiam in anima, cum aliud sit artificiosum esse, aliud inertem, aliud acutum, aliud memorem, aliud cupiditas, aliud timor etc., possintque et alia sine aliis et alia magis et alia minus innumerabilia et innumerabiliter in animæ natura inveniri, manifestum est, non simplicem, sed multiplicem esse naturam. Nihil enim simplex mutabile est, omnis autem creatura mutabilis.

Albertus Magnus [1] bekämpft die Behauptung der Identität der Seelensubstanz mit den ihr beigelegten Vermögen und Kräften aus mehrfachem Grunde. Wäre die Seelensubstanz unmittelbar als solche selber schon das seelische Wirkungsvermögen, so wären nicht mehrere, sondern nur Ein Wirkungsvermögen der Seele möglich, nämlich jenes Eine, das sie selber ist. Es würde aus jener behaupteten Identität ferner folgen, dass, wie Seele und Sinn, Seele und Intellect, so weiter auch noch Sinn und Intellect sachlich dasselbe seien. Das natürliche Können ist Ausfluss der Wesenheit, somit nicht die Wesenheit selber, sondern ein Consequens derselben; also sind die potentiæ cognitivæ und potentiæ motivæ als Ausflüsse der Seelenessenz anzusehen, und sind in Folge des Seins der Seele (sunt sequentes esse animæ), die als Subject und Träger derselben angesehen werden muss. Hier fühlt man sich denn doch versucht, zu fragen, ob diese ‚Ausflüsse' etwas von der Essenz der Seele Verschiedenes sind, oder ob nicht vielleicht in ihnen, sofern sie doch etwas Reales sind, die Essenz der Seele selber gestaltet und gegliedert ist? Es ist ferner nicht zu verkennen, dass unter den Seelenkräften, welche Albertus Magnus als potestates particulares von der Seele als Totum potestativum abscheidet, ein gewisses Rang- und Ordnungsverhältniss statthat, welchem zufolge einzelne dieser potestates sich unmittelbarer aus dem Wesen der Seele ergeben als andere, welche zufolge ihres Verhältnisses zum Leibe hervortreten. Setzt man, wie es nicht anders möglich ist, das Wesen der Seele in ihre Denkhaftigkeit, so werden die unmittelbar aus ihrem Wesen sich ergebenden Wesensäusserungen ihre intellectiven Bethätigungen sein, ja man wird ihr streng genommen gar keine anderen, als derartige Bethätigungen zuschreiben können. Nicht nur sind die Sensationsacte der Seele eben bloss verhüllte Intellectionen, sondern auch ihr Einfluss auf die Leibesgestaltung wird, soweit diese eben nur symbolisirende Abgestaltung und Selbstausdruck des Seelenwesens im bildungsfähigen Stoffe ist, als Reflex des immanenten Selbstlebens der Seele im Stoffe zu verstehen sein. Das Ausgestattetsein der Seele mit verschiedenen ‚Vermögen' bedeutet eben nur die vielartige Vermög-

[1] A. o. O.

Denken ihrer intellectiven Natur denkt man sich diese vielartige Vermöglichkeit ihres denkbaren Wesens weg, so bleibt von diesem denkbaren Wesen gar nichts übrig. So weit also ist die scholastische Abscheidung der Seelenvermögen von der Essenz der Seele auf die aristotelische Kategorienlehre sich gründet, gehört sie dem Gebiete eines abstract formalisirenden Denkens an, welches in das Wesen der lebendigen Seelennatur keinen Einblick gewährt. Und es ist weiter nicht zu verkennen, dass jene Abscheidung der Scholastik ursprünglich nur auf die dem peripatetischen Denken gemässigen Disciplinen gestützt war — Psychologie, die, wie sie hier kürzlich, und auf Grund der damals als gültig festgehaltenen Grundbegriffe der Peripatetik angelegt worden, mit der Anwendung von der peripatetischen Denkform ihre Bedeutung verloren, ja mitunter geradezu unverständlich wurden. Es ist übrigens kein Zweifel, dass die Mehrheitlichkeit des Wortes Essenz insofern dazu beitrug, die Abscheidung der Seelenvermögen vom Seelenwesen zu verführen: identificirte man den Begriff der Essenz mit jenem der Substanz, so konnte man, da das Vermögen als solches nach seinem Begriffe nach keine Substanz ist, nicht umhin, es zum Attribute der Substanz, welcher es eignet, herabzusetzen:[1] man übersah hiebei nur, dass man eine Potenzialität, die einem in seiner Wirklichkeit realisch nur in einem subjectiven Denkmodus entgegnet, nicht anders als eine im gedachten Objecte selber bestehende setzen dürfe. Man würde indess den Scholastikern unrecht thun, wollte man behaupten, dass sie nicht durch ein wirkliches sachliches Interesse zu jener Disciplin hingedrängt worden wären. Schon Albertus deutete es in Kürze an: es handle sich um den metaphysischen Unterschied des menschlichen Seelenwesens von der göttlichen Wesenheit. Die göttliche Essenz ist absolut einfach, dem menschlichen Seelenwesen kommt Einfachheit nur in relativem Sinne zu: Gott ist das absolute Können in eigenster Wesenheit und Wirklichkeit, die menschliche Seele ist es nicht, hat aber ein

---

[1] Vgl. Thomas Aq. Summ. I, qu. 77, art. 1: Operari animae non est in genere substantiae. — Cum potentia animae non sit ens completum, oportet quod ipsa anima, cujus potentia est, sit ens in secunda specie qualitatis.

[2] Inwieweit reicht sich Wilhelms Polemik: De an. III, 4.

verschiedenartiges Können. Dieser Besitz eines Könnens, das nicht die Seele selber ist, obschon es derselben wesenhaft eignet, ja das specifische Wesen der Seele ausmacht, ist wohl einfach nur aus ihrem creatürlichen Gesetztsein zu erklären; die Seele ist sich mit allen ihren Wesensqualitäten etwas schlechthin Gegebenes, sie deprehendirt an sich, wie ihr Sein, so auch die demselben aufgedrückten Wesensbestimmtheiten als etwas von ihr Gehabtes, ohne ihr Wollen und Zuthun ihr Eigenes. Weil sich diess aber nicht bloss auf ihr Können, sondern auch auf ihr Sein bezieht, dessen specifische Bestimmtheit jenes Können ist, so hebt sich damit die Unterscheidung zwischen ihrem Sein und Können wieder in dem höheren Gedanken ihrer absoluten Gegebenheit auf, in der sie sich als lebendiges geschöpfliches Bild dessen, der das absolute Können ist, erfasst, und daher auch ihre specifische Vermöglichkeit als ihr selbsteigenstes Sein und Wesen erkennt. Denn ihr Sein ist als ein geistiges wesentlich ein persönliches, selbstkönnendes, und unterscheidet sich als solches wesentlich von dem ungleich schwächeren ungeistigen und stofflichen Sein, welches, weil selbstlos, auch kein Selbstkönnen haben, sondern lediglich Substrat, Organ und Medium der durch ein anderes von ihm Verschiedenes, durch die Macht der organisirenden Idee zu verwirklichenden Gestaltungen und Bildungen sein kann.

In diesem Sinne nun können wir Wilhelm unsere Zustimmung nicht versagen, wenn er, an das posse creatoris anknüpfend, [1] zu erweisen sucht, dass allüberall, wo ein selbstmächtiges Wirken statthat, das Können oder Vermögen nicht als ein Superadditum zur Essenz des Wirkenden angesehen werden könne. Nur darf man bei ihm nicht einen philosophischen Begriff des Selbstmächtigen suchen. Obschon er ganz richtig den Begriff des selbstmächtigen posse dahin bestimmt, dass es ein Können durch sich selber oder kraft der eigenen Wesenheit sei, steigt er doch bis zum Begriffe der albedo als einer potentia disgregandi visum herab, um an einem der gemeinen Erfahrung angehörigen Beispiele den Begriff des selbstmächtigen Könnens zu erläutern. Wäre die albedo nicht durch sich selbst disgregativa visus, so müsste sie es durch etwas

[1] De an. III, 5.

Anderes sein, welchem man mit gleichem Grunde diese Fähigkeit absprechen könnte, so dass man auf eine hinter diesem Zweiten stehende dritte, vierte u. s. w. Ursache und so in's Unendliche fort zurückzugehen hätte. Sagt man von einem weissen Körper, fügt Wilhelm bei, dass er die potestas disgregativa habe, so haftet ihm diese potestas allerdings zufolge seines Weissseins als Supperadditum an; denn nicht durch sich als Körper, sondern zufolge jener ihm anhaftenden Eigenschaft des Weissseins setzt er die Wirkung der albedo. Wie aber dann, wenn das Weisssein, wie z. B. beim Kalk, nicht eine aufgetragene Tünche ist, sondern unmittelbar in der Wesensbeschaffenheit des Körpers liegt, so dass er nicht anders, denn als weiss gedacht werden kann? Diess gehört jedoch zu den Dingen, auf welche ein vom sachlichen Verständniss der Naturdinge abgewandtes und vorwiegend formalistisches Denkverfahren nicht reflectirte; und so dürfen wir uns weiter auch nicht wundern, wenn Wilhelm, zwischen verbis activis und verbis passivis unterscheidend, die Verba caleo, frigeo, timeo und andere Zustandsbezeichnungen als solche nimmt, die im Unterschiede und Gegensatze zu den verbis activis lauter Superaddita aussagen, als ob es in der Natur bestimmter Körper oder Körperwesen nicht eben so gut liegen könnte, heiss, kalt, furchtsam u. s. w. zu sein, als es im Wesen der albedo oder eines seiner Natur nach weissen Körpers liegt, eine vis disgregativa zu üben.

Wilhelm stützt seine Lehre von der substantiellen Identität der Seelenkräfte mit der Essenz der Seele auf seine Lehre von der Einfachheit und Untheilbarkeit der Seele. Sie ist weder eine Zusammensetzung aus Materie und Form,[1] noch auch ein aus der Vielheit ihrer Vermögen coalescirtes Ganzes.[2] Die Zusammensetzung der Seele aus Materie und Form ablehnend, adoptirt er die aristotelische Bestimmung derselben als reiner Form, und bekundet damit, dass er bereits innerhalb der Scholastik des 13. Jahrhunderts steht; die Art und Weise jedoch, wie er den Gedanken von der Seele als reinem Formwesen aufgreift, gibt zugleich auch zu erkennen, dass er auf

[1] De an. III, 1.
[2] De an. III, 2.

den eigenthümlichen Denkgehalt dieser aristotelischen Idee noch nicht näher einging, und dass ihm dieselbe einzig als Vehikel zur Erweisung der Geistigkeit und Einfachheit der Seele dienen sollte. Die Seele ist rein nur Form ohne alle Materie; wäre ihr eine Materie als Wesenstheil eigen, so müsste dieser entweder als lebendiger oder unlebendiger Theil des Seelenwesens gedacht werden. Letzteres ist an sich widersinnig, da es den Gedanken eines zugleich lebendigen und todten Wesens involviren würde. Sollte die Materie der Seele etwas Lebendiges sein, so müsste sie entweder als Leib derselben, somit auch als sterblich gedacht werden; wollte man ihr aber ein selbsteigenes Leben zuweisen, so wäre sie nicht mehr blosse Materie, sondern ein lebendiges Wesen, in welchem wieder zwischen Seele und Leib zu unterscheiden wäre. Wilhelm hat in der Bestreitung der Behauptung einer Zusammengesetztheit der Seele aus Materie und Form die Anhänger der in Avicebrons (Salomon Ibn Gabirol) Schrift Fons vitæ vorgetragenen Lehren im Auge. Die Materie, sagen die Bekenner dieser Lehren, ist zur Reception aller Formen befähiget und das denknothwendige Suppositum derselben; demzufolge muss auch für die von der menschlichen Seele recipirten Formen, für die an ihr hervorgebildeten intellectuellen und moralischen Vorzüge u. s. w. ein Receptionsprincip oder eine Materie der Seele vorausgesetzt werden. Verhielte es sich so, so müssten zufolge des Satzes: cujus est potentia, ejus est actus, auch die intellectuellen und moralischen Vorzüge (scientiæ et virtutes) und alle sonstigen geistigen Dispositionen jener Seelenmaterie zugesprochen werden, und somit wäre es diese, die man weise und tugendhaft zu nennen hätte, die Seele selber erst mittelbar und in zweiter Linie. Die Wirksamkeiten gehen nicht von der Materie, sondern von der Form aus; demzufolge sind die geistigen Thätigkeiten und moralischen Wirksamkeiten der menschlichen Seele aus der Eigenschaft der Seele als Form zu erklären, während sie zufolge der schon zurückgewiesenen Anschauungsweise dem angeblichen Materialprincip der Seele zugeschrieben werden müssten. Man ersieht hieraus, dass dieses Materialprincip völlig überflüssig ist, zugleich aber widersinnig, weil man, wofern man es im Sinne der Gegner gelten lassen wollte, es consequenter Weise auch zum Träger der sittlichen Verdienste

der Seele und ihres Anspruches auf die Glorie des himmlischen Tugendlohnes machen müsste. Dass man rein geistige Substanzen für undenkbar hält, hat seinen Grund im Verkennen dessen, dass die Susceptibilität für Entgegengesetztes, die man ausschliesslich der Materie als solcher vindiciren zu müssen glaubt, ein Proprium der Substanz ist. Wollten etwa Einige einwenden, es gelte diess nur von der substantia prima d. i. von der bestimmten besonderen individuellen Substanz, so wäre zu erwidern, dass auch die rein immateriellen Substanzen in die Kategorie der substantiæ primæ gehören.

Die Seele ist ein absolut untheilbares Wesen,[1] und kann demzufolge nicht als blosser Complex der das Eine Seelenwesen constituirenden Vermögen genommen werden. Die Potenzen sind ihren Acten proportional; wie diese letzteren sich zu keiner natürlichen Einheit zusammenfügen, können auch die ihnen entsprechenden Potenzen durch sich kein Eines Ganzes geben. Als Similia können sie nach Aristoteles weder ein Continuum, noch eine durch Contiguität vermittelte Einheit ergeben; es bliebe also nur noch jene Art von Einigung, vermöge welcher eine jede einzelne aus ihnen in allen anderen ist. Dies Letztere aber ist schon an sich widersinnig; auch würden, wenn in einer einzelnen Potenz alle anderen enthalten wären, dieselben neben jener einzelnen ganz überflüssig sein. Die Seelenvermögen sind in ihrer wunderbaren Einheit auf das Bestimmteste und Deutlichste von einander verschieden, und beirren sich wechselseitig nicht im Mindesten; sie können also in dieser ihrer discreten Vielheit nicht Ein Vermögen constituiren, sondern müssen, so gewiss sie unter einander untheilbar zusammenhängen, in einem untheilbaren Subjecte ihre Einheit haben, können nur als virtutes desselben begriffen werden. Ohne diese Art von Einigung wären sie ein zusammenhangloses zufälliges Conglomerat; die Benennungen totum potentiale, totum virtuale sind vergebliche Nothmittel, die Geistlosigkeit einer solchen Auffassung zu verdecken. Die Einheit in subjecto ist, wie wir bereits wissen, als unmittelbare Substanzeinheit zu verstehen, die jede Zusammensetzung des Complexes der Vermögen mit etwas von ihnen Verschiedenem aus-

[1] De an. III, 2.

schliesst. Vergeblich bemühen sich die Gegner (die neuen Aristoteliker), diese Art von Zusammengesetztheit zu verdecken, wenn sie sagen, die Vermögen seien natürliche Qualitäten, durch welche die Seelensubstanz geschmückt und vollendet werde. Daraus würde also folgen, dass die potentia ratiocinandi eine zur menschlichen Seelensubstanz hinzukommende, mithin accidentale Qualität sei; demzufolge wäre der Mensch nicht substantialiter, sondern nur accidentaliter vom vernunftlosen Thiere verschieden, die den Menschen als Menschen charakterisirende Wesensform, die nothwendig Substantialform sein muss, gar nicht vorhanden.

Der Wesensbegriff des Menschen ist dieser, ein animal rationale zu sein. Als sinnliches Lebewesen trägt der Mensch nicht bloss ein Intellectualprincip in sich, sondern hat mit den Thieren das Empfinden, mit den Pflanzen das Vegetationsleben gemein. Selbstverständlich ist Wilhelm bemüht, auch in Bezug auf diese dreifache Abstufung des Seelischen in der intellectuellen, sensitiven und vegetativen Lebensthätigkeit die stricte Einheit des menschlichen Seelenwesens aufrecht zu halten.[1] Da er jede menschliche Seele unmittelbar durch Gott geschaffen, den Leib des Kindes aber als einen lebendigen von den Eltern erzeugt werden lässt, so handelt es sich für ihn im Besonderen darum, ersichtlich zu machen, dass durch die vor Eintritt der intellectuellen Seele schon vorhandene vegetative Belebtheit des Fötus die stricte Einheit des menschlichen Seelenwesens nicht aufgehoben wird. Er nimmt demzufolge an, dass das mit dem lebendigen Sperma der zeugenden Eltern bereits gegebene Vegetationsprincip, mittelst dessen das gezeugte Plasma zum gegliederten Körper wird, mit dem Eintritt der vom Schöpfer geschaffenen Seele in den Leib aufhört zu sein, da die an seine Stelle getretene vernunftbegabte Seele vollkommen ausreicht, den bereits gestalteten Körper zu beleben und zu regieren. Wilhelm findet es nicht unpassend, wenn man die Ersetzung eines für sich bestehenden leiblichen Vegetationsprincips durch die gottgeschaffene Seele mit der Absorption und Exstinction eines schwächeren Lichtes durch ein nachfolgendes stärkeres vergleichen will.

[1] De an. IV, 1—4.

Diese Darlegung verdeckt einigermassen die Schwierigkeit, die darin liegt, das Intellectualprincip im Menschen sich zugleich als Beseelungs- und Belebungsprincip denkbar zu machen — eine Schwierigkeit, die in der augustinischen Psychologie zufolge ihrer Neigung, das menschliche Seelenwesen unter Eine Kategorie mit den Engelwesen zu stellen, nicht abgeläugnet werden kann. In der peripatetischen Philosophie, welche die Seele primär als Informationsprincip der sinnlichen Leiblichkeit des Menschen auffasst, bestand umgekehrt die besonders von den arabischen Aristotelikern gefühlte Schwierigkeit, die Seele oder das Lebensprincip des Menschenwesens zugleich als Intellectualwesen zu begreifen, und es musste überhaupt die Frage beantwortet werden, wie man sich die Einheit der drei Animationsprincipien: anima vegetativa, sensitiva, intellectiva zu denken habe. Nach Albertus Magnus [1] liegt der Schlüssel zur Erkenntniss des Verhältnisses dieser drei in der Menschenseele geeinigten Informationsprincipien zu einander darin, dass von diesen dreien jedes höhere das tiefere zusammt den Wirkungsweisen desselben in sich aufgehoben trägt; demzufolge ist die sensitive Seele wesentlich auch Vegetationsprincip, die intellective Seele wesentlich auch Sensations- und Vegetationsprincip. Die substantielle Einheit dieser drei Principien in der intellectiven Seele beweist sich dadurch, dass die beiden niederen ganz und gar für die Zwecke der intellectiven Functionen thätig sind, indem die Vegetationsthätigkeit auf die Ausbildung und Erhaltung eines für die intellective Seele geeigneten Leibes gerichtet ist, und eben so die Sensationsthätigkeit den Funktionen der anima rationalis sich zu Diensten stellt. Beide Thätigkeiten bekunden hiedurch, dass sie die Form der intellectiven Seele an sich haben, und demzufolge von derselben nicht abgetrennt gedacht werden können. Wenn Aristoteles in seiner Thiergeschichte bemerkt, dass der Embryo zwar vom Anfange her ein Lebendiges, aber nicht auch schon ein Lebewesen (ζῶον) sei, und noch später erst das embryonische Lebewesen zum Menschen werde, so ist damit einzig nur gesagt, dass der Generationsact, in welchem sich aus dem Körper der zeugenden Eltern ein neues Menschengebilde entsondert, erst

[1] Summ. theol. Pars II, tract. 12, qu. 70. mbr. 3.

mit der completen Hervorbildung des Menschenwesens aus der Samensubstanz zu Ende sei. Das Verhältniss der Einen Seelensubstanz zu jenen drei Arten ihrer Bethätigung im vegetativen, sensitiven, intellectuellen Leben wird von Albert als jenes eines totum potestativum zu seinen partes potestativæ gefasst. Daraus geht aber zugleich hervor, dass die Seele nicht in jener Weise, wie Wilhelm von Auvergne es will, als reine Form gefasst werden könne; reine Form besagt bei ihm so viel als einfache Form (forma simplex), und diese reicht nach Albert eben nur dazu aus, einen natürlichen actus generativus zu vollführen, [1] dessen Product durch seine natürliche Beschaffenheit an einen bestimmten Ort gewiesen ist, und durch seine Form nicht willkürlich an einen anderen Ort versetzt werden kann. Die menschliche Seele muss also, soforn sie mehr als blosses Vegetationsprincip ist, ein Compositum sein. Die Elemente der Zusammensetzung sind das motum appetitivum und das movens cognitivum; denn wie Augustinus und Aristoteles sagen, ist das Sehen oder Erkennen, das sinnliche sowohl als das intellectuelle, dasjenige, was die Seele in Bewegung setzt. Der Unterschied zwischen motum und movens, der sich an der zufolge ihres Erkennens begehrenden Seele darstellt, ist auf den allgemeineren ontologischen Gegensatz zwischen dem quod est und quo est zurückzuführen; das quo est ist im gegebenen Falle eben die Sensibilität und Intellectualität der menschlichen Seele [2]. Albert betont also den Charakter der metaphysischen Zusammengesetzheit der menschlichen Seele als creatürlicher Substanz; und lässt diesen an die Stelle der Privation treten, durch welche Wilhelm die menschliche Seele, die ihrem Wesen nach ein Könnendes ist, von Gott, dem absoluten Können, unterschieden wissen will. [3] Wilhelm bezeichnet nämlich Gott als purissima et verissima potentia, aus welcher jedwede Art von Impotenz schlechtweg ausgeschlossen ist, woraus dann von selber folgt, dass die menschliche Seele zufolge der Begränztheit ihres Könnens auch mit einem gewissen Nichtkönnen als metaphysischer

[1] Forma simplex movere non potest, nisi motu generantis h. e. quod generans inducit formam per generationem. Summ. theol. P. II, qu. 70, mbr. 1.

[2] Nähere Erklärungen über den Sinn der Terminen quod est und quo est in Alberts Summa de creaturis Pars I, qu. 21, art. 2.

[3] De an. III, 5.

Signatur ihres begränzten creatürlichen Seins behaftet sein müsse. Wir wollen nicht verhehlen, dass uns der von Wilhelm betonte Gedanke einer relativen Nachbildung der absoluten göttlichen Vermöglichkeit durch die Vermöglichkeit der gottebenbildlichen menschlichen Seele einen geeigneteren Anhaltspunkt für eine lebendige Anschauung vom Wesen der geistbegabten selbstigen Menschenseele zu bieten scheint, als die abstract formalistische Lehre der scholastisch-aristotelischen Philosophie von einer metaphysischen Zusammengesetztheit der Seele, deren weitere Ausbildung ein ganzes Gespinnst von Subtilitäten aus sich heraussetzte, ohne dass hiedurch das lebendige Wesen der Seele dem philosophischen Verständniss näher gerückt worden wäre. Andererseits darf aber nicht verschwiegen werden, dass jener bei Wilhelm gelegentlich einmal aufdämmernde Lichtgedanke eine taube Blüthe war, die keine Frucht ansetzte; eben diese Magerkeit und Unfruchtbarkeit, die dem mittelalterlichen Augustinismus in speculativer Beziehung anhaftet, war eine der Ursachen, die dem empiristischen Realismus der aristotelischen Philosophie Vorschub leistete, und eine Befruchtung und Ausfüllung des rationalen Denkens durch ihn als Bedürfniss fühlen liess.

Der scholastische Peripatetismus fasst das Verhältniss des Seelischen und Leiblichen im Menschen als ein möglicht inniges, und erkennt im Menschen eine plastische Einheit, wie diess durch die Idee der Seele als Wesensform von selber nahe gelegt war. In Folge dessen, dass der Mensch als plastische Einheit gefasst wurde, sah man sich darauf hingewiesen, die Seele als constitutiven Theil des Menschenwesens zu bestimmen; und zwar geschah diess im bewussten und ausgesprochenen Gegensatze zu den Theologen des 12. Jahrhunderts, soferne diese mit Rücksicht auf den Personscharakter der menschlichen Seele die Bestimmung derselben als eines blossen Wesentheiles ausdrücklich abgelehnt hatten. [1] Zu diesen Theologen gehörten Petrus Lombardus, Abälard, Hugo von St. Victor, Robert Pulleyn, Peter von Poitiers, Robert von Melun, der Verfasser der Schrift de spiritu et anima. Auch Wilhelm von Auvergne steht auf Seite dieser Theologen, [2] obschon er sich das Bedenken

[1] Vgl. Werner, Thomas Aq. I, S. 355.

[2] De an. III, 11.

nicht verhehlt, dass in der Definition des Menschen als animal rationale neben der Seele auch der Körper als wesentlicher Bestandtheil des Menschen mitgesetzt werde, und somit die Seele nicht schlechthin und allein für den ganzen Menschen gelten könne. Wilhelm gibt diess letztere in jenem Sinne zu, in welchem der Reiter nicht ohne sein Pferd, der Bewohner nicht ohne sein Haus, der Arbeiter nicht ohne seine Arbeitswerkzeuge gedacht werden kann; er sieht also im Körper etwas rein Werkzeugliches, und betrachtet ihn eigentlich nur als eine Hülle der Seele. Homo bedeutet ihm: anima in humo; eine Bestätigung für die durch diese Formel ausgedrückte Auffassung des Verhältnisses der Seele zum Leibe findet er bei Averroes, der das, was Andere eine Zusammensetzung aus Materie und Form nennen, als forma in materia bezeichne. Avicenna sehe das Wesen des Menschen ausschliesslich in der Seele desselben, und vertrete somit ganz dieselbe Ansicht, welcher schon Sokrates Ausdruck gab in seiner Antwort an einen Jüngling, der von ihm gefragt, was er mache, geantwortet hatte: Ich spreche (nämlich innerlich) mit mir selbst. Habe Acht, erwiederte ihm Sokrates, dass du nicht mit einem bösen Menschen sprechest! Das Anstössige dieser Anschauungsweise lag darin, dass die Einigung des Seelischen und Leiblichen im Menschen zu einem bloss accidentellen herabgesetzt zu werden schien; wenn Thomas Aquinas in entgegengesetzter Richtung so weit gieng, die wesentliche Einheit beider als Substanzeinheit zu bezeichnen, so wird man nicht umhin können, darin eine Identification des Substanzbegriffes mit jenem der Essenz zu erblicken, was bereits, obschon nicht in geeigneter Weise, von scotistischer Seite her in Erinnerung gebracht wurde. Der Unterschied zwischen der thomistischen und scotistischen Auffassung der menschlichen Seele als Wesensform wird sich zuhöchst darauf reduciren lassen, ob die Seele geradezu nur als Wesensform des menschlichen Leibes, oder als substanzielle Form des menschlichen Gesammtwesens zu fassen sei, was nicht ausschliesst, dass die Seele auch specifisches Formprincip des Leibes sei. Die letztere Alternative ist augenscheinlich die richtigere, und möchte in der hier gegebenen Fassung nebst der Anerkennung des Wahrheitsrechtes der scotistischen Opposition gegen die thomistische Anschauung auch die höhere

Vermittelung der beiderseitigen Anschauungsweisen in sich enthalten.

Das ideell Wahre und von den streitigen Bestimmungen des scholastischen Substanzbegriffes unabhängig Geltende in der peripatetisch-scholastischen Bestimmung des Begriffes der Seele als Wesensform des Menschen ist diess, dass der menschliche Leib, obwohl er als physischer Körper seinen eigenen Ort hat, doch zugleich auch als Leib in die Seele als seinen höheren Ort hineingerückt und von der continirenden Macht der Seele umfasst ist. Auch Wilhelm von Auvergne vermag sich der Wahrheit dieses Gedankens nicht zu entziehen,[1] und weist zur Begründung desselben ausdrücklich auf die aristotelische Auffassung der Seele als Wesensform des Leibes hin; er hebt auch ganz richtig das analogische Verhältniss des Schöpfers zum Universum hervor, als dessen Nachbildung das Verhältniss der menschlichen Seele zu dem ihr eignenden Leibe anzusehen sei, indem die Seele durch ihren Machteinfluss den Leib eben so umschliesse und durchdringe, wie der Schöpfer das Universum. Er gibt aber offen zu erkennen, dass diese ganze Anschauungsweise nicht eine aus seinem eigenen Denken herausgewachsene, sondern die eines Anderen sei, mit welcher er sich zurechtzusetzen sucht; ihm selber liegt es ungleich näher, die entgegengesetze Seite im Wechselverhältnisse von Seele und Leib, welcher gemäss die Seele in den Ort des Leibes hineingerückt und von demselben umschlossen ist, in's Auge zu fassen. Wilhelm kommt auf dieses Verhältniss zu sprechen aus Anlass der Meinung Jener, welcher der Seele zufolge ihrer Spiritualität ein derartiges örtliches Sein im Leibe absprechen. Er hält ein solches örtliches Sein der Seele im Leibe für nothwendig zufolge der Schwäche und Unvollkommenheit der virtus imperativa der menschlichen Seele,[2] welche die Glieder und Organe des Leibes nicht durch ihren blossen Befehl bewegen kann, sondern, um sie bewegen zu können, mit ihnen auf eine geeignete Art verbunden sein muss, ungefähr wie die Laute oder der Hobel mit der Hand oder den Fingern des Citherspielers oder Tischlers. Dieses örtliche Sein der Seele im

[1] De an. III, 35. 36.
[2] De an. VI, 37.

Leibe ist aber nicht auf ein bestimmtes Organ oder einen bestimmten Gegenstand des menschlichen Leibesinneren zu beschränken, sondern zunächst einmal ganz gewiss auf den Gesammtbereich des sinnlichen Empfindungslebens auszudehnen,[1] daher also nur die entweder ganz unlebendigen, oder trotz ihrer Lebendigkeit unempfindlichen Theile des Leibes ausser den Bereich der von der Seele im Leibe eingenommenen Oertlichkeit zu verweisen wären.[2] Zu den unlebendigen Theilen des Leibes rechnet Wilhelm die quatuor humores, das Mark und das Gehirn; zu den zwar lebendigen aber empfindungslosen Theilen die Haare, Nägel, Zähne und Gebeine. Aber auch hier will Wilhelm wieder zwischen dem, was zur essentiellen Integrität des Leibes, und dem, was bloss zum bene esse oder Schmucke des Leibes dient, unterschieden wissen; da die Seele dort überall sein muss, wo sie wirkt, so muss sie auch in den ausserhalb ihres Empfindungsbereiches gelegenen lebendigen Theilen des Körpers gegenwärtig sein, weil diese ihr Leben durch die Seele haben. Wie es sich mit den vorerwähnten unlebendigen Theilen des Leibes in Bezug auf diese Gegenwart der Seele verhalte, lässt Wilhelm unerörtert; man mag indess annehmen, dass er sie zur essentiellen Integrität des Leibesgebildes rechnet, und sie vorausgehend nicht aus eigener Ansicht und Ueberzeugung, sondern nur mit den Worten eines Anderen als sogenannte unlebendige Theile bezeichnen wollte. Es liegt uns ferne, mit Wilhelm über Dinge zu rechten, bezüglich welcher man in seiner Zeit nur höchst unvollkommene Vorstellungen haben konnte; zudem haben seine somatologischen Meinungen in Rücksicht auf die Fragen, um welche es sich in seiner Schrift de anima handelt, nur eine ganz untergeordnete Bedeutuug. Ungerügt kann aber nicht bleiben, dass ihm da, wo er über die Präsenz der Seele im Leibe handelt, gar kein Bewusstsein über den Unterschied zwischen activer und passiver Präsenz aufgeht, dass er vielmehr beide Arten von Präsenz mit einander identificirt, völlig vergessend dessen, was er selber in anscheinend zustimmender Weise über die specifische Art der activen Präsenz als eines

[1] De an. VI, 38.

[2] De an. VI, 39.

activen Continirens und Durchdringens des Leibesgebildes bemerkt hatte. Der Grund der Identification beider Arten von Präsenz liegt darin, dass er das Empfinden d. h. das Innewerden sinnlicher Eindrücke für eine operatio, also für eine active Bethätigung der Seele im Leibe, und somit für eine Bekundung ihrer activen Präsenz im Leibe nimmt. Da er die analogische Beschaffenheit des Verhältnisses Gottes zum Universum als Vorbildung des Verhältnisses der menschlichen Seele zu dem ihr eignenden Leibe anerkennt, so muss man wohl sich billig wundern, dass sich keiner seiner Gedanken auf die Impassibilität Gottes lenkte, der, wie Wilhelm als Theolog wissen musste, erst zufolge seiner Incarnation passibel d. h. ein mit den sterblichen Menschen Mitfühlender und Mitleidender geworden ist. Der Unterschied zwischen Gott und der menschlichen Seele ist eben dieser, dass Gott die Welt umfasst und durchdringt ohne in ihr enthalten zu sein, während die Seele den Leib nicht bloss umfasst, sondern auch in ihm enthalten ist, so dass das Umfassen ein wechselseitiges ist, mit dem Unterschiede jedoch, dass primär der Leib in der Seele, und erst secundär auch die Seele im Leibe enthalten ist (anima corpus continet et in corpore continetur). In Folge dieses passiven Enthaltenseins im Leibe ist die Seele empfindungsfähig; sie vermag ihn nämlich nicht so ausser sich und unter sich zu halten, wie Gott die Welt ausser sich und unter sich hält, sie ist mit ihm zu Einem Wesen ineinsgebildet, und ihre selbsteigene geistig-sittliche Entwickelung und Ausgestaltung von dieser Ineinsbildung abhängig gemacht.

Indem die Seele ihren Leib sich anbildet, nimmt sie den Stoff desselben in sich hinein, um ihn als gestalteten wieder aus sich hervorzustellen; dieses Insichhineinnehmen und Wiederaussichhervorstellen ist ein continuirlicher Act der Seele während der ganzen Zeitdauer ihrer Verbindung mit dem Leibe. Indem sie ihn continuirlich aus sich herausstellt, schafft sie ihm continuirlich seinen locus proprius, innerhalb dessen auch sie selber in so weit steht, als sie in ihren Verrichtungen von dem ihr angebildeten Leibe als Organ ihrer Thätigkeiten und Wirksamkeiten abhängig ist. Es ist demzufolge unrichtig, wenn Albertus Magnus ein solches Enthaltensein der Seele im

Leibe schlechthin in Abrede stellt, [1] und einfach nur das Enthaltensein des Leibes in der Seele betont. Uebrigens droht diese letztere Auffassung nahezu in ihr Gegentheil umzuschlagen; ist die Seele schlechthin der Ort des Leibes, so dass dieser keinen locus proprius ausserhalb der Seele hat, so muss der locus des Leibes auch jener der Seele sein, und so kommt es dann zu der freilich von allen peripatetischen Scholastikern angenommenen Behauptung, dass die Seele im Leibe als tota in toto et in qualibet totius parte sei. Noch im 18. Jahrhundert behauptet der Scotist Ferrari, [2] dass dieser Satz eine nothwendige Consequenz aus dem kirchlich declarirten Glaubenssatze von der Seele als Wesensform des Leibes sei; er behauptet es, weil er von einem durch die lebendige Wesensform causirten Selbstleben des Leibes nichts weiss, und wie alle peripatetischen Scholastiker in der sinnlichen Leiblichkeit nur das passive Instrument der Seele sieht. Daher dann auch von diesem Standpunkte aus die schlechthinige Ablehnung einer Erörterung über den Sitz der Seele im Leibe, oder besser gesagt über die Stätte, von welcher aus das in sich gesammelte geistige Selbstleben der Seele zu jenem des Leibes zunächst und unmittelbar sich in Beziehung setzt; obschon nicht zu verkennen sein wird, dass die des Leibes mächtige Seele in diesem nicht bloss an einer einzelnen bestimmten Stelle, sondern dort überall, wo sie sich selber auf eine bestimmte Art innert, auf eine besondere Art gegenwärtig sein wird, also als denkende im Haupte und Gehirne, nach Seite ihres persönlichen Fühlens und Empfindens im Herzen, während sie als Vitalprincip das gesammte Vitalsystem des organischen Leibes in sich gefasst enthält.

Wilhelm wirft die Frage auf, [1] wie es komme, dass die menschliche Seele von ihrer Wirksamkeit als Belebungsprincip des ihr eignenden Leibes kein unmittelbares Bewusstsein habe?

[1] Dicendum, quod anima non est in corpore sicut in loco, neque localiter, neque illocaliter. Si enim esset in corpore sicut in loco, tum corpus contineret animam, quod falsum est; sed potius e converso corpus continet animam ..... egrediente enim anima exspirat corpus et marcescit et dissolvitur. Summ. theol. Pars II, tract. 16, qu. 77, mbr. 4.

[2] Philosophie peripatetica (Venedig, 1747) Tom. III, p. 255 sqq.

[3] De an. III, 39.

Da ein derartiges Bewusstsein zum natürlichen Wissen der Seele um sich selbst gehöre, so könne es dem zeitlichen Erdenmenschen nur in Folge eines durch den Sündenfall verschuldeten zeitlichen Strafgeschickes abgehen; und er zweifelt daher nicht, dass, wie die nach der Auferstehung zum Vollendungsstande emporgehobenen Menschen ein vollkommenes Wissen um alle von ihren Seelen geübten Thätigkeiten haben werden, so auch der Mensch vor dem Falle, wenn er darauf advertiren wollte, eine unmittelbare psychische Wahrnehmung der vegetativen Functionen seiner Seele haben konnte. Den Grund der Verdunkelung des ursprünglich ungleich helleren und lichteren Erkennens der Seele findet Wilhelm als christlicher Platoniker darin, dass die Seele mit einem in Folge der ersten Menschensünde corrumpirten Körper verbunden ist. Gleichwie Wein und Oel, in ein verderbtes unreines Gefäss gegossen, gleichfalls verderbt werden, so ergeht es der gottgeschaffenen menschlichen Seele zufolge ihrer Einsenkung in den von den Eltern erzeugten Leib, dessen Vitiosität eine erbliche ist, und in der Zeugung von den elterlichen Leibern auf das Product der Zeugung übergeht. Wie nun der corrumpirte Leib eine solche nachtheilige Wirkung auf die ihm eingesenkte Seele üben könne, wird freilich von Wilhelm nicht klar gemacht, und wird sich überhaupt nicht klar machen lassen, wenn man nicht ein relatives Selbstleben des der Seele eignenden Leibes anerkennt; denn nur in diesem Falle kann von einer in Folge der ersten Menschensünde eingetretenen relativen Losreissung des sinnlichen Selbstlebens aus seiner activen seelischen Fassung, und von einer Trübung und Verdunkelung des seelischen Selbstlebens durch die relativ emancipirte sinnliche Leiblichkeit die Rede sein. Der Gedanke von einem relativen Selbstleben der sinnlichen Leiblichkeit war aber der gesammten mittelalterlichen Scholastik fremd; in Folge dessen ging ihr auch die rationale Lehre vom Menschen fast völlig in der Psychologie auf, wie die unzähligen Tractatus de anima beweisen. Die Anthropologie als Lehre vom Gesammtmenschen wurde nur in soweit Gegenstand einer ausführlicheren Darstellung, als es sich um die scholastisch-theologische Exposition der kirchlich-dogmatischen Lehren von den sogenannten drei Ständen der menschlichen Natur, vom Stande der ursprünglichen, der ge-

fallenen und der im christlichen Heile wieder erneuerten Menschennatur handelte; hiebei fehlte es nun bei Jenen, welche speculativ verfuhren und sich auf die aristotelische Kosmologie stützten, allerdings auch nicht an einer speculativen Exposition der kosmischen Stellung des Menschen, die eben sowohl nach dem Verhältniss des Menschen zu der ihm untergeordneten sichtbaren Welt und irdischen Wirklichkeit, als auch nach Seite seines Verhältnisses zu der ihm übergeordneten geistigen Welt näher und genauer bestimmt wurde; dieser grossartige Unterbau der kirchlich-dogmatischen Anthropologie wurde indess erst in den grossen theologischen Systemen des 13. Jahrhunderts herausgearbeitet. Bei Wilhelm von Auvergne ist dergleichen noch nicht zu finden; er beschränkt sich auf eine nähere Erläuterung der kirchlich dogmatischen Lehre vom Sündenfalle des Menschen und dessen verderblichen Folgen, deren Einfluss auf das seelische Leben des zeitlichen Menschen er in der Darlegung seiner psychologischen Lehre natürlich nicht umgehen kann. In welcher Weise er ihn zur Sprache zu bringen sich veranlasst sieht, wird sich uns im weiteren Verfolge weisen.

Wilhelms ganze Psychologie ist auf den Nachweis der Superiorität und gesollten Prävalenz des Seelischen über das Leibliche, des Geistigen über das Sinnliche angelegt. Das rein sinnliche Erkennen ist ein trügliches,[1] und bedarf daher der Richtungstellung durch den Intellect, welcher als virtus rationabilis das Richtmass der Erkenntniss in sich selbst trägt;[2] der Intellect ist als virtus rationabilis wesentlich eine potestas correctiva, und übt das Amt der Richtigstellung sowohl an den Aussagen der Sinne als auch an seinen eigenen Functionen. Der Mensch ist aber nicht bloss ein erkennendes, sondern auch ein handelndes Wesen; und darum muss neben der das Erkennen regelnden Potenz in ihm auch eine potestas imperativa und executiva vorhanden sein. Die potestas imperativa ist der Wille, der seiner Natur nach frei ist d. h. sich selbst in seiner Gewalt hat (sui juris suæque potestatis est), und demzufolge über Zwangsnöthigung erhaben ist. Der Wille ist für den

[1] De an. III, 7.

[2] Virtus rationabilis judex et correctiva sui ipsius. L. c.

Menschen nothwendig, um die niederen Triebkräfte, die er mit den Thieren gemein hat, im Zaume zu halten und nach den Geboten und Rathschlägen der Vernunft zu leiten und zu discipliniren. Der Wille ist der eigentliche Herrscher im Menschen,[1] und die virtus rationalis der Berather des Willens, dem der Intellect als seinem Souverain zu dienen hat; daher die Vollkommenheiten der virtus imperativa im Range und Werthe entschieden über jenen der virtus intellectiva stehen. Uebrigens ist der Wille keineswegs ein blindes Vermögen, sondern eine denkhafte und verständnisslichte Kraft,[2] so wie umgekehrt die virtus intellectiva auch ein Begehren, nämlich nach Vervollkommnung ihrer selbst, in sich trägt. Der Grund dessen ergibt sich bei Wilhelm aus seiner oben erwähnten Lehre von der substantiellen Einheit der Seele, die unter Einem denkende, wollende, begehrende Substanz ist, und in diesen von einander verschiedenen Thätigkeiten nur unterschiedliche Modos ihrer Substantialität manifestirt. Hier hätte sich nun, wenn überhaupt Wilhelm's psychologische Lehre durchgebildeter wäre, als sie es ist, der entsprechende Ort geboten, alle Thätigkeiten der Seele, oder wenigstens vorläufig jene des höheren intellectiven Lebens der Seele auf eine letzte urhafte Grundthätigkeit der Seele als Grundprincip aller anderen zurückzuführen, und diese aus jener ersten grundhaften abzuleiten. Eine solche Zurückführung und Ableitung wäre nicht bloss dem Geiste der echten und richtig verstandenen augustinischen Lehre gemäss, sondern auch im Interesse der von Wilhelm versuchten Erklärung des zerrütteten Zustandes des Seelenlebens im Stande der gefallenen Natur nothwendig gefordert gewesen, um seine Erklärung zu einer grundhaften zu machen, und Ordnung, Licht und Einheit in seine ziemlich diffuse Schilderung des erörterten Gegenstandes zu bringen. Es hat wohl manchmal den Anschein, als ob Wilhelm von jenem grundhaften Begehren reden wollte, welches aller Seelenthätigkeit zu Grunde liegt und seiner Natur nach stets dasselbe eben so sehr im Stande der gefallenen Natur, wie im primitiven Stande, im Stande der Sünde wie der Gnade wirksam ist, nämlich von

[1] De an. III, 8.
[2] De an. III, 9. 10.

dem Begehren der Seele nach absoluter Befriedigung und Erfüllung, welchem Augustinus in den bekannten Eingangsworten seiner Bekenntnisse unsterblichen Ausdruck verliehen hat.[1] Hätte Wilhelm dieses augustinische Wort von dem nach Gott geschaffenen Menschen als Ausgangspunkt und Ziel seiner psychologischen Erörterungen festgehalten, so hätte sich unzweifelhaft eine ganz andere Auffassung und Darlegung seiner anthropologischen und psychologischen Anschauungen ergeben müssen, als jene ist, die er in seinem Werke de anima zu bieten hat. Was Wilhelm hier giebt, ist einfach nur ein völlig unspeculativer christlicher Moralismus, der sich in der Auseinandersetzung und Schilderung der Incongruenz zwischen der thatsächlichen Beschaffenheit des Menschen und dem, was er am Anfange war, ergeht.[2] Allein auch das, was der Mensch am Anfang war, erscheint bei Wilhelm nicht als ein der Idee des Menschen congruenter Zustand, da jener Anfangszustand, wie er ihn bezeichnet, der einer bloss natürlichen Glückseligkeit war,[3] somit den übernatürlichen Vollendungsstand unermesslich hoch über sich hatte. Jenes endliche Ruhen der Seele oder des Menschen in Gott, von welchem Augustinus spricht, ist nach Wilhelm einfach nur ein dem geistigen Erfassen des Zeitmenschen entrückter Zustand; somit lässt sich auch von Wilhelm nicht erwarten, dass er ein in Wesen und Organisation der menschlichen Seele oder der menschlichen Natur begründetes Angelegtsein auf ein endliches Gelangen des Menschen zu einer innigsten Einigung mit Gott aufzeige. Fehlt es an einer solchen Aufzeigung, so fehlt es überhaupt an der Erfassung einer christlich-philosophischen Idee vom Menschen; demzufolge kann es auch zu keiner tiefer dringenden Beleuchtung des Verhältnisses zwischen der Idee des Menschen und der thatsächlichen wirklichen Beschaffenheit des

[1] Magnus es Domine, et laudabilis valde; magna virtus tua, et sapientiæ tuæ non est numerus. Et laudare te vult homo, aliqua portio creaturæ tuæ; et homo circumferens testimonium peccati sui, et testimonium quia superbis resistis, et tamen laudare te vult homo aliqua portio creaturæ tuæ. Tu excitas, ut laudare te delectet, quia fecisti nos ad te, et inquietum est cor nostrum, donec requiescat in te. Confess. I, 1.

[2] Vgl. insbesondere de an. V, 10—13; 19. 20.

[3] De an. VI, 20.

durch die Sünde vitiirten Menschenwesens kommen, und zu keinem speculativen Verständniss der in den Zuständen des gefallenen Geschlechtes durchgreifenden Vorkehrungen und Erweisungen einer göttlichen Rettungsmacht zur Erhebung des Menschen über sich selbst und über die durch seine Schuld geschaffene Unvermöglichkeit und Unzureichendheit seines Ringens nach den Zielen seiner letzten, höchsten Vollendung.

Wenn Gott, wie Augustinus sagt, den Menschen nach sich gemacht hat, und dieses Gemachtsein nach Gott die Grundsignatur seines specifischen Wesens ist, so ist nicht nur Gott der absolute Gegenstand seines innersten ihm eingeschaffenen seelischen Begehrens, sondern auch seine gesammmte seelische Lebensthätigkeit nichts anderes als eine Auswickelung und Bekundung dieses so zu sagen naturnothwendigen Strebens und Begehrens seiner Seele. Die menschliche Seele ist gottesbildlich als denkhafte Substanz; sie bekundet ihr denkhaftes Wesen in allen ihren Lebensthätigkeiten, die sämmtlich denkhafter Natur sind, angefangen von der untersten leibgestaltenden Wirksamkeit, in welcher die Seele einen sichtbaren Ausdruck und Abdruck ihrer geistigen Gottesbildlichkeit im Stoffe setzt, bis hinan zur höchsten und obersten ihrer Thätigkeiten, in welcher sie als denkende und wollende unmittelbar auf ihr göttliches Urziel d. i. auf ihre vollkommene Conformation mit ihrem göttlichen Urbilde gerichtet ist. Diese Conformation ist natürlich geistiger Art, und bezweckt die Erhebung der Seele und des ganzen Menschen in den Stand der höchsten und vollkommensten für ihn erreichbaren Geistigkeit und geistigen Selbstmächtigkeit d. i. die vollkommene Ausgeburt der die absolute göttliche Persönlichkeit nachbildenden creatürlich-menschlichen Personhaftigkeit, die aus dem Erfülltsein mit dem absoluten und wahrhaften geistigen Lebensinhalte der Seele und des Menschen hervorgeht. Der erste, unmittelbare Ansatz der menschlichen Selbstigkeit und Personhaftigkeit ist das menschliche Herz mit seinen auf die Selbstbeglückung des Menschen gerichteten Gedanken und Strebungen; die aus dem Erfülltsein mit dem absoluten und wahrhaftigsten Lebensinhalte der Seele hervorgehende menschliche Personhaftigkeit muss demnach aus dem von Gott erfüllten Menschenherzen hervorgeboren werden, das menschliche Herz ist die Stätte der primitiven

geistig-sittlichen Selbstinnerung des Menschen, der Ort, an welchem der innere Seelenmensch innerlichst von Gott gefasst und über sich selbst emporgehoben werden muss, um wahrhaft Gottes zu sein. Es ist kein Zweifel, dass die mittelalterliche affective Mystik an diese Seite der augustinischen Lehre, an den biblisch-augustinischen Begriff vom Menschenherzen angeknüpft hat und in demselben ihre psychologische Basis hat. Eben so gewiss aber ist, dass diese Art von Mystik den augustinischen Begriff des cor, der mit jenem der augustinischen memoria sachlich zusammenfällt, nicht in augustinischem Sinne zu entwickeln verstand, indem sie ihn aus der den inneren Seelenmenschen constituirenden unlöslichen Dreieinheit: memoria, intellectus, voluntas loslöste, und sich mit Beiseitesetzung oder doch nur ungenügender Beachtung der durch intellectus und voluntas repräsentirten Functionen des Seelenlebens auf die affective Seite des christlichen Innenlebens beschränkte. Die dieser Art von Mystik antithetisch gegenüberstehende Scholastik fasste in ihren psychologischen Theorien die beiden anderen Glieder jener untheilbaren Dreieinheit, den intellectus und die voluntas in's Auge, und liess die mit cor identische memoria bei Seite; sie bekundete hiemit, dass sie den Gedanken des concreten personhaften Innenmenschen nicht erfasst habe, sondern sich auf den abstract-formalen Begriff des Menschen in genere beschränke, und über das innere Wesen des Menschen nur insoweit, als es von diesem abstract-generellen Standpunkt aus möglich ist, Aufschluss zu geben wisse. Innerhalb dieses Standpunktes aber trat wieder eine Differenz hervor, die darin ihren Grund hatte, dass man, nachdem einmal Intellect und Wille von ihrem lebendigen Grunde, aus welchem sie sich in geordneter Folge nach einander heraussetzen, losgetrennt waren, verschiedener Ansicht darüber war, ob man das Wesen der Seele in den Intellect oder in den Willen setzen solle. Das Eine wie das Andere war in seiner Art berechtigt; in der speculativen Thomistik wurde der Intellect auf Kosten des Willens bevorzugt, Duns Scotus wies dem Willen den Vorrang zu. Der durchaus antispeculative Wilhelm von Auvergne setzte selbstverständlich, wie wir bereits sahen, den Willen obenan; sein Grundgedanke war wohl eigentlich der, dass, wie der Intellect sein höchstes Ziel im Schauen der Intellectualwelt

habe, so der Wille unmittelbar auf Gott selber als absolutes Strebeziel bezogen sei. Der rohe Mangel einer durchgebildeten psychologischen Anschauung tritt da, von einem falschen Platonismus hinweggesehen, deutlich genug zu Tage; dass der Gott begehrende Urwille der menschlichen Seele nicht mit jener Seelenkraft, welche Wilhelm voluntas nennt, identisch sei, sondern einen habituellen Affect des menschlichen Gemüthes, ein im tiefsten Seelengrunde geborgenes Urbegehren der gottesbildlichen Menschenseele zu bedeuten habe, lag ausserhalb des Bereiches eines in empiristischen Apperceptionen und abstracten Generalisationen aufgehenden Denkens. Er weiss nichts von jener inneren Stätte im Menschen, an welcher das Göttliche in seiner gnadenvollen Gegenwart geinnert werden müsse, um die Seele, die nach Wilhelms tiefer Ueberzeugung in den Banden der sinnlichen Leiblichkeit schmachtet, mit Licht und Kraft von oben zu erfüllen und himmlisch zu durchgeisten, um sie wahrhaft zu einer Bürgerin jener oberen Lichtwelten zu machen, mit deren Beschreibung Wilhelm einen so grossen Theil seines umfangreichen Werkes de Universo ausgefüllt hat.

Eine Psychologie, welche die Vereinigung der Seele mit Gott als letztes Ziel derselben in Aussicht stellt, sollte darauf angelegt sein, die Anstrebung dieses Zieles als eine durch Wesen und Organisation der menschlichen Seele indicirte Aufgabe derselben erscheinen zu lassen. Hinter dieser Forderung bleibt Wilhelms Schrift de anima nicht nur entschieden zurück, sondern man kann mit gutem Grunde sagen, dass eine derartige Forderung gar nicht in das Bewusstsein ihres Verfassers getreten ist. Ihre psychologischen Erörterungen kommen, wie schon gesagt, über den Gesichtskreis eines sogenannten christlichen Moralismus nirgends hinaus. Wir erfahren durch sie, dass das Wahre und das Gute die absoluten Strebeziele der menschlichen Seele sind, dass das Wahre durch den Intellect, das Gute durch den Willen angestrebt wird; dass man aber zwischen dem höheren geistigen, und dem niederen sinnlichen Erkennen zu unterscheiden habe, dass in der Seele neben der virtus intellectiva auch eine virtus irascibilis und virtus concupiscibilis vorhanden, und dass, wie die virtus intellectiva geschwächt und gehemmt, so jene beiden anderen Kräfte krankhaft verdorben seien, und die virtutes regitivæ der Seele, so-

weit sie auf sich selber angewiesen sind, sich schwach und unvermögend erweisen. Die menschliche Seele sollte ordnungsgemäss ihrer Kräfte und Vermögen eben so mächtig sein als die Thierseelen,[1] die nicht gleich jener des Menschen durch ihre Körper von ihrer natürlichen Aufgabe und Bestimmung abgelenkt oder gar auf das Gegentheil derselben hingelenkt, durch ihre Körper nicht gehemmt werden, ihre natürlichen Ziele zu verfolgen, und gleich vom Beginne ihres Daseins an zur Verfolgung dieser Ziele sich befähiget zeigen. Der Mensch dagegen ist am Anfang seines Daseins geistig in Nacht und Finsterniss getaucht, gelangt nur allmälich durch Einwirkung anderer Menschen zu einigen Erkenntnissen, und bringt es lebenslang nicht dahin, das, was er wissen und verstehen soll, vollkommen zu wissen und zu verstehen. Er versteht nicht gleich dem Thiere von Natur aus, das ihm Schädliche zu meiden, und das ihm Nützliche und Heilsame zu suchen, sondern muss durch Unterricht und Erziehung dazu angeleitet werden; was aber noch schlimmer ist, er empfindet in sich ein Widerstreben seiner Sinnlichkeit und Trägheit gegen die thatkräftige Anstrebung der ihm gesetzten geistigen und sittlichen Ziele, die virtus concupiscibilis und virtus irascibilis bekunden sich als Störerinnen seines gesollten geistig-sittlichen Strebens, ja seine Erkenntnisskraft selber trägt in sich Hindernisse und Hemmnisse eines expediten und erfolgreichen Thätigseins. Dies Alles kann nicht zum natürlichen Wesen des Menschen gehören, sondern muss aus einem dem Menschen seit dem Sündenfalle angeborenen Strafgeschicke erklärt werden. Der normale Stand des Menschen ist jener der Spiritualität, kraft dessen die Seele im Menschen die sittliche Herrschaft behauptet, und unbeirrt von den Reizen und Lockungen der vergänglichen Erdenwelt den ewigen Gütern zugewendet ist. Dem Menschen haftet von Geburt an eine Disposition entgegengesetzter Art an; er kann erst durch die nachfolgende geistige Wiedergeburt in den Stand der Spiritualität versetzt werden. Wilhelm wählt für die Bezeichnung der dem Menschen durch seine natürliche Entstehung angeerbten Beschaffenheit und Disposition einen harten, schroffen Ausdruck, welcher den Gegen-

[1] De an. V, 10 ff.

satz zur spiritualitas möglichst scharf hervorheben soll; er spricht von einer angebornen animalitas, brutalitas des zeitlichen Erdenmenschen. Man fühlt sich da für den ersten Augenblick an das von einigen Späteren in abgeschwächter Form reproducirte Theologumenon des Origenes von der durch den Sündenfall bewirkten Hinabstossung des Menschen aus dem Zustande immaterieller Geistigkeit in jenen der sinnlichen Animalität erinnert; in Wahrheit aber handelt es sich nur um eine unangemessene Ausführung und Erweiterung des augustinischen Gedankens, dass die der sinnlichen Leiblichkeit eingesenkte Menschenseele in Folge des Sündenfalles fleischlich (carnea) geworden ist. Allerdings spielen in diese Ausführungen auch einige übel angebrachte platonische Reminiscenzen hinein; dahin gehört, dass Wilhelm den ererbten ‚verderbten Leib' zur unmittelbaren und förmlichen Ursache der angebornen ‚Sündlichkeit' oder Verderbtheit macht.[1] Man sieht nicht ein, wie der Leib als ein passives Instrument die Seele corrumpiren könne; es fehlt die anthropologisch vermittelte Erklärung des Standes ererbter psychischer Verderbtheit, welche letztere übrigens auch nur als eine allmälich entwickelte, und bei jedem Menschen als eine anfänglich bloss im Keime gegebene gedacht werden kann. Für die rationelle Aufzeigung eines derartigen Entwickelungsprocesses fehlt es bei Wilhelm zufolge seiner schon erwähnten ungenügenden und unlebendigen Auffassung des menschlichen Leibeslebens an jedwedem Anknüpfungspunkte. Er weiss nichts von einem relativen Selbstleben der menschlichen Sinnlichkeit; demzufolge ist ihm auch der Gedanke an eine durch die erste Menschensünde veranlasste Emancipation der sinnlichen Leiblichkeit vom seelischen Principe fremd, und es fehlt ihm das Verständniss für die specifische ethische Signatur der gegenwärtigen Wesenszuständlichkeit des

[1] Animæ humanæ in infusione sua, qua infunduntur sive conjungunter corporibus humanis et nascuntur in ipsis, ex ipsa conjunctione corporum corruptorum corrumpuntur ..... Et hoc insinuasse videtur Mercurius philosophus Aegyptius hoc sermone: ‚Animam detinet obtorto collo;' intelligens hoc de corpore, a quo depressionem et corruptionem patitur, quæ non permittit se erigere ad sublimia et nobilia bona, similiter eam non permittit dirigere se a tortitudine et perversitate vitiorum. De an. V, 13.

Menschen, vermöge welcher das seelische Princip seine Herrschaft über den Leib nur insoweit, als es bewusste Denkmacht ist, also nur durch ein moralisches Imperium aufrecht halten kann. Dass im Menschen ein von seinem sittlichen Selbstwillen unabhängig bestehendes sinnliches Triebleben vorhanden ist, gehört zur Natur des Menschen als geistig-sinnlichen Wesens; die erblich gewordene vitiatio naturæ kann nur darin bestehen, dass es ihm auf eine seinen gesollten sittlichen Willen beirrende, trübende und beschwerende Weise fühlbar wird. Diesen erblich gewordenen Zustand des zeitlich-irdischen Menschenwesens einen Stand der Animalität nennen, ist jedenfalls unthunlich; noch weniger aber ist die Bezeichnung brutalitas zulässig, die in keinem Falle auf ein ererbtes vitium naturæ, sondern nur auf einen durch sittliche Verwahrlosung und Verwilderung erzeugten Zustand angewendet werden könnte. Man könnte vielleicht dafürhalten, dass auch der Ausdruck animalitas nur als ethische Signatur des Standes der gefallenen Natur gemeint sei. Allein selbst für diesen Fall wäre er eine unangemessene Bezeichnung dessen, was er ausdrücken soll. Die Verderbtheit der menschlichen Natur muss primär immer in der Verkehrtheit der sittlichen Willensstimmung gesucht werden: der Mensch ist immer mit Willen böse und verdorben, so wenig sich auch dieser Wille im Stande der Rohheit seiner selbst bewusst sein möge; diese bewusste oder unbewusste Willentlichkeit constituirt also den durchgreifenden Unterschied zwischen dem Unadel der naturnothwendigen thierischen Lebensäusserung und den ihr ähnlichen Selbstäusserungen der verderbten menschlichen Natur. Weiter aber ist durch die Signatur der Animalität keineswegs der Gesammtbereich der in der verderbten Menschennatur schlummernden bösen Leidenschaften umfasst, obschon man zugeben kann, dass für alle besonderen bösen Leidenschaften eine Art Abschattung in den rohen Trieben der Thierwelt sich aufzeigen lasse, nur nicht der böse Wille als solcher, der ausschliesslich dem Bereiche der moralischen Welt angehört. Eben dieser ‚böse Wille' aber, diese Inclination des Willens zu demjenigen, was das in jedem Menschen mindestens der Anlage nach vorhandene Gewissen als unerlaubt, unrecht und verwerflich erscheinen lässt, macht den Stand der Verderbtheit zum Stande

der Sünde; und ist auch jene Inclination bei der ererbten defecten Beschaffenheit des Menschenwesens etwas Natürliches, so ist sie doch zugleich etwas Willentliches, und kann nur unter dieser Voraussetzung als etwas ‚Sündliches' angesehen werden.

Wir glauben durch das Gesagte hinlänglich erhärtet zu haben, dass die von Wilhelm gegebene Schilderung der durch den Sündenfall causirten Verderbtheit der Menschennatur weder auf natürliche, noch auf sittliche Wahrheit Anspruch hat. Wir haben aber aus derselben noch einen anderen Punkt herauszugreifen, der in Bezug auf Wilhelms Theorie der Seelenkräfte von Belang ist, und die schon gerügte Unfertigkeit derselben nach einer neuen Seite ersichtlich macht. Wilhelm spricht, wie wir bereits hörten, von einer Corruption und Verkehrung der irasciblen und concupisciblen Kraft der Seele in Folge des Sündenfalls.[1] Die Verderbtheit der irasciblen Kraft sieht er darin, dass sich die Seele des gefallenen und verderbten Menschen über ihre sittlichen Fehler und Gebrechen nicht entrüstet; die Verderbtheit der concupisciblen Kraft besteht darin, dass für das Gute blosse Velleïtäten, und oft diese kaum, in der menschlichen Seele vorhanden sind. Wir müssen aber vor Allem fragen, was unter diesen Kräften überhaupt verstanden werden soll. Soferne sie Wilhelm der virtus rationalis oder Denkkraft gegenüberstellt, muss er unter ihnen Thätigkeitsäusserungen jener Seelenkraft verstehen, die er sonst Wille nennt; treten sie doch auch in der Beschreibung der Seelenverderbtheit stellvertretend für die voluntas auf, deren in jener Beschreibung sonst gar nicht gedacht wäre. Wir wollen nichts dagegen sagen, dass Wilhelm zufolge seines Strebens, die Einheit des Seelenwesens zu wahren, von der platonischen Dreitheilung der Seele abgeht, und das θυμικόν und ἐπιθυμητικόν der Einen intellectiven Seele zutheilt, obschon das ἐπιθυμητικόν eine solche Zutheilung sicherlich nicht verträgt. Angenommen aber, es wären durch jene beiden Kräfte: virtus concupiscibilis und virtus irascibilis, die Begehrungs- und Strebekraft der intellectiven menschlichen Seele bezeichnet, so hätten sie die Begehrungs- und Strebekraft des menschlichen Gemüthes, nicht aber

[1] De an. V, 13.

den Willen oder das Vermögen der persönlichen Selbstbestimmung zu bedeuten. Hier treffen wir wieder auf die schon erwähnte leere Stelle der scholastischen Psychologie, die vom Gemüth, als einer von Intellect und Willen verschiedenen seelischen Potenz nichts weiss; obwohl wir nicht verschweigen dürfen, dass diese Lücke in der peripatetischen Scholastik doch etwas besser verdeckt, ja für denjenigen, der vom Personsbegriffe abstrahirt, nahezu ganz verstellt ist. Als richtig können wir die scholastisch-peripatetische Schematisirung der Thelematologie freilich nicht gelten lassen. Der Wille als Vermögen der persönlichen Selbstbestimmung ist uns keine vom Wesen der Seele verschiedene Potenz, sondern die unmittelbare Manifestation ihres personhaften Wesens und ihrer selbstigen Entschiedenheit; auch halten wir es nicht für zutreffend, dem Willen als solchem die specifische Beziehung auf das Gute als solches zu geben, der Wille geht als solcher einzig auf die That. Das Gute als solches ist Gegenstand des Begehrens; der Wille aber begehrt nicht, sondern handelt. Wenn also Thomas Aquinas das höhere Begehren der Seele, welches er von dem durch die vis irascibilis und vis concupiscibilis repräsentirten sinnlichen Begehren abscheidet, in die menschliche Willensanlage verlegt, so sehen wir hierin eine Fusion von Herz und Wille, welche zu beseitigen schon der reine, scharfe Begriff vom Willen als solchem nöthig macht. Weiter aber ist auch in dem sogenannten höheren oder selbstigen Begehren d. i. in jenem Begehren, welches dem seelischen Willen nicht durch das sinnliche Triebleben aufgedrungen wird, eine doppelte Art des Begehrens zu unterscheiden, deren eine die Wahrung und Behauptung des eigenen Selbst, die andere aber die Erfüllung und Befriedigung der Seele in ihrem absoluten Gute zum Gegenstande hat. Sofern die vis irascibilis wirklich einen besonderen Grundtrieb der Seele bezeichnen soll, wird sie den der menschlichen Seele grundhaft eignenden Selbstbehauptungstrieb zu bedeuten haben, kraft dessen dieselbe Alles, was ihr ungestörtes Selbstsein bedroht, mit Entrüstung abwehrt. Die vis irascibilis einfach der sensitiven Seele beilegen, wie bei Aristoteles und Thomas Aquinas geschieht, beruht auf einem völligen Hinwegsehen vom Personscharakter der menschlichen Seelenindividualität, und legt einen der Mängel bloss, an welchen die auf

den Ueberlieferungen der antiken platonisch-aristotelischen Philosophie fussende mittelalterliche Scholastik litt.

Die peripatetische Scholastik hatte es auf Grund ihrer vertrauten Bekanntschaft mit Aristoteles wenigstens zu einer in ihrer Art vollständigen Ueberschau über das Gesammtgebiet der psychologischen Forschung gebracht, und war im Stande, eine zusammenhängende und in ihrer Art vollständige Lehrdarstellung der Psychologie zu geben. Wilhelms Schrift de anima mag uns zum Beleg dienen, dass es unmittelbar früher eine solche Art psychologischer Lehrdarstellung noch nicht gab. Die Psychologie als Beschreibung des inneren Seelenlebens war dazumal nur in den Schriften der Mystiker vorhanden, wohin wir vorzüglich jene der Schule von St. Victor zu rechnen haben. Wilhelm beschränkt sich auf eine sogenannte rationelle Erweisung der für die christliche Ueberzeugung gemeingiltigen Sätze über Wesen und Eigenschaften der menschlichen Seele, über deren Kräfte und Begabungen; so weit er auf die Thätigkeiten und Verrichtungen des bewussten Seelenlebens eingeht, spricht er fast nur von der Erkenntnissthätigkeit der menschlichen Seele, und auch hierin beschränkt er sich fast ausschliesslich auf das intellective Erkennen der Seele, von der sinnlichen Erkenntnissthätigkeit ist nur ganz vorübergehend die Rede, die Lehre vom Gewissen [1] wird nur anhangsweise behandelt. Wilhelm läugnet, und diess wohl mit Recht, dass das Gewissen ein besonderes Vermögen der Seele neben anderen Vermögen derselben sei; er erklärt sich weiter, was auch noch in einem gewissen Sinne und bis auf einen gewissen Grad richtig ist, gegen jede Identificirung des Gewissens mit einer besonderen Seelenkraft, mit der ratio superior namentlich, mit welcher es von Einigen identificirt worden sei. [2] An diese doppelte negirende Aussage schliesst sich der positive Satz, dass das Gewissen in der Erleuchtung der Seele durch das natürliche Gesetz bestehe. Damit ist also gesagt, dass die Functionen des Gewissens sich auf das Erkennen beschränken, dass die Erkenntnisse des Gewissens keine aus dem selbsteigenen Inneren des Menschen geschöpfte Erkenntnisse seien, und dass dieselben nicht über den Bereich des natürlichen Ge-

[1] Siehe de an. VII, 13. 14.

[2] Vgl. Petrus Lombard. Sentt. II, dist. 39.

setzes hinausreichen. Die Beschränkung der Functionen des Gewissens auf das Erkennen des sittlich Wahren und sittlich Gerechten, sowie die Identification dieses sittlich Wahren und sittlich Gerechten mit dem natürlichen Gesetze hat Wilhelm mit der gesammten Scholastik gemein; [1] die illuministische Erklärung der in solcher Art aufgefassten Functionen des Gewissens aber ist ihm eigenthümlich, und unterscheidet ihn von den peripatetischen Scholastikern, die dem Menschen das Wissen um die Gebote der natürlichen Gerechtigkeit als ein natürliches Wissen zuerkennen. Die Erkenntniss der obersten Sätze der Sittlichkeit, oder wie die Scholastiker sagen, der natürlichen Gerechtigkeit auf eine aussermenschliche himmlische Erleuchtungsquelle zurückführen, heisst dem Menschen alles selbsteigene Wissen und Erkennen um seine sittliche Natur und Bestimmung absprechen; diese Erkenntniss überdiess noch auf die Gebote der natürlichen Gerechtigkeit beschränken, heisst die religiöse Natur des Gewissens und die in ihm ausgesprochene Bezogenheit des Menschen auf seine absolute Vollendung in Gott verkennen. Für jeden Menschen besteht das Gebot, in seiner Art vollkommen zu sein d. h. dasjenige ganz und vollkommen zu sein, was er seiner Anlage und Bestimmung nach sein soll und seinen besonderen Verhältnissen gemäss sein kann; und jeder zum sittlichen Denken Geweckte vernimmt dieses Gebot als eine Forderung seines innersten Selbst, welches schon zufolge einer natürlichen Liebe zu sich auf das Begehren nach Vollendung und vollkommener Ausgestaltung seiner selbst nicht verzichten kann. Die Forderung nach einem vollkommenen und der Idee des eigenen Selbst gemässen Sein macht sich mit der Gewalt eines innersten Triebes der menschlichen Seelennatur geltend; das Gewissen ist nach dieser Seite be-

[1] Eine vereinzelte Ausnahme macht unter den Scholastikern Heinrich von Gent, welcher zwischen sittlicher Vernunft und Gewissen unterscheidet, und letzteres dem Willen als Strebevermögen zutheilt; Sicut in cognitiva sunt lex naturalis et universalis regula operandorum et recta ratio ut particularis, sic ex parte voluntatis est quidam universalis motor stimulans ad opus secundum regulas universales legis naturæ, et dicitur synderesis, quæ est in voluntate quædam naturalis electio, semper concordans naturali dictamine legis naturæ. (Quodlibet. 18, qu. 1). Vgl. dagegen Duns Scotus Comm. in Sentt. II, dist. 39, qu. 2.

trachtet nichts anderes, als der dem Menschen innerlichst und unveräusserlich eignende Vollkommenheitstrieb in seiner speciellen Beziehung auf das sittlich Wahre und sittlich Gute. Will man den Complex dieses sittlich Wahren und sittlich Guten als das dem sittlich gestimmten Menschen Natürliche und seiner sittlichen Natur Gemässe die natürliche Gerechtigkeit nennen, so ist nichts dawider zu erinnern; es ist aber bekannt, dass im Sprachgebrauche jener Zeiten, der sich in der Folge noch bestimmter gestaltete, der Begriff des natürlich Gerechten auf dasjenige beschränkt wurde, was zum Bestande einer sittlichen Ordnung auf Erden unerlässlich ist, während man die sittliche Vollendung als mit der christlichen Heiligkeit identisch einer über das natürlich Gerechte erhabenen Ordnung zuwies. Damit ergab sich aber von selber eine ungerechtfertigte Verengerung des Begriffes vom Gewissen in der Beschränkung desselben auf das Natürlich-Gerechte; und man kann geradezu sagen, dass der Ausdruck: ‚christliches Gewissen,' welcher den Gesammtinhalt der das christliche Tugendstreben constituirenden Verpflichtungen umfasst, eine Schöpfung des neuzeitlichen Denkens ist, welches im Christlichen das normale und zu seinem sittlichen Ausdrucke erhobene Menschliche sieht, und demzufolge auch im christlichen Gewissen das vollkommen actualisirte Gewissen erkennt. Gegenstand der im christlichen Gewissen vernommenen sittlichen Verbindlichkeiten ist der Gesammtinhalt dessen, was aus der Idee des echten und vollendeten Menschenthums sich als sittliche Forderung ergibt; die Idee der echten, vollendeten Menschlichkeit aber muss als eine der Potenz und dem Keime nach in jedem Menschen gelegene Idee anerkannt werden, und das Gewissen ist in diesem Sinne betrachtet nichts anderes, als das im Lichte der idealen Selbstauffassung des Menschen vermittelte und geklärte sittliche Selbstbewusstsein desselben. Es ist selbstverständlich, dass diese Art von Bewusstheit unbeschadet aller anderweitigen hiebei concurrirenden Einflüsse nach ihrem letzten Grunde aus den Tiefen des selbsteigenen menschlichen Inneren geschöpft sein müsse; die Gewissensanlage ist dem Menschen angeboren, das Gewissen ist in ihm als Sinn und Trieb vorhanden, ehe es ihm im bewussten Erkennen sich verdeutlichet. Der Mensch hat einen angeborenen sittlichen Sinn und einen angeborenen

sittlichen Trieb, welche beide in der dem Menschen eingesenkten Idee des Sittlichen sich klar werden; Sinn und Trieb gehören dem Gemüthe an, die Selbstverdeutlichung beider in der Idee des Sittlichen, die mit der Idee des wahrhaften Selbst coincidirt, erhebt die sittliche Apperception aus der Region des Gemüthslebens in jene der selbstbewussten Geistigkeit, aus welcher sie aber sich fort und fort in jene des Gemüthes zurückzuvermitteln hat, weil von da aus die lebendigen Impulse steter Auffrischung und Verlebendigung des echt menschlichen sittlich edlen Denkens, Wollens und Strebens strömen. Dasjenige also, um dessen Ermittelung die Scholastiker in ihren Erörterungen über die sogenannte Synderesis sich bemühten, ist eine lebendige Dreieinheit aus Sinn, Trieb und Wille im Mittel und Elemente der sittlichen Idee oder der sittlichen Selbstapperception, die, um eine reine Apperception zu sein, allerdings in das Licht der göttlichen Wahrheit gerückt sein muss, in der That aber selbsteigene Apperception des moralisch geweckten Menschen ist.

Dem Gesagten zufolge haben wir zwar Wilhelm zuzugeben, dass das Gewissen oder die Synderesis kein besonderes Seelenvermögen, und auch nicht mit irgend einer der besonderen Seelenkräfte zu identificiren sei. Es wird ihm weiter auch noch zuzugestehen sein, dass das Gewissen, statt bloss subjectiver Habitus zu sein, sich als eine objective Macht im sittlichen Menschheitsleben, im Leben der Einzelnen sowohl wie der Gesammtheit zur Geltung bringe, und als eine dem sittlichen Menschheitsleben immanente moralische Macht, als Macht der sittlichen Wahrheit bekunde. Da aber diese Macht durch die sittlichen Ueberzeugungen der Menschen wirkt, so muss das Gewissen als ursprüngliche Anlage in den Menschen vorhanden sein; das Gewissen als objective Macht im öffentlichen Leben und sittlichen Gemeinschaftsleben ist eben nur der Exponent der subjectiven sittlichen Bewusstheit aller Einzelnen, die innerhalb dieser Gemeinschaft stehen. Bei den Scholastikern findet sich die Lehre vom Gewissen nur so weit entwickelt, als die Theorie des sittlichen Lebens selber dazumal entwickelt war; Wilhelms Sätze über die Natur des Gewissens bekunden, dass zu seiner Zeit kaum der Anfang zu einer systematischen Construction der christlichen Moral gemacht

worden war — er hat es noch nicht so weit gebracht, die Gewissensanlage als etwas aus der sittlichen Organisation des Menschen zu Erklärendes zu erkennen. Albertus Magnus[1] nimmt die Synderesis als Seelenvermögen, nicht als reines Vermögen, sondern als etwas, was zugleich Vermögen und Habitus, oder potentia cum habitu[2] ist, nämlich cum habitu principiorum justitiæ et juris naturalis. Im Gegensatz zu Wilhelm behauptet er ferner sowohl die Irrthumslosigkeit als die Unverlierbarkeit der Synderesis, die ja in den ewig Verworfenen als jener Wurm, der nicht stirbt, sich erweise. Thomas Aquinas[3] vereinfacht die Lehre Albert's, indem er die Synderesis einfach als habitus principiorum operabilium definirt, und gegen den theoretischen Intellect als habitus principiorum speculabilium contradistinguirt. Mit dieser Auffassung Albert's und Thomas' ist das Gewissen als etwas zum Wesen der menschlichen Seele Gehöriges anerkannt, aber ausschliesslich in die Sphäre der Erkenntnissthätigkeit gewiesen. Das Gewissen als Sinn und Trieb im Menschen kommt da nicht zu seinem Rechte. Weiter sind die principia operabilia der Synderesis eben so rein abstract-formaler Natur, wie die principia speculabilia des rein theoretischen Intellectes; die Synderesis sagt dem Menschen, dass man das Gute thun, das Böse meiden müsse, belehrt aber unmittelbar und durch sich selbst nicht darüber, was gut und was böse sei. Dieser Mangel in der Auffassung des Gewissens hängt nun wohl eben damit zusammen, dass es nur als Erkenntnisshabitus, nicht aber zugleich als innerer geistiger Seelensinn gefasst wird — ein Sinn, in dessen Apperception sich dem Menschen das sollicitirte oder verletzte Gefühl der himmlischen Abkunft und göttverwandten Natur seiner Seele vernehmbar macht und zum Bewusstsein bringt. Eben so ist die Synderesis der scholastischen Peripatetiker viel zu sehr vom seelischen Triebvermögen abgelöst; während dem der menschlichen Seele von ihnen zuerkannten

[1] Summa de creaturis P. II, qn. 69.

[2] Alexander von Hales (Summ. theol. II, qu. 76, mbr. 1) drückt sich hierüber so aus: Dicendum, quod synderesis nec tantum sonat in potentiam, nec tantum in habitum, sed in potentiam habitualem, ut notetur habitus naturalis non acquisitus.

[3] 1 qu. 79, art. 12.

Urtriebe des Begehrens nach Gott gerade in der psychologischen Analyse des Gewissens zur Anerkennung seiner Realität hätte verholfen werden sollen, indem er eben nur auf diese Weise psychologisch sich erweisen lässt, und ohne solchen Erweis eine unerwiesene speculative Annahme bleibt. Allerdings ist der sogenannte Gewissenstrieb etwas von dem urhaften Begehren der Seele nach Gott oder nach ihrer absoluten Erfüllung specifisch Verschiedenes, er ist Ausdruck des Begehrens der Seele nach Erhaltung ihrer sittlichen Integrität und unbefleckten Reinheit, seine Functionen gipfeln in dem Begehren nach heiliger Vollendung in Gott als höchster und vollendeter sittlicher Ehre des in seiner sittlichen Integrität rein und lauter erhaltenen Menschenwesens. Das urhafte Begehren der Seele nach absoluter Erfüllung aber, und was damit zusammenhängt, nach dem die Seele absolut erfüllenden Objecte, geht auf die absolute Selbstbeglückung des Menschen, geht auf Freude und Friede des Menschen in Gott. Wie sollte aber der Mensch auf den Gedanken an Gott als den seine Seele absolut ausfüllenden Gegenstand und als das absolute Medium seiner absoluten Selbstbeglückung kommen, wenn ihm nicht ein angeborner Seelensinn sagen würde, dass er die vollkommene Harmonie seines Wesens und das Gefühl einer vollkommenen absoluten Harmonie seines Daseins nur im Elemente der absoluten Lauterkeit und Reinheit finden könne, also nur in Gott, auf welchen als absolutes Ziel seiner Strebethätigkeit demnach auch der Urtrieb seiner Seele nach absoluter Befriedigung und Vollendung bezogen werden muss? Der von den speculativen Scholastikern anerkannte und betonte Urtrieb der Seele auf Gott als absolutes Gut ist also durch die menschliche Gewissensanlage bezeugt, sofern das Gewissen auf absolute Reinheit nnd Lauterkeit des inneren seelischen Wesens des Menschen dringt, welche, wie eine zu den Mahnungen und Warnungen des Gewissens hinzutretende, aber ganz natürliche und selbstverständliche Reflexion sagt, nur im Elemente der absoluten Reinheit und Lauterkeit, also nur in Gott gefunden werden kann, daher Gott eben so wohl, ja in gewissem Sinne noch mehr das absolute Medium als das absolute Ziel unserer sittlichen Strebethätigkeit genannt werden muss. Denn es leuchtet unmittelbarer ein, dass er das absolute Medium dieser

Strebethätigkeit sein müsse, als dass er das absolute Ziel derselben sei, wie er denn ganz gewiss nicht das absolute Ziel, sondern vielmehr das absolute Complement derselben ist, kraft dessen der Mensch oder die Seele in den von ihr absolut begehrten Stand der Befriedigung und Vollendung emporgehoben wird.

Wilhelms Lehre vom Gewissen steht in genauem Zusammenhange mit seiner gesammten Erkenntnisslehre. Er bestreitet die Annahme eines intellectus agens als eines vom intellectus materialis oder possibilis verschiedenen Vermögens,[1] und natürlich noch mehr Avicenna's Lehre vom intellectus agens als einer vom Seelenwesen verschiedenen höheren himmlischen Potenz, die zwischen Gott uud der Seele stünde. Seine Gründe gegen die erstere Annahme, nämlich gegen die Lehre vom intellectus agens als besonderem Seelenvermögen, sind zum Theile dieselben, die er gegen die Abscheidung der Seelenkräfte vom Seelenwesen im Allgemeinen richtet, theils aber sind sie aus seiner Grundansicht über die Natur und Art des menschlichen Erkennens geschöpft. Seine Erkenntnisslehre ist empiristischer Illuminismus in Verbindung mit platonischen Elementen, die sich in den Sätzen, dass das Reich der Intelligibilien die wahre Heimath der Seelen sei und die Irrthümer aus der Versenkung in's Sinnliche entspringen, aussprechen. An die Grenzscheide zweier Welten gestellt[2] communicirt die Seele mittelst ihres Leibes mit der Körperwelt, die andere Welt aber ist der Schöpfer selber als Archetyp der Schöpfung und Spiegel der Intelligibilien;[3] in diesem Spiegel schaut die Seele die obersten Denkwahrheiten und Gesetze der Sittlichkeit, daselbst ist der Gesammtschatz aller jener Erkenntnisse aufgehoben, die der geschaffene Intellect nicht durch sich, sondern im Lichte der Gnade erschaut. So ist der Schöpfer gleichsam ein lebendiges Buch, in welchem die Seelen unmittelbar lesen, ein formenbildender Spiegel (speculum formificum), in den sie schauen, so dass also die Seelen nicht nöthig

[1] De an. VII, 3—5; cfr. IV, 7. 8.

[2] De an. VII, 6.

[3] Speculum universalis et lucidissimæ apparitionis universalis primorum intelligibilium. Ibid.

haben, die Intellectualformen der Dinge durch sich selber zu schaffen, und der intellectus agens als eine überflüssige Fiction erscheint. Die Verwandtschaft dieser Sätze mit den Anschauungen Malebranche's springt in die Augen; und nicht mit Unrecht haben französische Neucartesianer in ihrem Landsmann Wilhelm von Auvergne im Allgemeinen einen Vorläufer des Cartesianismus des 17. Jahrhunderts erkannt. Er ist es auf dem Gebiete der Seelenlehre hinsichtlich jener Punkte, in welchen er, wie wir im Vorausgehenden sahen, gegen die peripatetische Scholastik Stellung nimmt.

So entschieden sich Wilhelm dagegen erklärt, den intellectus agens als ein besonderes vom intellectus possibilis verschiedenes Vermögen anzuerkennen, so ist er dessungeachtet keineswegs gewillt, die Activität der Seele in Erzeugung ihrer intellectuellen Erkenntnisse in Abrede zu stellen;[1] nur hat es seine eigenthümlichen Schwierigkeiten, Wilhelm's Illuminismus mit seiner Behauptung, dass der Seele eine die intelligiblen Formen erzeugende Kraft eigen sei, zu vereinbaren. Die Vereinbarung wird wohl darin zu suchen sein, dass die Seele als erkennende überhaupt eine thätige sei, und demnach auch im Hervorstellen der in sie aus Gott als veritas æterna und archetypus mundi hineingestrahlten Wahrheiten und Bilder activ sich verhalte. Gleichwohl wird man nicht umhin können, ihre bewusster Weise selbstgewollten Thätigkeiten auf ihre ratiocinativen Functionen zu beschränken; das Uebrige, nämlich die Apperceptionen der Ideen und der logischen Gesetze, nach welchen diese Ideen mit einander zu verknüpfen sind, vollziehen sich, so zu sagen, von selber, sie stehen den spontanen Denkoperationen der Seele, wie eine Naturthätigkeit der Kunstthätigkeit gegenüber. Von einer Advertenz auf den Unterschied dieser beiden Arten intellectiver Thätigkeit ist jedoch bei Wilhelm keine Rede, dazu ist seine Erkenntnisstheorie viel zu wenig ausgebildet; auch machen seine Gründe für die Nothwendigkeit, der Seele ein actives Hervorbringen ihrer intellectiven Erkenntnisse zuzuerkennen, weit mehr den Eindruck von Postulaten des zu Beweisenden, als von wirklichen, aus dem Wesen der Seele geschöpften Erweisungen dessen,

[1] De an. IV, 8.

was er aufzeigen will. Verhielte sich die Seele im intellectiven Erkennen nicht activ — sagt Wilhelm — so gäbe es keine Denkanstrengung und Mühe des Studirens; ihre Erkenntnisse stünden im Range nicht höher als die durch sinnlichen Augenschein erworbenen Erkenntnisse; es könnte von keinen Tugenden des Intellectes die Rede sein u. s. w. Diess und anderes, was Wilhelm weiter noch bemerkt, ist an sich ganz richtig; aber das active Verhalten der Seele in Erzeugung und Hervorbildung ihrer Erkenntnisse ist damit nicht erklärt und aufgehellt.

Was Wilhelm über das Erkenntnissleben der Seele beibringt, reducirt sich auf Hervorhebung des wahren und eigentlichen Gegenstandes der menschlichen Erkenntniss, der kein anderer als Gott ist, so dass ohne lebendige Erkenntniss Gottes der Erkenntnisshunger der menschlichen Seele schlechthin ungestillt bleibt.[1] Die eigentliche Heimath der menschlichen Seele als intellectiven Wesens ist die Welt der Intelligibilien; das universum intelligibile ist aber eben der Schöpfer selber als lichtestes und distinctestes Urbild des Universums. Demzufolge kann auch die Seele nur zufolge einer innigsten Vereinigung mit Gott zur Erkenntniss aller Wahrheit und somit zur Befriedigung ihres intellectiven Bedürfnisses und Strebens gelangen. Ihr Verhältniss zum Schöpfer kann nach dieser Seite mit dem Verhältniss eines minder reinen und minder glatten Spiegels zu einem vollkommen reinen und hellen Spiegel verglichen werden; bringt man den minder vollkommenen Spiegel in die rechte Stellung zum vollkommenen, so wiederscheinen in ihm die Bilder, die der vollkommene Spiegel aufzeigt. Gott ist als lichtstrahlende veritas prima nicht blos das absolute Object, sondern auch der absolute Mittler aller intellectiven Erkenntniss der Seele,[2] und ist ihr zufolge ihrer gottverwandten Wesenheit auch an sich allezeit nahe, wofern nicht sie selber ohne Gottes Zuthun und gegen seinen Willen von ihm abgewendet ist. Ein solches Abgewendetsein ist nun, wie wir bereits oben aus Wilhelms Munde hörten, in Adams gefallenem Geschlechte allen Menschenseelen von Geburt an an-

[1] De an. VII, 2.
[2] De an. VII, 7.

gethan; in Folge der mit dem Menschen gebornen Verkehrtheit seines Willens- und Strebevermögens, das, statt auf Gott als seinen natürlichen Gegenstand gerichtet zu sein, vielmehr auf's Sinnliche und Irdische gerichtet ist, dann auch jene Verdunkelung und Niederhaltung der intellectiven Erkenntnisskraft der Seele, die nur durch die Gnade des christlichen Heiles wieder gehoben werden kann. Diese schroffe Gegenüberstellung der Blindheit des gefallenen Menschen und der erleuchteten Christlichkeit deutet auf eine Lücke in Wilhelms Denkzusammenhange hin, die freilich im Zeitalter der scholastisch-theologischen Bildung niemals gefühlt, aber auch späterhin nicht sofort entdeckt und ausgefüllt wurde, nämlich das völlige Uebersehen eines traditionellen menschheitlichen Erbes religiös-sittlicher Anschauungen, ohne welche ein historisches Culturleben der Menschheit gar nicht denkbar wäre, und welches, in den einzelnen Kreisen und Epochen des gemeinmenschlichen Culturlebens wie immer gestaltet und modificirt, doch allenthalben, wo es vorhanden ist, jeden Einzelnen, der an diesem Erbe Theil hat, bis zu einem bestimmten Grade geistig hält und trägt, und ihm auch ausserhalb der christlichen Heilsgemeinschaft ein gewisses Mass von religiöser Erkenntniss und sittlicher Bildung möglich macht. Diess ist einer jener Punkte, an welchen sich deutlich offenbart, dass das christlich-theologische Denken, um sich dem gemeinmenschlichen Denken und Fühlen zu bewahrheiten, sich auf dem Grunde des gemeinmenschlichen Culturlebens mit sich selber vermitteln müsse. Es genügt nicht zu sagen und zu zeigen, was in Folge des ersten Falles aus dem Fallenden selber und dem gesammten ihm entstammten Geschlechte geworden ist und werden musste; es müssen auch die vom Anbeginn her in der Geschichte des gefallenen Geschlechtes wirksamen Mächte der Rettung und Heilung, nicht bloss die übernatürlichen, sondern auch die natürlichen, in's Auge gefasst, und es muss gezeigt werden, wie die Gesammtheit und jeder Einzelne in ihr durch diese von Anbeginn her vorgesehenen Mittel und Thaten der Rettung, in denen Gott selbst ist, gehalten und getragen ist. Darauf zu advertiren, möchte insbesondere von jenem Standpunkte nahe liegen, der die menschliche Seele in eine so nahe Gegenwart des Göttlichen rückt, wie es von Seiten Wilhelms der Fall ist; aber

seine Betrachtungsweise ist, abgesehen von ihrer empiristischen Nüchternheit und Aeusserlichkeit, eben nur die unhistorisch abstracte, die den Einzelnen eben nur für sich und losgelöst von seinem lebendigen Zusammenhange mit dem geschichtlichen Leben der Gesammtheit in's Auge fasst, und demnach auch nichts von jenen tiefstgreifenden Mächten der Ahnung und Sehnsucht weiss, die von der Nähe der in der Menschheitsgeschichte allwaltenden Gottheit selber angeregt, das Eingreifen und Wirken der rettenden Mächte des Heiles vorbedingen und vorbereiten.

Wilhelm bestimmt den Gegensatz zwischen dem gefallenen und wiederhergestellten Menschen als jenen zwischen Animalität und Spiritualität. Der gefallene Mensch ist aus dem Stande anfänglicher Spiritualität in jenen der Animalität herabgesunken; der Stand der Animalität bedeutet für den Menschen das Unterbundensein der Rationalität.[1] Er verübelt es dem Aristoteles und anderen Philosophen, dass sie diesen Stand der Animalität für einen natürlichen, im Wesen des Menschen begründeten halten,[2] während der Mensch doch seinem Wesen nach so hoch über jedem anderen sinnlichen Lebewesen stehe, als die Menschenseele über der Thierseele steht.[3] Mit dieser ungleich höheren Location der Menschenseele vertrage es sich nicht, dass der Mensch erst durch mühsames Lernen zur expediten Ausübung der ihm zustehenden Thätigkeiten gelangt, während das Thier, kaum dem Ei entschlüpft, oder jedenfalls binnen Kurzem und ohne mühsamen Lernunterricht zur Ausübung der ihm zustehenden Functionen befähiget ist. Hiebei hat Wilhelm, welchem in diesem Punkte Alexander Halesius sich anschliesst,[4] doch wohl sicherlich übersehen, dass der von ihm urgirte Vorzug des Thieres vor dem Menschen ziemlich relativer Natur sei, und letzterer doch wohl auch darum einem länger andauernden Unmündigkeitszustande unterworfen sein möchte,

---

[1] Animalitas ista non est actu species aliqua animalitatis, sed privatio quædam rationalitatis secundum actum tantum vel usum, non secundum essentiam ipsius rationalitas. De an. V, 12.

[2] De an. V, 13.

[3] De an. V, 10.

[4] Summ. univ. theol. P. II, qu. 95, mbr. 3.

weil er für Aufgaben weit höherer Art vorbereitet werden muss, und die Functionen seines ohne Vergleich höheren Lebensberufes nicht mit blinder Nothwendigkeit und aus Antrieben eines ihn beherrschenden Naturinstinktes, sondern durch überlegtes freithätiges Handeln entrichten soll. Gegen den von Alexander Halesius reproducirten Gedanken Wilhelms, dass zufolge des Dienstverhältnisses, in welchem der Leib zur selbstigen Seele steht, der Mensch schon im Stande der frühesten Kindheit über alle Organe seines Leibes frei und sicher disponiren sollte können, hat bereits Thomas Aquinas [1] bemerklich gemacht, dass der Mensch nach seiner physischen Seite den Gesetzen des Wachsthums der physischen Organismen unterstellt sei; diese Gesetze brächten es mit sich, dass im Kinde das Gehirn sich am frühesten entwickele und zugleich durch sein Schwergewicht prävalire, woraus die Unbeholfenheitszustände des frühesten Kindesalters ganz natürlich sich erklärten. Wenn Wilhelm, um seine Ansicht von der Sache durch möglichst viele Argumente zu erhärten, auch seinen Illuminismus herbeizieht, so dient diess nur dazu, die Incongruenz und Verschobenheit seines vermeintlichen christlichen Philosophismus recht auffallend bemerklich zu machen. Da das Licht der natürlichen Einsicht vom lumen primum ausfliesse, bemerkt Wilhelm,[2] so sollte die Menschenseele, die jenem lumen doch ungleich näher stehe, als die Thierseele, auch ungleich mehr Erleuchtungen in Bezug auf die natürlichen Geschicklichkeiten in Erwerb der Nahrung, Erhaltung und Vertheidigung des Lebens u. s. w. von Natur aus eigen haben, als die Thierseele. Nun, diese Erleuchtungen gehen den Menschenseelen auch im Stande der gefallenen Natur nicht ab; Beweis dafür ist das gesammte menschheitliche Culturleben mit seinen auf Erhaltung und Pflege des leiblichen Seins und Wohlseins abzweckenden Einrichtungen, Künsten und Fertigkeiten, die auf eine im grossartigsten Massstabe betriebene Ausbeutung der gesammten sichtbaren Wirklichkeit für die Zwecke des sinnlich-leiblichen Zeitdaseins des Menschen gegründet sind. Diese Einrichtungen, Künste und Fertigkeiten

[1] Summ. theol. 1, qu. 99, art. 1.
[2] De an. V, 12.

beweisen doch sicher, dass die Menschenseelen in einem ungleich höheren Grade an jenem lumen primum participiren, als die Thierseele, die nach Wilhems Dafürhalten gleichfalls Irradiationen vom lumen primum empfängt, nach unserem Dafürhalten aber nicht empfangen kann, weil sie kein an sich seiendes Wesen, sondern eben nur die sinnliche Lebendigkeit jenes animalischen Organismus ist, den man Thier heisst, und der nichts anderes, als die individualisirte Ausprägung eines constitutiven Partialgliedes des Organismus der gesammten sichtbaren Naturwelt ist. Im Selbsterhaltungsstreben des Thieres wirkt die Macht des allgemeinen Naturgedankens, der in jeder Thierspecies auf bestimmte Weise iudividualisirt ist; der Mensch ist mehr und Höheres, als eine derartige particularisirte Individuirung des allgemeinen Naturgedankens, und die Sorge für die Erhaltung seiner irdisch-sinnlichen Leiblichkeit ist für ihn nicht, wie für das Thier, das Höchste und Einzige, sondern das Unterste und Niederste, das sich zudem nicht auf sein inneres, unverlierbares Selbst, sondern auf den davon unterschiedenen verlierbaren sinnlichen Theil seiner irdischen Selbstigkeit bezieht. Eher wäre es angezeigt gewesen, auf die Frage einzugehen, warum der Mensch, obschon seiner Idee nach ein überthierisches Wesen, gleich allen thierischen Wesen dem Schmerze, der Krankheit und dem Tode anheimfallen konnte; dazu wäre aber nothwendig gewesen, auf den Unterschied zwischen der Idee des Menschen und dem zeitlich-irdischen Sein des Menschen einzugehen — ein Unterschied und Gegensatz, der über jenen zwischen nichtgefallenen und gefallenen Menschen hinausgreift, und den Schlüssel für das Verständniss der in der kirchlichen Theologie unterschiedenen drei Stände der natura integra, lapsa, restituta in sich fasst.

Ein Grundmangel der Psychologie Wilhelms ist, dass sie, während sie doch die menschliche Seele allenthalben als Seele d. i. als ein nach dem Verhältniss derselben zu dem ihr eignenden Leibe zu verstehendes Wesen in's Auge fasst, dieses Verhältniss in Bezug auf das intellective Selbstleben der Seele nur insoweit zur Sprache bringt, als es hemmend und retardirend auf dasselbe einwirkt. Von der specifischen Tinctur und Artung des menschlichen Selbstlebens in Folge der Correspondenz und innerlichen Verwachsenheit des Seelischen und Leib-

lichen ist allüberall gar keine Rede; einerseits wird die Seele fast wie ein leibloses Engelwesen behandelt, andererseits wird sie wieder in excessivem Grade vom Leibe gedrückt gedacht, und ein mit der Idee der organischen Leiblichkeit nicht vereinbares Dienstbarkeitsverhältniss des Leibes als das Gesollte und Normale postulirt. Im Grunde ist das nicht zu verwundern; wenn man, statt nach der Idee des Menschen, nur nach dem Wesen der Seele fragt, und das Verhältniss derselben zum Leibe nur als ein nun einmal nicht abweisliches Accessorium ansieht, so muss es zu solchen Schiefheiten kommen, wie deren mehrere in dem voraus Gesagten dargelegt worden sind. So ist denn auch in der eschatologischen Partie der Schrift Wilhelms nur von der Seelenunsterblichkeit die Rede; die künftige Wiedervereinigung der Seele mit dem Körper wird zwar nebenhergehend auch festgehalten, aber kaum ein anderer Grund dafür ausfindig gemacht als dieser, dass die Seele, nachdem sie nun einmal auf und durch den Leib zu wirken befähiget ist, desselben auch im Vollendungsstande nicht entrathen soll. Sonst liegt das Hauptinteresse an der eschatologischen Frage für Wilhelm ausschliesslich in der Seelenunsterblichkeit. Der Leib kann sterben, die Seele nicht,[1] oder wenigstens nicht auf natürlichem Wege; ein Zugrundegehen der Seele wäre nur unter der Bedingung denkbar, dass die continuirliche göttliche Lebenseingeistung, durch welche die Seele im Sein erhalten wird, plötzlich stockte und aufhörte. Niemand also, als nur Gott selbst könnte die menschliche Seele vernichten; sie selber kann sich von der Quelle und dem Spender ihres Lebens nicht losreissen, und eben so wenig durch eine geschöpfliche Kraft davon losgerissen werden. Sofern einzig Gott als der Urlebendige das Leben in eigenster Wesenheit ist, ist es allerdings richtig, die fortdauernde Existenz der menschlichen Seele mit Wilhelm aus einer continuirlichen göttlichen Action zu erklären; aber es geht nicht an, Sein und Leben in der menschlichen Seele so zu trennen wie in demjenigen, was Leben hat, ohne selber Leben zu sein. Die Seele ist zufolge ihrer gottverwandten Natur Selbstleben, und wesenhaftes Bild des urlebendigen Ewigen, womit sich nicht

[1] De an. V, 25.

verträgt, dass sie je an ein zeitliches Ende ihrer Dauer gelange. Wenn nun dennoch eine continuirliche Action Gottes als absolute Bedingung ihrer Dauer postulirt wird, so kann diese continuirliche Action nur den Einen Act des Schaffens bedeuten, der als absoluter göttlicher Act ein unvergänglicher Act ist und als solcher niemals der Vergangenheit anheimfällt, und daher auch durch keinen entgegengesetzten göttlichen Act aufgehoben werden kann. Etwas anderes ist es um die ewige Beglückung der Seele in Gott; diese ist dem Begriffe und der Sache nach von der ewigen Dauer der selbstigen Seele verschieden, und involvirt eine durch die vollkommene Vereinigung der Seele mit Gott bedingte continuirliche Einströmung aus Gott als absoluter Quelle des seligen Lebens. Was der Christ das ewige Leben nennt, bezieht sich auf eine bestimmte Zuständlichkeit der ewigen Seelendauer, und bezeichnet die absolute Vollendung der Seele in Gott.

Das vorerwähnte Argument Wilhelms erhärtet eigentlich nur die Möglichkeit einer ewigen Seelendauer; die Denknothwendigkeit einer solchen Dauer vergewissert sich ihm aus der Befähigung der Seele zu einem unbegrenzten Fortschreiten in der Erkenntniss und in der Tugend. Freilich begründet auch diese Befähigung, wie Wilhelm selber fühlt, zunächst abermals nur die Fähigkeit einer ewigen Dauer, nicht diese sempiterne Dauer selber, es ist ihm jedoch undenkbar, dass jener Befähigung zu einem unbegrenzten Fortschreiten nicht auch ein wirkliches derartiges Fortschreiten entsprechen sollte, daher dann auch an der Wirklichkeit der Seelenunsterblichkeit nicht zu zweifeln sei. Wir müssen die philosophische Giltigkeit dieser Art von Beweisführung entschiedenst in Abrede stellen. Angenommen, Wilhelms Schlussfolgerung wäre vollkommen zwingend, so würde sie nur eine perpetuirliche Annäherung der Seele an ihr Ziel ohne Erreichung desselben beweisen — ein Sein in unendlicher Zeit, aber nicht ein über die Zeit erhabenes Sein in ewiger Gegenwart. Die wirkliche Erreichung des absoluten Zieles ist, wie Wilhelm doch gewiss bestimmt überzeugt ist, die vollkommene Vereinigung der Seele mit Gott, wodurch die Seele über die Zeit emporgehoben wird. Diese Emporhebung der Seele aber über sich selbst und ihr natürliches Sein ist, wie Wilhelm abermals überzeugt ist, ein Werk

der göttlichen Gnade und Huld, woraus aber weiter folgen würde, dass allen jenen Seelen, die entweder von dieser Huld nichts wissen wollen oder keine Ueberzeugung von der Gewissheit ihrer Auserwählung zum ewigen Leben haben, die Zuversicht auf eine unendliche Fortdauer abgesprochen werden müsste.

Wilhelm scheint die von uns aus seinem Unsterblichkeitsbeweise gezogene Consequenz, dass ein durch unendliches Fortschreiten zu erringendes Ziel eigentlich nie erreichbar sei, durch eine andere, das früher Gesagte ergänzende Argumentation abschneiden zu wollen. Die Seele strebt ihrer Natur nach aufwärts,[1] und sucht ihren natürlichen Ruheort in einem geistig zu verstehenden Oben, dessen entgegengesetztes Extrem Zerstörung und Elend als tiefstes Unten ist. Sie verabscheut und flieht die Bewegung nach diesem Unten eben so entschieden, als sie das entgegengesetzte Oben begehrt. Was die Seele mit natürlicher Nothwendigkeit begehrt, muss sie auch zu erreichen das Vermögen haben; also muss sie auch das Vermögen und die Kraft haben, dem Tode und der Zerstörung zu entgehen. Dieses Vermögen, die Zerstörung und den Tod von sich abzuwenden, und ihr in entgegengesetzter Richtung gelegenes Ziel anzustreben, wäre ihr jedoch umsonst verliehen, wenn sie ihren natürlichen Ruheort nicht wirklich erreichte; also ist die Seele unsterblich. Es ist nicht schwer zu erkennen, dass dieses Argument an demselben Gebrechen leidet, wie das vorige; es tritt wieder dieselbe Vermengung des philosophisch-rationalen Unsterblichkeitsbegriffes, der sich einfach auf die Seelenfortdauer nach dem Leibestode bezieht, mit dem christlichen Unsterblichkeitsgedanken, der das selige Leben der an sich unvergänglichen Seele in Gott zum Inhalte hat, zu Tage. Ja dieses neue philosophische Argument für die Seelenunsterblichkeit lässt die Folgerung zu, dass die Seele erst am Schlusse jener Bewegung, deren Ziel ihr durch den Trieb nach Oben eingesenkt ist, zur wirklichen Unvergänglichkeit gelange. Nicht besser steht es um jenes Argument, in welchem[2] aus der Un-

[1] De an. VI, 13.
[2] De an. VI, 16.

aufhörlichkeit des Glückseligseins auf die Unaufhörlichkeit der das Glückseligsein begehrenden Seele geschlossen wird.

Wilhelm's philosophische Ueberzeugtheit von der Seelenunsterblichkeit ruht auf der seinem christlichen Bewusstsein feststehenden Ueberzeugung, dass der gegenwärtige Zustand des Menschen als Stand der gefallenen Natur nicht der normale, dem Wesen des Menschen gemässe Zustand, und demnach auch nicht für die Erörterung der Unsterblichkeitsfrage massgebend sei, ausgenommen insoferne, als er den gegenwärtigen Zustand der Seele als jenen einer Einkerkerung im sterblich gewordenen Leibe erscheinen lässt, dessen los zu werden, für die von ihm gedrückte Seele eine ersehnte Befreiung ist. Daraus ergibt sich dann die Seelenfortdauer nach dem Leibestode als eine sich von selber verstehende Sache. Der Mensch ist durch den Sündenfall der Sterblichkeit anheim gefallen; dieses Sterblichkeitsloos betrifft jedoch nur den Leib, nicht die vom Leibe unterschiedene Seele, deren Functionen über das Geschäft der Leibesbelebung unermesslich weit hinausgreifen. Die Seele leidet wohl auch an Krankheiten, wie der Leib;[1] aber diese Krankheiten können nicht das Sein der Seele zerstören, da sie nicht das esse, sondern bloss das bene esse der Seele betreffen. Wir wollen uns auf eine nähere Sondirung dieses Argumentes nicht einlassen; es scheint aber, dass, da auch jene Leibeskrankheiten, die nicht die Vorboten und Indicien des beginnenden Auflösungsprocesses sind, bloss das bene esse und nicht das esse des Leibes betreffen, Wilhelm jedenfalls das, was eben in Frage steht, hätte beweisen sollen, nämlich dass die Seelen nicht gleich den Leibern von Todeskrankheiten ergriffen werden können.

Indess, Wilhelm nimmt in der That den Anlauf zu einer derartigen Nachweisung. Der Leib, heisst es bei ihm weiter,[2] wird durch bestimmte Dispositionen untauglich gemacht, die Lebenseinflüsse der Seele noch weiter zu recipiren, und fällt damit dem Tode anheim. An der Seele lässt sich nicht gleicher Weise eine Ursache des Sterbens aufzeigen, sei es, dass man sie als selbstlebend, oder dass man sie als von Gott belebt

[1] De an. VI, 14.
[2] Ibid.

ansehe. Selbstleben ist Selbstbewegung; was durch sich selber bewegt wird, bewegt sich immerfort, und hat darum, wie Plato im Phädon mit Recht sagt, sempiterne Dauer. Gesetzt aber, die Seele lebe durch fremde Influenz, so lässt sich aus dem Wesen der Seele zeigen, dass in ihr keine Zuständigkeiten solcher Art eintreten, welche dem Leibe die Empfänglichkeit für die Lebenseinflüsse der Seele benehmen; also muss sie immerfort leben. Die aus der gestellten Alternative herausleuchtende Unsicherheit in der Auffassung der Art des Lebendigseins der Seele lässt schon an sich den Werth der Beweisführung zweifelhaft erscheinen; jedenfalls kann sie nicht als strict und zwingend gelten, weil zwingende Gründe nur aus einer klaren und festen Grundbestimmung des Wesens der Seele abgeleitet werden können. Wilhelm zeigt aber nur, dass die Seele, man möge ihre Lebendigkeit in dieser oder in jener Weise fassen, nicht nach Art des Körpers sterben könne. Daraus folgt indess noch keineswegs, dass sie in keinerlei Art zu sein aufhören könne.

Der eigentliche Stützpunkt der Beweisführung Wilhelms für die Unsterblichkeit der menschlichen Seele ist das Geschaffensein derselben für Gott und zur innigsten Vereinigung mit Gott. Dieses Finalverhältniss der Seele muss natürlich durch ein ontologisches Grundverhältniss unterbaut sein; die Seele ist insofern zur innigsten Vereinigung mit Gott geeigenschaftet, sofern sie ihrem Wesen nach den Charakter der Gottebenbildlichkeit an sich trägt. Wilhelm kommt wirklich auch auf diesen Charakter zu sprechen,[1] entwickelt ihn aber nicht mit Rücksicht auf das rein philosophisch zu bestimmende Wesen des Einen überweltlichen Gottes als absoluter Geistigkeit und absoluter Allheit, sondern mit Beziehung auf die vom christlichen Glauben gelehrte Dreieinheit des göttlichen Wesens. Damit ist abermals die philosophische Ueberzeugung von der Seelenunsterblichkeit auf eine specifisch christliche Glaubensanschauung gestellt, rücksichtlich welcher natürlich Wilhelm nicht von ferne daran denkt, sie in das Licht einer speculativ evidenten Wahrheit zu rücken, obschon er es an analogischen Erläuterungen derselben nicht fehlen lässt. Aus den Tiefen

[1] De an. VII, 22.

des göttlichen Wesens geht ewig die ungeschaffene ewige Weisheit als Sohn und reinstes Ebenbild des göttlichen Vaters hervor. Auch die menschliche Seele ist darauf angelegt, Weisheit aus sich zu erzeugen, und in der Wahrheit sich zu vollenden; diess vermag sie aber nur, wenn sie zur Anschauung Gottes gelangt. Hier im zeitlichen Erdenleben erzeugt sie einzelne, theilweise Weisheitserkenntnisse aus sich, und bringt darunter leider auch nur zu viele geistige Fehlgeburten zur Welt. Also dann erst, wenn sie Gott anschauend vollkommen weise geworden ist und die vollendete Weisheit aus sich hervorzustellen gelernt haben wird, ist sie das vollkommene und wahrhaftige Ebenbild der die absolute Weisheit aus sich generativ hervorstellenden göttlichen Wesenheit, und das lebendige Bild des diese Weisheit darstellenden göttlichen Sohnes geworden. Sofern sie aber dann in innigster Gemeinschaft mit Gott zugleich von heiligster, unauslöschlicher und über alle Schilderung erhabener Liebe zu ihrem Schöpfer glüht, wird sie auch Bild und Gleichniss des heiligen Geistes sein, der den Flammenherd der göttlichen Liebe darstellt. Also, die in Erkenntniss und Liebe vollendete Seele ist das wahrhaftige und vollendete Abbild des dreieinigen Gottes; sie ist aber dann in Erkenntniss und Liebe vollendet, wenn sie zur seligen Anschauung Gottes erhoben ist, die selbstverständlich nur als ewige Anschauung gedacht werden kann. Was folgt nun hieraus in Ansehung der Unsterblichkeitsfrage? Etwa, dass die Seele ihrem Wesen nach unsterblich ist? Nicht diess, sondern dass sie zur Erlangung eines seligen unsterblichen Seins geschaffen ist. Muss sie aber ein solches Sein erlangen? Und wie dann, wenn sie es nicht erlangt und zur seligen Anschauung Gottes nicht gelangt? — Wilhelm hebt nebstdem noch ein paar andere psychologische Ternare hervor, um an ihnen zu zeigen, wie die Seele zum vollendeten Abbilde der göttlichen Dreieinheit sich vollenden soll. Diese Ternare sind: virtus intellectiva, concupiscibilis, irascibilis — Vita, sensus, affectus. Die vollendete virtus concupiscibilis ist vollende heilige Liebe, die vollendete virtus irascibilis erscheint in lautere Güte verklärt. Der Ternar vita, sensus (Erkenntniss), affectus wird einfach in leicht zu errathender Weise zu den drei Hypostasen der göttlichen Dreieinheit in's Verhältniss gesetzt.

Besser und treffender als von Wilhelm, wird bei Albertus Magnus[1] die Unsterblichkeitsfrage mit der Lehre von der Gottebenbildlichkeit der Menschenseele in Verbindung gebracht. Die intellective Seele, die dem von den Eltern gezeugten lebendigen Plasma des Kindesleibes eingesenkt wird — lehrt Albertus M. — ist unmittelbar durch Gott selber gesetzt, da sich ihre Entstehung durch das Wirken der bei der Zeugung concurrirenden natürlichen Kräfte durchaus nicht erklären liesse. Da nun unmittelbar Gott selber die intellective Seele hervorbringt, und zwar auf eine vom Wirken der physischen Kräfte völlig verschiedene Art, so bleibt nichts übrig als anzunehmen, dass er sie ad modum et similitudinem suam propriam hervorbringe. Eben daraus aber, dass Gott unmittelbar selber sie setzen muss, folgt die über den Bereich der corruptiblen Körper erhabene Incorruptibilität ihres Wesens;[2] darum haben — fährt Albertus weiter fort — nach Alfarabi's Bemerkung einstimmig alle Denker die Wurzel der Unsterblichkeit im intellectus adeptus gesucht, sofern eben in diesem die Unabhängigkeit des Intellectus vom Körperlichen und Corruptiblen quoad esse, agere et pati sich bekundet. Auf der durch Albertus M. geschaffenen Grundlage eines speculativen christlichen Peripatetismus hat Thomas Aquinas in möglichster Vollständigkeit die Beweise für die Seelenunsterblichkeit entwickelt;[3] Duns Scotus bestritt die zwingende Ueberzeugungskraft dieser Argumentationen, und fand einzig in der christlichen Hoffnung des seligen Lebens eine vollkommene Verbürgung der Gewissheit der Seelenunsterblichkeit. Darin ist er nun offenbar viel zu weit gegangen, und ist namentlich dem von der peripatetischen Einkleidung unabhängigen speculativen Gehalt der von Thomas entwickelten Hauptgründe nicht gerecht geworden; seine Haltung in dieser Frage stellt indess gerade nur dasjenige ins Licht, was sich uns als eigentliches Ergebniss der von Wilhelm versuchten Beweisführung aufgewiesen hat — dass nämlich ein unspeculativer oder antispeculativer Christianis-

[1] Summ. theol. P. II, tract. 12, qu. 73. mbr. 2.

[2] Intellectus — sagt Albert l. c. — est incorruptibilis secundum esse et secundum agere et secundum pati.

[3] Vgl. insbesondere des Thomas Aq. Summa contr. gent. II, c. 79.

mus für die philosophische Begründung des gemeinmenschlichen religiösen Unsterblichkeitsglaubens nicht aufzukommen vermag. Ein wahrhaft speculativer Gedanke ist es aber ganz gewiss, wenn Thomas die unvergängliche Dauer des menschlichen Seelenwesens aus der Fähigkeit der Seele, die Ideen der Dinge zu erfassen, folgert. Die intelligiblen Formen der Dinge — sagt Thomas — sind unvergänglich, weil sie in ihrer Allgemeinheit über alle Zeit erhaben sind; um so mehr muss jene Potenz unvergänglich sein, welche die Intelligibilien aus der Potenzialität in die Actualität ihres geistigen Seins überführt; denn, wie Aristoteles sagt: Faciens est honorabilius facto.

Zufolge der Aufgabe, die wir uns stellten, die psychologischen Anschauungen Wilhelms von Auvergne darzustellen, wollen wir ihm nicht weiter, als es für unseren Zweck nöthig ist, auf das Gebiet der Erkenntnisstheorie hinüberfolgen, und auch da nur zu dem Ende, um die Consequenzen seiner psychologischen Anschauungen auf diesem Gebiete zu beleuchten. Wilhelm glaubt[1] gegen die Aristoteliker erweisen zu sollen, dass die intellective Kraft der Seele, sofern sie rein und ungehemmt wirke, wie es im Stande der nicht verdorbenen Natur der Fall wäre, keineswegs auf die Wahrnehmung und Erkenntniss des Allgemeinen beschränkt, sondern auch das Besondere d. i. das Singuläre und Individuelle zu erkennen im Stande sei. Als Hauptgrund dessen wird angegeben, dass die intellective Seele doch vor Allem darauf angelegt sei, Gott zu erkennen, der im höchsten Grade singularis et individuus sei. Dieses Argument würde wohl für sich allein beweisen, dass man in Wilhelm keinen speculativen Denker vor sich habe; die wunderbare Einzigkeit Gottes mit der Singularität der Sinnendinge, die Individuität Gottes mit dem individualisirten Wesen der singulären Gattungsdinge in eine Classe zusammenwerfen, bleibt wohl hinter den allerbescheidensten Anforderungen an ein philosophisch gebildetes Denken zurück, und lässt die Befreundung der damaligen Theologie mit der aristotelischen Philosophie als ein wahres, innerstes Zeitbedürfniss erscheinen. Solchen Ansichten gegenüber, wie Wilhelm sie aussprach, handelte es sich wirklich vor Allem zuerst darum,

[1] De an. V, 17.

das universelle Wesen der göttlichen Essenz sowohl als auch der gottebenbildlichen Menschenseele, und den darin begründeten Unterschied und Gegensatz der geistigen Wesenheiten zur Particularität der Sinnendinge zum entschiedenen Bewusstsein zu bringen. Uebrigens sprach sich in dem Widerstreben Wilhelms gegen die Beschränkung des intellectiven Erkennens auf das Allgemeine immerhin das Gefühl eines Mangels in der aristotelischen Anschauung aus, die trotz ihrer entschiedenen Hinwendung auf das erfahrungsmässig Gegebene den Gedanken der concreten Wirklichkeit nicht wahrhaft zu erfassen vermochte, und zwar desshalb nicht, weil sie Dasein und Erscheinung des Concreten nur in der sinnlichen Wirklichkeit suchte, und demzufolge den Begriff des Concreten mit jenem der individuellen, sinnefälligen Körperlichkeit in Eins zusammenwarf. Das Gefühl dieses Mangels war es, welches Duns Scotus antrieb, sich gegen die auf peripatetische Grundlage gestützten erkenntnisstheoretischen Sätze des Thomas Aquinas kritisch-polemisch zu verhalten, und den Erweis zu liefern, dass der Intellect das Singuläre direct ergreife, und der Grund der Individuation der Sinnendinge nicht, wie Thomas annehme, in der Materie, sondern in der Häcceität oder im τόδε τι εἶναι des Dinges zu suchen sei. Damit war nun allerdings die Möglichkeit gewonnen, sich auch leiblose Engelwesen als concrete Existenzen zu denken; Duns Scotus konnte überdiess zufolge seiner Annahme, dass alles Creatürliche aus Materie und Form zusammengesetzt sei, den Begriff der Concretion im strengsten Sinne beim Engelwesen als einer Coalescenz aus Materie und Form zur Geltung bringen. Es liegt aber auf der Hand, dass unter Voraussetzung eines solchen Begriffes vom Concreten der Begriff einer concreten Existenz und Wesenheit auf Gott nicht anwendbar sei, da der Begriff Gottes als das ens universalissemum jede beschränkende Determination ausschliesst. Nun ist jedoch in der nachscholastischen Speculation gerade der Begriff der göttlichen Wesenheit als der absoluten Concretheit für das christlich-philosophische Interesse massgebend in den Vordergrund getreten; die absolute Concretheit fällt da mit der absoluten Persönlichkeit des überweltlichen Gottes zusammen. Dieser innere Zusammenhang der Idee des Concreten mit der Persönlichkeitsidee lag ausserhalb des Bereiches der

scholastischen Speculation, welcher in ihrer abstract formalisirenden Tendenz die Persönlichkeitsidee überhaupt etwas völlig Fremdes war. Daher konnte auch dasjenige, was im concreten Bilden der Natur sich zum Ausdrucke bringt, nämlich das in den aufwärts steigenden Bildungsreihen der epitellurischen Wirklichkeit ausgesprochene Streben einer stets durchgebildeteren Individualisirung als Hindeutung und Annäherung an die Individuität des persönlichen Menschenwesens nicht verstanden werden. Das Menschenwesen hat das Princip seiner persönlichen Selbstigkeit in seinem persönlichen Formprincipe; demzufolge sind noch Wesen höherer Art denkbar, welche die absolute persönliche Selbstigkeit der göttlichen Wesenheit unmittelbar durch sich selber, und nicht bloss, wie der Mensch, zufolge eines ihm einwohnenden persönlichen Formprincipes seiner sinnlichen Leiblichkeit nachbilden. Die Engelwesen stellen demzufolge auch einen höher durchgebildeten Grad von Individuität und Concretheit dar, als der in der Ineinsbildung von Geistigem und Sinnlichem subsistirende Mensch. Die absolute Individuität und Concretheit wird aber jene der göttlichen Wesenheit sein, deren absolutes Sein jede Art von Getheiltheit und Zusammengesetztheit selbst schon für das blosse Denken ausschliesst, indem in ihr die absolute Allheit mit der absoluten Einheit zusammenfällt.

Diese absolute Coincidenz der absoluten Allheit mit der absoluten Einheit wird es denn auch sein, welche dem nach Thomas und den sonstigen scholastischen Peripatetikern auf das Allgemeine gerichteten menschlichen Intellecte das göttliche Wesen erfassbar und erkennbar macht. Der Gedanke dieser Coincidenz wird aber von Wilhelm so wenig erfasst, dass er vielmehr Gott an der vorerwähnten Stelle geradezu als Einzelwesen fasst[1] und daraus, dass die intellective Seele

[1] Verissime enim est, virtutem intellectivam puram atque liberam non ignorare particularia, si in ea cognoscenda intenderit. Alioquin, cum creator benedictus singularis et individuus sit in ultimitate singularitatis et individualitatis, prohibita esset virtus intellectiva humana impossibilitate naturali ab intellectu ipsius et cognitione intellectuali. Quapropter prohibitæ essent similiter omnes substantiæ nobiles abstractæ a cognitione singulari creatoris; similiter et animæ coelorum non intelligerent intelligentias separatas nisi intellectione communi. De an. V, 17.

dieses Einzelwesen erkennt, die Folgerung zieht, es müsse ihr überhaupt eigen sein, wie das Allgemeine, so auch das Einzelne zu erkennen. Bei so beschaffener Auffassungsweise muss man wohl auch zweifeln, ob Wilhelm sich den Grund der intellectuellen Denkfähigkeit der Menschenseele, des geschöpflichen Ebenbildes der göttlichen Wesenheit klar zu machen, je das philosophische Bedürfniss empfunden habe; sein schon aufgewiesener spiritueller Sensismus scheint ihn dieses Bedürfnisses überhoben zu haben. Er erhebt nun allerdings gegen die ihm bekannte Lehre der Aristoteliker, dass der Intellect specifisch auf das Allgemeine gerichtet sei, den Einwand, dass unter dieser Voraussetzung Gott, der die absolute Intelligenz ist, die Einzeldinge nicht zu erkennen vermöchte. Darauf ist aber zu bemerken, dass Gott die sinnlichen Einzeldinge gewiss nicht so erkennt, wie wir sie erkennen; er denkt und erkennt sie aus der von ihm freiconcipirten Naturidee heraus als deren nothwendigen Inhalt. Die Erkenntniss dieses Inhaltes muss, so gewiss das Schaffen kein naturnothwendiger, sondern ein Act freiester Bewusstheit und reinster Freithätigkeit ist, bis in's Einzelnste und Kleinste gehen, und sich auf alle Modalitäten der auf Grund der göttlichen schöpferischen Setzung vor sich gehenden Entwickelung der geschaffenen Naturwirklichkeit beziehen. Da Gott das sichtbare Naturganze in seinem organischen Zusammenhange mit der Gesammtschöpfung denkt, und die Entwickelung der Gesammtschöpfung seinem vorausschauenden und vorausbestimmenden Denken und Wollen absolut unterstellt ist, so sind auch alle zufälligen Einwirkungen des Menschen auf die sichtbare Erdnatur in das vorschauende Wissen Gottes aufgenommen; es gibt kein noch so kleines und scheinbar unbedeutendes Geschehen, das für ihn erst dadurch, dass es sich vollzieht, zur Thatsache würde. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet muss man allerdings die Anschauung, welche das intellectuelle Erkennen in Erfassung des Allgemeinen, des Generellen und Universellen bestehen lässt, für eine solche halten, welche den Anfängen des höher entwickelten philosophischen Denkens angehört, und wofern man bei ihr stehen bleiben wollte, nicht nur schlechthin unzureichend wäre, sondern auch eine Menge Schwierigkeiten schüfe, mit welchen ein religiös gläubiges Denken nicht fertig

zu werden vermöchte. Wilhelm hebt jedoch nur diese Schwierigkeiten hervor, ohne das Wahre und Berechtigte an ihr zu würdigen, welches darin liegt, dass die menschliche Seele eine über die Getheiltheit, Diversität nnd Particularität des Sinnlichen hinausgestellte universelle Wesenheit sei, deren Charakter sich auch in der ihr specifisch eignenden Art des Erkennens bekunden müsse, mittelst dessen die Sinnendinge aus ihrer niederen sinnlichen Wirklichkeit in die Region einer höheren geistigen Wirklichkeit hinaufgehoben werden, in der sie als constitutive Glieder und integrirende Momente der in ihnen ausgedrückten und verwirklichten göttlichen Naturidee erkannt werden. Diese Einsicht auf Grund ihrer peripatetischen Hinterlage errungen zu haben, ist eine bleibende Leistung der thomistischen Speculation, und Wilhelm wäre allerdings darauf angewiesen gewesen, sich zu fragen, worin denn der specifische Unterschied zwischen dem thierischen und menschlichen Erkennen, oder, um seine Sprache zu reden, zwischen dem Erkennen der thierischen und der menschlichen Seele eigentlich begründet sei, oder woher es komme, dass, während das thierische Erkennen allüberall und durchgehends am Sinnlichen haftet, das menschliche Erkennen sich in den Bereich der über die Particularitäten und Diversitäten des Sinnlichen erhabenen Region des Uebersinnlichen zu erheben vermöge. Auch für die Erledigung der Unsterblichkeitsfrage wäre dieser von Wilhelm völlig beiseite gesetzte Punkt von Belang gewesen. Allerdings lässt sich aus der Fähigkeit der Seele, die Allgemeinbegriffe der Sinnendinge zu denken, noch nicht auf ihre Unsterblichkeit und Unvergänglichkeit schliessen, weil die einzelnen Sinnendinge und die einzelnen Species, unter welche die singulären Exemplare der Sinnendinge und Sinnenwesen gehören, im Verhältniss zum grossen Naturganzen von zu geringer Bedeutung sind, als dass die Fähigkeit, sich Begriffe von ihnen zu bilden, den Anspruch auf unvergängliche Dauer des Denkenden begründen sollte. Sind doch die Individuen und Species der Sinnendinge und Sinnenwesen selber vergänglich und veränderlich, so dass das ihre Begriffe erfassende Denken noch durchaus nicht etwas Bleibendes und Unvergängliches ergreift, somit auch nicht eine des Bleibenden und Unvergänglichen mächtige Denknatur bekundet, die selber der Unvergänglichkeit

werth wäre. Aber die menschliche Seele ist fähig, auch den in der Gesammtheit der veränderlichen und vergänglichen Erscheinungen der sichtbaren Wirklichkeit sich explicirenden schöpferischen Gedanken zu erfassen und denselben in sich nachzudenken; diese ihre Fähigkeit bekundet in Wahrheit ihre Verwandtschaft mit dem Schöpfergeiste des Ewigen, und lässt mit Recht den Schluss auf die Unvergänglichkeit ihres eigenen Wesens zu. Ein Denkwesen, welches in sich selber die Gedanken des Ewigen nachzudenken vermag, kann nicht dem Bereiche der vergänglichen Weltwesen angehören, es muss in seinem Wesen etwas dem ewigen Schöpfer Verwandtes in sich haben — der ewige Schöpfergedanke kann nur von einem eines unsterblichen Selbstseins fähigen Denkwesen verstanden werden. In dieser Fassung hat nun allerdings die speculative Scholastik den Unsterblichkeitsgedanken niemals ergriffen, weil das sogenannte eigentliche Vernunftdenken und Vernunfterkennen oder das in Ideen sich vermittelnde Denken und Erkennen in ihr nur latent enthalten und von der vorwiegenden Richtung auf das Gegenständliche niedergehalten war; man wird ihr daher vom heutigen Entwickelungstande der philosophischen Bildung nicht den Charakter eines wirklich speculativen Denkens und Erkennens — wenigstens nicht förmlich und schlechthin — sondern nur jenen einer geschichtlichen Vorstufe dieser wesentlich neuzeitlichen Art des philosophischen Denkens und Erkennens zugestehen können. Wilhelms Denken aber ist noch nicht einmal in diese durch Albert und Thomas entwickelte Vorstufe eingerückt; er weiss die aus Augustinus entlehnten Elemente seiner psychologischen und erkenntnisstheoretischen Anschauungen mit den über sein Zeitalter hereinbrechenden Strömungen speculativer Peripatetik nicht zu vermitteln. Die Seele für eine universale Essenz zu halten, scheint ihm mit der Thatsache des menschlichen Selbstbewusstseins unvereinbar;[1] die Seele ist wie jedes denkfähige Wesen substantia prima d. i. individua et singularis, nicht aber substantia secunda d. h. nicht Allgemeinbegriff wie der Artbegriff Mensch oder der Gattungsbegriff Thier, welchem noch nie jemand Denken oder Selbstdenken beigelegt habe. Man kann

[1] De an. V, 17.

übrigens der consequenten Festhaltung seines intellectuellen Sensismus eine gewisse Anerkennung nicht versagen. Die ewige Seligkeit ist bedroht, meint Wilhelm, wenn die menschliche Seele darauf angewiesen ist, dereinst im Anschauen allgemeiner Gedanken ihre Befriedigung zu finden; als ob die ewigen Ideen, in deren Anschauung die Seligen versenkt sind, abstracte Schemen wären, an deren Betrachtung sich zu langweilen den jenseitigen Seelen zugemuthet werde! Sinn und Erfahrung, fährt er weiter, sind die Quellen der Ergötzung und Erquickung; nun denn, es gibt auch einen geistigen Idealsinn, und es gibt Freuden, die aus der inneren, durch grossartige Anschauungen und ideelle Tiefblicke gewonnenen inneren Erhebung geschöpft werden, die schon im zeitlichen Leben als die beglückendsten aller Erfahrungen empfunden werden. Stammt nicht alle Begeisterung aus Ideen? Und soll die ewige Glückseligkeit nicht ihren unerschöpflichen Quell in jenen geistigen Erhebungen haben, die den zur Anschauung Gottes Gelangten in der unbegrenzten Reihe der in Gott als absoluter Allheit sich erschliessenden Ideen als eine endlose Aufeinanderfolge von Tagen lichtester, freudigster Erkenntniss aufgehen?

Ziehen wir die Schlusssumme aus unseren bisherigen Anführungen und Auseinandersetzungen, so ergibt sich als unzweifelhaftes Resultat für Wilhelms Zeitalter ein Zustand philosophischer Bildung, der die nachfolgenden Bemühungen der peripatetisch geschulten theologischen Summisten des 13. Jahrhunderts als ein Bedürfniss für jene Zeit, und die Errungenschaften jener Bemühungen als einen wirklichen geistigen Fortschritt erkennen lässt. Mag man über die peripatetische Scholastik des Mittelalters wie immer denken, Schule und Methode, encyclopädische Ueberschau und systematische Zusammenfassung des in irgend einem Zeitalter Gedachten und Gewussten bleiben immer die ersten und fundamentalsten Bedingungen eines geordneten und geregelten Erkenntnissstrebens und Wissenschaftsbetriebes; unser Tractat de anima aber, der am Eingange des 13. Jahrhunderts steht, ist durch sich selber ein lebendiges Zeugniss dessen, dass es dazumal an dem Genannten noch merklich fehlte, und ein durchgreifendes Medium und Vehikel tüchtiger Denkschulung noch nicht aufgebracht war. Die Psychologie im Besonderen anbelangend, lässt sich

mit gutem Grunde sagen, dass dieselbe vor der näheren und genaueren Befreundung mit den aristotelischen Schriften als methodisch geregelte Schuldisciplin und systematische Zusammenfassung aller auf Wesen und Leben der Seele bezüglichen Erörterungen noch nicht vorhanden war, und als solche erst aus der Commentirung der einschlägigen aristotelischen Studien erwuchs. Dass die auf diesem Wege zu Stande gekommene Schulpsychologie nicht den Charakter eines lebendigen Erfahrungswissens hatte, und ganz und gar nur auf dem Grunde der allgemeinen kosmologischen Begriffe und Anschauungen der aristotelischen Philosophie stand, ist unbedenklich zuzugeben. Diese Behandlungsart genügte aber für ein Zeitalter, in welchem Sinn und Bedürfniss für eine lebensvollere Auffassung und Darstellungsweise noch nicht erwacht, und auch jene Forschungszweige noch nicht aufgeschlossen waren, deren Betrieb durch sich selbst dahin drängte, das psychologische Gebiet als ein selbstständiges und in sich geschlossenes Forschungsgebiet von jenen anderen, denen sie bis dahin eingegliedert war, distincter abzuscheiden und auf den Grund der inneren Selbsterfahrung als Quelle der eigenartigen Erkenntnisse der Psychologie zu stellen. Die scholastische Psychologie hatte vorwiegend einen metaphysisch abstracten Charakter; es handelte sich in ihr vornehmlich darum, den Wesensbegriff der Seele mit Rücksicht auf deren Verhältniss zu Gott und zur Ordnung der sichtbaren und unsichtbaren Dinge, sowie zu dem ihr eignenden Leibe richtig zu bestimmen. Damit war ihre Aufgabe erschöpft, die nach ihrer ganzen Art und Beschaffenheit nur auf Grundlage eines als gemeingiltig recipirten philosophischen Weltbegriffes gelöst werden konnte. Als solcher galt aber für jene Zeit der christlich rectificirte aristotelische Weltbegriff als gereiftestes Resultat der antiken philosophischen Kosmologie. Demzufolge ist es von selber klar, dass das auf einem ganz unfertigen Weltbegriffe ruhende und schon darum unvollständig und lückenhaft ausgefallene Unternehmen Wilhelms rasch überholt und in seinem Stemmen gegen den Zug der machtvoll hereinbrechenden geistigen Strömung einfach bei Seite geschoben wurde. Es lassen sich allerdings in Albert's und Thomas' Werken Spuren einer Berücksichtigung der Schrift Wilhelms aufweisen, aber nur in jener Weise, dass verfehlte

Annahmen und Aeusserungen derselben mit Verschweigung des Namens ihres Urhebers widerlegt oder berichtigt werden. Später folgende scholastische Autoren kamen auf sie gar nicht mehr zurück. So sehr war Wilhelms Schrift de anima in den nachfolgenden Jahrhunderten vergessen, dass sie in den älteren Druckausgaben seiner Werke völlig fehlte, und erst im Supplementbande der letzten Ausgabe, jener vom Jahre 1674, nebst einigen anderen bis dahin unedirt gebliebenen Arbeiten Wilhelms als neu entdeckter handschriftlicher Fund veröffentlichet wurde; die Autorschaft Wilhelms aber, ja überhaupt die Thatsache, dass Wilhelm eine Schrift de anima abgefasst, vermag der Herausgeber nur durch die aus anderen Schriften Wilhelms, namentlich jener de Universo geschöpften Belege zu erhärten — Beweis genug, dass ihm anderweitige Belege aus Zeugnissen oder Anführungen mittelalterlicher Autoren nicht zu Gebote standen.

VIII. SITZUNG VOM 12. MARZ 1873.

Die Classe verhandelt über den von Herrn Prof. Conze gestellten Antrag, eine Gesammtausgabe der griechischen Grabreliefs zu veranstalten.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Accademia, R., de' Fisiocritici: Revista scientifica. Anno IV, fasc. VI. Siena-Roma, 1872; 8°.

Annuario marittimo per l' anno 1873. XXIII. Annata. Trieste, 1873; 8°.

Ateneo Veneto: Atti. Serie II. Vol. VII. Anno accademico 1869–70. Punt. II. Venezio, 1872; 8°.

Bazerque, La caravane universelle, voyages autour du monde en vue de l'exploration scentifique de toutes les parties accessibles de l'univers. Paris; 8°.

Cosmos. Communicazioni sui progressi più recenti e notevoli della geografia e scienze affini, di Guido Cora. I. Torino, 1873; 4°.

Ferdinandeum für Tirol und Vorarlberg: Zeitschrift. Dritte Folge. XVII. Heft. Innsbruck, 1872; 8°.

Genocchi, Angelo, Intorno ad una lettera del Sign. Conte L. F. Manabrea. Roma, 1873; 4°.

Harz-Verein für Geschichte und Alterthumskunde: Zeitschrift. V. Jahrgang. 1872. 3. & 4. Heft. Wernigerode, 1872; 8°.

Istituto, R., Veneto di Scienze, Lettere ed Arti: Memorie. Vol. XVII. Parte II. Venezia, 1873; 4°. — Atti. Tomo II°, Serie IV^a^, Disp. 2^a^. Venezia, 1872—73; 8°.

‚Revue politique et littéraire' et ‚Revue scientifique de la France et de l'étranger'. IIe Année, 2e Série. Nr. 36. Paris, 1873; 4°.

Società Italiana di Antropologia e di Etnologia: Archivio. II. Vol. fasc. 4°. Firenze, 1872; 8°.

Woldřich, J., Eine Opferstätte der Urzeit bei Pulkau in Niederösterreich. Wien, 1873; 8°.

Wright, W., A Specimen of a Syriac Translation of the Kalîlah Wa-Dimnah. London, 1873; 8°. — Fragments of the Curetonian Gospels. London; 4°.

IX. SITZUNG VOM 19. MÄRZ 1873.

Der Secretär legt vor die von Herrn Dr. Ign. Goldziher in Pest eingesendete Fortsetzung seiner ‚Beiträge zur Sprachgelehrsamkeit bei den Arabern', welche die literarische Thätigkeit des Abu-l-Hasan ibn Fâris zum Gegenstande hat.

Das w. M. Herr Prof. Siegel legt vor den von Herrn Dr. Rockinger in München eingesendeten Bericht über die von demselben zum Zwecke der Bearbeitung des sogenannten Schwabenspiegels angestellten Handschriftenforschungen.

Das w. M. Herr Dr. A. Pfizmaier hält einen Vortrag ‚über die Schriften des Kaisers des Wen-tschang'.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Academia Olimpica di Vicenza: Atti. Secondo Semestre 1872. Vol. II. Vicenza; 8°.

Kurschat, Friedrich, Wörterbuch der littauischen Sprache. I. Theil, 5. Lieferung. Halle, 1872; gr. 8°.

‚Revue politique et littéraire' et ‚Revue scientifique de la France et de l'étranger'. IIe Année, 2e Série, Nr. 37. Paris, 1873; 4°.

Société Ethnographique: Mémoires. (Revue orientale. 2e Série.) Tome I, No. 1. Paris, 1867; 8°. — Revue Ethnographique. Nrs. 1 — 2. Janvier — Juin 1869. Paris; 8°. — Actes. Tome II, 13e - 15e Livraisons (1867 — 1868); Tome VII, Nrs. 24 — 26. Déc. 1872 — Mars 1873. Paris; 8°.

Verein, siebenbürgischer, für romanische Literatur und Cultur des romanischen Volkes: Transilvania. Anulu VI. No. 1 — 5. Kronstadt, 1873; 4°.

Ueber die Schriften des Kaisers des Wen-tschang.

Von

Dr. **A. Pfizmaier,**
wirkl. Mitglied der k. Akademie der Wissenschaften.

Einer Anzahl taoistischer in hohem Ansehen stehender Schriften wird der Name 文昌帝君 Wen-tschang-ti-kiün ‚der Gebieter, der Kaiser des Wen-tschang', als derjenige des Verfassers vorgesetzt. Das Leben dieses Mannes, dessen eigentlicher Name in keiner der benützten Quellen genannt wird, scheint in tiefes Dunkel gehüllt zu sein. Die Bekenner der Taolehre geben an, dass er zu den Zeiten des Königs Wu von Tscheu geboren wurde, durch siebzehn Geschlechtsalter, d. i. unter siebzehn Königen ein grosser Würdenträger gewesen, hierauf zu dem Himmel gestiegen und bald wieder auf die Erde zurückgekommen sei. Das Herrscherhaus der späteren Sung verlieh ihm (1194 n. Chr.) ein Lehen und den Titel eines Kaisers des Sternbildes Wen-tschang. Offenbar wird angenommen, dass die oben erwähnten Schriften von ihm nach seinem zweiten Erscheinen in der Welt verfasst wurden, da in ihnen häufig von dem gegenwärtigen Zeitalter und von neueren Dingen, namentlich Buddhismus die Rede ist. So lange nicht andere Nachrichten vorliegen, ist es übrigens fraglich, ob das Wirken des mit dem Namen des Kaisers des Wen-tschang bezeichneten Mannes nicht vielleicht dem Mythus angehört. Das in dem Zeitalter der späteren Sung veröffentlichte Tai-ping-yü-lan, in welchem zahlreiche Auseinandersetzungen über Taolehre vorkommen, sagt von ihm nichts. In seinen Schriften zeigt sich Wen-tschang als Bevollmächtigter höherer Gewalten.

Er sendet Myriaden himmlischer Streiter aus und droht den Menschen mit Entführung und Richterspruch.

Die in dieser Abhandlung mitgetheilten Stücke stehen in dem chinesischen Werke, dem sie entnommen wurden, ohne Commentar und irgend welche Erklärungen. Bei dem ersten derselben: ‚die Schrift der verborgenen Bestimmungen', wurde ein besonderes Werk, betitelt 箋詩文隲陰 Yin-tschĕ-wen-schi-tsien ‚die Schrift der verborgenen Bestimmungen mit Bemerkungen in Versen' zu Grunde gelegt. Die in dem Buche eingemengten Verse sind eine Paraphrase des Textes, zu dessen Verständnisse sie an sich nicht das Geringste beitragen. Dieselben sind jedoch von Erklärungen begleitet, die mittelbar auch zur Erklärung des Textes dienen können. In dieser Arbeit wurden bei dem genannten Werke die ohnehin nichts Poetisches enthaltenden Verse nicht weiter berücksichtigt und nur die Anmerkungen, selbst wenn sie sich nicht auf die Worte des Wen-tschang bezogen, ihres belehrenden Inhaltes willen wiedergegeben, ebenso der von Umfang ganz unbedeutende chinesische Text.

Die von dem Gebieter, dem Kaiser des Wen-tschang verfasste Schrift der verborgenen Bestimmungen.

帝君曰吾一十七世爲士大夫身

‚Der Gebieter, der Kaiser sagt: Ich war durch siebenzehn Geschlechtsalter der Leib eines vorzüglichen Mannes, eines Grossen des Reiches.'

Die Himmelskunde in dem Buche der Tsin: Die sechs Sterne des 文昌 Wen-tschang befinden sich vor dem 魁 Khuei ‚Anführer'[1] des nördlichen Nössels. Sie sind die sechs Sammelhäuser des Himmels.

Die Himmelskunde der Geschichtschreiber von Sung: Der Wen-tschang befindet sich im Westen der purpurnen unscheinbaren Ringmauer.

Die grünen Perlen des kleinen Lernens: Es sind drei Ringmauern. Die obere Ringmauer sind die zehn Sterne des grossen Unscheinbaren. Die mittlere Ringmauer sind die fünf-

[1] Der Stern Khuei ‚Anführer' ist der erste Stern des nördlichen Nössels.

zehn Sterne des purpurnen Unscheinbaren. Die untere Ringmauer sind die zweiundzwanzig Sterne des Himmelsmarktes.

Das Buch der Verwandlung Wen-tschang's: Ich (Wen-tschang) wandelte unter den Menschen und gelangte zur Nordseite des Berges Kuei-ki. Ein Verborgener blickte empor zu dem Himmel und betete. Um die Zeit war der mittlere Monat des Frühlings und die Nacht Ping (2). Die Sternbilder 張 Tschang ‚Ausspannung' und 翼 Yï ‚Flügel' glänzten in der Höhe. Ich bückte mich und hörte ihn. Der Verborgene war von dem Geschlechte 張 Tschang. Er machte eben zu Beglaubigungsmarken die Sternbilder. Ich ward hierauf geboren.

Anmerkung. Der Kaiser, der Gebieter ward in dem Jahre Yï-sse (42) des Königs Wu von Tscheu geboren.

Ferner: Tse-hiang hatte Freude an dem Alterthum. Er las mit lauter Stimme mehrere Hefte der Unterweisungen Yü's von Thang. Ich (Wen-tschang) liebte dieses. Ich begab mich dorthin und übte mich.

Ferner: Zu den Zeiten des Königs Siuen von Tscheu rühmte mich (Wen-tschang) das Innere und das Aeussere wegen Aelternliebe und Freundschaft. Man nannte mich beim Jünglingsnamen, aber nicht beim Kindernamen.

Ferner: Ich (Wen-tschang) stieg zu dem Himmel empor und eröffnete die Verwandlung. Nach neunzehn Jahren stieg ich zu dem Zeitalter herab. Im sechsten Jahre des Zeitraumes Schao-hi von Sung (1194 n. Chr.), am fünfzehnten Tage des ersten Monats brachte man mir die Belehnung, den Namen des Kaisers.

吏酷民虐嘗未

‚Ich habe noch niemals bedrückt das Volk als strenger Angestellter.'

Das Li-ki: Der Meister sagt: Eine quälerische Lenkung ist reissender als ein Tiger.

Die Ueberlieferungen von strengen Angestellten in dem Sse-ki: 都郅 Tschï-tu war Beruhiger der Mitte. Er ging allein voran in Strenge. Man nannte ihn den grasgrünen Falken.

急之民濟

‚Ich leistete Beistand bei der Bedrängniss der Menschen.'

Tso-tschuen. Wen, siebentes Jahr: Wenn der Hirsch stirbt, so wählt er nicht das Versteck. Er läuft schnell zu den unwegsamen Gegenden. In seiner Bedrängniss, wie kann er wählen?

Die Ueberlieferungen von Ku-I-tschi in den Geschichtschreibern des Südens: Tse-tschŏ besass ein sehr grosses eigenes Vermögen. Unter den vorzüglichen Männern und gemeinen Menschen des Bezirkes und der Strasse waren viele seine Schuldner. Er zog einen Kasten voll Schuldscheine hervor und befahl, diese sämmtlich zu verbrennen.

Die Ueberlieferungen von Khĭ-ngan in dem Buche der Han: Ich (Khĭ-ngan) zog hinüber nach Ho-nei. Die Armen, die durch Wasser und Dürre Schaden gelitten hatten, waren mehr als zehntausend Häuser. Ich bestrebte mich, das Angemessene zu thun. Ich ergriff das Abschnittsrohr, holte hervor die Hirse der Speicher von Ho-nei und beschenkte damit das arme Volk. Ich bitte, das Abschnittsrohr zurückgeben zu dürfen und dass ich des Verbrechens schuldig bin, die Anordnungen erlogen zu haben.

Die Ueberlieferungen von Lieu-schen-ming in den Geschichtschreibern des Südens: Gegen das Ende des Zeitraumes Yuen-kia 424 bis 453 n. Chr.) war in Tsing-tscheu Hungersnoth und Verwüstung. In dem Hause Schen-ming's befand sich aufgespeicherte Hirse. Er verabreichte eigenhändig Grütze. Er öffnete die Speicher und kam damit zu Hilfe. In dem Bezirke und in der Strasse waren viele, die vollständig Hilfe erhielten. Die hundert Geschlechter nannten die Felder seines Hauses: die Felder des fortgesetzten Lebens.

危之人救

‚Ich kam zu Hilfe bei der Gefahr der Menschen.'

孤之人憫

‚Ich bedauerte die Verwaisten unter den Menschen.'

Die Worte der Vorschrift: Der aufgezogen wird, aber kein Sprössling ist, ist Tung-U in unserem Hause.

Anmerkung. 烏童 Tung-U ist der Sohn 雄楊 Yang-hiung's.

Die Einleitung zu dem von Han-yü verfassten Festhalten an dem Morgenfluge des Fasans: Unter den Kälberhirten sind

siebenzig ohne Gattin. Wenn sie die Fasanen sehen in Paaren fliegen, sind sie davon erregt und erheben sich.

過之人容

‚Ich hatte Nachsicht mit den Fehlern der Menschen.'

Das Ursprüngliche der Zusammenkunft der fünf Lampen: Man schlägt viermal in Bande, wenn man einmal begehrt. Man zürnt zweimal, wenn man einmal warnt. Man nimmt, was viermal ward genommen. Man nennt es noch mit Namen: das viermalige Knüpfen.

穹蒼格上隲陰行廣

‚Ich übte in ausgedehntem Masse die verborgenen Bestimmungen. Nach oben nahm ich zum Muster das grasgrüne Hohe [1].'

福以汝錫必天心存我如能人

‚Ist der Mensch fähig, so wie ich zu verweilen mit dem Herzen, so verleiht der Himmel dir gewiss Segen.'

曰人於訓是於

Hierauf unterwies ich die Menschen mit den Worten:

Die Gedichte Li-pe's: Gehustetes und Gespucktes fällt von den neun Himmeln. Es folgt dem Winde und macht entstehen Perlen und Edelsteine.

門之馬駟與大獄治公于昔

‚Einst schaffte der Fürst von dem Geschlechte Yü Ordnung in den Gefängnissen. Er erhöhte in grossem Massstabe das Thor der Viergespanne.'

Die Ueberlieferungen von Yü-ting-kuð in dem Buche der Han: Der Fürst von dem Geschlechte Yü war Vermerker für die Gefängnisse des Districtes und entscheidender Richter der Provinz. Er entschied in Sachen der Gefängnisse mit Milde. In Tung-hai war ein älternliebendes Weib, das jung Witwe ward. Ihre Muhme wollte sie vermälen. Das Weib war hiermit durchaus nicht einverstanden. Später erhängte sich die Muhme. Die Tochter der Muhme meldete den Angestellten: das Weib hat meine Mutter getödtet. — Die Angestellten schafften Ordnung, und das Weib gestand fälschlich. Der Fürst von dem Geschlechte Yü erkannte im Herzen, dass das Weib zum Geständniss gezwungen worden. Er stritt dagegen, richtete aber nichts aus. Er nahm jetzt die Schriften des Gefäng-

[1] Das grasgrüne Hohe heisst der Himmel.

nisses in die Arme und wehklagte in dem Sammelhause. Er entschuldigte sich wegen Krankheit und entfernte sich. Der Statthalter fällte zuletzt das Todesurtheil. In der Provinz herrschte Dürre durch drei Jahre. Später kam der Statthalter an. Der Fürst von dem Geschlechte Yü bat, dass man auf dem Grabhügel des älternliebenden Weibes opfere und das Grab mit einem Denkmale versehe. Auf der Stelle erfolgte ein starker Regen. Um die Zeit stürzte das Thor der Strasse des Fürsten ein. Die Väter und Greise stellten es gemeinschaftlich her. Der Fürst sprach: Erhöhet und vergrössert ein wenig das Thor der Strasse und bewirket, dass es ein Viergespann und einen Wagen mit hohem Dache fassen kann. Indem ich in den Gefängnissen Ordnung schaffte, hatte ich viele verborgene Tugend. Ich habe noch Niemanden zum Geständniss gezwungen. Unter meinen Söhnen und Enkeln wird es gewiss Solche geben, die erhoben werden. — Yü-ting-kuŏ wurde wirklich Reichsgehilfe. Sein Enkel 永 Yung wurde kaiserlicher Vermerker und Grosser. Er wurde zum Lehensfürsten ernannt und setzte das Geschlechtsalter fort.

桂之枝五折高人濟氏寶

‚Das Geschlecht Tŭ leistete den Menschen Beistand. Es ward hoch und brach den Zimmetbaum der fünf Aeste.‘

Die Geschichtschreiber der fünf Zeitalter: Tŭ-yü-kiün hatte fünf Söhne. Dieselben folgten sich gegenseitig und erstiegen Rangstufen. Fung-tao übersandte ihnen ein Gedicht, worin er sagte: Der zehnte Leibwächter, der Mann des Geschlechtes Tŭ von Yen-schan lehrte seine Söhne die Seite der Gerechtigkeit. Ein Stamm des reingeistigen Camelienstrauches wird alt, die fünf Aeste des mennigrothen Zimmetbaumes sind duftend.

選之元狀中蟻救

‚Rette Ameisen, es fällt auf dich die Wahl zu einem das Ursprüngliche Gestaltenden.‘

Die Ueberlieferungen von Sung-tsiang in den Geschichtschreibern von Sung: 庠 Tsiang führte den Jünglingsnamen 序公 Kung-siü. Er wurde zu einem beförderten vorzüglichen Manne erhoben. In den Prüfungen von Khai-fung und in der Abtheilung der Gebräuche war er überall der Erste.

Sein Kindername war ursprünglich 郊 Kiao. Er veränderte ihn zu Tsiang.

Die Gespräche des Pinsels: Sung-kiao wandelte gemeinschaftlich mit seinem jüngeren Bruder 祁 Khi und begegnete einem merkwürdigen Bonzen. Dieser sagte zu ihnen: Der Kleinere von dem Geschlechte Sung soll in der Welt voranstehen. Der Grössere von dem Geschlechte Sung wird ebenfalls der Stufe und des Vorranges nicht verlustig. Zehn Jahre später begegnete der Grössere von dem Geschlechte Sung dem Bonzen wieder auf dem Wege. Der Bonze erschrack und sagte: Du bist von herrlichem Geiste, bist einzig und merkwürdig. Solltest du mehrere zehntausend Leben gerettet haben? — Jener sprach: Wie könnte ich, der arme Gelehrte, hierzu gekommen sein? — Der Bonze sprach: Denke einstweilen darüber nach. — Nach längerer Zeit sagte Jener: Vor der nördlichen Halle befand sich ein Ameisenhaufen. Gegen denselben drang unvermuthet ein Platzregen. Ich heftete Bambus zusammen, machte eine Brücke und liess die Ameisen übersetzen. Sollte es dieses sein? — Der Bonze sprach: Es ist es. Der Kleinere von dem Geschlechte Sung soll eben der Voranstehende werden. Du wirst durchaus nicht unter ihn kommen. Du wirst einem in der Reihe Vorangehenden gleichgehalten. — Der Kleinere von dem Geschlechte Sung wurde wirklich der grosse Voranstehende, und seine Aufsätze wurden der Kaiserin überreicht. Diese meinte, dass der jüngere Bruder dem älteren nicht vorangehen dürfe. Sie befahl, dass der Grössere von dem Geschlechte Sung der erste, der Kleinere von dem Geschlechte Sung der zehnte sei.

Die von Tschin-han verfasste Geschichte des Palastes des grossen Sophorabaumes: Tschün-yü-fen träumte, dass er in eine grosse Feste trat. Die Aufschrift daselbst lautete: Das sichere Reich des grossen Sophorabaumes. Als er erwachte, suchte er in Betreff dessen nach. Unter einem alten Sophorabaume befand sich ein Ameisenhaufen. Es war der Ort, zu dem er im Traume gekommen.

榮之相宰享蛇埋

‚Vergrabe Schlangen, du erlangst die Ehre eines Vorgesetzten und Reichsgehilfen.‘

Die Steintafel Sün-schŏ-ngao's: Der Gebieter von dem Geschlechte 孫 Sün, Reichsgehilfe von Tsu, erhielt nach seinem Tode den Namen 饒 Jao. Sein Jünglingsname ist 敖叔 Schŏ-ngao. Derselbe sah in seiner Jugend eine Schlange mit geästetem Haupte. Er weinte vor seiner Mutter und sagte: Ich werde sterben. — Die Mutter fragte ihn um die Ursache. Er antwortete: Ich habe gehört, wer eine Schlange mit geästetem Haupte sieht, stirbt. Heute habe ich eine gesehen. — Die Mutter fragte: Was hast du dabei gethan? — Er antwortete: Ich tödtete sie. Als ich etliche zehn Schritte weit gegangen war, dachte ich, wenn ich allein sterbe, kann es abgethan sein. Wenn ich wieder bewirke, dass andere Menschen sie sehen, so sterben sie. Ich vergrub sie daher und überdeckte sie mit Dornsträuchern. — Die Mutter sprach: Sei ohne Sorge!

地心憑須田福廣欲

‚Will man erweitern das Feld des Segens, muss man sich halten an den Grund des Herzens.'

Die Leitung des Opfers in dem Li-ki: Der Segen ist die Darbringung. Die Darbringung ist der Name des hundertfachen Gehorsams.

便方之時時行

‚Man bediene sich der Mittel und Vortheile der verschiedenen Zeiten.'

Die Worte der wahren Menschen des langen Frühlings: Wenn der Mensch in dem Zeitalter geboren wird, sind die Mittel und Vortheile das Erste. Gelangt er durch Anstrengung zur Uebung der Vortheile, so ist Straucheln und Fehlen bedauerlich.

Das Buch Wei-mo: Mo-ke bereichert mit unermesslichen Mitteln und Vortheilen sämmtliche Geborene.

功陰之種種作

‚Man begründe mancherlei verborgene Verdienste.'

Das Sse-ki: Si-pe übte im Verborgenen Gutes, die Lehensfürsten kamen und hiessen ihn entscheiden und schlichten.

Die Geschichtschreiber von Yuen: 諒 Liang, Fürst von Yü-wen, richtete selbst in einem finsteren Zimmer gewiss Kleider und Mütze gerade und sass an dem äussersten Rande. Er hielt einst unter dem Arme ein Heft Aufzeichnungen. Er erkannte die Ueberschrift des Heftes und sagte: Wenn ich am

Tage etwas thue, so schreibe ich es am Abend nieder. Wenn etwas ist, das ich nicht niederschreiben kann, so wage ich nicht, es zu thun.

Die Ueberlieferungen von Tschao-pien in den Geschichtschreibern von Sung: 朴 Pien war als Erwachsener in grossem Masse lauter. Er ordnete die Sachen, die er täglich verrichtete. Wenn er nach Hause kam, waren in der Nacht seine Kleider und Mütze gewiss farbenschimmernd und wohlriechend, und er meldete die Sachen dem Himmel. Wenn er etwas nicht melden konnte, so wagte er nicht, es zu thun.

人利物利

‚Man nütze den Wesen, man nütze den Menschen.'

福修善修

‚Man ordne das Gute, man ordne das Glück.'

Die Ueberlieferungen von Mei-sching in dem Buche der Han: Wenn Glück entsteht, hat es ein Fussgestell. Wenn Unglück entsteht, hat es einen Mutterschooss. Man bringe herein das Fussgestell, man zerreisse den Mutterschooss, woher kann das Unglück dann kommen?

化行天代直正

‚Das Richtige und Gerade bewerkstelligt an der Stelle des Himmels die Verwandlungen.'

Die Worte der Schrift der Verwandlungen: Wie gross ist der Himmel! Er ist hart, fest, in der Mitte richtig, echt, grob und fein.

Die Ueberlieferungen von angebundenen Redensarten in den Verwandlungen: Der Himmel, in seiner Ruhe ist er ausschliesslich, in seiner Bewegung ist er gerade. Desswegen bringt er in grossem Massstabe hervor.

Die grossen Muster des Buches: Friedlich, ruhig, richtig, gerade.

Die kleine Zierlichkeit der Gedichte: Ruhig, übereinstimmend deine Rangstufe. Richtig, gerade, sie ward dir gegeben.

Ferner: Ruhig, übereinstimmend deine Rangstufe. Sie ist sehr richtig und gerade.

Das Buch der Verwandlung Wen-tschang's: Ich (Wentschang) reichte in dem Jahre Lung-hing den Klang des Edelsteines, fügte hinzu die Reihenfolge. Der grosse Meister des

leuchtenden Himmels mit goldener Thorwarte meldete die Untersuchung der Sachen des Glücks und Unglücks in den drei Grenzen.

Die Ueberlieferungen Tso's. Tschuang, zweiunddreissigstes Jahr: Sse-ngao sprach: Die Götter sind scharfhörig, scharfsichtig, richtig, gerade und eines einzigen Sinnes.

民救國爲祥慈

‚Wohlwollen und Glück begründen das Reich, retten das Volk.'

Das I-li: Die vorzüglichen Männer besuchen einander.

Die Gebräuche: Wenn man mit der Menge spricht, so spricht man von Redlichkeit, Treue, Wohlwollen und Glück.

主忠

‚Sei redlich gegen den Gebieter.'

Das Schreiben Hi-khang's an Schan-tscheu: Unter den Menschen des freien Feldes war Einer, der Freude an gebratenem Rücken hatte und die Petersilie gut fand. Er wollte dieses dem Geehrtesten als ein Geschenk reichen. Hatte er auch eine winzige Absicht, war es doch ebenfalls etwas Grosses.

親孝

‚Sei älternliebend gegen die Aeltern.'

兄敬

‚Ehre den älteren Bruder.'

Die Denkwürdigkeiten von Wei: Kaiser Wen hiess einst Tschï, König von Tung-O, während eines Ganges von sieben Schritten ein Gedicht verfertigen. Dieser brachte es nicht zu Stande. Der Kaiser wollte die grosse Vorschrift hinstellen. Tschï sagte in demselben Augenblicke die Verse: Gesottene Bohnen, verbrannte Bohnen werden geworfelt. Die Bohnen sind in dem Kessel und weinen. Ursprünglich wuchsen sie aus einer gemeinschaftlichen Wurzel. Mit einander sie sieden, wozu hat dieses grosse Eile?

Die fortgesetzte Geschichte des Wunderbaren der Denkwürdigkeiten: Tien-tschin, Tien-khing und Tien-kuang waren Brüder. Sie beriethen, wie sie ihre Güter theilen sollten. Vor der Halle befand sich ein Dornstrauch. Sie kamen überein, ihn zu durchhauen und daraus drei Theile zu bilden. Der Strauch verdorrte sofort und war abgestorben. Tschin erschrack heftig und sagte zu seinen Brüdern: Der Strauch hatte ursprünglich einen gemeinsamen Stamm. Er hörte, dass wir ihn

zertheilen wollen und ist desswegen verdorrt. Der Mensch ist nicht gleich dem Baume. In Folge dessen zerlegen wir den Strauch nicht mehr. — Der Strauch hatte in dem Augenblicke Blüthen und Blätterfülle. Die Brüder waren davon bewegt und vereinigten die Güter und Kostbarkeiten. Sie waren hierauf das Thor der Aelternliebe.

Das Buch der südlichen Tsi: Lieu-hien rief in der Nacht seinen jüngeren Bruder Tsin. Dieser antwortete nicht und kam nicht. Er stieg vom Bette herab und zog die Kleider schleunigst an. Dann erst antwortete er. Hien wunderte sich über dessen Langsamkeit. Tsin sprach: Als ich mich hinwandte, um zu kommen, war der Gürtel noch nicht festgebunden. Desswegen wagte ich es nicht zu antworten.

Die Ueberlieferungen von dem Hause Khung-yung's: Yung war von sieben Brüdern der sechste. Als er vier Jahre alt war, ass er mit seinen älteren Brüdern gemeinschaftlich Birnen. Plötzlich zog er den Kleinsten herbei. Der Grösste fragte ihn um die Ursache. Jener antwortete: Ein kleines Kind soll nach der Vorschrift ein Kleines zu sich nehmen. — Das Stammhaus und die Seitengeschlechter staunten desswegen über ihn.

友信

‚Sei treu dem Freunde.'

Das Gedicht Kŏ-pŏ's an Wen-khiao: Was deinen Geruch und Geschmack betrifft, es ist verschiedenes Moos auf der nämlichen Berghöhe.

Das Geschlechtsalter und Haus von U in dem Sse-ki: Der Landesherr von Siü liebte das Schwert Ki-tschă's. Er wagte nicht, dieses auszusprechen. Tschă wusste dieses im Herzen. Er wurde als Gesandter in die oberen Reiche geschickt und hatte es ihm noch nicht geschenkt. Auf dem Rückwege gelangte er nach Siü. Der Landesherr von Siü war bereits gestorben. Tschă löste jetzt sein kostbares Schwert, band es an einen Baum auf dem Grabhügel des Landesherrn von Siü und entfernte sich. Dabei sprach er: Anfänglich hatte es mein Herz ihm zugestanden. Sollte ich, weil er gestorben, meinem Herzen untreu werden?

Das Buch der Han: Siao-yŏ und Tschü-pŏ waren Freunde. Sie waren als solche in dem Zeitalter bekannt. Später entstand zwischen ihnen ein Zerwürfniss. Sie konnten kein gutes Ende nehmen.

Die weiten Erörterungen über die Trennung der Verbindungen: Die Männer der Geschlechter Siao und Tschü hatten hierdurch ein Zerwürfniss und gingen unter.

或奉眞人朝斗

‚Man opfere bisweilen den wahren Menschen, erscheine an dem Hofe bei dem Nössel‘.

Das Buch der reingeistigen Abschnitte der hohlen Tiefen: Eine weisse Schrifttafel ermisst die Art. Eine grüne Schrifttafel bestimmt die Unsterblichen.

Der Frühling und Herbst mit Abbildungen des Wahrhaften: Der purpurne Palast ist das innere Haus des grossen Kaisers.

Anmerkung. Dieses ist der Palast des purpurnen Unscheinbaren.

Zusammenkünfte und Verkehr des Himmelskaisers: Das Nössel des Nordens ist die Thürangel und das Triebwerk der sieben Lenkungen.

Das Buch der Sterne: Von den sieben Sternen des nördlichen Nössels bilden vier Sterne ein Viereck und sind der 魁 Khuei ‚Anführer‘[1]. Sie sind auch der 琁 Siuen ‚ein Edelstein‘ und 璣 Ki ‚die längliche Perle‘. Drei Sterne zeigen gerade und sind der 杓 Tschŏ ‚Handhabe des Nössels‘. Sie sind auch der Wagebalken von Edelstein.

Das Classenbuch von Tsien-khŏ: Durch die Wesenheit verwandelt man die Luft. Durch die Luft verwandelt man den Geist. Durch den Geist verwandelt man das Leere. Dieses nennt man mit Namen: Den Scheitel der Ansammlung der drei Blüthen.

或拜佛念經

‚Verbeuge dich bisweilen vor Fŏ, denke an die mustergiltigen Bücher.‘

Die von Li-schang verfassten Gedichte der Verborgenheit: Wozu auf hundertmal hunderttausend Blüthen der Wasserlilie? Auf jeder einzelnen Blüthe der Wasserlilie zeigt sich der Leib Fŏ's.

---

[1] Sonst wird Khuei als der erste Stern des nördlichen Nössels bezeichnet.

Die Vorbilder der Lehre Schï: In den Ländern der westlichen Grenzen gibt es kein Papier. Man schreibt den Text der mustergiltigen Bücher auf Muscheln und Baumblätter.

Das Buch der Thang: Hien-tschung liess die Gebeine Fŏ's abholen. Er schickte die Könige, Fürsten und vorzüglichen Männer der Tempel Fŏ's. Die Menschen liefen, beteten und sagten Lobsprüche.

Die Verzeichnisse der überliefernden Lampe: Es war ein Bonze, der einen grossen Pflaumenbaum fragte: Wenn du 祖 馬 Ma-tsu siehst, was findest du an ihm? — Der grosse Pflaumenbaum sprach: Ma-tsu auf seinem Wege, er ist im Herzen ein Fŏ.

Der Perlenwald des Gartens der Vorschrift: Er erschloss das Zeichen 卍 vor seiner Brust.

Anmerkung. 卍 ist in den Vorbildern der Lehre Schï das Zeichen 萬 Wan ‚zehntausend'. Als Jü-lai geboren ward, entstand vor seiner Brust von selbst das Zeichen 卍.

Die Verzeichnisse der überliefernden Lampe: Es war ein Mann der glänzenden Begabung, der das Buch der Namen der tausend Fŏ erblickte. Er sagte: Hunderttausend Fŏ, ich sehe bloss ihre Namen.

Die Weise der aus der Sprache Fan übersetzten Namen: Die Handflächen zusammenlegen und seine Hochachtung bezeigen, heisst 南 和 Ho-nan.

Die Erklärung des Buches der Blüthen der Vorschrift: Ein Schafwagen wird mit einem Gespanne, dessen Geräusch man hört, verglichen. Ein Hirschwagen wird mit einem Gespanne, das man durch etwas bemerkt, verglichen. Ein Rinderwagen wird mit einem Gespanne der Pu-să verglichen. Ein Rinderwagen des grossem Weiss (des Planeten Venus) ist ein Gespann Fŏ's.

恩 四 答 報

‚Vergilt die vier Wohlthaten.'

教 三 行 廣

‚Uebe in grosser Ausdehnung die drei Lehren.'

Die Verzeichnisse der überliefernden Lampe: Wenn plötzliches Erwachen aus dem Herzensgrunde kommt, ist Klarheit und Reinheit, es ist ursprünglich keine Aufregung, kein durchsickernder Verstand. Wenn der Grund des Gemüthes vorbe-

reitet ist und genügt, dieses Herz, es ist Fŏ. Auf dieses gestützt sich ordnen, es ist das Höchste, man besteigt den Erdaltar. Man nennt es auch mit Namen: Jü-lai's Klarheit und Reinheit, der versteckte Erdaltar des Stammhauses.

Die Ueberlieferungen von göttlichen Unsterblichen: 子成廣 Kuang-tsching-tse wohnte auf dem Berge Khung-tung. Der gelbe Kaiser hörte dieses und ging zu ihm. Kuang-tsching-tse sprach: Die Wesenheit des Gelangens auf den Weg ist Tiefe und Dunkel. Die Gipfelung des Gelangens auf den Weg ist Düsterkeit und Schweigen.

魚之轍涸濟如急濟

‚Leiste Beistand bei der Bedrängniss, als ob du Beistand leistetest dem Fische des eingetrockneten Wagengeleises.'

Tschuang-tse: Das Haus Tschuang-tscheu's war arm. Er ging daher zu dem Lehensfürsten von Ho-kien, um Hirse auszuleihen. Der Lehensfürst sprach: Ja. Wenn ich mein farbiges Gold erhalten werde, werde ich dir dreihundert Pfund leihen. Ist es dir recht? — Tschuang-tscheu ward roth vor Zorn und sprach: Als ich gestern kam, war Jemand, der mich mitten auf dem Wege rief. Ich blickte hin und sah, dass in dem Wagengeleise sich ein Barsch befand. Derselbe sagte: Ich bin ein Diener der Wellen des östlichen Meeres. Solltest du ein Nössel oder einen Gantang Wasser haben und mich beleben? — Ich sagte: Ja. Ich wandle einstweilen zu den Königen von U und Yue, staue das Wasser des westlichen Stromes und hole dich ab. Ist es dir recht? — Der Barsch ward roth vor Zorn und sprach: Wenn ich ein Nössel oder einen Gantang Wasser erhielte, würde ich auf diese Weise leben. Da du aber diese Worte sagst, musst du mich bei Zeiten suchen in der Bude der gedörrten Fische.

Das Sammelhaus der alten Musik: Ein gedörrter Fisch kommt zu dem Flusse und weint. Einmal empfindet er Reue und kehrt wieder zurück.

Die Sammlung Tschang-li's: Es ist als ob der Starke einen Erschöpften bedauerte und ihn umdrehte. Dieser hat nämlich die Mühe, dass er einmal die Hände erhebt, einmal die Füsse wirft.

救危如救雀之羅密

‚Komm zu Hilfe bei der Gefahr, als ob du zu Hilfe kämest den Sperlingen des dichten Netzes.‘

Die Ueberlieferungen von den angebundenen Redensarten der Verwandlungen: Man knüpft Stricke und bildet daraus Netze.

Die königlichen Einrichtungen in dem Li-ki: Die Taube verwandelt sich in einen Falken. Dann erst stellt man Netze auf.

Die erklärten Namen der Wasserpflanzen: Der Sperling ist furchtsam.

Ferner: Der Sperling sitzt auf und schläft zwischen den Ziegeln der Dachtraufe. Desswegen sagt man: Der Sperling der Dachziegel.

Der erklärte Schriftschmuck: Der Sperling ist ein kleiner Vogel, der sich an die Menschen hält.

Die neuen Einleitungen: Thang sah einen Menschen, der das Netz beschwor. Derselbe stellte die vier Seiten. Er löste jetzt drei Seiten und stellte eine Seite. Er belehrte es und beschwor mit den Worten: Was links sein will, sei links. Was rechts sein will, sei rechts. Was in der Höhe sein will, sei in der Höhe. Was unten sein will, sei unten. Ich nehme dasjenige, was dem Befehl zuwider handelt.

Die fortgesetzte Geschichte des Wunderbaren der Denkwürdigkeiten: 實楊 Thang-schï sah einen gelben Sperling, der von einem Habicht ergriffen ward. Er nahm ihn mit nach Hause und fütterte ihn mit gelben Blumen. Die Flügel und Federn des Vogels bildeten sich aus, und er entflog. In der Nacht erschien ein gelb gekleideter Knabe und gab Schï vier weisse Ringe, indem er sagte: Ich bewirke, dass deine Söhne und Enkel zu der Rangstufe der drei Fürsten emporsteigen. Es soll sein wie diese Ringe.

孤矜

‚Habe Mitleid mit den Verwaisten.‘

Die Ueberlieferungen Tso's. Ngai, sechzehntes Jahr: Tse-si sprach: Sching ist gleich einem Eie. Ich überdeckte ihn mit den Flügeln und zog ihn gross.

Die Steintafel Sün-schŏ-ngao's: Als Schŏ-ngao dem Tode nahe war, mangelte es ihm für die Zukunft an dem inneren

und äusseren Sarge. Er gab seinem Sohne eine Weisung und sagte: Yeu-meng hat mir zugesagt, dass er mir tausend Pfund leihen werde. — Yeu-meng war ein ehemaliger Musikvorsteher von Tsu. Derselbe stand mit dem Gebieter, dem Reichsgehilfen auf gutem Fusse. Obgleich er von tausend Pfunden gesprochen hatte, gab er sie in Wirklichkeit nicht her. Einige Jahre nach dem Tode Schŏ-ngao's liess König Tschuang Wein aufstellen und Musik spielen. Yeu-meng sprach jetzt von den Verdiensten, die sich der Mann von dem Geschlechte Sün als Reichsgehilfe von Tsu erworben. Er hob trauervoll den hohen Gesang an und weinte mehrmals. Der König war im Herzen gerührt und besann sich. Er liess den Sohn Schŏ-ngao's kommen und schenkte ihm ein Lehen.

Das Sse-ki: Tu-ngan-ku überfiel das Geschlecht Tschao und vertilgte dessen Seitengeschlechter. Die Gattin Tschao-sŏ's hatte einen nachgeborenen Sohn. Kung-sün Hieu-khieu, ein Gast Sŏ's, sagte zu Tsching-ying: Was ist schwerer: Die Waise einsetzen oder sterben? — Ying antwortete: Sterben ist leicht, die Waise einsetzen ist schwer. — Hiü-khieu nahm ein Kind anderer Menschen und versteckte es in dem Gebirge. Ying sagte zu den Heerführern, man möge Kung-sün Hiü-khieu überfallen. Man tödtete Hiü-khieu sammt der Waise. Die wahre Waise befand sich aber bei Tsching-ying. Er versteckte sich mit ihr in dem Gebirge. Die Waise hiess mit Namen Wu. Nachdem Tschao-wu eingesetzt worden, tödtete Tsching-ying sich selbst.

寡恤

‚Kümmere dich um die Verwitweten.'

Die Ueberlieferungen von Frauen: 梁杞 Ki-liang, ein Mensch von Tsi, fiel in dem Kampfe. Seine Gattin legte den Leichnam auf ein Kissen an dem Fusse der Stadtmauer und beweinte ihn. Nach sieben Tagen stürzte die Stadtmauer ein.

Die Denkwürdigkeiten von Siuen-tsching: Der Berg des in die Ferne Blickens nach dem Manne liegt in dem Districte Ku-schŏ. Ehemals war ein Mensch, der sich nach Tsu begab. Er kehrte nach Jahren nicht zurück. Seine Gattin bestieg diesen Berg und blickte nach dem Mann in die Ferne. Sie wurde in einen Stein verwandelt.

Die kleine Zierlichkeit in den Gedichten: Dort ist spätes Getreide, das man nicht geerntet, hier ist, was man nicht zusammengefasst und gebunden. Dort sind zurückgelassene Garben, hier sind weggeworfene Aehren. Es ist die Ausbeute der Witwen.

Die Sammlungen von I-tschuen: Vor Hunger sterben, ist unter den Gipfelungen der Dinge das Kleinste. Des Masshaltens verlustig werden, ist unter den Gipfelungen der Dinge das Grösste.

Die Einleitung zu dem von dem Kaiser Wen von Wei verfassten bilderlosen Gedichte auf die Witwen: Yuen-yuen-yü von Tschin-lieu verlor frühzeitig das Leben. Ich war immer gerührt und verweilte mit den Gedanken bei seinen hinterlassenen Waisen. Es war noch niemals eine Zeit, wo ich nicht schmerzlich im Herzen verletzt gewesen. Desswegen verfertigte ich dieses bilderlose Gedicht.

Das von Fan-tschung-yen verfasste Gedicht: Zehn Seelen fassen einander und schwimmen auf dem grossen Rinnsale. Als sie kamen, hatten sie warm, als sie gingen, litten sie Kälte. Will man an dem Grenzpasse und dem Fahrwasser ihren Namen wissen: es ist das Schiff der verwaisten Kinder und der Witwe.

Anmerkung. Als Sün-khiü-tschung starb, waren seine Söhne jung, das Haus arm. Der Fürst half ihnen mit Geld und schickte sie in die Heimat. Er verfasste bei diesem Anlasse ein Gedicht und zeigte es an dem Grenzpasse und dem Fahrwasser.

Die Erwähnungen der Strassen in dem Li-ki: Die Witwen wehklagen nicht in der Nacht.

老敬

‚Ehre die Greise.'

Die Erwähnungen der Musik in dem Li-ki: Man speist die dreierlei Greise, die Greise der fünf Abwechslungen bei dem grossen Lernen. Der Himmelssohn entblösst die Schulter und zerstückt das Opferthier. Er ergreift den sauren Trank und reicht ihn dar. Er ergreift den Becher und spült den Mund aus.

Der Gebieter Pī in dem Buche: Die Langjährigkeit des Himmels ist gerecht und durchdringend.

貧憐

‚Sei mitleidig gegen die Armen.‘

Die Worte des Hauses: Man befindet sich bei der Armuth wie ein Gast.

寒饑之路道周食衣措

‚Stelle Kleider und Speisen aus und umwandle die Hungernden und Frierenden der Wege.‘

Das Sse-ki: Wei schickte Siü-ku als Gesandten nach Thsin. Fan-hoei ging verkleidet in abgenützten Kleidern und besuchte ihn. Siü-ku hatte in seinem Herzen Mitleid mit ihm. Er sprach: Leidet Fan-schŏ einmal Kälte bis zu einem solchen Masse? — Er nahm jetzt einen Mantel von dickem Taffet und schenkte ihn ihm.

Ein Gedicht von Kao-schï: Noch gibt es einen dicktaffetenen Mantel, der zu verschenken. Es ziemt sich, Mitleid zu haben mit Fan-schŏ, der friert.

Tan-kiung in dem Li-ki: In Tsi war grosse Hungersnoth. Kien-ngao hielt Mahlzeit auf dem Wege. Er wartete auf die Hungernden und speiste sie.

露暴之骸屍免槨棺施

‚Spende innere und äussere Särge. Verhüte es, dass die Gebeine der Todten in der Sonne bleichen.‘

Tan-kiung in dem Li-ki: Der innere Sarg umgibt die Kleider. Der äussere Sarg umgibt den inneren Sarg. Die Erde umgibt den äusseren Sarg.

戚親攜提富家

‚Ist das Haus reich, so erfasse man und führe an der Hand die nahen Verwandten.‘

Die Ueberlieferungen Tso's. Wen, siebentes Jahr: Yŏ-yü sprach: Die Seitengeschlechter des Fürsten sind die Zweige und Blätter des inneren Hauses des Fürsten. Wenn man sie entfernt, so haben der Stamm und die Wurzel nichts, wodurch sie beschattet würden. Schlingpflanzen und Ranken können noch immer ihren Stamm und ihre Wurzel beschatten. Desswegen hat der Weisheitfreund sie als Gleichniss gebraucht.

Erklärung: In dem Buche der Gedichte vergleicht ein Dichter die Schlingpflanzen und Ranken mit den Brüdern der neun Seitengeschlechter.

Die Ueberlieferungen von dem Könige Tsing von Tschung-schan in dem Buche der Han: Jetzt haben sämmtliche Diener nicht die nahe Verwandtschaft der inneren Haut des Schilfes.

Erklärung. 莩 Feu ist die dünnste weisse Haut im Inneren des Schilfrohres.

Die von Lu-pao verfassten Erörterungen über den Gott des Geldes: Er ist der Gott und die Kostbarkeit des Zeitalters. Er steht nahe und wird geliebt wie der ältere Bruder. Sein Jünglingsname ist 方孔 Khung-fang (das Viereckige der Oeffnung).

Ferner: Ein Sprichwort sagt: Das Geld hat kein Ohr. Man kann es als Dämon auftreten lassen.

朋鄰濟賑饑歲

‚Herrscht in dem Jahre Hungersnoth, so beschenke und unterstütze man die Genossen.'

Tschuang-tse: Tse-yü war zu Tse-sang ein Freund. Es war langwieriger Regen durch zehn Tage. Tse-yü sprach: Tse-sang ist krank. — Er wickelte Speise ein, ging hin und gab sie ihm zu essen.

Das Weitere der Erklärung von ‚Freunde' bei dem Abrisse Tai in den Verwandlungen: Diejenigen, die innerhalb des nämlichen Thores (der Strasse) wohnen, heissen 朋 Peng, Freunde.

入重出輕可不平公要須秤斗

‚Beim Messen und Wägen muss man ehrlich und billig sein. Man darf nicht leicht herausgeben und schwer hereinbringen.'

Verse: Man erlangt Vortheil, hierdurch lässt man den Vortheil fallen.

求苛責備宜豈恕寬之待僕奴

‚Sclaven und Knechte behandle grossmüthig und nachsichtig. Sollte es ziemen, sie zur Rede stellen und quälerisch zu verlangen?'

Siao-ying-sse hatte einen Sclaven. Derselbe diente ihm zehn Jahre. Der Gebrauch der Peitsche, der Dornenruthe und die Anwendung von Strenge machten Ying-sse Schmerz. Man rieth ihm, den Sclaven wegzugeben. Ying-sse sprach: Es ist nicht der Fall, dass ich nicht im Stande bin, ihn wegzugeben. Mir thut es nur leid um seine Begabung.

文經造印

‚Man versehe mit einem Siegel und stelle her den Text der mustergiltigen Bücher.‘

Die sieben Bestätigungen des Wolkenkoffers: Das wahre Buch der acht ungefärbten Dinge sagt: Der Wege des grossen Höchsten sind drei. Der Wege des höchsten Wahren sind sieben. Der Wege des mittleren Wahren sind sechs. Der Wege des untersten Wahren sind acht.

Die Sammlungen Pe-fu: Die achterlei mustergiltigen Bücher sind zusammen zwölf Abtheilungen. Sie enthalten im Ganzen eilfmal zehntausend und sechstausend achthundert sieben und fünfzig Wörter. Die Erfordernisse und Fingerzeige der drei Gespanne, die geheimen Vorrathshäuser der zehntausend Fŏ sind erschöpft.

院寺修創

‚Erbaue und ordne Tempel und Höfe‘.

Die sechs gefalteten Papiere: Der blaue Garten, die blaue Dachtraufe sind Namen von Tempeln Fŏ's.

Die Geschichte der zehn Inseln: Das mennigrothe Gemach des purpurnen Eisvogels. Die Kerzensonne der Wolken von Brocat.

Die Geschichte der Merkwürdigkeiten der Vorschriften der mustergiltigen Bücher: 達須 Siü-tă, einer der Aeltesten, meldete in Sachen Fŏ's und sagte, die Schüler wollen geistige Häuser erbauen und bitten, dass Fŏ daselbst weile. Es gebe bloss den Garten des Nachfolgers von Khi-tho. Dieser Garten sei achtzigmal hundert Morgen breit, die Bäume seines Waldes seien dunkel und blätterreich. Fŏ könne dort wohnen. Der Nachfolger sprach im Scherze: Wenn man ihn mit Goldleinwand anfüllt, so werde ich ihn sogleich geben. — Siü-tă nahm achtzigmal hundert Morgen Goldleinwand hervor und meldete von den geistigen Häusern, dass sie fertig seien. Es waren im Ganzen eintausend dreihundert Hütten.

Die inneren Ueberlieferungen von dem Befehlshaber des Grenzpasses: Lao-tse erstieg mit I-hi den Kuen-lün. Er stieg zu der goldenen Erdstufe, zu dem Edelsteinsöller, zu der Vorhalle des Palastes der sieben Kostbarkeiten. Tag und Nacht war daselbst glänzendes Licht.

苦疾拯以材藥捨

‚Man werfe Arzneistoffe aus und unterstütze dadurch bei Krankheit und Mühsal'.

Die Ueberlieferungen Tso's. Tsching, zehntes Jahr: Der Lehensfürst von Tsin träumte, dass seine Krankheit die Gestalt von zwei Knaben annahm.

Ferner, Ting, dreizehntes Jahr: Kao-khiang von Tsi sprach: Wenn man dreimal den Arm bricht, dann weiss man, was ein guter Arzt ist.

Die Ueberlieferungen von Han-khang in dem Buche der späteren Han: Er sammelte immer Arzneipflanzen auf den berühmten Bergen und verkaufte sie auf dem Markte von Tschangngan. Er hatte keine zweierlei Preise.

Die Ueberlieferungen von Unsterblichen: Tung-fung wohnte verborgen auf dem Berge Lu und heilte die Krankheiten der Menschen. Er nahm kein Geld oder Werthgegenstände an. Diejenigen, die von einer schweren Krankheit genesen waren, pflanzten fünf Aprikosenbäume. War es eine leichte Krankheit, so pflanzten sie einen Aprikosenbaum. In einigen zehn Jahre erlangte er über zehnmal zehntausend Bäume. Um die Zeit nannte man diese Bäume den Aprikosenwald des Unsterblichen von dem Geschlechte Tung.

Die Meister der Arzneikunst in den Gebräuchen der Tscheu: Die zehn Ganzen sind das Höchste.

Der Frühling und Herbst des Geschlechtes Liü: Ein guter Arzt heilt die Krankheiten. Die Krankheiten verändern sich zehntausendmal. Die Arzneien verändern sich ebenfalls zehntausendmal.

Die Gebote der Monate in dem Li-ki: In dem ersten Monate des Sommers sammelt und häuft man die hundert Arzneipflanzen.

渴煩解以水茶施

‚Man verabreiche Theewasser und lösche dadurch Hitze und Durst'.

Die Gedichte Tsching-kŏ's: Eine Schale Ku-tschü [1], im Frühling hat sie Geschmack.

[1] Die ersten purpurnen Bambussprossen von 渚顧 Ku-tschü in Hutscheu ist eine Theegattung, die in der Abhandlung: Alte Nachrichten

Das Lied Liü-thung's von dem Thee: Sieben Schalen kann man nicht trinken. Man bemerkt nur, dass an beiden Achselhöhlen sanft und gedehnt frischer Wind entsteht.

Die Gespräche des Zeitalters: Die einherziehenden Scharen des Kaisers Wu von Wei verfehlten den Weg, auf dem sie Wasser schöpfen konnten. Das Kriegsheer litt Durst. Es erging ein Befehl, der sagte: Vor euch befindet sich ein grosser Pflaumenwald. Die reichlichen Früchte sind süss und sauer. Ihr könnt damit den Durst löschen. — Die Anführer und Krieger hörten dieses und allen wässerte der Mund.

Ferner: Wenn Ku-tschang-khang Süsswurzeln ass, gelangte er von dem Ende zu dem Stamm. Die Menschen fragten ihn. Er sagte: Ich dringe allmälig in die gute Grenze.

生放而物買或

‚Man kaufe zuweilen lebendige Wesen und schenke ihnen das Leben.'

Die Ueberlieferungen von Ho-tseng in dem Buche der Tsin: Ho-tseng war von Sinn verschwenderisch und grossthuerisch. Er verzehrte täglich Speisen um zehntausend Stücke Geldes. Dabei sagte er noch immer: Ich habe keinen Ort, zu dem ich die Essstäbe herablassen könnte.

殺戒而齋持或

‚Halte dich zuweilen an das Fasten und hüte dich vor dem Tödten.'

Die Weise des Opfers in dem Li-ki: Tseng-tse sprach: Die Bäume werden zur rechten Zeit gefällt. Die Thiere werden zur rechten Zeit getödtet.

蟻蟲看常步舉

‚Wenn du die Füsse im Einherschreiten erhebst, blicke immer auf die Insekten und Ameisen.'

林山燒莫火禁

‚Wehre dem Feuer und verbrenne nicht die Gebirgswälder.'

Die Obrigkeiten des Herbstes in dem Tscheu-li: Das Geschlecht der Höhlen befasst sich mit dem Angriffe auf versteckte Thiere.

---

und Denkwürdigkeiten von einigen Lebensmitteln China's' (S. 420) erwähnt wurde.

Ferner: Der Vorsteher des Feueranzündens: Wenn man in dem Reiche Feuer auskommen lässt und in der Wildniss das Unkraut verbrennt, so sind hierauf Strafen gesetzt.

Erklärung: Wenn man in der Wildniss das Unkraut verbrennt, so zündet das Volk eigenmächtig Feuer an.

Die Gebote der Monate in dem Li-ki: In dem mittleren Monate des Frühlings verbrenne man nicht die Gebirgswälder.

行人照以燈夜點

‚Zünde nächtliche Lampen an und erleuchte dadurch das Wandeln der Menschen.'

渡人濟以船河造

‚Baue Flussschiffe und hilf dadurch den Menschen über das Wasser setzen.'

Die weiten Endlaute: 杓 Tschŏ ist ein quergelegter Baum, auf dem man über das Wasser setzt.

Ferner: 矼 Kiang heissen gesammelte Steine, auf denen man zu Fusse über das Wasser setzt.

Die Grundlage des Zeitalters: In dem Alterthum betrachtete man fallende Blätter und verfertigte bei diesem Anlasse Schiffe.

Die Gedichte Tu-fu's: Die Doppelschiffe der Wildniss empfangen kaum zwei oder drei Menschen.

Die von Li-schang verfassten verborgenen Gedichte: Mein grosses Schiff setzt in Bewegung ein Paar Ruder.

Die Einleitung zu der von Lieu-tsung-yuen verfassten Begleitung des Menschen auf der Wassertiefe: Die Menschen des Stromes und des Flusses freuen sich der Sitte und nehmen in Empfang die Geschenke. Diejenigen, die sich an Doppelschiffe klammern und zu dem jenseitigen Ufer blicken, werden nach Hunderten gezählt.

勿登山而網禽鳥

‚Besteige nicht die Berge, um Vögel mit Netzen zu fangen.'

Ein altes Lied des älternliebenden Sohnes auf die Kugelarmbrust in dem Frühling und Herbst von U und Yue: Durchschnittener Bambus, fortlaufender Bambus! Es lässt fliegen zur Höhe, verfolgen das Fleisch.[1]

[1] Das Fleisch sind wilde Thiere und Vögel.

Der erklärte Schriftschmuck: 倭 Ngo ist 譯 Schï, dolmetschen. Der Vogelsteller bindet einen lebenden Vogel an und macht die anderen Vögel herbeikommen. Dieser Vogel heisst mit Namen 倭 Ngo, Dolmetscher.

Siü-kiai: Dolmetschen heisst die Sprache der vier Fremdländer, sowie der Vögel und wilden Thiere überliefern. Der Dolmetscher ist ein verführender Vogel. Er ist der heutige ‚Vermittler der Vögel (Lockvogel)'.

鰕魚毒而水臨勿

‚Stehe nicht an dem Wasser, um Fische und Krebse zu vergiften.'

Der Wald der Denkwürdigkeiten: Die Bonzen meinen, die Fische seien die Blätterfülle und die Blumen des Wassers.

Das Buch der Berge und Meere: Auf dem Berge Kien wächst ein Baum, der von Gestalt gleich dem süssen Birnbaum ist, aber rothe Blätter hat. Derselbe heisst mit Namen: Die stachelige Pflanze. Man kann damit Fische vergiften.

Die Gedichte Su-schï's: Wenn die Augen des Netzes weit auseinander stehen, wird durchgeschlüpft.

Die Geschichtschreiber des Südens: Sün-mien war Statthalter von Thsin-yang. Derselbe sah beständig an dem Rande des Flussarmes einen Fischer, der die Angelschnur herabliess und lange pfiff. Mien fragte: Gibt es Fische zu kaufen? — Der Fischer lachte und antwortete: Einer, dessen Angelhaken kein Angelhaken ist, sollte er wohl Fische verkaufen?

牛耕宰勿

‚Schlachte keine Ackerrinder.'

紙字棄勿

‚Verwirf kein Papier, das mit Schriftzeichen beschrieben ist.'

產財之人謀勿

‚Mache keine Anschläge auf die Güter und die Erzeugnisse der Menschen.'

能技之人妒勿

‚Beneide nicht um ihre Geschicklichkeit und Fähigkeiten die Menschen.'

女妻之人淫勿

‚Treibe nicht Unzucht mit den Gattinnen und Töchtern der Menschen.'

Das von Li-schang verfasste Gedicht der Verborgenheit: Hat der Leib nicht die Schwingen des paarweise fliegenden buntfarbigen Paradiesvogels, hat das Herz das Durchdringen eines Tüpfels des reingeistigen Nashorns.

Die Weise der verdolmetschten fremden Namen: Die Hölle nennt man in der Fansprache 犁 泥 Ni-li.

訟 爭 之 人 唆 勿

‚Rede nicht drein in die Streitigkeiten der Menschen.'

Die neuen Erörterungen Lieu-hiă's: Emporragende Felsen hoch und steil, in Krümmungen zusammengeknüpft, Affenhöhlen sind es, für die sie taugen. Der Mensch ersteigt sie und zittert.

Die Worte des Hauses: Khung-tse besichtigte den Ahnentempel der Tscheu. Daselbst befanden sich Menschen von Erz. Ihr Mund war dreimal umschnürt, und auf ihrem Rücken stand eine Inschrift, welche lautete: Die auf die Worte achtenden Menschen des Alterthums.

利 名 之 人 壞 勿

‚Zerstöre nicht Namen und Nutzen der Menschen.'

姻 婚 之 人 破 勿

‚Mache nicht zu nichte die Heirathen der Menschen.'

Hoai-nan-tse: Der Faden dringt mit Hilfe der Nadel ein. Er legt sich nicht mit Hilfe der Nadel an. Das Mädchen wird mit Hilfe des Vermittlers zugesellt. Es wird nicht mit Hilfe des Vermittlers befreundet.

Die dargelegten Untersuchungen der Berghalle: Tschang-kia-tsching, Vorgesetzter und Reichsgehilfe zu den Zeiten der Thang, hatte fünf Töchter. Eine jede hielt in der Hand einen Seidenfaden und stand hinter einem Vorhang. Man hiess Köyuen-tschin vortreten und einen Seidenfaden an sich ziehen. Diejenige, deren Seidenfaden er erlangte, sollte sein Weib sein. Yuen-tschin sah, dass die Fäden fünf Farben hatten. Er zog einen weissrothen Faden an sich und erhielt in Folge dessen die dritte Tochter.

Die Verzeichnisse des Dunklen und Wunderbaren: Wei-ku hielt auf der Reise in der Feste von Sung. Er begegnete einem alten Menschen, der sich gegen den Mond kehrte und Bücher in einen Umschlag legte. Er fragte bei diesem Anlasse nach den in dem Sacke befindlichen rothen Schnüren.

Der alte Mensch sprach: Ich binde die Füsse von Mann und Weib. Befinden sich diese auch in feindlichen Häusern, in den Ländern fremder Grenzen, wenn ich diese Schnüre nehme und die Menschen einmal binde, lässt es sich durchaus nicht verändern.

和 不 弟 兄 人 使 讎 私 因 勿

‚Bewirke nicht aus Anlass besonderer Feindschaft, dass die Brüder der Menschen sich nicht vertragen.‘

Tschuang-tse: Wer sich an dem Feinde rächt, bricht nicht Schwert und Schild. Ist es auch Einer, der die Absicht hat, Gewalt zu brauchen, er ist nicht böse über den fallenden Ziegel.

Die Gespräche des Zeitalters: Wang-hiao-pe fragte Wang-ta: Warum ist Yuen-tsie gleich Sse-ma-siang-jü? — Wang-ta sprach: In der Brust Yuen-tsie's sind Ungleichheiten. Desswegen muss man ihn mit Wein bespülen.

Die Ueberlieferungen Tso's. Tschao, erstes Jahr: Tse-tschan sprach: Einst hatte das Geschlecht Kao-sin zwei Söhne. Der ältere hiess Ngŏ-pe. Der jüngere hiess Schï-tschin. Sie wohnten in Kuang-lin und konnten sich nicht vertragen. Täglich suchten sie Schild und Lanze, um sich gegenseitig zu bekriegen. Der gebietende Kaiser fand dieses nicht gut. Er versetzte Ngŏ-pe nach Schang-khieu und liess ihn dem Sternbilde des grossen Feuers vorstehen. Die Menschen von Schang gingen hiervon aus. Desswegen ist das grosse Feuer das Sternbild der Schang. Er versetzte Schï-tschin nach Ta-hia und hiess ihn den drei Sternen vorstehen. Die Menschen von Thang gingen hiervon aus. Sie unterwarfen sich und dienten den Hia und Schang. König Tsching vernichtete zuletzt Thang und belehnte damit den grossen Oheim. Desswegen sind die drei Sterne das Sternbild von Tsin.

Das von Ku-I verfasste bilderlose Gedicht auf den Meeradler: Eine dünne alte Fischgräte! Warum brauchte man desswegen zu argwöhnen?

Die Gedichte Su-schï's: Der Hass wird alt ohne Widersetzlichkeit und Unverträglichkeit. Er wäscht einmal die Fischgräte in der Brust.

睦 不 子 父 人 使 利 小 因 勿

‚Bewirke nicht aus Anlass eines kleinen Nutzens, dass Väter und Söhne der Menschen nicht freundschaftlich sind.‘

Die Geschichte des Suchens der Götter: Das Insect 蛈青 Tsing-fu ist gleich einer Grille. Man tödtet die Mutter und das Junge und bestreicht mit dem Blute eines jeden ein Geldstück. Alles, was man auf dem Markte ausgibt, man möge früher das Junge oder früher die Mutter gebrauchen, fliegt zurück. Desswegen gibt Hoai-nan-tse dem Gelde den Namen Fu-tsing.

Die Gedichte Su-schi's: Das Horn der Schnecke ist leerer Name. Der Kopf der Fliege ist unbedeutender Nutzen.

艮善辱而勢權倚勿

‚Stütze dich nicht auf Macht und Stärke, um Schande zu bringen über Gute und Vortreffliche.'

Der Nachsatz der von Hu-han geschriebenen Tafel der Gefährten Yuen-yeu's von Lieu tscheu: Tsai-king von Sung errichtete die Bambustafeln und Steintafeln der Gefährten Yuen-yeu's vor dem Thore der äussersten Gebräuche. Weil die Sterne sich veränderten, vernichtete er den Nachsatz. Die Söhne und Enkel der Gefährten hielten diesen wieder für eine Ehre. Sie liessen ihn zum zweiten Male zeichnen und einmeisseln.

Der durchdringende Spiegel: Jemand rieth Tschang-yuen, einem beförderten Gelehrten der Provinz Schen, sich bei Yang-kuŏ-tschung zum Besuche zu melden. Yuen sprach: Ihr stützet euch auf den rechten Reichsgehilfen von dem Geschlechte Yang wie auf den Berg Tai-schan. Ich halte ihn nur für einen Eisberg. Wenn die hellglänzende Sonne einmal aufgegangen ist, werdet ihr es dahin bringen, dass ihr dessen nicht verlustig werdet, worauf ihr euch verlasset?

Die Ueberlieferungen von Hŏ-kuang in dem Buche der Han: Tien-yen-nien sprach: Der Heerführer (Hŏ-kuang) ist der Stein der Pfeiler des Reiches.

困窮欺而豪富恃勿

‚Verlasse dich nicht auf Reichthum und Gewalt, indem du die Elenden und Erschöpften betrügst.'

心身於行德助之近親則人善

‚Mit einem guten Menschen befreunde dich und stehe ihm nahe. Er leistet Beistand bei dem Wandel der Tugend in dem Leib und dem Herzen.'

Die Ueberlieferungen von den angebundenen Sätzen der Verwandlungen: Schweigen und es vollenden, nicht reden und vertrauen, hierdurch macht man bestehen den Wandel der Tugend.

Die grosse Zierlichkeit in den Gedichten: An dem man bemerkt den Wandel der Tugend, dem sind die vier Reiche gehorsam.

睠眉於殃災杜之避遠則人惡

‚Von einem bösen Menschen entferne dich und vermeide ihn. Er verschliesst Unglück und Verderben in den Brauen und Wimpern.‘

Die Worte des Hauses: Wohlriechende Pflanzen und übelriechende werden nicht in dem nämlichen Gefässe aufbewahrt. Yao und Khiĕ führen nicht in einem gemeinschaftlichen Reiche die Lenkung.

善揚惡隱須常

‚Man muss immer das Böse verbergen, das Gute bekannt machen.‘

非心是口可不

‚Man darf nicht mit dem Munde recht sprechen, im Herzen unrecht denken.‘

Die Ueberlieferungen von Li-I-fu in dem Buche der Thang: Li-I-fu war von Aussehen sanft und ehrerbietig. Im Gespräche mit Menschen war er freundlich und gefällig. Er lächelte und war voll Heimtücke. Kleinlichkeit und Scheu waren in sein Herz gelegt. Allen, die seinem Willen zuwider handelten, fügte er ein Leid zu. Die Zeitgenossen nannten ihn: Das Schwert in dem Lächeln.

榛揷之道礙翦

‚Schneide die den Weg verschliessenden Dornsträuche und Haselstauden ab.‘

Das von Kiang-yen verfasste bilderlose Gedicht auf die Faserpalme: Voll angesammelter Steine der Fusspfad, voll von Bäumen und Pflanzen die Bergwege.

Tscheu-nan in den Gedichten: Hoch das verworrene Gestrüpp! Wir schneiden ab diese Dornen.

Die grosse Zierlichkeit in den Gedichten: Siehe jenen Bergesfuss des Han! Haselstauden und rothe Dornen sind in Menge.

Ferner: Der Weissdorn und die Eichbäume sind ausgerissen, auf dem Gehwege wird verkehrt.

石瓦之途當除

‚Entferne die Ziegel und Steine auf den Wegen.'

Die Gedichte Li-schang-yin's: In die Ziegel der Dächer meisselt man Fischschuppen.

Die Gedichte Han-yü's: Ein geschickter Zimmermann behaut die Knochen der Berge [1].

路之嵚崎年百數修

‚Ordne die durch mehrere hundert Jahre unebenen Wege.'

Das Haus des Zeitalters von Wei: Wei griff Tschao an. Es schnitt den Weg der Schafdärme ab.

Die richtigen Bedeutungen: Die Schafdärme sind ein steiler Weg. Derselbe befindet sich auf der Höhe des Berges Tai-hang.

Die von Li-pe verfassten Beschwerlichkeiten der Wege von Schŏ: In dem Lande zermalmen stürzende Berge die starken Männer. Dann erst setzen Himmelsleitern und Balkenwege sich gegenseitig fort.

Die ursprünglichen Darlegungen von Schŏ: König Hoei von Thsin wollte Schŏ angreifen. Er liess fünf steinerne Rinder meisseln und legte Gold hinter ihren Rücken. Die Menschen von Schŏ sahen dieses und hielten dafür, dass die Rinder im Stande seien, Gold zu entleeren. Sie meinten, es seien Himmelsrinder. Sie liessen die fünf starken Männer sie fortziehen und einen Weg herstellen. Thsin folgte auf dem Wege und griff Schŏ an.

Die Gedichte Hu-tseng's: Wenn die fünf Männer nicht ausgehauen hätten den Weg der steinernen Rinder, durch welche Mittel hätte Hoei von Thsin es dahin gebracht, anzueignen und zu verschlingen?

橋之往來人萬千造

‚Baue Brücken, auf denen tausendmal zehntausend Menschen kommen und gehen.'

Das von Wang-sse-hi verfasste Sammelhaus der Musik: Siehst du nicht, dass die Menschen auf dem grossen Wege

[1] Die Knochen der Berge sind die Baumwurzeln, hier die Bäume selbst.

von Tschang-ngan gleich Ameisen sämmtlich herausdringen? Die Glocken tönen, das Gehen nimmt kein Ende.

Die Gedichte Wang-pao's: Die fliegende Brücke ist von der Art des trinkenden Regenbogens.

非人格以訓垂

‚Lasse Unterweisung herab und stelle dadurch zuerst das Unrecht der Menschen.'

美人成以貨捐

‚Wirf Güter aus, um zu vollenden das Gute unter den Menschen.'

Die Erklärung des äusseren Sammelhauses in dem Tscheu-li: 布 Pu ‚Geldstücke' bedeutet 泉 Tsiuen ‚Quelle'. Aufbewahrt heisst es Quelle. Im Umlaufe heisst es Pu ‚sich verbreiten'. Man nimmt den Namen von der Wasserquelle. Es fliesst umher und gelangt überall hin.

理天循須事作

‚Wenn man eine Sache unternimmt, muss man der Ordnung des Himmels folgen.'

心人順要言出

‚Wenn man Worte hervorbringt, trachte man, sich zu richten nach dem Herzen der Menschen.'

Die Worte der Vorschrift: Die Worte sind die Töne des Herzens.

Die Verzeichnisse der Wirbel und der Quellen des I und Lŏ: Sien-kuang-ting besuchte Tsching-ming-tao in Jü-tscheu. Er sprach mit den Menschen und sagte: Er befindet sich in dem Frühlingswind und hat mit Sitzen einen Monat verbracht.

Die Einleitung zu der von Han-yü verfassten Begleitung Schï-tsch'hü-sse's: Ich sprach mit ihm von Weg und Ordnung. Ich unterschied von den Dingen des Alterthums das Sollen und das Nichtsollen. Ich erörterte bei den Dingen der Hohen und Niederen unter den Menschen, auf welche Weise sie später zu Stande kommen werden oder fehlschlagen. Ich entschied über die untere Strömung und das Ergiessen im Osten.

牆羹於哲先見

‚Man sehe die frühere Erkenntniss in der Brühe und an der Wand.'

Die Ueberlieferungen von Li-ku in dem Buche der späteren Han: Wenn Schün sass, sah er Yao an der Wand. Wenn er ass, erblickte er Yao in der Brühe.

Die von Kien von dem gelben Vorhofe verfasste Inschrift der Halle des Yaosehens: Steht man, so sieht man Yao in der Halle. Schläft man, so sieht man Yao im Traume. Man spricht von dessen Gewöhnlichem und geht aus von dem Selbstthätigen der Dinge. Es ist die tägliche Anwendung Yao's.

影 衾 於 知 獨 慎

‚Wache über das, was du allein erkennst in der Decke und in dem Schatten.'

In den Versen: Gutes und Böses erkennt man mehrmals allein. Hellsehend wache über das, wohin du vorauseilst. Indem man die Decke umfängt, ruhen tausend Gedanken. Den Schatten gegenüber der einzige Leib, der verwaiste u. s. f.

作 莫 惡 諸

‚Was böse Dinge sind, die verrichte nicht.'

Der Perlenwald des Gartens der Vorschrift: Die vier bösen Geister bringen immer frühzeitigen Tod. Die sechs Mörder kommen wetteifernd und zerren.

行 奉 善 衆

‚Sind es gute Dinge, so biete die Ausübung.'

護 擁 神 吉 有 常 臨 加 曜 惡 無 永

‚Du bist dann ewig ohne bösen Fehlblick und Behelligung durch Bevorstehendes. Es sind fortwährend glückbringende Götter, die dich umfassen und beschützen.'

Die Ueberlieferungen Tso's. Hi, fünftes Jahr: Kung-tschi-ki sprach: Dasjenige, woran sich die Götter halten, wird in der Tugend bestehen.

Der Frühling und Herbst des Geschlechtes Liü: Zu den Zeiten des Fürsten King von Sung befand sich Venus in dem Sternbilde des Herzens. Der Fürst berief Tse-wei und fragte ihn. Dieser sprach: Das Unglück soll den Gebieter treffen. Man kann es jedoch auf den Reichsgehilfen übertragen. — Der Fürst sprach: Der Reichsgehilfe, durch ihn lenkt man Reich und Haus. — Jener sprach: Man kann es auf das Volk übertragen. — Der Fürst sprach: Wenn das Volk stirbt, über wen werde ich der Gebieter sein? — Jener sprach: Man kann es auf das Jahr übertragen. — Der Fürst sprach: Ist in dem

Jahr Hungersnoth und hungert das Volk, so stirbt es gewiss. Wenn ich ein Gebieter der Menschen bin und das Volk tödte, wer würde mich dann für den Gebieter halten? — Tse-wei sprach: Du, o Gebieter, hast die Worte der äussersten Tugend. Die drei Himmel werden dich gewiss belohnen. — Venus übersiedelte wirklich zu den drei Sternenhäusern.

Das Schreiben Siü-ling's an Wang-seng-pien: Der Weg des Wohlwollens und der Aelternliebe verkehrt mit den hundert reingeistigen Dingen.

孫兒在則報遠已自在則報近

‚Ist es nahe Vergeltung, so wird sie zu Theil dir selbst. Ist es ferne Vergeltung, so wird sie zu Theil den Kindern und Enkeln.'

Die grossen Vorbilder in dem Buche: Selbst ist man sicher und stark. Söhne und Enkel treffen auf das Glück.

集雲祥千臻駢福百

‚Die hundert Segnungen kommen in Gemeinschaft, die tausend glückbringenden Dinge sammeln sich gleich Wolken.'

Die kleine Zierlichkeit in den Gedichten: Er (der Himmel) bewirkt, dass du völlig beträchtlich: welcher Segen entsteht nicht neu?

Ferner: Die Götter sind gekommen. Sie hinterlassen dir vielen Segen.

Die das Unglück und die Ungewöhnlichkeit bannende Versiegelung Lieu-hiang's: Die einträchtige Luft bringt glückliche Vorbedeutungen zu Wege. Die widersetzliche Luft bringt Ungewöhnlichkeiten zu Wege.

Die Lieder von Wei in den Gedichten: Der Mann vergnügt sich!

Bemerkung: Eine Sache hat hundert Ausübungen. Man kann durch Thaten vorbeikommen und die Sache los werden.

Die Ueberlieferungen von Han-sin in dem Buche der Han: Der Verständige hat bei tausendmaliger Ueberlegung gewiss einmal ein Fehlschlagen. Der Thörichte hat bei tausendmaliger Ueberlegung gewiss einmal einen Erfolg.

Lao-tse: Das Bläuliche ist ferner bläulich, das Thor sämmtlicher wunderbaren Dinge.

豈不從陰陰中得來者哉

‚Wie solltest du nicht aus der Mitte der verborgenen Bestimmungen das Kommende erlangen?'

Die zur Aelternliebe ermahnende Schrift des Gebieters, des Kaisers des Wen-tschang.

Der Gebieter, der Kaiser lässt die Unterweisung herab mit den Worten: Der heutige Tag ist der ursprüngliche Morgen. Es ist der erste Tag des Menschengeschlechts. Ich werde sprechen von der ersten Sache des Menschengeschlechts. Wie heisst die erste Sache des Menschengeschlechts? Die Aelternliebe ist die Quelle der hundert Handlungen. Sie ist wesentlich und gipfelt sie. Man kann dadurch befördern Verwandlung und Aufziehen. Desswegen nennt man sie die erste Sache. Setzt man bei Seite diese einzige Sache, so hat man weder Lernen noch Fragen. Setzt man bei Seite diese einzige Sache, so hat man weder Verdienste noch Beschäftigung. Setzt man dieses bei Seite und begründet Worte, so sind es Worte ohne Grundlage. Setzt man dieses bei Seite und Fähigkeiten und Verdienste gipfeln in der Welt, man gelangt zu dem Boden, man kommt nicht bei dem Theile des Angeborenen, bei der mittleren Strömung hervor. Man ersinnt gewiss Lügen und betrügt das Reich. Man kehrt der Grundlage den Rücken und tilgt den eigenen Leib. Himmel und Erde sind die Tugend der Aelternliebe und knüpfen die Vollbringung. Sonne und Mond sind das Licht der Aelternliebe und schicken hervor die Erhellung.

Der Weg der Aelternliebe, man kann es nicht dahin bringen, ihn mit Worten zu erschöpfen. Als ein Sohn unter den Menschen reichen und vornehmen Aeltern dienen, ist leicht. Armen und niedrigen Aeltern dienen, ist schwer. Starken und rüstigen Aeltern dienen, ist leicht. Hinfälligen und bejahrten Aeltern dienen, ist schwer. In Gesellschaft lebenden und glücklichen Aeltern dienen, ist leicht. Verlassenen und alleinstehenden Aeltern dienen, ist schwer. Die reichen und vornehmen Aeltern, wenn sie aus- und eintreten, haben sie Stütze und Halt an den Menschen. Wenn sie weilen und stillstehen, haben sie Geführten und Gefolge an den Menschen. Ihre Wünsche werden immer befriedigt. Ihr Herz ist immer froh.

Die armen und niedrigen Aeltern sind Mann und Weib mit weissem Haupthaar, weggeworfen und verstossen. Wer wird mit ihnen sprechen und lachen? Sie sind getrennt von dem Sohn und der Schwiegertochter der grünen Jahre. Niemand begleitet sie oder folgt ihnen. Der Sohn unter den Menschen heisst auch: Er befindet sich auswärts. Die Aeltern heissen auch: Verlassene und Betrübte. Wer ein Sohn unter den Menschen ist, verkörpert gut seine Neigung. Ist er fähig, im Augenblicke sich von der Umgebung zu trennen? Die starken und rüstigen Aeltern, in ihren Handlungen und Unternehmungen können sie sich selbst helfen. Im Nehmen und Aufheben vom Boden können sie es sich bequem machen. Am Morgen stehen sie auf, am Abend ruhen sie. Sie können thun nach ihrem Gutdünken. Sie erkundigen sich bei den Verwandten, sie fragen die alten Freunde. Sie können ihren Sinn erfreuen. Die hinfälligen und bejahrten Aeltern, ihre Kinder und Söhne sind sofort Hände und Füsse. Jene befinden sich nicht vor ihren Augen. Die Hände und Füsse will man erheben, aber man ist es nicht fähig. Die Schwiegertöchter sind sofort der Bauch und das Herz. Jene befinden sich nicht unter den Knien. Der Bauch und das Herz werden begehrt, aber sie kommen nicht zum Vorschein. Zu Zeiten ist man voll Freude in dem Inneren. Zu Zeiten ist man voll Trauer in dem Busen. Wer ein Sohn unter den Menschen ist, verkörpert gut seine Neigung. Ist er fähig, im Augenblicke sich von der Umgebung zu trennen? Die in Gesellschaft lebenden und glücklichen Aeltern, am Tage haben sie, womit sie sich Gefährten verschaffen, in der Nacht haben sie, womit sie sich wärmen. Am Tage gibt es nichts zu dienen. Man spricht mit ihnen von dem Langen, erörtert das Kurze. In der Nacht bringt man nicht den Schlaf zu Stande. Man kennt gegenseitig die Kälte, spricht von der Kühle. Die verlassenen und alleinstehenden Aeltern, ihre Kinder und Töchter haben zwar die ganz runde Freude, allein Mann und Weib haben zu Wege gebracht den Schmerz der Trennung und des Scheidens. Innerhalb des Vorhofes des Hauses wandeln sie einsam einher und kühl. In dem Schatten ihrer Gestalt ist nur Trauer und Betrübniss. Wer ein Sohn unter den Menschen ist, verkörpert gut seine

Neigung. Ist er fähig, im Augenblicke sich von der Umgebung zu trennen?

Leider! Man prüfe und frage, woher der eigene Leib kommt. Die Aeltern belebten unseren Stamm. Die Aelternliebe, was für eine Sache ist sie? Es ist das Herz, das der Mensch selbst besitzt. Wer diesen meinen Aufsatz sieht und nicht bewegt wird im Herzen, der ist kein Mensch. Wer diesen meinen Aufsatz sieht und nicht Thränen herabfallen lässt, ist kein Mensch. Ein ungehorsamer Sohn, eine widerspänstige Schwiegertochter, wenn sie diesen meinen Aufsatz sehen und sich nicht verwandeln, jener kein älterliebender Sohn, diese keine willfährige Schwiegertochter wird, in wie fern sind sie da von den Vögeln und wilden Thieren verschieden? Es sind Solche, die von Menschen entdeckt und gestraft werden.

Das von dem Gebieter und Kaiser des Wen-tschang verfasste kostbare Capitel von Rettung von der Entführung.

Der wahre Gebieter sagt: Ich verkehrte rund umher durch den Weg und die Tugend. Ich ward längst bestätigt auf der wahren Rangstufe. Hier konnte ich nachdenken über das Loos der Entführung. Sofort hatte ich den Wunsch, zu retten sämmtliche Geborene. In dem Jahre Jin-schin (9), am siebenten Tage des siebenten Monats [1] befehligten in Sänften des Edelsteines Lang mit Vordächern der Flügel, auf Einhornwagen mit Gespannen des Paradiesvogels, der Edelsteinknabe, das Edelsteinmädchen als Götter die Streitkräfte des Himmels. Wimpel und Fahnen der Musikbanden, hundertmal zehntausend an der Zahl, wurden herangezogen und folgten. Die aufwartende Leibwache stand in Reihen wie Bäume des Waldes, der Ton der Musik erschütterte die Decke des Himmels.

Der Befehl des Himmelskaisers lautete: Das grosse Bläuliche hat kein Höheres über sich. Die höchste Tugend ist der wahre Gebieter. Er ist gleichgestellt einem Menschen unter dem Thore der mittleren Bücher. Er begleicht die Sache

[1] Dieses ist um die Zeit des Kaisers Hoai von dem westlichen Tsin, im sechsten Jahre des Zeitraumes Yung-kia (312 n. Chr.).

der Capitel. Nach oben ist er vorgesetzt den Schrifttafeln der dreiunddreissig Unsterblichen des Himmels. In der Mitte ist er vorgesetzt der Langjährigkeit des Menschengeschlechts, dem Glück und Unglück des Himmels, dem Leben und Tod, dem vornehmen und dem geringen Stande. Nach unten ist er vorgesetzt den Seelenwanderungen der achtzehnfachen Hölle. — Nachdem ich den höchsten Befehl empfangen, wurde die Himmelsfeste gewaltig erschüttert von sieben Tönen. Der Himmel drehte sich, die Erde wälzte sich um. Ich zeigte auf sie mit dem Schwerte. Himmel und Erde hielten an mit dem Wagen. Sonn und Mond hielten an mit der Achse. In einem Augenblicke traten dazwischen purpurne Wolken, die schwarze Luft des oberen Durchweges war gebunden. Zwei Knaben erschienen und reichten die Register der Guten und Bösen mit den Worten: An den Tagen Yin-mao (3, 4) und später ist das Loos der Entführung schrecklich. Erfülle den höchsten Willen und bestimme im Voraus die Guten und Bösen. Ich wage es, die Register zu reichen. — Ich durchblickte die Register der Guten. Ich fand Verdienste der Redlichkeit und Aelternliebe. Diejenigen, die gegen die verborgenen Bestimmungen dankbar waren und den Wandel ordneten, waren tausend Menschen. Ich durchblickte die Register der Bösen. Ich fand zehnerlei Böses, fünferlei Ungehorsam, den vermischten Lebenslauf der Diener, des Volkes, der Obrigkeiten und Angestellten, der vorzüglichen Männer, der Ackersleute, der Handwerker und Kaufleute, der Priester und Männer des Weges. Die Bösen waren tausend Menschen.

Ich bedauere das Bevorstehen des Looses der Entführung. Die Menschen des Zeitalters thuen Böses, es hat kein Ende und kein Aufhören. Jetzt schicke ich grosse Dämonen des zehnfachen Bösen dreihundertmal zehntausend, fliegende göttliche Könige des Himmels dreihundertmal zehntausend, göttliche Streiter, göttliche Anführer eintausend sechshundertmal zehntausend. Die Donnergötter der fünf Wege mache ich ihnen zu Vorgesetzten. Sie greifen auf und nehmen die bösen Menschen. Ferner erheben sich grosser Wind, grosser Regen, grosses Wasser, grosses Feuer, grosse Pest, um aufzugreifen die bösen Menschen. Sie bringen in Erfüllung das Loos der

Entführung. Die Strafe für die Sünden ist nicht fern. Es ist tief zu bedauern.

Ich rette und befreie jetzt sämmtliche Geborene. Ich zeige eigenmächtig die Triebwerke des Himmels. Dasjenige, was in den in kurzer Fassung vorbereiteten Registern Verdienst oder Fehler gewesen, ich mache es zu einer Abschreckung und Warnung für die lebenden Menschen. Ich ermahne jetzt die Menschen des Zeitalters. An jedem Tage, am frischen frühen Morgen ergreife man und sage her das Capitel der Rettung von der Entführung, die Schrift der verborgenen Bestimmungen sammt dem Hefte der Anregung durch das Entsprechende des grossen Höchsten einmal, um zu löschen die Sünden und Uebertretungen. Früher soll man ausüben diese sechs Capitel, ordnen den Wandel und sämmtliche Gedanken.

Das Heft der Reingeistigen des höchstweisen Namens, es gelingt, dadurch von dem Entsprechenden angeregt zu werden. Wenn es so ist, kommen von selbst Glück und Wohlstand ohne Mass, Söhnen und Enkeln wird Ehre und Glanz, goldene Wagen fahren in das Thor. Man dient als Palastdiener, Reichsminister oder Reichsgehilfe. Wenn man diese sechs Capitel nicht ausübt und den Wandel nicht ordnet, so sagt man das mustergiltige Buch bloss mit dem Munde her. Man will frei sein von Sünden und Uebertretungen. Dieses heisst mit Namen: den Himmel verachten. Diese Sünde ist eine noch schwerere, sie kann noch weniger gelöst werden. Ich lasse jetzt herniedersteigen dieses mustergiltige Buch. Ich lasse es umherziehen und verbreite es weiter in dem Zeitalter.

Der Gebieter, der Kaiser der sieben Krümmungen ist ebenfalls oft herabgestiegen. Wo er sich befand, gab man ihm dreitausend göttliche Streiter zur Leibwache. Es gibt Solche, die dieses mustergiltige Buch hersagen und lesen, aber nicht glauben und es nicht annehmen, und Solche, die vorerst glauben und es annehmen, die es aber später im Herzen reut. Die fliegenden grossen Götter des Himmels, zu denen sie emporblicken, greifen unverzüglich sie auf und nehmen sie, um voll zu machen die Zahl der Entführungen. Was Solche betrifft, die dieses mustergiltige Buch heimlich aufbewahren, aber nicht weiter verbreiten, so ist ihre Sünde nur die gleiche. Jeder soll untersuchen und zur Besinnung kommen.

Erstes Capitel. Die Abschreckung und Ermahnung[1].

Der wahre Gebieter sagt: Wie bedauerlich! Unter den Menschen des jetzigen Zeitalters ist der Sohn nicht älternliebend gegen die Aeltern, der jüngere Bruder nicht ehrerbietig gegen den älteren. Die Niederen gehorchen nicht den Höheren. Das Weib ist ungehorsam gegen Schwiegervater und Schwiegermutter. Der Schüler beleidigt den Lehrer und Aeltesten. Die vorzüglichen Männer haben Mangel an wirklichem Wandel. Die Obrigkeiten sind eigenwillig, habsüchtig und ränkevoll. Die Ackersleute laufen voraus zu dem Unverrichteten. Die Handwerker streiten um schwimmende Blumen. Die Bonzen betrügen die gemeinen Menschen, sie machen zu nichte die wahre Lehre. Die Strafe für die Sünden ist nicht fern. Es lässt sich tief beklagen. Ein Jeder soll sich abkühlen an meinen Abschreckungen und Ermahnungen. Man ordne muthig und kühn den Wandel, um zu entkommen dem Schicksal der Entführung.

Zweites Capitel. Die Anregung zu Aelternliebe.

Der wahre Gebieter sagt: Der Mensch, der sein Selbst begründet, macht Aelternliebe zur Grundlage.

Der Vater 先居趙 Tschao-khiü-sien's von der östlichen Mutterstadt war einundneunzig Jahre alt. Seine Mutter war vierundneunzig Jahre alt. Beide waren von Gemüthsart streng und unthätig. Khiü-sien und dessen Weib warteten ihnen auf und verwendeten grosse Mühe. Ihr älternliebender Wandel war entsprechend. Jeden Abend verbrannten sie Wohlgerüche und beteten für die Aeltern. Der Gott der drei Leichname meldete es in der Höhe. Der Himmel schickte die fliegenden grossen Götter des Himmels, damit sie Tag für Tag untersuchen. Diese sahen, dass das Herz Jener ausschliesslich beschäftigt war, ihre Gedanken auf das Eine gerichtet. Ihr älternliebender Wandel bewegte den Himmel. Ihre sieben Söhne und drei Eidame wurden gereiht unter ausgezeichnete Classen, Khiü-sien wurde vorgerufen durch Entscheidung der Unsterblichen.

[1] Dieses ist das erste der oben erwähnten sechs Capitel.

瓊 黎 Li-khiung aus Meu-tscheu setzte seinen Vater zurück und trachtete übermässig nach Wein und Vergnügen. Nach zwei Jahren liess er seine Mutter aufgebahrt zurück. Nach fünf Jahren wurde er von dem Donner getroffen und verbrannte.

Die Tochter des Geschlechtes 李 Li aus Hoei-tscheu führte den Namen 瑜 善 Schen-yü. Sie vermälte sich mit dem ältetesten Sohne 善 元 葉 Schë-yuen-schen's. Derselbe war dreissig Jahre alt, sie selbst achtzehn. Sie widmete ihre Dienste den Schwiegerältern mit äusserster Aelternliebe. Das Haus war arm. Obgleich sie selbst Hunger und Kälte litt, wagte sie es niemals, die Speisen und Getränke zu kosten oder zu verzehren, sondern reichte sie den Schwiegerältern. Die Schwiegerältern erkrankten schwer. Das Haus war arm, sie war nicht im Stande einen Arzt herbeizurufen. Sie betete und meldete es dem Himmel und der Erde. Sie hatte den Wunsch, ihren Leib an die Stelle desjenigen der Schwiegerältern zu setzen. Da traf es sich, dass die drei Obrigkeiten umherzogen und untersuchten. In der Himmelsfeste hörte man dieses. Man meldete es und brachte es zu Ohren.

Der Edelsteinkaiser nahm in Empfang den höchsten Willen. Dieser war, dass man zu der Lebensdauer der Schwiegerältern ein Jahr hinzufüge, dabei achtzigmal zehntausend Stücke Geldes zum Geschenk mache und den Namen in die Schrifttafeln des Glückes eintrage. Den zwei Söhnen verlieh man einen Rang und ein Amt. Ein Jahr später war eines Morgens das Thor noch nicht geöffnet. Da sah man in dem Saale Gold und Silber. Die ganze Halle war verändert. Man erlangte wirklich achtzigmal zehntausend Stücke Geldes. In der Nachbarschaft wohnte eine Tochter von dem Geschlechte 秦 Thsin. Dieselbe war zwanzig Jahre alt. Sie verliess sich auf ihre lange Zunge und stiess die Schwiegerältern. Die Tochter von dem Geschlechte Li ermahnte sie einst, aber wurde nicht gehört. An dem Tage, an welchem die Tochter des Geschlechtes Li das Geld erhielt, wurde die Tochter des Geschlechtes Thsin von dem Feuer des Donners verbrannt. Die Vergeltung des Guten und Bösen ist sonnenklar und ehrfurchtgebietend.

Drittes Capitel. Der Wandel der vorzüglichen Männer.

Der wahre Gebieter sagt: Ich war durch siebenzehn Geschlechtsalter ein vorzüglicher Mann und Grosser des Reiches. Ich habe noch niemals bedrückt das Volk als quälender Angestellter. Jetzt sind die Kleider und die Mützen der Menschen prachtvoll. Man liest täglich die Bücher, verlässt sich auf den Glanz ihres Schriftschmuckes und handelt nach den eigenen Vorschriften. Auf den älternliebenden Wandel, die verborgenen Verdienste richtet man nicht im Geringsten die Gedanken. Bisweilen leben Brüder in Zwietracht und Streit. Bisweilen richten Stammhaus und Seitengeschlechter sich gegenseitig zu Grunde. Bisweilen wenden Mann und Gattin die Augen ab. Bisweilen sind Vater und Sohn einander gehässig. Einige verlassen sich auf die Macht des Reichthums und betrügen und beschimpfen das kleine Volk. Einige verlassen sich in ihrem Stolze auf Begabung und Fähigkeiten und betrügen und verachten die früheren Genossen. Einige sagen täglich her Fo sammt Lao und schätzen gering Vater und Mutter. Einige ehren äusserlich Himmel und Erde, aber im Inneren machen sie keimen Betrug und Lüge. Einige lehren den Menschen Streit und Hader und zerstören dadurch das Haus der Menschen. Einige haben kunstreiche Worte, unbegründete Reden und helfen den Menschen Fehler begehen. Einige zernichten die Heirathen der Menschen. Einige reden übel von ihres Gleichen. Einige verbreiten, was die Menschen recht oder unrecht thun. Einige vergraben verborgene Gifte. Solche Sünden und Vergehen können schwer gelöst und gesühnt werden. Wenn man sich vielleicht im Herzen bekehrt, entkommt man einigermassen dem Unheil.

之 元 范 Fan-yuen-tschi aus Khiü-tscheu war völlig arm. Er badete zur Zeit der vollkommenen Hitze in dem Strome. Er fand auf der Uferbank einen Sack voll Gold und Silber und las ihn auf. Als er nach Hause kam, sagte er zu seinem Sohne: Die Menschen des Zeitalters halten die Güter für das Lebensloos. Höchst wahrscheinlich hat ein Mensch dieses verloren. Er erhängt sich in einem Wassergraben und

verliert auf unrechte Weise Leib und Leben. — Den nächsten Tag trugen es Vater und Sohn an die Uferbank und warteten. Sie sahen wirklich ein Weib, das unter schmerzlichen Ausrufen herbeikam. Yuen-tschi erkundigte sich um die Ursache. Sie sprach: Mein Mann befindet sich angeklagt in dem Gefängnisse und soll sterben. Ich vertauschte die Felder gegen Silber. Als ich hierher kam, verlor ich es. — Yuen-tschi gab es ihr sofort zurück. Das Weib theilte es mit ihm, aber er mochte dieses ebenfalls nicht annehmen. Nachdem dieses geschehen, behandelten ihn in dem Bezirke und der Strasse Viele mit Geringschätzung. Sie sagten zu ihm, er sei nicht fähig zur Herstellung der Bedingungen des Lebens und bewahre mit leeren Händen seine Armuth. Yuen-tschi lachte und antwortete nicht. Das nächste Jahr stiegen Vater und Sohn zu Stufen empor. Bis zu dem heutigen Tage sind es zwölf Geschlechtsalter. Es sind Angestellte mit zweitausend Scheffeln.

先廷李 Li-jin-sien aus Lu-tscheu war in Höhe der Begabung der Erste. Im Einverständnisse mit seinen Brüdern zernichtete er gern die Heirathen der Menschen und verrieth die besonderen Geheimnisse der Menschen. Hierauf liess man von dem Himmel seine Schrifttafel herab.

先茂李 Li-meu-sien aus Sie-tscheu übertraf an Höhe der Begabung die Menschen. Er empfing die Bücher des Bezirkes. Sein Haus war äusserst arm. Er verschloss die Thüre und las die Bücher. Das benachbarte Haus war sehr reich. Das Weib dieses Hauses verdross es, dass ihr Mann nicht lernte. Sie bewunderte im Geheimen den Ruf der Begabung an Meu-sien. In der Nacht entlief sie zu ihm. Meu-sien schrie sie an mit den Worten: Männer und Weiber haben eine Trennung. Die Vorschriften der Gebräuche werden nicht übersehen. Die Götter und Geister des Himmels und der Erde stehen in Reihen, ausgebreitet wie die Bäume des Waldes. Wie kannst du mich hierdurch beschmutzen? — Das Weib schämte sich und zog sich zurück. Meu-sien stieg im nächsten Jahre zu einer Stufe empor. Seine zwei Söhne erstiegen ebenfalls Stufen.

Viertes Capitel. Die tägliche Beschäftigung.

Der wahre Gebieter sagt: Die gegenwärtigen Menschen sind schädlich, böse, verderblich und hinterlistig. Sie erlügen künstlich das Ungewöhnliche. Es ist schwer, auf die Namen zu deuten. Ich zeige vorläufig ein oder zwei Dinge zur Ermahnung und Warnung.

先用王 Wang-yung-sien hatte in seinem Hause Waaren im Werthe von hundert Zehntausenden. Er stellte zweierlei Nössel auf: grosse und kleine, zweierlei Gewichte, grosse und kleine. Die verglichenen Masse gingen aus und ein. Er betrog damit und stürzte in Gruben die Menschen. Er trieb es nur bis zum zehnten Jahre. Er gerieth in Unglück und wurde gestraft. Die Güter des Hauses wurden zersplittert und zerstreut. Seine Söhne und Enkel gingen betteln.

祖紹文 Wen-schao-tsu aus dem Districte Fŏ-tsing in Fŏ-tscheu berieth mit dem Herrn von dem Geschlechte 柴 Tsai die nahe Verwandtschaft. Er hatte bereits nach dem Namen gefragt, als die Tochter von dem Geschlechte Tsai an dem Kopfschwindel erkrankte. Schao-tsu wollte die Sache ändern. Die Gattin des Mannes von dem Geschlechte Tsai ward sehr zornig und sagte: Ich habe ein Kind und soll eben bewirken, dass es der Ordnung des Himmels gehorcht. Es ist von selbst schon lange erwachsen. Die Gebräuche stören, die Billigkeit verletzen, dieses heisst: das Unglück beschleunigen. — Sie stellte Schao-tsu scharf zur Rede. Dieser heiratete sofort die Tochter von dem Geschlechte Tsai und zog nach Hause. Im nächsten Jahre stieg der Sohn Schao-tsu's zu einer Stufe empor und auch der Kopfschwindel der Tochter von dem Geschlechte Tsai wurde geheilt. Sie gebar zwei Söhne, die zu Stufen emporstiegen.

益元何 Ho-yuen-yĭ berieth mit 夫明趙 Tschao-ming-fu wegen der Heirath. Es war bereits bestimmt, als die Tochter von dem Geschlechte Tschao das Augenlicht verlor. Das Haus rieth zu einer ruhigen Ansiedlung. Yuen-yĭ änderte die nahe Verwandtschaft und heirathete eine Tochter 文子單 Tan-tse-wen's. Im nächsten Jahre verloren er und sein Sohn das Augenlicht. Die Tochter von dem Geschlechte Tschao vermälte sich mit dem vorzüglichen Manne 先惟葉 Schĕ-

wei-sien. Wei-sien stieg zu einer Stufe in der grossen Provinz der drei Vorbilder.

可 仲 孫 Sün-tschung-kho aus Kiai-tscheu entriss zur verabredeten Zeit den Witwen die Felder und setzte den Umgang und die Unziemlichkeiten fort. Er wurde in den mittleren Jahren blind und taub. Seine Söhne und Enkel hatten schiefstehende Zähne.

進 楊 Yang-tsin aus Kien-tscheu erweiterte häufig seine Felder und Gärten. Durch hundert Anschläge brachte er an sich und verschlang. Sein Gebahren kam nicht ans Licht. Sein jüngster Sohn 仲 鍾 Tschung-tschung war seiner Zeit entartet. In drei Jahren war er vollständig zu Grunde gerichtet. Er umfasste die Register der Bösen.

Die Güter in dem Hause 秀 元 Yuen-sieu's hatten einen Werth von vierzig Zehntausenden. Derselbe hatte vier Söhne. Seine übrigen Kinder stammten von Kebsweibern. Ohne zu fragen, ob es Knaben oder Mädchen, vergrub er sie alle. Eines Tages, als er krank war, sah er etliche zehn Kinder kommen. Dieselben verfolgten und tödteten einen Mörder. Yuen-sieu erschrack heftig und erhob sich. Seine beiden Hände und seine beiden Füsse waren bereits Rindsklauen. Er wälzte sich in dem Bette umher und brüllte laut durch drei Tage. Sein Haupt ward abgeschnitten, und er starb. Das verborgene Sammelhaus meldete es den Richtern des Himmels.

Der Kaiser ward sehr zornig und sprach: Die Wurzel des Angeborenen wird nicht zerstört. Man erlangt eben den Leib eines Menschen, und die Götter des Himmels lesen laut die Capitel. Hat er sich erst von dem Mutterleibe getrennt, wehrt der unwissende Mensch nicht den Leidenschaften und Gelüsten. Das Kind, welche Sünden und Fehler hat es begangen? Ermisst man nach den richtigen Abzweigungen, so ist es doppelt so viel als vorsätzliches Tödten. Wer einen Menschen tödtet, büsst mit dem Leben. Diess ist es, was der Ordnung der Dinge entspricht. — Die Tafel der Richter des Himmels gelangte zu dem verborgenen Sammelhause herab. Es wurde entschieden, dass Yuen-sieu schuldig sei und hinausgestossen werde. Er wurde ergriffen und in der Hölle eingekerkert. Seine vier lebenden Söhne wurden in die Schrifttafeln mit dem Namen der Strafe eingetragen. Das Vermögen

von vierzig Zehntausenden wurde eingezogen und kam in das Sammelhaus der Obrigkeiten. In naher Zeit meldeten die vier Gegenden in ihren Tafeln: Menschen, die diesem ähnlich sind, gibt es eine Menge. — Eine höchste Bekanntmachung gelangte nach Fung-tu herab. Sie besagte: Man stelle besonders eine Schrifttafel auf. Man fasse zusammen und verzeichne die Namen und Jünglingsnamen solcher Menschen. Man sende aus den nördlichen Gegenden die fliegenden göttlichen Könige des Himmels und lasse sie befehligen die göttlichen Streitkräfte. Sie mögen umherziehen in der Welt. Wenn sie Menschen finden, welche diesem ähnlich sind, so ist es ihnen erlaubt, sofort nach Bequemlichkeit zu handeln. Sie sollen nicht warten auf den Ausgang der Sache, nicht eilen zu den Untersuchungen und Verhören in den zehn Gefängnissen.

Der wahre Gebieter sagt: Wenn ein Sohn unter den Menschen nicht älternliebend ist, so gibt es ohnedies Gesetzabschnitte des Himmels, die ihn bestrafen und tödten. Schuldlose Kinder tödten, ist so viel als die in der Welt lebenden Menschen des Volkes tödten. Desswegen stürzte Yuen-sieu mit dem Leibe in die Hölle. Seine vier Söhne hatten die Strafe für Vergehungen. Die Güter des Hauses verfielen den Obrigkeiten. Ferner: Wenn einem Menschen viele Kinder zuwider sind, warum beschränkt er nicht sein Gelüsten? Man wagt es jetzt, Menschen zu tödten ohne Rücksicht. Diejenigen, die in dem jetzigen Zeitalter gleich Yuen-sieu sind, was für ein Land ist es, wo es deren nicht gäbe? Ich hielt Umschau in der Feste von Fung-tu. Diejenigen, die dieses Verbrechens schuldig sind, ihre Zahl lässt sich gar nicht berechnen. Ein Jeder soll untersuchen und zur Besinnung kommen. Man darf nicht auf sich laden den Zorn des Himmels, so dass man gleich Yuen-sieu ewig eingekerkert wird in der Hölle. Man ist belastet mit der Schuld von zehntausend Entführungen, Söhne und Enkel empfangen die Strafe. Ist dieses nicht bedauerlich? Glück und Unglück haben kein Thor, der Mensch ruft beides nur selbst herbei.

Fünftes Capitel. Die Bewahrung des Amtes.

Der wahre Gebieter sagt: Der vorzügliche Mann, der sich im Amte befindet, hält die Redlichkeit für das Erste.

Das jetzige Zeitalter ist davon sehr verschieden. Nach oben handelt es sich um Reichsminister und Reichsgehilfe. Nach unten handelt es sich um das einzelne Lebensloos. Bestechungen werden öffentlich geübt. Der öffentliche Weg wird nicht begründet.

Der erhabene Himmel zittert vor Zorn. Wie erst wenn sie Einfälle machen in des Volkes Fett und Blut, fett machen ein einziges Haus, beunruhigen das Volk, wehren der Kehle! Sie machen Anschläge, um vorzudringen und zu nehmen. Sie sind nicht öffentlich, nicht gesetzlich, nicht menschlich, nicht gerecht. Sie entscheiden einen einzigen Sieg vor ihren Augen, sie knüpfen die Geschäfte des unaufhörlichen Zwingens zum Geständniss. Zur Zeit, wo die Entführungen zahlreich kommen, werden Reichthum und Stärke gänzlich zurechtgestellt. Die Vergeltung ist in der That augenscheinlich. Wenn sie schleunigst im Herzen bereuen, können sie noch immer der Schuld entkommen. Desswegen werden Söhne und jüngere Brüder einsichtvoller Obrigkeiten oft nicht entrissen. Häuser auf den Stufen der Macht werden häufig zerstört und verdorben. Die Vergeltung des höchsten Himmels ist leuchtend klar. Der Mensch in seiner Mühsal bemerkt es nur nicht.

遠知葉 Schĕ-tschi-yuen war dem Districte Lan-kŏ vorgesetzt. An der Grenze seiner Lebensdauer sollte er sterben. Im Beginne desselben Frühlings machte der Sohn Tschi-yuen's in Gemeinschaft mit einem grossen Hause einen Anschlag. Man empfing auf geheimem Wege Werthgegenstände. Man verwickelte unbegründeter Weise Menschen in Schuld und erlog Raub und Plünderung. Ihre Gewalt war vollkommen, und die Schuld erstreckte sich auf tausend Häuser. Tschi-yuen merkte deren Absicht. Er behielt seinen Sohn bei sich und meldete es an dem Hofe. Er sorgte dafür, dass klar erkannt werde. Hierauf sprach man die tausend Häuser von der Schuld frei. Man meldete dieses an dem Graben der Feste. Man verlängerte Tschi-yuen die Lebensdauer um ein Jahr. Binnen einem Jahre erhielt er von der Gattin und dem Nebenweibe zwei Söhne. Dieselben erlangten Ehre und Berühmtheit. Sie wurden somit in die Register der Guten eingetragen. Welche Menschen sind so rechtschaffenen Sinnes wie Tschi-yuen? Hätte er sich selbstisch seinem Sohne zugeneigt und das Volk geschädigt, hätte er gewiss die Zurechtweisung empfangen.

Das Entsprechende dieses Unglücks, wie wäre es beschaffen gewesen? Jetzt entsendet man Jünglinge dreihundertmal zehntausend. Sie ziehen umher und untersuchen in den vier Gegenden. Die Guten und die Bösen unter den Obrigkeiten und Angestellten, der Wandel eines Jeden wird wirklich vergolten.

Sechstes Capitel. Die Bonzen.

Die Bonzen, die aus dem Hause Tretenden, dem Namen nach trennen sie sich von dem Schmutze der Beschäftigungen, in dem gegenwärtigen Zeitalter kann man sich vor ihnen entsetzen. Kaum betreten sie den freien Platz des Weges, so widersetzen sie sich der Ordnung und ziehen Nutzen viel oder wenig. Bald vermehren, bald verringern sie die Dinge der Vorschrift. Einige berauschen sich mit Wein und sättigen sich an Fleisch. Einige halten Gattinnen und besondere Gefährten. Sie beschmutzen den hellglänzenden Ruf der Tugend. Sie verleugnen das den oberen Höchstweisen eigene, das dem Zeitalter zu Hilfe kommende Herz. Menschen dieser Art, sie werden sämmtlich entführt und erhalten keine Verzeihung.

之覺景 King-kiŏ-tschi aus dem Bezirke Hai-men in Thung-tscheu hatte einen Sohn Namens 僧佛 Fŏ-seng. Derselbe trat mit neun Jahren aus dem Hause und erhielt den Namen 惠祖 Tsu-hoei. Mit achtundzwanzig Jahren wurde er ältester Alter. Er nannte sich unbefugter Weise einen Meister des Erdaltars, war aber nicht erleuchtet. Das ihm angeborene Sündhafte und Böse war noch vieles. Sein Oheim von dem Geschlechte King erkannte dieses. Derselbe hatte eine Tochter Namens 貞蓮 Lien-tschin, welche achtzehn Jahre alt war. Dieselbe vermälte sich und kam aus dem Hause. Sie hatte an ihrem Manne keine Freude mehr und kehrte in das frühere Haus zurück. Der Bonze Tsu-hoei ging bei dem Oheim aus und ein. Zu Zeiten traf es sich, dass er bei ihm übernachtete. Er verkehrte mit Lien-tschin in Unzucht. Weil in dem ganzen Hause kein Zwischenträger war, bemerkte es der Oheim anfänglich nicht.

Es waren kaum zwei Monate, als der Vorsteher des Lebenslooses heftig zürnte. Er ging hin und meldete es dem höchsten Grasgrünen. Zufällig meldete der Donnerfürst eine Sache. Er erhielt den höchsten Befehl, Tsu-hoei zu zermalmen.

Der Leichnam wurde zur Schau gestellt in der Strasse des Verkehrs. Man peinigte seine Seele in der Hölle von Fung-tu. Er wurde belastet mit der Schuld von zehntausend Entführungen. Man liess ihn Tag und Nacht nicht los. Ferner umgab man Lien-tschin dreimal mit dem Feuer des Donners und verbrannte sie dreimal. Man liess sie nicht sterben. Man schrieb auf ihren Rücken in grosser Schrift: In Ausgelassenheit ähnlich den wunderlichen wilden Thieren. — Sie trachtete zu leben, aber konnte es nicht. Sie trachtete zu sterben, aber konnte es nicht. So dauerte es drei Jahre. Dann hiess man sie in die Hölle treten und mit Schuld belastet sein. Sie betrat als Gefährtin den Weg der Vögel und wilden Thiere. Der Mann und die Gattin wussten davon. Weil ihnen das Thor des Gemaches nicht heilig, verringerte man einem Jeden die Lebensdauer um ein Jahr. Sie starben an einer bösen Krankheit. Die Muhme Lien-tschin's war eine Mittelsperson und wusste es. Sie empfing heimlich zweihundert Schnüre Geldes. Ein heftiger Sturm zerfleischte ihr die Augen und durchschnitt ihr die Nase. Tag und Nacht sagte sie von sich: Ich nahm Theil an der gemeinsamen Ausgelassenheit. Ich bin ähnlich einem wunderlichen wilden Thiere. Ich bewirkte, dass es mit mir so weit kam. Weil der Grund des Kia-lan (Tempels) versäumt hatte, es zu melden, wurde er ebenfalls festgenommen und gebunden in dem Sammelhause des Gefängnisses. Er empfing täglich Peitschenhiebe. Er wurde zurechtgestellt durch schwere Busse.

Die schwarze Luft hat vierundzwanzig Wege. Ein Weg unter ihnen ist die Unzucht und Unreinheit der Bonzen. Sie beschmutzt und vernachlässigt die Sache des höchsten Wahren. Ein Weg ist es, wenn Menschen des Zeitalters die Knaben und Mädchen, die sie erzeugt haben, tödten. Die Luft des Zwingens zum Geständnisse bewegt den Himmel. Die anderen sind solche, auf denen Verbrechen und böse Thaten sich häufen.

In den Hauptstädten und grossen Städten, mit denen man jetzt verkehrt, gibt es Häuser, welche die Gebräuche zernichten. Einige sind sehr nahe Verwandte, andere sind Genossen des Stammhauses. Diejenigen, die bereits aus dem Hause getreten, gehen hin und kommen in die besonderen Häuser. Männer

und Weiber sind untereinander gemengt ohne Scheidewand. Man weiss nicht, dass der Bonze die Gewohnheiten zerstört, dass die Gewohnheiten den Weg der Bonzen zerstören. Es bringt in Unordnung den höchsten Himmel, die Classen der Menschen. Man kehrt den Rücken dem Geehrtesten, der Lehre und den Vorschriften. Himmel und Erde zittern vor Zorn. Die Sünde kommt in die Schrifttafeln der Bösen. Man verachtet und tilgt die drei Lehren. Sünden solcher Art, wann lassen sie sich bereuen? Jetzt entsende ich fliegende grosse Höchstweise des Himmels. Sie leiten und führen böse Dämonen vierzigmal zehntausend. Den Donnerfürsten gebe ich ihnen zum Vorgesetzten. Sie wandeln umher in den vier Gegenden, an dem Abend des Tages bringen sie Meldung. Ist Jemand, der in Unordnung bringt Lehre und Vorschrift, blicken sie empor zu dem Donnerfürsten, der nach Bequemlichkeit handelt. Der Weg und Fŏ waren anfänglich ohne Wortbrüchigkeit gegen die Menschen, aber die Menschen selbst haben ihnen gegenüber das Wort gebrochen. In dem Jahre Jin-schin (9) ordneten die Menschen durch das Hersagen der mustergiltigen Bücher ihren Wandel. Diejenigen, welche die Wahrheit des Weges, die Wahrheit Fŏ's bestätigten, waren siebentausend Menschen. Sie waren nämlich von lauterem Herzen, verringerten ihre Gelüste. Sie ordneten zuerst die Sache der Menschen, liessen nicht unbeachtet die einzelnen Warnungen für die Classen der Menschen. Sie häuften die Tugenden, setzten fort die Verdienste. Die bösen Dinge wurden nicht verrichtet. Dann erst erlangten sie dieses. Ich ermahne jetzt die Menschen des Zeitalters. Sind sie fähig, voranzustellen diese sechs Capitel und sie zu üben, so können sie dem Unglück entkommen und Glück erlangen. Kehren sie sich weg von dem, was ich sage, so wird ihnen in den Gesetzabzweigungen des Himmels nicht verziehen.

Der wahre Gebieter sagt: Als die grosse Dunkelheit noch nicht zertheilt war, legte ich dar den Weg des Himmels, der Erde und des Menschen. Seit die grosse Gipfelung entschieden ward, war ich mit dem grossen Wege zugleich sichtbar. Ich eröffne nach oben den Weg des Wandels des Himmels. Nach unten unterstütze ich und lasse hinübersetzen die Zehntausende der Menschen des Volkes. Desswegen bestätige ich diese

Wahrheiten. Wenn ich leite den Himmel, die Erde und den Menschen, welcher Gott wird da nicht herbeigebracht? Welche Sache wird nicht vorbereitet? Welches lebendige Wesen ist nicht gegenwärtig? Welches Verbrechen wird nicht bestraft? Welches Gebet wird nicht erhört? Welche Entführung wird nicht bestimmt? Ich bedauere die Menschen des Zeitalters. Sie verüben Böses ohne Aufhören. Einige lassen es entstehen im Herzen, Einige sagen es mit Worten, Einige lehren es den Menschen, Einige thun es selbst. Am Tage ist es ihnen nicht genug, in der Nacht setzen sie den Tag fort. Jetzt ist die grosse Entführung schrecklich. In den Herzen entsteht keine Reue. Man bemerkt nicht, man kennt nicht die rollenden Wellen, das mühevolle Meer. Lebendig verdirbt man den Leib, vernichtet das Haus. Nach dem Tode ist man belastet mit der Schuld von zehntausend Entführungen. Man tritt auf den Leib der Vögel und wilden Thiere. Umdunkelt, lautlos! Ewig ist keine bestimmte Zeit für den Austritt. Es ist tief zu beklagen! In jedem Hause soll ein Jeder abschreiben dieses Heft des mustergiltigen Buches, am Abend des Tages es anblicken. Nach diesen sechs Capiteln ordne er seinen Wandel.

Die zehn Muster des Bananenfensters.

Eine Warnung vor ausschweifendem Wandel:

Hat man noch nicht gesehen, darf man es nicht ersehnen.
Sieht man eben, darf man nicht ausgelassen sein.
Hat man gesehen, darf man nicht daran denken.
Anmerkung: Für Jungfrauen und Witwen sehr zu beachten.

Eine Warnung vor Schlechtigkeit der Gedanken:

Birg in dem Busen kein unzugängliches Herz.
Sei nicht bewegt von eitlem Nachdenken.
Erwähne nicht, dass der Feind sich nicht versöhnt.
Entwirf keine Pläne, wenn du Vortheil siehst.
Sei nicht missgünstig, wenn du Güter siehst.
Anmerkung: Für Solche, welche äusserlich wohlwollend, im Herzen voll Hass sind, sehr zu beachten.

Eine Warnung vor dem Schwätzen:

Wirf mit Worten nicht das Verborgene und nicht Oeffentliche vor.

Veröffentliche nicht die Schwächen der Menschen.

Stelle nicht das Gelb des weiblichen Vogels[1] auf.

Verfertige keine Lieder und Gesänge.

Setze nicht herab die Höchstweisen und Weisen.

Anmerkung: Für diejenigen, welche die todten Verwandten ehren, sehr zu beachten.

Eine Warnung vor hohlen Werken:

Gehe nicht frühzeitig schlafen und stehe nicht spät auf.

Entlasse nicht deinen Ackersmann.

Jage nicht den Gütern nach.

Lerne nicht, was ohne Nutzen ist.

Anmerkung: Für diejenigen, die sich übereilen, sehr zu beachten.

Eine Warnung vor dem Verwerfen der Schriftzeichen:

Wickle keine Dinge in alte Bücher und verklebe mit diesen keine Fenster.

Brenne nicht mit unbrauchbaren Schriften Thee und wische damit keine Bänke ab.

Beschmiere und betaste nicht die guten Bücher.

Vermesse dich nicht, auf Thore und Wände zu schreiben.

Zerbeisse nicht die Entwürfe von Aufsätzen.

Wirf die Anhängsel der Schriften nicht weg.

Anmerkung. Zwischen Schlamm und im Schmutz sehr zu beachten.

Eine Anciferung für die Classen der Menschen:

Vater und Sohn machen zum Vorgesetzten die Güte.

Anmerkung: Man soll sie vorzüglich aufklären über Gerechtigkeit.

Gebieter und Diener machen zum Vorgesetzten die Hochachtung.

---

[1] 黃 雌 Thse-hoang ‚das Gelb des weiblichen Vogels' ist der Name eines Arzneistoffes (Rauschgelb).

Anmerkung: Man soll sie vorzüglich führen vermittelst des Weges.

Älterer und jüngerer Bruder lieben einander.

Anmerkung: Man soll sie vorzüglich aneifern durch das Richtige.

Freunde bekunden gegenseitige Treue.

Anmerkung: Man soll sie vorzüglich ermahnen zu Bethätigung.

Mann und Weib vertragen sich mit einander.

Anmerkung: Sie sollen vorzüglich einander achten und einen Unterschied haben.

Ein reiner Herzensgrund:

Man mache sich vertraut mit den Unterweisungen des Alterthums und mahne dadurch sein Herz.

Man sitze in einem stillen inneren Hause und fasse dadurch zusammen das Herz.

Man sei in Wein und Vergnügen mässig und kläre dadurch das Herz.

Man werfe das eigene Begehren zurück und nähre dadurch das Herz.

Anmerkung: Man soll vorzüglich bei der äussersten Ordnung der Wege zur Besinnung kommen und dadurch das Herz erleuchten.

Eine Aufstellung der Arten des Menschen:

Man sorge für die Sache und überwache die Worte.

Der Vorsatz sei erhaben, der Leib niedrig.

Die Galle (Muth oder Zorn) sei gross, das Herz klein.

Man komme zu Hilfe der Gegenwart und folge dem Alterthum.

Man verwerfe das Unrecht und wende sich zu dem Richtigen.

Man sehne sich nach den neun Gegenständen des Sehnens des Weisheitsfreundes.

Man scheue die drei Gegenstände der Scheu des Weisheitsfreundes.

Anmerkung: Man soll sich vorzüglich nicht um die Worte der Menschen kümmern.

Eine Beachtung der Verbindungen:

Bei Anfang und Ende sei man nicht sorglos.
Inneres und Aeusseres sei wie ein Einziges.
Vornehmer und niedriger Stand ist nicht zweierlei.
Leben und Tod sei nicht verschieden.
Verdienste und Fehltritte bemessen einander.
Man verwandle die flache Menschlichkeit und nehme zum Lehrer Tschung-ni.
Man reisse sich los von Verrath und Wahnsinn und verbinde sich mit dem Mittleren und Richtigen.
Anmerkung: Man soll vorzüglich sein Selbst begründen und sich mit den zehntausend Geschlechtsaltern befreunden.

Eine Erweiterung der Lehren und Verwandlungen:

Begegnest du Menschen der höheren Stufen, so sprich von der Ordnung des angeborenen Wesens.
Begegnest du Menschen der flachen Stufen, so sprich von Strafe in dem künftigen Leben.
Lasse häufig gute Bücher in Holz schneiden.
Erkläre häufig den Wandel des Guten.
Anmerkung: Man soll vorzüglich das Unrecht angreifen, das Richtige ehren und dadurch eine Schutzwache für seinen Weg bilden.

Eine Schrift des Gebieters, des Kaisers des Wen-tschang, worin er zur Hochschätzung des mit Schriftzeichen versehenen Papiers ermahnt.

Die vorzüglichen Männer, die meine Schrifttafeln durchsehen, ehren und schätzen hoch den glänzenden Schmuck auf dem mit Schriftzeichen versehenen Papier. So 公沂王 Wang-I-kung aus den Zeiten des Hofes der Sung. Wenn dessen Vater sah, dass ein mit Schriftzeichen versehenes Papier verloren wurde und zu Boden gefallen war, las er gewiss auf, wusch es mit wohlriechendem heissen Wasser und verbrannte es. Eines Abends träumte er, dass 聖宣 Siuen-sching ihm auf den Rücken klopfte und sagte: Welche Mühe gibst du dir, indem du mein mit Schriftzeichen versehenes Papier ehrst

und hochschätzest! Schade, dass du schon alt bist und nichts ausrichten kannst. An einem anderen Tage werde ich 參 曾 Tseng-tsan heissen in dein Haus kommen. Du erhältst einen Geborenen. Derselbe wird augenscheinlich Thor und Thüre vergrössern. — Nach einiger Zeit wurde ihm wirklich ein Sohn geboren. Er gab diesem den Namen 曾 Tseng. Derselbe erreichte in der That die erste Stufe. Diese Sache ist zwar aus ferner Zeit, sie kann aber zum Beweise dienen.

Ich vermesse mich zu staunen, dass die Menschen des jetzigen Zeitalters vorgeben, Bücher zu kennen, aber nicht fähig sind, Bücher zu schonen. Man betrachte die Schriften Schi's und Lao's. Es ist nicht der Fall, dass sie allein zehntausendmal dreissig Pfunde schwer sind. Was meine sechs mustergiltigen Bücher betrifft, so sind sie so leicht wie Gänsefedern. Einige überziehen damit Schirmwände. Einige wickeln in sie Gegenstände. Einige verkleben mit ihnen die Fenster. Einige wischen damit Unreinigkeiten ab. Man tritt sogar auf sie mit den Fusssohlen. Warum sind Schi und Lao schwer, mein Weg aber leicht? Sollte man wissen, dass die Grundlage der drei Lehren eine einzige und dass man dieser Gewalt anthun will und sie zertheilt? Wie erst, da ich zwei Vorsteher für das Gute und das Böse habe! Dieselben untersuchen und schreiten zu Handlungen, um abzuschrecken Solche, die das mit Schriftzeichen versehene Papier nicht ehren. So mühen sich diese durch ihr ganzes Leben mit Lernen an dem Hühnerfenster (man sagt auch Haus des Schauplatzes). Einige verfehlen sich dadurch in den Endlauten und irren sich in den Schriftzeichen. Ihre Muster werden durch die Vorstände ausgestrichen. Zuletzt sind sie nicht fähig, ein einziges Mal aufzuhängen dasjenige, was man mit Namen die Schreibtafel des Tigers nennt. Ihnen entreissen die Götter den Spiegel, um zu zeigen, dass wirklich eine Vergeltung dafür, dass man durch alle Tage das mit Schriftzeichen versehene Papier nicht ehrt. Die Lernenden nehmen mit Freuden hin diese Vergeltung, voll Ruhe wissen sie es nicht und bemerken es nicht. Es wird so arg, dass Söhne und Enkel nicht die Schriftzeichen erkennen. Es sind ganze Häuser, die darnach handeln und geschädigt werden.

Das Ferne genügt nicht, um es als Warnung aufzustellen. Ich bespreche es daher vorläufig nach dem Nahen. Ich nehme

行百楊 Yang-pe-hang aus Lu-tscheu. Derselbe sass auf der Schrift der mustergiltigen Bücher, und sein ganzes Haus ward geschädigt durch den Aussatz. 坤子鮮 Sien-yü-kuen aus der Provinz Tschang vertilgte Meng-tse, und sein ganzes Haus ward vernichtet und ging zu Grunde. Die wirkliche Vergeltung ist offenbar, sie befindet sich in den Ohren und vor den Augen der Menschen. 善全楊 Yang-tsiuen-schen war auch der ältere Bruder Pe-hang's. Derselbe vergrub das mit Schriftzeichen versehene Papier, und fünf Geschlechtsalter stiegen empor zu Stufen. 材子李 Li-tse-thsai bestattete das mit Schriftzeichen versehene Papier, und er war der einzige Ausgezeichnete in dem Amte. Ist man einmal fähig, Rücksicht zu nehmen und zu bedauern die verborgene Vergeltung, wie sollte es da kein am vorhergehenden Tage durch den Gebieter Lao zu den Lebendigen herniedersteigendes Sternbild geben?

In der von dem Edelsteinkaiser bewohnten Vorhalle der grossen Gipfelung reichten der die Schrift ordnende Leibwächter 公顏 Yen-kung, der wahre Mensch von dem Geschlechte 葛 Kŏ und Andere dreimal eine Eingabe empor und besprachen diese Sache. Wenn man fähig ist, das mit Schriftzeichen versehene Papier hochzuschätzen, so vergrabe man es in die Erde oder verbrenne es im Feuer. Man möge es nochmals bekannt machen und herumgehen bei sämmtlichen Häusern. Sind es solche, die im Anfang und am Ende nicht nachlässig sind, so lösche man das Unglück des Himmels und sende ihnen Segen herab. Wenn sie es wissen und die Schriften doch nicht ehren, so entreisse man ihnen den Segen und schicke ihnen Unheil herab.

Der hohe Wille des Edelsteinkaisers gelangte herab. Ich beauftrage ausschliesslich meine ringsumher wandelnden fliegenden Göttervögel, ich lasse erklären und aufhellen diese Sache. Ich habe bereits in Tsching-tu mich begeben zu dem Gerichtshofe des südwestlichen Weges und von dem Himmel herniedersteigen lassen die Bekanntmachung durch die Schreibtafeln. Ferner habe ich in Tse-tschung von dem Himmel herabsteigen lassen die Göttervögel und bekanntmachen die Anwendung der Siegel. Ferner bin ich jetzt von dem Himmel

herabgestiegen in Nan-ngan und befasste mich überall mit Warnung und Bekanntmachung. Wenn man es sieht und es weiss, wenn man es weiss und sich davor hütet, wenn man Rücksicht nimmt, bedauert und es ehrt und hochschätzt, so ist dieses sofort die Leiter und die Stufe der Verdienste und des Namens sämmtlicher Lernenden, das Thor und der Weg des Begehrens und Hoffens des Vaters und der Mutter. Die Lernenden mögen in Wahrheit sich gegenseitig anregen, und mir ist es möglich, es nicht ganz auszusprechen. Ich komme dadurch zu Hilfe den vorzüglichen Männern bei dem Rasen des Sturmes. Allerdings ist der Weg Fu-tse's schwerer als der Tai-schan, aber die Schrift der sechs mustergiltigen Bücher mache man nicht zu einer niedrigen Sache, auf die man mit Füssen tritt. Dieses ist mein Wunsch und meine Hoffnung. Wenn die Menschen des Zeitalters diese darlegende und verkündende Schrift sehen, sollen sie es gegenseitig melden und einer den anderen warnen. Bewirken sie, dass alle Menschen das mit Schriftzeichen versehene Papier ehren und hochschätzen, so erlangen sie masslosen Segen. Wenn sie es vom Boden aufheben und verstecken, so verbreitet sich das Unheil zu dem späteren Zeitalter. Kann man davor nicht Scheu empfinden?

Die höchstweisen Wünsche des Gebieters, des Kaisers des Wen-tschang lauten: Ich wünsche einmal, dass die Menschen des Zeitalters den Wandel der Classen hoch achten. Mögen sie nicht leichtfertig den Gebieter und die Aeltern betrügen. Ich wünsche einmal, dass die Menschen des Zeitalters sich zur Warnung nehmen das Entsprechende der Vergeltung. Mögen sie nicht sagen, der Himmel sei hoch und Niemand höre es. Ich wünsche einmal, dass die Menschen des Zeitalters ihre Leidenschaften und Begierden bezähmen. Mögen sie nicht bei dem Anblicke von Schönheit unordentliche Gedanken hegen. Ich wünsche einmal, dass die Menschen des Zeitalters Güter und Vortheil geringschätzen. Mögen sie nicht durch den Schmutz der Habsucht den guten Namen verderben. Ich wünsche einmal, dass die Menschen des Zeitalters sich lossagen von den Wettläufen. Mögen sie nicht ihres Strebens willen dem Fahrwasser des Nothwendigen schmeicheln. Ich wünsche einmal, dass die Menschen des Zeitalters Geduld in grossem Masse haben. Mögen sie nicht eines schiefen Blickes wegen

entfesseln Kampf und Streit. Die Namen der Ordnungen sind bei dem Wen-tschang aufgenommen. Es ist mein Wunsch, zu waschen des Alltäglichen Wurzel und zu offenbaren des Höchstweisen Herz.

Zusatz: Die kostbare Unterweisung des grossen Kaisers der östlichen Berghöhe über das sich herumdrehende Leben.

Himmel und Erde sind ohne Selbstsucht, das göttliche Licht untersucht wie ein Spiegel. Es empfängt kein Opfer, und es sendet Segen herab. Man verfehlt sich nicht in den Gebräuchen, und es sendet Unglück herab. Ein Mensch, der Macht besitzt, darf sie nicht benützen bis zu Ende. Wer Segen besitzt, darf ihn nicht empfangen bis zu Ende. Wer arm und elend ist, darf nicht berückt werden bis zu Ende. Bei diesen drei Dingen dreht sich das Schicksal des Himmels im Kreise. Es vollendet den Umlauf und fängt von Neuem an. Wenn man daher einen Tag Gutes thut, ist der Segen zwar noch nicht gekommen, aber das Unglück hält sich fern. Wenn man einen Tag Böses thut, ist das Unglück zwar noch nicht gekommen, aber der Segen hält sich fern. Der Mensch, der Gutes thut, ist gleich den Pflanzen des Gartens im Frühling. Man sieht nicht wie sie wachsen, sie haben aber täglich eine Zunahme. Der Mensch, der Böses thut, ist gleich dem Steine, mit dem man die Schwerter schleift. Man sieht nicht wie er abgenützt wird, er hat aber täglich eine Abnahme. Wer Menschen schadet, sich selbst Vortheil bringt, soll dadurch sehr gewarnt sein.

Gutes von der Schwere einer Feder, für die Menschen ist es ein Mittel. Böses von der Schwere einer Feder, man ermahnt die Menschen, es nicht zu thun. Kleider und Speise nach Verhältniss, von selbst ist es eine Freude. Das man berechnet, welches Lebensloos ist es? Die man fragt, welche Wahrsagung ist es? Die Menschen betrügen, ist Unglück. Den Menschen Wohlthaten erweisen, ist Glück. Die Netze des Himmels sind grossartig, das Entsprechende der Vergeltung ist schnell. Man untersuche und höre auf meine Worte, die göttlichen Menschen spiegeln sich und unterwerfen sich.

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

LXXIII. BAND. III. HEFT.

JAHRGANG 1873. — APRIL.

X. SITZUNG VOM 2. APRIL 1873.

Herr Ivan Kostrenčič, Amanuensis der k. k. Hofbibliothek in Wien, ersucht um eine Subvention für die Drucklegung seines im Manuscript überreichten Werkes: ‚Urkundliche Beiträge zur Geschichte der protestantischen Literatur unter den Südslaven in den Jahren 1559—1564'.

Herr Dr. Thaner, Professor an der Universität in Innsbruck, ersucht gleichfalls um eine Subvention zur Drucklegung seines im Manuscript eingesendeten Werkes: ‚Stroma Rolandi'.

Herr Dr. Jul. Grossmann in Berlin sendet eine Abhandlung unter dem Titel: ‚Der kais. Gesandte Franz von Lisola im Haag 1672—1673. Ein Beitrag zur österreichischen Geschichte unter Kaiser Leopold I. Nach den Acten des Wiener Staatsarchivs' und ersucht um deren Aufnahme in die Publicationen der historischen Commission.

Die Aufnahme des von Herrn Dr. Ludw. Rockinger in München eingesendeten Berichtes: ‚über Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels'; sowie die Aufnahme der Abhandlung des Herrn Prof. Ed. Sachau in Wien: ‚Zur ältesten Geschichte und Chronologie von Khwârizm (oder Khîwa) in die Sitzungsberichte wird genehmigt.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Alpenverein, Deutscher und österreichischer: Zeitschrift. Jahrgang 1872. Heft 3. München, 1872; 8°.

Archiv český čili staré písemné památky české i morawské. Díl šestý, swaz. 28 & 29. W Praze, 1873; 4°.

Central-Commission, k. k. statistische: Statistik des Judenthums in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern etc. Von Gust. Ad. Schimmer. Wien, 1873; 4°.

Congrès international de statistique à St. Pétersbourg: Programme de la VIIIe session. St. Pétersbourg, 1872; gr. 4°. — Rapports et résolutions de la VIIIe session. St. Pétersbourg, 1872; kl. 4°.

Gesellschaft der Wissenschaften, k. sächsische, zu Leipzig: Abhandlungen der philolog.-histor. Classe. VI. Band, Nr. 1—4. Leipzig, 1872; 4°. — Berichte über die Verhandlungen der philolog.-histor. Classe. XXII. Band (1870); XXIII. Band (1871). Leipzig, 1871 und 1872; 8°.

— — k. böhmische, in Prag: Sitzungsberichte. 1873. Nr. 1. Prag; 8°.

— k. k. mähr.-schles., zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde: Mittheilungen. 1872. LII. Jahrgang. Brünn; 4°. — Notizen-Blatt der histor.-statist. Section (vom 1. Jänner bis 31. December 1872). Brünn; 4°.

Institutum archaeologicum Romanum: Ephemeris epigraphica corpois inscriptionum latinarum supplementum. MDCCCLXXIII, Fasc. IV. Romae, 1873; 8°.

Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale. XVIII. Jahrgang. Jänner—Februar 1873. Wien; 4°.

Mittheilungen aus J. Perthes' geographischer Anstalt. 19. Band, 1873, III. Heft. Gotha; 4°.

Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr aus dem statistischen Departement im k. k. Handels-Ministerium. I. Band, III. Heft. Wien; 1873; 4°.

‚Revue politique et littéraire' et ‚Revue scientifique de la France et de l'étranger. IIe Année, 2e Série, Nrs. 38—39. Paris, 1873; 4°.

Société littéraire, scientifique et artistique d'Apt: Procès verbaux des séances. 2e Série. Tome I^cr^. Bulletin des 6me, 7me et 8me Années. Apt 1873; 8°.

Society, The Asiatic, of Bengal: Journal. Part I, Nr. II. 1872; Part. II, Nr. III. 1872. Calcutta; 8°. — Proceedings. Nr. IX. November, 1872. Calcutta; 8°. — *Bibliotheca Indica.* New Series. Nrs. 258—259, 261—262. Calcutta, 1872; 8°.

Verein für hamburgische Geschichte: Hamburgs Bürgerbewaffnung. Von C. F. Gaedechens. Hamburg, 1872; 4°.

Vivenot, Alfred Ritter von, Quellen zur Geschichte der deutschen Kaiserpolitik Oesterreichs während der französischen Revolutionskriege 1790 bis 1801. Wien, 1873; 8°.

Berichte über die Untersuchung von Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels

von

Dr. **Ludwig Rockinger.**

I.

Als auf Antrag der für die Savigny-Stiftung bei der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften niedergesetzten Commission die philosophisch-historische Classe in ihrer Sitzung vom 6. December und die Gesammtakademie in jener vom 21. December 1871 den Beschluss fasste, dass die vom Curatorium der erwähnten Stiftung der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zur Verfügung gestellte Zinsmasse des Savigny-Stiftungs-Capitals der abgelaufenen zwei Jahre dazu verwendet werde, eine auf breitester handschriftlicher Grundlage ruhende Ausgabe des kaiserlichen Land- und Lehenrechtes — des sogenannten Schwabenspiegels — zu veranlassen und zu unterstützen, und dass ich mit der Ausführung dieses Unternehmens betraut werden sollte, wurde hiebei der Wunsch ausgedrückt, ich möchte Berichte von den zu diesem Zwecke vorzugsweise durch Deutschland, Oesterreich und die Schweiz unternommenen Reisen an die kaiserliche Akademie der Wissenschaften zur Aufnahme in die Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Classe gelangen lassen.

Was konnte mir gelegener kommen, als in die Lage versetzt zu werden, hier allen denjenigen, welche sich für die in Rede stehende Forschung interessiren, einen grösseren oder kleineren Theil der Ausbeute jener Reisen in Vorlage zu bringen,

der Ausbeute, welche für mich selbst die unerlässliche Bedingung zur Grundlage und Ausführung der künftigen Ausgabe des so weit verbreitet gewesenen Rechtsbuches ist, ohne dass sie doch in dieser den genügenden Platz finden kann, welche zugleich aber auch eine Anzahl von Einzeluntersuchungen veranlasst, die nicht allein für mich mit mehr oder weniger Gewicht in die Wagschale fallen, sondern auch — ein Punkt, welchem ich gewiss bei dem Umfange und bei der Wichtigkeit des Ganzen mich nicht einfach entschlagen darf — als der sicherste Prüfstein für die schliessliche Gesammtarbeit dienen müssen, wie sie nicht minder für so und so viele Fragen der weiteren Forschung auf dem fraglichen Felde Anderen nicht unwesentliche Behelfe an die Hand zu geben im Stande sind!

Wie entspreche ich nun wohl dem berührten Wunsche der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften am zweckdienlichsten? Ich denke, mit Rücksicht auf das, was eben geäussert worden, in folgender Weise. Schon früher hat man — abgesehen von den mehr oder minder gelungenen vollständigen Abdrücken dieser oder jener Handschriften des Land- wie Lehenrechtes des sogenannten Schwabenspiegels — einzelnen beachtenswerthen unter ihnen ein besonderes Augenmerk gewidmet. So beispielsweise Dr. Finsler im Jahre 1826 in Dr. Falck's Eranien zum deutschen Rechte II. S. 38—66 der herrlichen — meiner Muthmassung nach aus dem Kloster Einsiedeln stammenden — Pergamenthandschrift der juristischen Bibliothek zu Zürich; Dr. Amann in den Jahren 1836 und 1837 in den beiden Fascikeln seiner Notitia aliquot codicum manuscriptorum qui Friburgi servantur ad jurisprudentiam spectantium der so bedeutenden Baumwollenpapierhandschrift der Stadtbibliothek zu Freiburg im Breisgau; Staats- und Reichsrath v. Maurer in einem in der historischen Classe der Akademie der Wissenschaften zu München am 6. April 1839 gehaltenen Vortrage § 13—21—26 der in den beiden Codices germanici 236 und 513 der Staatsbibliothek zu München erscheinenden Gestalt unseres Rechtsbuches, welche er dem Vorsprechen Ruprecht von Freising beilegen zu können wähnte; Professor Dr. Schmeller im Jahre 1841 in den münchener gelehrten Anzeigen Num. 130—132 Sp. 9—27 den drei wieder auf der Staatsbibliothek zu München befindlichen Handschriften der

vom Bruder Oswald von Anhausen an der Brenz um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts gefertigten lateinischen Uebersetzung des sogenannten Schwabenspiegels; Geheimrath Dr. Pertz in einem in der philosophisch-historischen Classe der Akademie der Wissenschaften zu Berlin am 4. Februar 1850 gehaltenen Vortrage den wichtigen aus dem Einbande einer Ausgabe der Opuscula des Felix Hemmerlin abgelösten, jetzt sogenannten Berliner Bruchstücken; Prof. Dr. Gengler im Jahre 1854 im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit Sp. 87/88, 114—120, 143/144 der plassenburger Handschrift im Archive zu Bamberg. So gering auch verhältnissmässig die Zahl von dergleichen Einzeluntersuchungen gewesen, dennoch war Professor Dr. Ficker, dem die Förderung des Schwabenspiegelwerkes so unendlich viel verdankt, mit Hilfe des auf der Universitätsbibliothek zu Innsbruck an den Tag getretenen Spiegels der deutschen Leute bei der diesem Forscher eigenen umsichtigen Benützung des damals vorliegenden Stoffes am Beginne des Jahres 1857 im Stande, die bis dorthin gangbar gewesene Ansicht bezüglich der Entwicklung des sogenannten Schwabenspiegels und des Verhältnisses seiner zum Theile so überaus von einander abweichenden Gestalten in einer Weise namentlich mit Rücksicht auf das der früheren Annahme geradezu entgegenlaufende Ausgehen von den volleren Formen des Rechtsbuches umzustossen, dass derjenige Gelehrte, welcher mehr als alle anderen auf diesem Gebiete ein Heimathsrecht zu beanspruchen hatte, dass Professor Dr. Homeyer noch in demselben Jahre keinen Anstand nahm, zu Gunsten der neuen Genealogie seine kurz vorher in den deutschen Rechtsbüchern des Mittelalters und ihren Handschriften S. 40—47 veröffentlichte Aufstellung in der Sitzung der philosophisch-historischen Classe der Akademie der Wissenschaften zu Berlin am 14. December eben des Jahres 1857 im grossen Ganzen fallen zu lassen. Konnte es bei solchem Stande der Sache nicht den Anschein haben, als ob, nachdem insbesondere Ficker selbst den Text des Deutschenspiegels im Jahre 1859 der Oeffentlichkeit übergeben hatte, fortan eine rege Betheiligung für die Arbeiten an dem sogenannten Schwabenspiegel hätte entstehen dürfen? Ein gewisser Anlauf hiezu ist nicht zu verkennen. Hofrath Dr. Zöpfl machte im Jahre 1860 in seinen Alterthümern des deutschen Reichs

und Rechts II. S. 406—430 eine schätzbare Mittheilung über das ‚kleinste Kaiserrecht' des Codex palatinus 461 der Universitätsbibliothek zu Heidelberg. Gleich im folgenden Jahre auch unterzog sich Professor Dr. Laband einer ausführlichen Erörterung über die Uber'sche Handschrift des Appellationsgerichtes zu Breslau in seinen Beiträgen zur Kunde des Schwabenspiegels. Gerade sie veranlassten wieder Ficker zu seiner Arbeit über die Genealogie der Handschriften unseres Rechtsbuches in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften vom Jänner 1862. Er kennzeichnet darin S. 47 den Stand der Sache folgendermassen: Glaubte ich bei Veröffentlichung des Textes des Deutschspiegels (Vorwort IX.) darauf hinweisen zu sollen, wie dringend nun das Bedürfniss nach einer genügenderen Herausgabe des Schwabenspiegels geworden sei, so ist es natürlich, dass diesem Bedürfnisse bei der Kürze der Zeit bisher noch nicht genügt wurde; aber es ist mir auch nicht bekannt geworden, dass die Lösung der Aufgabe irgendwo bestimmter ins Auge gefasst worden wäre: und es ist das erklärlich; so schön und lohnend die Aufgabe, mit so grossen Schwierigkeiten ist sie verknüpft, Schwierigkeiten, welchen der Einzelne selbst unter den günstigsten Verhältnissen kaum gewachsen sein dürfte, welche die Lösung vielleicht noch in weite Ferne stellen, wenn nicht etwa gelehrte Körperschaften oder sonstige Gönner, welchen die Mittel zur Förderung solcher Bestrebungen zu Gebote stehen, sich ihrer annehmen sollten. Aber auch gerade über den Punkt, um welchen es sich hauptsächlich bei dem gedeihlichen Fortschreiten der Forschung über den sogenannten Schwabenspiegel handelte und handelt, spricht eben wieder Ficker sich am berührten Orte S. 22 deutlich genug aus. Nichts wird — äussert er sich da — die Forschung auf diesem Gebiete mehr fördern können, als eingehende Untersuchung einzelner bisher ungenügend bekannter Handschriften und Feststellung ihrer Verwandtschaftsverhältnisse zu anderen Handschriften, in Vergleichung mit dem im Deutschenspiegel vorgezeichneten Urtexte; die Gruppen werden sich dadurch schärfer scheiden, es wird sich ergeben, welchen Handschriften in den einzelnen Gruppen wegen ihrer grösseren Annäherung an den Urtext besonderes Ansehen beizulegen

ist, welche vorzugsweise heranzuziehen sind, um nach ihnen über die Stellung der ganzen Gruppe zu anderen zu entscheiden. Wir dürfen nun wohl nach dem Hingange von etwas mehr als einem Jahrzehnte fragen: Was ist in dieser Beziehung seither geschehen? Verhehlen wir es uns nicht, so mancher Schritt zum Ziele ist gemacht worden, allein das Ziel selbst ist noch keineswegs heute oder morgen schon erreicht. Zunächst ist es wieder Laband, welcher im Jahre 1863 eine eingehende Erörterung über die so wichtige bereits oben erwähnte Baumwollenpapierhandschrift der Stadtbibliothek zu Freiburg im Breisgau in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte III. S. 125–156 veröffentlichte. Ebendaselbst V. S. 303—320 gab im Jahre 1865 Professor Dr. Mandry von zwei Handschriften in der Privatbibliothek des Fürsten von Waldburg-Wolfegg-Waldsee auf Schloss Wolfegg Nachricht. Ueber eine Handschrift des geheimen Stadtarchives zu Kaschau verbreitete sich gleichfalls im Jahre 1865 Professor Dr. Krones im Archive für österreichiche Geschichte XXXIV. S. 234—252. Insbesondere über die auf der Staats- wie Universitätsbibliothek und im allgemeinen Reichsarchive zu München befindlichen, wie über andere, habe ich selbst seinerzeit von 1866 an, und zwar namentlich mit Rücksicht auf die Familiengruppirung, Untersuchungen angestellt, welche theilweise hauptsächlich in den Sitzungsberichten der baierischen Akademie der Wissenschaften eine Veröffentlichung [1] gefunden, in deren historischer Classe

[1] Der bequemeren Zurechtfindung halber mögen hier folgende Nachweise eine Stelle finden:

Ueber eine des dritten Landrechtstheiles ermangelnde Handschrift im allgemeinen Reichsarchive zu München. Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften 1867 I. S. 193—233.

Ueber eine rheingauer Handschrift auf der Hofbibliothek zu Aschaffenburg. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins XXIV. S. 224—249.

Ueber die asbacher Handschrift und ihre nächsten Verwandten auf der Staatsbibliothek zu München. Sitzungsberichte 1867 I. S. 519—562, wozu noch die Noten 1 und 2 des Aufsatzes in den Sitzungsberichten der philosophisch-philologischen und historischen Classe 1871 S. 496 und 497 zu vergleichen.

Ueber drei mit einem Anhange zum Landrechte vermehrte Handschriften auf der Staatsbibliothek zu München, welchen auch noch der Cod. bavar. 2148 daselbst anzureihen. Sitzungsberichte 1867 II. S. 297—335.

ich die betreffenden Vorträge gehalten. Auf diesem Wege haben sich aus dem bunt durch die verschiedensten Länder zerstreuten Gewirre der Handschriften so und so viele schon als zu dieser oder jener Gruppe gehörig erwiesen. So und so viele reihen sich noch bald da und bald dort ein. So und so viele zeigen auch noch keine feste verwandtschaftliche Beziehung dahin oder dorthin. Mit Rücksicht auf diese Anschauung des Gegenstandes dürfte es sich meines Erachtens empfehlen, wenn vor der Hand der bisher nicht ohne Erfolg betretene Weg noch immer nicht verlassen wird, und wenn — was gerade mich selbst betrifft — ich hier vor allem mich über solche bisher weniger oder gar nicht bekannte Handschriften und beziehungsweise Handschriftengruppen verbreite, welche nach irgend einer der Seiten von Bedeutung sind, welche für die künftige Ausgabe unseres Rechtsbuches in Betracht kommen, beispielsweise wegen der grösseren oder geringeren Vollständigkeit des Land- wie Lehenrechtes, oder wegen des Mangels des dritten nach Capitel 313 b. der Ausgabe des Freiherrn v. Lassberg beginnenden Landrechtstheiles, oder wegen sonstiger besonderer Eigenschaften. Wird hiernach erspart, viel Worte über jene Handschriften zu verlieren, welche sich in die bereits näher untersuchten Familien mehr oder weniger genau einfügen, wie beispielsweise der grössere Theil der schweizerischen, welche ich im vorigen September und October an Ort und Stelle eingesehen, oder die Mehrzahl der fünf Handschriften in der fürstlich Starhemberg'schen Bibliothek zu Efferding, deren Benützung mir im abgelaufenen November dortselbst gestattet gewesen, indem dafür seinerzeit die Gesammtgenealogie die

---

Ueber mehrere dem v. Wurmbrandt'schen Codex verwandte Handschriften. Oberbaierisches Archiv für vaterländische Geschichte XXXI. S. 174—211.

Ueber Handschriften unseres Rechtsbuches, welche die Grundlage des dem Ruprecht von Freising beigelegten Landrechtes bilden. Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und historischen Classe 1871 S. 463—501.

Ueber die ehemaligen Strassburger Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels. Ebendort S. 502—514.

Ueber ein kurzgefasstes aus demselben und dem kleinen Kaiserrechte gebildetes Gerichtshandbuch. Sitzungsberichte 1869 I. S. 191—225.

pa und dort noch erforderlichen Nachweise leicht zu vermitteln im Stande ist, so gehen bei solcher Behandlung der Sache der Forschung nach und nach alle jene Mittheilungen zu, welche für die Lösung dieser und jener Fragen des sogenannten Schwabenspiegels aus dem Schatze seiner gegen dritthalb hundert Handschriften wünschenswerth erscheinen mögen. So dürfte einmal den nächstliegenden Bedürfnissen gebührende Rechnung getragen sein, und auf der anderen Seite wird auf dieser sicheren Grundlage sich was weiter erforderlich ist, schliesslich ohne zu grosse Schwierigkeiten herausstellen.

I.

Wenn ich somit meine Berichte an die kaiserliche Akademie der Wissenschaften, welche seinerzeit der Veröffentlichung des Deutschenspiegels ihre Unterstützung zugewendet, des so wichtigen Vorläufers des sogenannten Schwabenspiegels, und welche nunmehr auch der Förderung dieses Rechtsbuches selbst sich so günstig erwiesen, mit einer Mittheilung über zwei Handschriften beginne, deren einer ich bereits an einem anderen Orte für einen anderen Gegenstand gedacht habe, auf deren zweite ich bei Gelegenheit der 28. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner zu Leipzig in der Pfingstwoche des vorigen Jahres meine Aufmersamkeit gerichtet habe, darf ich hiefür mehrere Gründe geltend machen.

Einmal stehen sie — was ich hier, wenn auch etwas vorgreifend, vielleicht doch gleich bemerken darf — in einem ausserordentlich engen Verhältnisse zu jener Textgestalt unseres Rechtsbuches, welche für die künftige Ausgabe wohl die Grundlage bilden dürfte. Insofern brauche ich kaum besonders zu bemerken, dass sie in die Reihe derjenigen Handschriften fallen, in welchen die vollsten Formen desselben begegnen. Sodann bieten sie unter allen bisher bekannten Handschriften die weitaus grösste Theilung des Textes selbst in Artikel oder Capitel, indem die sonst die Zahl von 400 nicht erreichenden Abschnitte des Landrechtes in nicht weniger als über 1000 beziehungsweise 1100 geschieden sind, die sonst die Zahl von ungefähr anderthalb Hunderten erreichenden Artikel des Lehenrechtes hier gegen oder beziehungsweise über 400 Capitel bilden.

Diese Capitel oder Artikel selbst treten uns — bis auf einen winzigen Bruchtheil in dem einen der beiden Codices — ohne Ueberschriften entgegen. Abgesehen davon stimmen sie auch noch darin überein, dass sie das kurzgefasste, aus dem sogenannten Schwabenspiegel und dem kleinen Kaiserrechte gebildete Gerichtshandbuch enthalten, welches ich seinerzeit einmal besprochen habe, und welches demnach jetzt in zwei Handschriften aufgefunden ist. Endlich verdient auch vielleicht noch im Vorübergehen berührt zu werden, dass beide aus Franken stammen.

II.

Was zunächst ihre äussere Erscheinung anbelangt, kann ich mich verhältnissmässig kurz fassen.

Die erstere, der Stadtrathsbibliothek zu Leipzig angehörig, Rep. II. 19, in Dr. Naumann's Katalog ihrer Handschriften unter Num. CCCII., in der Einleitung zu Endemann's Ausgabe des kleinen Kaiserrechtes unter Num. 14, in Homeyer's Verzeichniss der deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihrer Handschriften unter Num. 381 aufgeführt, ist durchaus von einer Hand auf Papier in Folio im Jahre 1404 einspaltig geschrieben, während das den Schluss des Codex bildende Inhaltsverzeichniss in zwei Spalten gefertigt ist, und befindet sich noch in einem mit rothem Leder und eingepressten Thier- und anderen Verzierungen überzogenen Holzdeckelbande, der ursprünglich auf der Vorder- wie Rückseite durch je fünf Buckeln geschützt, wie auch ehedem mit zwei Lederbändern zum Schliessen versehen gewesen. Die alte Foliirung weist 180 Blätter auf, wovon nunmehr 1, 12, 13 verloren sind, der erste Bogen der ersten Lage und das erste Blatt der zweiten Lage. Mit Fol. 2 beginnt das Gerichtshandbuch, wovon die Rede gewesen, welches mit Fol. 14[1] schliesst. Auf Fol. 16 folgt das Landrecht des sogenannten Schwabenspiegels bis Fol. 136. Von Fol. 137—180 schliesst sich dessen Lehenrecht an, an dessen Ende roth die Jahrzahl 1404 steht. Den Schluss der Handschrift bildet ein Register über diese drei Bestandtheile je mit Angabe der betreffenden Folien auf 9 Blättern, an dessen Ende sich schwarz findet: Jo. St. mit einer durchstrichenen Jahrzahl, worunter roth steht: Ab jncarnacione

Cristj 1404. Früher war diese Handschrift im Besitze des Ambrosius Meusell von Wertheim, welcher sich nach der erstbemerkten Jahrzahl 1404 im Jahre 1629 eingeschrieben, wie auch auf der letzten Seite des letzten leeren Blattes, und nochmal im Jahre 1630 auf einem über den Rücken des Buches herüberlaufenden Pergamentstreifen, welcher der Innenseite des Hinterdeckels aufgeklebt ist.

Von der andern Handschrift, um welche es sich handelt, habe ich in dem Vortrage ‚über ein kurzgefasstes, aus dem sogenannten Schwabenspiegel und dem kleinen-Kaiserrechte gebildetes Gerichtshandbuch' in der Sitzung der historischen Classe der Akademie der Wissenschaften vom 7. Februar 1869 gesprochen, so dass ich unter Verweisung auf den Abdruck desselben in den Sitzungsberichten jenes Jahres I. S. 191—225 mich hier desto gedrängter fassen kann. Sie gehört jetzt der Universitätsbibliothek zu Würzburg, ist mit ‚Mch. F. 162' bezeichnet, gleichfalls von einer und derselben Hand auf Papier in Folio in den Jahren 1480—1482 durchlaufend geschrieben, und befindet sich noch in einem mit gelblichem gepressten Leder überzogenen Holzdeckelbande, der früher auf der Vorder- wie Rückseite je fünf Buckel hatte, an drei Ecken noch solid mit Messing beschlagen ist, und seinerzeit mit Lederbändern zum Schliessen versehen war. Die Bestandtheile, welche hier in Betracht kommen, sind auf 152 je oben in der Mitte der ersten Seite eines Blattes roth bezeichneten Folien die nachstehenden. Von Fol. 1 — 12 findet sich das Gerichtshandbuch. Auf Fol. 12[1] beginnt das Landrecht des sogenannten Schwabenspiegels, welches bis Fol. 118[1] oben reicht. Auf diesem Fol. unten schliesst sich bis Fol. 152[1] das Lehenrecht desselben an, an dessen Schluss die Bemerkung steht, dass das Buch am Mittwoch vor Mariä Geburt des Jahres 1480 in dem sachsen-meiningischen Pfarrdorfe Haina vollendet worden. Diesen drei Bestandtheilen geht ein Inhalts-, beziehungsweise Capitelverzeichniss derselben auf vierundzwanzig Blättern voran. Die Handschrift selbst wurde im Jahre 1578 von dem Pfarrer Philipp Hopfstätter zu Dietershausen dem Fulda'schen Rathe Johann Volpracht geschenkt, nach einer Bemerkung[1]

[1] M. Georg. Lizel, Vlmensis, contulit hoc egregium MSCtum cum Krafftiano et aliis X. MSCtis. Argentorati Scribebam d. 29. Jan. 1728.

am unteren Rande des alten Fol. 111 im Jahre 1728 zu Strassburg ausser anderen Handschriften[1] mit der bekannten Krafft'schen von dem Poeta laureatus Georg Lizel aus Ulm verglichen, dessen Scherz in dem Appendix zur Vorrede seiner Ausgabe des Landrechtes der Krafft'schen Handschrift des sogenannten Schwabenspiegels S. VII. im zweiten Bande von Schilter's Thesaurus antiquitatum teutonicarum rühmend gedenkt, und kam später in den Besitz des Zacharias Konrad von Uffenbach zu Frankfurt am Main, welcher sie dem Hieronymus von der Lahr mittheilte, der in seiner Ausgabe unseres Rechtsbuches mehrfach davon Gebrauch gemacht hat.

III.

Gehe ich nunmehr auf den Hauptinhalt über, den sogenannten Schwabenspiegel, so dürfte es sich vor Allem empfehlen, eine umfassende Vergleichung der Capitel beider Handschriften mit der Ausgabe des Freiherrn von Lassberg vor Augen zu führen.

1. Das Landrecht.

L	I	II	L	I	II
Vorw. a	1	1	Vorw. g	2^2 3	2^2 3
— b			— h	4	4
— c	2^2	2^2		5^3	5^3
— d	3	3	1a	6^3	6^3
— e				7^3	7^3
— f			1b	8^4	8^4

[1] Ich bemerke hier, was sich auf einem noch erhaltenen Falze des frühern letzten Blattes der werthvollen Pergamenthandschrift des ehemaligen Mus. Rem. Faesch auf der Universitätsbibliothek zu Basel findet: Egregium hoc mscriptum juxta textum Krafftianum, qui Vlmae impressus est 1728, contuli M. Georgius Lizel, Vlmensis, Poeta Caesar. scrib. Argentorati, d. 15. Martij 1728.

[2] Diesen Artikel bildet L Vorw. b: Sint vns got — vntter einander leben.

[3] 5: Wo gerichte ist — sechs wochen, womit II schliesst, während I noch anfügt: etwan uber zwne.
6: Do ist etszwo — burggraue zurichten.
7: Der vogt sol — mit vngerechtem gerichte.

[4] Dieser Artikel schliesst: vnd stet auch keinerley lanntrecht noch vrteil (II keynerley slecht landrecht nach lehenrecht vnd kein vrteil) jn disem

L	I	II	L	I	II
—	9[1]	9[1]	3	14—21[3]	14—23[4]
2	10—13[2]	10—13[2]	4	22	24

puch, danne als es von romischer phat (II pfat) vnd von konig Karels recht herkomen ist vnd als es die bebste vnd die keyser jn (II zu) den concilien vnd (II vnd zu) den hofen haben gesetzt vnd geboten jn decreten (II ausz decrete) vnd decretalen (II vnd ausz decretalis). Wanne usz den tzweyen buchern nympt man alle recht der geistlichen gerichte. vnd dorumb so heiszt disz buch das lanntrecht puch. wanne alle recht die hieran geschriben steen die sein uber alle lanntrecht vnd gewer nach geschriben rechten (II geschribenem recht). an etswa nach gewonheit. wanne die stete vnd die fursten haben manig sunder gewonheit von den keisern vnd konigen erworben.

[1] Diesen Artikel theile ich am Schlusse seinem ganzen Wortlaute nach mit.

[2] 10: Origenes — die siben herschilt aufgelegt (II auff geleitt).
11: Der konig hebt — der sibende herschilt lehen muge gehaben oder nicht. den sibenden herschilt hebt (I helt) ein iglich man der nicht eygen vnd ein ekint ist.
12: Lehenrecht gibt man dem nicht der frey von dem sibenden herschilt ist.
13: Vnd ist es das ein herre einem ein lehen leiht der von dem sibenden herschilt nicht enist vnd sein nicht enhat, der hat als gut recht doran als der in dem sechsten herschilde stet (II fert). doch gebricht jm vil rechtes der des herschilds darwet, als das lehenbuch hernach saget.

[3] 14: Nv merckt auch — vnd stossen an ein ander gelidt.
15: Nemen auch zwen — vor den rechten meistern.
16: Die andern sippe — der elenboge.
17: Geswistrit kinde — an die arm (II denn arme) stosszt.
18: Vnd darnach der kind kinde — an (II yn) die hant stosset.
19: Die funften kindt — nagelmage.
20: Welich kindt (II Wen welch sypschafft) sich an dem hewbt — bisz an die sibenden (II siben) sippe.
21: Doch hat der babst erleubt weib zu nemen jn der funften sippe. I so mag der babst doch kein recht gesetzen domit er vnnser lanntrecht oder lehenrecht gebrechen moge. II so erbet doch ein iglicher man seynen mag bisz an die sibende sipptzal, wen der babist doch keiu rechten gesetzen mag do mit er vnser landtrecht oder lehenrecht gebrechenn muge.

[4] Die in I 19 vereinigte fünfte, sechste und siebente Sippe ist hier folgendermassen getrennt:
19: Dye funfftenn — myttel fingers.
20: Dye sechsten — an dem mytteln finger.
21: Dye sibende — nagelmage. vnd wer nu syptzal recht vnd endelich reichen vnd tzelen wil, der sal reyten als hie geschriben stet.

L	I	II	L	I	II
5a	23[1]	25[1]	8	36[6]	38[6]
	24[1]	26[1]		37[6]	39[6]
	25[1]	27[1]	9	38	40
5b	26[2]	28[2]	10	39	41
	27[2]	29[2]	11a	40[7]	42[7]
5c	28[3]	30[3]	11b	41[7]	43[7]
	29[3]	31[3]		42[7]	44[7]
6	30—33[4]	32—35[4]	11c	43	45
7	34[5]	36[5]	12	44[8]	46[8]
	35[5]	37[5]		45[8]	47[8]
				46[8]	48[8]

[1] 23 (II 25): Hat ein man — nicht ausz gestewrt seyn.
24 (II 26): Haben die kindt — wirde vnd (II vnd sein) ere.
25 (II 27): Der pfaff der mag wol jm rechten mit seinen geswistreten erbteil nemen, wanne er erbet eygen.

[2] 26 (II 28): Mit welchem — den toten (II toten man) mit siben mannen.
27 (II 29): Hat aber — getzewgen uerleitet.

[3] 28 (II 30): Dibheit — ich getan hat.
29 (II 31): Jst aber — erben nicht.

[4] 30 (II 32): Vnd wirdt ein man burge — gleich schaden haben, woran II noch knüpft: vnd welcher stirbet vnder den burgen, des erben sollen seinen teyl geltenn, an vonn lehen.
31 (II 33): Hat ein man lehen, do gildet er nicht von dan sein eigen schulde.
32 (II 34): Vnd hat der — selber gelten.
33 (II 35): Vnd spricht — vmb die schulde.

[5] 34 (II 36): Vnd spricht — leucken wolt, das man jn des mit den lewten ubertzeugen moge.
35 (II 37): Vnd ist — so sein mein erben ledig.

[6] 36 (II 38): Vnd stirbt ein man — vnd den lewten ledig sein. wanne worumbe der (II wer) nicht erbe (II erbe lesset), der gelt auch nicht.
37 (II 39): Vnd nympt — sy got beide ermant.

[7] 40 (II 42): Wer borget — ubertzeugen als recht ist.
41 (II 43): Was aber — leibs einteil.
42 (II 44): Vnd freuelt man (II ein man) — man nort ein hat, wozu II noch fügt: do von so hat ein richter vnd sein freybot zweyer man basz der yn icht thutt. wen wo man siben etc.

[8] 44 (II 46): Wir sollen euch beweisen das jm nyman — wol sagen wollen (II werden).
45 (II 47): Ein man — swige.
46 (II 48): Ein iglich kint behabt seins vater recht wol, ob es jm ebenburtig ist (I ebenburtig vnd gefelligk ist).

L	I	II	L	I	II
13	47	49	19	65	86
14	48—51 [1]	50—53 [1]	20	66[5] / 67[5]	87[5] / 88[5]
15	52[2] / 53[2]	54—70[2]	21	68[6] / 69[6]	89[6] / 90[6]
16	54	71	22	70[7] / 71[7] / 72[7]	91[7] / 92[7] / 93[7]
17	55[3] / 56[3]	72[3] / 73[3]			
18	57—64 [4]	74—85 [4]			

[1] 48 (II 50): Vnd stirbet — darkomen ist.
49 (II 51): Hat der sune — tot bette wol wem er wil.
50 (II 52): Hat er mit dem gut — sele geben iren teil (II fügt noch bei: vnd den lewten gelten. das ist) dauon das es der pruder er erweit hat. jst aber weder pruder noch swester (II swester da), so nemen es die nehsten erben.
51 (II 53): Ein iglich mensch ist seins mages guter erbe bisz es gereichen mag zu der sibenden sippetzal (II syppe).

[2] Von den bekannten vierzehn Enterbungsgründen entsprechen hier 1—3 und 8—14 jenen bei L. 4 ist = L 5, 5 = L 6, 6 = L 7, 7 = L 4.
Der Schluss nach 14 bei L steht hier in zwei besonderen Absätzen (II = 57 und 58) in folgender Fassung gleich nach 3. Mit disen vorgeschriben (II diesen dreyen) dingen verwirckt sich auch ein vater gein seinem sune das er bey seinem lebendigen (II lebendem) leib von seinem gute scheiden musse. vnd dritt der sune an seines vaters stat, er sol dem vater sein notdurft geben mit eren als er vor mit eren gelobt hat.
Der Schluss des 14. Enterbungsgrundes selbst lautet als besonderer Artikel in I = 53, in II = 70: Kommet aber ein (II dye) junckfrawe uber funfundtzweyntzig jare, so mag sie wol ir ere uerliesen, vnd nicht ir erbe. das ist dauon das man ir vntter funfundtzweintzig jaren zu elichen sachen (in II fehlt: zu elichen sachen) geholffen solt haben.

[3] 55 (II 72): Die Swaben — mynnern volge.
56 (II 73): Swebische — tzugeben.

[4] Diese Artikel theile ich unten in V ihrem ganzen Wortlaute nach mit.

[5] 66 (II 87): Und wil ein man — das enhilffet dannoch nicht.
67 (II 88): Mit nicht mag — stet vnd anders nicht.

[6] 68 (II 89): Leipgedinge — doch mit rechte.
69 (II 90): Und verwircket — nicht genemen.

[7] 70 (II 91): Jst das ein man — sein ehafftige not.
71 (II 92): Ehaftige not ist (II Was ehafftig nott sey. das ist) hunger — jrre. so wirt er seines gutes mit rechte wol an. vnd wer danne gewynnet, der hat es mit rechte.
72 (II 93): Es mag der dem — mit der gewere geschicht.

L	I	II	L	I	II
23	73[1]	94[1]	25a	79[3]	101[3]
	74[1]	95[1]			102[3]
24	75[2]	96[2]	25b	80—85[4]	103—108[4]
	76[2]	97[2]	26	86—91[5]	109—115[5]
25a	77[3]	98[3]	27	92—95[6]	116—120[6]
		99[3]	28	96	121
	78[3]	100[3]			

[1] 73 (II 94): Gjbt ein man — ee anwerden danne (II wen) des jren.
74 (II 95): Und wirt ein man — den mannen.

[2] 75 (II 96): Wirt ein man — komen wern (II waren).
76 (II 97): Welch erbe — getan hat.

[3] 77: Do ein man — sitzen bisz an den dreissigsten tage. II scheidet diesen Artikel folgendermassen. 98: Da ein man — verloren werde das sye an gehoret. Dann folgt mit einem Ausfalle 99 gleich: vnd zu der erden bestaten, vnd sie sal — tage.
78 (II 100): Uon dem erbe — herre starbe.
79 (II 101, 102): Man sol — musz der erben gnade manen. II schliesst den Art. 101 mit: auff den heyligen behaldenn.

[4] 80 (II 103): Stirbt auch — das er starbe.
81 (II 104): Dje frawe musz — anderszwo danne jn jr gewalt vynndet oder weysz. II anderszwo an ir gewalt weisz.
82 (II 105): So sol — seinem leib, das ir auch volgen vnd werden sol. II seinem leybe, vnd sal es ir behabenn.
83 (II 106): Dem herrn sol man geben sein swert, ob er ein dinstman gewesen ist.
84 (II 107): Darnach sol — dartzu nicht gehort.
85 (II 108): Wo die fraw — ires rechten nicht.

[5] 86 (II 109): Wo zwen — teiln sy gleich.
87 (II 110): Wo zwen — welen.
88 (II 111): So (II Wo) dise sune — das sy zu iren tagen komen.
89 (II 112): Der eldeste bruder sol jn wider geben alles — schulde uerlorn sein.
90 (II 113): Der eldest pruder ist — ebenburtig ist.
91 (II 114 und 115): Nach dem totleibe — die frawen nicht. II schliesst den Art. 114 mit: erben an vnd nicht dye frawen. 115 beginnt sodann: Wo der wirtt.

[6] 92 (II 116 und 117): Munchet — nicht danne vntter zwolff iaren. II schliesst seinen Art. 116 mit: nye gemunchet wer.
93 (II 118): Begibt — uber zwolff jare.
94 (II 119): Leugent sy — hieuor geschriben stet.
95 (II 120): Wje alt aber — mit den frawen ubertzewgen.

L	I	II	L	I	II
29	97[1] / 98[1]	122[1] / 123[1]	34	106[5] / 107[5]	131[5] / 132[5]
30	99[2] / 100[2]	124[2] / 125[2]	35	108[6] / 109[6]	133[6] / 134[6]
31	101[3] / 102[3]	126[3] / 127[3]	36a	110—113[7]	135—138[7]
32	103[4] / 104[4]	128[4] / 129[4]	36b	114—119[8]	139—143[8]
33	105	130	37	120	144
			38	121	145
			39	122[9] / 123[9]	146[9] / 147[9]

[1] 97 (II 122): Welch man — nicht geerben.
98 (II 123): Totleibe — genennet sein.

[2] 99 (II 124): Wo ein mensch — es wider geben.
100 (II 125): Ehaftige not ist (II Das ehafftig not ist. es ist) gefengnusze — man des ersten uszrichten (II gelten) vnd der sele iren teil geben.

[3] 101 (II 126): Und ist ein mensch — gut beschaffen (II schaffen vnd bescheyden) wem es (II er) wil, wozu I noch anfügt: on hindernusze.
102 (II 127): Und gehort — gelten sol.

[4] 103 (II 128): Das reich — gesigte den Romern an.
104 (II 129): Er lehe auch — marschalck. disz recht vnd andere gute recht haben die Swaben verdynet mit jrer frumkeit vmbe die romischen konige, die wir hirnach sagen werden.

[5] 106 (II 131): Man vnd — gesprochen ist.
107 (II 132): Ejn weip — hieuor saget.

[6] 108 (II 133): Ejn weib mag — geerbet hat.
109 (II 134): „ „ „ — menschen gescheen.

[7] 110 (II 135): Leipgedinge die sein vntterscheiden — selb sibende behalden, wozu II noch setzt: vnd ertzeygen.
111 (II 136): Wir sprechen — als ein lebender.
112 (II 137): Wer auch von leyen leipgeding nymt, der neme auch dieselben gewiszheit, wozu II noch fügt: als oben geschriben stett.
113 (II 138): Vnd hat ein leye — lanntrichters jnsigel, ob er es hat (II habe).

[8] 114 (II 139): Vnd leuckent — sein gut behalden.
115 (II 140): Vnd ist es das ein man — dieweyl er lebt.
116 (II 140): Vnd wil der der gut kauft hat — gejrren mogen.
117 (II 141): Wollen sie jn aber doran jrren — not gejrret.
118 (II 142): Haben aber die leib — wol an werden.
119 (II 143): Wjl er des gutes — vnuersert ligen lassen.

[9] 122 (II 146): An des richters — etwo gewonheit etwo nicht.
123 (II 147): Jrret der richter — heissen ablegen vnd karung dorumb tun, welch letzte vier Worte in II fehlen.

L.	I	II	L.	I	II
40	124[1]	149[1]	44	140[5]	164[5]
	125[1]	148[1]		141[5]	165[5]
	126[1]	150[1]		142[5]	166[5]
41	127[2]	151[2]	45	143[6]	167[6]
	128[2]	152[2]		144[6]	168[6]
	129[2]	153[2]	46	145[7]	169[7]
42	130—136[3]	154—160[3]		146[7]	170[7]
43	137[4]	161[4]	47	147[8]	171[8]
	138[4]	162[4]		148[8]	172[8]
	139[4]	163[4]	48	149	173

---

[1] 124 (II 149): Do (II wo) ein weip — zu spate komen ist.
125 (II 148): Wer die tzweyerley kint recht vntterteidingen (II kint rechtfertigen) wil — jm zu gnaden darusz (II dar zu) gesetzt.
126 (II 150): Der meyde kint — die nesten erben.

[2] 127 (II 151): theile ich am Schlusse ganz mit.
128 (II 152) desgleichen.
129 (II 153): Die unelich — erben irer freunde erbgut.

[3] 130 (II 154): Man sol — es einfaltig (II zwifeltig) gelten.
131 (II 155): Jst es das — benotiget oder nicht.
132 (II 156): Was der rechte — beget man den rechten straszraup.
133 (II 157): Vnd ist der — doran hencken.
134 (II 158): Ab die die den straszraup getan haben vnd sy das rewet — als disz puch saget.
135 (II 159): Mag man den straszreuber mit getzewgen nicht uberkomen — vrteil ledig.
136 (II 160): Hat der — tzwifaltig gelten, vnd ist dortzu (in II fehlt: dortzu) rechtlosze.

[4] 137 (II 161): Wer vmbe den — hat er dasselbe recht.
138 (II 162): Hat er aber erben — auch jr eigen werden.
139 (II 163): Haben sy — wo er mag (II wo er das gethun magk).

[5] 140 (II 164): Von guter — constituit.
141 (II 165): Das heisset — mynner vergesse.
142 (II 166): Wer die recht — comprobauerit.

[6] 143 (II 167): Alle die jar — der koniglichen gewalt.
144 (II 168): Es versprechen — es hinder in danne ehaftige not das er nicht furkomen moge. die ehaftige not sol man beweisen als recht ist.

[7] 145 (II 169): Djnstmannes eigen — an irem rechten.
146 (II 170): Noch eigener lewt — sein rechte busze geben, wozu II noch fügt: vnd den lewten do von geltenn.

[8] 147 (II 171): Ekint mag — nach seinem rechten, wozu II noch setzt: als wir wol sagen her nach.
148 (II 172): Aber babst noch — hieuor geschriben stet.

L	I	II	L	I	II
49	150	174[1] 175[1]	56	158—162[4]	184—188[4]
50	151	176[2] 177[2]	57	163[5] 164[5] 165[5]	189[5] 190[5] 191[5]
51	152	178	58	166	192
52	153	179	59	167—170[6]	193—196[6]
53	154	180	60	171[7] 172[7]	197[7] 198[7]
54	155	181			
55	156[3] 157[3]	182[3] 183[3]	61a	173	199
			61b	174	200

[1] 174: Wer rechtlosz oder trewlosz — seinen leip.
175: Vnd also — seiner trewe nicht.

[2] 176: Claget ein maget — buch sagt hie vor.
177: Disz recht haben auch weysen gegen iren pflegeren, ab sy in vnrecht thun, wozu I noch fügt: wissentlich.

[3] 156 (II 182): Wen der jungling tzu virtzig jaren komt (II junglin viertzehen jare alt ist oder zu viertzehen jaren kompt), so nympt — sy wol sundernn.
157 (II 183): So die junckfrawe — so sol er sein alter ertzeugen als hieuor an dem puch geschriben stet (II ist), vnd die junckfrawe auch als doselbst geschriben ist.

[4] 158 (II 184): Das farnde gut — den sol er wider geben.
159 (II 185): Jrret — sol man jm recht bieten, wozu II noch fügt: vmbe sein gute.
160 (II 186): Was anders — alles das er anspricht.
161 (II 187) theile ich am Schlusse ganz mit.
162 (II 188): Doch haben die keiser — wanne gut gewonheit ist gut recht, also ist auch gut recht gut gewonheit.

[5] 163 (II 189): Ob ein man — ergangen hat, als hieuor gesagt (II geschriben) ist.
164 (II 190): Do (II Wo) ein man — on schaden widergeben.
165 (II 191): Begreifft — schub haben.

[6] 167 (II 193): Hje wollen (II sollen) wir — dare oportet.
168 (II 194): Der kinde — der aller keins gesein die pfleger namen haben.
169 (II 195): Wer eins pflegers bedarff, den sol man jm also geben: jst es uff dem lande — getrewen lantman.
170 (II 196): Als der knabe — zu zwolff jaren komet.

[7] 171 (II 197): Es enmag — aber schade, der pfleger mag vnd sol es widersprechen vnd nicht stete halden.
172 (II 198): Wer es aber das es seines gutes icht verspilt — widergeben, oder das gut das er dem kinde angewonnen hat.

L	I	II
62	175	201
63	176—180[1]	202—206[1]
64	181—184[2]	207—210[2]
65	185[3] / 186[3]	211[3] / 212[3]
66a, 66b	187—191[4]	213—219[4]
66c	192	220
67a	193	221
67b	194	222
68a	195[5] / 196[5]	223[5] / 224[5]
68b	197[6] / 198[6] / 199[6]	225[6] / 226[6] / 227[6]
68c	200[7] / 201[7]	228[7] / 229[7] / 230[7]
69, 70a	202[8] / 203[8] / 204[8]	231[8] / 232[8] / 233[8]

[1] 176 (II 202): Wirt ein pfleger — an sein stat sten.
177 (II 203): Wirt ein pfleger —jn dorumbe antwortten.
178 (II 204): Als der knab — ob er (II er ym) wol hat getan.
179 (II 205): Ejn iglich — es das findet.
180 (II 206): Vnd hat das kint — vntter viertzehen jaren sein.

[2] 181 (II 207): Nu sollen — das sy sich konnen oder mogen bewaren. dauon musz es an der pfleger trewen (II trew sein vnd) sten.
182 (II 208): Jn wes gewalt — kindes genosz sein.
183 (II 209): Jst das kint — danne (II wan) mit iren genossen.
184 (II 210): Jn diesen dingen — mit allen lewten die ires rechten nicht uerlorn haben. der manslacht ubertzeugt man sy (II sy auch) wol mit allen lewten die ir recht nicht uerlorn haben.

[3] 185 (II 211): Vnd wil — an sein (II seiner) stat.
186 (II 212): Es mag — das sol man vntter steen als hieuor geschriben ist.

[4] 187 (II 213): Nu sullen — mit rechte antwortten, wozu II noch setzt: als vorgesprochen ist.
188 (II 214) theile ich am Schlusse mit.
189 (II 215) desgleichen.
190 (II 216, 217, 218) ebenso.
191 (II 219): Vnd tut — was recht ist.

[5] 195 (II 223): Ob ein weip — herre ist frey. wanne der herre leszt sy frei vnd ledig.
196 (II 224): Des fragten (II fragen) wir — das es geborn wirt.

[6] 197 (II 225): Vnd gibt sich — sein auch die kint.
198 (II 226): Wir (II Dye) haben in der schrifft — eigen lewt sein.
199 (II 227): Doch mag — nicht macht gehaben (II nicht gesein).

[7] Diese Artikel theile ich am Schlusse mit.

[8] 202 (II 231): Der geistlichen (II Dye geistlich) — wol mit rechte haben eygen lewt.

L	I	II	L	I	II
70b	205[1] 206[1]	234[1] 235[1]	75	215—218[4]	244—247[4]
71	207	236	76	219[5] 220[5]	248[5] 249[5]
72	208[2] 209[2] 210[2]	237[2] 238[2] 239[2]	77	221	250
73a	211	240	78	222[6] 223[6]	251[6] 252[6]
73b	212	241	79	224—227[7]	253—256[7]
74	213[3] 214[3]	242[3] 243[3]	80	228[8] 229[8] 230[8]	257[8] 258[8] 259[8]

203 (II 232): Mag ein dinstman behaben — mit andern dingen gestifftet.
204 (II 233): Vnd gibt — das reich des ersten gestifftet (II reich gestyfftet von ersten[1]).

[1] 205 (II 234) theile ich am Schlusse mit.
206 (II 235): Mittelfreyen sein — wir euch hernach sagen werden.

[2] 208 (II 237): Ejn kint — kein macht.
209 (II 238): Wir haben in — sibentzehen jar alt, wozu II noch fügt: vnd nach gewonheit viertzen iare.
210 (II 239): Die junckfrawe sibentzehen (II sechtzehen) iar — dannoch on ir pfleger nicht getun.

[3] 213 (II 242): Dehein (II Eyn) weib — ir vogt (II vogt vnd formunt) ist.
214 (II 243): Meyde vnd — recht ist.

[4] 215 (II 244): Meyde vnd wittwen — richter nicht horen.
216 (II 245): Hat ein frawe — vnd sol das stet halden vnd leisten (II sol sie das leistenn).
217 (II 246): Es sol auch ein frawe — ir tzu noten bedarff (II ir bedarff zu nottenn).
218 (II 247): Der frawen vormundt vormundtschafft — vnd leszt den andern farn.

[5] 219 (II 248): Vnd ist es das — richten hintzu jm als recht ist.
220 (II 249): Vnd hat ir ir man morgengabe gegeben — beschirmen.

[6] 222 (II 251): Ob ein man — als hernach (II hye vor) geschriben ist.
223 (II 252): Hat ein man — doruber nichtmer.

[7] 224 (II 253): Vnd komet — notwer seins leibs.
225 (II 254): Nu fragen — empfahen uff recht.
226 (II 255): Clagt man — notwere seins leibs getan.
227 (II 256): Hat aber — nymands, so ist er des kampfs ledig. II nymant der ym kampff butet, so ist er ledig, vnd hat dye nottwer beredt.

[8] 228 (II 257): Wer nicht enfolget — gewonheit vmbe alle schulde.
229 (II 258): Vmbe alle schulde do der — gewet an, wozu II noch setzt: mit allem rechten.
230 (II 259): Doch wett — angewynnet.

L	I	II	L	I	II
81	231[1] 232[1] 233[1]	260[1] 261[1] 262[1]	84	238–241[3]	267—270[3]
82	234	263	85	242	271
83	235[2] 236[2] 237[2]	264[2] 265[2] 266[2]	86a	243—250[4]	272—279[4]
			86b	251[5] 252[5] 253[5]	280[5] 281[5] 282[5]
			86c 87a	254—265[6]	283—293[6]

[1] 231 (II 260): Vnd spricht — guter gewonheit.
232 (II 261): Wer die wandel — uerkeuffen.
233 (II 262): Man sol — angedingt habe, wozu II noch fügt: so ist es recht.

[2] 235 (II 264): Es ensol — dem herrn tzu zins gibt.
236 (II 265) Vnd ist es das — das sollen sy clagen des gotzhawsz herren do sy es tzu recht clagen sollen.
237 (II 266): Der hochste nutz — ist wider recht (II wider das recht).

[3] 238 (II 267): Wer tzins — gut geleihet.
239 (II 268): Vnd gibt — des gerichtes boten.
240 (II 269): Nu sollet — er in fordert, so hat er recht, ich mein mit getzeugen.
241 (II 270): Mag aber — in der gewere ist.

[4] 243 (II 272): Ejn iglich — dise hernachgeschriben ding nicht sein (II nicht en sey).
244 (II 273): Das erste, er sol — richter gesein.
245 (II 274): Ejn iglich richter — die massze.
246 (II 275): Ejn iglich richter — entu wanne das recht sey.
247, 248, 249 (II 276, 277, 278) theile ich am Schlusse mit.
250 (II 279): Dje vierden tugende sol er haben, das ist masze. vnd sol sie also haben das er weder durch recht — hasset got, vnd misfellet weisen lewten.

[5] 251 (II 280): Welcher richter — uerleuset gotes hulde, vnd miszfelt werntlichem gerichte vnd weisen lewten.
252 (II 281): Vor werntlichem — lewt sein wanne er selber sey.
253 (II 282): Ejn richter — wider got vnd das recht, wozu II noch setzt: vnd darff sich nicht verheben, es richt got an ym.

[6] 254 (II 283): Welcher richter — hulde gentlichen uerlorn hat.
255 (II 284): Vnd ist es das — gestaten zuthun.
256 (II 285): Ejn iglicher richter — nach recht oder nach liebe.
257 (II 286): Was wir von — die sol in der gelten durch des willen sy do farn.
258 (II 287): Er sol — das es recht sey, wozu II noch fügt: es ist ein gewonheyt.
259 (II 288): Wer des mannes wort — von andern lewten horet.
260 (II 289): Versewmet — verlorn hat.

L	I	II	L	I	II
87b	266	294	92	274—279[3]	302—307[3]
88	267[1] 268[1] 269[1]	295[1] 296[1] 297[1]	93	280—284[4]	308—312[4]
89	270[2] 271[2]	298[2] 299[2]	94	285[5] 286[5]	313[5] 314[5]
90	272	300	95	287[6] 288[6]	315[6] 316[6]
91	273	301	96	289[7] 290[7]	317[7] 318[7]

261 (II 290): Vnd ist es das — tzungen verkaufft.

262 (II 291): Vnd spricht — mit tzehen pfunden.

263 (II 292): Er sol — wort spreche vmb sunst, wozu II noch fügt: vor gericht.

264 (II 293): Vnd bitet — oder nicht.

265 (II 293): Wir sprechen also — werntlichem gerichte.

[1] 267 (II 295): Nv sollen — jm nichts geben.

268 (II 296): Vnd gibt er — der vbel furspreche.

269 (II 297): Er sol — ratgeben sprechen wir mer hienach.

[2] 270 (II 298): Disz ist — noch weibs.

271 (II 299): Es ist — rechten oder seines vnrechten hilffet. es ist aber viel boser, ob er einem seins vnrechten hilffet.

[3] 274 (II 302): Ejn uogtey — lewt kure.

275 (II 303): Wer des — tzu hare.

276 (II 304): Djsz bescheiden — vnd ist auch recht.

277 (II 305): Djse (II Dyeser) ding — sol iglichem richter besundern leihen den ban. vnd der pfaffenfursten richter dasselb von dem konige.

278 (II 306): Alles vngericht — auch uber richten.

279 (II 307): Wer den ban eins — dieweyl er richter ist, wozu II noch setzt: wol mit rechte.

[4] 280 (II 308): Es mag kein — was jm gein dem andern gebricht (II was ym werre).

281 (II 309): Ejn iglich — mit einem andern fursprechen.

282 (II 310): Wanne der man — disz ist etwo nicht, etwo nach der lewt gewonheit. II das ist etswa nicht gewonheyt, das man frage ab er an seins fursprechen wort wolle yehen. diesz ist nach der lute gewonheytt.

283 (II 311): Als der man — fur den richter komen.

284 (II 312): Es mag sich — meineide sagen wolle.

[5] 285 (II 313) theile ich am Schlusse mit.

286 (II 314): Ejn iglich man — hie uor geschriben.

[6] 287 (II 315): Wir sprechen — sol er nemen.

288 (II 316): Vnd der leye — geistlichen man.

[7] 289 (II 317): Wes der clager — freybot behalden.

290 (II 318): Wen der man — abe wil geen.

L	I	II	L	I	II
97a	291	319	101	306—308[5]	334—337[5]
97b	292—295[1]	320—323[1]	102a	309[6]	338[6]
98a	296[2]	324[2]		310[6]	339[6]
	297[2]	325[2]	102b	311	340
98b	298[3]	326[3]	103a	312[7]	341[7]
	299[3]	327[3]		313[7]	342[7]
	300[3]	328[3]	103b	314	343
99	301	329	104	315—318[8]	344[8]
100a	302	330			345[8]
100b	303	331			346[8]
100c	304[4]	332[4]	105		347[8]
	305[4]	333[4]			348[8]

[1] 292 (II 320): Der richter sol — clage lassen volenden ee danne das man keinen fursprechen mer gebe.
293 (II 321): Ejn richter sol — wan das were an dem richter geverlichen.
294 (II 322): Welch vrteil — clage do get.
295 (II 323): Ejn iglich — iglich sache.

[2] 296 (II 324): Hje wollen — als recht sey.
297 (II 325): Umb blutrunst — in dem lande vnd in den steten.

[3] 298 (II 326): Vnd spricht — kemplichen angesprochen.
299 (II 327): Vnd ist es das — weiser leut rat.
300 (II 328): Wo (II Do) man — die richter nach recht richten. II die richter nach recht mit vrteyl richten.

[4] 304 (II 332) theile ich am Schlusse mit.
305 (II 333) ebenso.

[5] 306 (II 334): Wer vor gericht — man verechtet in nicht.
307 (II 335): Umbe kein clage — an die hant.
308 (II 336 und 337): Man sol nymandt — fur gerichte. II schliesst Art. 336 mit den Worten: enstet keyne prophete mere auff. Der folgende Satz sodann bildet den Art. 337.

[6] 309 (II 338) theile ich am Schlusse mit.
310 (II 339) desgleichen.

[7] 312 (II 340): Wer einen man — nicht ein fronbot
313 (II 341): Wem der richter — domit uerleuszt nymandt sein recht.

[8] 315 (II 344): Versewmet — vnd das ein sey abe.
316 (II 345): Vnd spricht — bedarff vnd haben musz, welch letzte drei Worte in II fehlen.
317 (II 346 und 347): Den semperfreien — hieuor seit (II hat gesagt). II schliesst den Art. 346 mit den Worten: vber zwu wochenn.
318 (II 348): Umbe lehen — sanctus Siluester.

L	I	II	L	I	II
106a	319	349	112	333	362
106b	320[1]	350[1]	113a	334[6]	363[6]
	321[1]	351[1]		335[6]	364[6]
	322[1]	352[1]		336[6]	365[6]
107	323[2]	353[2]	113b	337	366
	324[2]	354[2]	114a	338[7]	367[7]
108	325[3]	355[3]		339[7]	368[7]
	326[3]	356[3]	114b	340[8]	369[8]
109	327[4]	357[4]		341[8]	370[8]
	328[4]		114c	342[9]	371[9]
110	329	358		343[9]	372[9]
111	330[5]	359[5]	115	344[10]	373[10]
	331[5]	360[5]		345[10]	374[10]
	332[5]	361[5]			

[1] 320 (II 350): Als der man — zu banne tun (II thu).
321 (II 351): Und also sol — in die echte thun.
322 (II 352): Man mag — einen tag.

[2] 323 (II 353): Jst es das — sol sein gewonlich busz nemen.
324 (II 354): Und koment — gesehen haben.

[3] 325 (II 355): Wer sich — als von ersten, wozu II aus Versehen auch noch den Anfang seines Art. 356 gesetzt hat: nach diesem rechten sollenn.
326 (II 356): Nach disem — stete richten die schulde oder dieselben sache.

[4] 327 (II 357): Jn den gebunden — den echtern tun.
328 (II 357): Umb welch schulde — rechten vnd auch jm selber.

[5] 330 (II 359): Und schildet — wirdigkeit.
331 (II 360) theile ich unten in V mit.
332 (II 361): Wjl aber — bussen.

[6] 334 (II 363): Jn den gebunden tagen — den schirmen die gebunden tage nicht.
335 (II 364): Was man (II man eyde) globet — fur globt hat.
336 (II 365): Welch man — tages do were gewest.

[7] 338 (II 367): Und ist es das ein man vrteil — vor dem sy widerworffen wurden (II worden).
339 (II 368): Hat sy der nicht — dasselbe tun.

[8] 340 (II 369): Kein — marggrauen.
341 (II 370) theile ich am Schlusse mit.

[9] 342 (II 371): Dje erste hant — ander hant leihet.
343 (II 372): Dje dritte — vierde hant richtet.

[10] 344 (II 373): Welch pfaffen furste — plut vergissent.
345 (II 374): Dje leihen herren — mag ers auch nicht uerleyhen seinen richtern.

L	I	II	L	I	II
116a	346[1]	375[1]	121c	359	387
	347[1]	376[1]	122a	360	388
116b	348[2]	377[2]	122b	361—365[5]	389—393[5]
	349[2]	—	123a	366	394
117a	350	—	123b	367[6]	395[6]
117b	351	378		—	396[6]
117c	352	379		368[6]	397[6]
118	553	380	124	369[7]	398[7]
119	354	381		370[7]	399[7]
120	355	382		371[7]	400[7]
121a	356	383[3]	125	372[8]	401[8]
		384[3]		373[8]	402[8]
121b	357[4]	385[4]		374[8]	403[8]
	358[4]	386[4]	126	375	404

[1] 346 (II 375): Wer vor gerichte vmbe vrteil — nicht gewetten wanne vor dem reich.
347 (II 376): Uindet ein man — funden hat.

[2] 348 (II 377): Fragt ein richter — bescholten haben.
349: Wir nennen das — hieuor geschriben ist.

[3] 383: Jglicher richter — gewonheyt.
384: Es magk — richter gesein.

[4] 357 (II 385): Man mag — so mag ir keiner ein furst geheissen noch gesein (II furste gesein oder heyssen) mit rechte.
358 (II 386): Also mag — verlorn.

[5] 361 (II 389): Als der konig — wanne das ist recht.
362 (II 390): Sal der konig ein getzeuge — gleuben.
363 (II 391): Umbe was — gleuben.
364 (II 392): Keynen (II Eynen) lamen — tzu keyszer welen oder kysen (II zu konig kysenn).
365 (II 393): Wirt aber ein solch man — uberkomen als recht ist.

[6] 367 (II 395): Als der konig — haben Franncken recht.
II 396: Den man — wye dye sein sollen so man sie erwelt, soliche recht sal der konig an ym haben.
368 (II 397): Dje Francken — uber einen andern.

[7] 369 (II 398): Dem konige — fursten vrteil.
370 (II 399): Uber des koniges — reichs dinstman.
371 (II 400): Jst es das — nehsten erben, wozu II noch setzt: vnd ist recht.

[8] 372 (II 401): Uber der fursten — wanne der kunig (II konig allein).
373 (II 402): Und fert — kein recht doran.
374 (II 403): Er sol — er sol ir doch von rechte pflegen.

L	I	II	L	I	II
127	376[1] / 377[1]	405[1] / 406[1]	133	399	428
128	378	407	134	400	429
129	379	408	135a	401	430
130a	380—389[2]	409—418[2]	135b	402	431
130b	390[3] / 391[3]	419[3] / 420[3]	135c	403	432
130c	392	421	136	404—409[6]	433—438[6]
130d	393	422	137a	410[7] / 411[7]	439[7] / 440[7]
131	394[4] / 395[4]	423[4] / 424[4]	137b	412	441
132a	396[5] / 397[5]	425[5] / 426[5]	137c	413[8] / 414[8]	442[8] / 443[8]
132b	398	427	138	415—420[9]	444—451[9]
			139	421—427[10]	452—458[10]

[1] 376 (II 405): Als der fronbote — frey lantsessen sein.
377 (II 406): Wen man dortzu (II man zu fronepoten) erwelt — sol es dem richter bussen nach gewonheit, welch beide letzte Worte in II fehlen.

[2] Diese Artikel theile ich am Schlusse ganz mit.

[3] 390 (II 419): Auch sollen die kurfursten vorhin tzu den heiligen — meyneidig.
391 (II 420): Disz sol — seinen gnaden.

[4] 394 (II 423): Es ist — von dem konige.
395 (II 424): theile ich unten in V ganz mit.

[5] 396 (II 425): Do (II So) man bischoff — recht von dem konige empfahen.
397 (II 426): Der keyser — mit der fannen (II pfannen).

[6] Diese Artikel theile ich unten in V ganz mit.

[7] 410 (II 439): Der konig sprichet — nu gelassen.
411 (II 440): Der konig sol — do mag er sein gesprech wol mit rechte hingebieten.

[8] 413 (II 442): Wer den echter — vnd sey ledig.
414 (II 443): Beheldet — ymmer (II vnmere) sein.

[9] 415 (II 444): Wo der konig — nicht furbasz.
416 (II 445) theile ich am Schlusse mit.
417 (II 446, 447, 448) ebenso.
418 (II 449): Disz ist also — ist hieuor geschriben.
419 (II 450): Disz wandel (II gewett) ist — gewonheit.
420 (II 451): Man sol — man alebenst (II itzunden) sey.

[10] 421 (II 452): Ejn iglich — herren uff gesetzet haben.
422 (II 453): Es sein semlich — das wollen wir sagen.
423 (II 454): Jst es — seinen hofe nicht.

L	I	II	L	I	II
140a	428[1]	459[1]	143a	437[3]	468[3]
	429[1]	460[1]	143b	438—443[4]	469—473[4]
140b	430[2]	461[2]	144a	444[5]	474[5]
	431[2]	462[2]		445[5]	475[5]
	432[2]	463[2]	144b	446	476
141	433	464	145	—	477[6]
142	434	465		447[6]	478[6]
143a	435[3]	466[3]		448[6]	479[6]
	436[3]	467[3]		449[6]	480[6]

424 (II 455): Alles das recht — die zu recht zu (welches Wort in II fehlt) hofe gebieten sollen.
425 (II 456): Ein leyen — auch hofe gebutet.
426 (II 457): Vnd hat ein furst des — seinen hofe suchen.
427 (II 458): Dysz (II Das) selb recht — tun recht als die andern, wozu II noch bemerkt: vnd vor geschribenn ist.

[1] 428 (II 459): Dje ertzbischoff — sitzen.
429 (II 460): Und haben das (II das selbe) recht — gehoren.

[2] 430 (II 461): Andere bischoff — decretales sagent.
431 (II 462): Des koniges — gebeutet (II gebutet vnd gesetzet).
432 (II 463): Der (II Dye) concily oder der sent -- on guten glauben ist als vil.

[3] 435 (II 466): Man sol — tzwu meyln.
436 (II 467): Man sol auch — vrlaub.
437 (II 468): Man sol auch — dasselbe recht.

[4] 438 (II 469): On des richters (II landtrichters) - das er uff keinen stul nicht enstehe.
439 (II 470): Man mag auch wol bawen — brustwer vnd on ercker vnd on alle were.
440 (II 471): Man mag — allerhande were, wozu II noch setzt: vnd an vestenunge.
441 (II 472): Jn derselben — seinen hoffe vmb machen mit holtze.
442 (II 472): Man (II Jtem man) mag — vrteil tzu prochen ist.
443 (II 473): Jst es aber das man ein husz tzu brichet — bawen mit rechte on des richters (II lantrichters) vrlaube.

[5] 444 (II 474): Wer (II Wen eyner) dem andern sein -- antwortten.
445 (II 475): Dye weil man — vngewaltig ist.

[6] II 477: Wo schepffin — anders dan sye allein.
447 (II 478): Der richter noch — dortzu tzwinge.
448 (II 479): Urteil sollen — vor allen gerichten behalten.
449 (II 480): Wer gessen — wirt vor got an dem menschen schuldig.

L	I	II	L	I	II
146	450[1] 451[1]	481[1] 482[1]	150a	463	498[6] 499[6]
147a	452	483	150b	464	500
—	—	484[2]	151a	465[7]	501[7]
147a	452	485[3]		466[7]	502[7]
147b	453	486	151b	467[8]	503[8]
148	454—460[4]	487—494[4]	151c	468	504
149	461[5]	495[5]	152	469—472[9]	505—508[9]
		496[5]	153	473—476[10]	509—512[10]
	462[5]	497[5]	154	477	513

---

[1] 450 (II 481): Und wirt — musz den schaden haben.
451 (II 482): Lehen mag — hirnach in dem lehenpuch.

[2] Diesen Artikel theile ich am Schlusse vollständig mit.

[3] II 485: Hat der man — man sol es stete halten.

[4] 454 (II 487): Vnd stirbt — an den gleichen teil, ab sy mit jren geswistreten teilen wollen das ander gut das vorhanden ist.
455 (II 488): Jst ein ansidel — den swestern geben wollen.
456 (II 489 und 490): Lesset der man — hieuor saget (II gesaget hatt). Die Fassung der beiden Art. II 489 und 490 theile ich unten in V mit.
457 (II 491): Vnd ist — suns let der nicht uszgestewrt sey.
458 (II 492): Vnd sein die — ist recht.
459 (II 493): Wjr lesen — kundet got die sach, wozu II aus Versehen noch den Anfang des nächsten Artikels bis zu den Worten ‚das sein erbe werde seinen tochteren, vnd' geschrieben hat.
460 (II 494): Got antwort — gesprochen hat.

[5] Diese Artikel theile ich am Schlusse mit.

[6] 498: Besetzet — stete haldenn.
499: Jst es aber — wollen.

[7] 465 (II 501): Der konig — wider ir trewe.
466 (II 502): Er mag aber nicht — muter.

[8] Die Fassung dieses Artikels theile ich unten in V mit.

[9] 469 (II 505): Seinem wegefertigen — sein trew nicht.
470 (II 506): Hat ein man — so gewise ist.
471 (II 507): Umb den totslag — burgen vmbe nemen.
472 (II 508): Disz recht — wider das recht nicht.

[10] 473 (II 509): Suchet — hernach seit.
474 (II 510): Tut der herre — lehenbuch saget.
475 (II 511): Jst der — in suchet.
476 (II 512): Kumpt er — ir trew nicht.

L	I	II	L	I	II
155a	478	514	157	484	522
155b	479[1]	515[1]	158	485 · 488[3]	523—526[3]
		516[1]	159a	489—492[4]	527—533[1]
	480[1]	517[1]	159b	493[5]	534[5]
		519[1]		494[5]	535[5]
156a	481[2]	518[2]	160a	495[6]	536[6]
	482[2]	520[2]		496[6]	537[6]
156b	483	521	160b	497—505[7]	538—546[7]

[1] Diese Capitel theile ich unten in V mit.

[2] 481 (II 518): Lest ein herre — furbasz komen in (II an) seiner freyheit vnd das ist davon das er eign ist gewest.
482 (II 520): Lest ein layenfurste — mittelfreyen recht.

[3] 485 (II 523): Djnstleute — erben haben.
486 (II 524): Dje mugen — ir aller recht.
487 (II 525): Der (II Dye) konig — wol behalden.
488 (II 526): Nympt — sy vntter der pfaffen fursten gewalt, so hette er sy genydert. In II fehlt der ganze Schlusssatz von ‚wanne gebe' an.

[4] 489 (II 527): Des habstes — gut vnd gericht (II gerecht).
490 (II 528 und 529): Der konige — irer lewt geschеffte. In II bildet der letzte Satz ‚Ander herren' u. s. w. den Art. 529.
491 (II 530 und 531): Dje stete — vmbe ir selbs geschеffte. In II bildet der letzte Satz ‚Ander lute' u. s. w. den Art. 531.
II 532, wofür sich in I nichts Entsprechendes findet: Man mag — dester vester.
492 (II 533): Alle richter — gehoren.

[5] 493 (II 534): Wer hantfesten — der lebendige.
494 (II 535): Wo man — doran hencken.

[6] 495 (II 536): Und swer jch — mein gut wider geben.
496 (II 537): Und globe — hieuor geschriben ist.

[7] 497 (II 538): Claget einer (II man) einem — genomen ist.
498 (II 539): Jst man — dester stercker.
499 (II 540): Vnd swer jch — eben cristen selo verlust vnd sein vntat, wozu II noch fiigt: do mit er ewiglichen verdampt wurde.
500 (II 541): Nv ab in — meisterschafft vnd gewissen sollen in dorumbe straffen (II meisterschafft sal yn dar vmbe rechtfertigenn).
501 (II 542): Und richtet geistlich gericht nicht uber die wucherer, so sol es werntlich gericht tun.
502 (II 543): Wer den wucherer — den wucherer.
503 (II 544): Man sol — werde dem richter.
504 (II 545): So (II Wo) die wuchrer — cristenlewt sein.
505 (II 546): Man sol — mit dreyen getzewgen.

L	I	II
161	506[1]	547[1]
	507[1]	548[1]
	508[1]	549[1]
		550
162	509—513[2]	551—555[2]
163	514	556
164	515	557[3]
		558[3]
165	516	559
166	517[4]	560[4]
		561[4]
		562[4]
	518[4]	563[4]

L	I	II
167	519	564
168a	520	565
168b		
169	521[5]	566[5]
	522[5]	567[5]
170a	523[6]	568[6]
	524[6]	569[6]
170b	525[7]	570[7]
	526[7]	571[7]
170c	527[8]	572[8]
	528[8]	573[8]
171	529	574

[1] 506 (II 547): Und ist das ein man — sein varndes gut.
507 (II 548): Dje kint — was sy wellen (II was yn gut ist).
508 (II 549 und 550): Und stirbet auch — vater dar komen ist. In II bildet der erste Satz ‚Unde stirbt — dye kint die erbent auch ir gute, den Art. 549.

[2] 509 (II 551): Jst es das — iren teyl vorhin (II vor hin dan).
510 (II 552): Wje man teilet (II Wjl ein man teylen) varndes — doruber nicht.
511 (II 553): Er mag — hieuor geschriben stet (II ist).
512 (II 554): Hat er kein — hieuor geschriben ist.
513 (II 555): Sint die (II da) kint — gerne gibet.

[3] 557: Liget — sele ir teyl.
558: Es were — erben willen vnd vrlaup.

[4] 517 (II 560—562): Und liget — dasselbe recht. II theilt folgendermassen: 560: Unde liget — sele iren teil. 561: Hat er — vnd der herre sol des mannes gute das virteyl der sele gebenn. 562: Gehort er — das selbe recht.
518 (II 563): Wem (II Jtem wem) der sele — mer tzu furen.

[5] 521 (II 566): Dje mawren — uerlorn.
522 (II 567): Romulus — in der stat sein.

[6] 523 (II 568): Got erleubt — ketzer die do sprechen, wir sollen nicht sweren (II nicht eyde sweren. sye ligen. man sol eyde sweren dye recht vnd gewere sein, als einen man nott dar zu tzwinget. were vngenotter dinge eyde sweret do man ir nit bedarff, der pricht gotes gepott).
524 (II 569): Salomon — schande sein.

[7] 525 (II 570): Man sol — hant abslahen.
526 (II 571): Man mag — tun wil.

[8] 527 (II 572): Wjrt ein man — richter recht.
528 (II 573): Hat aber — leibes forcht.

L	I	II	L	I	II
172	530[1] 531[1] 532[1]	575[1] 576[1] 577[1]	174b	549[3]	594[3]
			175	550	595
			176a	551—555[4]	596—600[4]
173	533	578	176b	556	601
174a	534—546[2]	579—591[2]	177	557[5] 558[5] 559[5]	602[5] 603[5] 604[5]
174b	547[3] 548[3]	592[3] 593[3]			

[1] 530 (II 575): Es ist etwa — hieuor geschriben ist (II hye vor gesprochenn).
531 (II 576): Umb ein — lesset nicht abe, wozu II noch setzt: so sie furbas getzogen ist.
532 (II 577): Sy mag auch — tzu gut funden ist.

[2] 534 (II 579): Nu vernemet — vnd (II vnd das) blut runsen nicht gibet.
535 (II 580): Wem hawt — an der schriat anslahen (II slahen).
536 (II 581): Es ist — rechtlosz vnd erlosz, wozu II noch fügt: vor allen gerichten.
537 (II 582): Ein burggraf — alle leipnar (II leipnarung).
538 (II 583): Alle morder — radbrechen.
539 (II 584): Wjr heissen die morder — in dorumbe radbrechen.
540 (II 585): Dje den pflugk — radbrechen.
541 (II 586): Wer in muln — virtzig slege.
542 (II 587): Wer in kirchen — noch an dem kirchoff.
543 (II 588): Wer (II Des) tages — radbrechen.
544 (II 589): Verreter — mort vor allen morden. vnd were icht ergers vnd wirsers (II wyers) todes danne radbrechen, man solde jn den tun die (II der) sogetan mort begeen (II beget).
545 (II 590): Dje jre botschaft — kampff uberkomen, wozu II noch fügt: das ist lant vnd geschriben recht.
546 (II 591): Wer einen — alles hienach (II hernach).

[3] 547 (II 592): Wer diebe — als uber genen.
548 (II 593): Welch cristen — man oder weib.
549 (II 594): Welch richter — gewegert hat, wozu II noch fügt: vnd vber wen er richtet, an dem wirt er schuldig.

[4] 551 (II 596): Wem der munt — man dasselbe tun, wozu II noch setzt: das ist recht.
552 (II 597): Wer den andern — bede hende abslahen.
553 (II 598): Umbe finger oder — tu man dasselbe.
554 (II 599): Man sol — tun sy wol (II wol das) on jne vnd nicht on den richter (II richter stet).
555 (II 600): Busset — keinem irem freunde (II keynen iren frewnden).

[5] 557 (II 602): Spricht ein man — richter bussen.
558 (II 603): Hat das kint — teyl nicht verwircken.
559 (II 604): Ejn kint — pfleger tun.

L	I	II	L	I	II
178a	560[1] / 561[1]	605[1] / 606[1]	187	575	620
			188	576	621
178b	562	607	189	577[5]	622[6]
179	563	608	190	—	
180	564	609	191a	578	623
181	565[2] / 566[2] / 567[2]	610[2] / 611[2] / 612[2]	191b	579	624
			192a	580—584[7]	625—629[7]
182	568	613	192b	585[8] / 586[8]	630[8] / 631[8]
183	569[3] / 570[3]	614[3] / 615[3]	192c	587	632
			193a	588	633
184	571	616	193b	589	634
185	572	617	193c	590	635[9] / 636[9]
186	573[4] / 574[4]	618[4] / 619[4]	194	591	637

[1] 560 (II 605): Der vater — sovil vnd er seins gutes hat, vnd nichtmer (II gutes ynne hat).
561 (II 606): Der sone — man des ersten gelten, wozu I noch setzt: vnd uszrichten.

[2] 565 (II 610): Ejn iglich — er sy nicht jn die strossen setzen.
566 (II 611): Ejn iglich wagenweck — andern on jrrunge muge entweichen (II andern entweichen moge).
567 (II 612): Ejn iglich — die gemein machen.

[3] 569 (II 614): Jst es das — richter einen freuel wetten.
570 (II 615): Hawet er — jm seinen eydt wol mit kampff.

[4] 573 (II 618): Der vater — mit seinem richter.
574 (II 619): Und hat — die zweyteil.

[6] Vgl. unten Artikel 934.

[6] Vgl. unten Artikel 978.

[7] 580 (II 625): Alle pfenning — das recht ist mit den muntzern.
581 (II 626): Der an seinem — schup gehaben.
582 (II 627): Felschet — vmbe tun solle.
583 (II 628): Pfenninge — richten als uber einen felscher.
584 (II 629): Nymant — ein felscher.

[8] 585 (II 630): Nymant — sein wil sein (II ein wille sey).
586 (II 631): Wenne man — stuck wider geben.

[9] 635: Wo wasser zolle — wider recht.
636: Jtem ein ander buch saget das die fuszgenger keynen zoll geben sollen.

L	I	II	L	I	II
195	592	638	201k	628	675
196	593	639	201l	629	676
197a	594	640		630	677
197b	595	641		631	678
198	596[1]	642[1]	201m	—	679
	597[1]	643[1]	201n	—	680
199	598	644			681
200	599	645	201o	632	682
201a	600—605	646—650	201p	633	683
201b		651—652	201q	634[2]	684[2]
201c	606	653	201r	635	685
	607	654		636	686
201d	608	655	201s	637	687
	609	656	201t	638	688
201e	610—615	657—662	201u	639	689
201f	616—618	663—665	201v	640	690
201g	619	666	202	641—645[3]	691—695[3]
201h	620—624	667—671	203	646[4]	696[4]
201i	625	672		647[4]	697[4]
	626	673		648[4]	698[4]
	627	674	204	649—652[5]	699—702[5]

[1] 596 (II 642): Was ymant erbes angefellet von der sipp, das heisset erbgut.
597 (II 643): Wer von gerichtes — hinder jm lesset, wozu II noch fügt: das ist recht.

[2] Die Bestimmung bezüglich der Oelernte fehlt hier.

[3] 641 (II 691): Wer des nachtes — galgen wert (II schuldig).
642 (II 692): Ez sol — des nachtes hat getan.
643 (II 693): Tut er es — die hant abe (II hant her abe).
644 (II 694): Uff welch — holtzes mitnicht danne tragen.
645 (II 695): Ejn man nicht von danne furen.

[4] 646 (II 696): Nymant — mutwillen.
647 (II 697): Uertreibt — gar geben.
648 (II 698): Get aber — tzwifaltig wider geben.

[5] 649 (II 699): Dem eberswein sol — schaden den das swein getut.
650 (II 700): Wes hunt — vnreyne.
651 (II 701): Lemet es — gener fur seinen schaden.
652 (II 702): Jst es ein hirsz — als hieuor gesprochen ist, wozu II noch fügt: vnd vmbe vyhe das selbe recht das schedlich horner hat.

L	I	II	L	I	II
205	653	703	212	664[4]	715[4]
206	654	704		665[4]	716[4]
207a	655[1]	705[1]	213	666—676[5]	717—727[5]
	656[1]	706[1]	214	677	728
207b	657	707	215	678	729
208	658	708	216	679	730
209	—	709[2]	217a	680	731
	659[2]	710[2]	217b	681	732
210	660	711	218a	682	733
211	661[3]	712[3]	218b	683	734
	662[3]	713[3]	219	684	735
	663[3]	714[3]	220	685[6]	736[6]
				686[6]	737[6]

[1] 655 (II 705): Clagen — der ander uerlorn.
656 (II 706): Jst es aber verlorn lehen — beyder herren.

[2] II 709: Wer ein gewere — nymant wan gute gericht brechen.
659 (II 710): Djeweil — recht sey.

[3] 661 (II 712): Wer eins andern — schaden abtun.
662 (II 713): Wer das lant — richter bussen.
663 (II 714): Was ein man — angehort.

[4] 664 (II 715): Wer sein vihe — mag es binden.
665 (II 716): Und ist es so getan — sein eins hant.

[5] 666 (II 717): Wer sein — sechs pfenninge ze busse, welch letzte beide Worte in II fehlen.
667 (II 718): Nymant — wiszmat haben.
668 (II 719): Der ein herre oder sunst ein man — schaff hirten.
669 (II 720): Was der hirte — gelten.
670 (II 721): Nymant — usztreiben.
671 (II 722): Zv sandt Jorgen — schaden tu.
672 (II 723): Wo man — nicht vihes hat.
673 (II 724): Was man — ist er ledig.
674 (II 725): Was jm der wolff — schaden.
675 (II 726): Lemet — dafur, vnd nympt er die abursen (II er dye).
676 (II 727): Wer seins — ye nach gewonheit.

[6] 685 (II 736): Ob ein kint — beheldet (II behabt) er als ir hirnach findet (II als das lehenbuch saget hir nach).
686 (II 737): Hat auch — es sich seins gutes mit gantzem nutz vntterwinden.

L	I	II	L	I	II
221	687[1]	738[1]	227a	698	751
		739[1]	227b	699	752
	688[1]	740[1]	228	700[5]	753[5]
	689[1]	741[1]		701[5]	754[5]
222	690[2]	742[2]	229	702[6]	755[6]
	691[2]	743[2]	230	703[7]	756[7]
223	692	744		704[7]	757[7]
224	—	745[3]	—	—	758[8]
	693[3]	746[3]	231	705[9]	759[9]
225	694[4]	747[4]	232	706[10]	760[10]
	695[4]	748[4]		707[10]	761[10]
	696[4]	749[4]	233	708	762
226	697	750	234	709[11]	763[11]

[1] 687 (II 738 und 739): Des koniges — dem geladen. II trennt folgendermassen. 738: Des konigs — dem andern moge entweichenn. 739: Der ledige wage — ye der mynner geladen wage sol weichen dem wagen der swerer treyt.
688 (II 740): Der reittende — sy fur komen.
689 (II 741): Welch wagen — ee malen.

[2] 690 (II 742): Welch man — gewalt es kumpt (II es also kompt).
691 (II 743): Leyhet — gilt es nicht.

[3] 745: Leyhet ein man dem anderen sein pfert oder vyhe vmbe suste, es hat das selbe recht als das pfertt hat.
693 (II 746): Leyhet ein man — das zu den heiligen behelt (II beheldeth).

[4] 694 (II 747): Eyns ist — das ist (II heyssen) offenliche (II offen) dipheit.
695 (II 748): Jst (II Jst es) das ein — auch offen dipheit.
696 (II 749): Und tregt ein man — richter richten uber jn als recht ist.

[5] 700 (II 753): Befilhet — vmbe alles beuolhen ding.
701 (II 754): Wes sich — es genem gelten (II es geltenn).

[6] Dieser Artikel beginnt erst: Und gibe ich u. s. w.

[7] 703 (II 756): Leyhet ein man dem andern einen silberein kopf (II kopffe) — gelten.
704 (II 757): So (II Do) sprechen — des das gut ist.

[8] Diesen Artikel theile ich unten in V mit.

[9] 705 schliesst schon mit den Worten: das der man jm selber stilt. II 759 hat noch: Hye hat ein man — wolt habe genomen vmbe vnschult.

[10] 706 (II 760): Djeweyl — abslahen.
707 (II 761): Man (II Jtem man) sol — nemen wil.

[11] Den Schluss dieses Artikels bildet die Ueberschrift von L 235: **dast** ist vmbe den raub recht der (II der doch) nicht (II nicht rechter) **straszraub** (II strassen rawp) ist.

L	I	II	L	I	II
235	710[1]	764[1]	242	729[4]	781[4]
	711[1]	765[1]		730[4]	782[4]
236	712—721[2]		243	731	783
237	722[2]	766—775[2]	244	732[5]	784[5]
	723[2]			733[5]	785[5]
238	724[3]	776[3]	245	734	786
	725[3]	777[3]	246	735	787
239	726	778	247	736[6]	788[6]
240	727	779		737[6]	789[6]
241	728	780		738[6]	790[6]
				739[6]	791[6]

[1] 710 (II 764): Hat ein man — busz wil nemen.
711 (II 765): Jst es das ein — hieuor geschriben stet (II ist).

[2] 712 (II 766): Do got — frid gesetzt.
713: An bern vnd an wolffen prichet nymant keinen fride. II knüpft diesen Artikel gleich noch an 766: wan wolffen vnd bern.
714 (II 767): Wer in dem banforst — dem herrn bussen das (II des er da) ist drew pfund des herrn lantpfenninge (II pfunt landt pfenning).
715 (II 768): Wer durch — gekuppelt (II bekoppelt) sein.
716 (II 769): Jagt — vnschuldig an.
717 (II 770): Uehet aber — wilt gewunt (II gewont) oder nit.
718 (II 771): Und ist es das — wiltpan ist.
719 (II 772): Ejn iglich — nicht sein.
720: Jagt ein man — es lebe oder sey todt. II 773, dessen Fassung ich unten in V mittheile, macht hier einen Sprung gleich in L 237 hinein.
721: Als ein iglich — dein nicht.
722: Hat ein man — widergeben. Der Schlusssatz von ‚Hat das federspil ein mawsz' angefangen bildet in II einen besonderen Art. 774.
723 (II 775): Das recht ist von den vogeln die man jn mawszkorbe setzt (II die do musz yn korben sitzen) — ir nicht wider.

[3] 724 (II 776): Wo vogel — des ist es (II es dann).
725 (II 777); Get (II Vnd gehet) ein man — verwircken.

[4] 729 (II 781): Gense — man sol es richten als ander dipheit, wozu II noch setzt: vnd hye vor gesprochenn ist.
730 (II 782): Wye (II Jtem wie) lang — in welchem zil man sy gefehet.

[5] 732 (II 784): Wer beheldet einen wuttenden — nymmer zam mag werden.
733 (II 785): Slecht ein man — sol sein eydt dorumbe nemen (II dar vmbe nicht nemen).

[6] 736 (II 788): Slecht ein man — er bleibt (II pleybt sein) on wandel.
737 (II 789): Und uerdinget ein man ein kint hin durch lernunge willen — aller groszt (II meynste) erweyt mit dem kinde (II mit den kinden).

L	I	II	L	I	II
248	740[1]	792[1]	255	759[6]	806[6]
	741[1]	793[1]			807[6]
249	742[2]	794[2]		760[6]	808[6]
	743[2]	795[2]	256	761	809
250	744—749	796	257	762	810
251	750	797	258a	763[7]	811[7]
252	751	798		764[7]	812[7]
	752[3]	799[3]	258b	765	813
253a	753[3]	800[3]		766[8]	814[8]
	754[3]	801[3]	259	767[8]	815[8]
253	755[4]	802[4]		768[8]	816[8]
b, c	756[4]	803[4]	260	769—778	817—826
254	757[5]	804[5]	261	779—784	827—832
	758[5]	805[5]	262	785—794	833—844

---

738 (II 790): Und vertreibt — mit vnrecht vertriben hat.
739 (II 791): Lewffet es — uszleren, ab es zu jme wil.

[1] 740 (II 792): Nv horet — sollen sie (II sie steten) fride haben.
741 (II 793): Wer jn der — har abe. uff dem kirchoff (II kirchoffe ist) dasselbe recht. stilt er eins schillings wert, man sol in hencken.

[2] 742 (II 794): Wer an — der freythofe. In II ist der Satz ‚Disz recht hat auch der freythofe' ausgefallen.
743 (II 795): Dye mule — hieuor gesprochen ist.

[3] 752 (II 799): Pfaffen (II Bewoffent) mag — ehaft (II eehafftige) not.
753 (II 800): Pfaffen — mit gute.
754 (II 801): Jst aber einer ein — uff des schaden er danne dar komen ist.

[4] 755 (II 802): Jagt man — als vmbe den echter.
756 (II 803): Wil aber — mit recht nemen.

[5] 757 (II 804): Wirt ein maget — vff die erden slahen, wozu II noch fügt: vnd nyder prechenn.
758 (II 805): Jst es das man den notzoger (II notzuchtiger) an kumpt — vmb den echter.

[6] Diese Artikel theile ich unten in V mit.

[7] 763 (II 811): Wer dem andern — des gutes nicht.
764 (II 812): Was man — recht sey.

[8] 766 (II 814): Uerspilt — sein gut sey vnd nicht des knechtes.
767 (II 815): Uerspilt — mit rechte nicht gewynnen.
768 (II 816): Wjrt dem knecht — gelden musz.

L	I	II	L	I	II
263	795	845	274	813	863
—	796[1]	846[1]	275	814[6]	864[6]
264	797	847		815[6]	865[6]
265a	798[2]	848[2]		816[6]	866[6]
	799[2]	849[2]	276a	817	867
265b	800	850	276b	818	868
266	801[3]	851[3]	276c	819	869
	802[3]	852[3]	277	820[7]	870[7]
267	803[4]	853[4]		821[7]	871[7]
	804[4]	854[4]		822[7]	872[7]
268	805	855		823[7]	873[7]
269	806	856	278	824[8]	874[8]
270	807	857		825[8]	875[8]
271a	808	858	279	826	876
271b	810	860	280	827	877
272	809	859	281	828	878
273	811[5]	861[5]	282	829	879
	812[5]	862[5]			

[1] Dieser Artikel enthält einen weiteren Judeneid.

[2] 798 (II 848): Wer burge — wanne do er lebt.
799 (II 849): Es sol — stirbet fur jne.

[3] 801 (II 851): Brichet — hals.
802 (II 852): Gjbet ein man — zu jme hetten.

[4] 803 (II 853): Wer einen — dreistunt achtag, wozu II noch setzt: vnd nicht lenger.
804 (II 854): Stirbt — ledig.

[5] 811 (II 861): Ob zwen — in der gewer hat (II hatte).
812 (II 862): Jst es aber sogetan — zugegen sein.

[6] 814 (II 864): Wer — vater mag.
815 (II 865): Wo eins vater — so erben sy es auch mit recht (II erben es auch der muter mage).
816 (II 866): Wem aber — mit rechte erben.

[7] 820 (II 870): Ejn verechter — clagen uff die burgen.
821 (II 871): Der richter — straszrawbe.
822 (II 872): Und sprichet — des ersten dorein tet.
823 (II 873): Jst ein man in — des sol man gleuben.

[8] 824 (II 874): Freye lewt — uber sy finden.
825 (II 875): Aber die — genosz ist.

L	I	II	L	I	II
283	830[1] 831[1]	880[1] 881[1]	289	843[5] 844[5]	894[5] 895[5]
284	832[2] 833[2]	882[2] 883[2]	290	845	896
285	834	884	291	846	897
286a	835[3] 836[3]	885[3] 886[3]	292	847	898
286b	837[4] 838[4]	887[4] 888[4] 889[4]	293	848	899
287	839	890	294	849	900
288a	840	891	295	850[6] 851[6]	901[6] 902[6]
288b	841	892	296	852[7] 853[7] 854[7]	903[7] 904[7] 905[7]
289	842[5]	893[5]	297	855[8] 856[8]	906[8] 907[8]

[1] 830 (II 880): Wer den — hant abe.
831 (II 881): Echter mag ein iglich man — komen.

[2] 832 (II 882): Stirbt — sol auch der stete halden der nach jm richter wirt.
833 (II 883): Wo man — do stet der richter fur zwen man, vnd der fronbote (II fronbote auch) fur zwen.

[3] 835 (II 885): Der romisch — leibe vnd gut, vmbe was schulde das ist (II gute, als du hernach findest).
836 (II 886): Jn welcher — loset sy mit zehen pfunden.

[4] 837 (II 887): Wer zu — das ein iglich gericht weyser lewt bedarff vnd der nicht emperen mag.
838 (II 888 und 889): Die schopffen — verwerffen. II bildet aus jedem dieser beiden Sätze einen besonderen Artikel.

[5] 842 (II 893): Was (II Jtem wes) ein man — antwortten.
843 (II 894): Stirbt — mit rechte.
844 (II 895): Dje erben — gelten, wozu in I noch steht: vnd uszrichten.

[6] 850 (II 901): Wer sich — hieuor geschriben ist.
851 (II 902): Wer eins — sein recht.

[7] 852 (II 903): Ejn iglich — seinem rechten vnd nicht nach des clagers recht.
853 (II 904): Spricht man — ansprichet.
854 (II 905): An weme — gewett.

[8] 855 (II 906): Spricht man — gericht liget.
856 (II 907): Der konig — des landes gewonheit vnd recht (II landes recht dar ynne er ist).

L	I	II	L	I	II
298	857[1] 858[1]	908[1] 909[1]	306	873[4] 874[4] 875[4]	924[4] 925[4] 926[4]
299	859	910			
300	860	911	307a	876[5] 877[5] 878[5]	927[5] 928[5] 929[5]
301	861	912			
302a	862	913			
302b	863	914	307b	879	930
303	864	915	308	880—896	931—944
304a	865	916	309	897[6] 898[6]	945[6] 946[6]
304b	866[2] 867[2] 868[2]	917[2] 918[2] 919[2]	310	899—908	947—956
			311	909[7] —	957[7] 958[7]
304c	869[3] 870[3] 871[3]	920[3] 921[3] 922[3]	312	910	959
			313	911—919[8]	960—966[8]
305	872	923	313 II	—	967

[1] 857 (II 908): Wer mit — zihen.
858 (II 909): Uindet — ledig.

[2] 866 (II 917): Und ist — hieuor geschribeu ist.
867 (II 918): Man sol — jn in acht tagen geen lassen.
868 (II 919): Nymant mag — vor geschriben ist.

[3] 869 (II 920): Wenn man — richter von genes gut geben.
870 (II 921): Sein (II Unde sein) sie — der gast.
871 (II 922): Wen der — gewonheit.

[4] 873 (II 924): Wer — besten geben.
874 (II 925) theile ich unten in V mit.
875 (II 926): Was ein mensch — danne das man (II man etwas) uszneme mit gedinge (II gedinge mit worten), wanne gedinge bricht lantrecht.

[5] 876 (II 927): Jglichs — leisten, ab er wil (II wil oder nit). das stet an jme.
877 (II 928): Lesset — als hieuor geschriben stet von den eyden.
878 (II 929): Was der man — jme zwifeltig gelten.

[6] 897 (II 945): Wes sich — richter bussen.
898 (II 946) theile ich unten in V mit.

[7] 909 (II 957): Der maget — beredung richten.
II 958: Jtem ein — gelegen were.

[8] 911 (II 960): Wo (II Da) man — das gericht ist also.
912 (II 961 und 962): Man sol den ketzer — bischof. vnd wer uber den werntlichen richter ein herre ist, der sol uber jn richten als man uber

L	I	II	L	I	II
314	920[1] 921[1]	968[1] 969[1]		928[3] 929[3]	
314I	923[2] 924[2]	971[2] 972[2]	317	930[3] 931[3]	976[3]
314II	925	973		932[3]	
314IV	926	974		933[3]	977[3]
315	922	970	(189)	934[4]	978[5]
316	—	974	—	935[6]	979[6]
317	927[3]	975[3]	—	936[6]	980[6]
			—	937[6]	981[6]

den ketzer richten solt (II als vber den ketzer als hie vor auch geschriben ist). Dieser letzte Satz bildet in II den Art. 962.
913 (II 963): Welch leyenfurste — allen seinen eren.
914 (II 963): Disz sol — mit jren gerichten. das gericht ist also.
915 (II 963): Man sol — lebendigen leibe.
916 (II 963): Wir lesen — reich zu richter.
917 (II 964): Wer einen ruget — vacat.
918 (II 965): Ejn babst — richten wil on blut uergiessen.
919 (II 966): Nach geistlichem rechte wer — empfahen noch horen.

[1] 920 (II 968): Sol ein man gelten — nicht recht.
921 (II 969): Gibt ein — er den geltern geben, wozu II noch fügt: vnd sie sollen mit rechte dar nach clagen.

[2] 923 (II 971): Vnd gebewtet — gut dorjnne haben in (II an) dem lande.
924 (II 972): Gebewtet ein man — ehaftige not. die sol er vor dem richter beweisen als recht ist (II recht sey, vnd als hie vor geschriben ist).

[3] 927 (II 975): Wer uber — recht uerlorn.
928 (II 976): Ujndet man — vermisset sich aber gener getzewgen herwider (welch letztes Wort in II fehlt) der musz die drey getzewgen mit siben uerlegen, wozu I noch setzt: als recht ist.
929 (II 976): Spricht aber — gut on schaden wider geben.
930 (II 976): Spricht aber — do er es verlosz.
931 (II 976): Und ist es das er es uerlewset fur dieweil — wanne wer den tut, den sol man hencken (II thut, da sal man die lute vmbe henckenn).
932 (II 976): Und ist es das — nach seinen gnaden.
933 (II 977): Was man den — vmbe drittel (II vmbe das dritteyl.)

[4] Vgl. oben Artikel 577.

[5] Vgl. oben den ersten Theil des Artikels 622.

[6] Diesen Artikel theile ich unten in V mit.

L	I	II	L	I	II
317I	938	982	325	953	997
318	939	983	326	954	998
319	940[1] / 941[1]	984[1] / 985[1]	327	955[4] / 956[4]	999[4]
320	942	986	328	957	1000
321	943	987	329	958[5]	1001[5]
322	944	988		959[5]	1002[5]
323a	945[2] / 946[2] / 947[2]	989[2] / 990[2] / 991[2]		960[5]	1003[5]
				961[5]	1004[5]
				962[5]	1005[5]
323b	948[3] / 949[3] / 950[3] / 951[3]	992[3] / 993[3] / 994[3] / 995[3]		963[5]	1006[5]
			330	964	1007
			331	965[6]	1008[6]
				966[6]	1009[6]
324	952	996		967[6]	1010[6]

[1] 940 (II 984): Und ist es das — mages gut.
941 (II 985): Was der kinde — missetat.

[2] 945 (II 989): Wil ein — kein sein mag.
946 (II 990): Jst es das — durch got wol.
947 (II 991): Djs sol er — stete sein.

[3] 948 (II 992): Welch freyer — nymants gebrechen.
949 (II 993): Stirbt der der dise — es doch stete.
950 (II 994): Dje das gotshusz — wanne man ir wol entgelden mag.
951 (II 995): Jst aber — das gut behalden, wozu II noch setzt: mit rechte.

[4] 955 (II 999): Und pfendet — schaden tut.
956 (II 999): Wer das vihe — in der stat.

[5] 958 (II 1001): Als ein mensch — kirchen eren.
959 (II 1002): Und ist er — also liep sey.
960 (II 1003): Kommet — tut domit wider nymant.
961 (II 1004): Nympt in ymant — gotes vnd (II gotes an) der kirchen schonen solle.
962 (II 1005): Und ist es das das mensch — usz der kirchen zuge.
963 (II 1006): Die geweyhten — als die kirchen haben.

[6] 965 (II 1008): Wer icht stilt — dryualtig gelten.
966 (II 1009): Was man in der — wert ist.
967 (II 1010): Djse recht — recht vil die ymmer (II ymmermere) von dem capitel das das (II das das da) vor seit von der ketzerey (II von den ketzern) bisz hirnach an das lehenbuch sein geschriben.

L	I	II	L	I	II
332	968	1011	344	981	1027
333	969	1012			
334	970	1013	345	982[4]	1028[4]
335		1014		983[4]	1029[4]
336		1015			1030[4]
337	971[1]		346a	984[5]	1031[5]
338	972[1]	1016		985[5]	1032[5]
339			346b	986	1033
340		1017	347a	987	1034
341		1018		988[6]	
	973	1019	347b	989[6]	1035[6]
342	974[2]	1020[2]		990[6]	1036[6]
	975[2]	1021[2]		991[7]	1037[7]
343	976[3]	1022[3]	348	992[7]	1038[7]
	977[3]	1023[3]		993[7]	1039[7]
	978	1024	349	994	1040
344	979	1025	349Ia	995	1041
	980	1026	349Ib	996	1042

[1] Hier ist L 339 in den Art. 971 gezogen, während Art. 972 aus L 338 und 340 besteht.

[2] 974 (II 1020): Und ist es das — nicht bussen.
975 (II 1021): Wje sol er — lewt scheiden.

[3] 976 (II 1022): Jst das — als hieuor geschriben ist.
977 (II 1023): Djse recht — feder spil.

[4] 982 (II 1028): Wer einen sperber — ein schilling. der pfabe hat das recht. Diese Bestimmung bezüglich des Pfauen fasst II als besonderen Art. 1029: Der einen phaben stilt oder slecht, der sal genem als einen guten gebenn, vnd einen schillinge dar zu.
983 (II 1030): Wer einen hunt (II vogelhunt oder einen anderen hunt) — geben wen ers (II geben als er sein) jnne wirt.

[5] 984 (II 1031): Und vindet ymant — sein eigen ist.
985 (II 1032): Und (II Jtem) vindet es — das neme er (II das sol er nemen mit rechte).

[6] 988 (II 1035): Ujndet — das es sein sey.
989 (II 1035): Und ist es ein — jm gern gibt.
990 (II 1036): Kommet ymant darnach in — an jn ob sie es tun wollen.

[7] 991 (II 1037): Gemachte pfleger sein die — einen geben.
992 (II 1038): Man sol — tod feint was.
993 (II 1039): Dje weil — iren tod.

L	I	II	L	I	II
350	997	1043	357	1012	1058
350Ia	998	1044	358	1013[4]	1059[4]
350Ib	999	1045		1014[4]	1060[4]
350Ic	1000[1]	1046[1]		1015[4]	1061[4]
	1001[1]	1047[1]		1016[4]	1062[4]
351	1002[2]	1048[2]		1017[4]	1063[4]
	1003[2]	1049[2]	359	1018[5]	1064[5]
352	1004	1050		1019[5]	1065[5]
353	1005	1051	360	1020	1066
353I	1009	1055	361	1021[6]	1067[6]
354	1006[3]	1052[3]		1022[6]	1068[6]
	1007[3]	1053[3]	362	1023[7]	1069[7]
	1008[3]	1054[3]		1024[7]	1070[7]
355	1010	1056	363a	1025[8]	1071[8]
356	1011	1057		1026[8]	1072[8]

[1] Diese beiden Artikel theile ich unten in V mit.

[2] 1002 (II 1048): Und ist es das — sie miteinander icht sunden (II sunde begehenn).
1003 (II 1049): Wem (II Dem) gefangne — entrunnen ist.

[3] 1006 (II 1052): Wil ein vater — wol mit rechte.
1007 (II 1053): Sint aber — den kinden nicht.
1008 (II 1054): Als der — gewaltig machen.

[4] 1013 (II 1059): Der heilige vnd selige keyser Karle spricht hie also: jch gebewt allen — zu zweyvndzweintzig jaren.
1014 (II 1060): Als ein herre — busse schuldig.
1015 (II 1061): Darnach — lantteidinge dreistunt furgebieten.
1016 (II 1062): Jst er beclagt — landes herkomen.
1017 (II 1063): Man sol — willen.

[5] 1018 (II 1064): Uerdint ein man gein vns busse gar nemen.
1019 (II 1065): Hat sie — nach gnaden, wozu I noch den Anfang von L 360 zieht: disz sein die gebot des heiligen keiser Karln.

[6] 1021 (II 1067): Ez uerbeutet — hieuor geschriben ist.
1022 (II 1068): Als ein man zu — bennisch selber jnnen ist.

[7] 1023 (II 1069): Wer sich — zustunde (II zuhant) on schaden wider geben (II wider lassen vnd gebenn).
1024 (II 1070): Hat er es — vnnserm willen vnd (vnd nach vnnserm) gewalt.

[8] 1025 (II 1071): Wir gebieten — richter als vil.
1026 (II 1072): Ejn iglich — pfingsten haben dasselbe recht.

L	I	II	L	I	II
363b	1028[1] 1029[1]	1074[1] 1075[1]	364	1032[5] 1033[5]	1078[5] 1079[5]
363I	1027	1073	364I	1034	1080
363IIa	1061[2] 1062[2] 1063[2]	1106[2] 1107[2] 1108[2]	365	1035	1081
			366	1036	1082
			367	1037[6] 1038[6]	1083[6] 1084[6]
363IIb	1064[3] 1065[3] 1066[3]	1109[3] 1110[3] 1111[3]	367I	1039	1085
			368	1040	1086
363IIc	1067	1112	—	1041[7]	1087[7]
363IId	1068[4] 1069[4]	1113[4] 1114[4]	—	1042[7]	1088[7]
			368I	1043	1089
364	1030[5] 1031[5]	1076[5] 1077[5]	369	1044[8] 1045[8]	1090

[1] 1028 (II 1074): Wjr gebieten — vnd dieselben dannoch nach gnaden.
1029 (II 1075): Wenne — got vnd das recht.

[2] 1061 (II 1106): Djs ist von pfenningen, wie man pfenninge (II man die) slahen sol das sie genge vnd gebe sein vnd nicht falsch. disz ist ein ander rede von muntzen wanne die vordere. doch sein sie bede gerecht.
1062 (II 1107): Welch muntzer — hant abslahen.
1063 (II 1108): Wir heissen — sein sie falsch.

[3] 1064 (II 1109): Welcher herre — abslahen.
1065 (II 1110): Man sol — sie schuldig.
1066 (II 1111): Welch muntzer — hant abe.

[4] 1068 (II 1113): Welch gemelde — uber ein felscher.
1069 (II 1114): Was einer — man virtzig slege slahen, wozu I noch fügt: das ist sein rechte busz.

[5] 1030 (II 1076): Der heilige — nemen wir abe.
1031 (II 1077): Wer uber — wider nach vnszer gnade (II nach vnsern gnaden) gewynnen.
1032 (II 1078): Wjr uerbieten — hulde uerlorn.
1033 (II 1079): Wjr sprechen — an dem reich.

[6] 1037 (II 1083): Wer sich wider — dem keiser ist.
1038 (II 1084): Und ist einer mit dem keiser in der herfart (II Jst eyner yn einer herfart mit dem keyser), vnd fluhet — sie solde (II sie sol lebendig) begraben. so setzen einteil bucher: uerbrennen.

[7] Diesen Artikel theile ich unten in V mit.

[8] 1044: Welch schreiber — hant abslahen.
1045: Und ist er — leyen: man sol im die hant abslahen.

L	I	II	L	I	II
370	1046[1]	1091[1] / 1092[1]	374I	1056[5] / 1073[5]	1101[5] / 1119[5]
	1047[1]	1093[1]	375	1057	1102
	1048[1]	1094[1]	—	1070[6]	1115[6]
370II	1071[2] / 1072[2]	1116[2] / 1117[2] / 1118[2]	375II	1074	1120
			375III	1075	1121
371	1049	1095	375IV	1076[7] / 1077[7]	1122[7] / 1123[7]
372	1050	1096	375V	1078	1124
373	1051	1097	375VI	1079[8] / 1080[8]	1125[8] / 1126[8]
374	1052[3] / 1053[3]	1098[3]	376	1058	1103
—	1054[4]	1099[4]	377	1059[9] / 1060[9]	1104[9] / 1105[9]
374I	1055[5]	1100[5]			

II. Das Lehenrecht.

L	I	II	L	I	II
1a	1[10] / 2[10]	1[10] / 2[10]	1b	4[11] / 5[11] / 6[11]	4[11] / 5[11] / 6[11]
1b	3[11]	3[11]			

[1] Diese Artikel theile ich am Schlusse mit.

[2] 1071 (II 1116): Wer einen toten — den oren abe scheren.
1072 (II 1117 und 1118): Tut es — rugen wollen. II schliesst den Art. 1117 mit: als vor geschriben stet. Art. 1118 beginnt sodann: Jtem dem sal man u. s. w.

[3] Diese Artikel theile ich am Schlusse mit.

[4] Auch dieser Artikel findet unten seinen Abdruck.

[5] Diese Artikel theile ich gleichfalls unten in V mit.

[6] Ebenso.

[7] Desgleichen.

[8] 1078 (II 1124): Wer seinen — ein werntlicher richter richten.
1079 (II 1125): Vor allen — verwirckt hat.

[9] 1059 (II 1104): Hat ein man — zu der ee genemen oder genomen haben.
1060 (II 1105): Wil man — gerichte mit recht. das ist geschriben recht.

[10] 1: Hje heben sich die lehen an, vnd wer — sol nicht lehen recht haben.
2: Dje erste werlt — ende neme.

[11] 3: Pfaffen vnd — hirnach bescheiden.
4: Nach Cristj — got wil.
5: Leyhet aber — an seyne kint.
6: Umbe alles — vor jren herren.

L	I	II	L	I	II
2	7	7	8a	22^6	22^6
3a	8	8		23^6	23^6
3b	9^1	9^1		24^6	24^6
	10^1	10^1	8b	25^7	25^7
4a	11^2	11^2		26^7	26^7
	12^2	12^2		27^7	27^7
4b	13	13	9a	28^8	28^8
4c	14^3	14^3		29^8	29^8
	15^3	15^3	9b	30^9	30^9
5	16	16		31^9	31^9
6	17^4	17^4	10a	32	32
	18^4	18^4	10b	33	33
7	19^5	19^5	11	34	34
	20^5	20^5	12a	35	35
	21^5	21^5	12b	36	36

[1] 9: Wer zu dem — mag des nicht geswern.
10: Und wirt — wol werden (II wesen) mag.

[2] 11: Empfehet ein pfaffe — ritters art sein.
12: Ejn iglich — herren willen.

[3] 14: Hat ein frawe — der pfaff.
15: Und empfehet — pfaffen mit seinen prudern.

[4] 17: Und wil — von jm zu lehen hat.
18: Der herre — an disem lehenpuch (buche) geschriben stet.

[5] 19: Djeweyl ein man — verwerffen (II verkewffen).
20: Der herre — von jme zu lehen haben solt.
21: Es sol — ist sein genug.

[6] 22: Wer lehen — wol die herfart.
23: Alle die — zu Beheim (II Behemen).
24: Ejn iglich — vmbe was es ist.

[7] 25: Wen der konig von tewtschen landen (II von den Tewtschen) erwelt wirt, vnd er wil gein Rome — den ers gebeutet.
26: Hat ein man — das tut er wol.
27: Dje herfart — betzwingen.

[8] 28: Wenn der herre — wetthaft und busfellig (welche beiden letzten Worte in II fehlen) worden.
29: Der herre — wir feyertage.

[9] 30: Wer sein ros — jm vmbe lehen recht gebewt.
31: Jst der herre — herren alles rechten wider sein.

L	I	II	L	I	II
13	37[1] 38[1] 39[1]	37[1] 38[1] 39[1]	24b	56[4] 57[4] 58[4] 59[4]	56[4] 57[4] 58[4] 59[4]
14	40	40			
15	41[2] 42[2]	41[2] 42[2]	25	60[5] 61[5] 62[5]	60[5] 61[5] 62[5]
16a	43	43			
16b	44	44	26	63	63
16c	45	45	27a	64	64
17	46	46	27b	65	65
18	47	47	28	66[6] 67[6]	66[6] 67[6]
19	48	48			
20	49	49	29	68[7] 69[7]	68[7] 69[7]
21	50	50			
22	51	51	30	70	70
23a	52	52	31	71	71
23b	53[3] 54[3]	53[3] 54[3]	32	72	72
			33	73	73
24a	55	55	34	74	74

[1] 37: Wen zwen man ein — zweyen seinen mannen.
38: Leihet ein herre — wider das recht nicht.
39: Laugent — ist recht.

[2] 41: Uersmahet einem (II ein) man ein gut — manne ledig, wozu II noch füigt: vnd fordert er des nicht gener iare vnd tag.
42: Und vordert (II Fordert) der man des — lehen leihen.

[3] 53: Hat ein herre seines — wert was.
54: Leihet aber — ledig wirt.

[4] 56: Des uerbannen — gezewge gesein.
57: Claget er — antwortten.
58: Uordert er — nicht leihet.
59: Lawgent er — uberwunden.

[5] 60: Uersetzet der man gut — das ist recht.
61: Nymant mag — craft habe.
62: Uon dem tage — yne zu recht leihen.

[6] 66: Do man alle iar — gut uerlorn.
67: Jn welcher — ansprache.

[7] 68: Ejn gut — gewer haben.
69: Wer die gewer — es hat zu lehen (II es zu lehen hatt vnd) das ist recht.

L	I	II	L	I	II
35	75	75	40c	88[4]	88[4]
36	76	77		89[4]	89[4]
37	77[1]	76[1]	41a	90[5]	90[5]
	78[1]	78[1]		91[5]	91[5]
	79[1]	79[1]		92[5]	92[5]
38	80	80		93[5]	93[5]
39	81[2]	81[2]	41b	94[6]	94[6]
	82[2]	82[2]		95[6]	95[6]
	83[2]	83[2]		96[6]	96[6]
40a, b	84[3]	84[3]		97[6]	97[6]
	85[3]	85[3]		98[6]	98[6]
	86[3]	86[3]		99[6]	99[6]
	87[3]	87[3]		100[6]	100[6]

[1] 77 (II 76): Ob ein man — fursprechen nicht.
78: Wo man richtet — vmbe die sachen.
79: Der furspreche — mag mit rechte.

[2] 81: Do der sone — gewegern die des wol die des vater man gewesen sein das sie von dem sone nicht lehen empfahen dorffen.
82: Hat der vater -- von jme.
83: Jst es — so mussen sie es von den kinden empfahen, oder lassen es sein.

[3] 84: Der herre — herschildes nicht enhat.
85: Leihet ein herre einem ein — hieuor an dem buche geschriben stet.
86: Ejn herre uerzeihet — ir lehen leihen, wozu II noch setzt: vnd das ist recht in allenn landen et cetera.
87: Stirbt der man — nicht entgelden.

[4] 88: Wen (II Wem) ein herre — wer wider recht.
89: Der herre — understunt. das ist recht.

[5] 90: Bischoff vnd — werntliche gericht.
91: Was des gerichtes — pan leyhe.
92: Wer uber — koniges gnaden.
93: Und uerseit — empfangen hat.

[6] 94: Der konig sol — richter gesein muge oder nicht, welche beiden letzten Worte in II fehlen.
95: Alle die gericht — empfahen.
96: Dje leyen fursten — empfahen mit recht.
97: Als der konig — brieff von dem konige kumpt.
98: So (II Wo) der konig — Hessen vnd uber alle Francken bisz an (II an den) Beheim.
99: Wer der ist — ban leihen mag (II ban leyhe).
100: So hat — Tryent ein meyle.

L	I	II	L	I	II
41c	101[1]	101[1]	42d	113[3]	110[3]
	102[1]	102[1]		114[4]	111[4]
	103[2]	103	43a	115[4]	112[4]
	104[2]	104		116[4]	113[4]
	105[2]			117[5]	114[5]
	106[2]			118[5]	115[5]
42a, b	107[2]	105	43b, c	119[5]	116[5]
	108[2]			120[5]	
	109[2]	106		121[5]	117[5]
	110[2]	107	44	122	118
42c	111	108	45	123[6]	119[6]
42d	112[3]	109[3]		124[6]	120[6]

[1] 101: Der pfaltzgrafe — daz ist von dem rechten.
102: Als die fursten — on konig ist.

[2] 103: Ob der sune — gelihen wirt, wozu I noch setzt: von dem konige.
104: Ez erbet — fur jn knyen.
105: Semlich — auch die hende.
106: Alsus sol — ewr man meyn getzewgen.
107: Ob der herre begert (II wegertt) — zwen hat zu gezewgen.
108: Und sterben — vater, wie oben gesprochen ist. II vater. leyhet er es ym, das ist gut. leyhet er es ym aber nicht, so thu er als hye vor geredt ist.
109: Wer sein — gewegert ist.
110: So (II Da) aber — gewer nicht enhat.

[3] 112: Wanne der — sol in dem jare.
113: Gebewtet -- seiner vrteil.

[4] 114 (II 111): Als sich — man gein seinem herrn tun zu lehenrecht (II man gein dem herren thun).
115 (II 112): Wen der man — man behabt.
116 (II 113): Dje getzewgen — herre uerlorn.

[5] 117 (II 114): Der man — sol in do mit recht zwingen.
118 (II 115): Der herre — viertzehen tage.
119: Wem der herre — hieuor in dem rechtbuch gesagt ist, wozu II noch fügt: vnd was ehafftig not ist, das ist auch hie vor geschribenn.
120: Welch zewge — das ist recht.
121 (II 117): Schuldiget — vmbe sein gezewgen.

[6] 123 (II 119): Stirbet einem man — wer die sein, das ist gut.
124 (II 120): Hat das kint — empfangen hat.

L	I	II	L	I	II
46	125[1]	121[1]	49b	138[6]	133[6]
	126[1]	122[1]	50a	139	134
47	127	123	50b	140[7]	135[7]
48a	128[2]	124[2]		141[7]	136[7]
	129[2]	125[2]	51a	142	137
48b	130[3]	126[3]	51b	143	138
	131[3]	127[3]	52	144[8]	139[8]
48c	132[4]	128		145[8]	140[8]
	133[4]		53	146	141
49a	134[5]	129[5]	54a	147[9]	142[9]
	135[5]	130[5]		148[9]	143[9]
	136[5]	131[5]		149[9]	144[9]
49b	137[6]	132[6]		150[9]	145[9]

[1] 125 (II 121): Ob das kint den herrn (II Ab der herre das kint) anfellet — ye dem gute nach.
126 (II 122): Uersewmet ein herre — das gut leyhen.

[2] 128 (II 124): Jglichs mannes — jarzal an, vnd nicht ee, welch letzte drei Worte in II fehlen.
129 (II 125): Djeweil der herre (II Jtem die weyl er) — vntterwindet sich der man des gutes mit recht (II gutes. das thut er mit rechte).

[3] 130 (II 126): Kynde jar — es zu der werlde hat bracht.
131 (II 127): Wer — wanne es hat dannoch nicht witze.

[4] 132: Ob ein herre — nicht uerliesen.
133: Man sol — der jungling sein jar behabt.

[5] 134 (II 129): Nymant — gezewg sein, es sey danne achtzehen iar alt.
135 (II 130): Wje junck — mit recht.
136 (II 131): Man sol — leyhe ers darnach ye dem eltzten.

[6] 137 (II 132): Wer das kint — empfangen hat.
138 (II 133): Leyhet — an seinen lehen.

[7] 140 (II 134): Wenn das kint — empfahen sollen.
141 (II 135): Djeweil — den disz buch hieuor geseyt hat. II den das buch sagt.

[8] 144 (II 139): Nymant — herren willen (II hant).
145 (II 140): Uersetzet — das lehenbuch saget.

[9] 147 (II 142): Stirbt ein man — das er sich uerjere.
148 (II 143): Stirbt auch — domit nicht.
149 (II 144): Der herre — merern uolgen.
150 (II 145): Ob (II Ab) der herre — obern herren. das ist recht.

L	I	II	L	I	II
54b	151[1]	146[1]	59	164	158
	152[1]	147[1]	60	165	159
	153[1]	148[1]		166[4]	160[4]
	154[1]			167[4]	161[4]
55	155	149	61a	168[4]	162[4]
56	156[2]	150[2]		169[4]	163[4]
	157[2]	151[2]		170[4]	164[4]
	158[2]	152[2]	61b	171	165
	159[2]	153[2]	62	172[5]	166[5]
57	160[3]	154[3]		173[5]	167[5]
	161[3]	155[3]		174[5]	
	162[3]	156[3]	63	175[6]	168[6]
58	163	157		176[6]	169[6]

[1] 151 (II 146): Der man sol — wanne einem als vor geschriben stet.
152 (II 147): Lesset auch — wanne von einem.
153: Ob drey bruder oder mer weren, vnd der ober herre hat in allen ein gut — sollen vnd mogen empfahen.
154: Der oberherre — sol es leyhen mit rechte.

[2] 156 (II 150): Der herre — wal der kinde.
157 (II 151): Uersewmen die kint die jars frist vnd uberkomen — welchem er wil.
158 (II 152): Leyhet — an jrem rechten.
159 (II 153): Uersewmet — ehaftige not.

[3] 160 (II 154): Uordert — eltsten das lehen leyhet.
161 (II 155): Leihet der herre — nicht rechtes.
162 (II 156): Lehenrecht — kein crafft, wozu II noch setzt: als du hie vor hast gehoret.

[4] 166 (II 160): Ejn herre — herren vrlaub.
167 (II 161): Wen sie sich aber — dem herren ledig.
168 (II 162): Djeweil — vettern allen.
169 (II 163); Djeweil — dem gute.
170 (II 164): Was ein bruder — stete haben wollen die es mit jme haben.

[5] 172 (II 166): Was ein herre — jm gestaten.
173: Ob der man — gutes do ers vmbe gelihen hatte.
174: Hat aber — mit recht tun.

[6] 175 (II 168): Belehent — reich belehent sein.
176 (II 169): Aller herfart — nicht ein furst ist.

L	I	II	L	I	II
64	177[1]	170[1]	68a	192[4]	180[4]
	178[1]	171[1]		193[4]	181[4]
	179[1]			194[4]	182[4]
	180[1]		68b	195	183
	181[1]		68c	196	184
	182[1]	172[1]	—	197[5] 198[5]	185[5]
65	183	173	69	199	186
66	184[2]	174[2]	70	200	187
	185[2]	175[2]	71	201	188
67a	186	176	72a	202	189
67b	187[3]	177[3]	72b	203[6]	190[6]
	188[3]	178[3]		204[6]	
	189[3]	179[3]	73	205	191
	190[3]		74	206	192
	191[3]				

[1] 177 (II 170): Ob ein (II der) herre — helffende sein, wanne die herrn vergessen gern, wozu II noch fügt: was yn schaden brengt etc.
178: Dje kint — als von ersten.
179: Es ist noch vil — andertwet empfahen.
180: Lewgent jme — gut behabt zu recht.
181: Und tut jm — jrem gute.
182 (II 172): Es kumpt — dem gute.

[2] 184 (II 174): Gibt ein man — man an stirbet.
185 (II 175): Wer sein — ansprache.

[3] 187 (II 177): Wer dem — recht an dem gut.
188 (II 178): Des getare aber — uerlure er sein recht (II recht gar).
189: Kvmpt der — disz buch seit.
190: Mag aber — uerlorn.
191: Und ist es das der man — bedenthalben uerloren.

[4] 192 (II 180): Lehens gewer — belehent ist, wozu I noch fügt: mit wissen vnd willen.
193 (II 181): Gemeyner gewer ist ein iglich man wol getzewge — als disz buch (II als das lantrecht buch) saget hieuor.
194 (II 182): Man sol — mit vrteil, wozu I noch fügt: uerteilt.

[5] Diese Artikel theile ich unten in V mit.

[6] 203: Ob zwen — vnd die gewere.
204: Djse getzewgen — lassen mit rechte.

L	I	II	L	I	II
75	207[1] 208[1] 209[1]	193[1]	81	220	200
76	210[2] 211[2] 212[2]	194	82	221[5] 222[5] 223[5]	201
77	213[3] 214[3]	195	83	224[6] 225[6] 226[6] 227[6] 228[6]	202[6] 203[6] 204[6] 205[6] 206[6]
78a	215	196	84	229	207
78b	216	197	85a	230[7] 231[7]	208[7] 209[7]
79	217	198	85b	232	210
80	218[4] 219[4]	199			

[1] 207: Sprichet der herre — zwen, oder ander gemein lewt.
208: Wjl aber — herren getzewgen, wozu II noch fügt: mit recht.
209: Und spricht — nicht rechts zu jme, wozu II noch setzt: mag aber der pote ertzewgen selbe dritte, das er auff dem tage was der dem man gegeben was, so hat der man aber recht.

[2] 210: Ob der herre — vnschulde mit seinem eyde beweisen.
211: Mag aber — gein dem herren.
212: Das ist — man gar.

[3] 213: Ob der herre — hat er behabt.
214: Kvmpt aber — uersewmen gein dem herrn.

[4] 218: Spricht — also uersteen.
219: Djeweil — ab er wil.

[5] 221: Der herre mag nicht wanne — ubertzewgen.
222: Das ander ob man dem manne — der herre wol (II der man) ubertzewgen.
223: Das dritt — schuldig worden.

[6] 224 (II 202): Hat der man — fur gut nemen.
225 (II 203): Hat aber — das gut ligen.
226 (II 204): Kein herre — von jme hat.
227 (II 205): Hat ein herre von dem reiche gut zu lehen, wem er das (II das gut) leihet, dem mag er wol gebieten des reichs dinste.
228 (II 206): Der herre mag auch — danne von dem reich mit vrteil geboten.

[7] 230 (II 208): Ob ein herre — von jme nicht empfahe, ab er wil.
231 (II 209): Als der herre — sein wol.

L	I	II	L	I	II
85c, d	233[1]	211	91	247	221
	234[1]		92	248[4]	222[4]
	235[1]	212[1]			223[4]
		213[1]		249[4]	224[4]
86	236[2]	214	93a	250	225
	237[2]		93b	251[5]	226[5]
87	238	215		252[5]	227[5]
88a	239	216		253[5]	228[5]
88b	240	217	94a	254	229
88c			94b	255[6]	230[6]
88d	241	218		256[6]	231[6]
89a	242	219	95a	257	232
89b	243	220	95b	258[7]	233[7]
89c	244			259[7]	234[7]
90	245[3]	—		260[7]	235[7]
	246[3]	—			

[1] 233: Tut ein man sulche vntat das jm — ist dem herrn ledig.
234: Und wil -- gut verteilt sey vnd das er nicht mer rechtes doran habe, so musz man jn des mit den betzewgen die an dem gerichte gesessen sein.
II 212: Jtem hat aber — lehenn leyhenn.
235 (II 213): Kein kint — wider got, wozu I noch den Satz II 212 anreiht: vnd hat der man — lehen leihen.

[2] 236: Nympt ein — do es recht ist.
237: Und leuckent — schuldig wer.

[3] 245: Spricht — wanne in lehenrecht.
246: Hat aber — gewer an dem selben gut haben.

[4] 248: Wanne der herre — ab er wil. II trennt hier so. 222: Wan der herre — von dem obern herren. 223: Das selbe recht hat der herre — ab er wil.
249 (II 224): Doch ist — vnwert dauon.

[5] 251 (II 226): Stirbt der man — nicht anders.
252 (II 227): Stirbt der herre — ab sie wollen, wozu II noch setzt: vnd das ist auch recht.
253 (II 228): Und ist er — hie (II hie vor) geret ist.

[6] 255 (II 230): Der man — uff geben vnd verliesen.
256 (II 231): Gut mag — hieuor seyt.

[7] 258 (II 233): Wer jm selber — mag nicht lehen satzunge gesein.
259 (II 234): Sol satzunge — herrn man sein.
260 (II 235) theile ich unten in V mit.

L	I	II	L	I	II
95c	261[1]	236[1]	104a	274[5]	249[5]
96	262[1]	237[1]		275[5]	250[5]
97	263	238	104b	276	251
98	—	—		277[6]	252[6]
99	264	239[2]		278[6]	253[6]
		240[2]	105	279[6]	
100a	265[3]	241[3]	106a	280[6]	254[6]
	266[3]	242[3]		281[6]	
	267[3]	243[3]		282[6]	255
100b	268[4]	244[4]	106b	283	256
	269[4]		107	284	257
	270[4]	245[4]		285[7]	258[7]
101a	271	246	108a	286[7]	259[7]
101b				287[7]	260[7]
102	272	247	—	—	261[8]
103	273	248	108b	288	262

[1] 261 (II 236): Wo (II Jtem so) der herre — mag ers wol getun. gleich satzung ist weder lehen noch satzung.
262 (II 237): Wem man sein lehen vnd gewer mit gewalt nympt, der vorlewset weder lehen noch satzunge gewer (II lehen noch gewer).

[2] 239: Kamer lehen — gewere an.
240: Es ist nicht lehen in rechter warheyt woe der man nicht gewere an hat.

[3] 265 (II 241): Es mag — ir herre sterbe.
266 (II 242): Der man sol — die frawe verfert.
267 (II 243): Uon der frawen — herschildes nicht enhat.

[4] 268: Gibt die frawe — gewer jnnen hat.
269: Gibt aber er — frawen willen.
270 (II 245): Welch gut — mit ir empfangen hat (II ir hat).

[5] 274 (II 249): Kint mag — gelihen ist.
275 (II 250): Djeweyl — man ist jme des wol vor mit rechte.

[6] 277 (II 252): Wer gut — das gut mit recht.
278: Fluchtsal — wider nemen wil, es ist auch geuerde.
279: Es heisset auch fluchtsal ob — hie mit geprochen.
280: Der man leihet — gut behabt.
281: Wjl aber — gut vor jres herren was.
282 (II 255): Alle lehen — nicht recht lehen.

[7] 285 (II 258): Es mag — recht lehen.
286 (II 259): Mvle vnd muntze — nachkomen nicht empfahen.
287 (II 260): Alles zins gut — gut behabt.

[8] Diesen Artikel theile ich unten in V mit.

L	I	II	L	I	II
109a	289[1]	263[1]	111b	301	274
	290[1]	264[1]		302[5]	275[5]
109b	291	265	112a	303[5]	276[5]
	292[2]	266[2]		304[5]	277[5]
110a	293[2]	267[2]		305[5]	278[5]
	294[2]			306[6]	279[6]
	295[2]	268[2]	112b	307[6]	280[6]
110b	296[3]	269[3]		308[6]	281[6]
	297[3]	270[3]		309[7]	282[7]
	298[4]	271[4]	112c	310[7]	283[7]
111a	299[4]	272[4]		311[7]	284[7]
	300[4]	273[4]	113	312	285

[1] 289 (II 263): Gericht — buch usznympt (II hie vor sagt).
290 (II 264): Closter man — hienor.

[2] 292 (II 266): Nymant — gut er wil.
293: Leihet aber — ander man.
294: Lewgent aber — das gut leihe, wozu II noch aus Versehen fügt: vnd stirbt sein herre die weyl der amptman ist.
295 (II 268): Stirbt des amptmans herre (II Stirbt sein herre des amptmannes) — gut behabt.

[3] 296 (II 269): Stirbt aber — wal ist sein.
297 (II 270): Stirbt auch — gewer nye gesehen hette.

[4] 298 (II 271): Welch gut — lehen rechtes.
299 (II 272): Nach hofrecht — schencke.
300 (II 273): Wo (II So) der herre — manschaft behalden.

[5] 302 (II 275): Umb iglich — wert ist.
303 (II 276): Nach mittemtage — freithofen (II frithoffen).
304 (II 277): Wenne der herre — dorf nach dem andern.
305 (II 278): Der herre — tag setzen vnd geben.

[6] 306 (II 279): Hat der man — reichs strasse.
307 (II 280): Hat der man der (II des) herrn eigen zu lehen, er sol jme uff sein eigen teydingen, vnd ongeuerde sol er jme tag geben.
308 (II 281): Der herre gibt — als uor geret ist.

[7] 309 (II 282): Wanne der herre — seiner man einem, wozu II noch setzt: vnd das ers den andern kunt thun.
310 (II 283): Der bote — jme ein hube habe zu lehen.
311 (II 284): Wer den herrn des (II Wer des) — zu den zeiten.

L	I	II	L	I	II
114a	313[1] 314[1]	286[1] 287[1]	115c, d	327[4] 328[4]	300[4] 301[4]
114b	315	288			
115a	316[2] 317[2]	289[2] 290[2]	116	329[5] 330[5] 331[5]	302[5] 303[5] 304[5]
115b	318[3] 319[3] 320[3] 321[3] 322[3] 323[3] 324[3] 325[3] 326[3]	291[3] 292[3] 293[3] 294[3] 295[3] 296[3] 297[3] 298[3] 299[3]	117a	332[6] 333[6]	305
			117b	334	306
			118	335[7] 336[7]	307[7] 308[7]
			119a	337[8] 338[8] 339[8]	309[8] 310[8]

[1] 313 (II 286): Wer zinslehen — der zins giltet.
314 (II 287): Der herre sol — ehaft (II ehafftige) not.

[2] 316 (II 289): So der bote — gut das er von dem herrn hat.
317 (II 290): Des herrn bote sol — jme helfen betzewgen (II ym helffende sein).

[3] 318 (II 291): So der herre — seinen hulden.
319 (II 292): Und kan — vrteil finden.
320 (II 293): Der herre — man claget.
321 (II 294): Wjl auch — schulde nicht verantwort ist.
322 (II 295): Als die sunne — vrteil zu vinden.
323 (II 296): Jst aber — das tut er wol mit rechte.
324 (II 297): Uor mittage (II mittemtage) — wirt jm erteilt.
325 (II 298): Der bote— hieuor geret (II gesprochen) ist.
326 (II 299): Welchen tag — wanne sein man.

[4] 327 (II 300): Jn beslossem — kein lehenrecht haben.
328 (II 301): Und als (II Als) der herre — des herren man oder ander biderbe lewt wer sie sein, wozu II noch fügt: das ist recht.

[5] 329 (II 302): Welchs tages — lehenrecht zu tun.
330 (II 303): Der herre — nicht en nympt.
331 (II 304): Doch krigen — nutz nicht anget.

[6] 332: So der herre — wetten.
333: Und furet — gein dem man.

[7] 335 (II 307): Der man — andern tut oder getan hat.
336 (II 308): Dinget aber — nicht vordern, wozu II noch fügt: Sal aber ir eyner dem andern gelden, sie bereden es ader nicht, das sollen sie vnder ein ander gelden.

[8] 337: Als der herre — als er zu gegen stunde.
338: Kvmpt aber — vnd gespreches.

L	I	II	L	I	II
119 b, c, d	340[1]	311[1]	125a	532[3]	323[3]
	341[1]	312[1]		353[3]	324[3]
	342[1]	313[1]	125b	354	325
	343[1]	314[1]	126a	355	326
	344[1]	315[1]	126b	356[4]	327[4]
120	345	316		357[4]	328[4]
121	—	—	126c	358[5]	329[5]
122	346[2]	317[2]		359[5]	330[5]
	347[2]	318[2]		360[5]	331[5]
123	348	319	126d	361[6]	332
124	349	320		362[6]	333
125a	350[3]	321[3]	126e	363	
	351[3]	322[3]			

339 (II 310): Fursprechen — an seins fursprechen munt oder wort [wolle] iehen, das sol man handeln als hieuor gesprochen ist (II ist vnd geschriben ist in dem lantrecht buche) in (II an) dem capitel von (II von den) fursprechen.

[1] 340 (II 311): Als der herre — nach rechte.
341 (II 312): Wer richter — angesprochen ist.
342 (II 313): Ob der man — erleuben.
343 (II 314): Der herre sol — nicht wanne eins.
344 (II 315): Spricht der man — wider seinen herrn, wozu I noch setzt: in keinen wegk.

[2] 346 (II 317): Hat ein man — getun. wanne er die zwne sachen vordert als hieuor geret ist, er tut es wol vor.
347 (II 318): Der man setzet wol — wem er wil.

[3] 350 (II 321): Leihet — man wol dem andern der seine recht nicht uerloren hat.
351 (II 322): Etwann — also sol jm auch der man den zins geben.
352 (II 323): Uon dem zinslehen — gedinget hat.
353 (II 324): Zinslehen — die jn von rechte haben sollen.

[4] 356 (II 327): Disz sein — herrn in lehenrecht.
357 (II 328): Welch furst — wett jnnen gewunnen wirt.

[5] 358 (II 329): Und empfehet — funfftzig pfunt.
359 (II 330): Empfehet — zehen pfunt.
360 (II 331): Umb welcher hande — jme in dem rechten geben.

[6] 361 (II 332): Armer lewt — zwey pfunt.
362: Beyde busse — gefallen ist.

L	I	II	L	I	II
127a	364[1]	334[1]	131	377	346
	365[1]	335[1]	132a	—	—
127b	366	336	132b	378[5]	347[5]
128a	—	—		379[5]	348[5]
128b	367[2]	337[2]	133	380	349
	368[2]	338[2]	134a	381	350
128c	369[3]	339[3]	134b	—	351
	370[3]	340	134c	382[6]	352[6]
	371[3]			383[6]	353[6]
	372[3]	341[3]		384[6]	354[6]
129	373[4]	342[4]	135	385	355
	374[4]	343[4]	136	386[7]	356[7]
	375[4]	344[4]		387[7]	357
130	376	345		388[7]	

[1] 364 (II 334): Der man — berede er sein krancheit (II krangheit vnt tzeyge sie) vnd sey ledig.
365 (II 335): Ejn vnbereiter man sol seinem herren vmbe was schulde das ist vnd wie er es verwircket hat nicht (II hat blos: herren nicht) wetten dreistunt in dem tage, wozu I noch setzt: mit recht.

[2] 367 (II 337): Welcher herre seinem man — uerlewset domit nicht.
368 (II 338): Wer aber — dorumbe wetten.

[3] 369 (II 339): Der man sol — getzewgen sein.
370: Dje boten — janer sechs wochen.
371: Jst aber der herre — schaden haben.
372 (II 341): Ob die vrteil — treyt ob allen herren.

[4] 373 (II 342): Hat ein man — von dem reich habe.
374 (II 343): Solte man — zu lehen hat uber genen noch uber disen.
375 (II 344): Uon wem — den dinst als disz buch hieuor saget (II buch sagt. wye die hern vnd wen sie dem konig dynen sollen, das sagt dietz buch wol).

[5] 378 (II 347): Wer gericht — virden hant.
379 (II 348): Recht lehen — lehenrecht haben.

[6] 382 (II 352): Wem sein gut — mit recht gebieten.
383 (II 353): Kein kint — es einvndtzweintzig iar alt wirt, wozu I noch aus Versehen setzt: vnd hat es gericht zu lehen.
384 (II 354): Hat ein kint gericht — virtzehen iar alt ist.

[7] 386 (II 356): An burglehen — zu lehen hat.
387: Leihet aber — lehenbuch hieuor seit.
388: Stirbt der — do ers empfieng.

L	I	II	L	I	II
137	389	358	143a	402[5]	370[5]
138a	390	359	143b	—	—
138b	391		144a	—	—
139	392[1]	360[1]	144b	403[5]	371[5]
	393[1]	361[1]	145	404[6]	372[6]
140	394[2]	362[2]		405[6]	373[6]
	395[2]	363[2]	146	406[7]	374[7]
	396[2]	364[2]		407[7]	375[7]
	397[2]	365[2]	147a	408[8]	376
141	398[3]	366[3]		409[8]	
	399[3]	367[3]	147b	410[9]	377[9]
142	400[4]	368[4]		411[9]	378[9]
	401[4]	369[4]		412[9]	379[9]

[1] 392 (II 360): Let ein herre — gelten als recht ist, so geben sie jme den (II sie yn ym) zu kauffen.
393 (II 361): An burglehen ist mul vnd gewett der herrn vnd gedinge, wozu II noch setzt: als anderm lehen.

[2] 394 (II 362): Leyhet ein burger — mit recht.
395 (II 363): Wer burglehen — geleihen.
396 (II 364): Der man — mit rechte.
397 (II 365): Wer aber — iglich burger der (II die) do burger sein wolle (II wollen).

[3] 398 (II 366): Ejn iglich — frawen.
399 (II 367): Uon burglehen — vmb recht lehen.

[4] 400 (II 368): Burglehen — haben.
401 (II 369): Es sol — der burglehen von dem herrn hat.

[5] Diese Artikel theile ich unten in V mit.

[6] 404 (II 372): Der konig — bescheiden tag.
405 (II 373): Der konig — vnd in freithofen.

[7] 406 (II 374): Dye burgk thor — burglehenrecht.
407 (II 375): Jn beslossen — nymant vrteil vinden vmbe lehen recht.
408: Stirbt ein romischer konig — on die fursten (II fursten die sollen) ire ampt die gefurstet nicht ensein, die sollen ire lehen von den (II dem) fursten empfahen.
409: Alle die vanlehen — sein gut nicht, sundern (II nicht, er leyhet yn) des reichs gut, wozu II noch setzt: da von sein sie des reichs mann.
410 (II 377): Wer das lehen — so der (II er) wirt.
411 (II 378): Dje fursten — verlewset des reichs hulde.
412 (II 379): Djse ere — uber den konig.

L	I	II	L	I	II
148a	413	380	152	422[2]	388[2]
148b	414	381		423[2]	389[2]
149a	415[1] / 416[1]	382	153a	424	390
149b	417	383	153b	425	391
150a	418	384	154	426	392
150b	419	385	155	—	—
151a	420	386	156	—	—
151b	421	387	157	—	—
			158	—	—
			159	427	393

IV.

Es ergibt sich aus dieser Zusammenstellung mit den hinzugefügten Noten, dass einmal eine vollständige Uebereinstimmung bis in's Einzelne zwischen den beiden Handschriften nicht herrscht, sodann aber auch, dass Abweichungen nicht geringer Art gegen die Gestalt von L entgegentreten.

Was das erstere anbelangt, hat I in ihren Artikeln 349 und 350 des Landrechtes, wie 245 und 246 des Lehenrechtes ein Mehr gegenüber II, während umgekehrt diese in ihren Artikeln 396, 477, 484, 622 zum Theile, 679 bis 681, 709, 745, 758, 958, 967, 974 = L 316 des Landrechtes, wie 261 und 351 des Lehenrechtes ein Mehr gegenüber I aufweist.

Wichtiger ist das Verhältniss beider Handschriften zu L, gegenüber welcher sich — abgesehen von Umstellungen, wie bei Artikel I 808 bis 810 = II 858 bis 860 gegenüber L 271a, 272, 271b, und namentlich gegen den Schluss des Landrechtes nach L 363 I, oder abgesehen von der Wiederholung des Artikels L 189 in I 934 = II 978 — theilweise ein Mehr, theilweise aber auch ein Weniger herausstellt.

Ein Mehr findet sich in folgenden Artikeln der zwei ersten Theile des Landrechtes beider Handschriften: 9, I 796 = II 846, I 935 bis 937 = II 979 bis 981, wie in den Artikeln II 484 und 758; sodann in den Artikeln des Lehen-

[1] 415: Und ist ein burger — ehaftige not.
416: Kvmpt aber — wetten.

[2] 422 (II 388): Uerleihet — sol das gut versten.
423 (II 389): Jst ein gut — hieuor seit.

rechtes I 197 und 198 = II 185, wie im Artikel II 261. Was den dritten Theil des Landrechtes anbelangt, stösst man auf ein Mehr nicht allein bei den Artikeln I 1041 und 1042 = II 1087 und 1088, I 1054 = II 1099, I 1070 = II 1115, sondern es ist auch der grösste Theil der in der Handschriftengruppe L fehlenden Artikel der Handschrift der juristischen Bibliothek zu Zürich und der Ebner'schen Handschrift vorhanden.

Ein Weniger gegenüber L, welches unseren beiden Handschriften gemeinsam wäre, ist im Landrechte nicht zu verzeichnen, wohl aber im Lehenrechte, welchem die Artikel L 98, 121, 128a, 132a, 143b, 144a, 155 bis 158 einschliesslich mangeln. Dagegen fehlen in I ausser dem Eingange des Artikels des Landrechtes L 145 ganz oder theilweise die Artikel 123b, 145, 190, 201m und n, 209, 224, 311, 313 II, 316, und der Artikel des Lehenrechtes 134b; in II die Artikel des Landrechtes 116b, 117a, der Artikel des Lehenrechtes 90.

Wirft man einen Blick auf diese Abweichungen der beiden Handschriften gegenüber L, so ergibt sich, dass selbe bei weitem weniger den ersten und zweiten Theil des Landrechts als dessen dritten Theil und das Lehenrecht berühren. Was gerade das Mehr hiebei anbelangt, möchten folgende Bemerkungen nicht überflüssig sein.

Im Landrechte führt der Artikel 9[1] die Gesetzgeber auf, welche ausser dem auch sonst öfter im sogenannten Schwabenspiegel genannten Kaiser Constantin sammt dem Pabste Silvester in Betracht kommen, eine Aufzählung, welche neben den Handschriften unserer Gruppe[2] auch in dem Cod. germ. 3967 der Münchner Staatsbibliothek[3] und im Cod. palat. 461 zu Heidel-

[1] Ich theile ihn alsbald unter V mit.

[2] Vgl. Gengler über die Plassenburger Handschrift des Archives zu Bamberg im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1854 Sp. 118—120.

Ich zähle ohne Bedenken dieser Gruppe auch die einst im Besitze der Gräfin Agnes von Helfenstein beziehungsweise Schlüsselberg befindlich gewesene Handschrift zu, welche Bruder Oswald von Anhausen an der Brenz 1356 seiner lateinischen Uebersetzung zu Grunde gelegt.

[3] Vgl. den Vortrag über drei mit einem Anhange zum Landrechte vermehrte Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels in den Sitzungsberichten der Akademie der Wissenschaften zu München 1867 II S. 301.

Vnd darvmb — heisst es in der berührten Handschrift — schullen auch die keyszer vnd die kunge nemen yn ir hercze, vnd schullen yren

berg [1] sich findet. Die Artikel II 484 und 758 werden unten in V mitgetheilt. Der Artikel I 796 = II 846 ist ein zweiter Judeneid. [2] Die Artikel I 935—937 = II 979 bis 981, I 1041 und 1042 = II 1087 und 1088, I 1054 = II 1099, sowie der die Legitimation der Pfaffensöhne behandelnde Artikel I 1070 = II 1115 erhalten wieder unten in V ihre Stelle. Von besonderer Bedeutung aber ist es endlich, dass von den Artikeln, welche uns im dritten Landrechtstheile die vollsten Formen bieten, beispielsweise die der juristischen Bibliothek zu Zürich und die Ebnersche, sich hier gleichfalls 314 I, 314 II, 314 IV, 317 I, 349 Ia und b, 350 Ia,b,c, 353 I, 363 I, welcher wie in Z und E die Stellung zwischen 363a und 363b hat, 363 IIa,b,c,d, 364 I, 367 I, 368 I, 370 II, 374 I, 375 II, 375 III, 375 IV, 375 V, 375 VI finden, überdies auch in II noch 313 II, Artikel, von welchen 317 I und 353 I nicht in der Züricher, sondern allein in der Ebner'schen Handschrift erscheinen.

Was das Lehenrecht betrifft, werden die Artikel I 197 und 198 = II 185, sowie II 261 unten in V mitgetheilt.

Sind hiemit Anhaltspunkte zur Beurtheilung des Verhältnisses unserer zwei Handschriften zu L geboten, so würde man im Uebrigen auf falscher Fährte sein, wollte man daraus auch gleich einen Schluss auf das Verhältniss der Gestalt der ganzen Gruppe, welcher sie angehören, innerhalb welcher sie aber wieder nur eine gekürzte Abzweigung bilden, zu L oder zu den sonstigen Formen des sogenannten Schwabenspiegels ziehen. Diese Gruppe hat nämlich nicht allein jene Artikel, welche hier als fehlend bemerkbar gemacht worden sind, sondern sie reiht auch — was aus einem höchst gewichtigen Grunde nicht zu übersehen ist — von den zuletzt aufgeführten der Handschriften Z beziehungsweise E die hin-

syn vnd allen yren fleysz mit ganczen trewen stellen nach rechtem gerichte also das es gote loblich sey vnd den lewten nuczlich an leyb an gute an der sele. das [ist] der pabist Siluester, kunig Constantinus, der keyszer Justinnanus, keyszer Karel, keyszer Ludweck, sein svn der edel Dytheus, die alle erlich waren vnd got mynten vnd forchten. vnd darvmb saczten sie mit wolbedachtem mute vnd mit weyszer meyster lere alle die lantrecht vnd alle die lehenrecht die an dissem buch sint.

[1] Vgl. den Abdruck in Zöpfl's Alterthümern des deutschen Reichs und Rechts II, S. 414.

[2] Vgl. Gengler a. a. O. Sp. 117 und 118.

sichtlich ihrer Stellung in E [1] besonders in Betracht kommenden Artikel 350 I, 351, 352, 353, dann 377 III und 377 IV in der Weise ein, dass bezüglich der ersteren die Verschiebung in E aus dem Landrechte in das Lehenrecht klar hervortritt, während die Stellung der beiden letzten im Lehenrechte durch den Sachsenspiegel als die ursprüngliche entschieden ist. Doch soll hierauf an dieser Stelle nicht des Weiteren eingegangen werden.

Im grossen Ganzen hat man es demnach bei unseren zwei Handschriften mit einer Unterabtheilung einer Gruppe von Handschriften der vollsten Formen des sogenannten Schwabenspiegels zu thun, welche einmal insbesondere im dritten Landrechtstheile wie im Lehenrechte mehrfach Verkürzungen erlitten hat, und auf der anderen Seite gegenüber allen bekannten Gestalten unseres Rechtsbuches die weitaus grösste Theilung des Textes selbst in Artikel oder Capitel aufweist, welche in I ganz und gar nicht, in II nur von Artikel 24 bis 130 einschliesslich mit Ueberschriften versehen sind.

V.

Indem ich hiemit schliesse, erachte ich es noch für angezeigt, zur Würdigung dessen, was bemerkt worden, einige Proben des Textes der beiden Handschriften selbst folgen zu lassen, welche insbesondere auch geeignet sind, über jene Artikel, welche gegenüber L ein Mehr bilden, Klarheit zu verschaffen.

Landrecht 9.[2]

Djse [3] hernachgeschriben haben funden vnd gemacht [4] die recht die jn diesem puch geschriben steen. der heilig babst

[1] Vgl. Ficker über einen Spiegel deutscher Leute und dessen Stellung zum Sachsen- und Schwabenspiegel in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe XXIII S. 268.

[2] Vgl. hiezu auch Gengler über die Plassenburger Handschrift des Archives zu Bamberg im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1854 Sp. 118—120.

Ich theile bei dieser Gelegenheit aus des Bruders Oswald von Anhausen lateinischer Uebersetzung Nachstehendes aus dem Cod. lat. 11.775 der Staatsbibliothek zu München Fol. 6[1] und 7 mit:

sant Siluester, vnd der konig Constantinus, der edel keyser Justianus, vnd der heilige vnd werde keyszer Karolus, vnd sein sone der heilig keyszer Ludowicus,[1] vnd des sone der edele Lutharius.[2] die hetten[3] got liep, vnd forchten jn, dorumb stifften sy mit wolbedachtem mute vnd synnen vnd mit weiser meister lere alle die lantrecht die jn diesem puch geschriben steen.

57 (II 74). [Was ein iglicher man seinem weybe morgengabet volget hir nach.][4]

Ejn iglich man der ritterlicher art ist, was der seinem weibe zu morgengabe geben moge, das horet hie.

58 (II 75). [Wan eine rittermessiger man morgengabett.]

Des morgens an dem beth, oder so er mit jr zu tische geth oder[5] tisch sitzet, so mag er seinem weib geben on seiner erben vrlaub einen knecht vnd ein magte[6] die zu jren tagen komen sein. vnd mag ir geben getzewne bodem vnd getzymmer ob[7] der erden. vnd als ir man stirbet, so sol sie das ertreich

---

Volens igitur deus, vt homo per pacis concordiam et dilectionem fraternam celi gaudia posside[a]t, dedit Moysi in monte Synay decem precepta, quibus obseruatis populus deum placatum haberet. Et quia bene sciuit, quod populus inter se multas lites et rixas ex diuersis emergentibus casibus habiturus foret, super addidit ei sexcenta et xiij precepta per modum informacionis, ut cum causas hominum iudicaret per ea lites et discordias sic sedaret ut habetur in Exodo. Et secundum illa iudicia per Moysen et suos sequaces apostolice dignitatis Constantinus, Justinianus, Karolus sanctus, filius suus Ludowicus, et istius filius Liutherus, et quam plures Romanorum imperatores, intuentes quod lex iudicij Moysy data nimis dura esset, videlicet animam pro anima, oculum pro oculo, dentem pro dente, et cetera, leges et judicia leuiora fecerunt, diuina inspiracione instructi, prout in hoc libro continetur, super omnem litis materiam, precipientes ea sub pena capitis per omnes prouincias romani imperij et in judicijs vti per uniuersalem ecclesiam katholicam obseruari. Et qui secundum alia jura quam hic continentur iudicat non approbata, crimen lese maiestatis incurrit, et peccat grauiter coram deo.

[3] II Dje.

[4] In II fehlt: vnd gemacht.

[1] II Ludwicus. [2] II Lutherus. [3] II hatten. [4] Die in Klammern gesetzten Ueberschriften gehören II an. [5] II oder ob dem. [6] II vnd maget. [7] II ober.

rewmen jnwendig sechs wochen oder nach dem dreissigsten tage. vnd das sol[1] sy also rewmen e das sy der erden icht verwunde. sy sol es aber den erben an byeten zulosen nach fromer lewte rate. was ir die heissen geben, das sol sie nemen. vnd hat der man nicht mer danne das ertreich, den das[2] angehort, der tu dasselbe.

59 (II 76. 77. 78. 79). [Was der freyherre zu morgengabe gibet etc.]

Der frey herre gibet seinem weibe, jch mein[3] die fursten, die geben jren frawen zu morgengab[4] das hundert margk wert sej.

[Mittel freyen geben iren weiben.]

So gibet der mittel frey herre seinem weib[5] das tzehen margk wert ist.

[Der dinstman gibet seinem weybe.]

So gibt der dinstman[6] seinem weib das funf marck wert ist.

[Was ander lewte suste ist, was dye gebenn.]

Und was sunst ander lewt sein, die geben nicht danne[7] das beste pfert vihe oder rosz.

60 (II 80). [Ab ein eygen man ritter were, was der geben magk].

Jst ein eigen man ritter, der mag nicht[8] gegeben danne ein rosz oder ein[9] vihe.

61 (II 81). [Was der kawffman seinem weybe morgengabt.]

Ejn[10] kaufman mag [nicht] mer geben danne als[11] vorgeschriben ist. wanne seins varnden gutes mage er geben tzehen marck seinem weib zu morgengabe, vnd ein vihe, vnd ein rosz, vnd andersz nicht.

62 (II 82). [Was der frey gebawer gibt.]

Der frej gebawr vnd frey lewte die nicht ritter sein die mogen geben jren weiben tzu morgengabe ein rosz, ein rind, oder tzehen marck.[12]

---

[1] II vnd sal. [2] II nicht erben, wen das ertrich dan. [3] II nenne. [4] In II fehlt: zu morgengab. [5] II Der myttelfreyherre magk seinem weybe geben. [6] II Der fursten dinstman gybet. [7] II Was ander lewte suste ist, dye mugen nicht mere gebenn wan. [8] II nicht mere. [9] II rosz ader. [10] II Der. [11] II als hye. [12] II pfunt.

63 (II 83). [Was der eygen man morgengabet.]

Der eigen man mag nicht mer geben seinem weib danne ein geisz, oder ein schöff,[1] oder funf schilling seiner lanntpfenning.[2]

64 (II 84. 85). [Was der romisch konig seynem weybe morgengabt.]

Ejn romischer konig mag geben seiner frawen tzu morgengabe wie vil er wil. dem ist nicht tzil uff gesetzt.

[An was gute des romischen konigis weybe kein recht hatt, ab es ir geben wurde von dem konige, volget hir vnten nach.]

Gibt er aber[3] seiner frawen des reichs gut, doran hat sie nicht rechtes.[4] vnd wirt ein ander konig, er nympt es mit rechte wider.

127 (II 151).

Der eins mannes eeweip huret, oder ein weip oder maget notzoget, nympt er sy darnach tzu der ee, ekint gewynnen sye nymmer bey ein ander, als wir euch des basz hienach berichten vnd von der ee sagen werden.[5]

128 (II 152).

Kempffen vnd jre kint, vnd alle die die vnelich geborn sein, vnd alle die die diebheit oder raub vergolden haben, wir meynen[6] den rechten straszraup, vnd des mit gerichte betzwungen sein, oder die haut vnd[7] hare vor gerichte erlediget haben, vnd des man sy vor gerichte domit gebusset hat.[8]

161 (II 187).

Dje keiser vnd die konige die haben disz gemein recht gemachet. doch haben die meister lenger tzil uff gesetzt an ir gut, als hieuor geschriben stet.[9]

188 (II 214).

Und ist es das ein pfleger den kinden jre notdurfft[10] nicht gibet an essen an trincken vnd an gewande, der ist aber argwenig.[11]

[1] II geben wan ein schaff oder ein geysz oder lamp. [2] Hier fügt II noch an: . Nota, wo das buch von schillingen saget, do sint ye zwolff pfening ein schillinge seyner landt pfening. [3] II Gjbet aber der konig. [4] II rechtes an. [5] II ein ander. wir berichten euch das basz her nach von der ee. [6] II ich meyn. [7] II ader. [8] II vnd das man sye vor gerichte gebusset hat do mit, dye sein alle rechtlosz. [9] II bemerkt noch weiter: Vnd sunderlich recht haben sye den Swaben geben an irem gute, als vorgeschriben stet. [10] II nottorfftigkeit. [11] II setzt hier noch bei: Vnd ist es das er zu

189 (II 215).

Dyeweil die kinde tzu viertzehen jaren nicht komen sein, dyeweil mogen sy ir pfleger nicht argwenig sagen. yedoch mogen sy es[1] iren freunden sagen die hieuor genant sein, vnd[2] jn das furlegen was ubels jn von dem pfleger[3] geschicht.

190 (II 216. 217. 218).

Der ist auch argwenig der den kinden ir gut von jar tzu iarn nicht widerreitt.[4]

Auch ist der argwenig der der kinde vater do er lebt todt veynt was, wie nahe er jn ist.[5]

Der ist auch argwenig, vnd man sol in den kinden nicht zu pfleger geben, der in der echte oder in dem banne ist.

200 (II 228. 229).

Nyman mag[6] eigen lewt gehaben danne gotteshuser vnd fursten vnd freyen. alle dinstman heissen eigen in der schrifft. dauon mogen sy nicht eigner lewt gehaben zu rechte.

Gehort ein dinstman an ein gottshuse, vnd spricht[7] er habe eigen lewt, sy sein nicht sein,[8] sundern seines gotshausz des eigen er ist.[9]

201 (II 230).

Hat ein furst[10] einen dinstman, er spricht er habe eigen lewte, des ist nicht: sy sein seins herrn eigen des eigen er ist.

205 (II 234).

Es ist nyman semperfreye, das ist der hochste frey, danne des vater vnd muter frey waren.

247 (II 276).

Ejn richter sol also weisz sein das er das ubel von dem guten gescheiden moge vnd konne, vnd das gut von dem vbeln. kan er das, so ist er ein weiser richter, so er das ubel leszt vnd das gut tut.

---

eynem wusten man wirtt, vnd sein selbist gute zu vnrecht angreifft, er ist aber argwenig.

[1] II sye mugen aber es wol. [2] II vnd mugen. [3] II von den pflegeren. [4] II gut zu iaren zu iaren nicht wider reyttet ader berechent den nehesten freundenn. [5] II ist an der siptzal. [6] II mag zu recht. [7] II gicht. [8] II sein eygen. [9] II seins gotiszhawsz eygen. [10] II ein leyhen furste.

248 (II 277).

Er sol auch starck sein, das er sein hertz also starck behalde das er[1] dem leibe nymmer gerate das wider recht ist. vnd gewynnet das hertze einen krancken mut, so sol der leip also starck sein das er dem bosen mute widerstehe: wanne die tugende get fur alle tugende,[2] der bosem mut widerstet.[3] ein richter sol also starck sein das er leib vnd gut wagen sol das er das recht beschirme.

249 (II 278).

Er sol auch got forchten, trew vnd warheit vnd das recht lieb haben, vnd alles vnrecht[4] sol er lassen, so ist er ein weiser richter.

285 (II 313).

Und stammelt ein man, vnd gibet man in einem manne tzu fursprechen, das ist wider recht. geschicht aber es dorumbe oder[5] doruber, wo er danne misse spricht, des hat er keinen schaden des wort er do spricht.

304 (II 332).

Wen man mit der hant getat begreiffet, den sol man fur gerichte furen. vnd ist das er jhenen gewundet hat, oder was es ist, das sol man selbdritt ertzeugen, on diepheit oder[6] raub.

305 (II 333).

Get es jm an den leip, man sol in mit siben mannen ertzewgen. hat man der getzewgen nicht, man sol in kempffen als hieuor gerett ist. get es jm an die hant, man sol jn mit tzweyen tzu jm selber ertzewgen.[7]

309 (II 338).

Und beclaget man einen man vmbe gult, man sol jm furgebieten als hieuor gerett ist. vnd kumpt er nicht fure, dorumbe sol man in nicht verechten. jm sol der richter richten hin tzu seinem gute wo das leyt in seinem gerichte, vnd sol auch sein busz dauon nemen, ab sy do ist. das ist recht vor allen gerichten.

[1] II es. [2] II get vor allen tugenden. [3] II widerstehe. [4] II vnrecht ding. [5] II geschicht es aber. [6] II vnd an. [7] II betzugen. hat man der getzewgen nit, man sal in kempffen als vor geschriben ist.

310 (II 339).

Jn allen steten sol man dem clager sein gulte, vnd busse geben dem richter. vnd gebrichet icht an dem gute, das sol dem richter, vnd dem clager nicht gebrechen.

331 (II 360).

Nymant sol den leuten gleich busz erteiln. das man dem knechte busz erteile als dem herrn, vnd dem eygen als dem freyen, das ist wider gotes recht, wider des landes recht. man sol yedem man bussen nach seiner wirdigkeit. wie halt got selber spricht do er Moyses die gebot gab: wer den andern totet, den sol man auch totten: hant vmbe hant, aug vmbe auge, fusz vmbe fusze: die gebot wern muglichen vnd auch schedlichen zu halden. das sol man dopei kysen. ab ein konig einen buben tzu tod sluge, solt man den konig dorumbe toten? das [1] wer ein schedlich ding, wanne do mochte manig leib vnd sele [2] dorunder uerlorn werden. es slecht ein man dem andern die hant abe, oder einen fusz, nu der wirt schon heyl vnd genyset doran das er nicht stirbet, vnd man slecht genem sein hant oder fusz herwider abe, der der disen schaden tet der stirbet, sol man nu den auch toten dem sein hant zum ersten abgeslagen wart? das wer aber ein schedliche busse. dauon sol man yedem man bussen [3] nach seiner wirdigkeit, vnd sol auch dem richter bussen in demselben [4] rechten.

341 (II 370).

Welch herrn die hohern hand des gerichtes haben, fur [5] den mag man ein vrteil wol an tzihen. [6]

380—389 (II 409—418).

Den konig sollen kysen drey pfaffen fursten vnd vier leyen fursten.

Der bischoff von [7] Meintz ist cantzler in [8] tewtschen landen, vnd hat die ersten kure.

Der bischoff von Tryer ist cantzler in dem konigreich tzu Ach, [9] vnd hat auch die andern stymme an der wale.

[1] II dor vmbe zu thode auch slagen? das. [2] II sal. [3] Jn II ist von ‚dauon' angefangen bis hieher ausgefallen. [4] II in den selben. [5] II Welicher hoern hand das gerichte ist, vor. [6] II fügt noch bei: als du hernach wol horest. [7] II zu. [8] II zcu. [9] II Achte.

Der bischoff von[1] Coln ist cantzler tzu Lamparten, vnd hat auch die dritten stymme an der wale.

Under den leyen fursten ist der erste tzu kysen an der stymme der pfaltzgrafe von dem Reyn,[2] des reichs truchsesz, der sol dem konige die ersten schusseln tragen.

Der ander an der stymme ist der hertzog von Sachsen, des reichs marschalck, der sol dem konige das swert vortragen.

Der drit an der stymme ist der marggraue[3] von Brandenburgk, des reichs kamerer, der sol dem konige wasser geben.

Der vierde an der stymme ist[4] der hertzog von Beheym, des koniges schenck, der sol dem konige den ersten becher tragen. diese vier leyen fursten sollen tewtsche man sein von vater vnd von muter, oder von ettwederm.

Wenne sy kysen wollen einen konig, so sollen sye ein sprach gebieten gein Franckfurt. die sol gebieten der bischoff von Meintz bey dem banne, vnd sol sy der pfaltzgraue[5] gebieten bey der echte. sye sollen tzu dem gesprech dar gebieten jren gesellen dy mit jne do sullen kysen, vnd darnach den andern fursten so meist sy dar[6] gehaben mugen.

Der fursten ist dorumbe vngerade gesetzt, ab drey an einen gefallen, vnd vier an einen andern, das die drey den viren folgen sollen. vnd ye sol dy mynner volgen dem merteil,[7] das ist an aller kure recht.

395 (II 424).

Was ein man von dem konige empfangen hat der ein leyhe ist, vnd empfehet das ein ander man von demselben[8] furbasz, so ist er der vorderst nicht an dem lehen. dauon mag er nicht ein furste geheissen. so man spricet in latein princeps, das ist in tewtsch ein furste. wanne princeps ist alsvil gesprochen als der vorderst empfaher. princeps dicitur quasi primum capiens. wan ein man der[9] ein lehen empfehet von einem der es vor jme[10] empfangen hat, der heisset nicht der erste an dem lehen, vnd mag auch nicht geheissen princeps.

404—409 (II 433— 438).

Fvnff stet ligen in Sachsen do der konig hoff hin gebieten sol. die erste ist tzu Grune, die ander tzu Gotslar, die

[1] II zu. [2] II vom Reyne. [3] II Der dritte ist margraffe. [4] II vierde ist. [5] II pfalczgraffe vom Reyne. [6] II der. [7] II mereren teyl. [8] II dem. [9] II dan. [10] II eym.

dritt tzu Walhusen, die vierde ist tzu Altensteten, die funfte ist tzu Merszburg.[1] da sol der konig tzu recht hin hofen.

Siben vanlehen sein in dem lande tzu Sachsen. das erste ist das hertzogthum zu Sachsen. das ander die pfaltz. das dritt die marck tzu Brandenburg. das vierde die lantgraffschafft tzu Duringen,[2] das funfte die margk tzu Meichsen.[3] das sechste die marck tzu Lusitze, das sibende die graffschaft tzu Escherszleben.[4]

Es sint auch tzwey ertzbisthum tzu Sachsen und funftzehen ander bisthum. dem bischof von Meidburg ist vntertan der bischoff von Newenberg,[5] von Merszburg, von Meichszen, von Brandenburg, von Kauelnbergen,[6] von Chammen,[7] vnd der von Hauelberge.

Der ertzbischof von Meintz hat drew bisthum[8] vnder jme in dem lande zu Sachsen, den von Hallerstat,[9] vnd den von Hildeszheim,[10] vnd den von Balbrunne.

Dem ertzbischoff [von Koln] ist vntertan der von Eysenburg,[11] vnd der von Minden, vnd der von[12] Munsterberge.

Dem ertzbischof von Bremen ist vntertan der[13] von Lubeck,[14] vnd der von Tzwirn,[15] vnd der von Radeszburg.

416 (II 445).

Wer daruff nicht enkomet, der ist dem konig ein busz schuldig. der furst busset hundert pfunt, vnd ye die swersten[16] muntze die er von dem konige zu lehen hat.

417 (II 446. 447. 448).

Ein freyer herre busset funftzig pfunt pfenninge. hat er von dem konige muntz zu lehen, so sol er dem konige die geben. hat er aber von dem konige kein muntze,[17] so gebe er seins bischofs muntze in des bisthum er gesessen ist.

Der dinstman tzehen pfunt.[18] darnach aller hande leut tzehen pfunt.[19]

Die mittelfreyen sollen tzweintzig pfunt geben des bischofs muntze[20] dorjnne sy gesessen vnd[21] wonhafftig sein.

---

[1] II Merseburg. [2] II Doringen. [3] II Meyssen. [4] II Escherslobenn. [5] II Neuburg. [6] II Kannelnbergen. [7] II Chammen? Chaminen? [8] II bischoff. [9] II Halberstat. [10] II Hildesem. [11] II Essenburg. [12] II vom. [13] II Der ertzbischoff von Bremen hat vnter ym den bischoff. [14] II Lubeg. [15] II Zwiren. [16] II swersten vnd besten. [17] II muntze zu lehen. [18] II pfunt ir hant pfennig. [19] II pfunt auch ir landtpfennig. [20] II pfennig. [21] II oder.

II 484.

Stirbet ein man vnd lesset weybe vnd kint dye sie mit ein ander gehabt haben hinder ym, vnd der frawen stirbt gut auff nach ires mannes tode von jrem oheym oder andern iren freundenn, ist ein frage ob dye frawe solich gut das auff sye erstorbenn oder ir sunst worden ist mit iren kinden teyl solle oder nicht. sprechen etlich, sietz dye frawe mit iren kinden zu der selben tzeytt yn vngeteylten guten, was ir dan auff erstorben oder sunst werde, das solle sie von rechte mit den kinden teylen. hette sye aber da vor mit den kinden geteilt, so dorfft sye yn nicht gebenn.

II 489.

Lesset der man tzinsz lehen hinder ym, das hat das recht als das eygen, als du vormals auch von geschribenn hast gelesenn.

II 490.

Lesset er leipgedinge hinder ym, da thun sye do mit als dietz buch auch vormals hye vor gesaget hatt.

461 (II 495. 496).

Nympt ein man ein witwen die gut hat das man mit dem pfluge erbeit oder bawet, vnd stirbet sy, sy [1] sol das gut widergeben. vnd ist es gesamet, [2] der man nympt den nutz mit rechte dauon. vnd sol man dauon gelten oder tzins geben, das sol er geben.

Stirbt aber die frawe ee disz geschee, so gefellet das [3] do hin do es mit rechte gefallen sol. [4]

462 (II 497).

Was gutes die frawe hat do man tzins oder gult von geben sol, vnd hat sich das uergangen ee danne sy starbe, so sol man es dem man geben, ob er dannoch uff dem gut ist.

Wanne sich ein iglich gulte oder tzins ergangen habe, das seit vns disz buch wol basz hernach.

467 (II 503).

Ein iglich man sol dem konige vnd andern richtern rechtes gerichtes helffen do es jn mit rechte geboten wirt, er sey sein herre oder sein mag, vnd tut domit [5] nicht wider sein

[1] II vnd. [2] II gesebet vnd gebawet. [3] II das gute. [4] II hin gefallen ist vnd sal. [5] II da mit rechte.

trewe,[1] also das er jme noch den die mit jme dar[2] sein komen schaden tu wan als vil als die pferde gessen.[3]

479 (II 515).

Stirbt ein eigen on erben von eim gebawr das ein halbe hube ist, die ist seins herren[4] des eigen er ist.[5] vnd ist er rey, so ist es[6] des fronboten.

480 (II 516. 517. 519).

Hat der eigen man ander gut, das mag er mit gesundem leib oder an seinem totbette[7] geben wem er wil.[8]

Jst es das er mer eigens hat wanne ein halbe hube, das sol dem lantrichter werden.[9]

Lest er varndes gut, vnd hat domit nicht[10] geschafft, das sol werden des landes herrn.

521 (II 566).

Dje mawren heissen wir heilig. wer[11] ymant die stat verboten, vnd steiget er uber die mawr,[12] vnd get[13] nicht tzu dem rechten tor ein, er hat das hewbt tzu recht uerlorn.

551 (II 596).

Wem der munt abgesniten wirt, oder die oren oder die tzwnngen, oder die augen uszgestochen werden,[14] wer die dingk dem andernn tut on gericht, dem[15] sol man dasselbe tun.[16]

---

[1] II trewe oder das rechte. [2] II do. [3] II fügt hier noch weiter an: Der man sal auch mit rechte farn fur seins herren hawsz, vnd der herre fur seins mannes hawsz, vnd der mag fur seins mags hawsz, do er anders mit rechte fur geladen wirtt, vnd thut da mit wider sein trewe nichtt. [4] II herren mit recht. [5] II setzt hier noch bei: oder des gotishawsz des eygen er was. [6] II er. [7] II thode. [8] II wil one alle einspruch. [9] II setzt hier noch bei: vnde susten nymandts. [10] II recht. [11] II heylig die heyligen besliessent. wo ein mawer vmbe ein stadtt geth do heyligen ynne ligen, dye mawren heissen wir heylig. vnd wirt. [12] II mawer hyn ein. [13] II geht er. [14] II abgesnyten wirtt, oder dye augen auszgestochen, oder wem dye nasen oder dye oren abgesnyten werden, oder wem dye zunge wirt ausszgesnyten, oder zwischen den beynen auszgesnyten wirt, oder sunst verderbt wirt. [15] II thut, das. [16] II thun, das ist recht.

II 758.

Gjbet ein man einem andern manne trinckfasz oder anders zu behaldenn, vnd dem manne dem es zu behalden geben ist setzt solichs yn ein kamer dar eyn ir beyder gesynde geth, das trinckfasz oder anders wirt verloren, sol der dem solichs also zu behaldenn geben ist solichs betzalen oder nicht? sprechen etliche, dorffe der das trinckfas oder anders hat zu behalden geben dar selbe dryt treten, vnd leiplichen zu den heyligen sweren das das genant trinckfas oder anders das er dan dem mann N zu behalden geben habe von ym oder seinem gesinde in dheyne weise verruckt genomen oder verloren sie. so musz er gelden dem es zu behalden geben ist, doch das der des es gewest ist mit dem eyde behalde wye gute es gewest sey: als tewer betzale ers der yn des gewalt es verloren ist.

II 773.

Jaget ein man ein wilt, vnd komet es vonn ym unuersert, vnd ist so müde das es nyder fellet vnd nicht furbas mag, vnd komet es ausz seinen awgen, das er sein nicht syhet, vnd wer es dar nach findet nicht wer es yn den dreyenn tagen vecht, der sal es zu recht wider gebenn. vnd vehet ers an dem virden tag oder hin nach, so ist es sein.

759 (II 806. 807).

Pfaffen vnd juden die nicht vmbschorn sein nach jrem rechten, tut man den icht das man jn bessern sol, das sol man jn bussen als einem leyen. vnd furen sie lange messer swert oder ander woppen,[1] so haben sy dasselbe recht.

Vnd[2] ob man sy findet in dem offen hawsz,[3] wer in dorjnne icht tut, so haben sie[4] dasselb recht.

760 (II 808).

Wer sye in dem weinhawsz findet, tut er in icht dorjnne, es ist dasselbe recht, also das sy in demselben husz stetlich

---

[1] II furen sie wappen swert oder lange messer oder ander woffen.
[2] II Jtem. [3] II man pfaffen oder iuden yn dem hure hawsz findet.
[4] II thut, das ist.

mit wesen sein. vmb die schulde alle kumpt nyemant in den ban.[1]

874 (II 925).

Wer einem globet pfenninge zugeben, vnd ist es in einer stat oder in einem dorf, oder wo er ist, er sol jm pfenninge geben die do gang vnd gebe sein vnd die in dem bisthum gewonlich sein oder in dem lannde. vnd[2] in derselben weise sol man einer iglichen sachen tun.

898 (II 946).

Was sich ein man vntterwindet mit des willen vnd des es[3] ist, der tut wider nymant, vnd er uerdinet auch kein busse weder gein armen noch gein reichen.[4]

935 (II 979).

Wjrt aber ein man vmb reublich[5] gewer beclaget, do man die scheinberlich tage beweisen mag, vnd wirt der richter mit[6] recht dortzu geweiset, der richter sol zu hant uber den rauber richten als hieuor geschriben ist.[7]

936 (II 980).

Wir heissen das reublich gewer wo zwen vmb ein gut krigen vnd ir keiner kein[8] recht doran hat vnd sich des der eine vnterwindet oder sie bede ongericht. die tun wider recht.

937 (II 981).

Was ein richter nicht en mag noch wil richten, so sol der clager fur den obern richter faren, vnd sol es jm clagen. vnd richtet er jme auch nicht, so sol er an[9] konig farn vnd jme clagen uber den richter wie jme der nicht richten wolle. darnach sol er jme clagen vnd sein sachen furlegen.

---

[1] II kompt man nicht yn den bann, als hie vor auch geschriben stet. [2] II oder. [3] II willen des es da. [4] II fügt hier noch an: Vnd was man den hoher bussen musz, den werden wan den vnwerden, das dunckt etliche lute nicht rechte. das wil man hie beweren, das man iglichem menschenn bussen sol nach seiner wirde. [5] II Jtem wirt der man vmbe ein rewblich gute oder. [6] II nicht. [7] II fügt hier noch bei: yn diesem buche. [8] In II fehlt: kein. [9] II an den.

1000 (II 1046).

Und ist es das einer den andern schuldiget diser dinge on vor gericht, vnd wirt es dem richter[1] nicht geclaget, die freunde sollen es vntter in versunen. sie sollen jme als vil ere erbieten als vil lasters sie jme erboten[2] haben von den lewten. vnd ist es das er zu dem andern male vor den lewten gehont wurde, vnd er clagt es dem richter, er musz jme das bussen als uor geschriben ist, vnd[3] musz das leyden das gener solt haben geliden. das ist gotes vnd geschriben recht. wanne solde[4] ein iglich man dem andern an sein leip vnd ere sprechen, vnd solt das nicht pussen, so wer der viel die es teten von neyde vnd hasz wegen.[5]

1001 (II 1047).

Der meyneidigen vnd der falschen hertzen, des[6] hat got noch die lewt nicht gesetzt. vnd ist das ein richter die schulde nicht entrichtet als jutzunt[7] geschriben stet, so sol es der richten von dem er sein[8] gericht hat.

1041 (II 1087).[9]

Alle heimliche sunde die sol man heimlich bussen, wanne der beichtiger sol jn busz daruber geben heimlich. vnd vmbe offen sunde sol man offenlichen bussen.

1042 (II 1088).[10]

Ye doch wissen der pfaffen vil nicht was offen sunde ist. welch sunde zwey oder drey menschen wissen, das ist nicht offen sunde. ob sie halt sechs oder siben wissen, noch[11] ist sie

---

[1] II richter dann. [2] II verboten. [3] II oder er. [4] II solle. [5] II von hasz vnd von neydes willenn. [6] II das. [7] II yetz. [8] II sein gute. [9] In des Bruders Oswald v. Anhausen lateinischer Uebersetzung heisst es kurz, dass pro omni occulto peccato debet occulta poenitentia injungi, et pro manifesto manifesta. [10] Ebendort lautet dieser Artikel folgendermassen: Sed queritur, quod peccatum dicatur manifestum. Respondetur sic. Si duo homines, iiij^{or}, uel vj, aut viij vnam culpam sciunt, ocultum dicitur, et non manifestum. Sed quando nouem persone veraciter sciunt et in propatulo locuntur, tunc aprimo dicitur peccatum manifestum. Si non credis, in summa Reymundi quere. [11] II doch.

nicht ein offen sunde. als[1] die sunde newn menschen werlichen wissen, so ist es ein offen sunde. wer des nicht gleuben wolle, der such es jn summa Regmundi.[2]

1046 (II 1091. 1092).

Wer ein lot[3] eins pfennings geringer macht denne es zu recht sein sol, dem sol man das[4] hewbt abe slahen.

Und ist es eins pfennings swerer[5] uff ymants schaden, das ist dasselbe recht.

1047 (II 1093).

Wer das lot[6] swerer oder geringer macht wanne es zu recht sein sol newrt vmbe ein pfenninge mit geverde,[7] der pfenninge sol es einer sein der man ein pfunt usz der marckt macht.

1048 (II 1094).

Wer auch ymant uber wiget mit rechtem lot[8] gein einem pfenninge der pfundig[9] ist, dem sol man haut vnd har bej dem hochsten an der schriat abslahen.[10]

1052 (II 1098).

Wer usz fromder seyden oder usz fromder wollen oder flachsz gewant wircket oder ander ding, das ist auch des mit rechte des der getzewg gewest ist, ez sey von gold geweben oder von andern dingen. vnd tut er das mit gewissen das ers dafur hette[11] das die bereitschaft sein wer, so hat er recht bewert. bewert aber gener das der getzewg sein ist, desselbigen ist das werck das darusz gemachet ist.

1053 (II 1098).

Hat aber ein man[12] das werck vnwissen gemacht, so sol man[13] jm sein erbeit gelden vnd sein koste die er daruf getan

---

[1] Vgl. über diesen Schluss des Capitels auch Gengler a. a. O. Sp. 143. [2] II Raymundj. [3] II gelote. [4] II das gantz. [5] II Jtem ist es aber das er es eins pfennigs swerer macht. [6] II gelote. [7] II macht vmbe ein pfennig mit geuerde wan es zu rechte sein sol. [8] II gelote. [9] II pfennig. [10] II hochstenn abslagenn. [11] II hatte. [12] II aber diser. [13] II er.

hat. vnd spricht gener, er wolle jme dauon nichts geben, jm wer liber das der gezewg noch vnverwircket were, vnd wil es jme domit abe zwingen, mag diser das bewern das er das wonde,[1] vnd auch das dofur hette[2] das der getzewg sein wer, so sol er sein erbeit vnd sein kost dorumbe nicht uerlorn haben. er sol sein werck uerkeuffen so aller hochst er mag. vnd sol genem als vil seyden wollen oder flachs oder goldes geben, oder was es gewest ist, das sol er jme herwider[3] keuffen das also gut sey als genes was oder besser. wil er des nicht gleuben, so betzewge er das[4] mit dem wercke darusz das gemachet sey, oder mit den leuten die es gesehen haben.

1054 (II 1099).

Djs[5] ist auch recht vmbe das der uf fremdes ertreich sewet oder bawet, vnd vmbe ein iglich werck das ein man vnwissentlich[6] bawet, das man also on schaden getun mag.

1055 (II 1100).

Was ein eigen man gewinnet, das ist des herrn des eigen er ist, ab er wil.

1056 (II 1101).

Was aber[7] einem eigen man von erbschaft angefellet, das ist des mannes, vnd des herren nicht. was man jme vmb sunst gibet, das ist des eigen mannes, vnd des herren nicht.

1070 (II 1115).

Wje sich eins pfaffen sone eelichen machen[8] sol, das er wol sein recht an eins mannes stat uerstet.

---

[1] II sunde. [2] II hatte. [3] II hyn wider. [4] II so er das zu den heyligen, oder betzewge es. [5] II Dietz recht. [6] II vnwissen. [7] II Jtem was.

[8] Diesen Gegenstand behandelt die lateinische Uebersetzung des Bruders Oswald von Anhausen am erwähnten Orte Fol. 67[1] in nachstehender Weise:

Filius clerici uel sacerdotis sic potest legittimari, ut loco alterius [viri legittimi stare possit.

Cum rex romanus cum exercitu suo] iaceat in campestribus contra alium regem se sibi opponentem, tunc equitare debet inter turmas illas,

Er sol zwuschen zweyen herrn ein sper zu brechen, vnd[1] nirgent anders wanne do ein romisch konig leyt gein einem andern konige. vnd er gewynnet wol eigen, vnd empfehet lehen, vnd wirt wol ritter, ab er wil[2] vnd er wol darnach geborn ist.

1073 (II 1119).

Was ein sone hat die weyl er in seins vaters gewalt ist, das ist auch des vaters jn allem rechten.[3]

1076 (II 1122).

Wer weinreben vnwissen uff fromdes ertreich setzet, vnd einen weingarten pflantzet, vnd uff fromdes ertreich zymmert, also das ers dafur hat das es sein sey, vnd so er des ynnen wirt das es sein nicht en ist, wes das ertreich danne ist, des ist auch der bawe der daruff gebawet ist.

---

et hastiludium exercere cum aliquo de aduersa parte regis, et sic frangere suam hastam, et hoc postea coram rege protestare. Et accipiat desuper litteras testimoniales: et predia ac feoda obtinebit: et si est de genere militari, effici miles potest.

Quod si talem oportunitatem quis habere non potest, quicunque tunc illegitime natus sit, accedat ad regem uel jmperatorem, petens humiliter propter deum, quatenus eum legittime faciat. Hic potest eum ad omnia negocia secularia legittimare.

Est autem modus iste talis. Rex accipiat sigillum uel annulum suum, cum quo tangit nudam frontem uel faciem suam, aut manum ponit super caput illius, dicens hec verba in wlgari:

N, dir sein alle deine recht:
die hab, ritter oder chnecht.
Ge, vnd tail
fur dicz vnhail,
Stand auf, vnd gang im frid.

Et de hys accipiat litteras testimony, et valebit.

[1] II aber.

[2] Hier schliesst in II der Artikel.

[3] II ist des vater mit rechte.

Bruder Oswald drückt diese Bestimmung am angeführten Orte Fol. 69[1] unter der Ueberschrift ‚de lucro sine patre' so aus:

Sj aliquis est vxoratus, et tamen adhuc est in procuracione patris sui, et lucratur filys suis aliquid ex illa procuracione, totum est patris quia de suis processit.

1077 (II 1123).

Get aber der dar der daruff gebawet hat, vnd beret er das zu den heiligen das er das want das das ertreich sein were, vnd das er das vor[1] hette, so sol jme gener seiner erbeit lonen vnd seinen schaden ab legen. wil er aber des nicht bereden, so sol jm der[2] nicht gelden weder kost noch erbeit. jst aber das gener spricht durch einen beschisz dorumbe das er jm weder erbeit noch kost gelden dorffe, das er ettwas anders daruff[3] bawen wolt, so sol jm gener sein ertreich reumen. lesset er aber in sten, vnd wil sein genissen,[4] er sol jm sein kost vnd sein erbeit gelden.[5]

Lehenrecht 197.

Ob ein herre gut hin leihet das er einem andern gelihen hat, vnd der man dem ers gelihen hat gegenwertig stet vnd das gut nicht uersprichet, vnd hort das gut nennen, der hat das gut mit recht uerlorn.

198.

Letzet aber den man ehaftige not oder seins leibes vorcht, so hat er ein jar frist bisz das er kumpt[6] fur seinen herrn, vnd er sol sein ehafft not bereden[7] mit seinen zweyen vingern. vnd des sol jm der herre gleuben. vnd tut des der herre nicht, so vntterwinde er sich seins gutes, vnd er tut das mit rechte.[8]

260 (II 235).

Sol satzunge gescheen das es helffe, das musz gescheen mit des herrn hant. vnd ein man ertzewget wol sein satzunge mit lewten die nicht des herrn man sein.

II 261.

Jtem wen aber einer zinsz lehen gut vorkewfft, so sal es der auff geben der es verkewfft, vnd iehener entphaen. das ist

---

[1] II das da vor. [2] II dieser. [3] II domit. [4] II wil er sein nyessenn. [5] II gelden vnd betzalen. [6] II kome [7] II beweysen. [8] II vnterwindet er sich seins guts mit recht.

dar vmb das der lehen herre wisse zu weme er seinen zinsz forder vnd warten solle.

Auch ist an etlichen enden gewonheyt, wan man zinsz lehen gut vorkewfft, das man dem lehenn hern hantlone da von musz gebenn.

402 (II 370).

Uber fursten noch uber andere herrn die vanlehen haben sol nymant fursprech sein noch vrteil vinden in lehenrecht wanne der auch ein furste ist oder vanlehen[1] hat, der wol getzewg in lehenrecht uber einen fursten ist. aber der fursten lehen die in ir ampt nicht gehoren, wanne uber der herrn[2] lehen die nicht in ir vanlehen gehoren, ein iglich man mag[3] tzu lehenrecht sprechen der lehen jnnhat.

403 (II 371).

Nymant mag gewegern zu lehenrecht vrteil vinden[4] vnd getzewge sein: der herre uff den man, der man uff den herrn, uff den man der man,[5] der mag uff den freunt.

---

[1] II pfanlehen. [2] II vber herrn. [3] II gehoren mag ein igliche man.
[4] II zu finden. [5] In II fehlt: uff den man der man.

Zur Geschichte und Chronologie von Khwârizm.

Von

Dr. Ed. Sachau,

ord. Prof. für oriental. Sprachen an der Universität in Wien.

In dem centralasiatischen, durch den Oxus und Jaxartes gebildeten Mesopotamien finden wir seit ältester Zeit mehrere Culturstätten, welche ihr Leben, ihre jeweilige Blüthe diesen grossen Strömen, ihren Tributären und den aus denselben abgeleiteten Canälen verdanken. Die bedeutendste derselben war und ist Sogdiana, dessen regstes Leben auf beiden Seiten des Zarafshân, des Πολυτίμητος der Alten, pulsirt. Sogdiana zusammen mit den westlich und südlich vom Oxus angrenzenden Ländern Margiana und Bactriana, Ṭakhâristân (dem Lande der Τόχαροι) und Badakhshân dürfte als der Ursitz der Eranier anzusehen sein. Ihre früheste Wanderung scheint dem Lauf der beiden Ströme gefolgt zu sein, den Jaxartes hinab nach Farghâna, der osteranischen Grenzmark gegen Tûrân, den Oxus hinab nach Khwârizm. Die nördlichste Culturstätte dieses Duâb ist das Land der Χωράσμιοι oder Khwârizm auf beiden Seiten des unteren Oxus-Laufes. Ueberall in diesen Landen herrschte eranische Sprache und Sitte, sowie die Religion Zoroaster's bis zur Zeit der arabischen Eroberung und noch Jahrhunderte darüber hinaus.

In dem vermuthlich ältesten geographischen Denkmal der Eranier, dem ersten Fargard des Vendidâd wird unter den sechzehn von Ahuramazda geschaffenen Ländern Khwârizm mit diesem Namen nicht erwähnt, ist aber nach Sir H. Rawlinson's Vermuthung in Vers 38 durch das früher unerklärte

urvãm pouruvâstrãm bezeichnet. Er identificirt urvâ mit Urganj, der Hauptstadt des Landes; dies ist aber nur die türkische Aussprache für die einheimische Namensform Gurgânj (bei den Arabern Jurjâniyya), worin wir wahrscheinlich einen Stamm gurgâ und eine Endung nj zu unterscheiden haben. Als analog hiermit lassen sich die Namen für den 4. und 11. Monat des Sughdischen Jahres Bisâk بساك und Zhîmadâ زيمدا (entsprechend dem persischen Tîrmâh und Bahmanmâh) anführen, welche auch in den Formen Bisâkanj بساكنج und Zhîmadanj زيمدنج überliefert sind. Aus den uns vorliegenden Resten des khwârizmischen Dialectes lässt sich allerdings etwas ähnliches nicht nachweisen. Die Gleichsetzung von gurgâ und urvâ (älterem vurvâ, vehrvâ?) ist sprachlich zulässig (vgl. vehrkâna und Gurgân), und dass der Hauptort eines Landes als Name des ganzen Landes gebraucht wird, kommt gerade in Vendidâd I. noch mehrmals vor, wie z. B. Môuru und Bâkhdhi, vgl. Spiegel, Eranische Alterthumskunde I, 214. Ein Hauptbedenken gegen Rawlinson's Deutung bleibt immerhin der Umstand, dass die Hauptstadt des Landes in ältester Zeit eben nicht Gurgânj, sondern die Stadt Khwârizm gewesen zu sein scheint.[1]

---

[1] Wir geben bei dieser Gelegenheit unsererseits einen Beitrag zur geographischen Erklärung von Vendidâd cap. I. In v. 42 (Khneñtem yim vehrkânôshayanem) ist das Wort khneñtem noch unerklärt, wenn auch im allgemeinen feststeht, dass mit diesen Worten Hyrcanien (Jurjân) bezeichnet ist. Die Combinationen von Haug und Justi mit je Kandahâr und Jurjânrûd entbehren beide gleich sehr der Begründung. Vgl. Kiepert, ‚Ueber die geographische Anordnung der Namen arischer Landschaften im I. Fargard der Vendidâd' in den Monatsberichten der k. Preussischen Akademie der Wissenschaften in Berlin 1856 (S. 631); F. Spiegel, Eranische Alterthumskunde I, 194. 195.

Die Analogie der vv. 14 (gâum yim çughdhôshayanem) und 34 (vâekeretem yim duzhakôshayanem) hilft uns nicht weiter, da in beiden Stellen ausser dem Worte çughdhô noch alles andere der Erklärung harrt.

Wir identificiren Khneñta mit Χαράνδας, welches nach den alten Geographen (Ptolemaeus und Ammianus) der Name des Grenzflusses zwischen Hyrkanien und Medien war, von Ptolemaeus aber schon zu Medien gerechnet wurde. Diejenige hyrkanische Völkerschaft, welche dies Grenzland gegen Medien hin bewohnte, wurde nach dem Flusse benannt: Χρῆνδοι.

An einer anderen Stelle des Avesta, im Mithra-Yasht V. 14 wird neben Sughdha Khwârizm erwähnt und zwar unter der Form qâirizâo. Spiegel (Khorda-Avesta S. 81) übersetzt die Stelle: ‚(Wir preisen den Mithra, welcher zuerst mit goldener Gestalt die schönen Gipfel ergreift, dann den ganzen Ariersitz umfasst), wo Herrscher, treffliche, ringsum die Länder ordnen, wo Berge, grosse, mit vielem Futter versehene, wasserreiche, Brunnen für das Vieh gewähren, wo Canäle, tiefe, wasserreiche sind, wo fliessende Wasser, breite, mit dem Wasser forteilen nach Iskata und Pouruta, nach Môurn und Haraêva, nach Gâu, Sughdha und Qâirizâo'. Der zweite Theil des Wortes ist deutlich zem, Land und qâiri leiten wir nach

---

Wir übersetzen demnach v. 42: ‚*Den Charindas, den Sitz Hyrcan's*' oder ‚*der Hyrcanier*'. Wenn man bedenkt, dass in Centralasien alle Culturstätten ihren Ursprung und ihr Gedeihen den Flüssen verdankten, dass die alten Eranier ausschliesslich an Flussufern sich ansiedelten, so ist es begreiflich, wie man dazu kam bei der geographischen Bezeichnung des Wohnsitzes eines Volkes den Namen des Flusses, an dessen Ufern es wohnte, als die Hauptsache voranzustellen.

Die lautliche Correspondenz zwischen Khneñta und Χαρίνδας (Χρηνδας vgl. Forbiger, Handbuch der alten Geographie II, 570. 588) liegt auf der Hand. Den Wechsel zwischen *r* und *n* können wir allerdings an ähnlichen Beispielen nicht nachweisen; er beruht nicht auf einem allgemeinen eranischen Lautgesetz, wie jener zwischen *r* und *l*. Vielleicht liegt hier eine dialectische Verschiedenheit vor und wir haben Χαρίνδας als die medisch-hyrkanische Form für das baktrisch-sughdische Khneñta aufzufassen. Wenn (was wir nicht behaupten wollen) die Silben kand und kard in den Städtenamen identisch wären (kereta), so könnten wir in den Städtenamen des südöstlichen Alteran's (Bactriana, Sogdiana, Farghâna) gegenüber den Namen des Westens und Nordwestens (Khurâsân, Hyrcanien, Armenien) einen ähnlichen Wechsel zwischen *n* und *r* wahrnehmen, vgl. اسکلکند ولاوکند Paikand, Samarkand (Μαράκανδα), Khokand, Tâskhand, Uzkand, Yarkand mit خرکرد (خرکرده), فرکرد (فرکرده) Alistakhrî ed. de Goeje S. 268. 285 — Ζαδράκαρτα Hauptstadt von Hyrcanien, Τιγρανόκερτα, Καρκαθιόκερτα. Vgl. Pott, Ueber altpersische Eigennamen, Zeitschrift der deutschen Morgenländischen Gesellschaft XIII, 394. 395.

Durch diese Deutung ist eine sichere Analogie für die Erklärung von vv. 14 und 34 gewonnen. Nachzuweisen, mit welchem Namen heutigen Tages der alte Charindas bezeichnet wird, überlassen wir den Geographen. In den arabischen Geographen haben wir vergebens nach diesem Namen (خرند, اخرند, خلند, خنند etc.) gesucht.

Burnouf's Vorgang von qar essen ab (vgl. *qaretha* Speise, Futter); also ‚Speiseland' oder wie Burnouf will, ‚Futterland'[1]. Dieselbe Wurzel qar findet sich in dem Namen eines der Canäle des Oxus in Khwârizm, Gâukhwâra گاوخوارة, der von Istakhrî S. 301, 11 und Yâḳût (Geographisches Wörterbuch, herausgeg. von F. Wüstenfeld) IV, 230 durch اكل البقر ‚*Kuhnahrung*' erklärt wird.

Während die zweifache Erwähnung im Avesta uns Khwârizm als ein zoroastrisches Land kennen lehrt, erfahren wir durch die beiden Keilinschriften von Behistân und Persepolis, dass Khwârizm unter Darius des Hystaspes Sohn eine Provinz des Perserreiches bildete (vgl. Spiegel, Die Altpersischen Keilinschriften S. 5 und 49). Die hier vorkommende Namensform wird gewöhnlich Uvârazmi gelesen, was mit einem dem griechischen Ohr vernehmbaren Hauchlaut angelautet haben soll (vgl. Spiegel a. a. O. S. 145).

Ueber die weiteren Schicksale Khwârizm's und der anderen Oxus-Länder unter den übrigen Achaemeniden, zur Zeit Alexanders[2] und seiner Nachfolger, während der Herrschaft der Arsaciden und Sasaniden fehlt es an zusammenhängenden Nachrichten. Obgleich in Folge der Expedition Alexanders die Geographie der Griechen einen bedeutenden Aufschwung nahm, so war doch ihre Kenntniss von diesen östlichen Ländern so mangelhaft, dass sie z. B. von der Existenz des Aral-Sees nichts wussten. Ammianus Marcellinus im 4. Jahrh. war der erste, der ihn erwähnt und weiss, dass Oxus und Jaxartes in ihn münden (vgl. Forbiger, Handbuch der alten Geographie II, 76 Anm. 69). Erst dann, wenn die Muslims den Oxus

---

[1] Vgl. mit dieser Etymologie die Worte Alistakhrî's (ed. de Gorje 304): ‚Khwârizm ist eine fruchtbare, *an Speisen und Früchten reiche* Stadt'. Von derselben Wurzel stammt vermuthlich Χοαρηνή, der Name einer an Medien angrenzenden Provinz Parthien's. Die Khwârizmier feierten am 1. Ûmrî (اومرى) ein Fest genannt — ازدا كند خوار, was Albîrûnî (R Bl. 97) erklärt durch — اكل الخبز المشحّم *mit Fett gebackenes Brod essen*'.

[2] In Arrian's Anabasis IV, 15 (ed Dübner S. 105) wird ein ‚König der Chorasmier, Pharasmanes' Φαρασμάνης ὁ Χωρασμίων βασιλεύς erwähnt, der sich dem Alexander als Führer zu einem Zuge gegen die Kolcher und Amazonen antrug.

überschreiten und die Kernlande des Zoroastrianismus in Kernlande des Islâm's und ganz besonders islamischer Orthodoxie umwandeln, fallen wieder einige Streiflichter auf die historischen Verhältnisse Centralasiens. Dieser Religionswechsel hat sich über 300—400 Jahre erstreckt. Aber nicht allein die Religion, sondern auch die Bevölkerung hat Centralasien gewechselt. In wiederholten Völkerstürmen haben zahlreiche Stämme meist turanischer Abkunft sich wie vielfach durch einander geschobene Schichten über dem ganzen Lande abgelagert. Ein in der Gegenwart erhaltenes, sprechendes Zeugniss dieses Processes ist die Tâjîk-Bevölkerung Turkistâns, die unterdrückten Reste der Ureinwohner des Landes.

Während für die nachmuhammedanische Geschichte Centralasiens zahl- und umfangreiche Quellen zur Verfügung stehen und zum Theil auch schon bearbeitet sind, ist die Geschichte des Landes vor der definitiven Eroberung durch Ḳutaiba b. Muslim, der unter den grossen Chalifen ʿAbdalmalik b. Marwân und Walîd b. ʿAbdalmalik Statthalter von Khurâsân war, eine unbeschriebene Tafel. Was aber speciell Khwârizm, das heutige Khîwa betrifft, so hat ein günstiges Geschick eine Nachricht erhalten, mit deren Hülfe wir versuchen werden ein historisch-chronologisches Gerüst für die alte Geschichte dieses Landes aufzubauen.

Khwârizm selbst hat nämlich einen bedeutenden Alterthumsforscher hervorgebracht, in dessen Werken, so viele deren bis auf unsere Zeit überliefert sind, mannigfache Mittheilungen sowohl über sein Heimathland wie über die angrenzenden Länder enthalten sind; wir meinen Albîrûnî oder — mit vollem Namen — ʾAbû-alraiḥân Muḥammad b. ʾAḥmad Albîrûnî Alkhwârizmî. Geboren in der Stadt Khwârizm A. H. 362 d. 3. Dhû-alḥijja (A. D. 973 d. 4. Sept.) starb er in Ghazna A. H. 430[1]. Er stand zu mehreren Fürsten seiner Zeit, zu denen von

[1] Eine Handschrift der Leydener Bibliothek (Ms. Gol. 133) enthält auf S. 33—48 eine arabische Schrift von Albîrûni, betitelt: فهرست كتب محمّد بن زكريّا الرازيّ. Diese Schrift gibt — ausser anderen Dingen — auch ein Verzeichniss seiner eigenen Werke (auf S. 42—48), die er bis Ende A. H. 427 bis zu seinem vollendeten 63. Lebensjahre verfasst hatte.

Khwârizm, Jurjân und Ghazna wie zu den namhaftesten Gelehrten seiner Zeit, darunter Ibn Sînâ, in Beziehung. Ein jüngerer Zeitgenosse des Firdausî theilte er mit diesem die Vorliebe für das eranische Alterthum. Indem wir uns enthalten hier auf sein Leben und Wirken näher einzugehen, bemerken wir, dass unter seinen zahlreichen Schriften auch ein Ta'rîkh-Khwârizm, eine ‚Chronik von Khwârizm' angeführt wird. Vgl. Sir H. Elliot, History of India II, 5. Dies Werk ist in den europäischen Bibliotheken bisher noch nicht nachgewiesen, und auch ist zu bemerken, dass in dem von Albîrûnî selbst verfassten Verzeichniss seiner bis Ende A. H. 427 (A. D. 1036 Sept.) verfassten Werke ein Ta'rîkh-Khwârizm oder eine Schrift mit einem ähnlichen Titel nicht erwähnt wird. Es ist aber möglich, dass er diese Chronik erst nach A. H. 427 in seinen letzten drei Lebensjahren geschrieben hat (zwischen A. H. 427—430). Unsere Kenntniss von der Existenz und dem Inhalt derselben schöpfen wir aus folgenden zwei Quellen: Yâḳût[1] II, 483 sagt in seinem Artikel Khwârizm: ‚Ich habe in einem von 'Abû-alraiḥân Albîrûnî über die Geschichte von Khwârizm verfassten Buche erwähnt gefunden, dass Khwârizm im Alterthum Fîl genannt wurde. Er erzählt dazu eine Geschichte, die

---

Dieser Abhandlung ist ein Anhang (المشاطة لرسالة الفهرست) beigefügt von Alghaḍanfar Fakhr-aldîn 'Abû-'Isḥâḳ 'Ibrâhîm ben Muḥammad Altabrîzî, datirt von A. H. 692. In diesem Anhange sind verschiedenartige Nachrichten über Albîrûnî, sein Geburts- und Todesjahr etc. gesammelt. Vgl. Catalogus Codd. Mss. Lugdun. I, 296 ff. Das hier gegebene Geburtsjahr ist so von Alghaḍanfar überliefert und stimmt überein mit Albîrûnî's eigener Aussage, dass er nämlich A. H. 427 — 65 Mondjahre alt gewesen sei. Als sein Todesjahr wird gewöhnlich A. H. 430 (nach Ibn 'Abî 'Usaibiya und 'Abû-alfaraj) angegeben, während bei Alghaḍanfar einer der Schüler Albîrûnî's, 'Abû-alfaḍl Alsarakhsî hier A. H. 440 den 2. Rajab überliefert; die bei Alghaḍanfar mit dem Scheine grosser Akribie auftretenden Berechnungen dieses Datums wollen aber bei näherer Untersuchung nicht übereinstimmen. Auf diese Fragen werden wir bei Behandlung der Vita Albîrûnîs näher eingehen, bemerken aber im Voraus, dass wir dem ersteren Datum 430 den Vorzug geben.

[1] Yâḳût, A. H. 574 (A. D. 1178) geboren, war in Khwârizm A. H. 616 (1219). Im folgenden Jahre floh er vor den Mongolen, welche A. H. 618 Khwârizm heimsuchten. Er starb 626 (1229). S. Wüstenfeld, Yâḳût's Reisen, in Zeitschrift der D. M. G. 18, 397 ff.

ich vergessen habe. Wenn Jemand das Buch findet und diese Geschichte hier leicht einfügen kann, so gebe ich ihm dazu meine Erlaubniss'. Ferner hat ein jüngerer Zeitgenosse Albîrûnî's, 'Abû-alfaḍl Muḥammad ben Alḥusain Albaihaḳî (A. H. 386—470) in seiner grossen, ursprünglich aus 30 Bänden bestehenden Ghaznawiden-Geschichte (Ta'rîkh-i-Âl-i-Sabuktagîn) die Chronik Khwârizm's von Albîrûnî benutzt und citirt sie zuweilen im Wortlaut. Albaihaḳî hat in dem 10. Bande seines Werkes (Bibliotheca Indica, Tarikh-i-Baihakî. Ed. by W. H. Morley, Calcutta 1862 S. 832, 833) berichtet, wie Khurâsân, Khwârizm, Rai und Jibâl von dem Reiche des zweiten Ghaznawiden Mas'ûd losgetrennt worden sind; von diesem 10. Bande ist aber nur der auf Khwârizm bezügliche Theil erhalten (a. a. O. S. 834—868). Er sagt auf S. 836, 15: وپیش ازین مدتی دراز کتابی دیدم بخط استاد بو ریحان واو مردی بود در ادب وهندسه وفلسفه که در عصر او چنو دیکری نبود وبگزاف چیزی ننوشتی واین دراز ازان دادم تا مقرر گردد که من درین تاریخ چون احتیاط کنم وهر چند که این قوم که سخن ایشان می دانم پیش رفته اند وسخت اندکی مانده اند الخ

‚Vor langer Zeit habe ich ein Buch in der Handschrift des Meisters 'Abû-alraiḥân gesehen, der in den Humanitäts-Wissenschaften, in Geometrie und Philosophie zu seiner Zeit seines gleichen nicht hatte und der niemals leichtfertig geschrieben hat. Aus dem Buch habe ich dies in voller Länge hierher übertragen, damit man sehe, wie vorsichtig ich in dieser Chronik zu Werke gehe — auch allemal dann, wenn Leute, deren Wort ich kenne, vorangegangen sind; deren gibt es aber nur noch sehr wenige'. Ueber den Inhalt des Werkes spricht Albaihaḳî auf S. 837, 3: واین اخبار خوارزم چنان صواب دیدم که بر سر تاریخ مامونیان شوم چنانکه از استاد بو ریحان تعلیق داشتم که باز نموده است که سبب زوال دولت خاندان ایشان چه بوده است ودر دولت محمودی چون پیوست آن ولایت وامیر ماضی رضی الله عنه آنجا کدام وقت

رفت وآن مملکت زیر فرمان وی بر چه جمله[1] شد وحاجب التونتاش را آنجا بنشانید وخود باز گشت وحالها پس ازان بر چه جمله رفت تا آنگاه که پسر التونتاش هارون بخوارزم عاصی شد وراه جوانان گرفت وخاندان التونتاش بخوارزم بر افتاد که درین اخبار فوائد وعجائب بسیار است چنانکه خوانندگان وشنوندگان را ازان بسیار بیداری وفوائد حاصل شود

‚Ich habe es für richtig befunden in dieser Geschichte von Khwârizm mit der Chronik des Hauses Ma'mûn anzufangen, wie ich es nach dem Meister 'Abû-alraiḥân niedergeschrieben habe, der auseinandergesetzt, wodurch die Herrschaft dieser Familie zu Grunde gegangen ist, wie jene Provinz mit dem Reiche Maḥmûd's verbunden worden, zu welcher Zeit der verstorbene Fürst — Gott sei ihm gnädig! — dorthin gezogen ist, auf welche Weise er jenes Reich seiner Botmässigkeit unterwarf, den Kammerherrn Altûntâsh dort stationirte und selbst zurückkehrte, wie späterhin die Verhältnisse sich entwickelten — bis zu jener Zeit, als Hârûn der Sohn des Altûntâsh in Khwârizm rebellirte und sein Unwesen trieb, und das Haus des Altûntâsh in Khwârizm gestürzt wurde. Denn diese Nachrichten enthalten viele nützliche und wunderbare Dinge, so dass sie denen, die sie lesen und hören, viel Anregung und Nutzen gewähren werden'.

Nach dieser Inhaltsangabe des Albaihaḳî sowie nach seinen Auszügen zu schliessen scheint Albîrûnî's Werk über Khwârizm sich lediglich auf die neueste Geschichte des Landes unter den letzten Samaniden und den beiden ersten Ghaznawiden-Fürsten Maḥmûd und Mas'ûd bezogen zu haben.[2] Immerhin ist es nicht

[1] Zu den vielen Eigenthümlichkeiten der Sprache Albaihaḳî's gehört auch das Wort جُمْلَه, das fast auf jeder Seite in der Bedeutung ‚Art und Weise' vorkommt, z. B. als بر آن جمله ‚auf solche Weise', بر چه جمله ‚auf welche Weise' u. s. w.

[2] Wann Albîrûnî diese Chronik geschrieben, ist aus Albaihaḳî's Bearbeitung (S. 834—868) nicht zu entnehmen. Man kann nicht bestimmen, wo Albîrûnî aufhört und Albaihaḳî anfängt; der Schluss ist jedenfalls von

unmöglich, dass z. B. in der Einleitung werthvolle Nachrichten über das Alterthum Khwârizm's gesammelt waren. Ein wahrscheinlich aus dieser Quelle geflossenes Stück bei Albaihaḳî S. 834 werden wir späterhin berücksichtigen. [1]

Dagegen finden wir in einem anderen Werke von Albîrûnî, einer ausführlichen Darstellung der historischen Chronologie vorder- und mittelasiatischer Völker sowie der Aegypter, Griechen und Römer, zahlreiche und werthvolle Mittheilungen über die Chorasmier und Sogdianer, einzelnes auch über die Saken, über ihre Sprachen, Sitten und Gebräuche, ihre Geschichte und Chronologie. Aus diesem Werke, das wir zur Herausgabe in Text und Uebersetzung vorbereitet haben, theilen wir einen auf Khwârizm bezüglichen Abschnitt mit, der höchst eigenthümliche Aufschlüsse über die älteste Geschichte dieses Landes gewährt.

R (MS. Rawlinson Bl. 17[b]).

وجرى على مثل ذلك أهل خوارزم فكانوا يؤرّخون بأوّل
عمارتها وقد كانت قبل الاسكندر بتسعمائة وثمانين سنة ثمّ
أخذوا بعد ذلك بتورّد سياوش بن كيكاوس إيّاها وتملك
كيخسرو ونسله بها حين نقل[2] اليها وسيّر[3] أمره على ملك
الترك وكان ذلك بعد عمارتها[4] باثنتى[5] وتسعين سنة ثمّ
اقتدوا بالفرس فى التأريخ بالقائم من ذرّيّة كيخسرو المسمّى
بالشاهية بها حتّى ملك افريغ وكان أحدهم وكان يتطيّر به
كما تشاءمت الفرس بيزدجرد الأثيم وملك[6] ابنه بعده وبنى
قصره على ظهر العير[7] فى سنة ستمائة وست عشرة للإسكندر

letzterem, da Ereignisse aus dem Jahre 432 (2 Jahre nach Albîrûnî's Tod) erwähnt werden. Wir haben schon früher die Vermuthung ausgesprochen, dass die ‚Chronik von Khwârizm' zwischen 427—430 abgefasst wurde.

[1] Alṣafadî (الوافى بالوفيات Handschrift der Hofbibliothek N. F. 234 Bl. 18[b]) erwähnt in einem Verzeichniss historischer Werke auch ein تاريخ خوارزم لمظهر الدين الكاشى

[2] LP نُقِلَ [3] LPR وستر [4] R امارتها [5] P باثنى [6] LP وَمُلْكِ

[7] Conj. الفير

فأرّخوا به وبأولاده وكان هذا العير قلعة على طرف مدينة خوارزم مبنيّة من طين ولبن ثلثة حصون بعضها فى بعض متوالية فى العلوّ وفوق جميعها قصور الملوك كمثل غمدان باليمن إذ كان موضع التبابعة وهو قلعة بصنعآء[1] قبالة الجامع مؤسّسة بصخر يقال أنّها من بنآء سام بن نوح بعد الطوفان وبها بئره التى احتفرها وقيل بل كان هيكلا بناه الضحّاك على اسم الزهرة وكان يرى هذا العير من مقدار عشرة أميال وأكثر فحطمه نهر جيحون وهدمه وذهب به قطاعا كلّ عام حتّى لم يبق منه شيء فى سنة ألف وثلثمائة وخمس للإسكندر وكان القائم من هؤلآء حين بعث النبىّ عليه السلام ارثموخ[2] بن بوزكار بن خامكرى[3] بن شاوش بن[4] سخر بن ازكاجوار[5] بن اسكجموك بن سخسك[6] بن بغره[7] بن افريغ[8] ولمّا فتح قتيبة بن مسلم خوارزم المرّة الثانية بعد ارتداد أهلها ملّك عليهم اسكجموك بن ازكاجوار[9] بن سبرى[10] بن سخر بن ارثموخ ونصبه للشاهيّة وخرجت الولاية من ايدى نسل الأكاسرة وبقيت الشاهيّة فيهم لكونها موروثة لهم وانتقل التأريخ الى الهجرة على رسم المسلمين وكان قتيبة أباد من يحسن[11] الخطّ الخوارزمىّ ويعلم أخبارهم ويدرّس[12] ما كان عندهم ومزّقهم كلّ ممزّق فخفيت لذلك خفاءا لا يتوصّل معه الى معرفة حقائق ما بعد عهد الإسلام به وبقيت الولاية بعد ذلك تتردّد[13] فى هذه[14] القبيلة مرّة وفى أيدى غيرهم أخرى الى أن خرجت الولاية والشاهيّة

---

[1] PR بضعاء L نصعاء [2] L ارتموخ [3] L خانكرى [4] fehlt in LPR
[5] LPR ازكاحوار [6] P سَخْسَكْ L سخسك R سخسّك [7] LP بعزه R بعزه
[8] L اركاجوار [9] P افرغ PR افريغ [10] P ازكاخوار L سِبْرِى
[11] L مُحْسِن [12] PR ومدرّس L وَتَدرّسَ [13] R يترردد [14] P هذا

دلتاهما[1] منهم بعد الشهيد ابى عبد الله محمّد بن احمد بن محمّد بن عراق بن منصور بن عبد الله بن تركسباثه[2] بن شاوشفر[3] بن اسكجموك بن ازكاجوار[4] بن سبرى[5] بن[6] سخر بن ارثموخ الذى ذكرت انّ فى زمانه بعث النبىّ عليه السلام

Uebersetzung:

‚Aehnlich verfuhren die Chorasmier. Sie datirten nämlich nach dem Anfang der Bebauung ihres Landes vom Jahr 980 vor Alexander. Späterhin haben sie den Umstand, dass Siyâwush der Sohn des Kaikâûs nach Khwârizm hinabkam und Kaikhusrû und seine Nachkommen sich der Herrschaft des Landes bemächtigten, als Ausgangspunkt einer Aera angenommen — rechnend von dem Zeitpunkt, als er (Siyâwush) in das Land einwanderte und seine Herrschaft über das Türkenreich ausbreitete. Dies geschah 92 Jahre nach dem Anfang der Bebauung des Landes.

Darauf haben sie dann die Perser nachgeahmt, indem sie datirten nach den Regierungsjahren des jeweiligen Herrschers, aus dem Geschlecht des Kaikhusrû, welcher den Titel ‚Shâhiya'[7] führte. Dies dauerte bis zur Regierung der Afrîgh, einem der Regenten aus jenem Hause.[8] Sein Name galt als ein böses Omen, wie der des Yazdajird des Frevelhaften bei den Persern. Sein Sohn folgte ihm in der Regierung. Er (Afrîgh) liess Anno Alex. 616 seinen Palast hinter Alfîr[9]

---

[1] LPR كليهما [2] P تُرْكَسْبَاثَه L تركستانه [3] L شاوشفر [4] R اسكاجوار [5] P سَبْرِى [6] fehlt in R.

[7] Wenn der Text hier richtig überliefert ist, müssen wir annehmen, dass die dem Persischen شاه ‚Shâh' entsprechende Form des Khwârizmischen Dialectes Shâhiya شاهيه lautete, vgl. das Altpersische khshâyathiya.

[8] احدهم in den Worten وكان احدهم lässt auch die Punctation أَحَدُّهُمْ zu d. i. ‚der heftigste von ihnen'.

[9] Ueberliefert ist *Al'ir*. Zu على ظهر ‚an der Rückseite von', ‚hinter' vgl. Alistakhrî 259, 5; 265, 7; 319, 3.

erbauen. So kam es, dass man nach ihm und seinen Nachkommen datirte.

Dies Alfîr war eine aus Thon und Ziegeln gebaute Citadelle an der Aussenlinie der Stadt Khwârizm, bestehend aus drei Befestigungen; von denen die eine in die andere hineingebaut war, alle drei von gleicher Höhe und das ganze überragt von den Palästen der Könige — ähnlich Ghumdân in Jemen, als es die Residenz der Tubba's war. Dies war nämlich eine auf einem Felsen fussende Citadelle in San'â vor der Hauptmoschee, von der man erzählt, dass sie von Sem dem Sohne Noah's nach der Sündfluth erbaut sei. Nach anderer Ansicht war es ein Tempel, den Al-ḍaḥḥâk der Venus erbaute.

Dies Alfîr war sichtbar aus einer Entfernung von 10 Meilen und mehr. Dann aber hat der Oxus es zerbröckelt und zerstört und alljährlich Stücke fortgeschwemmt, bis Anno Alex. 1305 die letzte Spur desselben verschwunden war.

Aus der genannten Dynastie herrschte zur Zeit, als der Prophet (Muḥammed) gesandt wurde, Arthamûkh ben Bûzkâr b. Khâmgrî b. Shâwush b. Sakhr b. Azkâjawâr b. Askajamûk b. Sakhassakh b. Baghra b. Afrîgh.

Nachdem Ḳutaiba b. Muslim Khwârizm nach dem Abfall der Khwârizmier zum zweiten Mal erobert hatte, setzte er als ihren König ein den Askajamûkh b. Azkâjawâr b. Sabrî b. Sakhr b. Arthamûkh und ernannte ihn für die Shâh-Würde (das Königthum). Die Wilâya (das Amt des Statthalters) wurde den Nachkommen der Chosroen genommen, während die Shâh-Würde ihnen blieb, weil sie ihnen erblich angehörte.

Anstatt der einheimischen Aera wurde die Hijra nach allgemein muslimischem Brauch adoptirt. Ḳutaiba hatte aber alle diejenigen, welche khwârizmische Schrift zu lesen und zu schreiben verstanden,[1] welche die Traditionen des Landes kannten

[1] أَحْسَنَ in der Bedeutung ‚etwas können, kennen' kommt auch sonst bei Albîrûnî vor, R Bl. 98a l. Z.: ولها (لمنازل القمر) بلغتهم أسامٍ حَفِظُوها وٱنْتَقَرَضَ من كان يَسْتَعْمِلُها و يُحْسِنُ كيفيّةَ النَّظَرِ فيها والاستدلالِ عليها und R Bl. 103b 12: ومَنْ تَكَلَّفَ ما لا يُحْسِنُ ٱقْتَضَمَ فيه

und seine Wissenschaften studierten, dem Untergang preisgegeben und auf alle mögliche Weise ruinirt. [1] In Folge dessen sind nun diese Dinge dermassen in Dunkel gehüllt, dass es bei diesem Zustande nicht (einmal) möglich ist die wirkliche Geschichte des Landes seit dem Islam [2] zu ermitteln, (geschweige denn die frühere).

In der Folgezeit war nun die Wilâya abwechselnd bald in den Händen dieses Geschlechtes, bald in den Händen anderer, bis sowohl die Wilâya wie auch die Shâh-Würde ihnen verloren ging nach dem Tode des Märtyrer's Abû-'Abdallâh Muḥammad b. 'Aḥmad b. Muḥammad b. 'Irâḳ b. Manṣûr b. 'Abdallâh b. Turkasbâtha b. Shâwushfar b. Askajamûk b. Azkâjawâr b. Sabrî b. Sakhr b. Arthamûkh, von dem ich gesagt habe, dass zu seiner Zeit der Prophet gesandt wurde.'

Der hier in Text und Uebersetzung mitgetheilte Abschnitt ist der Schluss des Capitels über die Aeren verschiedener Völker; in dem unmittelbar Vorhergehenden erörtert Albîrûnî die zahlreichen Aeren der vorislamischen Araber und fügt hinzu, dass die Südaraber nach den Regierungsjahren ihrer Tubba's datirt hätten, wie die Perser nach ihren Chosroen, die Griechen nach ihren Kaisern.

Bevor wir uns zur Besprechung der Einzelheiten dieses Berichtes wenden, müssen wir einige Worte über die Textüberlieferung der Chronologie (Alâthâr Albâḳiya) vorausschicken, mit der es leider ziemlich schlecht bestellt ist. Von dem Werke existiren in europäischen Bibliotheken nur die folgenden vier Handschriften, die sich in Wirklichkeit auf drei reduciren:

R, im Privatbesitz von Sir Henry Rawlinson, ist copirt A. H. 1254 Ende Ṣafar (A. D. 1838 Mai) in Teheran aus einer der dortigen Shah-Moschee angehörigen, alten Handschrift.

---

[1] Zu dem Sprachgebrauch von مزّق inf. مُمَزَّق vgl. Fihrist, ed Flügel 239, 17: فدَرَسَ عند ذلك العِلْمُ بالعراق وتَمَزَّقَ واختلفت العلمآء وقلّت

[2] Die Worte ما بَعْدَ عَهْدِ الإسْلامِ بِهِ sind der Construction nach = ما بَعْدَ ما عَهِدَ الإسْلَامُ بِهِ

P Handschrift der Bibliothèque nationale in Paris mit der Signatur Suppl. Arabe 713. 2; sie ist nicht datirt, aber vermuthlich 200—300 Jahre alt.

L Handschrift des British Museum (Rich Collection) Add. 7491, datirt A. H. 1079 (A. D. 1668/9).

T Handschrift des British Museum (Taylor Collection) Add. 23, 274, eine Copie von R, datirt A. H. 1255 Muḥarram (A. D. 1839 März).

Die drei Manuscripte PLR, denen wir unsern Text entnommen haben, geben eine und dieselbe Redaction wieder und gehen auf eine gemeinsame Quelle zurück; diese Urhandschrift hat augenscheinlich fast aller Vocale, Lesezeichen und der meisten diakritischen Punkte entbehrt und PLR sind nichts als ebensoviele, mehr oder weniger gelungene Interpretationsversuche dieses Originals. Alle drei Schreiber scheinen Perser gewesen zu sein, deren Kenntniss des Arabischen und der behandelten Materie nicht sehr bedeutend war. P und R weichen am meisten von einander ab; L stimmt bald mit P, bald mit R überein. Ferner sind P und L sehr vollständig vocalisirt und punktirt, R dagegen nicht vocalisirt.

Die Sprache Albîrûnî's ist keineswegs classisches Arabisch, und es zeigt sich oft sehr evident, dass nur die Worte Arabisch sind, während die Form des Gedankens rein Eranisch ist. Im allgemeinen ist sein Styl klar und prăcis, und schwierig nur da, wo von philosophischen Dingen die Rede ist.

Die Epochen, deren sich die Khwârizmier vor Annahme der Hijra in ihrer Zeitrechnung bedienten, sind nach Albîrûni die folgenden drei:

I Das Jahr 980 vor Alexander (1292 vor Chr. Geb.), Anfang der Cultur des Landes.

II Das Jahr 888 vor Alexander (1200 vor Chr. Geb.), Ankunft des Siyâwush ben Kaikâûs.

III Das Jahr 616 nach Alexander (305 nach Chr. Geb.), Erbauung der Königsburg in Khwârizm, der Hauptstadt des Landes [1].

[1] Nach dem Canon Masudicus (MS. Elliot Bl. 25) rechneten die Magier Transoxaniens nach dem Todesjahr des Yazdagird; und zwar rechneten diejenigen, welche westlich vom Balkhâb wohnten, zwischen diesem Datum und der Epoche der gewöhnlichen Yazdagirdischen Aera (Regierungs-

In dem Wortlaut des auf die erste Epoche bezüglichen Passus ist alles klar und ohne irgendwelche Zweideutigkeit. Ueber Khwârizm in seiner doppelten Bedeutung als Name des Landes und der Hauptstadt (genau wie das heutige Khîwa) wird weiter unten die Rede sein. Den ‚Anfang der Cultur des Landes' haben wir vermuthlich als gleichbedeutend und gleichzeitig mit der ersten Einwanderung der Eranier in Khwârizm anzusehen. Albîrûnî deutet leider mit keiner Silbe an, aus welcher Quelle er diese eigenthümliche Nachricht geschöpft hat, ob sie auf einer historischen oder angeblich historischen Tradition beruht, oder ob sie das Resultat gelehrter Berechnungen ist. Es wäre nicht unmöglich, dass dies Datum mit der zoroastrischen Ansicht von der Dauer der Schöpfung in viermal 3000 Jahren unter der Herrschaft von je drei Zeichen des Thierkreises zusammenhängt. Nach Bundehesh Cap. 34 sind bei der Ankunft Zoroasters die ersten 9000 Jahre verflossen; wenn wir von dem Anfang der Khwârizmischen Cultur (1292 v. Chr. Geb.) bis zur Eroberung des Landes durch die Araber (A. H. 93 = A. D. 712) 2000 Jahre rechnen (in Wirklichkeit sind es 2004 Jahre), so erhalten wir für das Reich

---

antritt des Yazdagird) 20 Jahre, während die östlich vom Balkhâb wohnenden (Albîrûnî nennt sie Mubayyiḍa und الحجوس الاسفنديارية) 20 Jahre 5 Tage rechneten. Seine Worte sind:

معرفة تأريخ الحجوس من تأريخ يزدجرد

اذا اردنا ذلك نقصنا من تأريخ يزدجرد عشرين سنة ابدا فيبقى تأريخ مجوس ايرانشهر ممّن هم من نهر بلخ (radirt) فى الجانب الغربى وامّا على مذهب البيضة مجوس ما وراء النهر فانّا ننقص من سنى يزدجرد ايضا عشرين سنة وخمسة ايّام فان لم تف الايّام بها اخذنا من السنين واحدة وانزلناها الى الايّام ثلثمائة وخمسة وستّين ثمّ نقصنا الخمسة حينئذ من تلك المجتمعة ونجعل ما بقى من الايّام شهورا لكلّ شهر ثلثين وللثانى عشر خمسة وثلثين فما حصل فهو تأريخ اولئك الحجوس الاسفنديارية

der Araber das letzte Millennium der Weltdauer unter der Herrschaft von Pisces.

Eine mit solcher Bestimmtheit auftretende Nachricht über ein Ereigniss des höchsten Alterthums wird überall gerechtem Zweifel begegnen; sie steht ganz isolirt da, so dass es durchaus an Material und Anhaltspunkten zur Vergleichung fehlt, weshalb wir uns weiterer Vermuthungen enthalten. Sir Henry Rawlinson bemerkt in Quarterly Review 1866 Oct. nr. 240 S. 491, dass dies Datum einigermassen mit der Zeit der Erfindung des Jyôtisha übereinstimmt, d. i. 1391 vor Chr. Geb. nach Davis und Colebrooke, 1181 vor Chr. Geb. nach Pratt und M. Müller[1], und fügt hinzu: This (the Khwârizmian) date too, is almost certainly an astronomical rather than a political era, and was connected with the institution of the lunar zodiac, which like the original Indian zodiac commenced with the asterisms of the Pleiades'.

Als die historische Veranlassung der zweiten Epoche wird die Ankunft des Siyâwush ben Kaikâûs in Khwârizm bezeichnet, ein Ereigniss, in Folge dessen die Herrschaft im Lande seinem Sohne Kaikhusrû und dessen Nachkommen zufiel. Diese Aera ist wahrscheinlich zu einer Zeit, als wirkliche oder angebliche Nachkommen des Siyâwush im Lande herrschten, rückwärts berechnet, indem man die an und für sich unbedeutende Thatsache der Ankunft eines flüchtigen persischen Prinzen, der aber zugleich Stammvater der herrschenden Dynastie war, dieser zu Ehren zum Ausgangspunkt einer neuen Zeitrechnung nahm. Als das Datum der Einwanderung wird das Jahr 92 nach Anfang der Cultur des Landes, also 888 vor Alexander oder 1200 vor Chr. Geb. bezeichnet. Unter dieser persischen Dynastie, die Shâhiya genannt, rechnete man wie die Perser nach den Regierungsjahren des jeweiligen Regenten — bis zur Zeit des Afrîgh, eines Shâh's aus dieser Dynastie.

Die kurzen Andeutungen Albîrûnî's stimmen durchaus nicht mit dem überein, was wir anderwärtig aus dem Avestâ, dem Shâhnâma und den Historikern über die Geschichte der

[1] Vgl. über diese Berechnungen A. Weber, Die vedischen Nachrichten von den naxatra (Abhandlungen der königl. Akademie der Wissenschaften in Berlin 1861 S. 355. 363).

Kayanier erfahren. Dass Siyâwush nach Khwârizm gekommen sei und dass er die Türken seiner Botmässigkeit unterworfen, ferner dass seine Nachkommen (die Linie des Kaikhusrû) sich des Thrones von Khwârizm bemächtigt und ihn von 1200 vor Chr. bis 995 nach Chr. innegehabt haben, alles dies ist, soweit wir das hierher bezügliche Quellenmaterial übersehen, gänzlich unbekannt[1]. Siyâwush entfloh, um den Intriguen einer der Frauen seines Vaters zu entgehen und weil sein Vater den von ihm mit Afrâsiâb, dem Fürsten von Tûrân, abgeschlossenen Frieden nicht anerkennen wollte, aus Eran nach Turan, heirathete eine Tochter des Afrâsiâb und nahm seinen dauernden Wohnsitz in Kangdiz, wo er später ermordet wurde. Dies Kangdiz, altbaktrisch Kaṅha, spielt in der mythischen Geographie der Eranier eine grosse Rolle, vgl. Windischmann, Zoroastrische Studien S. 15 ff. Es wäre nicht unmöglich, dass Albîrûnî Kangdiz mit Khwârizm identificirte. Nachdem der Sohn des Siyâwush, Kaikhusrû nach Eran zurückgeführt und von seinem Grossvater als Thronfolger anerkannt ist, beginnt er den Rachekrieg gegen Turan; speciell wird erwähnt, dass einer seiner Helden mit Namen Ashkash Khwârizm eroberte. Nach dem Tode des Kaikhusrû geht die Herrschaft der Kayaniden auf eine Seitenlinie (Luhrâsp) über; als directe Nachkommen des Kaikhusrû werden nur vier Töchter und in einer Avestâ-Stelle ein sonst gänzlich unbekannter Sohn Âkhrûra erwähnt. Unter der bei Albîrûnî erwähnten Ausdehnung der Herrschaft über das Türkenreich, die sich nach dem arabischen Wortlaut sowohl auf Siyâwush als auf Kaikhusrû beziehen kann, ist nicht die Unterwerfung Turan's durch Kaikhusrû zu verstehen, da dieser dem gefangenen Sohne des Afrâsiâb das väterliche Reich zurückgab. Wahrscheinlich ist dabei an eine Unterwerfung der Ghuzz-Türken gedacht.

---

[1] Auch in der Urgeschichte Bukhârâ's spielt Siyâwush eine Rolle — nach dem Ta'rîkh-i-Narshakhî (s. Vambery, Geschichte Bochara's I, 3 Anm. I.) Alṣafadî (in seinem الوافي بالوفيات Handschrift der Hofbibliothek N. F. 234 Bl. 19a) erwähnt ein تاريخ بخارا للحافظ عنجار und das Bl. 18b eine ‚Chronik Samarkand's von Al'idrîsî' sammt einer Fortsetzung (ذَيْل) von 'Abû-Ḥafṣ Alnasafî.

Ebenso eigenthümlich, wie diese Nachrichten selbst, ist nun auch das Datum, 92 Jahre nach Anfang der Cultur des Landes, d. i. 888 vor Alexander als die Zeit der Einwanderung des Siyâwush. Mit der Vulgata der chronologischen Tradition, auch in der von Albîrûnî selbst überlieferten Form ist dies Datum durchaus unvereinbar. In seinem Werke finden sich drei chronologische Tabellen für die altpersische Geschichte bis zur Zeit Alexanders.

In der ersteren, die er als die unter den Persern allgemein gültige (على رأى جمهور الفرس) bezeichnet, rechnet er für die Zeit von der Erschaffung des ersten Menschen bis zum Tode des Dârâ ben Dârâ 3354 Jahre; die Regierung des Kaikâûs fällt in die Jahre 2736—2886 (150 Jahre) dieser Aera. Die Ereignisse, in Folge deren Siyâwush auswanderte, werden gewöhnlich in die zweite Hälfte seiner Regierung (2811—2886) verlegt. Das Jahr 2811 nach Erschaffung des ersten Menschen ist das Jahr 543 vor dem Tode des Darius oder 557 vor dem Tode Alexanders.

Nach der zweiten Tabelle, welche Ḥamza Isfahânî aus dem ‚Avestâ' entnommen haben soll, beträgt die Zeit von der Erschaffung des Gayômarth bis zum Tode des Darius 3134 Jahre; die Regierung des Kaikâûs fällt in die Jahre 2496—2646. Die Mitte seiner Regierungszeit (das Jahr 2571) ist nach dieser Berechnung das Jahr 563 vor dem Tode des Darius und 577 vor dem des Alexander.

Nach der dritten Tabelle, welche Ḥamza aus dem ‚Buche des Mobad' entnommen, beträgt die Zeit von der Erschaffung des Gayômarth bis zum Tode des Darius 3352 Jahre; die Regierung des Kaikâûs fällt in die Jahre 2734—2884. Nach dieser dritten Berechnung entspricht die Mitte seiner Regierungszeit (2809) dem Jahre 543 vor dem Tode des Darius oder 557 vor dem Tode Alexanders.

Hieraus ergibt sich zur Genüge, dass das aus der Vulgärtradition für die Flucht des Siyâwush approximativ zu bestimmende Datum mit der Epoche der zweiten Khwârizmischen Aera, dem Jahre 888 vor Alexander als Datum desselben Ereignisses durchaus nicht in Einklang gebracht werden kann. Es bleibt nichts übrig als anzunehmen, dass Albîrûnî ein eigen-

thümliches chronologisches System vorgelegen hat, welches von der Vulgata durchaus verschieden war. Ein solches ist nun wirklich von dem unbekannten Verfasser des Mujmil-altawârîkh überliefert, mit Hülfe dessen wir nachweisen zu können glauben, wie Albîrûnî dazu gekommen ist, das Jahr 888 vor Alexander als das Datum der Flucht des Siyâwush anzusetzen.

Nach dem Mujmil (s. Quatremère, Journal Asiatique 1839, 7 S. 263) regierte Kaikobâd 1063 Jahre vor Alexander. Rechnen wir mit Firdausî 100 Jahre für die Regierung des Kaikobâd, so ergibt sich das Jahr 963 vor Alex. als Regierungsanfang des Kaikâûs. Letzterer regierte 150 Jahre (Journal Asiatique 1841, 11 S. 321); setzen wir, wie bisher, die Flucht des Siyâwush an den Anfang der zweiten Hälfte seiner Regierung, so erhalten wir hierfür das Datum, welches Albîrûnî angibt, nämlich 888 vor Alexander (963—75 = 888).

Die unter den Nachkommen des Siyâwush nach persischem Vorgang adoptirte Datirungsweise nach den Regierungsjahren der einzelnen Shâhs wurde unverändert beibehalten bis zum Jahre 616 nach Alexander (A. D. 311). Zu dieser Zeit regierte ein Shâh Namens Afrîgh aus dem Geschlecht des Siyâwush, von dem Albîrûnî berichtet, dass er sich, wie der Sasanide Yazdajird der Frevelhafte, keines guten Namens erfreut, und dass er nach seinem Tode die Herrschaft auf seinen Sohn vererbt habe. Afrîgh baute A. Alex. 616 sein Residenz-Schloss ‚hinter Alfîr', was als ein Epoche machendes Ereigniss betrachtet worden zu sein scheint. Dennoch aber müssen wir aus Albîrûnî's Worten ‚So kam es, dass man nach ihm und seinen Nachkommen datirte' schliessen, dass man nicht nach der Erbauung dieses Schlosses datirte, sondern in gewohnter Weise nach den Regierungsjahren des jeweiligen Shâh's aus der Familie Afrîgh-Siyâwush zu rechnen fortfuhr.

Das hier erwähnte Alfîr wird beschrieben als eine an der Aussenseite der Stadt Khwârizm gelegene Citadelle, eingeschlossen von drei Ringmauern, in deren Mitte die Residenz-Schlösser der Fürsten emporragten; sie wurde von den Fluthen des Oxus zerstört und die letzte Spur derselben war A. Alexandri 1305 (A. D. 994) verschwunden. Die meisten grösseren Städte in Khurâsân und Transoxanien bestanden aus einer eigentlichen Stadt, einer Citadelle und ausserhalb der Mauer

gelegenen Vorstädten; sie waren zum Theil sehr ausgedehnt, da sie innerhalb der Mauer Saatfelder und Weingärten مزارع وكروم umfassten.

Wir müssen an dieser Stelle auf die Stadtgeschichte von Khwârizm näher eingehen, erstens um unsere Lesart *Alfîr* (الفير), die wir anstatt des von allen Handschriften einstimmig überlieferten *Al'îr* (العير) adoptirt haben, zu rechtfertigen, und zweitens um nachzuweisen, dass Khwârizm auch der Name der Stadt, nicht bloss der Name des Landes gewesen ist. Die Lesart Al'îr wird allein schon durch den rein semitischen Laut des 'Ain in einem eranischen Worte verdächtigt. Die Zweideutigkeit bezüglich des Namens Khwârizm geht in der Hauptsache auf die Worte مدينة خوارزم, welche sowohl ‚die Hauptstadt von Khwârizm' als ‚la ville de Khwârizm' übersetzt werden können. Wir führen nach der Reihe die Aussagen der ältesten arabischen Geographen und Historiker an.

Albalâdhurî (gest. A. H. 279) beschreibt in seinem vortrefflichen Kitâb-alfutûḥ (ed. De Goeje S. 421 Z. 2. 3) Khwârizm mit folgenden Worten: وخارزم ثلث مدائن يحاط بها فارقين ومدينة الفيل احصنها ‚Khwârizm besteht aus drei Städten (oder Stadttheilen), welche von einem Graben umgeben sind; der Stadttheil Alfîl ist der befestigtste'.[1] Für يحاط (bei De Goeje) lesen wir يحيط, denn von einem Wasserreservoir (was فارقين gleichfalls bedeuten kann) innerhalb der drei Stadttheile — etwa zum Zweck der Approvisionirung im Fall einer Belagerung — ist sonst nirgends etwas überliefert; es war auch gar nicht nothwendig, da durch den Jardûr (einen die ganze Stadt durchziehenden Oxus-Kanal) für Wasser genügend gesorgt war. Dagegen ist eine Bemerkung über die Befestigung der Stadt durch einen Wassergraben, der durch die Nähe des Oxus und mittelst des Canal's leicht herzustellen war, hier durchaus am Platz. Dieselbe Stadt Fîl wird S. 426 zweimal erwähnt, wo es, wie sich aus dem sachlichen Zusammenhang ergibt, als gleichbedeutend mit der Stadt Khwârizm (pars pro toto) gebraucht wird. Ferner erfahren wir aus S. 408 Z. 3, dass die Hauptstadt Khwârizm's östlich vom Oxus lag.

[1] Aus dieser Stelle stammt ein grober Irrthum bei Weil, Geschichte der Chalifen I, 502 Anm. I, wo es heisst: ‚Die drei Städte Chuwaresm's heissen bei Ṭabarî: Medînat-elfîl (Elephantenstadt), *Farikein* und Hezaresf'.

Nach Albalâdhurî bezeichnete Khwârizm die ganze dreitheilige Stadt, während Fîl der Name des am meisten befestigten Stadttheiles (also vermuthlich der Citadelle) war. Wie aber die beiden andern Stadttheile hiessen, gibt er nicht an.

Ibn Khurdâdbih, der zwischen A. H. 240—260 sein Kitâb-almasâlik-walmamâlik verfasste, erwähnt Khwârizm und *Kâth* neben einander, s. die Ausgabe von B. de Meynard (Journ. Asiatique 1865) S. 39. 246.

Ausführlichere Nachrichten finden wir bei Alistakhrî, der um A. H. 340 das Reisewerk des A. H. 322 verstorbenen Albalkhî neu herausgab (vgl. De Goeje, Zeitschrift der deutsch. morgenländ. Gesellschaft B. 25 S. 42). Er sagt (Ausgabe von De Goeje S. 299 ff.), dass die Hauptstadt von Khwârizm nördlich vom Oxus liege, und beschreibt sie weiter: ‚Die Hauptstadt des Landes wird im khwârizmischen Dialekt Kâth genannt. Sie besteht aus einer nunmehr verödeten Citadelle, und aus einer (eigentlichen) Stadt. Der Oxus hat sie aber zerstört und die Leute haben sich hinter derselben (also weiter östlich) wieder angebaut. Der Fluss ist auch der Citadelle schon sehr nahe gerückt und man befürchtet ihren Einsturz. Die Hauptmoschee steht hinter der Citadelle, das Schloss des Khwârizm-Shâh bei der Hauptmoschee und das Gefängniss bei der Citadelle. Mitten durch die Stadt geht der Canal Jardûr, der Stadt und Markt in zwei Hälften theilt. Die Stadt ist ungefähr ein Drittel Farsakh lang und breit. Die Thore des zerstörten Stadttheiles sind verschwunden. Die übrige Stadt ist hinter dem zerstörten Theil auf der Thalsole erbaut.‘

Ferner auf S. 304: ‚Khwârizm ist eine fruchtbare, an Speisen und Früchten reiche Stadt.‘ Sie war drei Tagereisen von dem weiter nördlich am Westufer des Oxus gelegenen Jurjâniyya entfernt (a. a. O. S. 341).

Das Reisewerk Balkhî-Istakhrî wurde zum dritten Mal von Ibn Ḥauḳal bearbeitet und herausgegeben; er war A. H. 331 angefangen zu reisen und seine Publication fällt in das Jahr A. H. 367. Sein Bericht von Khwârizm stimmt meistens wörtlich mit dem des Istakhrî überein. Während zur Zeit des ersteren ein Theil der Stadt vom Oxus zerstört war, die Citadelle, wenn auch Einsturz drohend, noch bestand, so war zur Zeit Ibn Ḥauḳals (Ausgabe von De Goeje S. 351) beides, Stadt

und Citadelle schon spurlos verschwunden, und hinter dem zerstörten Stadttheil hatte man sich wieder angebaut. Einzelne Reste der überschwemmten Stadttheile dürften aber noch bedeutend länger existirt haben, denn Albîrûnî, der jedenfalls aus Autopsie spricht, setzt das gänzliche Verschwinden derselben in das Jahr Alexanders 1305 (A. H. 384). Da er A. H. 362 geboren war, so hat er möglicherweise einen grossen Theil der alten Stadt und Citadelle noch selbst gesehen.

Yâḳût, der A. H. 616 Khwârizm bereiste (vgl. Wüstenfeld, Zeitschrift der deutschen morgenländ. Gesellschaft 18, 480), kennt dies Wort nur noch als den Namen des Landes, nicht mehr als den einer Stadt (ed. Wüstenfeld II, 481, 1 وخوارزم ليس اسما للمدينة انّما هو اسم للناحية بجملتها). Er polemisirt daher gegen den älteren Sprachgebrauch bei 'Aḥmad ben Faḍlân (a. a. O. II, 482, 13—15 وانحدرنا من خوارزم الى الجرجانية الخ). Zu seiner Zeit war Gurgânj oder Jurjâniyya die Hauptstadt des Landes. Aus der Geschichte, die er II, 481 zur Rechtfertigung seiner Etymologie des Wortes Khwârizm anführt, ergibt sich die Identität von Kâth und Khwârizm als zweier Namen einer und derselben Stadt. Yâḳût preist die hohe Cultur des Landes und erklärt nie ein blühenderes gesehen zu haben. In alter Zeit (II, 483, 16) habe die auf der Ostseite des Flusses gelegene Hauptstadt des Landes Almanṣûra geheissen; dann aber habe der Fluss den grössten Theil des Bodens, auf dem sie stand, weggerissen, in Folge dessen die Einwohner auf das entgegengesetzte Flussufer nach Jurjâniyya übergesiedelt seien. Nach einer Nachricht bei Albîrûnî sei Khwârizm in alter Zeit Fîl genannt worden.

Von Kâth erklärt Yâḳût (IV, 222), es sei eine grosse Stadt in Khwârizm, die einzige östlich vom Oxus gelegene, während das ganze übrige Land westlich vom Oxus liege. Kâth soll im Khwârizmischen Dialekt eine ‚Mauer, Einfriedigung (Hürde) auf freiem Felde' bedeuten.[1]

---

[1] Dies كاث dürfte verwandt sein mit der Endung كث, welche in so zahlreichen transoxanischen Ortsnamen vorkommt, s. Sprenger, Die Post- und Reiserouten des Orients S. 18 ff. (Verzeichniss der Städte Transoxaniens).

In B. III, 933 bezeichnet Yâḳût Fîl als die alte Hauptstadt des Landes, die späterhin Almanṣûra genannt wurde, identificirt sie aber irrthümlich mit Gurgânj. Aus seinen Artikeln: Jurjâniyya, Gurgânj und Almanṣûra entnehmen wir das folgende: Gurgânj war ursprünglich eine kleine Stadt auf dem Westufer des Oxus *gegenüber* Fîl oder Almanṣûra. Nachdem Fîl vom Oxus zerstört, übersiedelten die Einwohner nach Gurgânj; dieses blühte auf, jenes verschwand spurlos (sic II, 54). Kurz nachdem Yâḳût das Land bereist hatte, wurde es A. H. 618 nach tapferer Gegenwehr des Khwârizmshâh von den Mongolen erobert und gänzlich verwüstet.

Der A. H. 903 verstorbene Historiker Mîrkhond braucht noch das Wort Khwârizm als den Namen der Hauptstadt des Landes und als gleichbedeutend mit Kâth, s. Histoire des Samanides, par M. Defrémery S. 185, 186, 275.

Aus den hier mitgetheilten Nachrichten ergibt sich das Folgende: Die alte Hauptstadt des Landes, vermuthlich die älteste Ansiedelung der Chorasmier, lag auf dem Ostufer des Flusses.[1] Dies wird bestätigt durch die Nachrichten der griechischen Geographen, welche die Chorasmier als die Bewohner des östlichen Oxus-Ufers bezeichnen (Forbiger, Handbuch der alten Geographie II, 561).

In dieser Stadt haben wir drei Theile zu unterscheiden I. die alte Stadt (المدينة), II. die Citadelle (القلعة oder قهندز), III. die neue Stadt, welche um so mehr zunahm, je mehr die beiden zuerst genannten Stadttheile von den Fluthen des Oxus zerstört wurden.

Speciell dem alten Stadttheil, der durch den Canal Jardûr in eine nördliche und südliche Hälfte getheilt wurde, scheint der Name Khwârizm eigenthümlich gewesen zu sein, der ausserdem als der vermuthlich älteste und wichtigste Bestandtheil die gesammte Stadt und — nach alteranischer Weise — auch das Land bezeichnete. Nachdem der Oxus diesen Stadttheil zerstört und in den Jahren A. H. 350—384 die letzten Spuren

[1] Das alte Khwârizm lag an einem Berge Baljân, s. Ibn-Al'athîr IX, 267, 2: جبل بلجان وهو الذى عنده خوارزم القديمة. Der Name Baljân kommt mehrfach vor; in dieser Bedeutung ist er bei Yâḳût nicht verzeichnet.

desselben verschwunden waren, gerieth auch der Name in Vergessenheit; zur Zeit Yâḳût's scheint niemand mehr Khwârizm als den Namen der alten Hauptstadt gekannt zu haben, und wenn er trotzdem bei Mirkhond in dieser Bedeutung noch vorkommt, so ist das entweder ein gelehrter Archaismus oder aus einer älteren Quelle herübergenommen.

Am Aussenrande des Weichbildes der Stadt (ob auf der Nord-, Ost- oder Süd-Seite, ist nicht zu ersehen) erhob sich eine stark befestigte Citadelle, auf der oder in deren Nähe die wichtigsten Staatsgebäude z. B. das fürstliche Schloss, die Hauptmoschee und das Gefängniss standen. Sie existirte schon zur Zeit des Shâh Afrîgh A. Alex. 616 (A. D. 305). Der am meisten befestigte von den drei Stadttheilen (also die Citadelle) hiess nach Albalâdhurî Fîl (فيل), während sie von Albîrûnî, der sie genau beschreibt, Al'îr genannt wird. Augenscheinlich sind beide Namen identisch und wir haben deshalb für das العير der Handschriften العير als die richtigere Lesart adoptirt. Fîr = Fîl[1], indem *r* die ältere eranische Lautstufe gegenüber späterem *l* vertritt. Die Citadelle hat etwas länger den Fluthen des Oxus widerstanden; aber auch sie war zur Zeit des Ibn Ḥauḳal oder nach Albîrûnîs Aussage spätestens A. H. 384 spurlos verschwunden. Damit verscholl auch der Name, und Yâḳût hat die vage Vorstellung, dass Fîl ganz allgemein der Name der alten Hauptstadt gewesen sei.

Während diese beiden Stadttheile und mit ihnen die Namen verschollen, blieb der dritte Theil *Kâth* bestehen und war noch zur Zeit des Yâḳût eine grosse Stadt; es war der am meisten östlich, am weitesten vom Oxus entfernt gelegene Stadttheil von allen dreien. Schon zur Zeit des Ibn Khurdâdbih (Mitte des dritten Jahrh. der Flucht) muss es so bedeutend gewesen sein, dass er Khwârizm und Kâth neben einander nennen konnte; ferner muss es schon zur Zeit der arabischen Eroberung (A. H. 93) existirt haben, denn nach Albalâdhurî bestand Khwârizm aus drei Städten, Altstadt (Khwârizm), Citadelle (Fîl) und — Kâth. Von diesem letzteren Stadttheil

[1] Ob فيل = پيل ist, wage ich nicht zu entscheiden. Vielleicht ist es derselbe Name, den ein Gau (رستاق) in Khurâsân führte, بيل s. Yâḳût II, 410, 3.

möchten wir nach Analogie der meisten grossen Städte in Centralasien annehmen, dass es ursprünglich der Rabaḍ (ربض) d. h. die Vorstadt gewesen ist, die ausserhalb der eigentlichen Stadtmauer, aber innerhalb des von Albalâdhurî erwähnten Grabens lag. Wir erinnern an das Beispiel der Stadt Rai. Sie bestand nach Albalâdhurî S. 319 aus einer von einem Graben (خندق) umgebenen inneren Stadt; in einiger Entfernung umzog eine zweite, leichtere Befestigung (eine Pallisadenkette فصيل) sammt Graben (hier فارقين genannt) die ganze Stadt. Die Vorstadt zwischen den beiden Befestigungslinien hiess Almuḥammadiyya oder im Munde der Leute ‚die äussere Stadt' (persisch Bîrûn). Und aus diesem Bîrûn des alten Khwârizm, aus der Vorstadt Kâth stammt nach unserer Ansicht Albîrûnî oder trägt wenigstens von ihr seinen Namen. Diese Ableitung ist übrigens keineswegs neu, sondern findet sich schon in Sim'ânî's Kitâb-al'ansâb, welche Dowson in Elliot, History of India II, 1 Anm. 2 citirt: Bîrûnî is derived from the Persian and made to apply to any one born out of Khwârizm. Ob das Wort Bîrûn auch im khwârizmischen Dialect existirte, oder ob es die persische Uebersetzung des khwârizmischen Kâth ist (vgl. die oben auf Auctorität Yâḳûts angegebene Bedeutung des Wortes), ist ziemlich irrelevant. Unser Autor nennt sich mit Recht *Alkhwârizmî Albîrûnî*, weil er in der alten dreitheiligen Landeshauptstadt, deren beide unmittelbar am Oxus gelegene Stadttheile zur Zeit seiner Geburt (A. H. 362) wenigstens bruchstückweise noch existirten, und speciell in Kâth oder Bîrûn, der Vorstadt derselben und dem einzigen von dem Oxus verschonten, zu einer grossen Stadt angewachsenen Stadttheil geboren war.

Je mehr Khwârizm an Bedeutung verlor, um so mehr blühte Gurgânj auf; im 4. Jahrh. der Flucht war noch Kâth die grösste und Hauptstadt des Landes, Gurgânj die zweitgrösste. Nachdem Kâth aufgehört der Sitz der Shâhs zu sein (A. H. 385), wurde Gurgânj, die Residenz der Gouverneure, die grösste und die Hauptstadt des Landes, als welche sie Yâḳût kennen lernte. Kâth soll — nach Yâḳût — auch Almanṣûra genannt worden sein. Er begeht einen groben Irrthum, indem er Fîl und Gurgânj als auf beiden Seiten des Flusses sich gegenüber liegend bezeichnet und glaubt, dass nach der

Zerstörung von Fîl seine Einwohner auf das gegenüberliegende Ufer übergesiedelt seien; die Entfernung zwischen Fîl und Gurgânj war ebenso gross als die zwischen Kâth und letzterem Ort d. h. drei Tagereisen stromabwärts.

Schliesslich bemerken wir nur noch, dass auch Gurgânj eine sehr alte Stadt gewesen sein muss, wenn anders die Identification von urvâ (Vendidad I, 38) mit Gurgânj sich als stichhältig erweisen sollte. Die Stadt war zur Zeit des Alistakhrî (S. 342, 2. 3.) 1 Farsakh vom Oxus entfernt, während Yâḳût (II, 54) sie als am Ufer des Oxus liegend beschreibt.

Kehren wir nach dieser Digression zurück zur Besprechung von Albîrûnîs Bericht über die Aeren der Khwârizmier, speciell zur dritten Aera, als deren historische Veranlassung wir die Erbauung eines königlichen Schlosses durch den Shâh Afrîgh kennen gelernt haben. Bis auf diese Zeit (A. D. 305) führt Albîrûnî den Stammbaum des chorasmischen Fürstenhauses zurück; er zählt bis zum Auftreten Muḥammads (A. D. 610), also für einen Zeitraum von 305 Jahren 10 Fürsten, was für jeden eine durchschnittliche Regierungsdauer von 30½ Jahren ergiebt. Die Namen sind: افريغ, بعزه, سخسك, اسكجموك, ازكاجوار, سخر, شاوش, خامكرى, بوزكار, ارثموخ. Der letztere — Arthamûkh — war nach Albîrûnî ein Zeitgenosse Muḥammads.

In dem Zeitraum von 102 Jahren, der zwischen Muḥammads Auftreten und der definitiven Eroberung Khwârizms durch Ḳutaiba ben Muslim (A. H. 93 = A. D. 712) verfloss, regierten vier weitere Fürsten aus demselben Geschlecht mit Namen: سخر, سبرى, ازكاجوار, اسكجموك.

Der letztere — Askajamûk — wurde von Ḳutaiba ben Muslim als Shâh von Khwârizm gegen seinen rebellischen Bruder bestätigt, musste sich aber dafür verpflichten, einen jährlichen Tribut zu entrichten und einen muslimischen Gouverneur (Wâlî) sammt Besatzung aufzunehmen.

Die näheren Verhältnisse der Eroberung Khwârizms durch die Araber sind nach Albalâdhurîs Kitâb-alfutûḥ folgende:

Der erste Eroberungsversuch wurde bereits unter dem Chalifat Othmans unternommen und zwar von Al'aḥnaf ben Ḳais, einem der Generäle des 'Abdallâh ben 'Âmir b. Kuraiz, der A. H. 29 von Othman zum Statthalter von Baṣra ernannt

war (s. Albalâdhurî S. 408 und über Al'aḫnaf Ibn-el-Athiri Chronicon III, 25; Afulfedae Annales ed. Reiske I, 249). Nach einem Zuge gegen Balkh wandte er sich nach Khwârizm, musste aber unverrichteter Sache wieder umkehren.

Glücklicher war Salm b. Ziyâd, der unter Yazîd ben Mûâwiya (A. D. 681—683) Statthalter von Khurâsân war (vgl. Ibn Ḳutaiba, Kitâb-almaʿârif 177, 9; Ibn-el-Athiri Chronicon IV, 82). Er zwang die Khwârizmier, mit ihm einen Vertrag zu schliessen, in Folge dessen sie ihm 400.000 Dirham zahlten (Albalâdhurî 413).

Die erste, wenn auch vielleicht nur partielle Eroberung fällt unter das Chalifat des ʿAbdalmalik ben Marwân. ʿUmayya ben ʿAbdallâh, der von A. H. 74—78 Statthalter von Khurâsân war (s. Ibn-el-Athiri Chronicon IV, 298), eroberte Fîl (Albalâdhurî 426), die Citadelle der Landeshauptstadt, in der sich vermuthlich der Widerstand der Khwârizmier concentirte. Sie schüttelten aber bald das fremde Joch wieder ab und schon Yazîd ben Almuhallab, der von Ende A. H. 82—85 als Deputirter des Alḥajjâj für Khurâsân fungirte, musste einen neuen Zug gegen Khwârizm unternehmen, der aber fehlschlug. Albalâdhurî S. 417 erzählt von ihm: ‚Yazîd bekriegte Khwârizm und machte Gefangene. Sein Heer bekleidete er dann mit den Kleidern der Gefangenen, so dass diese vor Kälte umkamen' (vgl. Ibn-el-Athiri Chronicon IV, 402). Auf diesen Yazîd bezieht sich der auch von Yâḳût III, 933 überlieferte Vers des Kaʿb Al'ashḳarî:

‚Fîl hat mit eigenen Händen dich (Ḳutaiba ben Muslim) beschenkt und that Recht daran.
Vor dir hat der Schwätzer, der Grossprahler (Yazîd ben Almuhallab) es begehrt.'

Die definitive Eroberung des Landes erfolgte durch Ḳutaiba ben Muslim Albâhilî, der von A. H. 85—97 Statthalter von Khurâsân war und der zuerst diese Provinz wie auch Transoxanien dauernd dem Scepter des Chalifen unterwarf (vgl. Ibn Ḳutaiba, Kitâb-almaʿârif S. 207). Veranlasst und begünstigt wurde die Eroberung durch innere Streitigkeiten des einheimischen Fürstenhauses. Die näheren Umstände derselben waren die folgenden (Albalâdhurî 426, 420, 421): Khurzâd, ein Bruder des Shâh, hatte sich gegen diesen empört.

Der Shâh bat Ḳutaiba um Hülfe und versprach ihm dafür Geld und die Schlüssel der Hauptstadt. Nachdem diese Bedingung erfüllt war, entsandte Ḳutaiba seinen Bruder ʿAbdalraḥmân ben Muslim mit einem Heere. Die Muslims lieferten dem Khurzâd eine Schlacht, in der dieser fiel; 4000 Gefangene wurden gemacht und getödtet. Dem Vertrage gemäss bestätigte Ḳutaiba den Shâh als Landesfürsten. Die Khwârizmier aber, mit diesem Arrangement nicht zufrieden, erklärten den Shâh für einen Schwachkopf und ermordeten ihn. In Folge dessen stationirte Ḳutaiba seinen Bruder ʿAbdallâh b. Muslim mit einem muslimischen Heer als Statthalter (Wâlî) im Lande.

Ein etwas ausführlicherer Bericht über diese Eroberung findet sich bei Ibn-alathîr IV, 451 unter den Ereignissen von A. H. 93. Ḳutaiba zog von Merw nach Hezârasp, und nachdem die Bedingungen des Vertrages von dem Shâh ausgeführt waren, sandte er seinen Bruder ʿAbdalraḥmân gegen den Rebellen, der hier Khâmjird[1] heisst, während der Bruder des Shâh S. 451 *Khurzâd* genannt wird. Khâmjird wird geschlagen und getödtet, der Prinz und sein Anhang gefangen. Ḳutaiba überliefert sie dem Shâh, der sie tödten und ihr Vermögen dem Ḳutaiba zukommen lässt. Vgl. Weil, Geschichte der Chalifen I, 501. 502.

Wenn Albîrûnî sagt: ‚Nachdem Ḳutaiba ben Muslim Khwârizm nach dem Abfall der Khwârizmier zum zweiten Mal erobert hatte', so dachte er sich vermuthlich die oben erwähnte Eroberung durch ʿUmayya ben ʿAbdallâh als die erste; denn von einer zweimaligen Eroberung durch Ḳutaiba ist nichts bekannt. Man müsste denn annehmen, dass, nachdem die Einheimischen den von Ḳutaiba bestätigten Shâh (mit Namen Askajamûk nach Albîrûnî) ermordet, eine Erhebung gegen die muslimischen Eroberer erfolgt sei, welche eine erneute Eroberung des Landes nothwendig machte.

Albîrûnî schildert Ḳutaiba als den Zerstörer seines Heimathlandes und macht ihn verantwortlich — ob mit Recht oder Unrecht, lassen wir dahingestellt — für die geistige Verkommenheit seiner Landsleute. Ueber denselben Gegenstand äussert

[1] Unter Khâmjird haben wir uns vermuthlich den Hauptführer der Partei des Prinzen Khurzâd zu denken.

er sich noch an einer andern Stelle (R. Bl. 22ᵇ): ثمّ لمّا كان من اهلاك قتيبة بن مسلم الباهلىّ كتبتهم وقتله هرابذتهم واحراقه كتبهم وصحفهم بقوا امّيّين يقولون فيما يحتاجون اليه على الحفظ, Nachdem Ḳutaiba ben Muslim ihre (der Khwârizmier) Schreiber zu Grunde gerichtet, ihre Priester getödtet, ihre Bücher und Schriften verbrannt, lebten sie fort in Unwissenheit, sich in allem, was sie brauchten, auf das Gedächtniss verlassend'. Vermuthlich schwebte Albîrûnî bei dieser Schilderung das Bild Alexanders vor, wie er in Persepolis die Schätze altpersischer Gelehrsamkeit den Flammen preisgab.

Nach der muhammedanischen Eroberung Khwârizms scheint nun ein staatsrechtlicher Dualismus im Lande bestanden zu haben, nämlich die *Wilâya* und die *Shâhiyya*, das Amt des Gouverneurs und das Königthum, welches in der Familie Afrîgh-Siyâwush forterbte. Die Wâlîs waren die Unterstatthalter der jeweiligen Gouverneure oder selbstständigen Beherrscher von Khurâsân. In welcher Weise die Machtbefugnisse zwischen beiden getheilt waren, deutet Albîrûnî nicht an; vermuthlich hatte der Wâlî seinen Sitz in Gurgânj, der Shâh den seinigen in Kâth. In unruhigen Zeiten suchte natürlich der eine auf Kosten des anderen seine Macht zu erweitern, wobei es sich ereignet haben mag, dass die Shâhs zuweilen die ganze Herrschaft des Landes wieder an sich rissen. Dies Verhältniss blieb bestehen bis A. H. 385, in welchem Jahr der letzte Shâh 'Abû-'Abdallâh Muḥammad ben 'Aḥmad ermordet wurde. Damit war der Dualismus aufgehoben und der in Gurgânj residirende Wâlî von nun an Alleinherrscher im Lande.

In dem Zeitraum von 283 Jahren zwischen der Eroberung durch Ḳutaiba und dem Tode des 'Abû-'Abdallâh Muḥammad A. H. 93—385 (A. D. 712—995) regierten die letzten acht Fürsten aus der alten Dynastie:

احمد, محمّد, عراق, المنصور, عبد الله, تركسباثه, شاوشفر, ابو عبد الله محمد

Von dem vorletzten Shâh 'Abû-Sa'îd 'Aḥmad ben Muḥammad berichtet Albîrûnî, dass er, nachdem er A. Alexandri 1263 (A. D. 952) aus der Gefangenschaft der Samaniden in Bukhârâ befreit war, eine Reform des khwârizmischen Kalenders nach

Art der Reform des Chalifen Almu'taḍid-Billâh unternahm, die A. Alex. 1270 (A. D. 959) durchgeführt wurde.

Mit 'Abû-'Abdallâh Muḥammad erlosch das Geschlecht der Chosroen in Khwârizm. Sein Ende erfolgte unter folgenden Umständen, die wir Mirkhond (Histoire des Samanides. Par M. Defrémery. Paris 1845 S. 184—187) entnehmen: Khwârizm war eine Provinz des Samaniden-Reiches und wurde unter Nûh ben Manṣûr (gest. A. H. 387 Rajab) durch einen Gouverneur (Wâlî) Ma'mûn ben Muḥammad, der seine Residenz in Gurgânj hatte, verwaltet. Gleichzeitig mit ihm war Khwârizmshâh jener 'Abû-'Abdallâh, der, wie es scheint, in Kâth residirte. Der rebellische Statthalter von Khurâsân, 'Abû-'Alî ben Sîmjûr wandte sich, nachdem das Waffenglück ihm unhold geworden, an die Gnade seines Herren, des Nûḥ ben Manṣûr. Dieser wies ihn an, sich nach Gurgânj zu begeben und befahl zugleich seinem dortigen Statthalter, ihn aufmerksam zu behandeln. Als aber 'Abû-'Alî in Hezârasp das Gebiet von Khwârizm betrat, wurde er auf Befehl des Shâh gefangen genommen und nach Kâth geschleppt. Es war dies ein Act der Rache wegen einer alten Privatfeindschaft zwischen dem Shâh und 'Abû-'Alî[1] (a. a. O. S. 186). Sobald der Wâlî Ma'mûn von diesem Vorgang Kenntniss erhielt, sammelte er Truppen und vereinigte sie mit den Anhängern des 'Abû-'Alî, marschirte gegen Kâth, eroberte die Stadt, machte den Shâh selbst zum Gefangenen und befreite 'Abû-'Alî. Darauf zog er nach Gurgânj zurück, wo 'Abû-'Alî mit grosser Aufmerksamkeit behandelt, der Shâh aber gefangen gehalten wurde. Als dann Ma'mûn eines Tages seinem Gast ein Bankett gab, wurde der Shâh aus dem Gefängniss geholt, vor die trunkene Gesellschaft geschleppt und ermordet. Eine andere Folge als die, dass der Statthalter des Samaniden-Königs, Ma'mûn ben Muḥammad, von nun an unbestrittener Alleinherrscher von Khwârizm wurde, dass die Shâh-

[1] Als Nûh A. H. 383 vor Bughrâkhân aus seinem Lande fliehen musste und in Âmul-shatt seine flüchtigen Schaaren sammelte, wurde er sowohl von 'Abû-'Abdallâh wie von Ma'mûn treu unterstützt. Nach seiner Restitution belohnte er sie für ihre Dienste, indem er Abîward dem 'Abû-'Abdallâh, Nasâ dem Ma'mûn als Lehen verlieh. Beide waren im Besitz des Statthalters von Khurâsân, des 'Abû-'Alî ben Sîmjûr; dieser übergab nun zwar Nasâ an die Beamten des Ma'mûn, weigerte sich aber 'Abîward an 'Abû-'Abdallâh herauszugeben,

Würde und mit ihr die Dynastie Afrîgh-Siyâwush erlosch, und dass der Titel Khwârizmshâh, der noch Jahrhunderte lang im Gebrauch war, einfach auf die nachfolgenden Beherrscher des Landes übertragen wurde, scheint dies Ereigniss nicht gehabt zu haben. [1]

Wir sind hiermit an das Ende unseres Commentars zu dem oben mitgetheilten Abschnitt aus Albîrûnîs Chronologie angelangt. Wenn seine Mittheilung sich bewahrheitet, so erfahren wir durch sie die ebenso interessante wie bisher unbekannte Thatsache, dass eine Dynastie, welche ihren Ursprung auf die Kayanier zurückführte, während eines Zeitraumes von 690 Jahren (von A. D. 305—995) den Thron von Khwârizm inne hatte; sie war gleichzeitig mit den Sasaniden, Omayyaden, Abbasiden und den Fürstengeschlechtern der Ṭâhiriden, Ṣaffâriden und Sâmâniden, welche den Osten des Chalifenreiches beherrschten. Bis zur Zeit der Eroberung durch Ḳutaiba ben Muslim waren sie die alleinigen Gebieter des Landes; späterhin existirten neben ihnen die Statthalter der Chalifen oder der jeweiligen Beherrscher von Khurâsân und Transoxanien.

Als der Stammvater des Geschlechtes wird Siyâwush, der Sohn des Kaikâûs, angegeben. Er soll 92 Jahre nach dem Anfang der Bebauung Khwârizms (1292 vor Chr. Geb.) dorthin gekommen sein, also 1200 vor Chr. Geb. Diese beiden Daten sind höchst wahrscheinlich das Resultat gelehrter, chronologischer Berechnung.

Die Zahl der Fürsten dieses Hauses für die Zeit von A. D. 305—995 beträgt 22, die durchschnittliche Regierungsdauer eines jeden etwas über 31 Jahre. Für die chronologische Anordnung gewährt uns Albîrûnî die folgenden vier Daten:

I. Erbauung des Königsschlosses durch Afrîgh A. D. 305.
II. Arthamûkh, der 10. Shâh aus diesem Hause, gleichzeitig mit Muḥammads prophetischer Mission A. D. 610.
III. Askajamûk, der 14. Shâh, gleichzeitig mit der Eroberung durch Ibn Kutaiba A. D. 712.
IV. 'Abû-'Abdallâh, der 22. Shâh, wird ermordet A. D. 995.

[1] Ueber die Schicksale des einheimischen Fürstengeschlechtes von Bukhârâ im Islam und sein schliessliches Verschwinden unter den Samaniden (der letzte, 'Abû-'Ishâḳ, starb A. H. 301) s. Vambery, Skizzen aus Mittelasien S. 212; Geschichte Bukhârâs I, 3. 4. (nach dem Ta'rîkh-i-Narshakhî)

Wir geben hier eine Uebersicht der 22 Shâhs und versuchen die Namen zu lesen:

1) افريغ (Varr. افربغ, افرفغ)	Afrîgh
بغرة[1]	Baghra (Baghza)
سخسّك R سخّسَكْ P سخسك L	Sakhassakh
اسكجموك	Askajamûk
ازكاجوار (Varr. ازكاحوار, ازكاخوار, اركاجوار)	Azkâjawâr
سخر[2]	Sakhr
شاوش (= سياوش?)	Shâwush
خامكرى[3] (L خانكرى)	Khâmgrî
بوزكار	Bûzkâr
10) ارثموخ[4]	Arthamûkh
سخر	Sakhr
سبرى	Sabrî
ازكاجوار	Azkâjawâr
14) اسكجموك	Askajamûk
شاوشفر (L شاوشهر)	Shâwushfar
تركسباثه (L تركستانه)	Turkasbâtha
عبد الله[5]	'Abdallâh

[1] Ueberliefert ist بعزّة PL, بعزة R. Obwohl 'Ain zu Anfang eranischer Namen vorkommt (z. B. in عراق), bezweifeln wir dennoch die Richtigkeit dieser Ueberlieferung; die nächste Aenderung wäre بغرة oder بغزة

[2] Dies سخر ist vermuthlich identisch mit dem Namen سَهْل (wie Καβουρα — Kâbul etc.), dem wir gerade im Osten des Chalifats so häufig begegnen. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass auch unter den Kämpfern bei Badr dieser Name schon vorkommt; s. Ibn-Duraids Kitâb-alishtiḳâḳ ed. Wüstenfeld.

[3] Vgl. den Khwârizmî-Namen خامجرد Khâmjird bei Ibn Al'athîr IV, 451, 11 ff.

[4] Vgl. den khwârizmischen Ortsnamen *Arthakhushmîthân* (Yâḳût I, 191).

[5] Vermuthlich war dieser 'Abdallâh der erste Shâh, der zum Islam übertrat. Rechnen wir für jeden der letzten sechs Shâhs eine Regierungszeit von etwas über 30 Jahren, so gelangen wir zurück an den Anfang des 9. christl. Jahrhunderts. Diese Bekehrung zum Islam dürfte daher unter das Chalifat Ma'mûns fallen.

منصور	Manṣûr
عراق	'Irâḳ
محمّد	Muḥammad
احمد	'Aḥmad
22) ابو عبد الله محمد	'Abû 'Abdallâh Muḥammad.

Es fehlt uns einstweilen an Mitteln zu untersuchen, wie weit diese Liste auf historische Glaubwürdigkeit Anspruch hat. Wir machen übrigens darauf aufmerksam, dass Albîrûnî nicht behauptet, ein jeder dieser 22 Prinzen sei Shâh gewesen (ausgenommen den 1., 2., 10., 14. und 22.); es wäre sonst auffallend, dass in 21 Fällen die Herrschaft beständig von Vater auf Sohn, niemals auf einen Bruder oder Enkel übergegangen wäre. Albîrûnî war es nur darum zu thun, die directe Abstammung des letzten Shâh von Afrîgh nachzuweisen; es ist daher richtiger, jene 22 Namen als die Repräsentanten eben so vieler Generationen des khwârizmischen Herrscherhauses, nicht als so viele wirkliche Regenten oder Shâhs aufzufassen.

Wie weit diese Nachrichten von der Shâh-Dynastie durch anderweitige historische Denkmäler z. B. Münzen geklärt und bestätigt werden, müssen wir abwarten. Wir können uns aber nicht enthalten daran zu erinnern, dass eine ähnliche Nachricht in Albîrûnîs Werk über Indien betreffend die Shâhs von Kâbul, obgleich durchaus nicht in Uebereinstimmung mit der Vulgärtradition der Historiker, durch die numismatischen Nachweise von Longpérier und Thomas eine glänzende Bestätigung gefunden hat. Wir verweisen in dieser Beziehung auf Reinaud, Fragments Arabes et Persans inédits S. 153; Lettre à Mr. Reinaud von A. de Longpérier, das. S. 219; Edward Thomas, Journal of the Royal Asiatic Society (vol. IX S. 194) und Elliot, History of India (ed. Dowson) II S. 7 ff.

Indem wir uns vorbehalten, an einem anderen Ort über Albîrûnîs Glaubwürdigkeit, über seine Quellen und die Methode seiner Forschung ausführlich zu handeln, erörtern wir hier noch die Frage über sein Verhältniss zur Shâh-Dynastie. Lässt es sich durch irgendwelche Umstände wahrscheinlich machen, dass er zu ihren Gunsten parteiisch war und ihnen daher eine möglichst alte und ruhmreiche Abstammung anzudichten suchte? —

Von einer persönlichen Beziehung zwischen Albîrûnî und den Shâhs ist nichts bekannt. Der letzte derselben wurde getödtet, als Albîrûnî 22 Jahre alt war. Dagegen war er Jahre lang der vertraute Rathgeber des Hauses Ma'mûn, welches durch die Ermordung des Shâh die Alleinherrschaft im Lande an sich gerissen hatte. Er sagt bei Albaihaḳî (Bibliotheca Indica) S. 838 Z. 4: ‚Ich, Abû-alraiḥân, der ich 7 Jahre ihm gedient habe', nämlich dem 'Abû-al'abbâs Ma'mûn ben Ma'mûn (gest. A. H. 407), dem zweiten Nachfolger jenes bei Mirkhond erwähnten Ma'mûn b. Muḥammad. Ueber die Hochachtung, die der Fürst ihm zollte, vgl. die von ihm selbst erzählte Geschichte bei Albaihaḳî S. 840. Albîrûnî war zwar nicht sein Vezir, aber sein Rathgeber bei den wichtigsten Staatsangelegenheiten (das. S. 842). Die sieben Jahre, während welcher er dem Ma'mûn diente, scheinen die Jahre von A. H. 400—407 gewesen zu sein. Nach der Ermordung des Ma'mûn (A. H. 407) wurde Albîrûnî auf gewaltsame Weise quiescirt (Albaihaḳî 448 واین کودك‌را در کوشه بنشاندند که ندانست حال جهان)

Albîrûnî hat ferner keines seiner Werke dem Shâh 'Abû-'Abdallâh gewidmet, hatte auch vermuthlich bis zu dessen Tode noch nicht viel geschrieben. Die Chronologie ist dem Shams-alma'âlî Kâbûs ben Washmgîr gewidmet, der in den Jahren A. H. 366—371 und 388—403 Jurjân beherrschte (s. Defrémery, Histoire des Samanides S. 210 ff.).

Soweit wir Albîrûnîs Lebensumstände kennen, gewähren sie keinerlei Anhaltspunkt, um ihn der Parteilichkeit für das uralte Fürstengeschlecht seiner Heimath zu verdächtigen; im Gegentheil lag es ihm als Freund der Verdränger und Nachfolger der Shâhs näher, diese letzteren herabzusetzen. Er geniesst den Ruhm höchster Wahrheitsliebe (s. Elliot, History of India II S. 2) und, soweit wir aus seinen Schriften urtheilen können, mit vollem Recht. An mehreren Stellen seiner Chronologie verurtheilt er mit besonderer Schärfe diejenigen, welche aus persönlichen Motiven Genealogien fabriciren und Geschichte fälschen.

Während Albîrûnî im allgemeinen sehr sorgfältig die Quellen seiner Nachrichten bezeichnet, nennt er keinerlei Quel-

len oder Gewährsmänner in dem auf Khwârizm (und Sughd) bezüglichen Theil. Ueber diese Gegenstände schrieb er aus eigener Anschauung, schöpfte aus den Traditionen des Volkes und hatte vermuthlich alles, was an Documenten und Chroniken aus alter Zeit in den Archiven seiner Vaterstadt und des ganzen Landes überliefert war, vollständig zu seiner Verfügung. Alle diese Quellen scheinen ausser von ihm zu seiner Zeit und auch späterhin von keinem anderen mehr benutzt worden zu sein. Die Volkstradition wurde verdrängt durch die Legenden des Koran und die meisten Schriftwerke mögen bei der gänzlichen Verwüstung des Landes durch die Mongolen verloren gegangen sein.

Bevor wir unsere Bemerkungen zu Albîrûnîs Bericht über die Geschichte Khwârizms schliessen, machen wir noch auf eine Stelle bei Albaihaḳî aufmerksam, die vermuthlich aus der ‚Chronik von Khwârizm' des ersteren entlehnt ist. Albaihaḳî sagt, dass Khwârizm zu aller Zeit ein selbstständiges Reich mit selbstständigen Fürsten gewesen sei, und berichtet die sonst unbekannte Thatsache, dass zur Zeit des Sasanidenkönigs Bahrâmgûr (s. Mujmil-altawarîkh, Journal Asiatique 1841 Dec. 12. B. S. 515) einer seiner Verwandten, der oberste Heerführer des Reiches, sich Khwârizms bemächtigt habe. Ob aber diese Besitzergreifung nur eine vorübergehende oder von längerer Dauer war, wird nicht angedeutet. Wir lassen Albaihaḳî 834 selbst reden: ‚Khwârizm ist eine Provinz, wie ein Iḳlîm, 80 Farsakh lang und breit. Es gibt dort viele Kanzeln.[1] Zu allen Zeiten ist es der Sitz besonderer[2], namhafter Könige gewesen, wie denn in den Chroniken der Perserkönige geschrieben steht, dass ein Verwandter des Bahrâm Gûr, der oberste Heerführer des Perserreiches, in jenes Land kam und sich desselben bemächtigte. Diese Nachricht hält man für wahr. Als die Herrschaft der Araber — möge sie ewig dauern! — die Spuren

[1] Wie man von einem christlichen Lande sagen würde, es habe viele Kirchen. Von Farghâna sagt Yâḳût III, 879, 3: ‚es hatte 40 Kanzeln'. Eine Aufzählung von Kanzeln s. bei Alistakhrî 263, 6.

[2] Morley schreibt hier und S. 868, 3 علحده d. i. عَلَى حِدَهٍ, was bei Albaihaḳî auch als Adjectiv mit der Bedeutung ‚besonders, separat' gebraucht wird.

der Perser vertilgt und durch den Herrn der Menschheit, Muḥammad, die Oberhand gewonnen, führte Khwârizm gleichfalls eine gesonderte Existenz, wie es in den Chroniken überliefert wird, dass Khwârizm immer ein besonderes Königthum gehabt hat. Dies Reich hat — ebenso wie Khuttalân und Caghâniyân — niemals zu Khurâsân gehört. Auch zur Zeit der Muawiyaden und zur Zeit der Ṭâhiriden, als das Chalifat etwas rissig wurde, stand es mit Khwârizm ebenso. Unwiderlegbare Zeugen sind auch die Ma'mûnîs, deren Dynastie zur Zeit des gesegneten Maḥmûd zu Grunde ging.'

XI. SITZUNG VOM 16. APRIL 1873.

Herr Dr. Ernst Trumpp in Tübingen überreicht sein mit Unterstützung der kais. Akademie herausgegebenes Werk: ‚Grammatik der Afghanischen Sprachen'.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Académie Impériale des Sciences de St. Pétersbourg: Mémoires in 8°. Tome XXI, Part 3. St. Pétersbourg, 1872; 8°.

Accademia Pontificia de' Nuovi Licei: Atti. Anno XXVI. Sess. 2da. Roma, 1873; 4°.

Akademie der Wissenschaften, Königl. Preuss., zu Berlin: Monatsbericht. December 1872. Berlin, 1873; 8°.

d'Avezac, Année véritable de la naissance de Christophe Colomb et revue chronologique des principales époques de sa vie. Paris, 1873; 8°.

Bierens de Haan, D., Notice sur Meindert Semeijns. Rome, 1873; 4°.

Bullettino della Commissione Archeologica Municipale. Novembre 1872, Decembre 1872 —Febbrajo 1873. Roma, 1872 & 1873; kl. 4°.

Gesellschaft der Wissenschaften, Oberlausitzische: Neues Lausitzisches Magazin. XLIX. Band, 2. Hälfte. Görlitz, 1872; 8°.

— geographische, in Wien: Mittheilungen. Band XVI (neuer Folge VI), Nr. 2. Wien, 1873; 8°.

— für die Geschichte der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg: Zeitschrift. III. Band (Schluss-Heft). Kiel, 1873; 8°. — Register über die Zeitschriften und Sammelwerke für Schl.-H.-L. Geschichte. II. (Schluss-) Heft. Kiel, 1873; 8°.

Istituto, R., Veneto di Scienze, Lettere ed Arti: Atti. Tomo II⁰, Serie IV^a, Disp. 3^a & 4^a. Venezia, 1872—73; 8⁰.

Ivellio, Antonio degl', Saggio d'uno studio storico-critico sulla colonia e sul contadinaggio nel territorio di Ragusa. Ragusa, 1873; 8⁰.

Lenormant, François, Etudes accadiennes. Tome Ier, 1re & 2de Partie. Paris, 1873; 4⁰.

Müller, Friedrich, Allgemeine Ethnographie. Wien, 1873; 8⁰.

Palacký, Franz, Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Hussitenkrieges vom Jahre 1419 an. I. Band, 2. Heft. Prag, 1872; 8⁰.

Rájendralála Mitra, Notices of Sanskrit Mss. Nr. V. Vol. II. Part 2. Calcutta, 1872; gr. 8⁰.

‚Revue politique et littéraire' et ‚Revue scientifique de la France et de l'étranger'. IIe Année, 2e Série, Nrs. 40—41. Paris, 1873; 4⁰.

Society, The Royal Geographical, of London: Proceedings. Vol. XVI, Nr. 5; Vol. XVII, Nr. 1. London, 1872 & 1873; 8⁰.

Trumpp, Ernest, Grammar of the Paštō or Language of the Afghāns, compared with the Īrānian and North-Indian Idioms (Printed under the Auspices and by the Aid of the Imperial Academy of Sciences, Vienna). London & Tübingen, 1873; 8⁰. — Grammar of the Sindhi Language. Compared with the Sanskrit-Prakrit and the Cognate Indian Vernaculars. London & Leipzig, 1872; 8⁰.

Verein für Landeskunde von Niederösterreich: Blätter. VI. Jahrgang. 1872, Nr. 1—12. 8⁰. — Topographie von Niederösterreich. IV. Heft. Wien, 1872; 4⁰.

— für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde: Jahrbücher und Jahresbericht. XXXVII. Jahrgang. Schwerin, 1872; 8⁰.

— zur Versorgung und Beschäftigung erwachsener Blinder in Wien: Jahres-Bericht. 1872. Wien, 1873; 4⁰.

XII. SITZUNG VOM 23. APRIL 1873.

Herr Regierungsrath Dr. C. von Wurzbach in Wien überreicht den XXV. Band seines biographischen Lexikons des Kaiserthums Oesterreich.

Herr Prof. Dr. Sachau in Wien ersucht um Aufnahme des II. Theiles seiner Untersuchungen zur Geschichte von Khwârizm (oder Khîwa) in die Sitzungsberichte.

Herr Dr. Aurel Mayr in Pest sendet ‚Beiträge zur Geschichte des indischen Erbrechtes: I. Ueber die Vertheilung des Vermögens', und ersucht um deren Abdruck in den Sitzungsberichten.

Herr Ministerialrath Dr. Beer in Wien überreicht eine Abhandlung ‚Zur Geschichte des bayrischen Erbfolgekrieges', um deren Aufnahme in das Archiv für österreichische Geschichte der Verfasser ersucht.

Die Aufnahme der Abhandlung von Herrn Dr. Goldziher in Pest ‚Beiträge zur Sprachgelehrsamkeit bei den Arabern III' in die Sitzungsberichte wird genehmigt.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Accademia Pontificia de' Nuovi Licei: Atti. Anno XXVI., Sess. III^a. Roma, 1873; 4°.

Maschek, Luigi, Manuale del regno di Dalmazia per l'anno 1872 & 1873. Zara, 1872 & 1873; 8°.

Moritz, A., Alphabetischer Index der vorzüglichsten Städte und Ansiedlungen auf den kaukasischen Karten. Tiflis, 1871; gr. 8°. (Russisch.) — Schemacha und seine Erdbeben. Tiflis, 1872; 8°.

Prantl, Karl von, Gedächtnissrede auf Friedrich Adolph Trendelenburg. München, 1873; 4°.

Prato, Giovanni, Estremi onori resi alla salma di Tommaso Gar dal Municipio e dai cittadini di Trento il 1° di Marzo 1873. Trento; 8°,

Pullich, Giorgio, L'ideale e la relativa umana facoltà da coltivarsi nella educazione in genere, e in specie nella educazione ginnasiale. Trento, 1873; kl. 8°.

‚Revue politique et littéraire' et ‚Revue scientifique de la France et de l'étranger' IIe Année, 2me Série. Nr. 42. Paris, 1873; 4°.

Verein, histor., für das Grossherzogthum Hessen: Archiv für Hessische Geschichte und Alterthumskunde. XIII. Band, 1. Heft. Darmstadt, 1872; 8°.

— siebenbürgischer, für romanische Literatur und Cultur des romanischen Volkes: Transilvania. Anulu VI, Nr. 6—8. Kronstadt, 1873; 4°.

Beiträge zur Geschichte der Sprachgelehrsamkeit bei den Arabern.

Von

Dr. Ignaz Goldziher.

III.

Abu-l-Ḥusein ibn Fâris.

Es ist schon in einer früheren Abhandlung hervorgehoben worden, dass wir dem ausgezeichneten Werke ‚al Muzhir fi 'ulûm al luġa' von dem gelehrten Vielschreiber as-Sujûṭî, die eingehendere Kenntniss so mancher wichtiger Werke der philologischen Literatur der Araber verdanken, Werke von denen wir sonst sehr wenig, gar nichts, oder höchstens den Titel und den allgemeinen Inhalt kennen würden, die aber an sich oder wegen ihrer berühmten Verfasser genug wichtig sind, dass die Literaturgeschichte der arabischen Sprachgelehrsamkeit von denselben insoweit Kenntniss nehme, als dies durch den bei as-Sujûṭî erhaltenen reichlichen Citatenschatz noch möglich ist.

Auch nach dieser Richtung ist es wahr, was Krehl unlängst in einer Recension hervorhob, [1] dass nämlich as-Sujûṭî's ‚Muzhir' ‚noch lange nicht genug gekannt und ausgebeutet' ist.

I. Eines dieser Werke ist eine ziemlich verschollene Arbeit des gelehrten Lexicologen Aḥmed Abu-l-Ḥusein ibn Fâris (st. 394 H.), welche as-Sujûṭî in zahlreichen und weitläufigen, vielleicht alles Wichtige und Bemerkenswerthe erschöpfenden, Excerpten unter dem Titel: ‚Fiḳh-al-luġa' ein-

[1] Zeitschrift d. d. m. Ges. Bd. XXV (1871) p. 680. Vgl. diese Sitzungsberichte Bd. LXIX p. 15 f.

führt. — Mit der Herausgabe eines gleichnamigen, jedoch von at-Ṯa'âlibî verfassten, arabischen Werkes beschäftigt, musste jenes ungefähr ein Jahrhundert vor at-Ṯa'âlibî verfasste Werk mit demselben Titel, für mich umsomehr Interesse haben, als der Catalogist der medicaeischen Bibliothek in Florenz, welche ebenfalls eine Handschrift des at-Ṯa'âlibî'schen Fiḳh-al-luġa besitzt, Stephan Evoduis Assemani, [1] von letzterem Werke sagt, es sei eine Einleitung in das gleichnamige, ältere Buch des Ibn Fâris: ‚Abu Mansoris Abdul Malechi Mahometis ‚filii Ismaelis Nisaburensis anno Hegirae 429 mortui Tractatus per modum praefationis in librum grammaticum ‚cui titulus Doctrina linguae arabicae et Secretum ‚Arabismi cuius auctor Abul Phares, qui obiit anno Hegirae ‚395' [2]. At-Ta'âlibî selbst gibt gar keine Andeutung, aus welcher auf ein solches Verhältniss der beiden gleichnamigen Werke zu einander geschlossen werden könnte, und die Florentiner Handschrift, welche Assemani in angeführter Weise bestimmt, bietet — wie mir Herr Dr. Buonazia auf meine Anfrage zu versichern die Güte hatte — gleichfalls gar keinen besonderen Anhaltspunkt zur Angabe Assemani's. Ich vermuthe, dass den alten Assemani die Anfangsworte des von ihm beschriebenen Codex' irre leiteten: رِسَالَةٌ جَعَلَهَا ابو مَنْصُور مُقَدِّمَةً لكتابِ فِقْهِ اللُّغَةِ وسِرِّ ٱلعَرَبِيَّةِ الخ, womit der Verfasser, oder nach anderen Codices der Abschreiber, die Vorrede (مُقَدِّمة) beginnt, welche er selbst als eine رِسَالة bezeichnet. Assemani scheint nun geglaubt zu haben, das ganze Werk sei eine مُقَدِّمَة zu einem anderen Werke, dessen Titel ‚Doctrina linguae arabicae et Secretum Arabismi'; er fand im Ḥâǵî Chalfa, dass ein solches Werk von ‚Abul Phares' (sic!) verfasst wurde, während doch die Sache so steht, dass nur die paar Seiten رِسَالة als مُقَدِّمَة zu سِرّ العربيَّة وفقه اللغة dienen sollen, verfasst von at-Ta'âlibî selbst.

---

[1] Bibliothecae Mediceae Laurentianae et Palatinae Codicum MSS. Orientalium Catalogus. (Florentiae 1742) p. 434. Nr. CCCCXV.

[2] Vgl. Flügel, der vertraute Gefährte des Einsamen p. XXIII. Anmerk. 21.

Ist aber das in Frage stehende Werk des Ibn Fâris selbst ein ‚opus grammaticum? Es ist mir nicht bekannt, dass dasselbe in irgend welcher europäischen Bibliothek vorhanden wäre; wir sind also dem Sujuṭî um desto mehr zu Dank verpflichtet dafür, dass uns seine Citate einen genaueren Einblick in das Ibn Fâris'sche Werk gönnen, der uns auch in den Stand setzen wird, auf obige Frage verneinend zu antworten, insofern nämlich nicht von einem grammatischen Werke, sondern nur von einer Einleitung in die arabische Sprachkunde die Rede sein kann.

Der ursprüngliche Titel des Werkes ist: الصّاحِبِيُّ فِى اللُّغَةِ, welchen Titel der Verfasser zu Ehren des Wezîrs as-Ṣâḥib Ismâ'îl b. 'Abbâd (st. 385. H.) wählte; den Inhalt des Buches umschreibt Ibn Fâris in dem erweiterten Titel: الصّاحِبِيُّ فى فِقْهِ اللُّغَةِ وسُنَنِ ٱلعَرَبِ فى كَلَامِهَا [1]. Von dieser letzteren Aufschrift kommt es dann, dass das Werk gewöhnlich nur schlechthin فقه اللغة und nicht الصّاحبيّ genannt wird, was man aus einem diesbezüglichen Artikel des Ḥâǵî Chalfâ [2] und daraus ersieht, dass as-Sujûṭî, welcher ein vom Verfasser selbst handschriftlich beglaubigtes und bei Vorlesungen benütztes Exemplar des Buches gebrauchte [3], bei Gelegenheit seiner vielfachen und weitläufigen Excerpte daraus, immer nur schlechthin sagt:

قال ابن فارس فى فِقْهِ اللُّغَةِ

---

[1] Ḥ Ch. IV. p. 87. Vgl. Flügel, Grammatische Schulen p. 241 und 247.
[2] ibid. p. 459.
[3] Muzhir (Bûlâḳer Ausgabe) I p. ١٩٥ قال النّاجُ وقدِ ٱخْتَارَ هذا المَذْهَبَ أبو الحُسَيْنِ أَحْمَدُ ٱبنُ فارِسٍ فى كتابه ٱلّذى سَمَّاهُ فى فِقْهِ اللُّغَةِ العَرَبِيَّةِ وسُنَنِ العَرَبِ فى كَلَامِهَا ' قُلْتُ قَدْ رَأَيْتُ نُسْخَةً مِنْ هذا الكِتَابِ مَقْرُوءةً على ٱلمُصَنِّفِ وعَلَيْهَا خَطُّهُ وقد نَقَلْتُ غالِبَ ما فيه فى هذا الكِتَابِ

Dieses Werk des gelehrten Verfassers ist nicht das einzige, von dem wir sagen können, dass es für uns verloren gegangen. Unserer Quelle entnehmen wir noch einige andere Angaben über Monographien auf dem Gebiete der arabischen Sprachgelehrsamkeit, von welchen Ḥâǵî Chalfâ nichts zu wissen scheint. So z. B. verfasste er ein Buch über die أَضْدَاد, das nicht eigentlich wie die anderen Bücher dieses Titels, eine dürre Zusammenstellung des in diese Gruppe gehörigen lexicalischen Materials zu sein scheint, sondern vielmehr eine Arbeit über dieses Material. Viele Sprachgelehrte stellten nämlich die Möglichkeit dessen in Abrede, dass eine und die selbe Form entgegengesetzte Bedeutungen in sich vereinige, und brachten für ihre Ansicht eine Menge Beweisgründe vor; diese zu entkräften, und die seinigen zu bestärken war das Thema der Ibn Fâris'schen Monographie über die ‚Aḍdâd-Gruppen', وأَنْكَرَ ناسٌ هذا (scil.: قال (ابن فارس فى فقه اللغة المَذْهَبَ وأَنَّ العَرَبَ تَأْتِى باسمٍ واحدٍ لشَيْءٍ وضِدِّهِ وهذا لَيْسَ بشيْءٍ وذلك إِنَّ الّذِين رَوَوْا أَنَّ العَرَبَ تُسَمِّى ٱلسَّيْفَ مُهَنَّدًا والفَرَسَ طِرْفًا ثُمَّ الّذِين رَوَوْا أَنَّ العَرَبَ تُسَمِّى المُتَضَادَّيْنِ بٱسْمٍ واحِدٍ قال وقد جَرَّدْنا فى هذا كِتَابًا ذَكَرْنَا فيها مَا ٱحْتَجُّوا بِهِ وذَكَرْنَا رَدَّ ذلكَ ونَقْضَهُ'[1] Von den dem Ḥâǵî Chalfâ nicht bekannten Monographien des Ibn Fâris will ich ferner erwähnen, sein كتابُ مَقَايِيسِ اللُّغَةِ, worin er weitläufig die Arten der Wortverschmelzung (d. h. der Zusammenschmelzung mehrerer Wörter in eines) abgehandelt haben will[2]; ein Werk: إِلْمَاعُ الإِتّبَاع über die Lautharmonie im Arabischen, welches

[1] Muzhir Bd. I. p. ١٨٩ wo auch die Hauptvertreter der gegnerischen Ansicht verzeichnet sind.

[2] ibid. p. ٣٣٣ وقد ذَكَرْنا ذلك بوُجُوهِهِ فى كتاب مَقَايِيسِ اللُّغَةِ

as-Sujûṭî selbst benützte und anführte;[1] endlich ein كِتَابُ نَقْدِ الشِّعْرِ[2] worin er sich die grammatisch-lexicalische Kritik der Dichterwerke zum Vorwurfe setzt. Er muthet nämlich, im Widerspruche mit der Meinung anderer Gelehrten, den alten Dichtern keine Unfehlbarkeit in grammatischen Dingen zu, kann es vielmehr ganz gut begreifen, dass einem alten, als klassisch geltenden Dichter ein lapsus linguae zustossen kann. ما جَعَلَ ٱللَّهُ الشُّعَرَآءَ مَعْصُومِينَ يوفون الغَلَطَ والخَطَأَ فَمَا صَحَّ مِنْ شِعْرِهِمْ فَمَقْبُولٌ وَمَا أَبَتْهُ العَرَبِيَّةُ وأُصُولُهَا فَمَرْدُودٌ und führt selbst einige Beispiele hiefür an[3]. Ḥ. Ch. kennt zwar kein كتاب نَقْدِ الشِّعْرِ von Ibn Fâris; doch, wenn wir in Betracht ziehen, wie häufig es vorkommt, dass arabische Bücher theils vom Verfasser selbst, theils aber von späteren Abschreibern und Nachschreibern, mit verschiedenen Namen bezeichnet werden, wird es uns nicht als Unmöglichkeit erscheinen, dass unser نقد الشعر mit dem von Ḥ. Ch. erwähnten Werke: ‚Tadel der Sprachfehler in der Poësie'[4] identisch sei, umsomehr da es höchst unwahrscheinlich wäre, dass Ibn Fâris über dieses eine Thema zwei Monographien geschrieben hätte.

Einer ähnlichen Aufgabe, nämlich die Poëten von sprachlichem Standpunkte aus zu kritisiren, unterzog sich auch, ausser den von as-Sujûṭî in dem Capitel مَعْرِفَةُ اغلاط العرب

---

[1] ibid. p. ۴۴. Die anderen hier aufgezählten Werke hat as-Sujûṭî nicht selbst gekannt; Ibn Fâris selbst verweist auf dieselben. Es ist jedenfalls verschieden von den فتاوى فقيه العرب للاتباع والمز اوجة (Flügel, Grammatische Schulen p. 248 Nr. 16.)

[2] Muzhir, Bd. II p. ۴۵۰ وقد ٱسْتَوْفَيْنَا ما ذَكَرَتِ الرُّوَاةُ أَنَّ الشُّعَرَآءَ غَلَطُوا فيه فى كتابٍ خضارةٍ وهو كِتَابُ نَقْدِ الشِّعْرِ

[3] ibid. wo auch die Bemerkungen anderer Gelehrten über diese Materie.

[4] Ḥâǵî Chalfâ III p. 335 ذمّ الخطأ فى الشعر. Flügel, Grammatische Schulen p. 247 Nr. 2.

(II, ٢٤٨—٢٥٣) aufgezählten arabischen Sprachgelehrten [1], noch der Rhetoriker Ibn-al-Aṯîr-al-Ǵazarî (in einem Capitel seines Werkes: المثل السّائر فى آداب الكاتب والشاعر); [2] nachdem er einige derbe Sprachfehler aus den Diwanen älterer und neuerer Dichter nachgewiesen, kommt er zu dem Resultate: ‚Ich habe auf die vorangehenden Beispiele nur deshalb hingewiesen, damit in ähnlichen Fällen dessen Nutzen erkannt werde, so dass du dich davor (d. h. vor ähnlichen Verstössen) hütest, wiewohl ich nicht einen einzigen unter den ausgezeichnetsten Dichtern gefunden habe, der von solchen Fehlern frei wäre; vielmehr kann an Jedem derartiges ausgestellt werden, entweder begeht er einen offenbaren Fehler, durch welchen er beweist, dass ihm die Regeln der Anwendung des i'râb nicht ganz klar sind, oder er verstösst gegen die Begriffsbegrenzung der Worte. Ich beziehe mich hierin nicht nur auf die unserer Zeit nahe stehenden (d. h. jungen) Dichter, vielmehr habe ich Obiges auch in Betreff der etwas älteren Dichter, wie z. B. des Mutanabbî gesagt, ja auch in Betreff derjenigen, die vor ihm lebten, wie al-Buḥturî und der noch älteren wie Abû Tamâm, ja selbst der diesen vorangehenden, wie Abû Nuwâs. Vor Fehlern bewahrt ist nur derjenige, dem Gott diese Gabe geschenkt (d. h. der Prophet, welchen die orthodoxe Dogmatik als مَعْصُوم erklärt)' [3]. Aehnliche Arbeiten sind noch einige

---

[1] Ibn Ǵinni im كتاب الخَصَائص spricht sich sehr weitläufig hierüber aus und liefert eine ganze Liste von solchen Verstössen; Einzelnes gibt Ibn Châlaweihî im شرح الفصيح, Abû Ǵa'far an-Naḥḥâs in dem Commentare zu den Mu'allaḳât.

[2] Flügel's Katalog I p. 214.

[3] Hschr. der k. k. Hofbibliothek N. F. Nr. 38. Bl. 5 recto: فهذه الأمثلة قد أشرت إليها لتعلم (Cod. ليعلم) مكان الفائدة فى أمثالها وتتوقى على إنى لم أجد أحدًا من الشعراء المفلقين سلم من ذلك فإمّا أن يكون لحن لحنًا ظاهرًا دلّ على جهله بمواقع الإعراب وإمّا أن يكون أخطأ فى

unter dem Titel ‚Widerlegung der Dichter' (كتاب الرّدّ على الشُّعَرآء) erwähnte Werke, wie z. B. das von dem Sprachgelehrten Lukḏa [1]. —

II. Wenden wir uns nun zu dem Fiḳh-al-luġa des Ibn Fâris.

Zu Ibn Fâris' Zeit war das Studium und die Kenntnis der beiden Haupttheile der arabischen Sprachgelehrsamkeit schon soweit gediehen, dass man sein Augenmerk nun nicht mehr ausschliesslich auf die Einzelnheiten des Sprachmaterials und dessen Anwendung einerseits, und auf die äussere Sprachform andererseits zu richten hatte. In der Grammatik war schon längst sowohl baṣrischer- als kûfischerseits das letzte Wort gesprochen und das Ganze derselben systematisch aufgebaut; in der Lexicographie war durch den mit Ibn Fâris gleichzeitigen al-Ġauharî eben das Sammeln der Luġatradition endgiltig abgeschlossen. Es war die Zeit gekommen, in welcher das vorliegende Material von einem allgemeineren und zusammenfassenderen Gesichtspunkte aus betrachtet werden konnte; in welcher derjenige Gelehrte, welcher den vorhandenen Stoff genug gründlich beherrschte, den Grund zu einer Isagogik in die Sprachgelehrsamkeit legen konnte, in welcher die mehr allgemeinen Fragen derselben abgehandelt werden sollten. — Ibn Fâris unterzog sich dieser Aufgabe auf beiden Gebieten der arabischen Sprachgelehrsamkeit. Er verfasste, wie uns die Bibliographen melden: eine Einleitung in die Grammatik (مُقَدِّمة فى النّحو) [2], von welcher zwar nur der Titel bekannt ist, welche sich aber gewiss nicht um Einzelfragen der Grammatik drehte, vielmehr um Punkte von allgemeinerer Bedeu-

---

تَعْرِيفِ ٱلكَلِمَةِ ولا أَعْنى بالشُّعَرآء مَنْ هو قَرِيبُ عَهْدٍ بزماننا بَلْ أَعْنى بالشُّعَرآء مَنْ تَقَدَّمَ زمانُهُ كالمُتَنَبّى ومَنْ كان قَبْلَهُ كالبُحْتُرِيّ ومَنْ تَقَدَّمَهُ كَأَبى تَمَام ومَنْ سَبَقَهُ كأبى نُواسٍ والمَعْصُوم مَنْ عَصَمَهُ ٱللّٰهُ

[1] Flügel, Grammatische Schulen p. 211.

[2] Ḥâġî Chalfa VI p. 87.

tung, durch deren Kenntniss das Studium der arabischen Grammatik ein lichtvolleres und — um so zu sagen — wissenschaftlicheres und bewussteres werden sollte.

An dem Ausbaue der Lexicographie und der handlichen Sammlung und Verarbeitung des lexicalischen Stoffes nahm er zwar selbst thätigen Antheil durch die Ausarbeitung eines systematischen Lexicons: الْخُمَيل فى اللُّغة, welches sein Dasein der Erfahrung verdankte, dass die bisherige Methode der Lexicologie nicht geeignet war, die Kenntniss des Lexicons weiteren Kreisen zugänglich zu machen, wegen der grossen Rolle, die in demselben noch immer die Interpretation der alten Poësie spielt [1]; aber ebenso wie er in seinem Muǵmil die Tendenz verfolgt, diesen Zweig der Sprachgelehrsamkeit von der alten Chablone zu befreien: so wollte er nun in einem anderen Werke eine Wissenschaft der Einleitung in die Lexicologie anbahnen, gleichwie er für eine solche auf grammatischem Gebiete durch das oberwähnte Werk Sorge trug. Seine Einleitung in die Lexicologie ist uns in den Fragmenten erhalten, welche uns ein fleissiger arabischer Vielschreiber und literarischer Nimmersatt glücklicherweise errettete; sie war in dem فقه اللّغة niedergelegt [2].

Wie wenig aber solche Studien dem wissenschaftlichen Geschmacke der arabischen Gelehrten, welcher mehr auf Einzelheiten und Curiosa gerichtet war, entsprach, sehen wir daraus, dass nicht nur die durch Ibn Fâris angebahnte Richtung fast gar keine Vertreter unter den Nachfolgern fand, sondern selbst die hiehergehörigen Schriften des Begründers dieser Studien-

[1] Dem gegenüber behauptet Ibn Fâris in seiner Einleitung zum Muǵmil, dass seine Absicht in diesem Werke von Anfang bis zu Ende nur das Klarmachen und Näherbringen sei: والمَقْصُود فى كتابنا هذا مِنْ أوّلِهِ الى آخِرِهِ التَّقْرِيبُ والإِبَانَةُ عَمَّا ٱئْتَلَف مِنْ حُرُوفِ العَرَبِيَّةِ فكان كلامًا

[2] Wenn Flügel's Vermuthung (Gramm. Sch. p. 247), dass das كتاب المحصل ‚ein die Hauptsachen enthaltendes Buch' sich auf die Lexicologie bezieht, so ist es auch dieser Gruppe anzureihen.

richtung durch den Mangel Solcher, die an derselben Geschmack und Interesse fanden, nur sehr wenig verbreitet waren, zum Theil vom arabischen Büchermarkt gänzlich verschwanden und zum andern Theil nur in Trümmern vorhanden blieben.

Der arabische Gelehrte legt einmal zu viel Gewicht auf seine لطائف und فَوَائِد, so wie auf seine نُكَتْ, als dass ihm ein Gelehrter Sympathien abgewinnen könnte, welcher gleichsam als wissenschaftliches Programm die Worte ausspricht:[1] „. . . . . denn derjenige, so da weiss, dass Allâh bei allem dem ‚anwesend ist, was ein jeder Sprechende spricht, der wird sich ‚gewisslich davor hüten, seinen Werken dadurch grossen Um‚fang zu verleihen, dass er in dieselben verwerfliche Reden ‚und hässliche Erzählungen einflechte; gilt doch hier der be‚kannte Ausspruch: Wer die seltsamen Erzählungen aufsucht, ‚ist sicherlich ein Lügner. Wir rufen Gott als Hülfe gegen ‚Solches an.'

Klarer konnte mit der gelehrten Curiositätenkrämerei nicht gebrochen werden, und dasjenige, was von der literarischen Thätigkeit des Ibn Fâris auf uns gekommen ist, zeigt uns, dass sich dieser Gelehrte auch, allerdings in seinem Sinne, an sein Programm getreulich hielt.

Dieser, dem literarischen Geschmacke der Araber durchaus nicht entsprechende Standpunkt, mag sehr viel zu dem Umstande beigetragen haben, dass Ibn Fâris nie in Mode kam, und dass seine gelehrte Thätigkeit, so sehr sie auch dazu angethan war richtunggebend zu werden, ihren Zweck verfehlen musste. Wenn wir über die Verbreitung gewisser Werke der arabischen Literatur und die Unterdrückung anderer unsere Betrachtungen anstellen, werden wir eben von Schritt auf Schritt zu der Ueberzeugung geleitet, dass auf diesem Gebiete nicht der Gesichtspunkt der Nützlichkeit und Wissenschaftlichkeit der massgebende war, sondern vielmehr der der Piquanterie

[1] Einleitung in das Muǵmil: لأنّ مَن عَلِمَ انّ ٱللّٰهَ تعالى عند مَقَالِ كُلِّ قائِلٍ فهو حَرِيٌّ بالتَّحَرُّجِ مِنْ تَطْوِيلِ المُؤَلَّفَاتِ وتَكْثِيرِها بمُسْتَنْكَرِ الأَقاوِيلِ وشَنِيعِ الحِكَايَاتِ الخ vgl. Muzhir Bd. I p. o.

und des Amusement. Ibn at-Tiḳtiḳâ's ‚Alfachri', ein Geschichtswerk im besseren Sinne des Wortes, gehört, weil der Verfasser in der Geschichtsschreibung ebenfalls ernstere Tendenzen verfolgt, zu den gänzlich verschollenen; Ibn Badrûn's Compilation war dafür allenthalben im Orient gesucht und durch zahlreiche Abschriften verbreitet ‚Il ne pouvait en être autrement'; sagt Dozy mit Recht ‚ce livre, n'étant pas d'une grand étendue, pouvait se copier en un temps bien moindre que n'en demandaient les grandes compilations historiques; les anecdotes nombreuses et piquantes qu'il renferme, excitaient au plus haut degré la curiosité des lecteurs'[1].

Diese Geschmacksrichtung und dieser Massstab der Nachfrage in wissenschaftlichen und literarischen Dingen machte die curiositätenkrämerischen Werke orientalischer Schriftsteller wie al-Kazwîni, zu Lieblingswerken des Publikums, welches Werke von wahrhaft wissenschaftlicher Bedeutung fast der Vergessenheit anheimgab: — es wollte in je kürzerer Zeit je mehr Anekdoten und Curiosa erfahren. Es war dies der Segen des sogenannten adab im muhammedanischen Orient. In den Rahmen derjenigen Anforderungen, welche diese Richtung an einen Lieblingsschriftsteller stellt, passte Ibn Fâris' literarisches Programm nicht, wie überhaupt die kritische Richtung in Dingen, die mehr oder weniger an das Gebiet der Geschichte streifen, in dieser Art von Lesepublicum nicht viel Gönner und Aufmunterer gewärtigen konnte und kann.

Ganz anders war es noch allerdings zu jener Zeit, in welcher dieser Gelehrte lebte; denn die eben besprochene Richtung in der gelehrten Literatur der Araber entwickelte sich vornehmlich mit dem Ueberhandnehmen der Vielschreiberei, wie sie in anderen Literaturen kaum ein annähernd ebenbürtiges Beispiel aufweisen kann. Ibn Fâris' Zeitgenossen zollten seiner gelehrten Thätigkeit nicht minder Beifall, als dies bei der Anerkennung, derer bahnbrechende Gelehrte im Islam immer theilhaftig wurden, vorauszusetzen ist; sein fikh-al luġa wurde Gegenstand ernsten Studiums. Ein oben angeführtes Zeugniss weist darauf hin, dass dessen Erklärung beim Ver-

[1] Commentaire historique sur le poème d'Ibn Abdoun par Ibn Badroun; Introduction p. 8.

fasser selbst nachgesucht wurde. Selbst die Stellung, die der Verfasser seinem Schüler und Beschützer gegenüber einnahm, der selbst eine Säule der arabischen Lexicographie und Besitzer einer immensen lexicologischen Bibliothek [1], ihn in der Ausarbeitung des فقه اللغة aufmunterte, zeigt uns, dass die Verkennung von Seiten der Nachwelt kein Vorbild an der Würdigung der Zeitgenossen vorfand.

As-Sujûṭî, der wie wir oben sahen, eine vom Verfasser selbst beglaubigte Abschrift des Werkes benutzte, gibt uns Gelegenheit den Inhalt des Ibn Fâris'schen fiḳh al-luġa aus den im Muzhir zerstreuten Excerpten zu reconstruiren. Ich zweifle nicht daran, dass ich keine überflüssige Arbeit unternehme, wenn ich nach dieser Anleitung mich bemühe, eine Inhaltsübersicht dieses Werkes zu bieten, durch welche im Einzelnen bestätigt werden soll, was ich vorhin über die literarischen Bestrebungen des Verfassers aufstellte. Ich bin hier einzig und allein auf as-Sujûṭî angewiesen; doch glaube ich, dass dieser Gelehrte nichts Wichtiges vom fikh al-luġa zurückliess, wenigstens berechtigen uns seine Worte: وقد نَقَلْتُ غَالِبَ [2] ما فيه فى هذا الكتاب darauf zu schliessen. Unsere Inhaltsübersicht dürfte demnach als eine ziemlich erschöpfende gelten.

Die فصول des Ibn Fâris'schen fiḳh-al luġa behandelten folgende Fragen: Wie entstand die arabische Sprache zu aller Anfang (I p. ٥.)? [3]; welches sind die Wege zur authentischen Kenntnissnahme von dem klassischen Sprachmaterial? (I p. ٣٠

---

[1] Nach Muzhir I p. ٩٣ betrug sie 60 Kameellasten حكى عن الصّاحب ابن عبّاد انّ بعض الملوك أرسَلَ إليه يساله القُدُوم عليه فقال له فى الجواب احتاجُ الى ستّين حملًا أثقل عليها كُتُبُ اللغة التى عندى Seine ganze Bibliothek betrug nach Ibn al Aṯîr (bei Quatremère Mémoire sur le goût des livres chez les Orientaux, Paris 1838 p. 17) 400 Kameellasten, oder (Flügel Gramm. Schulen p. 241) 117.000 Bände. — Siehe unsere Note zu Ende dieser Abhandlung.

[2] ibid. I p. 190.

[3] Er entscheidet sich für die conventionelle (θέσει) Sprachentstehung (اتّفاق).

vgl. p. ٧١ (باب فى مأخذ اللُّغَةِ)[1]; von wem können Traditionen über die altklassische Sprache auf blosse Autorität hin (سماعًا) als glaubwürdig angenommen werden? (I p. ٩٨ vgl. ٨٥) ferner über Idiotismen in den verschiedenen arabischen Dialekten (p. ١٠٩ باب اللّغات المذمومة) und über die grammatischen Unterschiede in den Mundarten (p. ١٢٤ اختلاف لغات العرب wo besonders grammatische Punkte vorgeführt werden). Was ist das Verhältniss zwischen dem Namen und den benannten Gegenständen? (p. ١٧٧ باب الاسمآء كيف تقع على المُسَمَّيَات); ist das Princip der Analogie auf die arabische Sprache anwendbar und können einzelne Sprachausdrücke von anderen etymologisch abgeleitet werden? (p. ١٩٣ باب القول على لغة العرب هل لها قياس وهل يُشْتَقُّ بَعْضُ الكلام مِنْ بَعْضٍ). — Beide letztere Fragen wurden ebenso wie die der Sprachentstehung von den muhammedanischen Dogmatikern vielfach ventilirt, wie die Dogmatik überhaupt vielmals Gelegenheit nahm in die Beantwortung von sprachphilosophischen Fragen einzugreifen[2]; die erstere wird in überaus grosser Weitläufigkeit unter anderen auch von dem ẓâhiritischen Dogmatiker Abû Muḥammed ibn Ḥaẓm[3] behandelt. — Kleinere Abschnitte des Ibn Fâris, die noch in diese Gruppe der Allgemeinheiten gehören, wären noch etwa die folgenden Fragen: über eigentliche und metaphorische Sprachausdrücke (الحقيقة والمجاز p. ١٩٩), über die aḍdâd (p. ١٨٩), über die Unabhängigkeit der Lexicologie von der Gesetzeskunde, wie nämlich ein Wort lexicologisch behandelt werden könne, ohne die feste Rolle in Betracht zu ziehen, welche es als Kunstterminus oder Ausdruck eines gesetzlichen Begriffes in der Religionswissenschaft trägt (p. ١٣٩). Mit den oben erwähnten Capiteln über die grammatischen und lexica-

[1] Er hebt zwei Wege hervor, nämlich a) die natürliche, b) die traditionelle Erlernung der Sprache.

[2] Vgl. Muzhir p. ٨, ٣٢, ٣٩, ١٤٣ u. a. m., wo sprachwissenschaftliche Fragen je nach dem dogmatischen Bekenntniss entschieden werden, so dass z. B. der Mu'tazilismus von dem orthodoxen Islam in den Begriffen über allgemeine Materien der Sprachwissenschaft differirt.

[3] Kitâb-al milal wan-niḥal, Leidener Hschr. Cod. Warner Nr. 480 Bd. II Blatt 182 recto, bis 183 verso.

lischen Abweichungen in den Mundarten, hängt dann noch die Frage zusammen: welche Araber waren die Wohlredendsten? (p. ١٠٣ باب القول فى افصح العرب) welche Frage dann natürlich zu Gunsten der kureišitischen Araber entschieden wird[1]. An diese ganz allgemeinen Fragen der arabischen Philologie schliesst sich dann die Besprechung des Problemes: ob Jemand von sich aussagen könne, dass er den ganzen arabischen Sprachschatz kennt? (p. ٣٣ باب القَوْل على لغة العرب وهل يجوز ان يُحْفَظَ كُلُّهَا). Wir werden weiter unten im nächsten Abschnitt sehen, welcher Gesichtspunkt den Verfasser bestimmte, diese Frage so entschieden zu verneinen als er es thut. ‚Ein Rechtsgelehrter — so sagt er — äussert irgendwo, dass die arabische Sprache ihrer ganzen Ausdehnung nach nur von einem Propheten gekannt zu werden vermag; dies sind Worte, welche das Recht haben als richtig anerkannt zu werden.'[2] Darum verwahrt er sich auch entschieden gegen die Annahme der Echtheit der Schlussworte des Kitâb-al'aǰn: ‚Dies ist das Ende der arabischen Rede' (هذا اخر كلام العرب), Worte die ein so frommer und gottesfürchtiger Mann wie al-Chalîl nicht geschrieben haben kann, ihm daher nur böswillig angedichtet sind[3]. Wie es um die Echtheit der erwähnten Schlussworte steht, mögen und können wir nicht entscheiden, wollen

[1] Dieser Passus ist nach der Pariser Handschrift mitgetheilt in Renan's Histoire générale des langues semitiques; in der ersten Ausgabe Livre IV. Chap. II. In der zweiten Ausgabe (1858) p. 340 ist das Textstück fortgelassen worden.

[2] قال بعض الفقهآء كَلَامُ ٱلعَرَبِ لا يُحِيطُ به إلّا نَبِىٌّ قال ٱبن فارس وهذا كلامٌ حَرِىٌّ أن يكونَ صَحِيحًا وما بَلَغَنَا أن أَحَدَ الأُدبآء مِمَّن مَضَى ٱدَّعى حِفْظَ اللُّغَةِ كُلِّهَا فامّا الكتابُ المنسوبُ الى الخليل وما فى خِاتِمَتِهِ من قوله هذا آخر كَلام العرب فَقَدْ كانَ الخَلِيلُ أَوْرَعَ وأَتْقَى لِلّهِ تعالى مِنْ أن يَقُولَ ذلل الخ

[3] Im Mugmil polemisirt er häufig gegen das Kitâb-al-ân.

aber dennoch hervorheben, dass nach dem Berichte Ibn an-Nadîm's der Verfasser des Kitâb-al-'ajn zu seinem Schüler sagt: ‚dass wenn Jemand nach der von ihm selbst vorgezeichneten Art die Combinationen des arabischen Alphabetes zusammenstellen würde, er in dieser Weise den ganzen Sprachschatz des Arabischen erschöpfend darstellen könnte'[1], es sei denn, dass auch die Echtheit dieser Worte angezweifelt würde, welche jedoch mit der Frage über die Authenticität des Kitâb-al-ajn nicht zusammenhängt. Uebrigens wird auch noch von Abû Mâlik 'Amr b. Kirkira erzählt, dass er die ganze luġa in Gedächtniss bewahrte[2] wonach denn die Behauptung des Ibn Fâris: ‚es ist nicht auf uns gekommen, dass auch nur einer der vor uns lebenden udabâ die Kenntniss der ganzen luġa für sich in Anspruch genommen hätte' einer Einschränkung bedürfte.

Neben diesen die arabische Lexicologie einleitenden Abhandlungen, bespricht Ibn Fâris noch einige andere Fragen, welche streng genommen nicht eben in die lexicologische Isagogik gehören, aber nach der Ansicht des Verfassers, als nah verwandtes Grenzgebiet der Philologie, doch in diesem Zusammenhange besprochen werden mussten. So spricht er in diesem Werke über die arabische Schrift (Bd. II p. ١٧٥ باب القول على الخطّ العربى). Er beweist in diesem Capitel, dass Adam es war, der 300 Jahre vor seinem Tode die Schriften sämmtlicher Sprachen zuerst schrieb, dass mit der Sündfluth diese Kunst in Vergessenheit gerieth, bis sie dann später wieder aufgefrischt wurde, namentlich die arabische wieder durch Ismâ'îl zuerst angewendet wurde. Freilich stimmt die Reproduction dieser Fabeln und deren Verbreitung als wissenschaftliche Axiomata nicht ganz gut zu dem obenerwähnten Programm des Verfassers; doch vergessen wir nicht, dass diese Sätze nach dem Massstabe arabischer Wissenschaft ganz ebenso vor

[1] Fihrist al 'ulûm ed. Flügel, Bd. I p. ٣٣. 9 لو أنّ إنْسَانًا قصد وألف حُرُوفَ آلف وبآء وتآء وثآء على ما أُمَثِّلُهُ لَاسْتَوْعَبَ فى ذلك جميع كلام العرب

[2] ibid. p. ٣٣, 11 كان يحفظ اللّغة كلّها

der strengen wissenschaftlichen Kritik bestehen können, als wenn wir unsere Annahmen auf die bestbeglaubigten historischen Quellen stützen: denn jene Sätze haben ein von orthodox muhammedanischem Standpunkte nicht zu beanstandendes isnâd hinter dem Rücken, ein isnâd, das auf den Juden Ka'b al aḥbar, dieses unfehlbare Orakel für alte Geschichten, zurückführt. Wissen wir ja, dass selbst Ibn Chaldûn trotz seiner den Traditionen entgegengebrachten kühnen Kritik, den hergebrachten Respekt vor unzweifelhaften Traditionen dennoch nicht verläugnen konnte. Und eine unzweifelhafte Nachricht musste noch der Skepsis des Ibn Fâris ein Satz über ‚Ursprünge' scheinen, wenn an ihrer Spitze Ka'b al-aḥbâr zu lesen ist. —

Es scheint auch, dass er über Poesie weitläufig handelt; er beschäftigt sich namentlich mit der Beantwortung der Frage: warum Gott immer mit Entschiedenheit die Zumuthung zurückweist, als sei sein auserwählter Prophet ein Dichter? (Bd. II p. ٣٣٩) Wir haben schon oben erwähnt, dass er auch über die von Anderen bestrittene Thatsache handelt, dass die alten als klassisch geltenden Dichter in sprachlichen Dingen nicht unfehlbar sind. ‚Die Dichter', sagt er hier[1] ‚sind die unbeschränkten Herren der Rede; sie können das Kurze lang machen, das Lange als kurz behandeln, sie dürfen in ihrer Darstellung Andeutungen und Hinweisungen anwenden, die Silben zusammenziehen und metaphorische Ausdrücke gebrauchen, das ὕστερον πρότερον anwenden: aber Verstösse gegen das i'râb oder eine von dem richtigen Gebrauche eines Wortes abweichende Anwendung desselben ist ihnen nicht gestattet'. —

---

[1] والشُّعَرَآء أُمَرَآء ٱلكلَامِ يُقْصِرُونَ المَمْدُودَ وَيمدُّونَ المَقْصُورَ وَيُقَدِّمُونَ وَيُؤَخِّرُونَ وَيُومِئُونَ وَيُشِيرُونَ وَيَخْتَلِسُونَ وَيُعَيِّرُون وَيَسْتَعِيرُونَ فأمّا لَحْنٌ فى إعْرابٍ او إزالَةُ كَلِمَةٍ عَنْ نَهْجِ صَوَابٍ فَلَيْسَ لهم ذلك. Ich habe ويُعَيِّرون nicht übersetzt, da es mir zweifelhaft ist, ob ich hier richtig so lese und es als: ‚sie schmähen, spotten' auffasse, oder ob es ويُعِيرون gelesen werden soll.

Ibn Fâris selbst dichtete nicht viel; man begegnet seinem Namen selten an der Spitze von Gedichten [1]. Ein gelehrter Zeitgenosse des Ṯa'âlibî, welcher ein der ‚Edelperle der Zeit' ähnliches Werk verfasste, Abu-l-Ḥasan 'Alî al-Bâcharzî (st. 467 H.) kennt nur drei Verse des Ibn Fâris. In dem Anhang seines Werkes دمية القصر وعصرة اهل العصر [2] bringt er nämlich folgende Notiz über unsern Ibn Fâris:

ابو الحسن ابن فارس إذا ذُكِرَتِ اللُّغَةُ فهو صَاحِبُ مُجْمِلِهَا ، لا بَلْ صاحِبُهَا الْمُجَمِّلُ لها ، وعِنْدِى أَنَّ تَصْنِيفَهُ ذَلِكَ مِنْ أَحْسَنِ ما صُنِّفَ فى مَعْنَاها ، وأَنَّ مُصَنِّفَهَا الَى أَقْصَى غَايَةٍ مِنَ الإِحْسَانِ تَنَاهَى ، وَلَمْ أَرَ لَهُ شِعْرًا غَيْرَ ما رَوَيْتُ [3] وهو وقَالُوا كَيْفَ حَالُكَ قُلْتُ خَيْرٌ * تَقَضَّ حَاجَةٌ وتَفُوتُ حاجُ
اذا ٱزْدَحَمَتْ هُمُومُ القَلْبِ قُلْنَا * عسى هَمًّا [4] يَكُونُ لَهَا ٱنْفِراجُ
نَدِيمِى هِمَّتِي وسُرُورُ قَلْبِى * دَفَاتِرُ لِي ومَعْشُو قِى ٱلسِّرَاجُ

‚Abu-l-Ḥasan ibn Fâris. Wird von der Sprache geredet, ‚so ist er der Besitzer des „die Sprache Umfassenden" [5], ja ‚sogar ihr Herr, der ihr Reize verleiht; ich glaube dass dieses ‚sein Werk (الْمُجْمِل) zu dem Schönsten gehört, was in diesem ‚Betreff je verfasst wurde, und dass dessen Verfasser damit das ‚äusserste Ziel des Trefflichen erreichte. Ich kenne kein anderes ‚Gedicht von ihm, als dasjenige, welches ich tradire (oder: ‚welches mir erzählet wurde), und zwar:

‚Sie fragen mich: ‚wie geht's'? Ich sag': ‚Vortrefflich',
‚Zu Ende ist die Noth, die and're schont mich.

[1] Ich erinnere mich jetzt nur noch an ein Citat bei Jâḳût I p. 406, wo Ibn Fâris ein Gedicht seines Vaters anführt.

[2] Handschrift der k. k. Hofbibliothek, cod. Mixt. nr. 207. Blatt 214 r.

[3] Oder auch: رُوِيتُ = was mir erzählt wurde.

[4] Eine andere Handschrift der k. k. Hofbibliothek (N. F. nr. 395 Blatt 134 verso) hat die Variante: يَوْمًا

[5] Nämlich sein Werk الْمُجْمِل فى اللُّغَة

‚Wenn Sorgenlast mein Herz auch drückt so denk' ich:
‚Vielleicht folgt auf dem Fuss der Qual Erlösung!
‚Ein Kätzchen ist mein Trinkgenoss, das Lämpchen
‚Geliebte mir, und wahre Herzensfreude,
‚Die kann ich nur an meinen Büchern finden.'

Das fiḳh al-luġa umfasst dann ausser diesen allgemeinen Abschnitten, noch einige besondere Abschnitte aus dem Gebiete der Lexicologie, doch diese sind auch nur insoferne etwas specieller, als in denselben nicht mehr die Sprache im Allgemeinen, sondern die Wörter der Sprache den Gegenstand der Verhandlung bilden. Welches sind die sprachlichen Mittel, wodurch der Sprechende seine Rede dem Zuhörenden verständlich machen kann? (Bd. I p. ١٥٩ باب الخطاب الذى يَقَعُ به الإفْهامُ مِن ٱلْقَائِلِ والفَهْمُ من السّامِع)[1] ist die Frage, die den Verfasser in diese Gruppe hinüberleitet, zu welcher etwa folgende Paragraphen gehören: über die Stufen der Sprachausdrücke mit Rücksicht auf deren Klarheit oder Dunkelheit (p. ١١٥ فى مراتب الكلام فى وُضُوحِهِ وإشْكالِهِ); über Wörter, die der spätere Sprachgebrauch gänzlich aufgegeben hat (p. ١١٧ فى المُهْمَل); über diejenigen Ausdrücke, welche erst mit der Einführung des Islam auftauchen oder eine bestimmte Bedeutung gewinnen[2] (p. ١٤١ فى الأسْبَابِ الإسْلَامِيَّة); über die Behandlung von Fremdwörtern (p. ١٣٢ فى التّعريب); über Wortzusammenschmiedung, d. h. über das Zusammenziehen zweier Wörter in eines, so dass daraus ein drittes, selbstständiges entsteht[3]

[1] Antwort: 1) durch إعْراب, 2) durch تصريف.

[2] Vgl. Ahlwardt, Bemerkungen über die Aechtheit der altarabischen Gedichte p. 2.

[3] Z. B. عَبْشَمِى Nisbenbildung aus عَبْدُ شَمْسٍ; das sonderbarste Beispiel dieser Gattung mag wohl eine Nisbenbildung sein, in welcher in einem Worte sowohl des Vaters als auch der Mutter Heimath zum Ausdruck kömmt: الطَّبَرْخَزِىّ (Ibn Challikân Nr. 675, Bd. VII p. ٧٧ Wüstenfeld) لانّ أَبَاهُ من خوارزم وامّهُ من طبرستان

(p. ٢٣٢ باب النَّحْتِ); über die Lautharmonie in zwei aufeinander folgenden Worten (p. ١٩٩ اتبْاع). Ein besonderes Kapitel wird ferner denjenigen Ausdrücken gewidmet, welche nur dann angewendet werden können, wenn der zu benennende Gegenstand zwei oder mehrere Eigenschaften, die in jedem speciellen Fall näher bezeichnet sind, in sich vereinigt, (p. ٢١٩ باب الاسمآء التى لا تكون إلاَّ بآجْتماعِ صِفَاتٍ وأقَلُّها ثِنْتَانِ), ein Uebergang zu dem Kapitel der خَصَائص, denen Ibn Fâris desgleichen eine Besprechung gewidmet hat, (p. ٢٠٩ باب فى الخَصَائص) welche wieder den Uebergang zur Synonymik bilden, die einer eingehenden Erörterung unterworfen wird. Mit dieser aber werden wir es noch im vierten Kapitel dieser Abhandlung zu thun haben.

III. Wenn wir den im Obigen skizzirten Inhalt des fiḳh-al-luġa von Ibn Fâris nochmals überblicken, so wird sich uns von selbst die Ueberzeugung aufdrängen, dass in diesem Werke eine Einleitung in die Lexicologie der arabischen Sprache vorlag, und dass diese Arbeit ein ziemlich systematisches Ganzes dieser damals im Entstehen begriffenen Wissenschaft dargeboten haben mochte. Aber besonders über das Schicksal des Ibn Fâris'schen Werkes erfahren wir daraus noch Eines. Ibn Fâris hat nämlich einen grossen Theil seiner früher selbstständig abgefassten Monographieen bei der Ausarbeitung des fiḳh-al-luġa in dieses grössere, encyklopädische Werk hineingearbeitet und dem hauptsächlichsten Inhalte nach in dasselbe aufgenommen. So z. B. mochten die Abhandlungen über aḍdâd, itbâ', über Sprachfehler der Dichter, das meiste Material für die betreffenden Abschnitte des später geschriebenen grösseren, encyklopädischen Werkes liefern. Daher kommt es auch, dass jene durch dieses überflüssig gemacht, von letzterem verdrängt wurden, so dass das grössere Buch die Monographieen überdauerte und diese den Bibliographen nicht einmal dem Namen nach mehr bekannt sind. Wenn die Monographie nicht ihrem bedeutendsten Inhalte nach in das grössere Buch aufgenommen wurde, so konnte sie dann in der That ihr Leben auch weiter

fristen. So z. B. hat das Buch مآخذ العلم[1] sich eher als die übrigen kleinen Sonderschriften erhalten können, weil dasjenige, was daraus in dem فقه اللغة aufgearbeitet wurde, höchstens derjenige Abschnitt war, welcher über das ماخذ اللغة[2] redet.

Ein ähnliches Schicksal traf auch die Monographieen anderer Verfasser. So z. B. wird von Abû Muḥammed ibn Ḥazm mitgetheilt, dass er ein Werk, unter dem Titel إظهار تبديل النّصارى واليهود للتّوراة والانجيل وبيان تناقض ما بايديهم من ذلك verfasst habe, ein Werk, welches das allererste in dieser Art gewesen sein soll.[3] Trotz des grossen Interesses, das die spätere theologische Wissenschaft der Muhammedaner an diesem Zweige der religiösen Polemik nimmt, scheint das erwähnte grundlegende Werk des Ibn Ḥazm dennoch gänzlich verloren gegangen. Doch wäre es ein Leichtes, nachzuweisen, dass es trotz dieses Anscheines dennoch nicht als verloren gegangen betrachtet werden darf, ja vielmehr dass es aller Wahrscheinlichkeit nach in seinem ganzen Umfange auf uns gekommen ist; jedoch nicht als selbständige Monographie, sondern als Bestandtheil des umfassenderen dogmatischen Werkes: كتاب الملل والنحل[4], in dessen Kette es ein berechtigtes Glied bildet. Und um noch ein Beispiel anzuführen, leitet mich Ibn Ḥazm's oben angeführtes Werk zu dem gleichnamigen und weit mehr bekannten كتاب الملل والنحل des Muḥammed aś-Śahrestânî. Es hat mit dem ersteren nur den Titel gemein, hat aber eine von jenem ganz verschiedene Tendenz, denn der Verfasser ist Religionshistoriker — einer der Wenigen, die in der muhammedanischen Literatur dieses Gebiet vertreten[5] — während sein Vorgänger dogmatischer Polemiker ist, der in seinem Werke die verschiedenen Religionssysteme, auch nicht so erschöpfend wie aś-Śahrestânî,

[1] H. Ch. Bd. V. p. 351. Flügel Gramm. Schulen p. 247 übersetzt: ‚Hilfshandbuch der Wissenschaft', was entschieden unrichtig.

[2] Muzhir Bd. I p. ٣٠. vgl. p. ٧١.

[3] Ibn Challikân Bd. V p. ٣٨٩.

[4] Vgl. was ich hierüber mitgetheilt habe in Kobak's Zschr. für die Gesch. des Judenthums. Bd. VIII (1872) p. 81 ff.

[5] Siehe Note II zu Ende dieser Abhandlung.

vorführt, um deren dogmatische Irrthümer zu bekämpfen. Auch aś-Śahrestâni verfasste neben seiner grossen von William Cureton im Jahre 1846 herausgegebenen Religionsgeschichte mehrere Monographieen, die dann, weil ihr Inhalt in das umfassendere Werk überging, natürlicherweise überflüssig wurden und nicht mehr auf Verbreitung zu rechnen hatten; so z. B. mehrere kleinere Werke religionsgeschichtlichen Inhaltes, vornehmlich das über die griechischen philosophischen Systeme.[1]

Dasselbe bei handschriftlicher Verbreitung der Literaturwerke natürliche Schicksal ereilte auch die Monographieen des Ibn Fâris; nur dass in diesem Falle auch die alle kleineren Einzelschriften verschlingende umfassende Arbeit beinahe das Schicksal jener theilen musste.

IV. Wir haben nun unseren Ibn Fâris noch von einer Seite zu betrachten, da wo er seine Objectivität gleichsam abschüttelt und die Nüchternheit des Gelehrten durch die Voreingenommenheit und Befangenheit des Arabomanen ablösen lässt. Auch in dieser Eigenschaft stellt er sich uns in seinem fiḳh al-luġa dar, und glücklicherweise hat uns as-Sujûṭi auch jene interessante Partie des Werkes, welche uns hiefür einige bemerkenswerthe Daten liefert, errettet. In dem Jahrhundert vor Ibn Fâris spielte sich in der muhammedanischen Literatur die Reaction des nichtarabischen Elementes gegen die Uebergriffe des Arabismus ab. Sie culminirte in der Schule der شُعُوبِيَّة, deren Aufgabe es war zu beweisen, dass die Ansprüche der Araber: أَفْضَل الأُمَم zu sein, die edelste aller Sprachen zu besitzen u. s. w. trügerisch und unbegründet seien.[2] Ibn Kuteiba, der Zeitgenosse dieser antiarabischen Reaction in der Literatur ist der hervorragendste Repräsentant der araberfreundlichen Polemik gegen die Śu'ûbîjja; sie war jedoch mit ihm nicht zu Ende geführt. Eben Ibn Fâris ist es, welcher den Faden dieser Polemik wieder aufnimmt, und sich namentlich

---

[1] S. Book of religions and philosophical Sects. ed. Cureton, Preface p. II.

[2] Ich habe über diese Bewegung in der Literatur und ihre hauptsächlichsten Vertreter weitläufiger gehandelt in einer ungarischen Arbeit: ‚A nemzetiségi kérdés az araboknál' (Die Nationalitätenfrage bei den Arabern).

einen Punkt auswählt, den er gegen die Feinde des Araberthums zu vertheidigen wünscht: die Vorzüglichkeit der arabischen Sprache und Poësie.[1] Diese seine Polemik oder vielmehr Apologie hat er in einem Kapitel seines فقه اللغة niedergelegt, in dem: باب ما ٱختَصَّتْ به العربُ من العُلُوم الجليلة (Muzhir Bd. I p. ١٥٣ ff.) Er geht natürlich von dem Standpunkte aus, dass die arabische die vorzüglichste und reichste aller Sprachen sei (أَفْضَلُ اللُّغات وأَوسَعُها) ‚Man kann allerdings nicht die Behauptung aufstellen, dass man seine Gedanken überhaupt nur in arabischer Sprache ausdrücken könne, doch ist der Gedankenausdruck in anderen Sprachen die niedrigste der Stufen des Gedankenausdruckes; denn auch der Stumme drückt seine Gedanken aus, aber nur durch Bewegungen, welche auf den grössten Theil seiner Absicht hindeuten: doch keiner wird derlei Gedankenausdruck Sprache nennen können, geschweige denn, dass man von Jemandem, der sich solcher Mittel zum Ausdruck bedienen muss, sagen könnte, dass er klar und verständlich, oder gar beredt spricht.[2]' . . . . . ‚Man kann auch das Arabische, wegen seines

---

[1] Ausser den hieher gehörigen Wettstreiten der Araber und Perser in Betreff der Vorzüglichkeit ihrer Sprache, sind als Erscheinungen ähnlicher Art zu verzeichnen ‚der Wettstreit der türkischen Sprache mit der persischen' wie ihn Mîr 'Ali Śîr Newâ'î in seinem Muḥâkemet al-luġatain (herausgegeben von Quatremère in seiner Chrestomathie orientale) zu Gunsten der ersteren entschieden; dann noch ein Wettstreit der syrischen Poesie gegen die arabische, vertreten durch 'Ebed Jêśu' Sobensis (Assemani Bibliotheca orientalis T. III. Pars I p. 328 ff. Eichhorn in der Praefatio zu seiner Ausgabe von Jones' Poeseos Asiaticae Comment. Leipzig 1777 p. XXIV f.)

[2] Muzhir I p. ١٥٣ فإنْ قال قائلٌ فَقَدْ يَقَعُ البَيَانُ بغَيْرِ اللِّسَانِ العَرَبِيِّ لأنَّ كُلَّ من أفْهَمَ بكلامِهِ على شَرْطِ لُغَتِهِ فَقَدْ بَيَّنَ ' قِيلَ لهُ إنْ كُنْتَ تُرِيدُ أنَّ المُتَكَلِّمَ بغَيْرِ اللُّغَةِ العَرَبِيَّةِ قد يُعْرِبُ عَنْ نَفْسِهِ حَتَّى يَفْهَمَ السَّامِعُ مُرادَهُ فهذا أخَسُّ مَرَاتِبِ البَيَان لأنَّ الأبْكَمَ قد يَدُلُّ بإشاراتٍ وحَرَكاتٍ لهُ

Reichthums an Redekünsten, in keine andere Sprache übersetzen, wie etwa das Evangelium aus dem Syrischen ins Aethiopische und Griechische, die Tôrâ und der Psalter und die übrigen Bücher Gottes[1] ins Arabische übersetzt werden konnten; denn die Nichtaraber können mit uns in der weiten Anwendung des metaphorischen Ausdruckes nicht concurriren. Wie wäre es denn z. B. möglich, den 60. Vers der VIII. Sûre in eine Sprache zu übertragen mit Worten, welche genau den Sinn wiedergäben, der in ihm liegt, man müsste denn zugleich den ganzen Inhalt desselben klar darlegen, das Abgeschnittene verbinden, das Verborgene eröffnen, so dass du etwa sagen würdest: ‚Wenn du mit einem Volke einen Waffenstillstand und Friedensbund geschlossen, du aber dessen betrügerische List fürchtest: so thue ihm zu wissen, dass du deinerseits die Bedingungen brichst, und erlaube ihnen das Aufnehmen der Feindseligkeit, so dass ihr beide gleichmässig im Klaren seiet'[2].

على أكثر مُرادِهِ ثُمّ لا يُسَمّى مُتكلّمًا فَضلًاعَنْ أن يُسَمّى بَيّنًا او بَليغًا

[1] Wir sehen, dass der Verf. ausser den ‚vier Büchern' noch andere كتب اللّه (wahrscheinlich A. T.) kennt.

[2] Muzhir ibid. وكذلك لا يَقْدِرُ أحَدٌ مِنَ التَّراجِمِ على أن يَنْقُلَهُ إلى شيء مِنَ الألسِنَةِ كما نُقِلَ ٱلانجيلُ عَنِ السُّريانِيَّةِ إلى الحَبَشِيَّةِ والرُّومِيَّةِ وتُرْجِمَتِ التَّوْراةُ والزَّبورُ وسائرُ كُتُبِ ٱللّهِ عزّ وجلّ بِالعَرَبِيَّةِ لأنَّ غَيْرَ العَرَبِ لَمْ تَتَّسِعْ فى ٱلمجازِ ٱتِّساعَ العَرَبِ ألاَ تَرَى انَّكَ لَو أرَدْتَ أنْ تَنْقُلَ قَوْلَهُ تَعالى وإمّا تَخافَنَّ مِنْ قَوْمٍ خِيانَةً فَٱنْبِذْ إلَيْهِمْ على سَواءٍ لَمْ تَسْتَطِعْ أنْ تَأتِيَ لهذِهِ بِٱلْفاظٍ مُؤَدِّيَةٍ عَنِ المَعْنَى الذى أُوْدِعَتْهُ (Bul: أودعته) حَتّى تَبْسُطَ مَجْمُوعَها وتَصِلَ مَقْطُوعَها وتُظْهِرَ مَسْتُورَها فَتَقُولَ إنْ كانَ بَيْنَكَ وبَيْنَ قَوْمٍ

Ebenso ist es mit Sûre XVIII v. 10 und vielen Dichterstellen, die in der Uebersetzung ihre ganze Schönheit, die Anmuth ihrer gedrungenen Construction und ihres kurzgefassten Ausdruckes einbüssen müssten.' Er ist unendlich überschwänglich in der Herrechnung derjenigen Hilfsmittel der arabischen Sprache, wodurch sie alle andern Sprachen übertrifft; man kann dieselben in grammatische und lexicalische eintheilen. In der Grammatik ragt das Arabische durch sein i'râb über alle anderen Sprachen hervor, wodurch das Arabische die logischen Kategorieen der Rede in einer Weise und mit einer Klarheit unterscheiden kann, wie sie sonst keinem Volke der Welt zu Gebote steht. ‚Allerdings — sagt er — glauben Leute, von deren Nachrichten man sich abwenden muss, dass auch die Philosophen (d. h. die Griechen) 'irâb[1] und grammatische Werke besassen; auf solche Nachrichten ist aber Nichts zu geben. Diejenigen Leute, welche solche Dinge vorbringen, heuchelten Anfangs Rechtgläubigkeit und entnahmen Vieles den Büchern unserer Gelehrten, nachdem sie einige Wörter davon veränderten; dann führen sie dies Alles auf Leute von hässlichen Namen, welche die Zunge keines rechtgläubigen Menschen aussprechen kann, zurück. Sie erheben dabei noch den Anspruch, dass diese Leute Poësie besässen; wir haben diese gelesen und haben gefunden, dass sie unbedeutend und

هُدْنَةٌ وعَهْدٌ فخِفْتَ مِنْهم خِيَانَةً ونَقْضًا فَأَعْلِمْهُم أَنَّكَ قَدْ نَقَضْتَ ما شَرَطْتَهُ لهم وآذِنْهُمْ بالحَرْبِ لتَكُونَ أَنْتَ وهُمْ فى ٱلْعِلْمِ بالنَّقْضِ على الاِستِوآء وكذلك قوله تعالى فَضَرَبْنا على آذانِهِم فى الكَهْفِ وقد تأتى الشُّعَرَآء بالكَلَامِ الّذى لو أُرَادَ مُرِيدٌ نَقْلَهُ لٱعتَاصَ وما أُمْكِنَ إلّا بمَبْسُوطٍ مِنَ القَوْلِ وكثيرٍ من اللَّفْظِ; folgen mehrere Beispiele.

[1] Auf das اعراب der griechischen Sprache nimmt auch der Verfasser des Fihrist (I p. ١٩, 4) Bezug. Newâ'i l. c. p. 16 stellt dem arabischen اعراب die Verbalbildungssilben ش, ل, در u. s. w. zur Seite, welche mit den Verbalconjugationen des Arabischen concurriren können.

von geringer Anmuth ist und auch kein rechtes Metrum besitzt. Führwahr! Poësie hat nur das arabische Volk, das in seinen poetischen Werken seine geschichtlichen Erinnerungen aufbewahrt. Die Araber haben eine metrische Wissenschaft, durch welche das regelrechte Gedicht von dem Mangelhaften unterschieden werden kann; wer die Feinheiten und Geheimnisse dieser Wissenschaft kennt, der weiss dass sie Alles dasjenige übertrifft, was Leute als Argumente für sich anzuführen pflegen, welche in dem Wahne leben, dass sie die Wesenheiten der Dinge erkennen können, als da sind: die Zahlen, Linien, und Punkte — Dinge, deren Nutzen ich nicht einsehen kann, es sei denn, dass sie trotz des geringen Nutzens, den sie bringen, den Glauben zu Grunde richten und Dinge im Gefolge haben, gegen welche wir Gottes Beistand erflehen wollen'[1].

[1] Muzhir I p. 105—106 وزَعَمَ ناسٌ يُتَوَقَّفُ عَنْ قُبُولِ أَخْبَارِهِمْ أَنَّ الفَلَاسِفَةَ قَدْ كَانَ لَهُم إِعْرابٌ وَمُؤَلَّفاتُ نَحْوٍ وهو كَلَامٌ لا يُعَرَّجُ على مِثْلِهِ وانّما تَشَبَّهَ القَوْمُ آنِفًا بأَهْلِ الاِسْلَامِ فأَخَذُوا مِنْ كُتُبِ عُلَمَآءِنا وغَيَّرُوا بَعْضَ أَلْفَاظِها ونَسَبُوا ذلك إِلى قَوْمٍ ذَوِى أَسْمَآءٍ مُنْكَرَةٍ بتَرَاجِم بَشِعَةٍ لا يَكَادُ لِسَانُ ذِى دِينٍ يَنْطِقُ بها وَادَّعُوا مَعَ ذلك أَنَّ لِلْقَوْمِ شِعْرًا وقَدْ قَرَأْناهُ فَوَجَدْناهُ قَلِيلَ المَآثِرِ وَالحَلَاوَةِ غَيْرَ مُسْتَقِيمِ الوَزْنِ بَلَى الشِّعْرُ شِعْرُ العَرَبِ دِيوَانُهُمْ وحافِظُ مَآثِرِهِمْ ومُقَيِّدُ حِسَابِهِمْ ثُمَّ للعَرَبِ العَرُوضُ الّتى هى مِيزانُ الشِّعْرِ وبها يُعْرَفُ صَحِيحُهُ مِنْ سَقِيمِهِ ومَنْ عَرَفَ دَقَائِقَهُ وأَسْرارَهُ وخَفَايَاهُ عَلِمَ أَنَّهُ يَرْبِي على جَمِيعِ ما يَحْتَجُّ به هَؤُلَاءِ الّذين يَنْتَحِلونَ مَعْرِفَةَ حَقَائِقِ الأَشْيَآءِ مِنَ الأَعْدادِ وَالخُطُوطِ والنُّقَطِ الّتى لا أَعْرِفُ لها فائِدَةً غَيْرَ أَنَّهَا تُرِقُّ الدِّينَ وتُنْتِجُ كُلَّ ما نَعُوذُ باللّهِ مِنْهُ ،

Diese Auslassungen des Ibn Fâris sind als polemische Expectorationen gegen jene Schule zu betrachten, welche die griechische Philosophie und Poësie [1], die durch die Nichtaraber in die Welt gesetzten Künste und Wissenschaften hoch über alles Dasjenige stellen, was je die Araber geleistet, und namentlich von der Poësie der Letzteren sagen, dass sie in metrischer Beziehung mit der griechischen gar nicht verglichen werden könnte, vielmehr nur dem Wolfsgeheul und dem Gebrüll irrenden Wildes gleichkomme. [2]

Von diesem Gesichtspunkte aus sind dann mehrere Punkte des fiḳh al-luġa zu betrachten; so

a) die Darlegung dessen, dass es unmöglich ist, das ganze Material der arabischen Sprache zu beherrschen (s. oben Cap. III), welche ganz gewiss im Dienste dieser Verhimmelung der arabischen Sprache steht;

b) die Auffassung der aḍdâd, wie sie Ibn Fâris in einem besonderen Kapitel des f. al-l. und in einer besonderen Monographie darlegt. Nun waren es aber eben die Verächter der arabischen Sprache, welche die Möglichkeit, dass ein Wort entgegengesetzte Bedeutungen in sich vereinige, als Mangel der arabischen Sprache anführten. [3] Wir wissen dies aus einer Angabe des Abû Bekr b. al-Anbârî, welcher ein Buch über die aḍdâd schrieb und in der Einleitung desselben auf diesen Vorwurf gegen die arabische Sprache reflectirt; er sagt: [4]

وَيَظُنُّ اَهْلُ ٱلبِدَعِ وَٱلزَّيْغِ وَٱلِازْدِرَآء بِالعَرَبِ أَنَّ ذلك كَانَ مِنْهُم

---

[1] as-Śahrestânî Kitâb al Milal p. ٣٩٩ stellt den Homer اوميرس sehr hoch und citirt Stellen aus seinen Werken, doch stellt auch er die Ansicht auf, dass das Metrum nicht zu den Bedingungen eines griechischen Gedichtes gehöre (ibid. p. ٣٩. وليس شعرهم على وزن وقافية ولا الوزن والقافية رُكْن فى الشّعر عندهم بل الركن فى الشعر ايراد المقدّمات المخيّلة)

[2] Bei Ibn ʿabdi Rabbihi. Hschr. der Hofbibliothek cod. Mixt. nr. 318 Blatt 188 verso.

[3] Newâ'î führt im Muḥâkemet al-luġatain unter den Vorzügen der türkischen Sprache an, dass es ihr möglich ist in einem einzigen Worte fünf incompatible Bedeutungen zu vereinigen.

[4] bei as-Sujûṭî, Muzhir Bd. I p. ١٩٣

لِنُقْصَانِ حِكْمَتِهِمْ وقِلَّةِ بلاغَتِهِم وكَثْرَةِ الالْتِبَاسِ فى مُحَاوَرَاتِهِم عِنْدَ اتِّصَالِ مُخَاطَبَاتِهِمْ فَيَسْئَلُونَ عَنْ ذلك ويَحْتَجُّونَ بانَّ الاِسْمَ مَبْنِيٌّ عَلَى المَعْنَى الَّذى تَحْتَهُ ودَالٌّ عَلَيْهِ ومُوضِحٌ تأْوِيلَهُ فاذا اعْتَوَرَ اللَّفْظَةُ الواحِدَةُ مَعْنَيانِ مُخْتَلِفَانِ لَمْ يَعْرِفِ المُخَاطَبُ أَيَّهُمَا أَرادَ المُخَاطِبُ الخ Wenn also Ibn Fâris eine Apologie der aḍdâd schrieb, so hatte diese ohne Zweifel dieselbe Tendenz: die nämlich, die arabische Sprache gegen die اهل الازْدِرَاء بالعَرَب, gegen welche al-Anbârî in dem eben citirten Stücke zu Felde zu ziehen sich rüstet, zu vertheidigen.

c) Ibn Fâris' Standpunkt, den er der Synonymik gegenüber einnimmt. Ḥamza al-Isphahânî, ein Gelehrter iranischen Ursprunges, ebenfalls einer Derjenigen, welche auf ihr Iranierthum pochend, innerhalb des Islam dasselbe wieder in den Vordergrund zu drängen suchten, und der dieser Bestrebung auch in der Sprachgelehrsamkeit Ausdruck gab [1], will den Synonymenreichthum der arabischen Sprache dadurch ins Lächerliche ziehen, dass er auf die besonders reichlich bedachte دَوَاهى-gruppe das witzige Wort ironisch anwendet: اسمآء الدَّواهى من الدَّواهى [2] ‚die Namen für den Begriff Unglücksfall gehören auch zu den Unglücksfällen'. Allerdings, wenn diese Namen nicht verschiedene Momente und Schattirungen eines und desselben Begriffes ausdrückten, vielmehr einander vollkommen deckten. Dass dies Letztere nicht der Fall ist, mussten alle diejenigen Sprachgelehrten vertheidigen, die in dem Punkte der Synonymik die Ehre der arabischen Sprache retten wollten. Dahin gehört natürlich auch unser Ibn Fâris. Er stellt sich diesbezüglich ganz auf seines Lehrers Abu-l-'Abbâs Ṯa'lab's Standpunkt, indem er die Existenz von Synonymen im eigentlichen Sinne des Wortes in Abrede stellt; vielmehr behauptet er, dass verschiedene Benennungen eines und desselben Gegen-

[1] S. diese Beiträge I p. 45 des Sonderabdruckes.

[2] at-Ṯa'âlibî's Fiḳh-al-luġa (Daḥdâḥ) p. ۱۲۲

standes, denselben immer von verschiedenen Gesichtspunkten und mit Hinblick auf verschiedene begriffliche Momente ins Auge fassen, was dann aus der Etymologie des Wortes klar erhellt. Daraus folgt nun für ihn wieder ein Argument mehr für die Vorzüglichkeit der arabischen Sprache. ‚Kein Volk' sagt er ‚kann die arabische Nomenclatur des Schwertes, des Löwen, der Lanze oder anderer Dinge in seine eigene Sprache übersetzen. Im Persischen muss sich der Löwe mit einem einzigen Namen begnügen, wir aber geben ihm fünfzig und hundert; Ibn Châlaweihî hat 500 Namen für den Begriff Löwe und 200 für den der Schlange zusammenstellen können'.[1] Dieser unübertreffliche Synonymenschatz ist aber ein noch unwiderlegbarerer Beweis für die Unübertrefflichkeit der arabischen Sprache einerseits und für die hohe Begabung des arabischen Volkes andererseits, wenn die Synonyma nicht der Natur sind, dass sie einander vollkommen decken, sondern auf einer scharfen Beobachtung der Dinge beruhen, welcher kein, auch nicht das geringfügigste Moment entgehen konnte, ohne dasselbe sprachlich fixirt zu haben.

Diese falsche Anschauung von der Synonymik wucherte Jahrhunderte lang in der arabischen Sprachgelehrsamkeit fort. Erst in neuester Zeit hat die arabische Gelehrtenwelt mit diesem Vorurtheil und mit den فضائل العرب überhaupt zu brechen begonnen. Butrus al-Bustânî hat nämlich in einer im Jahre 1859 in Beirût gehaltenen Vorlesung sehr verständig über die arabische Synonymik gehandelt und die alten Anschauungen von Grund aus wankend gemacht, ja seinen Landsleuten gegenüber die These vertheidigt, dass er die arabische Sprache gerade ihrer Synonymik wegen für eine arme Sprache hält[2].

---

[1] Muzhir Bd. I p. ١٥٣

[2] Chuṭbâ fî 'adâb al-ârab lil-'ilm (Beirût 1859) p. ٣ ff. والحال ان ذلك لا يَجِبُ أنْ يُحْسَبَ غنًى لأنّه لايفيد زيادةً فى المعنى التى هى المقصود الأصْلىّ مِنَ اللّغات واللغة التى يوجَدُ فيها الفاظٌ كثيرةٌ لمَعْنىً واحِدٍ مع انّهُ يُوجَدُ معانٍ

d) Im Anschluss an das باب ما ٱخْتَصَّتْ به العرب الخ folgt das باب نظم للعرب لا يقولهغيرهم (I p. ١٥٧—١٩١ vgl. II p. ٢٢٢ und ٢٢٩), welches in ungefähr 30 kurze Paragraphe zerfällt, jeder beginnend mit den Worten مِنْ سُنَنِ العرب, welche den zweiten Theil des Titels des ganzen Werkes (وسُنَن العرب) rechtfertigen. In diesen Paragraphen werden Eigenthümlichkeiten der arabischen Sprache vorgeführt, die sonst in keiner anderen vorkommen. Es würde uns zu weit führen, diese سُنَن nach der Reihe aufzuzählen; einigen werden wir im folgenden Abschnitte dieser Abhandlung begegnen.

V. Wir hätten nun, wie ich glaube, den muthmasslichen Inhalt des hier besprochenen Werkes genug ausführlich reconstruirt. Zu einem solchen Werke konnte wohl, wie nun Jeder einsehen wird, at-Ṯa'âlibî's gleichnamiges Werk nicht als Einleitung dienen. Aber dennoch muss ich bemerken, dass diese beiden Bücher in irgend welchem Zusammenhange mit einander stehen, den man aus dem, was aus at-Ṯa'âlibî's Buch bisher bekannt geworden, nicht recht bemerken konnte. Schon der Umstand, dass ein späterer Schriftsteller den schon von einem Vorgänger angewendeten sonderlichen Titel فقه اللغة auffrischt, muss uns auf den Gedanken leiten, dass der spätere Schriftsteller sich mit dem Werke seines Vorgängers beschäftigt haben mochte. Unser at-Ṯa'âlibî hat sich aber nicht nur damit beschäftigt, sondern dasselbe auch ehrlich ausgeplündert. Diese Beute legte er nicht in demjenigen Theile des فقه اللغة nieder, welcher durch Rusaid Daḥdâḥ's Druck bekannt ist, sondern in einem zweiten Theile dieses Buches, welcher nur in der Wiener und der Leidener Handschrift des Werkes vorhanden ist, und über welchen ich in der Einleitung zu meiner kritischen Ausgabe dieses Werkes (gegenwärtig unter der Presse) des Nähern zu sprechen gedenke. Ein grosser Theil

---

كَثِيرَةٌ لا يوجَدُ بها فيها ٱلفاظ للتعبير بها هى فى الحقيقة فقيرةٌ لا غَنِيَّة وأهلُها فُقَرَآء لا اغْنِيآء Er lässt die Synonyma durch die Zusammenstellung des lexicologischen Materials der verschiedenen Stämme von Seiten der Sprachgelehrten entstehen.

der hundert Abschnitte dieses zweiten Theiles (nach meiner Ansicht سرّ العربيّة oder أسرار العرب betitelt) ist nun, wie ich mich nach einer eingehenden Vergleichung dieses Theiles mit den Sujûtî'schen Fragmenten aus Ibn Fâris überzeugte, direct dem فقه اللغة des Letzteren entnommen, ohne dass at-Ṯa'âlibî auch nur im Entferntesten andeuten möchte, wem er seine Darstellung entlehnt. Es ist dies wieder ein Beitrag zu den literarischen Diebstählen in der orientalischen Literatur. Zumeist hat er, soweit ich übersehen kann, das باب نظم العرب لا يقوله غيرهم ausgeplündert, und z. B. den ersten Paragraph dieses bâb, wie ich unten zeige, Wort für Wort abgeschrieben. — Er schreibt jedoch nicht immer wörtlich ab. Das System dieser سنن العرب hat er vollkommen dem Ibn Fâris entlehnt, die in den beigebrachten Paragraphen angeführten Beispiele jedoch zumeist vermehrt, namentlich hat er eine Fülle von poëtischen Belegstellen, an denen es dem Ibn Fâris'schen Buche mangelt, hinzugefügt, so dass er in Anbetracht dieses Umstandes nicht gerade Plagiator, sondern im gewissem Sinne Umarbeiter zu nennen wäre. In jedem Falle wird es sich nicht läugnen lassen, dass seiner Arbeit die des Ibn Fâris zu Grunde liegt, und nur die gänzliche Verschweigung des Namens des Letzteren muss dem Ṯa'âlibî zum Vorwurf gemacht werden.

Es würde eine grosse Auswahl von Stellen zu Gebote stehen, um unsere Ansicht zu bekräftigen; wir glauben aber, dass auch die folgende kleine Zusammenstellung genügen wird, um die von uns hier aufgestellte Behauptung über das Verhältniss des سرّ العربيّة von at-Ṯa'âlibî zu dem فقه اللغة des Ibn Fâris zu begründen:

Ibn Fâris:[2]	at-Ṯa'âlibî:[1]
ومن سُنَنِ العَرَبِ أَنْ تَذْكُرَ جماعَةً وجَماعَةً أو جَماعَةً وواحِدًا ثمّ تُخْبِرَ عَنْهُمَا بلَفْظِ	فَصْلٌ فى الإِخْبَارِ عَنِ الجَمَاعَتَيْنِ بلَفْظِ ٱلِٱثْنَيْنِ ' العَرَبُ تَفْعَلُ ذلك كَمَاقال الأَسْوَدُ بنُ يَعْفُرَ

[1] Blatt 107 verso (Hschr. der k. k. Hofbibliothek).

[2] Muzhir I, p. ٥٥.

الْاِثْنَيْنِ كَقَوْلِهِ

إِنَّ المَنِيَّةَ والحَتُوفَ كِلَيْهِما *
بِوَقْيِ[3] ٱلْمَحَارِمِ يَرْقَبَانِ سَوادِى

وفى التَّنْزِيلِ أَنَّ السَّمَوَات والأَرْضَ كَانَتَا رتقا فَفَتَقْنَاهُمَا ،

إِنَّ ٱلمَنَايَا والحَتُوفَ كِلَيْهِما *
فى كُلِّ يَوْمٍ تَرْقَبَانِ سَوَادِى[1]

وقال آخَرُ

أَلَمْ تَحْزُنْكَ أَنَّ جِبَالَ قَيْسٍ *
وتَغْلِبَ قَدْ تَبَايَنَتَا القِطَاعَا

وَقَدْ جَآءَ مِثْلُهُ فى ٱلْقُرْآنِ أَوَلَمْ يَرَ ٱلَّذِينَ كَفَرُوا أَنَّ ٱلسَّمَواتَ وَٱلْأَرْضَ كانتا رَتْقَا فَفَتَقْنَاهُما[2]

Ibn Fâris:[5]

بَابُ نَظْمٍ للعَرَبِ لايقُولُهُ غَيْرُهُم يقولون عاد فُلَانٌ شَيْخًا وهو لم يَكُنْ شَيْخًا قط وعاد المآء آجِنًا وهو لم يكن آجِنًا فَيَعُودَ قال تعالى حَتَّى عَادَ كَٱلعُرْجُونِ ٱلْقَدِيم (Sûre XXXVI v. 39) ولم يكُنْ عُرْجُونًا قَبْلُ وقال تعالى حِكَايَةً عَنْ شعيب عليه السَّلَام قَدِ ٱفْتَرَيْنَا على ٱللَّهِ

at-Ṯa'âlibî:[4]

فصل لِلْعَرَبِ لا يقولُهُ غَيْرُهُم ، تقول عَادَ فُلَانٌ شَيْخًا وهو لَمْ يَكُنْ قَطْ شَيْخًا وَعَادَ المآء آجِنًا وهو لم يَكُنْ كذلك قال الهُذَلِىُّ

أَطَعْتُ العِرْسَ فى الشَّهَواتِ حتّى *
أَعَادَتْنِي أَسِيفًا عَبْدَ عَبْدِى

ولم يكُنْ قَبْلُ أَسِيفًا حتّى يعودَ

[1] Cod. سواد.
[2] Sûre XXI v. 31 vgl. al Buchârî LX nr. 25 (ed. Krehl Bd. II p. ٣٥٤, ٩).
[3] Bûlak: كلاهما und بوفى.
[4] Cod. der k. k. Hofbibliothek Blatt 125 verso
[5] Muzhir I p. ١٥٧.

كَذِبًا ان عُدْنَا فى مِلَّتِكُم (Sûre VII v. 87) ولم يكُنْ فى مِلَّتِهم قَطْ ومِثْلُهُ يُرَدُّ الى أَرْذَلِ العُمْرِ وهو لم يَكُنْ فى ذلك قَطْ يُخْرِجُونهم مِنَ النُّورِ إلى الظُّلُمَاتِ وهم لم يكونوا فى نورٍ قط

إلى تِلْكَ ٱلحالِ ، وفى كِتَابِ ٱللَّهِ يُخْرِجُونَهُمْ مِنَ النُّورِ إلى الظُّلُماتِ[1] وهُم لم يَكُونوا فى نورٍ مِنْ قَبْل ، ومِثْلُهُ قَوْلُهُ عَزَّوَجَلَّ ومِنكُم مَنْ يُرَدُّ إلى أَرْذَلِ العُمْرِ[2] وهُم لم يَبْلُغوا أَرْذَلَ ٱلْعُمْرِ فَيُرَدُّوا إلَيْهِ ،

Ibn Fâris:[4]

بابُ النَّحْتِ العَرَبُ تَنْحِتُ مِنْ كَلِمَتَيْنِ كَلِمَةً واحِدَةً وهو جِنْسٌ مِنَ الاخْتِصَارِ وكذلك[5] رَجُلٌ عَبْشَمِىٌّ مَنْسُوبٌ إلى ٱسْمَيْنِ وأَنْشَدَ الخَلِيلُ

أَقُولُ لَهَا ودَمْعُ العَيْنِ جَارٍ *
أَلَمْ تَحْزُنْكِ حَيْعَلَةُ المُنَادِى

مِنْ قَوْلِهِ حَىَّ على وهذا مَذْهَبُنَا فى أَنَّ الأَشْيَآءَ الزَّائِدَةَ على ثَلَاثَةِ أَحْرُفٍ فأَكْثَرُهَا مَنْحُوتٌ مِثْلُ قَوْلِ العَرَبِ للرَّجُلِ الشَّدِيدِ ضِبَطْرٌ مِنْ ضَبَطَ وصَبَرَ وفى قَوْلِهِم

at-Ṯa'âlibî:[3]

فَصْلٌ فى النَّحْتِ العَرَبُ تَنْحِتُ مِنْ كَلِمَتَيْنِ وثَلَاثِ كَلِمَةً واحِدَةً وهو جِنْسٌ مِنَ الاِخْتِصَارِ كقَوْلِهِم رَجُلٌ عَبْشَمِىٌّ مَنْسُوبٌ الى عَبْدِ شَمْسٍ وأَنْشَدَ الخَلِيلُ

أَقُولُ لها وَدَمْعُ العَيْنِ جارٍ *
أَلَمْ تَحْزُنْكِ حَيْعَلَةُ المُنَادِى

مِنْ قَوْلِهِمْ حَىَّ على الصَّلَوةِ وقد تَقَدَّمَ فَصْلٌ شافٍ فى حِكَايَاتِ أَقوالٍ مُتَدَاوِلَةٍ مِنْ هذا ٱلجِنْسِ فامَّا قَوْلُهُم صَهْصَلِقٌ

[1] Sûre II v. 259.
[2] Sûre XVI v. 72; — XXII v. 5.
[3] Blatt 126 recto.
[4] Muzhir I ٢٣٣.
[5] Bûlaker Ausgabe: وذلك.

صَهْصَلِقٌ أَنَّهُ مِنْ صَهَدَ وصَلَقَ وفى الصَّلْدَمِ أَنَّهُ مِنَ الصَّلْدِ والصَّدْمِ

Ibn Fâris:[2]

ومِنْ سُنَنِ العَرَبِ الفَرْقُ بَيْنَ ضِدَّيْنِ بحَرْفٍ او حَرَكَةٍ كقَوْلِهِم يدوى مِنَ الدَّآء ويُدَاوَى مِنَ الدَّوآء ويُخْفِرُ اذا نَقَضَ مِنْ أَخْفَرَ ويَخْفِرُ اذا أَجارَ مِن خَفْرٍ ولُعَنَةٌ اذا أَكْثَرَ اللَّعْنَ ولُعْنَةٌ اذا كان يُلْعَنُ وهُزَأَةٌ وهُزْأَةٌ وسُخَرَةٌ وسُخْرَةٌ ،

فهو مِنْ صَلَقَ وصَهَل والصَّلْدَمُ مِنَ الصَّلْدِ والصَّدْمِ ،

at-Ta'âlibî:[1]

فَصْلٌ فى الفَرْقِ بَيْنَ ضِدَّيْنِ بحَرْفٍ او حَرَكَةٍ ذلك مِنْ سُنَنِ العَرَبِ كقَوْلِهِمْ دَوَى مِنَ ٱلدَّآء ويُدَاوَى[3] مِنَ الدَّوآء[4] فأَخْفَرَ إذا أَجَارَ وخَفَرَ اذا نَقَضَ العَهْدَ وقَسَطَ اذا جَارَ وأَقْسَطَ إذا عَدَلَ وأَقْذَى عَيْنَهُ إذا أُلْقِيَ فيهَا القَذَى وقَذَّاها اذا نَزَعَ عَنْهَا القَذَى ، وما كَانَ فَرْقُهُ بَحَرَكَةٍ كما يقال رَجُلٌ لُعَنَةٌ إذا كَانَ كَثِيرَ اللَّعْنِ ولُعْنَةٌ إذا كان يُلْعَنُ وكذلك ضُحَكَةٌ وضُحْكَةٌ ،

Manche Paragraphen, in denen sich Ibn Fâris nur ganz kurz fasst, sind durch at-Ta'âlibî in ausgedehnterem Umfange bearbeitet; jedoch nicht ohne dass man, einmal auf des Letzteren Verhältniss zu seinem Vorgänger aufmerksam geworden, übersehen könnte, dass wir es blos mit einer ‚erweiterten Ausgabe'

[1] l. c. Blatt 126 verso.

[2] Muzhir p. 109.

[3] Cod. وتُدَاوَى.

[4] Cod. الدّوِيّ.

des فقه اللغة des Ibn Fâris zu thun haben; denn einmal ist die Ueberschrift des Paragraphen wörtlich beibehalten, und zweitens das von Ibn Fâris beigebrachte Beispielematerial verwendet und nur mit einer mehr oder weniger reichlichen Auswahl von Dichtercitaten ausgeschmückt. Ich wähle für diesen Punkt ein Beispiel, das zugleich eine Ehrenrettung at-Ṯa'âlibî's bewirken möge, indem es uns zeigt, wie reichhaltig er die dürre Darstellung des Ibn Fâris aus der vollen Vorrathskammer seiner eigenen Belesenheit in den Dichterwerken auszustatten verstand, und wie er sich hiedurch in gewissem Sinne ein kleines Anrecht darauf erwarb, diese Arbeit sein Eigenthum zu nennen.

Wir wählen denn: Ibn Fâris (bei Muzhir I ١٥٨): ومِنْ سُنَنِ العَرَبِ إضافَةُ الفِعْلِ إلى ما لَيْسَ فاعِلاً فى ٱلْحَقِيقَةِ ، يقولون أَرَادَ ٱلْحَائِطُ أَنْ يَقَعَ إذا مَالَ وَفُلانٌ يُرِيدُ أن يَمُوتَ اذا كَانَ مُحْتَضَرًا; und stellen dieser kurzen trockenen Auseinandersetzung die durch angemessene Anführungen erweiterte des Ṯa'âlibî[1] an die Seite:

فَصْلٌ فى إضافةِ الفِعْلِ إلى ما لَيْسَ بفاعِلٍ على الحقيقةِ هى مِنْ سُنَنِ العَرَبِ أنْ تُعَبِّرَ عَنِ الجَمَادِ بفِعْلِ الإنْسَانِ كما قال الرَّاجِزُ

* إمْتَلأَ ٱلْحَوْضُ وَقَالَ قَطْنِي *

ولَيْسَ هُنَاكَ قَوْلٌ ، وكما قال ٱلشَّمَّاخُ

كَأَنِّي كَسَرْتُ ٱلرِّجْلَ أَخْفَتَ (?) سَهْوَقَا *

أَطَاعَ لَهُ مِنْ رَامَتَيْنِ حَدِيقُ

فَجُعِلَ ٱلْحَدِيقُ مُطِيعًا لهذا ٱلْعَيْرِ لِمَا تَمَكَّنَ مِنْ رِعْيِهِ والحَدِيقُ لا طاعَةَ لَهُ ولا مَعْصِيَةَ ، وفى كِتَابِ ٱللَّهِ عَزَّ وجَلَّ فَوَجَدْنا فيهَا جِدَارًا يُرِيدُ أَنْ يَنْقَضَّ فَأَقَامَهُ[2] ولا إرادَةَ لِلْجِدارِ ولَكِنَّهُ

[1] Blatt 117 recto.

[2] Sûre XVIII v. 76 vgl. al-Buchârî (ed. Krehl I p. ٤٤, 10) III nr. 44.

مِنْ تَوَسُّع العَرَبِ فى ٱلمَجَازِ وَٱلِاسْتِعارَةِ قال الصُّولِىُّ ما رَأَيْتُ أَحَدًا كَانَ أَشَدَّ بَذَخًا[1] بالكُفْرِ مِن ٱبْنِ فِرَاسٍ ولا أَكْثَرَ إِظْهَارًا لَهُ مِنْهُ ولا أَدْوَمَ تَعَبُّثًا بالقُرْآنِ قال لى يَوْمًا ونَحْنُ فى دارِ الوَزِيرِ العَبَّاسِ بْنِ الحُسَيْنِ هلى تَعْرِفُ للعَرَبِ إِرادَةً لغَيْرِ مُمَيِّزٍ فَقُلْتُ إِنَّ ٱلعَرَبَ تُعَبِّرُ عَنِ الجَمَادَاتِ بقَوْلٍ ولاقَوْلَ لَهَا كما قال الشَّاعِرُ

* إِمْتَلَأَ ٱلحَوْضُ وقال قَطْنِى *

ولَيْسَ ثَمَّ قَوْلٌ قال ولَمْ أَدْرِ هذا وإِنَّمَا أَدْرِى فى اللُّغَةِ إِرادَةً لغَيْرِ مُمَيِّرٍ وانّما عَرَّضَ لقَوْلِهِ عَزَّ وجَلَّ فوَجَدْنَا فيها جِدَارًا الآيَةَ فَأَيَّدَنى ٱللّٰهُ عَزَّ وَجَلَّ بأن ذَكَرْتُ قَوْلَ الرَّاعِي

فى مَهْمَهٍ فَلَقَتْ به هَامَتُهَا * فَلَقَ ٱلقُرُوسِ إِذا أَرَدْنَ تَصَوُّلَا

فَكَأَنّى أَلْقَمْتُهُ ٱلحَجَرَ وسُرَّ بذلك مَنْ كَانَ صَحِيحَ ٱلنِّيَّةِ وسَوَّدَ ٱللّٰهُ وَجْهَ ٱبْنِ فِرَاسٍ ، وَٱلعَرَبُ تُسَمِّى ٱلتَّهَيُّؤَ إِلى الفِعْلِ وَٱلِاحْتِيَاجَ إِلَيْهِ إِرادَةً له قال ابو مُحَمَّدٍ البَرِيدِىُّ كُنْتُ وَٱلكِسَآءِىَّ أُعِيدُ ٱلعَبَّاسَ بنَ ٱلحَسَنِ ٱلعَلَوِىَّ فَجَآءَ غُلَامٌ لَهُ فقال يا مَوْلَاىَ كُنْتُ عِنْدَ فُلَانٍ فاذا هويُرِيدُ أَنْ يَمُوتَ فَضَحِكْنَا فقال مِمَّ ضَحِكْتُمَا قُلْنَا مِنْ قَوْلِه يُرِيدُ أن يَمُوتَ وهَلْ يُرِيدُ الإِنْسَانُ المَوْتَ فقال العَبَّاسُ قَدْقال ٱللّٰهُ تعالى فَوَجَدْنا فيها الآيَةَ[2].

Auf den Stoff selbst, den at-Ṯaʿâlibî hier bespricht, kommen die Commentatoren arabischer Gedichte[3] immer wieder zurück, so oft ein Dichter einmal in metaphorischer Weise

---

[1] Cod. بَذْخًا.

[2] Vgl. إِذا أَرَادَ المَرِيضُ أَنْ يَمُوتَ ٱزْدَادَ مَرَضُهُ شِدَّةً bei al-Beiḍâwî I. p. ٥٣٥ Z. 26.

[3] Ein Beispiel dieser Art citirt auch al-Beiḍâwî l. c. p. ٥٧٠ Z. 12—14.

von einem unbelebten Ding aussagt: es wolle, oder bestrebe sich u. s. w. wie dies doch in poëtischer Sprache gar häufig der Fall ist. Dem arabischen Commentator scheint in solchen Fällen dieser poëtische Sprachgebrauch immer eine gewaltige Kühnheit, welche der gelehrten Rechtfertigung bedarf. [1]

Aus den aus beiden in Rede stehenden Werken vorgeführten Stellen wird der Leser ersehen, dass, wie wir sagten, at-Ṯa'âlibî den Ibn Fâris vor Augen hatte und das durch diesen in gedrängter Kürze Erwähnte weitläufiger ausgearbeitet hat. Es ist allerdings möglich, dass in dem Citat des Muzhir selbst nur ein Auszug aus dem betreffenden Paragraphe des Ibn Fâris'schen Werkes vorliegt; was ich aber bezweifeln möchte, da in diesem Buche wie aus allem anderen uns vorliegenden Material zu ersehen, Citate aus Dichterwerken immer nur sehr spärlich vertreten sind.

Andere Paragraphe hat at-Ṯa'âlibî noch freier bearbeitet; aber auch an diesen ist das Grundwerk, welches er vor sich hatte ohne es zu nennen, nicht verkennbar. Ein Beispiel für ganz freie Bearbeitung will ich in dem Abschnitt über das iltifât[2] vorführen, d. h. über diejenige rhetorische und poetische Art, dass der Dichter oder Redner, ohne einen Uebergang anzubahnen, plötzlich von der Anrede an eine Person auf die an eine andere hinüberspringt. Al-Beiḍâwî nennt dies ‚ein Sichverzweigen in der Rede und das Hinüberneigen von einer Art zur andern, damit der Sprechende durch diese Abwechslung neuen Schwung, der Zuhörer neue Aufmunterung erhalte'[3], oder wie er sich an einer anderen Stelle[4] ausdrückt لِلْمُبَالَغَةِ. Der hebräische Uebersetzer von Abu-l-Walîd ibn

---

[1] Gleichwie es z. B. der Midrâš nicht als selbstverständlich findet, wenn es Jeremjâ IX v. 18 heisst: ‚denn ein Wehgeschrei wird von Ṣijjôn her gehört', da doch Holz und Stein nicht weinen können. (Pethichtâ zu Êkhâ rabbâ §. 8. כי קול נהי נשמעמציון איך שודדנו וכי יש עצים בוכים אבנים בוכות u. a. m.

[2] Vgl. al-Beiḍâwî Bd. II p. ٣٠٩, Z. 16.

[3] ibid. Bd. I. p. ٧, Z. 17. تَطْرِيَةً لَهُ وتَنْشِيطًا للسّامع

[4] ibid. Bd. I. p. ٣١٢, Z. 4.

Gannâḥ's ‚Kitâb-al-luma'' nennt diese Redewendung[1] הִנָּמָה[2] (die wörtliche Uebersetzung des arabischen التفات); wenigstens glaube ich das unverständliche הבמה der Ausgabe des Herrn Goldberg dahin emendiren zu dürfen. — Statt التفات finden wir unter den in der Einleitung des Ibn Badrûn aufgezählten rhetorischen Figuren: التفاتة[3].

Ibn Fâris[4] führt in seinem von uns hier besprochenen Werke die Redewendung التفات ebenfalls unter den سُنَن العرب auf und sagt:

ومِنْ سُنَنِ ٱلعَرَبِ أَنْ تُخَاطِبَ الشَّاهِدَ ثُمَّ تُحَوِّلَ الخِطَابَ الى الغائِبِ او تُخَاطِبَ الغائبَ ثمّ تُحَوِّلَهُ الى الشَّاهِدِ وهو الالتفاتُ وأَنْ تُخَاطِبَ الخُخَاطَبَ ثُمَّ يَرْجِعَ الخِطَابُ لغَيْرِهِ نحو فإن لَمْ يَسْتَجِيبُوا لَكُم الخِطابُ للنَّبِيِّ صلعم ثُمَّ قال للكُفَّارِ فَٱعْلَمُوا أَنَّمَا أُنْزِلَ بِعِلْمِ ٱللّٰهِ[5] يَدُلُّ على ذلك قَوْلُهُ فَهَلْ أَنْتُمْ مُسْلِمُونَ[6] وأَنْ يُبْتَدَأَ بشَيْءٍ ثُمَّ يُخْبَرَ عَنْ غَيْرِهِ نحو وَٱلَّذِينَ يُتَوَفَّوْنَ مِنْكُم ويَذَرُونَ أَزْوَاجًا يَتَرَبَّصْنَ[7] فَأَخْبَرَ عَنِ ٱلأَزْوَاجِ وتَرَكَ الَّذِين

Nun hat auch at-Ṯa'âlibî unter seinen hundert فصول eines der hier besprochenen Redewendung gewidmet, so aber, dass man in seiner Besprechung derselben keine Spur von einer Benützung des Ibn Fâris'schen اللُّغة فقه bemerken kann;

---

[1] Sêpher hâ-Rikmâ (ed. Goldberg p. 225.): ובאלו הלשון הִנָּמָה וְהַהִנָּמָה חלק מחלקי הצחות. Im arabischen Originale steht wahrscheinlich: وكأنّهُ العِبَارةُ ٱلْتِفَاتٌ والالتفاتُ جُزءٌ مِن اجزآء البيان

[2] Als Niph'al von נָמָה, hier der VIII. von لفت entsprechend.

[3] Commentaire historique sur le poème d'Ibn Abdoun ed. Dozy p. ٣ Z. 4.

[4] Muzhir p. ١٥٨.

[5] Sûre XI v. 17.

[6] ibid.

[7] Sûre II v. 234.

es fehlt nämlich die Erklärung des اِلْتِفَات selbst und auch aus dem Koran, welcher für diese Redewendung viele Beispiele hat[1], wird ein anderes Beispiel angeführt, dem dann noch nach at-Ṯa'âlibîs Art, Citate aus den Poëten beigegeben sind, in Folgendem:[2]

فَصْلٌ فِى ٱلِالْتِفَاتِ ، هو أَنْ تَذْكُرَ ٱلشَّىْءَ وتُتِمَّ مَعْنَى ٱلْكَلَامِ به ثُمَّ تَعُودَ لِذِكْرِهِ كَأَنَّكَ تَلْتَفِتُ إِلَيْهِ كما قال ابو ٱلشِّعْبِ فَارَقْتُ شِعْبًا وَقَدْ قُوِّسْتُ مِنْ كِبَرٍ *

لَبِئْسَتِ ٱلْخَلَّتَانِ ٱلثُّكْلُ وَٱلْكِبَرُ

فَذَكَرَ مُصيبَهُ بِٱبْنِهِ مَعَ تَقَوُّسِهِ مِنَ الكِبَرِ ثُمَّ ٱلْتَفَتَ إلى مَعْنى كَلَامِهِ فقال لَبِئْسَتِ ٱلْخَلَّتَانِ ، وكما قال جَرِيرٌ[3]

أَتَذْكُرُ يَوْمًا تَصْقُلُ عَارِضَيْهَا *

بِعُودِ بَشَامَةٍ سُقِىَ ٱلْبَشَامُ

وكَمَا قال ٱللّٰهُ عَزَّ وجَلَّ لاتفتروا على اللّٰه كَذِبًا فَيَسْحَتَكُمْ بِعَذَابٍ وقَدْ خابَ مَنِ ٱفْتَرَى[3] ،

Ich habe ausser dem terminus ‚iltifât' für die in diesen beiden Stücken behandelte Redewendung noch eine andere Benennung vorgefunden. In einem fälschlich dem Zamachśarî zugeschriebenen Tractate: الدُّرُّ الدَّائِرُ ٱلْمُنْتَخَبُ فِى كنايات وٱسْتعارات وتشبيهات ٱلعَرَب — eine Art Isagogik in die Rhetorik des Korans, auf welche ich bereits einmal zu verweisen Gelegenheit nahm[4] — werden in einem besonderen Capitel[5] ‚die Arten der Anrede im Koran' (اقسام الخطاب) abgehandelt, und unter den fünfzehn Arten auch das خطاب

[1] Sûre I v. 4; X v. 23; XXXV v. 10; XLVIII v. 9—10 u. a. m.

[2] Blatt 129 verso.

[3] Sûre XX v. 63—64.

[4] S. diese ‚Beiträge' Nr. I. p. 13 (des Separatabdruckes) Anm. 5.

[5] Hschr. der Leipziger Universitätsbibliothek, cod. Ref. Nr. 357. Blatt 9 verso.

التَلَوُّن mit drei Unterarten angeführt, deren dritte: أن يُخاطِبَ عَيْنًا ثُمّ يصرف الخطابَ الى الغَيْرِ إنّا أَرْسَلْنَاكَ شاهِدًا ومُبَشِّرًا ونذيرًا لِتُؤمِنُوا باللّٰهِ ورَسُولِهِ[1]. — Also wäre auch ‚التَّلَوُّن' eine Benennung dieser rhetorischen Wendung, was dann nicht mit der gleichnamigen Versform[2] zu verwechseln ist.

Nur noch ein Beispiel will ich aus der Masse derjenigen, die mir die Vergleichung beider Werke darbot, zum Beweise dafür anführen, dass at-Ṯa'âlibî seinen Vorgänger nicht immer ausplündert, sondern mit seinem Gegenstand, allerdings der von Ibn Fâris' Werke ausgegangenen Anregung folgend, zuweilen frei verfährt; und zwar ein Beispiel, wo unser Verfasser seine Belege, gegen seine sonstige Gewohnheit, mehr dem Korâne als den Dichtern entnimmt. Es handelt sich um die Anwendung des Perfects im Sinne des Imperfectums und umgekehrt; darüber sagt Ibn Fâris ganz kurz:[3]

ومن سُنَنِ العَرَبِ أن تأتِيَ بلَفْظِ المَاضِي وهوحاضِرٌ او مُسْتَقْبَلٌ أَوْ بلَفْظِ المُسْتَقْبَلِ وهو ماضٍ نحو أَتَى أَمْرُ ٱللّٰهِ[4] اى يأتي كُنْتُمْ خَيْرَ أُمَّةٍ[5] اى أَنْتُمْ وَٱتَّبعَوْا مَا تَتْلُو ٱلشَّيَاطِينُ[6] اى ما تَلَتْ

Diese Auseinandersetzung erweitert nun at-Ṯa'âlibî in freier Weise:

فَصْلٌ فى ٱلفِعْلِ يأتى بلَفْظِ ٱلماضى وهو مُسْتَقْبَلٌ وبلَفْظِ ٱلمُسْتَقْبَلِ وهو ماضٍ قال ٱللّٰهُ عَزَّ ذِكْرُهُ أتى أَمْرُ ٱللّٰهِ اى يأتى وقال جَلَّ ذِكْرُهُ ولا صَدَّقَ ولا صَلَّى[7] اى ولم يُصَدِّقْ ولم يُصَلِّ وقال عَزَّ منِ قائِلٍ فى ذِكْرِ ٱلماضِي بلَفْظِ ٱلمُسْتَقْبَلِ فَلِمَ

[1] Sûre XLVIII v. 9—10, allerdings nur nach der LA des Nâfi', denn nach der des Ibn Kaṯîr und des Abû 'Amr (لِيُؤمنوا in der 3. Person) findet auch hier kein ‚talawwun' statt.

[2] S. Mehren Rhetorik der Araber p. 173.

[3] Muzhir I p. 109. — [4] Sûre XVI v. 1. — [5] Sûre III v. 106. — [6] Sûre II v. 96. — [7] Sûre LXXV v. 31.

تَقْتُلُونَ أَنْبِيَآءَ اللَّهِ مِنْ قَبْلُ[1] اى لِمَا قَتَلْتُمْ وقال ٱللَّهُ عَزَّ وَجَلَّ واتبعوا ما تتلو الشَّيَاطِينُ اى ما تَلَتْ وقد تاتى كان بلَفْظِ الماضى ومَعْنَى ٱلْمُسْتَقْبَلِ كما قال الشَّاعِرُ

فَأَدْرَكْتُ مَنْ قَدْ كان قَبْلِى ولَمْ أَدَعْ *

لِمَن كَانَ بَعْدِى فى القَصَائِدِ مَصْنَعَا

اى لِمَنْ يَكُونُ بَعْدِى وفى القُرْآنِ وكَانَ ٱللَّهُ غَفُورًا رَحِيمًا[2] اى كَانَ وَيَكُونُ وهو كَائِنٌ الآنَ

Es genüge so viel an Beispielen; das Beigebrachte könnte noch um ein Bedeutendes vermehrt werden.

Note I.

Bücherumfang nach Kameellasten berechnet.

(Zu S. 11). Die Gewohnheit der arabischen Gelehrten, den Umfang der Bibliotheken nach Kameellasten zu bestimmen, kann vielfach durch Beispiele belegt werden. Az-Zamachśarî[3] sagt, die Tôrâ bestehe aus tausend Capiteln, deren jedes tausend Verse fasst und soll im Ganzen siebzig Kameellasten betragen; Ibn an-Nadîm berichtet,[4] dass in dem drei Tagereisen von Konstantinopel entfernten Hajkal eine Bibliothek befindlich sei, die gegen 1000 Kameellasten beträgt; Ibn Ḳajjim al-Gauzîjjâ sagt in seinem Buche كتاب هداية الحيارى فى اجوبة اليهود والنّصارى[5], dass der Umfang (حجم) des ganzen Talmûd ungefähr eine halbe Maulthierlast (نصف حمل بغل) ausmache; Ibn al Chaṭîb schätzt[6] den Umfang der Schriften des Abû Muḥammed ibn Ḥazm auf eine Kameellast (وقربعير); die Verrechnungslisten des Mo-

---

[1] Sûre II v. 85.

[2] Sûre IV v. 151 und noch an vielen anderen Stellen.

[3] Kaśśâf zu Sûre طٰهٰ.

[4] Fihrist Bd. I p. ۴۴۳, 26.

[5] Leidener Hschr. cod. Testa nr. 1510 Blatt 113 verso.

[6] Dozy im Catalog. Codd. Orient. Lugd. Batav. I p. 230 penult.

scheebaues zu Damaskus betrugen achtzehn Kameellasten u. a. m.[1]

So wie nun Ketzer einem in Aegypten und in anderen muslimischen Ländern häufig erneuerten Ausnahmsgesetze zufolge nicht auf Kameelen und Pferden reiten, sondern als Reitthier nur den Esel benutzen sollten (— az-Zamachśarî sagt einmal in einem Epigramm:[2]

إنّ الحِمَارَ ومَنْ فَوْقَهُ * حِمَارانِ شَرُّهُمَا الرّاكب)

und wie das Reiten auf Eseln überhaupt als Zeichen der Niedrigkeit betrachtet wird:[3] so wird auch der Umfang von ketzerischen Bibliotheken nicht nach Kameel- sondern nach Esellasten bestimmt. Dieser Gegensatz tritt am Klarsten hervor in einem Beispiele, welches ich einer Quatremère'schen Abhandlung entnehme.[4] Als nämlich der Sulṭân Maḥmûd b. Sebuktekîn die Stadt Rei eroberte, liess er die Bibliothek der Bâṭiniten, welche astrologische, philosophische und râfiditische Bücher enthielt formant la charge de cinquants ânes plündern und verbrennen . . . . ‚Les autres livres (also wahrscheinlich rechtgläubigen Inhaltes) qui composaient la charge de cente chameaux' wurden nach Gaznah überführt.

Zu vergleichen mit dieser Bestimmung nach Kameellasten sind ganz ähnliche Angaben im Talmûd; wie wenn z. B. erzählt wird, dass ein Gesetzeslehrer dem Anderen eine Sendung von 13 Kameellasten, enthaltend Fragen über das talmûdische Speisegesetz, übersandte;[5] oder wenn berichtet wird,[6] dass in dem angeblich verloren gegangenen Midrâś zu den Büchern der Chronik (genannt ספר יוחסין) von dem Worte אֶצֶל (I. Chron. VIII. v. 37) bis zu der Stelle, wo dasselbe wiederkehrt (ibid. X. v. 43 oder vielleicht gar schon VIII v. 38.) vierhundert

---

[1] Jâḳût Bd. II p. ٥٩٣, 15.

[2] al-Abśîhîs Mustaṭrif (Bûlâker Ausg.) Bd. II p. ٣٧١.

[3] Dahin gehört auch, dass nach dem Berichte des Talmûd die Worte וַיַּרְכִּיבֵם עַל הֲחֲמֹר (Exod. IV. v. 20) durch die 70 Dolmetscher in וְעַל נוֹשְׂאֵי בְנֵי אָדָם verändert wurden. (Megillâ fol. 9. a.)

[4] Mémoire sur le gout des livres chez les Orientaux p. 19.

[5] Chullîn fol. 95, b. תלמרנמלי ספיקיטריסות.

[6] Pesâchîm fol. 62, b. בן אצל לאצל טעינו ארבע מאה גמלי דדרשא (Mâr Zuṭrâ).

Kameelladungen Derâśôth enthalten waren. — Vgl. noch einen Ausspruch ʿAlîs, den ich bei al-ʿGazzâlî angeführt gefunden,[1] wonach man zu der ersten Sûre des Koráns siebenzig Kameelladungen Kommentare abfassen könnte: so viel des Nachdenkens geben diese Worte.

Note II.

(Zu S. 19) Schon von den vorislamitischen Arabern wird berichtet, dass sie ausser der Genealogie, Traumdeutung und Wetterkunde noch die Wissenschaft der Religionen (علم الاديان)[2] betrieben haben sollen; die in diese, von der damaligen Culturstufe der Araber ausgehend genug räthselhaft erscheinende Gruppe gehörenden Angaben und Traditionen scheint der Genealog Hiśâm-al-Kelbî in seinem Buche كتاب اديان العرب[3] gesammelt zu haben. Von eigentlicher Religionsgeschichte scheint das älteste arabische Literaturproduct zu sein: das كتاب درك البغية فى وصف الاديان والعبادات, 3500 waraḳât umfassend, von dem ägyptischen Gelehrten al-Muchtâr-al-Muśabbihî al-Ḥarrânî (st. 420 H.)[4]; dann folgen die religionsgeschichtlichen Arbeiten des Abu-l-Ḳâsim Aḥmed al-Faurânî (st. 461. H.) von welchem gemeldet wird[5]: وصنّف فى الاصول والمذاهب والخلاف والجدل والملل والنحل. Besonders den Monotheismus ins Auge fassend schrieb ‚der Philosoph der Araber' al-Kindî:[6] رسالة فى افتراق الملل فى التوحيد; specielle Religionsgeschichte trieb noch Śihâb-ad-dîn-al-Ḥamawî, welcher eine muhammedanische Sectengeschichte schrieb[7] u. a. m. Ueber eine Religionsgeschichte von muhammedanischer Seite in malayischer Sprache s. Journal of Royal Asiatic Society New series II (1866) p. 131 nr. VII.

---

[1] Iḥjâ ʿulûm ad-dîn (Hschr. der k. k. Hofbibl. Cod. Mixt. nr. 312) Blatt 59 verso, und 61 recto.

[2] aś-Śahrestâni Kitâb-al-milal p. ٣٣٤ ult.

[3] Fihrist Bd. I p. ٩٣, 24.

[4] Ibn Challiḳân nr. 664. Bd. VII p. ٩٤.

[5] ibid. nr. 372 Bd. III p. ٩٣.

[6] Fihrist Bd. I p. ٢٩٥, 24.

[7] Ḥâǵî Chalfâ Bd. V p. 130.

Es ist bemerkenswerth, dass diese Religionshistoriker zumeist von nicht über alle Zweifel erhaben stehender Rechtgläubigkeit waren; selbst as-Sahrestânî wird wegen seiner Hinneigung zu ketzerischen Secten getadelt; er soll in seinen Predigten nie Texte aus dem Koran angeführt haben [1].

Nachtrag.

S. 8 und 12. Statt المُجْمِل (al-muǵmil) wie an einigen Stellen dieser Abhandlung irrthümlich gedruckt ist, ist zu lesen المُجْمَل (al-muǵmal), wenn vom Lexicon des Ibn Fâris die Rede ist.

S. 37 Vers des Ǵarîr. Vgl. Ḥamâsa p. ٣٥, 1 (Tebrîzî), wo der erste Halbvers: اتنسى اذ تَوَدّعنا سليمى; al-Ǵauharî s. v. بشم hat statt بعود die Lesart: بفرع.

[1] Jâḳût Bd. III p. ٣٤٣.

Druckberichtigungen zu dem Aufsatze über die Psychologie des Wilhelm von Auvergne.

Seite 258, Zeile 3: Inhaltsübersicht statt Inhaltübersicht
„ „ „ 16: vor deren statt von deren

MAR 2 1911
APR 5 1918
JUN 9 '61 H